Schriften

von

**Dr. Carl Rodbertus-Jagetzow.**

Band IV.

# Gesammelte kleine Schriften.

Mit einem Anhange:

**Aufruf an die Deutschen von Joseph Mazzini.**

Herausgegeben

von

**Moritz Wirth.**

Neue wohlfeile Ausgabe.

BERLIN 1899.

**Puttkammer & Mühlbrecht.**

Preis 3 Mark.

Alle Rechte, auch das der Uebersetzung, vorbehalten.

# Inhalt.


Seite

Vorwort des Herausgebers . . IX

I. **Die Preussische Geldkrisis** (1845) . . . . . 1–54

Das Law'sche System 1. — Die preussische Geldkrisis 5; ihr Gegensatz zur Law'schen Krisis 6. — Wesen des Geldes 6; des Credites 11; der Zettelbanken 17. — Rückblick auf Law 25; Berechnung der in Preussen mangelnden Circulationsmittel 26; Gegensatz der Law'schen und preussischen Krisis 33; die preussischen Eisenbahnen mittelst Credit zu bauen 35. — Staatspapiergeld 43; *Zettelbanksystem für ganz Preussen* 45; *Papiergeld nur für den Eisenbahnbau* 51; *einheitlicher, staatlicher Betrieb der Eisenbahnen einzuleiten* 53; *Chausseebauten* 53.*)

II. **Für den Kredit der Grundbesitzer** (1847) . . . . . 55–79

Wirthschaftliche Unterschiede zwischen Grundbesitz und Kapitalwirthschaft 55. — Wirthschaftliche Natur des Wechsels 59; wirthschaftliche Unnatur des kündbaren Hypothekenkapitals 61. — *Der Rentenkauf* 66; *der Rentenbrief als Inhaberpapier* 70; *öffentliche Taxbeglaubigung desselben* 72; *einheitliche Zins- und Kapitaltermine* 76. — Angebliche Mobilisirung des Grundeigenthums 77.

III. **Die neusten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cummerow** (1847) . . . . . 80–180

1. Begriffsbestimmung der neusten Grundtaxen des Herrn von Bülow . . . . . 80–86

Wesen der neusten Grundtaxen des H. v. B. 80. Entgegengesetzte Beschaffenheit eines früheren Werkes des H. v. B. 81. Entstehung des Namens „Grundtaxen" 85. Der allein richtige Name für die neusten Grundtaxen des H. v. B. 86.

2. Kritik derselben . . . . . 86–118

Entstehung und verschiedene Arten des Werths von Landgütern 86. — Taxverfahren des Herrn v. Bülow; *Nothwendigkeit der Reinertragsschätzung* 97. — Zur Geschichte der Katastrirungen 111.


*) Der *cursive Druck* bezeichnet die von Rodbertus aus seinen theoretischen Ausführungen gewonnenen praktischen Forderungen und Vorschläge.

Seite

3. Das Princip der Kommission . . . . . 118—180

Die Hauptsätze des Kommissionsprincips 118. — *Reinertragsschätzung von der Totalität des Gutscomplexes* 121; *Reinertragsschätzung nach dem vorgefundenen Wirthschaftssystem* 122; *allgemeingültige, gleichmässige Abschätzung* 128. — Allgemeine Gründe des H. v. B. gegen das Princip der Kommission 133. Spezielle Einwürfe des H. v. B. gegen die Arbeit der Kommission: gegen Dinge, die nicht im Entwurf stehen 146; gegen wirkliche Bestimmungen des Entwurfs 152.

*Grundsätze der Grundsteuerregulirung* 171; *des Kredits der Grundbesitzer* 176; *der Kapitalwirthschaftenden* 179.

IV. **Mein Verhalten in dem Conflict zwischen Krone und Volk** (1849) . . . . . 181—212

Vier Sätze an die Wähler 181. — I. Das Recht der Nationalversammlung gegenüber der Verlegungs- und Vertagungsordre vom 8. Nov. 1848 183; Rodbertus und das Vereinbarungsprincip 193 Anmerk.; das Recht der Beschlüsse vom 9.—15. November 1848 194. — II. Nichtbetheiligung an der Brandenburger Versammlung 195. — III. Kritik der Auflösung der Nationalversammlung 197; der oktroirten Verfassung 198; des Berichts des Staatsministeriums 209. — IV. Rodbertus aufs Neue Wahlcandidat 210.

V. **Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer** (1858) . . . . . 213—268

Der „gesunde" Verkehr 213. Die Krisis 214. — Die Handelskrisis als Ueberproduktion 216. Krisen und Kredit im Alterthum 217 Anmerk.; *eine vorbildliche Massregel des Tiberius* 220 Anmerk.; die Hamburger Krisis von 1799 220 Anmerk. — Die herrschende Theorie über die Handelskrisen 221. Wahre Ursache der Ueberproduktion im Zurückbleiben der Kaufkraft der Arbeiter 223. — Falsche Auffassung der Krisis als Geld-, Börsen- und Kredit-Krisis 226. Vermeintliche Ursachen: der Kredit 227; die Speculation 230. *Palliativmittel: auswärtige Märkte* 233; *Colonisation* 234. — *Gemeinsame Eroberung Asiens durch die europäischen Völker* 234 Anmerk.

Die Hypothekennoth des Grundbesitzes als Mangel an Leihkapital 235. *Die Verschuldung des Grundbesitzes als Glück für die Nation* 235. Wesen des Leihkapitals 236. — Zinserhöhung schmälert Rente und Kapitalvermögen des Grundbesitzers 238. Verhältnissmässige Unschädlichkeit vorübergehender Zinserhöhungen in Folge

Seite

schlechter Jahre 239. — Voraussichtliche Dauer des Steigens des Zinsfusses 240. Ursachen desselben: beginnende Ausgleichung der Zinsfüsse 241; die Aktienvereine 244. Mögliches Uebergewicht des Leihkapitals in der Gesellschaft 244 Anmerk. Folgen und Gefahren dieses Steigens für den Grundbesitz 246. — Schutzmittel: *der Rentenkauf* 247; *vorbereitete Aufhebung der Wuchergesetze* 248; *Hufenkataster* 251; *Termine* 259; *Hypothekenbanken* 260.

VI. **Erklärung** (1861) . . . . . 269–272

Protest gegen das „Nationalitätsprinzip" 269. *Erhaltung des Adriatischen Meeres und des Donaugebietes für Deutschland* 270. Internationaler Rechtszustand 271. *Aufruf an das Nationalgefühl* 271.

VII. **Seid deutsch!** (1861) . . . . . 273–287

Seid deutsch! 273. Die Zeitungen 273. Muth des eignen Urtheils 274. Princip und Nationalitätsprincip 275. Sinn und Wesen von Mazzinis Agitation 277. Wesen der Nationalität 279. *Unsere Kolonien* 280. *Bedeutung des Adriatischen Meeres, der türkischen Erbschaft für Deutschland* 281. Unsere Gefahr und Aufgabe 283. Italien und Deutschland 285. *Ausgleichsvorschlag wegen Venetien* 286. Ein Ausspruch Dantes 287.

VIII. **An Mazzini** (1861) . . . . . 288–297

Zurückweisung des Rathes des Fremden 288. Verborgener Grundgedanke von Mazzinis Agitation 289. Die Formel Dio e popolo 290. Italien als herrschende Macht Europas 291. Mazzinis Rath und Benehmen gegenüber den Deutschen 294.

Anhang. Italien und Deutschland (1861). Von Mazzini . . . . . 297–306

Die Partei der Freiheit 297. Die alten Regierungen 299. Der Bonapartismus 299. Mazzinis Programm 301. Die römische und die venetianische Frage 303.

IX. **Was sonst?** (1861) . . . . . 307–318

Die Lage 307. *Preussisches Programm* 308. Gegen die Kleindeutschen 308. *Deutsches Programm* 309. Geschichte des Bundesdirektoriums 310. Der Kaisergedanke in der Frankfurter Versammlung 314. Das Nationalitätsprincip und das kleindeutsche Programm 316. *Wiederaufnahme von Parlament und Bundesdirektorium* 317.

X. **Offener Brief an das Comité des Deutschen Arbeitervereins zu Leipzig** (1863) . . . . . 319–336

Uebersicht 319. — Lage der Arbeiter im sich selbst

Seite

überlassenen Verkehr 320. Widerlegung Bastiats 321. Das „natürliche" Lohngesetz als angebliches Naturgesetz 342. *Nutzlosigkeit der Schulze'schen Vereine* 326; *der Produktivassociationen* 327. *Geistiger und sittlicher Werth des Associationswesens* und hierauf bezügliches Verdienst von Schulze-Delitsch 327. Die Tagesblätter über die sociale Frage 328. Stuart Mill über dieselbe 329. Anfänge socialer Gesetzgebung in England 331. Nutzlosigkeit des Associationsrechts in England 332. Zwei mögliche Missverständnisse 332. — *Nothwendigkeit der Trennung von der Fortschrittspartei* 333. — *Das allgemeine Stimmrecht kein Mittel zur Lösung der socialen Frage* 333. *Unumwundene Erklärung zur socialen Partei* 335.

XI. **Der Normal-Arbeitstag** (1871) . . . . . 337—359

I. Nutzlosigkeit und Rechtswidrigkeit des normalen Zeitarbeitstages 337. *Der normale Werkarbeitstag* 338. *Festsetzung und periodische Erhöhung des Lohnsatzes* 340. Soziale Gerechtigkeit und Berechtigung dieser Festsetzungen 340. — II. Schwierigkeiten in Folge des Metallgeldes 342. *Die Werkzeit oder Normalarbeit: als Mass des Produktwerths* 342; *als Lohnmass* 344. Unmöglichkeit, dass die Arbeiter jemals die ganze geleistete Arbeit gelohnt bekommen 344. Geschichtliches über die Arbeit als Werthmass 348. — III. *Lösung der socialen Frage durch Anweisung des Mehrlohns der Arbeiter auf die steigende Produktivität* 351. *Staatliche Massregeln: der Werth der Lohngüter nach Normalarbeit constituirt* 354; *der Lohn als Quote des Produktwerths fixirt* 354; *Anstalten zur Realisirung des Lohnes* 355. — Rückblick auf das gegenwärtige System 356. Die Kosten der Lösung 358. Allgemeine Bedingungen der Lösung 359.

XII. **Anhang. Aufruf an die Deutschen** (1861). **Von Mazzini** . . . . . 360 - 370

Antwort auf gemachte Vorwürfe 360. Mazzinis „Geheimlehre" 361. Venetien 365. Die wahre Gefahr Europas 367. Deutschlands Stellung zu ihr 368. Persönliche Bemerkung 370.

## Druckfehler.

*S. 30, Z. 11 v. o. lies* leichste *statt* leichtste
(*vergl. Vorwort S.* XIII.)
*S. 32, Z. 6 v. u. lies* den *statt* der
*S. 259, Z. 15 v. u. lies* weit *statt* wei

# Vorwort des Herausgebers.

Mit dem Erscheinen der nachfolgenden „Kleinen Schriften" von Rodbertus wird endlich eine von ihrem Verfasser selbst bereits gehegte Absicht erfüllt, die er in einem Briefe vom 14. 3. 75 an J(ohann) Z(eller) äusserte: „Sie haben Recht, vieles ist von meinen Schriften gar nicht zu bekommen. Durch meine Schuld, denn es war vergriffen, und, obwohl ich von vielen Seiten angelegen ward, es neu aufzulegen, geschah es doch nicht, weil ich daran bessern wollte und doch meine Zeit dies nicht zuliess. Doch will ich jetzt anders verfahren, indem ich alles unverändert lasse, wie es war". (Ztschrft. f. d. ges. Staatsw., 1879, S. 218).

Demnach wurde zum Wiederabdruck in diesem Bande Alles bestimmt, was seiner Zeit von Rodbertus als eigene Schrift im Buchhandel erschienen und nachher nicht wieder selbstständig aufgelegt worden ist. Man wird nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntniss der Rodbertusschen Schriftstellerei annehmen dürfen, dass uns keine derartige Veröffentlichung von ihm mehr unbekannt ist, und dass sie mithin sämmtlich in diesem Bande vereinigt vorliegen: mit einer wichtigen Ausnahme freilich. Dieselbe betrifft den „Entwurf zu den neuen landschaftlichen Tax-Prinzipien für die Provinz Alt-Pommern. Stettin 1846. Druck und Verlag von H. G. Effenbarts Erbinn (J. T. Bagmihl), grosse Wollweberstrasse No. 554." Welchen Werth Rodbertus auf diese Arbeit legte, kann man aus mehreren Stellen des vorliegenden Buches (S. 72—74, 251 ff. und besonders 267 ff.) sowie aus der ebenfalls hier abgedruckten, eigens der Frage der Taxprinzipien gewidmeten Schrift:

„Die neusten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cummerow“ ersehen. Auch in seinem Buche: „Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes“, Bd. I, 104, 108 Anm., und Bd. II, 161 Anm. kam Rodbertus nochmals auf die Angelegenheit und das obige Werk zurück, und benutzte es sogar bei seinen Untersuchungen über die Landwirthschaft der Römer, Hildebrand's Jahrb. für Nationalök. u. Statistik, 1864, Bd. II, 216. Vgl. ausserdem über die Bedeutung desselben im Zusammenhange des Systems und über seine Stelle im Leben und Wirken von Rodbertus meinen Artikel „Rodbertus“ in der „Deutschen Biographie“ Bd. 28, S. 746—748. Eine allgemeinere Kenntnissnahme verdienen vor Allem die den „Entwurf“ begleitenden „Motive“, die in einer Ausdehnung von 58 Seiten in 4 eine umfängliche Theorie der landwirthschaftlichen Abschätzung und in ihr wichtige Ergänzungen und Bestätigungen der Rodbertus'schen Lehren enthalten. Allein dem „Entwurfe“ wie seinen Motiven sind auch zu ihrer Erläuterung nicht weniger als zusammen 170 Quart-Seiten Tabellen beigegeben, welche, gegenüber der noch immer nur erst spärlichen Käuferschaft Rodbertusscher Schriften, den Druck dermassen hätten vertheuern müssen, dass die ganze Ausgabe unmöglich geworden sein würde. Es sind verschiedene Möglichkeiten versucht und verhandelt worden, um diese Schwierigkeit zu heben, worüber auch das Erscheinen dieses Bandes verzögert worden ist; doch blieb für jetzt der einzige Ausweg die Weglassung.

Wie sich die hier mitgetheilten Abhandlungen den Hauptgebieten der Rodbertusschen Wirthschaftslehre anschliessen, mag im Ganzen aus dem Inhaltsverzeichnisse, im Einzelnen aus den verschiedenen Stücken selbst ersehen werden. Ihr Neues liegt auf praktischem Boden, wo Rodbertus bisher nur nach dem Normalarbeitstag und dem kaum weniger von der Seite angesehenen Rentenprincip gekannt und geschätzt wird. Es wird überraschen, hier von dem Theoretiker, Utopisten und antiquarischen Gelehrten auf einmal eine fortlaufende Reihe von Vorschlägen und Forderungen gesetzgeberischer Massnahmen, von Voraussagungen neuer Formen,

Kräfte und Ziele der wirthschaftlichen Entwickelung ausgeben zu sehen —: Rodbertus als praktischer Volkswirth, ein Bild, das auch aus der verdienstlichen Uebersicht von Dr. Kozak (Rodbertus-Jagetzow's sozialökonomische Ansichten, 1882), nicht zu gewinnen ist*). Aber noch mehr wird man vielleicht überrascht sein, zu finden, dass verschiedene der von Rodbertus geforderten Einrichtungen, nachdem sein Eintreten für sie längst wieder vergessen war, sich schliesslich doch durchgesetzt haben und heute einen gar nicht zu missenden Bestandtheil unseres wirthschaftlichen Lebens bilden; dass die Verwirklichung anderer Forderungen auf der Tagesordnung unserer inneren und äusseren Politik steht; dass die wichtigsten seiner Vorherverkündigungen sich erfüllt haben, oder im vollen Zuge sind, es zu werden. Sollte diese Wahrnehmung nicht vielleicht wichtig genug sein, um unsere „geschichtliche Schule" zu einer ganz neuen Art von Untersuchung zu veranlassen: inwieweit die seiner Zeit von Rodbertus gemachten Vorschläge den Verhältnissen angemessen waren oder nicht? Wie ganz anders müsste heute wohl die Lage unserer Landwirthschaft, wie ganz anders die Stellung unserer Industrie auf dem inneren und auf dem Weltmarkt sein, wenn jene Vorschläge mit demselben grossen, weit blickenden Geiste aufgenommen und durchgeführt worden wären, als sie gethan wurden. Ein Rückschlag von solcher Betrachtung auf die bisherige Beurtheilung der noch anstehenden Rodbertusschen Pläne, vor

*) Dr. Kozaks Buch enthält nur folgende Stücke aus den „Kleinen Schriften": den Offenen Brief an das Comité des deutschen Arbeitervereins in voller Ausdehnung (Kozak S. 337—348); den Normalarbeitstag, absatzweise, aber ebenfalls fast ganz wiedergegeben (Kozak S. 54/55, 230, 235—251, 336); endlich Bruchstücke aus der Preussischen Geldkrisis (Kozak S. 57, 144—146 = Kl. Schriften S. 14, 11—14); aus Mein Verhalten in dem Conflict (Kozak S. 220/221 Anm. = Kl. Schr. S. 210 211; aus den Handelskrisen und der Hypothekennoth (Kozak S. 54, 87/88, 168—171 = Kl. Schr. S. 239 Anm., 218/219 Anm., 231—235); aus den Neusten Grundtaxen des Herrn v. Bülow (Kozak S. 316—322, 323—327 = Kl. Schr. S. 111—118, 171—180). Nur die letzte Stelle enthält gesetzgeberische Vorschläge.

Allem des letzten und grössten, des Normalarbeitstages, dürfte nicht ausbleiben.*)

Rodbertus hat in dem Eingangs erwähnten Briefe offenbar nur seine wirthschaftlichen Schriften für eine neue Ausgabe im Auge gehabt, nicht seine politischen. Aber auch für sie besteht schon längst die gleiche Nothwendigkeit. Die Nummern IV, VI, VII, VIII, IX des vorliegenden Bandes, verglichen mit dem bisherigen und dem für die nächste Zukunft zu erwartenden Gange unserer Geschichte werden endlich auch dem Politiker Rodbertus die Ehrenerklärung verschaffen, die ihm sogar der Beurtheilung von wissenschaftlicher Seite gegenüber noch noth thut.**)

Der Druck der „Kleinen Schriften" ist überall nach der ersten Auflage, die auf der ersten Seite eines jeden Stückes angemerkt worden ist, ausgeführt.

Für den „Normalarbeitstag" ist als erste Auflage nicht das Erscheinen des Aufsatzes in der „Berliner Revue",***)

---

*) Es sei, als für diese Beurtheilung sehr wichtig, noch ausdrücklich auf die Schrift: „Zwei verschollene Staatswirthschaftliche Abhandlungen von Rodbertus. Neu herausgegeben und eingeleitet von Dr. Max Quarck, 1885", Preis 1 M., aufmerksam gemacht, deren erste Abhandlung die Frage der Altersversorgung, deren zweite den Normalarbeitstag noch nach anderen Gesichtspunkten, als in dem hier abgedruckten Aufsatze geschehen ist, erörtert.

**) Vgl. „Zur Frage und Geschichte des allgemeinen Wahlrechts. Ein vergessener Aufsatz von Rodbertus, mitgetheilt und mit Beziehung auf Prof. Dietzel's Buch: Karl Rodbertus, 1886/88, eingeleitet von Moritz Wirth." Heft 6 und 7 der „Deutschen Worte", herausgegeben von Pernerstorfer, Wien 1890. Das Bild geistiger Schwäche und Zerfahrenheit, das Prof. Dietzel von Rodbertus Betheiligung an den Ereignissen von 1848/49 entwirft, ist lediglich das Ergebniss einer sehr unvollständigen Benutzung der vorhandenen, und zum Theil sogar von Prof. Dietzel selbst zum ersten Male aufgedeckten Quellen.

***) Die „Berliner Revue", welche nach Dr. Rud. Meyers Bemerkung S. 5/6 der Briefe u. socialpol. Aufs. von Rodbertus „ein Archiv für die Geschichte der soc. Bewegung in Deutschland in den Jahren 1868/74" darstellt, befindet sich nicht, wie Dr. Meyer dort irrthümlich berichtet, in einem vollständigen Exemplar auf der Bibliothek des Herrenhauses in Berlin, sondern in vollständiger Reihe von Bd. 1—75 je auf der Königl. Bibliothek und auf der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu Berlin.

1871, Bd. 66, S. 342 ff., 357 ff., 395 ff., sondern erst der von da genommene Separatabzug betrachtet worden. Erst mit ihm kam die Arbeit in den Buchhandel, nachdem sie für diesen Zweck noch einige kleine Veränderungen erhalten hatte. Vergl. Dr. Rud. Meyer, Briefe und socialpol. Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow, 1882, Bd. I, S. 104, 107, 111, 117, 130, Bd. II, S. 439.

Für zwei Fälle ereignete sich die Merkwürdigkeit, dass Rodbertus Handschrift eingesehen werden konnte: für die S. 322 Anm. angezeigte Stelle, und für die Worte: „Und wenn man Sie frägt — zu den Aufgaben Ihres Vereins gehören werde", S. 335, Z. 16—10 v. u. Auch diese Stelle hat Rodbertus in einem gleichfalls im Besitze des Herrn Karl Geibel in Leipzig befindlichen Briefe vom 13. 4. 1863 als nachträglichen Einschub in die Druckerei gesandt.

An einigen Stellen schien der vorliegende Text einer Aenderung zu bedürfen: dieselbe ist jedesmal besonders vermerkt worden (S. 46, 107, 149, 208, 211, 325).

Druckfehler, die besonders in No. III zahlreich waren, sind stillschweigend verbessert worden. Dagegen wurden nicht als Druckfehler betrachtet und deshalb in den Text aufgenommen folgende Verstösse gegen die grammatische Regel: S. 30, Z. 11 v. o. leichste (so, und nicht „leichtste", wie fälschlich gedruckt ist, muss es heissen; vgl. das Druckfehlerverzeichniss S. VIII); S. 45, Z. 10 v. o. schlechste; S. 49, Z. 6 v. o. vollens; S. 70, Z. 4 v. u. in weit höhern Grade; S. 81, Z. 4 v. o. hätten; S. 93, Z. 8 v. o. bei letzteren Begriff; S. 97 Z. 5 v. o. Zinzenbezugs; S. 98 Z. 15 v. o. als einen bestehenden; S. 115, Z. 18 v. o. erleuchtesten; S. 153, Z. 1 v. u. fehlten. Alle diese „Fehler" tragen nicht eigentlich die Zufälligkeit des echten Druckfehlers an sich, sondern erscheinen mehr als Flüchtigkeiten eines eilig Schreibenden, dessen Feder zum Theil durch den Klang des bequem ausgesprochenen Wortes beeinflusst wird, und der sich nicht die Zeit nimmt, seine Niederschrift noch einmal zu überlesen. So sind sie natürlich Mängel, aber als solche zugleich Anzeichen, dass wir es in diesen so glänzenden und

vollendet durchsichtigen Auseinandersetzungen gleichwohl nur mit einer mühelosen Improvisation von Rodbertus zu thun haben. Als lebendige Muttermale ihrer bevorzugten Geburt habe ich geglaubt, diese kleinen Menschlichkeiten von Rodbertus Feder auch dem Leser erhalten zu sollen.

Für diejenigen, welche die ersten Auflagen einsehen wollen, zur Nachricht, dass solche an folgenden Orten zu finden sind:

Preuss. Geldkrisis: Königl. Bibl., Statist. Büreau zu Berlin,
Für den Credit der Grundbesitzer: Stadtbibl. zu Breslau, Universitäts-Bibl. zu Breslau und Königsberg,
Die neusten Grundtaxen: Statist. Büreau zu Berlin, Stadtbibl. zu Breslau,
Mein Verhalten in dem Conflict: Königl. Bibl., Statist. Büreau zu Berlin, Univers.-Bibl. zu Bonn und Strassburg.
Handelskrisen und Hypothekennoth: Königl. Bibl. zu Berlin, Univers.-Bibl. zu Göttingen,
Erklärung: Univers.-Bibl. zu Breslau (Sammelband Flugschriften aus den Jahren 1848—1861),
Offener Brief an das Comité des deutschen Arbeitervereins: Stadtbibl. zu Breslau, Königl. Bibl. zu Dresden,
Normalarbeitstag, Separatabdruck: Bibl. des deutschen Reichstages.

Vergl. meinen Aufsatz „Zur Bibliographie des Rodbertus“ im Neuen Anzeiger für Bibliogr. u. Bibliothekswissensch. von Dr. Petzholdt, 1883, S. 85 ff.

Folgende Stücke dieser Sammlung sind bereits anderweitig gedruckt worden:

Die Erklärung in der Nord. Allgem. Ztg., Morgenausgabe vom 28. Aug. 1887; im Einzelnen nicht ganz genau. Die Aenderung „Stammesgegensätze“ statt „Standesgegensätze“ S. 269, Z. 13 v. u. ist nach einer Mittheilung des Herrn Geh.-Raths Lothar Bucher nicht zulässig.

Der Offene Brief an das Comité des deutschen Arbeitervereins bei Dr. Kozak, Rodbertus-Jagetzow's

social-ökonomische Ansichten, 1882, S. 337—348. Der Abdruck ist durch einen Schwarm kleiner Druckfehler und Abweichungen entstellt und durch eine Reihe grösserer fast unbrauchbar gemacht.

Der Normalarbeitstag:

a) in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch., 1878, S. 324—347. Grundlage der Separatabdruck. Neben kleineren Flüchtigkeiten nur 2 sinnentstellende Fehler: Zeitschr. S. 341, Z. 1 v. u. = Kl. Schr. S. 354, Z. 11 v. o. „umgänglicher" statt des richtigen „unumgänglicher", und Zeitschr. S. 346, Z. 8 v. o. = Kl. Schr. S. 358, Z. 12 v. o. das beängstigende: „So fiel Rom! So sinkt Frankreich! — Auch wir! —", während Rodbertus schreibt: „Auch wir? —".

b) in Dr. Rud. Meyer, Briefe u. socialpolit. Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow, 1882, Bd II., S. 552—574. Grundlage der Aufsatz in der „Berliner Revue" mit seinen sämmtlichen sinnentstellenden Druckfehlern. Ausserdem ist noch die Eintheilung in 3 Abschnitte aufgehoben und je der letzte Satz des 1. und 2. Abschnittes gestrichen. Unbrauchbar. Vergl. jedoch hierzu Dr. Meyer's Entschuldigung, Briefe usw., Bd. II, S. 753.

c) in J. Zeller, Zur Erkenntniss unserer Staatswirthschaftlichen Zustände. 2. Aufl. 1885, S. 287—305. Grundlage der Text von b), ungenügend verbessert nach dem von a).

Von den beiden Aufsätzen von Mazzini ist der erste (S. 297—306) von den Verfassern des Offenen Briefes an Mazzini selbst schon diesem als Anhang beigegeben worden; der zweite (S. 360—370) ist, wie auch seine Stellung am Schlusse des Bandes andeutet, von mir demselben hinzugefügt.

Für die Mittheilung des Offenen Briefes an Mazzini wie des Aufrufes von Mazzini hat man Herrn Geh. Rath Lothar Bucher dankbar zu sein. — Der italienische Abdruck der beiden Mazzinischen Schriftstücke in den Scritti editi e inediti di Giuseppe Mazzini, vol. XI, Roma, 1882, S. 258 ff. und 266 ff. enthält im Einzelnen mancherlei Abweichungen sowie grössere und kleinere Zusätze und Auslassungen.

Leipzig, d. 3. Sept. 1890. Moritz Wirth.

# I.

# Die Preussische Geldkrisis.[1])

Im Jahr 1716 trat in Frankreich ein Fremder auf, der durch seine einnehmende Persönlichkeit dem Regenten ein Bankprivilegium abgewann, an dessen verheissenen Vortheilen der Prinz und sein Hof mit Vergnügen als Actionaire selbst Theil nahmen. Der Erfolg rechtfertigte die Erwartungen durch eine halbjährige Dividende von $7^1/_2$ % und machte den Regenten geneigt, in der Finanzkunst des Fremden das Rettungsmittel aus der Verwirrung zu erblicken, in welche die Schulden Ludwigs XIV. und die Liederlichkeit seines eignen Staatshaushalts das Land gestürzt hatten. Als die Noth am grössten war, wurde das Ministerium entlassen und dem Fremden, zuerst der Sache und bald auch dem Namen nach, die Leitung der französischen Finanzen übertragen. Law — man wird ihn errathen haben — war kein Abenteurer, sondern ein Mann von Geist und Herz, Schüler der neuen Lockeschen

[1]) Anclam und Swinemünde 1845.

*In der 1. Auflage folgt auf den Titel dieses:*

Vorwort. Die Geldcrisis, durch welche man sich in der Preussischen Monarchie bedroht glaubt, hat eine Menge Zeitungsartikel hervorgerufen, die vielfach von einer bedauerlichen nationalökonomischen Unkenntniss zeugen. Männer, welche mit der practischen Bekanntschaft unsers derzeitigen Verkehrs eine grade bei diesem Gegenstande überaus nöthige theoretische Einsicht verbinden, schweigen mit wenigen Ausnahmen und zum grossen Schaden der Nation. Das Folgende soll ein Versuch sein, auf das gefürchtete Uebel, seine Ursachen und Heilmittel ein etwas wissenschaftlicheres Licht fallen zu lassen, als die Journale nach der Räumlichkeit ihrer Spalten darüber verbreiten konnten.*)

*) Wir nehmen die Börsennachrichten der Ostsee aus.

und Newtonschen Ideen über die Natur des Geldes, der bei seiner Ankunft in Frankreich ein eigenthümliches Vermögen von einer halben Million besass. Allein er sollte die Probe bestehen in einem Lande und zu einer Zeit, wo das Publikum vom Wesen des Credits keine Ahndung hatte, und unter einer despotischen Regierung, unter welcher Institute, die auf Vertrauen gegründet sind, nie gedeihen können. Er begann seine Operationen. Es kam darauf an, einen durch entwerthete Staatspapiere erschöpften öffentlichen Credit wiederherzustellen, ein jährliches Deficit von 24 Millionen Livres zu decken, und gleich kostbare Kriege wie Friedensschlüsse zu bezahlen, welche des Regenten auswärtige Politik Frankreich aufgebürdet hatte. Law fand die Mittel dazu in einer Königlichen Zettelbank und einer colossalen Handelsgesellschaft, welche das Bankgeld in Bewegung und Athem erhielt. Diese Handelsgesellschaft oder Indische Compagnie war eine Actiengesellschaft, die nach und nach den Indischen, Afrikanischen und Chinesischen Alleinhandel, das Tabacksmonopol, die Münzeinkünfte, die Pacht der Domainen und meisten Steuern, und vor Allem den Besitz von ganz Louisiana erwarb. Bei jeder neuen Acquisition gab sie Actien aus, die eine neue Emission von Bankgeld nach sich zogen. Zugleich wusste Law alles baare Geld in die Kisten der Bank zu treiben. Metallgeld war schon an sich zu schwerfällig, der reissenden Bewegung dieses Actienhandels zu folgen, — Verordnungen indessen, wie die, dass die Post dasselbe nicht mehr annehmen durfte, dass der Gläubiger die Bezahlung darin verweigern konnte u. dgl. mehr, mussten es fast unbrauchbar machen. Auf diese Weise konnte Law nach und nach über 3070 Millionen Livres Billets ausgeben, alle öffentlichen Bedürfnisse bestreiten und alle alten Staatsgläubiger bezahlen. Die Actien der Compagnie stiegen von 550 auf 18000.

Dies war der Gipfel des Lawschen Systems.

Lemontey schildert in seiner Geschichte der Regentschaft die Scenen dieser Actienwuth in so markanten Zügen, dass wir uns nicht versagen können, unsern heutigen Eisenbahnspeculanten dies Spiegelbild vorzuhalten. „Vor Allem — erzählt er — kam es den Actienliebhabern darauf an, ein

so vortheilhaftes Papier an der Quelle zu erwischen. Europäische Souveraine machten sogar diese Jagd mit, indem sie Agenten in Paris hielten, die sie der Gnade des Regenten empfahlen. Einer schickte sogar seinen Sohn in diese wunderliche Schule. Dem Beispiele dieser gekrönten Börsenspieler schämten sich denn auch nicht die Grossen Frankreichs zu folgen. Ich habe selbst deren ekelhafte Bettelbriefe gelesen, und die edelsten Namen des Landes darunter gefunden. Viele sind von Frauenhand. In einigen ist die Prosa durch die Sprache der Götter verdrängt und die Gewinnsucht ergeht sich in Madrigalen. Hatten sich diese vornehmen Spieler ihr Theil erbettelt, fiel der Rest denen zu, welche die meiste Kraft und Ausdauer besassen. So wie nämlich eine neue Emission begonnen hatte, wäre es unmöglich gewesen die Thüren des Compagniegebäudes wieder zu schliessen, so überfüllt war es von der gierigen Menge. Dicht gedrängt stand diese Speculantenschaar von handfesten Kerlen, mit grimmigen Blicken gegeneinander, keuchend aber ungebeugt unter ihren Beuteln und Portefeuilles. Tag und Nacht drängten sie gegen das Büreau, eine feste Colonne, die nicht Schlaf, nicht Hunger und Durst aufzulösen vermochte. So wie aber der verhängnissvolle Ruf die Ausgabe der letzten Actie verkündet hatte, war Alles zerstoben."

„Nun nahm zu andern Glücksfällen ein andrer Kampfplatz Sieger und Besiegte auf. Inmitten eines belebten Stadtviertels zwischen der Strasse St. Martin und St. Denis läuft in gleicher Richtung eine enge Gasse von 80 schlechtgebauten Häusern, 450 Fuss lang und 5 Fuss breit, Namens rue Quincampoix. Obgleich sie besonders erst durch den Schwindel unter der Regentschaft berüchtigt geworden ist, hatten in ihr doch schon die letzten Erpressungen Ludwigs XIV. Wucher und Agiotage heimisch gemacht. Hier feierte das Lawsche System seine Orgien. Man nannte die rue Quincampoix nur schlechtweg die Strasse, wie vordem die unterjochte Welt Rom nur die Stadt nannte. Den ungeheuren Andrang dahin musste die Polizei überwachen, und die beiden Ausgänge der Gasse wurden mit Militair besetzt und mit einem Gitter versehen.

Mit Geläut wurde dasselbe des Morgens 6 Uhr geöffnet und Abends 9 Uhr geschlossen. Die Vornehmen hatten ihren Eingang durch die Strasse aux ours, die niedern Classen durch die Strasse Aubry-le-boucher. Aber innerhalb der Barrière herrschte sofort die brüderlichste Gleichheit. In diesem geweihten Raum galt der Besitz des kleinsten Platzes für das grösste Glück und die Habsucht hatte sie merkwürdig vervielfältigt. Alle Winkel in den Häusern waren zu kleinen Comtoirs eingerichtet. Ganze Irrgänge davon führten bei Lampenschein bis in die Keller hinab, während andre wie Raubvögel auf den Dächern postirt waren. Wie in einem Bienenstock summte es in einem so umgeschaffnen Hause von Agioteurs. Die Häuserrenten stiegen von 600 auf 100,000 Livres und schon darin zu speculiren ward eine leichte Quelle von Reichthum."

„Aber vor allem trieb es sich und schwärmte es auf der Strasse durcheinander. Im wunderlichsten Gedränge vermischte sich hier Stand, Alter und Geschlecht. Jansenisten und Molinisten, vornehme Herren und Frauen, Beamte und Gauner, Lakaien und Maitressen stiessen sich und sprachen sich hier an ohne zu stutzen. Gier, Furcht, Hoffnung, Schreck, Betrug bewegten unaufhörlich diese unermüdliche Menge. Die eine Stunde schuf Reichthümer, welche die nächste wieder vernichtete. In dieser wahnsinnigen Hast konnte ein Abbé riskiren, Begräbnissscheine statt Actien zu liefern, und der Beifall theilte sich gleichmässig zwischen der Unverschämtheit des Betrugs und der Bosheit des Witzes. In der Noth wurden Menschen zu Meublen. Durch solche Metamorphose wurde ein Soldat reich, dessen breite Schultern zum Schreibtisch dienten; ein Bucklichter, der an die Mauer gestellt ein Stehpult abgab, auf dem man über Millionen abschloss. Man erzählt, dass ein Schuster, dessen Werkstatt die Aussicht auf den Garten des Banquier Tourton hatte, täglich 200 Livres verdiente, weil er einen Schemel an Damen vermiethete, die dies unerhörte Schauspiel geniessen wollten."

Endlich trat jedoch die Reaction ein. Die Pest, die damals im südlichen Frankreich herrschte, verschloss den zahl-

reichen Schiffen der Compagnie sämmtliche fremde Häfen und fügte ihr ungeheure Verluste zu. Die Colonisationsplane von Louisiana, wo jeder Actionair ein imagineres Herzogthum besass, scheiterten. Mit dem Zauber der transatlantischen Illusionen schwand die Actienliebhaberei, mit der Liebhaberei ihr Werth. Nun wandte sich das Bankgeld vom Effectenhandel ab und suchte sich in wahren Gütern zu realisiren. Aber so wie die ungeheure Papiermasse jene künstliche Beschäftigung nicht mehr fand, trat auch ihr Missverhältniss zum Nationalreichthum an den Tag: — das System war zu Ende. Nur das wollen wir unsern heutigen Papierspeculanten noch erzählen, dass Specialcommissionen hinterher den Glücklichen wieder abnahmen, was diese im „ehrlichen Börsenspiel" erworben hatten, und dass es nicht viel über hundert Jahre ist, dass dies geschah.

In der That hat unsre heutige Eisenbahnspeculation einige äussere Aehnlichkeit mit der Actienwuth der Regentschaftstage. Wir haben, ehe die Gesetzgebung einschritt, Zeichnungen eröffnen sehen, die einen ziemlichen Anstrich der damaligen Schamlosigkeit hatten. Kein Stand, kein Amt, keine Lebensbeschäftigung hat sich vom Börsenspiele rein erhalten. Selbst Classen, welche bisher im Schweiss ihres Angesichts ihr Brod assen, haben das verderbliche Glück der Agiotage gekostet. Wo nur die Gelegenheit dazu ist, ist auch das ganze Volk davon ergriffen. Wir würden, wenn wir nicht schon lange Börsen gebaut hätten und deshalb heute mit Comfort speculiren können, eben so eifrig, wie die Pariser in ihrer rue, vielleicht in dem schmalen Defilé zwischen unsern beiden Museen schnell reich zu werden suchen. Die Wechselfälle von reich und arm mehren sich unter unsern Augen. Diese Aehnlichkeit hat daher bereits begonnen, ängstliche Gemüther zu erschrecken. Zwei sinistre Prophezeihungen sind es, die sich an die Hast, womit sich das Volk auf Eisenbahnunternehmungen stürzt, knüpfen. Die erste ist: dass so viel Eisenbahnen bereits concessionirt wären oder doch in Aussicht ständen und so viel Capital bereits darin engagirt wäre, dass — wie es populair heisst — alles Geld der Monarchie nicht hin-

reiche sie zu bauen. Im weitern Gange der Entwickelung müsse aber dies Missverhältniss irgendwo zum Ausbruch kommen und dann der Bankerott einreissen. Die zweite ist: dass, weil alles Capital sich der Eisenbahnspeculation zuwende, die Entblössung der übrigen Gewerbe davon dahin führen müsse, dass die solidesten und nützlichsten Unternehmungen einem Bestreben geopfert würden, das mit dem Bankerott in der übrigen Industrie anfangen und mit seinem eignen Bruch endigen würde. Und in der That scheint die Wirklichkeit diesen Prophezeihungen einiger Maassen Recht zu geben. Die Lage unsers Geldmarkts ist bekannt: sinkende Preise, wenn nicht zufällig das Ausland sie hebt, steigender Zinsfuss, Mangel an Capital auf die sichersten Hypotheken und in allen Gewerben, nur nicht beim Eisenbahnbau und Actienhandel. In dem Munde ernster, umsichtiger Staatsmänner wird das Wort Nationalbankerott laut, wie er dem Schwindel der Quincampoix-Strasse auch in der Wirklichkeit auf dem Fusse folgte.

Dennoch haben unsre heutigen Nöthen mit den damaligen Frankreichs nicht die geringste innre Verwandtschaft und wenn wir eine flüchtige Schilderung der Lawschen Calamität vorausgeschickt haben, so ist dies nicht geschehn um eine Aehnlichkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt, um an wesentlich verschiednen, man kann sagen entgegengesetzten Zuständen, die Eigenthümlichkeit der unsrigen desto besser kennen zu lernen. Man darf behaupten, dass, trotz jener äussern Aehnlichkeit, das volkswirthschaftliche Missbehagen, was wir augenblicklich empfinden und was Keiner, der practisch am Verkehr Theil nimmt, fortleugnen kann, einen völlig entgegengesetzten Ursprung, einen völlig entgegengesetzten Verlauf und, wenn das fürchterliche Prognostikon eines Nationalbankerotts nicht wahr werden soll, völlig entgegengesetzte Heilmittel hat, als in allen drei Beziehungen das Unglück hatte, was Law über Frankreich brachte. Um dafür den Nachweis zu führen, muss uns zuvörderst gestattet sein, an die allgemeinsten Principien des Geldes und einer Art des Credits zu erinnern. — —

So lange Geld aus Gold und Silber besteht, ist das Circulationsmittel eine Waare, die einer Nation Arbeit kostet, wie

jede andere. Besitzt sie selbst Minen, so muss sie einen Theil ihrer Arbeit unmittelbar auf deren Ausbeutung verwenden, besitzt sie deren nicht, so muss sie andre Waaren produciren und sich die zum Circulationsmittel dienende Waare damit kaufen. Wie jede andre Waare muss auch das zum Circulationsmittel dienende Gold und Silber in einem dem Bedürfniss entsprechenden Maasse vorhanden sein, wenn die Nation dieserhalb ihre Befriedigung finden soll. — Den Bedarf eines bestimmten nationalen Verkehrs an Circulationsmittel in genauer Zahl auszudrücken, ist unter den heutigen Verhältnissen gradezu unmöglich. Man fühlt nur den Druck, wenn dessen zu wenig ist, empfindet die Anregung, wenn es sich mehrt und leidet unter der Explosion, wenn davon künstlich zu viel geschaffen worden. Im erstern Fall steigt der Werth des Circulationsmittels, wie der jeder andern Waare, die allgemein und nothwendig bedurft wird, aber nicht in entsprechendem Maasse vorhanden ist, das heisst aber: der Werth aller andern Waaren fällt. Dadurch wird der Production eine eigenthümliche Lähmung beigebracht. Das Sinken des Productwerths entsteht in diesem Fall aus keiner Steigerung der Productivität. Der Unternehmer soll nach wie vor die in dem geltenden Werthmaass in gleicher Grösse und im voraus bestimmten Auslagen, Renten und Arbeitslöhne, bezahlen und findet sich doch nicht in der vermehrten Productmenge für den gesunkenen Productwerth entschädigt. Dauert das fort, so bleibt nichts übrig als einen Theil der Production einzustellen. In dem zweiten Fall sinkt der Werth des Circulationsmittels, wie jeder Waare, die sich über das bisherige Maass des Bedarfs vermehrt hat, das heisst aber, der Werth aller andern Waaren steigt. Dadurch wird die Production um so mehr angespornt, als doch keine Verringerung des Products die Geldpreissteigerung verursacht. Die in dem geltenden Werthmaass für längere Zeit und in bestimmter Grösse festgesetzten Renten fallen dem Unternehmer leichter zu bezahlen, die Arbeitslöhne wissen der allgemeinen Preissteigerung nicht so rasch nachzufolgen, und noch grösser wie die Gewinne der Producenten, ist vielleicht ihr Glaube zu ge-

winnen, der sie zu vermehrter Production antreibt. Diese zweierlei Wirkungen einer Veränderung des Verhältnisses der Geldmenge zum Circulationsbedarf hat, beiläufig gesagt, eine zu weitgetriebene Abstraction der herrschenden nationalökonomischen Schule über die Wahrheit übersehen, dass der Werth des Geldes sich wie der aller Waaren nach dem Verhältniss des Bedürfnisses zum Vorrath richtet. Sie hat aus dieser geschlossen, eine Nation könne nie zu wenig Geld haben, denn wenn 1/2 Mark Silber, wegen seines geringern Vorraths, den Werth hätte, den unter andern Umständen 1 Mark hätte, so könne 1/2 Mark eine eben so grosse Waarenmenge circuliren lassen, wie eine ganze Mark; ein grösserer Vorrath von Geldmetall hätte also im Grunde nur den Effect, die Taschen seiner Besitzer mehr abzunutzen. Dieser Betrachtungsweise ist indessen die Wirkung einer Veränderung vom Mehr zum Wenigern, und umgekehrt in einem und demselben nationalen Verkehr entgangen. Der dritte Fall kann nur eintreten, wenn das Geld künstlich vermehrt ist, Papiergeld statt Metallgeld dienen soll. Geld ist richtige Anweisung auf Waaren aller Art, das heutige Papiergeld zunächst nur Anweisung auf Geldmetall; es bleibt nur so lange richtige Anweisung auf Waaren aller Art, als es in dem gehörigen Verhältniss zum Bedürfniss des Verkehrs bleibt. Wird dies Verhältniss überschritten, so hört die Anweisung auf, richtig zu sein, denn man erhält dann nicht mehr so viel Waare darauf, als man nach der bemerkten Metallquantität zu erhalten berechtigt wäre. Während solchen Sinkens steigern sich schon die Verluste und setzen sich fort. In dem Augenblick, wo man die Anweisung in Waaren realisiren will, ist sie schon immer wieder weniger werth, als, wie man sie als Quittung über die eigne in den Verkehr gelieferte erhalten hat. Die Gerechtigkeit der Vergeltung hat aufgehört. Nun schwindet das Vertrauen zu der Fähigkeit dieses Circulationsmittels, seinen Dienst verrichten zu können; es drängt sich an die Cassen der Emittenten, um sich in Metallgeld umzusetzen, und da zu solcher Zeit lange nicht mehr Metall genug dazu vorhanden ist, bricht der Bankerott der Emittenten aus und die letzten

Besitzer des Circulationsmittels haben nichts als ein werthloses Stück Papier, für das sie doch eine werthvolle Waare hingegeben hatten. — Indessen lassen sich doch erkennbare Momente hervorheben, die über die Grösse des Bedarfs an Circulationsmittel entscheiden. Abgesehn vom Credit und eine gleiche Circulationsgeschwindigkeit vorausgesetzt, muss der Bedarf an Geld nothwendig in gradem Verhältniss zu der durchschnittlichen Grösse der gleichzeitig abgeschlossnen Käufe stehen, das heisst aber mit andern Worten, muss der Bedarf an Geld der Grösse und dem Werth des nationalen Verbrauchs aller übrigen Waaren proportional sein, denn es wird nur gekauft, um schliesslich zu verbrauchen. Steigt also der Verbrauch in einer Nation, so muss — unter obigen Voraussetzungen — soll ihrem Verkehr nicht die weitre Spannkraft abgeschnitten werden, nothwendig auch die Menge ihres Circulationsmittels zunehmen. — Die Waare aber, die man heute zum Circulationsmittel gebraucht, ist bekanntlich eine sehr theure Waare, m. a. W., diejenige Quantität Arbeit, welche nöthig ist, eine Nation mit Metallgeld zu versehn, würde hinreichen, um ihre unmittelbar auf ihre Lebensannehmlichkeiten gerichteten Bedürfnisse in einem weit reichlichern Maasse zu befriedigen. Darum verursacht die Anschaffung des hinreichenden Metallgeldes an sich schon immer grosse Kosten. Diese Kosten werden aber dann oft am bedeutendsten und fühlbarsten, wenn die Nation grade besonders grosse Anstrengungen zu machen hat, wenn sie also alle ihre Kräfte grade besonders hiezu zusammen zu nehmen hätte: — nämlich in Zeiten rasch wachsenden Verkehrs und Verbrauchs und grosser industrieller Unternehmungen. Während sie dann aller ihrer Mittel, aller ihrer Arbeit am bedürftigsten wäre, um jenen Anstrengungen nicht zu erliegen, muss sie dann grade mehr wie je noch einen Theil dieser Mittel und Arbeit verwenden, um auch den steigenden Bedarf an Circulationsmittel zu decken, ist sie mehr als je in Gefahr, dass der nationale Aufschwung diesem steigenden Bedürfniss an Circulationsmittel zum Opfer fällt. — Entspräche die vermehrte Ausbeute der edlen Metalle — gleichviel, wo auf der Erde —

stets dem vermehrten Bedürfniss an Geld, wäre dabei der internationale Verkehr frei und nicht durch Schutzzölle gehemmt, so könnte ein Mangel an Circulationsmitteln bei keiner Nation von verderblicher Dauer sein. Das Uebel würde alsbald selbst sein Heilmittel gebären. Die in der Nation gesunkenen Waarenpreise würden einen vermehrten Einkauf von Seiten fremder Nationen zur Folge haben, die Bilanz würde sich sofort für die leidende Nation stellen, der Ueberschuss der Waarenausfuhr mit baarem Gelde bezahlt werden und so durch das kurze Opfer eines wohlfeilen Verkaufs dem Mangel an Circulationsmittel abgeholfen sein. Allein die erste der beiden Voraussetzungen trifft schon nicht zu: die Bergwerke liefern heute keinen Falls in dem Verhältniss Edelmetall mehr, als der steigende Verkehr mehr davon bedarf, und künftig könnte dies Missverhältniss noch leicht grösser werden. Ist diese Voraussetzung richtig, so muss daher bei zunehmendem wirthschaftlichem Flor einer Nation oder der ganzen Welt schlechterdings mal der Zeitpunkt eintreten, wo jenes Missverhältniss zwischen Circulationsbedarf und Circulationsvorrath zu Tage kommt, wo der Druck des mangelnden Circulationsmittels den Aufschwung niederhält, wenn sich nicht die Nation oder die verkehrende Welt etwa auf andre Weise zu helfen weiss. Ganz gewiss aber trifft auch die zweite Voraussetzung nicht zu: — der internationale Verkehr ist nichts weniger als frei. Wenn also auch heute noch die Ausbeute der Bergwerke in dem Verhältniss des zunehmenden Geldbedürfnisses mitzunähme, alteriren doch schon die Schutzsysteme dies sich sonst auf dem ganzen Weltmarkt von selbst herstellende Niveau des Geldes. Der Damm, den sie der Einfuhr von weit wohlfeileren Waaren entgegensetzen, als die eigne Industrie zu produciren vermag, hindert auch, dass der benöthigten Nation, die keine Minen hat, das fehlende Circulationsmittel so bald zufliesst. Deshalb können unter den heutigen Verhältnissen Nationen auch schon dann, wenn die Ausbeute der Minen im Allgemeinen noch nicht hinter dem steigenden Verkehr zurückbleibt, unter dem Mangel an Circulationsmitteln so andaurend leiden, dass wenn endlich das

Sinken ihrer Waarenpreise auch den Punkt erreicht haben würde, bei dem diese ihren Weg über jenen Damm hinüberfinden könnten, die Production selbst schon ruinirt ist. — Kühne und in Handelsverhältnissen geübte Nationen haben diese Wahrheiten schon seit lange instinktmässig herausgefühlt und vermitteln deshalb ihren Verkehr zum grossen Theil mit Creditgeld. Wäre dabei nur der internationale Verkehr frei, so müsste auch schon das Creditgeld das einige Nationen anwenden, der ganzen Welt zum Nutzen gereichen. Indem der freie Verkehr nicht dulden würde, dass der Geldwerth in den verschiednen Ländern verschieden stände, würde er aus dem Lande des Papiergeldes so lange Metallgeld ziehen, bis der Gleichstand für alle Länder wieder eingetreten wäre. Die Schutzsysteme unterbrechen auch hier diese sich sonst überall hin fortsetzende Wirkung. Allein wie keine Nation, deren Minen besonders reich wären, durch Schutzzölle den Damm so hoch aufführen könnte, dass gar kein Geld überflösse, da, wenn sie sogar die Einfuhr fremder Waaren vollständig und die Ausfuhr des Geldes dazu verbieten wollte, dann grade der Eigennutz ihrer Mitglieder diese Verbote eludiren würde, so treibt auch häufig das willkührlich vermehrbare Creditgeld das Metallgeld über den Schutzzolldamm hinaus. Allein grade das gereicht den andern geldbenöthigten Nationen gar nicht zum Segen. Durch die Ueberlegenheit, welche die Papiergeld besitzende Nation in allen Handelsverbindungen in der Regel über die andern übt, hat sie die Mittel durch Verringerung des Papiergeldes beliebig wieder Metallgeld an sich zu ziehen, und dadurch die andern Nationen in einer Geldabhängigkeit von sich zu erhalten, die diesen die Vortheile der Vermehrung des Geldes nur in geringem, die Nachtheile seiner Verringerung in doppeltem Maasse zuwendet. —

Die Principien des Credits, die wir ferner hier voraus zu schicken haben, sind folgende:

Früher sagte man, der Credit schafft Capitalien, heute sagt man, der Credit schafft keine Capitalien. Früher nahm man die Metallgeldsumme des sogenannten Capitalisten für das

Capital und wenn der Credit nun in Bankbillets neue Summen schuf, mit denen Unternehmer eben so gut wie mit jenen wirken konnten, so glaubte man folgerecht sagen zu können, der Credit schaffe oder ersetze doch das Capital. Heute nimmt man die naturalen Gegenstände die der Unternehmer zur Production bedarf, für das Capital, und da diese Gegenstände schlechterdings dazu nöthig aber noch nicht deshalb grade vorhanden sind, weil die Geldsumme eines Capitalisten dazu vorhanden ist oder Bankbillets dazu creirt sind, so glaubt man eben so folgerecht sagen zu können, der Credit schaffe oder ersetze keine Capitalien. Beide Auffassungen sind einseitig. Weder die Geldsumme ist schon das Capital, noch sind es schon die naturalen Capitalgegenstände. Jene ist vorläufig nichts als der Capitalanspruch oder das Capitalvermögen; diese bleiben eben nur die naturalen Capitalgegenstände. Erst die Einheit beider, erst die durch den Capitalanspruch bewegten Capitalgegenstände bilden das Capital, das nationalwirthschaftlich in Betracht kommen kann. Eben so einseitig ist auch die Folgerung, dass keine Art des Credits zur Erschaffung von Capitalien beitrüge. Wir abstrahiren hier nämlich von zwei andern Arten desselben. Hat sich z. B. Jemand eine Geldsumme aufgespart, so repräsentirt diese einen vorhandnen Capitalanspruch an das Nationalvermögen. Leihet er sie an einen andern, wird also diese Art des Credits geübt, so geschieht nichts, als dass ein bereits bestehendes Capitalvermögen von einem auf den andern transferirt wird. Bezahlt zweitens Jemand eine Waare mit einem Stück Papier, auf dem er verspricht, jedem, der es ihm präsentirt, eine gewisse Quantität Edelmetall auszuhändigen, so geschieht durch diese andre Art des Credits nichts, als dass ein Lumpen die Stelle eines höchst kostbaren Stoffs vertreten darf. So überaus gross die Vortheile beider Arten des Credits auch sind, so vielerlei und klug ausgesonnene Mittel und Wege es auch giebt, diese Vortheile zu verbreiten, so kann man doch allerdings nicht von ihnen sagen, dass sie auch nur zur Erschaffung oder zum Ersatze eines Capitals beitrügen. Dagegen giebt es noch eine dritte Art des Credits, die noch weit

ungeheurere Vortheile bietet, und der man jenes Lob allerdings spenden muss. — Unter den heutigen Arbeitstheilungs- und Eigenthumsverhältnissen kann nämlich, wie schon angedeutet worden, alle Capitalentstehung und Vermehrung nur auf die Weise vor sich gehen, dass vorher der Werth des Capitals in einer Geldsumme aufgespart wird. Wenn z. B. in einer Nation auch sämmtliche naturale Capitalgegenstände zu einer Unternehmung, etwa zum Bau einer Eisenbahn, vorhanden wären, Eisen, Unterhaltsmittel für die Arbeiter u. s. w., wenn diese Gegenstände augenblicklich auch zu nichts Anderm verwandt werden könnten, wenn ferner die Unternehmung auch den grössten Gewinn verspräche, so würde dessenungeachtet der Bau noch nicht beginnen können. Es müsste diesen Gegenständen gegenüber noch erst in Form einer Geldsumme, dem ganzen Werth nach, ein Eigenthumsanspruch an die Gütermasse der Nation bestehen, der eben das Capitalvermögen ausmacht, mit dem die naturalen Capitalgegenstände gekauft, zur Unternehmung vereinigt, und dadurch erst zu einem wirklichen Capital werden. Dieser Capitalanspruch, mag er nun in der benöthigten Höhe bei einem Einzelnen vorhanden sein, oder von Mehren, z. B. in der Form eines Actienvereins, zusammengeschossen werden, ist niemals mit den naturalen Werthen zu verwechseln, die im Grunde allein zur Bezahlung der Besitzer der zu der fraglichen Unternehmung nöthigen Capitalgegenstände dienen, die ebenfalls unter allen nur denkbaren nationalökonomischen Zuständen vorräthig sein müssen, und für deren blossen Repräsentanten man jene den Capitalanspruch ausmachende Geldsumme mitunter gehalten hat. Wäre dies wahr, so würde es schon genügen, wenn nur jene zur Bezahlung der Capitalgegenstände dienenden naturalen Werthe vorhanden wären, indem grade deren Besitzer die eigentlichen Capitalisten wären. Allein dies ist nicht der Fall. Jener Capitalanspruch ist noch ein Andres. Er ist nicht schon deshalb vorhanden, weil jene zur Bezahlung der Capitalgegenstände dienenden naturalen Werthe in der Nation vorhanden sind, er ist vielmehr aus dritten und frühern Werthen, als jene und diese sind, aufgespart. Er ist nur wegen der

eigenthümlichen aber unumgänglichen Form nothwendig, welche unter den heutigen nationalökonomischen Verhältnissen die wirkliche Capitalvermehrung annimmt. Denken wir uns nämlich einen grossen Grundbesitzer, der in hinlänglichem Maasse Holz, Eisenbergwerke, Kohlen, Unterhaltsmittel für die Arbeiter, Maschinenwerkstätten u. s. w. besitzt, so bedarf es weiter nichts mehr, als einer richtigen Combination und seines Entschlusses, um eine Eisenbahn anzulegen, denn das Capital in der heutigen Auffassung, die naturalen Capitalgegenstände sind vorhanden, sie brauchen nur an die gehörige Stelle gebracht und kunstgemäss zusammengefügt zu werden, damit die Eisenbahn entsteht. Dehnen wir einen solchen Grundbesitzer zum Herrscher eines ganzen Landes aus, etwa nach Art der Altpersischen Könige oder Mehemed Ali's von heute, so können ebenfalls noch alle Unternehmungen des Landes sofort nach dem Umfange entstehen, in welchem die dazu nöthigen naturalen Capitalgegenstände vorhanden sind. Man könnte an die Stelle einer einzelnen herrschenden Person die Gesammtheit des bis dahin eigenthumslosen Volks setzen, das durch seine Regierung, gewählte Beamte oder Diener, die Nationalproduction so in allgemeinem Intresse und zur Erhöhung des Reichthums aller Einzelnen im Volk leiten liesse, wie sie der Grundbesitzer oder orientalische Herrscher in seinem Privatintresse und zur Erhöhung seines Einzelreichthums leitete, und die verschiedenen Unternehmungen würden auch dann nur von dem Umfange abhängen, in welchem die naturalen Capitalgegenstände dazu vorhanden wären. Allein wird nun dies Gesammteigenthum in eine Menge Privateigenthums zerstückelt, tritt somit zur Arbeitstheilung auch noch eine Grund- und Capitaleigenthumstheilung hinzu, gehören nicht bloss die Waldungen, Eisenbergwerke, Kohlen, Unterhaltsmittel für die Arbeiter, Maschinenwerkstätten einzelnen verschiednen Besitzern, sondern ist jeder dieser Gegenstände noch wieder unter verschiednen Eigenthümern zersplittert, ist weiter von allen diesen Eigenthümern Keiner, der den Bau der Eisenbahn versteht, so können alle naturalen Capitalgegenstände dazu vorhanden sein, und der Bau kann dennoch nicht ins Leben

treten, denn jene Verbindung zwischen den verschiednen Gegenständen, welche jede Unternehmung schon in Folge einer Combination und eines Entschlusses des Gesammteigenthümers entstehen lassen konnte, ist zerrissen; eine andre Art der Verbindung, die durch Geld und den heutigen Verkehr vermittelt wird, ist an deren Stelle getreten, und diese bringt es mit sich, dass den zu jeder Unternehmung nöthigen naturalen Capitalgegenständen, dem Capital in der neuern Auffassung, noch die Metallgeldsumme oder ein Capitalanspruch, das Capital in der ältern Auffassung, gegenübertreten muss. Möglicher Weise kann der neue Unternehmer sich dies Capital in der ältern Auffassung leihen, und dann hat diejenige Art des Credits gewirkt, welche in der Transferirung schon vorhandner Capitalansprüche besteht, aber um geliehen werden zu können, musste es jedenfalls schon vorhanden sein.*) — Heute ist also zur wirklichen Capitalentstehung und Vermehrung, zu jeder neuen Unternehmung, jedem neuen Fortschritt der Nationalproduction und des Nationalreichthums zweierlei gleich nothwendig: die naturalen Capitalgegenstände und der in einer Geldsumme aufgesparte Capitalanspruch. Würde man nun nicht von dem Credit, der diesen Capitalanspruch zu fingiren oder zu ersetzen verstände, mit Recht sagen können, er trüge zur Erschaffung neuer Capitalien bei? In der That thut dies eine dritte Art des Credits. Wenn nämlich die Besitzer der verschiedenen naturalen Capitalgegenstände diese einem Mann, der nichts als den Ruf der Einsicht und Redlichkeit, als Vertrauen, besitzt, leihen d. h. vorläufig ohne vollen Entgeld zum Gebrauch verstatten wollten, so würde das neue Capital auch ohne einen vorhandenen Capitalanspruch ins Leben treten können. Diese Art des Credits, die von seinen andern beiden obenberührten Arten, deren eine den Capitalanspruch nicht ersetzt, sondern nur den bereits aufgesparten von Einem zum Andern über-

*) In den bisherigen Werken über den Credit sucht man vergebens, diese Beziehung mitabgehandelt zu finden, — ein Umstand, der besonders dazu beiträgt, dass das Wesen der Notenbanken immer noch nicht richtig gewürdigt wird.

trägt, und deren andre einen Streifen Papier den Dienst von Gold und Silber verrichten lässt, wesentlich verschieden ist, wird auch schon in dieser ursprünglichen Form aller Tage und Orten auf sehr nützliche Weise geübt. Sie ist derjenige Credit, den jeder Grosshändler und Fabrikant auf mehr oder weniger Monate dem Detaillisten giebt. Allein diese ursprüngliche Form kann begreiflicher Weise auch nur beim Handel vorkommen, während sie bei der Anlage einer im strengen Sinne productiven Unternehmung in keinem einzigen Falle ausreichen würde. Wenn sich nämlich ein Detaillist seinen Kramladen von einem oder auch mehrern Grosshändlern zusammenleiht, so ist doch dies Creditverhältniss sehr einfacher Art; wenn aber der Unternehmer irgend einer productiven Anlage sich alle grossen und kleinen Gegenstände dazu zusammenleihen wollte, so würde dies eine solche Reihe von Verwickelungen geben, dass die Ausführung daran scheitern müsste. Dazu kommt noch ein Andres. Die Besitzer von Eisen, Holz, Lebensmitteln u. s. w., kurz von den Gegenständen, die der Unternehmer zur Anlage bedarf, sind für ihre Person, vielleicht bei dem Mangel ihrer Bekanntschaft mit dem Unternehmer, nicht geneigt oder auch gar nicht in der Lage leihen zu können, sondern bedürfen sofort den vollen respectiven naturalen Ersatz dafür. Dagegen sind die Eigenthümer der zu diesem Ersatz dienenden Waaren im Stande, dieselben zu leihen, und es liegt also in der Sache selbst kein Hinderniss, dass die Unternehmung dennoch zu Stande kommen könnte, wenn nur die gehörige Form gefunden wäre, in der jene Schwierigkeiten beseitigt werden könnten. In der That giebt es solche Form. Wie es Formen oder Einrichtungen giebt, die den Credit in bereits vorhandenen Capitalansprüchen dergestalt erleichtern, dass diese rasch und überall hin, ohne dass eine gegenseitige Kenntniss des Gläubigers und Schuldners erforderlich ist, fliessen können, dann andere, die dem Papierstreifen, der Gold und Silber ersetzen soll, eine dauernde, volle und allgemeine Gültigkeit verschaffen, so giebt es auch Einrichtungen, welche die zur Belebung der naturalen Capitalgegenstände nöthigen Capitalansprüche der-

gestalt ersetzen, dass, wenn überhaupt nur solche Gegenstände irgend welcher Art und irgendwo in der Nation zum Leihen vorhanden sind, auch auf Höhe ihres Werths neue Unternehmungen jeder Art entstehen können. Diese Einrichtungen sind Banken, welche das Recht der Notenemission haben, oder Zettelbanken.

Wenn nämlich die verschiedenen Besitzer der zum Beginn und Betriebe einer neuen Unternehmung nöthigen naturalen Gegenstände dieselben nicht leihen wollen, weil sie den Unternehmer nicht kennen, oder nicht leihen können, weil sie sofort den Ersatz dafür bedürfen, wenn ferner doch die Besitzer der andern naturalen Gegenstände, die für jene zum Ersatz dienen, im Stande sind, zu leihen, so muss irgend eine Vermittlung dazwischen treten, welche in Vertretung des Unternehmers den Besitzern der von ihm bedurften Gegenstände sofort den vollen Werth derselben bezahlt, und nun ihrer Seits der Gläubiger des Unternehmers wird. Würde die Bezahlung durch eine Metallgeldsumme geschehn, so würde nur diejenige Art des Credits geübt, die bereits vorhandene Capitalansprüche in die rechten Hände bringt, denn die Metallgeldsumme musste schon aufgespart sein. In der That wirken Banken, die keine Noten emittiren, nur durch den Credit dieser Art. Soll also von dem hier gemeinten Credit die Rede sein, so muss jene Vermittlung, die zwischen den Besitzern der naturalen Gegenstände und dem Unternehmer tritt, noch anderartig sein. Sie muss jenen Besitzern zwar sofort den vollen Ersatz bezahlen, aber dies doch nicht durch einen bereits aufgesparten, vorhandnen Capitalanspruch thun. Aus diesem Dilemma ist nur durch ein einziges solche Creditanstalt characterisirendes Mittel herauszukommen: sie muss jene Besitzer mit Bankzetteln bezahlen. Indem sie dem Unternehmer ihr Bankgeld leiht, bewirkt sie, dass dieser den Besitzern der naturalen Gegenstände, die er bedarf, den vollen Ersatz dafür in diesen gültigen Anweisungen auf die Gütermasse der Nation auszahlen kann, und dass, wenn diese es nun weiter gegen die Güter, die sie bedürfen, realisiren, zuletzt im Grunde ein Dritter geliehen hat, der gar nicht die zur Unternehmung

nöthigen Gegenstände besass, aber in der Lage war, was er besass leihen zu können. Diese Form des Credits ist im Grunde eine Vereinigung der beiden andern Arten desselben. Sie wird nur ermöglicht, dass Papiergeld statt Metallgeld ausgegeben wird und zugleich der Emittent des Papiergeldes dasselbe zu productiven Unternehmungen leiht. Deshalb verbindet sie auch die Vortheile der beiden andern Arten des Credits. Während die blosse Emission von Papiergeld, z. B. von Seiten einer Regierung die ihre Bedürfnisse damit bezahlt, nur ein theures Circulationsmittel durch ein wohlfeiles ersetzt, aber weder Capitalien in die rechten Hände bringt noch gar zu ihrer Erschaffung beiträgt; während z. B. Pfandbriefssysteme oder Depositenbanken nur die Uebertragung der Capitalien erleichtern, aber weder die Kostbarkeit des Circulationsmittels verringern, noch wieder die Capitalien vermehren helfen, bieten die Zettelbanken nicht bloss ebenfalls in ihren Billets ein wohlfeiles, sich leicht an die Bedürfnisse des Verkehrs schmiegendes Geld, führen sie ebenfalls nicht bloss die Capitalien dem zu, der sie zu gebrauchen versteht, sondern sie fügen zu diesen beiden ungeheuren Vortheilen noch den ungeheuersten: dass sie neue Capitalien schaffen helfen. Sie sind daher die allseitig ausgebildeteste Creditanstalt, und es erklärt sich, warum Länder, die mit solchen Einrichtungen gesegnet sind, andre Anstalten, die den übrigen Arten des Credits dienen, und die eben nur vorzüglichen Nutzen gewähren, weil diejenige nicht vorhanden ist, die alle solche verschiednen Vortheile in sich schliesst, entbehren können. — Nationen, welche keine Zettelbanken besitzen, müssen in ihrem Nationalwohlstande so langsam fortschreiten, als durch die jeder Erweiterung der Nationalproduction nothwendiger Weise voraufgehende Aufsparung des ganzen Werths des dazu bedurften Capitals bedingt ist. Mögen Talent, Fleiss, Redlichkeit noch so heimisch in ihnen sein, mag das Material zu noch so vielen Schätzen in ihrem Boden liegen, mögen die neuen Unternehmungen noch so viel Gewinn verheissen, jeder Aufschwung der Nationalproduction muss warten, bis in den ältern Productionen erst der Werth gewonnen ist, der die

Fesseln lös't. Solche Nationen können bei allem natürlichen Bodenreichthum, bei aller gewerblichen Intelligenz, aller Thatkraft und Energie auf derselben Stufe des Nationalreichthums stehen bleiben, wenn der gegenwärtige Stand ihrer Production ihnen nicht neue Gewinne zu machen erlaubt, aus denen sich die neuen Capitalansprüche zu der erweiterten Production zu bilden vermögen. Sie erhalten deshalb auch die Impulse ihres Fortschritts weniger aus sich selbst, als durch die mit ihnen verkehrenden Völker und auswärtige Conjuncturen. Die periodischen ungewöhnlichen Absätze eines oder des andern Products bilden allein die kümmerliche Leiter, auf der sie langsam und mühselig die Stufen des Nationalwohlstandes heraufklimmen. So oft sie durch einen solchen äussern Anstoss nicht berührt werden, fällt ihr Verkehr in seinen schläfrigen Rundgang zurück, während sie vielleicht Kenntnisse, Character und das Land dazu besitzen, die, bei den nöthigen Einrichtungen, Mittel und Raum zu einer stetigen, raschen und selbständigen Entwickelung gewähren würden. Entstehen in solchen Ländern neue Unternehmungen, welche grosse und allgemeine Bedürfnisse befriedigen, und deshalb höhere Gewinne verheissen, als die bisherigen Capitalverwendungen abwarfen, haben solche Länder zu der Zeit nicht das Glück, dass sich in Folge eines ungewöhnlichen auswärtigen Absatzes neue Capitalansprüche ansammeln, so können die neuen Unternehmungen nur mit solchen, die bereits in den ältern engagirt waren, in Gang gebracht werden. So überwiegend nun auch immer die Vortheile sind, wenn eine Nation zu denjenigen Unternehmungen übergeht, welche die grössten Gewinne abwerfen, da dies ein Zeichen ist, dass sie besonders dringenden und allgemeinen Bedürfnissen abhelfen, mit so vielen Inconvenienzen und selbst Leiden ist doch ein solcher Uebergang verknüpft. Langjährige blühende Unternehmungen gerathen in Verlegenheit und Stillstand, Capitalien mangeln auf die sichersten Unterpfänder, der Zinsfuss steigt, aber nicht die Gewinne, d. h. die blossen Rentiers als solche sehen ihre Vortheile erhöht, nicht der thätige und unternehmende Theil der Nation, nicht der Landwirth, der Fabrikant und der

Kaufmann; die ganze übrige Industrie kann in solchen Zeiten so wenig an eine Erweiterung denken, dass vielmehr ihr bisheriger Umfang gefährdet ist. Je grösser die Vortheile sind, welche die neuen Unternehmungen verheissen, je mehr sich die Capitalien dazu drängen, desto mehr werden sie durch die gegenübertretenden Nachtheile getrübt, desto theurer erkauft. So allgemein kann der Druck und die Klage werden, dass der Gedanke Raum gewinnen kann, die neuen Unternehmungen zu beschränken, und, um die Industrie nur keinen Rückschritt thun zu lassen, sogar den Fortschritt zu hemmen. — Nationen dagegen, welche durch die Errichtung von Zettelbanken dafür gesorgt haben, dass der Credit, der zur Erschaffung neuer Capitalien beiträgt, geübt wird, haben ihren Fortschritt beflügelt. Indem solche Anstalten die Aufsparung der Capitalansprüche vor Beginn der neuen Unternehmungen unnöthig machen, indem diese letztern sofort ins Leben treten können, so wie in der Nation die naturalen Capitalgegenstände dazu vorhanden sind und davon Producte bedurft werden, — hat die Nation das eigenthümliche Hemmniss des Fortschritts des Nationalreichthums, das aus den heutigen Eigenthumsverhältnissen herrührt, gehoben, hat sie auf andre Weise jenen Vortheil des Gesammteigenthums, dass die Production mit der Leichtigkeit einer Combination und eines Entschlusses sich erweitern kann, wiederhergestellt, hat sie dennoch daneben jene Steigerung aller persönlichen Kräfte, wie sie nur durch die heutigen Rechts- und Eigenthumsverhältnisse angeregt wird, beibehalten, hat sie, Alles in Allem, die Veranstaltung getroffen, dass der Stand ihres Nationalreichthums immer im Niveau aller ihrer Kräfte und aller durch diese Kräfte flüssig zu machenden Bodenschätze sich befindet. Entstehen neue Unternehmungen, die vorher unbekannte und dennoch allgemein empfundene Bedürfnisse befriedigen und die Aussicht auf neue Gewinne eröffnen, so geht dieser Fortschritt der Nationalproduction ohne Belästigung der ältern Industrie vor sich. Indem die Banken die zu den neuen Unternehmungen nöthigen Capitalansprüche grössten Theils suppliren, tritt keinerlei Verlegenheit oder gar Stillstand für

die ältere ein, bleibt der Capitalmarkt in seinem bisherigen Zustande, erhöhen sich vielmehr die Gewinne als der Zinsfuss, und ist solcher Fortschritt so wenig mit Nachtheilen verbunden, dass er stets als eine neue grossartige Epoche der nationalen Entwickelung begrüsst wird. Alle diese neuen Blüthen kann die Industrie aus sich selbst treiben, ohne aus ihren internationalen Beziehungen erst den Anreiz und die Mittel dazu zu empfangen; Intelligenz, Thätigkeit und kein zu kleines und zu karges Land sind bei solchen Creditanstalten hinlängliche Elemente dazu. Zettelbanken sind Wünschelruthen der Industrie. Wie mit Zauberschlage heben und beleben sie die in dem Boden und der Thatkraft einer Nation ruhenden und schlummernden Schätze, während eine andre, welche diesen Zauber verschmäht, verhältnissmässig in anständiger Armuth unter Arbeit und Entbehrung fortlebt. — Dennoch sind keine Creditanstalten mehr in Verruf gekommen, als Zettelbanken, denn sie thaten, was sie zu vermeiden hatten, sie trieben ihre Operationen ins Maasslose und Willkührliche. Allein diese Art des Credits hat eben so ihre natürlichen Gränzen wie jede andre. Die Besitzer nämlich der zur Unternehmung nöthigen naturalen Gegenstände, oder diejenigen, die schliesslich statt ihrer eintreten sollen, können nur dann leihen, wenn sie in der Lage sind, den vollen Ersatz dafür entbehren und sich mit den Zinsen davon begnügen zu können, und können dieselben nur dann mit Nutzen leihen, wenn die geliehenen Capitalgegenstände in der neuen Unternehmung ihren Werth behalten, d. h. wenn diese rentirt. Halten sich Zettelbanken innerhalb dieser beiden Grenzen, geben sie also nicht mehr Billets aus, als naturale Gegenstände in der Nation geliehen und rentable Unternehmungen angelegt werden können, so führen sie keinerlei Gefahr mit sich. Denn, wenn das Erstre geschieht — wenn nicht grössere Summen Bankgeld emittirt werden, als naturale Gegenstände geliehen werden können — so wird das Bankgeld, wenn es in seinem Umlauf an Solche gekommen ist, welche naturale Gegenstände leihen können, und welche es also nicht mehr an der Nationalproductenmasse weiter realisiren, sondern es zinstragend auflegen

wollen, allerdings an die Bank zurückfliessen, aber nicht, um hier gegen Gold und Silber, sondern gegen zinstragende Obligationen in welcher Form dies sei, ob Bankobligation oder laufende Rechnung, ausgetauscht zu werden. Und wenn das Zweite geschieht — wenn nicht grössere Summen Bankgeld emittirt werden als rentabel angelegt werden können — so behält auch der Gläubiger, welcher eigentlich die naturalen Gegenstände zur Unternehmung geliehen hat, an dem unverringerten Werth des nunmehr lebendigen Capitals derselben, ein sichres Unterpfand für seine Obligation. Es besteht wesentlich dasselbe Verhältniss, als ob die Obligation dessen, der die naturalen Gegenstände geliehen hat, unmittelbar auf die neue rentable Unternehmung ausgestellt wäre und unmittelbar aus dieser verzinst würde. Die Bank ist nur die nothwendige Vermittlerin gewesen und ist es auch noch. Wie sie durch ihre Dazwischenkunft allein das Geschäft des Leihens, durch das die Unternehmung ins Leben gerufen wurde, zu Stande gebracht hat, so steht sie auch jetzt noch zwischen dem Gläubiger und Schuldner und verzinst als Selbstschuldnerin jenem die Obligation und zieht als Selbstgläubigerin von diesem die Zinsen. Verlangt man von Zettelbanken, dass sie ihre Operationen über diese Grenzen ausdehnen sollen, so verlangt man von ihnen das Unmögliche. Denn, wenn sie den Besitzer der zur neuen Unternehmung nöthigen naturalen Gegenstände mit ihren Billets, die dieser an der Gütermasse der Nation realisirt, voll ausbezahlen, so bewirken sie nur, dass zuletzt überhaupt Jemand, der leihen kann, leiht, aber sie können nicht bewirken, dass naturale Gegenstände geliehen werden können, wenn Niemand in der Lage ist sie zu leihen. Und wenn sie dem Unternehmer in ihren Billets einen fingirten Capitalanspruch in die Hand geben, womit dieser die nöthigen Gegenstände zusammenkauft, so bewirken sie nur, dass ohne wirklich vorhandnen Capitalanspruch die neue Unternehmung ins Leben treten kann, aber sie können nicht bewirken dass eine unproductive Unternehmung productiv wird. Wie daher solche Creditanstalten, welche nur die Uebertragung wirklich vorhandner Capitalansprüche befördern, z. B. Pfandbriefs-

systeme, nicht die Zahl derselben vermehren können, sondern nur dem Capitalbedürftigen statt der beschränktern Zahl der Capitalien des ihn und sein Gut kennenden Kreises alle Capitalien der Nation zuzuführen vermögen, und dem Capitalbesitzenden ebenfalls statt den beschränkten Anlageplätzen seiner Nachbarschaft alle Anlagegelegenheiten des Landes offeriren, und also nur den Capitalmarkt erweitern, — so können auch Zettelbanken nicht ins Unendliche neue Capitalien schaffen helfen, sondern nur die in der ganzen Nation zur Zeit schaffbaren Capitalien ins Leben rufen. Andernfalls, wenn jene beiden Grenzen nicht eingehalten werden, bricht das Uebel herein, was solche Banken in Verruf gebracht hat. Wenn sie nämlich mehr Bankgeld emittiren, als dem Werth nach naturale Capitalgegenstände geliehen werden können, so kommt ein Theil der Billets in seinem Umlauf niemals zu Solchen, die leihen und sie gegen Obligationen an die Bank zurückliefern können, sondern wird zuletzt, weil er immerfort gezwungen ist sich sofort an der Gütermasse der Nation zu realisiren, seine Gold- und Silberwährung von der Bank fordern. Und wenn sie mehr Bankgeld emittiren, als rentabel angelegt werden kann, so erhält die Bank für einen Theil desselben keine Zinsen und kann auch keine an den bezahlen, der die naturalen Gegenstände geliehen und sich mit den dafür erhaltnen Billets eine Obligation gekauft hat; das Unterpfand seiner Anleihe, die neue Unternehmung, hat seinen vollen Werth nicht, und der Gläubiger der Obligation wird sie sich in Gold und Silber von der Bank bezahlen lassen wollen. Das Bedürfniss des Verkehrs mag noch ein geringes Uebermaass von Noten in Bewegung erhalten, ist die Uebertreibung zu gross, so muss in Folge ihres Andranges an die Bank deren Bruch eintreten. Wenn in beiden Fällen derjenige Theil des Publikums der leidende wäre, der, wenn die Unternehmungen gelungen wären, den Gewinn gezogen hätte, so wäre der durch den Bankbruch veranlasste Schaden im Grunde nur ein entgangner Gewinn. Es wäre nur wieder geworden, was ohne die Bankoperationen ohnehin so geblieben wäre; die naturalen Capitalgegenstände, die sonst werthlos im

Schoosse der Erde geblieben wären, nun aber zu dem kurzen Scheinleben eines Capitalwerths berufen wurden, wären nur wieder werthlos geworden, das Vermögen ihrer Besitzer wäre nur wieder auf den vorigen Stand reducirt, der Zauber nur wieder verschwunden. Allein der innige Zusammenhang des Verkehrs bringt es mit sich, dass das, was in diesem Fall, und leichter verschmerzbar, für die ursprünglich Betheiligten nur entgangner Gewinn sein würde, als wirklicher Schade eine ganz andere ursprünglich unbetheiligte Classe der Gesellschaft trifft. Jene nicht mehr realisirbaren Bankbillets und Bankobligationen sind zu dieser Zeit schon in Hände gekommen, die den reellen Gleichwerth dafür hingegeben haben, und diese sind es, die nun die Frucht ihrer Arbeit verlieren. Und nicht die durch die Bank ins Leben gerufenen Capitalien sind es, die allein wieder werthlos werden, sondern, indem sie einen geringen Theil ihres Werths behalten, ziehen sie auch den Werth aller übrigen gleichartigen Capitalien auf ihr eignes selbstverschuldetes Niveau herab. So ergreift nicht blos Schrecken und Verwirrung die Verkehrenden, sondern auch das erbitterte Gefühl, von einander beraubt zu sein, empört sie gegeneinander. Und dessenungeachtet — sind solche Katastrophen erst verwunden — wirkt der Zauber noch in wohlthätiger Weise nach. Es sind eine Menge productiver Unternehmungen ins Leben gerufen, die sonst in ihrem Nichts verharrt wären, bis der langsame Gang der Aufsparung die dazu erforderlichen Capitalansprüche geschaffen hätte. Die wachsende, in Folge der vermehrten Production geschwinder wachsende Bevölkerung mit ihren vermehrten Bedürfnissen, der bei den gesunkenen Waarenpreisen sich ausbreitende Absatz im Auslande hebt bald wieder sämmtliche Unternehmungen auf ihren natürlichen Capitalwerth, und die Verluste der Einzelnen haben am Ende nur den beschleunigten Fortschritt des Nationalwohlstandes erkauft. Selbst das übertriebenste Zettelbanksystem, das je existirt hat, das Lawsche, erhob Frankreich aus der Armuth, in die Ludwig XIV. es gestürzt hatte, belebte seine Fabriken, verdoppelte seine Marine, vermehrte seine Colonien, und bedeckte das Land mit grossen und ge-

meinnützigen Anlagen, die ihm noch heute zur Zierde gereichen. Die Nordamerikanischen Freistaaten würden bei einem noch fruchtbarern Boden, einer noch grössern Einwanderung von Capital und Arbeitskraft, nicht mit jener bewundernswürdigen Geschwindigkeit in ihrem Reichthum zunehmen, wenn ihnen nicht ein dermassen ausgebreitetes Zettelbanksystem, dass seine Brüche beinahe periodisch geworden sind, darin zu Hülfe käme. — —

Nehmen wir diese Prinzipien des Geldes und des Credits zur Hand, so werden wir die Eigenthümlichkeit wie den Unterschied der beiden verglichenen Zustände, des damaligen französischen und des heutigen preussischen, erkennen.

Law gründete eine Zettelbank und emittirte im Wege des Rückkaufs zinstragender Staatsschuldscheine und unter den verschiednen Formen des Darlehns nach und nach 3070 Millionen Livres Papiergeld. Diese Summe stand nicht blos in gewaltigem Missverhältniss zu dem Circulationsbedarf der Nation, sondern überfluthete auch alle Anlagegelegenheiten dermassen, dass sie zu einem grossen Theil gar nicht mehr in rentablen Unternehmungen untergebracht werden konnte. Es war des Geldes zu viel und der fingirten Capitalansprüche zu viel. Schon dass die gewesenen Staatsgläubiger, deren Capital in nichts Anderm bestanden hatte als in einem jährlichen Zinsenanspruch aus dem Nationaleinkommen, nun plötzlich Besitzer disponibler Fonds geworden waren, die sie anlegen mussten, um wieder eine Rente zu ziehen, würde sofort das Missverhältniss zwischen der Menge der Circulationsmittel und ihrem Bedarf aufgedeckt und zur Entwerthung des Bankgeldes geführt haben. Es musste also ein neuer Canal geschaffen werden, in den die stockenden Summen abfliessen konnten. Dazu sollten die sogenannten Missisippi-Actien dienen. Man träumte sich damals von Louisiana goldene Berge und die abentheuerlichsten Gerüchte dienten, diese Täuschung zu unterhalten. Es wurde also eine Actienunternehmung dem Papiergelde hingehalten, welche jene Schätze ausbeuten sollte. Die Vorspiegelung gelang. Mit Hast stürzte sich dasselbe auf die trügerischen Früchte dieser Unternehmung.

Je überflüssiger es war, desto höher wurden diese Anweisungen auf die Zukunft gesteigert. Dennoch, ungeachtet der ungeheuren Geldmenge, welche dieser Actienhandel beschäftigte, trat für die ganze übrige Industrie keinerlei Verlegenheit ein. Kein Zweig ermangelte des Capitals. Alle übrigen Unternehmungen dehnten sich mit aus, die gesammte Nationalproduction erweiterte sich, die Preise aller Waaren stiegen und anstatt dass das Zuströmen des Geldes zu den Missisippi-Actien den Zinsfuss gehoben hätte, sank er. So ward das künstlich zu viel geschaffne Geld noch künstlich einige Zeit im Verkehr beschäftigt, und das Uebermaass der fingirten Capitalansprüche noch einstweilen verdeckt. Allein diese Missisippi-Actien selbst waren die reinsten Gebilde der Phantasie, die je die Gewinnsucht zu umarmen geglaubt hat. Ein allen Wechselfällen der Colonisation ausgesetztes Land, von allerdings natürlicher Fruchtbarkeit, das aber nur durch die Arbeit und den Fleiss von mehr als Decennien zur Blüthe gebracht werden konnte, sollte in seiner Cultur der von Millionen zu Millionen fliegenden Einbildungskraft der Pariser nachfolgen. Die erhitzteste Eisenbahnspeculation unsrer Tage würde sich nicht herablassen, auf solche Projecte einen Heller zu leihen. Die sinnreichsten Mittel vermochten daher auch nicht, die Geldmasse bei diesem Actienhandel für immer zu fesseln. Als die Dividende ausblieb, war der Sturz um so furchtbarer, je grösser die Illusion und das Missverhältniss zur Wirklichkeit gewesen waren. Die Börsen von London und Amsterdam fühlten und litten die Erschütterung mit.

Um in dem Bilde unsers Zustandes die Vergleichungspunkte rein zu erhalten, muss man zuvörderst von der grossen Edelmetalleinfuhr abstrahiren, welche am Ende der dreissiger und Anfang der vierziger Jahre durch unsre ungewöhnliche Getreideausfuhr veranlasst ward.

Preussen hatte bis zum Schlusse des Jahrs 1837 25¼ Millionen Thaler Cassenanweisungen ausgegeben und man konnte sicher nicht behaupten, dass des Circulationsmittels damals zu viel geworden sei. Vielmehr wird ein civilisirtes Land, das nichts auf Creditgeld hält, heute schon

immer unter einem leisem Druck mangelnden Circulationsmittels stehen. Wir wollen indessen annehmen, dass damals ein richtiges Verhältniss zwischen seinem Bedarf und seiner Menge statt gefunden habe und unsre Argumentation hieran knüpfen. Preussen hatte bis zu diesem Zeitpunkt in runder Summe:

1) an Silbergeld . . . . 188 Millionen Thaler
2) an Goldgeld, mit 13⅓% Aufgeld berechnet. 79 „ „
3) an Cassenanweisungen . 25¼ „ „

ausgemünzt, so dass danach in . 292¼ Millionen Thaler sämmtliches cursirendes Preussisches Geld bestand.

Diese Summen waren hinreichend und nöthig, den damaligen Preussischen Verkehr und Verbrauch zu vermitteln. Um wie viel hätten sie sich vermehren müssen, wenn sie sich in dem Verhältniss des gestiegenen Verbrauchs hätten mit vermehren und dem heutigen Circulationsbedarf so hätten entsprechen sollen, wie sie es dem damaligen thaten? Für's Erste ist in den sieben Jahren von 1837 ab bis 1844 die Bevölkerung um 12 Procent gestiegen. Der relative Verbrauch ist seit der Zeit ebenfalls gestiegen, wir wollen indessen bei dem Populationszuwachs annehmen, dass er derselbe geblieben sei. Es hätte sich also schon der gestiegenen Bevölkerung oder des gestiegenen absoluten Verbrauchs wegen der Circulationsvorrath ebenfalls um 12 Procent oder um 35 Millionen Thaler vermehren müssen. Allein der Verbrauch pro Kopf ist noch in grösserm Verhältniss als die Bevölkerung oder der absolute Verbrauch gestiegen. Vergleicht man — nach den Dieterici'schen Angaben — die relative Consumtion in den wichtigsten Artikeln aus der Mitte der dreissiger Jahre mit der heutigen, so stellt sich dieselbe heute gegen damals höher:

| | | | |
|---|---|---|---|
| beim | Fleisch | ungefähr um . | 10 Procent, |
| „ | Caffee | „ „ | 25 „ |
| „ | Zucker | „ „ | 20 „ |
| „ | Reis | „ „ | 50 „ |
| „ | Wollenwaaren | „ | 20 „ |
| „ | Baumwollenwaaren | | 90 „ |

Diejenigen, welche in diesen sechs Artikeln so viel mehr als früher zu verbrauchen im Stande sind, werden auch besser wohnen, werthvolleres Hausgeräth gebrauchen, auf ihre geistigen Bildungsmittel mehr verwenden kurz von den meisten übrigen Verbrauchsgegenständen mehr verzehren als früher. Ein Blick ins Volksleben und die allgemeinen unverständigen Klagen über zunehmenden Luxus bestätigen dies auch. Wäre freilich der relative Verbrauch aller dieser Gegenstände nur in dem Verhältniss gestiegen, wie sie im Preise gefallen wären, so würde auf seine Zunahme keine erforderliche Zunahme von Circulationsmitteln zu berechnen sein. Das Quantum, das 1837 den geringern Verbrauch pro Kopf bestreiten konnte, würde heute auch den gestiegenen Verbrauch bestreiten können. Allein die letzten sieben Jahre haben zwar einen grossen Aufschwung der Production, aber doch nicht der Productivität — der durchgreifendste Grund grösserer Wohlfeilheit — aufzuweisen, und wenn einige der genannten Artikel auch billiger geworden sind, so sind sie es doch nicht im Verhältniss ihres gestiegenen Gebrauchs, und jedenfalls sind wieder andre, auf deren ebenfalls vermehrten Verbrauch wir mit Recht schliessen können, namentlich Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, theurer geworden. Wir werden also den Schluss ziehen können, dass es die gestiegene Macht zu kaufen ist, aus der grössten Theils der vermehrte relative Verbrauch herrührt und nicht zu hoch greifen, wenn wir diese Vermehrung ebenfalls auf 12 Procent anschlagen. Dies hätte noch eine zweite Vermehrung des Circulationsmittels um 35 Millionen nach sich ziehen müssen. — Solchem um 70 Millionen Thaler vermehrten Circulationsbedarf hat unsre Münze lange nicht folgen können. Es wäre auch gleichgültig gewesen, ob sie es gethan hätte, denn so lange wir Gold und Silber dazu hätten nehmen wollen, hätte es der Nation eben so viel gekostet, wenn sie sich die Barren für jenen Bedarf gekauft und diese dann zur Landesmünze ausgeprägt, als wenn sie sich im Laufe des Verkehrs Geld mit fremdem Gepräge ins Land gezogen hätte: sie hätte in beiden Fällen ausser den Kosten des vermehrten Verbrauchs noch in sieben Jahren andre siebzig

Millionen hingeben müssen, blos um sich genügendes Circulationsmittel anzuschaffen, das doch zu nichts weiter gut ist. Dieser Aufgabe zugleich zu genügen ging zum Theil über ihre Kräfte. Es ging über ihre Kräfte, weil ihr Vermögen schon anderweitig durch den vermehrten Verbrauch genugsam in Anspruch genommen wird; es ging über ihre Kräfte, weil sie von Prohibitivsystemen umringt ist, welche die freie Circulation des Geldes und seine Neigung zum Gleichstande hemmen, welche auch verhindern, dass die Creditanstalten andrer Nationen, die weiser sind als wir, uns nutzen statt uns mitunter zu schaden, und es wird ferner über ihre Kräfte gehen, weil sie in jenes volkswirthschaftliche Entwicklungsstadium getreten ist, in welchem Circulationsmittel blos aus Metall zu schwerfällig und kostbar ist. Wir leiden daher unter einem Mangel an Circulationsmitteln. Der daraus hervorgehende Druck beginnt sich bereits auf die Preise und die Production zu äussern und diese wird, wenn ihm anders nicht abgeholfen wird, wahrhaft zu leiden anfangen, bis sich die Nation auf eigne Kosten hilft, d. h. sich in ihrer Consumtion beschränkt und mit dem Ersparniss mehr Edelmetall kauft. Kostete das nichts, wie einen Entschluss, so liesse sich, so empfindlich es ist, fortan nun weniger als bisher verzehren zu können und sich also ärmer zu fühlen, darüber wegsehen. Allein es macht sich diese Wendung nur in der Form von Vermögensverlusten und Bankerotten Einzelner. — Dieser Folgerung, dass wegen unsers gestiegenen Verbrauchs unsre Circulationsmittel zu gering geworden wären, kann man nicht entgegenhalten: erstens, dass die Circulationsgeschwindigkeit zugenommen habe, und dass Ein Thaler, der dreissig Umsätze macho, so viel leiste, als Drei Thaler, von denen jeder zehn Umsätze mache; zweitens, dass das ausgemünzte Preussische Goldgeld nie in seinem Gesammtbetrage existirt habe, da, besonders in neuerer Zeit, die Friedrichsd'ore vielfach eingeschmolzen und zu andern Goldmünzen umgeprägt worden; drittens, dass der Gesammtbetrag der 292 Millionen Preussischen Geldes zu keiner Zeit ausschliesslich in den Preussischen Staaten circulirt sondern auch dem übrigen Theil des deutschen

Verkehrs gedient habe. Denn die Circulationsgeschwindigkeit hat in den letzten sieben Jahren nicht zugenommen. Sie ist überhaupt nicht physisch zu verstehen. Sie nimmt in einem bemerkenswerthen Grade nur durch solche Creditanstalten zu, die wir eben entbehren, welche die Zahlungen leichter und wohlfeiler machen oder sie durch Abrechnung ersetzen. Der Metallthaler braucht sich nicht zu rühren. In seinem papiernen Repräsentanten, still in einer Girobank liegend, oder als blosse Rechnungsmünze im clearing-house dienend, läuft er weit öfter um, als wenn er räumlich von Hand zu Hand geht. Bei uns ist noch oft nicht blos das leichtste und wohlfeilste sondern auch das einzige Mittel Geld zu übertragen, wenn man sich Extrapost nimmt und es zu seinem Bestimmungsort hinfährt. Ueberhaupt braucht ein Land ohne Creditanstalten immer viel baares Geld und in einem Lande, in welchem viel baares Geld gebraucht wird, ist die Circulationsgeschwindigkeit gering; das sind identische Sätze. Ferner: die verschwundnen Friedrichsd'ore sind uns, wie jeder aufmerksame Beobachter gemerkt haben muss, immer in Gestalt andrer deutscher Fünfthalerstücke wieder zugeflossen, und wenn man endlich die Summen ältern fremden Goldes, die bei uns circuliren, mit denen Preussischen Geldes vergleicht, die dem Auslande dienen, so dürfte man zu der Ueberzeugung kommen, dass jene diese vollkommen aufwiegen.

Andrerseits hat die deutsche Industrie durch die Zollvereinigung schon vor einem Decennium eine ungeheure Anregung erhalten. Es bedurfte nur der Aufhebung der Binnenzollsysteme, um deutsches Talent und deutschen Fleiss mit Eifer danach trachten zu lassen, die Schätze unsers gesegneten Landes zu heben. Dazu brauchte die Nation vermehrte Capitalansprüche. Umstände, auf die wir unten zurückkommen werden, beförderten anfänglich deren Ansammlung, aber, da unsre Regierungen den Hebel des Credits verschmähten, hat die wirkliche Aufsparung jeder neuen Unternehmung vorangehen und in Baarem geschehen müssen. Deshalb hat sie ihrer Natur nach nur langsam vor sich gehen können und die Erweiterung unsrer Production ist bei weitem nicht der

Mächtigkeit des Impulses gefolgt. So haben wir also schon, abgesehn von allen Eisenbahnbauten, mit einem Mangel an Circulationsmitteln zu kämpfen und leben unter einer Spannung des Capitalbedürfnisses und der Capitalien, und es wäre ein eben so grosser Irrthum, den Eisenbahnbauten allein zuzuschreiben, wozu schon alle Keime in unserm hülflos gelassnen Verkehr liegen, als man seiner Zeit dem Colonisationsproject von Louisiana zuschreiben durfte, was die Lawsche Notenemission bereits verschuldet hatte. Dies Missverhältniss zwischen Circulationsbedarf und Circulationsvorrath, zwischen Capitalbedürfniss und Capital würde sich in der That auch schon abgesehn von allen Eisenbahnunternehmungen weit fühlbarer gemacht haben, wenn es nicht gewisser Maassen ein Zufall verdeckt gehabt hätte, — wir meinen: die aussergewöhnliche Getreideausfuhr am Ende der dreissiger und Anfang der vierziger Jahre, und die grosse Edelmetalleinfuhr, die sie zur Folge hatte und die es uns leicht machte, unserm steigenden Circulationsbedürfniss nachzukommen und die bedurften Capitalansprüche zu sammeln. Wäre diese ausserordentliche Quelle spärlicher geflossen, so würden unsre gewöhnlichen Hülfsmittel nimmer im Stande gewesen sein, den Druck jenes Missverhältnisses bis heute hinauszuschieben. Allein wie viel segensreicher würden auch dann noch jene Jahre für uns geworden sein, wenn wir nicht einen so grossen Theil ihrer Gewinne dazu hätten verwenden dürfen, unsern Circulationsvorrath zu ergänzen, sondern durch Einrichtungen in den Stand gesetzt worden wären, auch diesen Theil productiv zur Vormehrung unsers Reichthums anzulegen!

Während wir also unter einem Mangel an Circulationsmitteln und ohne die hülfreiche Hand eines Capitalschaffenden Credits verkehrten, dagegen Frankreich schon in das Uebermaass Beider getreten war, bieten sich auch uns plötzlich die grossartigsten Actienunternehmungen in einer Ausdehnung an, die nur hinter den Lawschen Chimären zurückbleibt. Auch bei uns stürzen sich sofort Circulationsmittel und Capitalien hastig auf die Eisenbahnen und deren Actienhandel. Es tritt die Aufregung ein, die unserm Zustande eine flüchtige Aehn-

lichkeit mit dem französischen leiht. Allein wenn damals der Actienverkehr die Katastrophe hinausschob, weil es des Circulationsmittels und der fingirten Capitalansprüche zu viel war und der Ueberfluss eine Zeit lang eine künstliche Beschäftigung darin fand, so verschlimmert er umgekehrt heute das Uebel, weil der durch den Eisenbahnbau und Betrieb vermehrte Circulations- und Capitalbedarf das Missverhältniss zum Vorrath vergrössert. Durch den Eisenbahnbau und den Verkehr darauf, durch den Actienhandel darin ist nicht blos der jährliche Verbrauch und deshalb das Bedürfniss an Circulationsmitteln ausserordentlich gesteigert, sondern auch die Spannung zwischen Capitalbedürfniss und Capital ist so stark geworden, dass bereits Capitalansprüche ältere gewinnbringende Unternehmungen verlassen, und sich den neuen zuwenden. Seit 1837 sind alle Eisenbahnen gebaut, die nach Preussischem Münzfuss rechnen. Es sind davon durchschnittlich in jedem dieser sieben Jahre ungefähr 25 Meilen ausgeführt mit einem durchschnittlichen Aufwande von 7 Millionen Thalern, mit andern Worten, es hat jährlich ein neuer Verbrauch, der vor dem Jahre 1837 gar nicht existirte, von 7 Millionen Thalern Werth stattgefunden. In der Wirklichkeit stellt sich dies noch dazu so, dass auf die erstern Jahre dieses Zeitraums ein weit hinter dem Durchschnitt zurückbleibender auf die letztern ein weit ihn übersteigender Theil desselben fällt. Es ist zu wünschen und zu erwarten, dass der Eisenbahnbau und also dieser früher nicht dagewesene Verbrauch noch für eine Reihe von Jahren in diesem Verhältniss fortgesetzt wird. Diesen Werth wird nächstens noch der Werth der jährlichen Eisenbahnnutzungen, abermals ein neuer Verbrauchsgegenstand, übersteigen. In dem abgelaufenen Jahre beträgt dieser Werth der Eisenbahnnutzungen — das was für Menschen und Gütertransport auf der nach Preussischem Gelde rechnenden Eisenbahnen bezahlt ist — fünfthalb Millionen Thaler. Auch dieser Verbrauch wird in reissender Progression zunehmen. Es wird daher nicht zuviel behauptet sein, dass der neue Verbrauch, den die Eisenbahnbauten und Eisenbahnnutzungen ausmachen, heute schon einen jährlichen Werth von 20 Millionen repräs-

sentirt, der sich in wenigen Jahren verdoppeln dürfte. Dieser Werth existirte vor dem Jahre 1837 gar nicht. Es bedurfte also damals so gewiss nicht des Circulationsmittels um ihn zu bewegen, als er heute das Deficit desselben vermehrt. Berücksichtigen wir zugleich den Eisenbahnactienhandel, der so grosse Summen fesselt, so dürfte es nicht zu hoch gegriffen sein wenn wir noch abermals 10 Millionen zu dem oben berechneten Circulationsbedarf hinzurechnen, die den Druck seines Mangels vermehren. Auch dem neuen Capitalbedürfniss kommt keine Creditanstalt zu Hülfe. Es bleibt der Nation nichts übrig, als mit wirklich aufgesparten baaren Capitalansprüchen an die neuen Unternehmungen zu gehen. Je höhere Gewinne diese abwerfen, in je grösserer Ausdehnung dies geschieht, desto allgemeiner ist die Lockung, und da der Verlauf der wirklichen Capitalaufsparung lange nicht die Hast erreicht, mit der sich das Intresse auf die neuen Gewinne stürzt, geschieht, was unter diesen Umständen Nichts auf der Welt zu verhindern vermag, — dass bereits anderwärts engagirte Capitalansprüche die ältere Production verlassen. Auf diese Weise sind wir in den Fall gekommen, dass der neuste und grösste Fortschritt, in den unsre Nation je getreten ist, nur unter dem Missbehagen, und wenn nicht baldige Abhülfe eintritt, nur unter dem ernsten Leiden der ganzen übrigen Industrie geschieht, während wir ihm und jedem andern diejenige Leichtigkeit und Beschleunigung geben könnten, welche der Fleiss des Volks verdient und die Fruchtbarkeit unsers Bodens gestattet.

Und dennoch, während die Missisippi-Actien die Katastrophe hinausschoben und unsre Eisenbahnactien das Uebel beschleunigen, waren jene die grösste Spiegelfechterei, mit der sich die Agiotage je abgegeben, während diese ihren Curs immer so ziemlich rechtfertigen, oder doch mit sehr seltnen Ausnahmen eine Rente gewähren, die den üblichen Zinsfuss bedeutend übersteigt. Es giebt keinen Umstand, der besser die Grundverschiedenheit der verglichenen Zustände nachwiese und sichrer auf die Ursache unsers Drucks hindeutete als dieser: — die Missisippi-Actien, die auf gar keinen Nutzen

basirt, die Ausgeburt einer eben so lächerlichen als gewinnsüchtigen Phantasie waren, vermochten die Crisis aufzuhalten; die Eisenbahnactien, die aus der Befriedigung eines der grössten und allgemeinsten Bedürfnisse herrühren, wie aus der Rente, die sie abwerfen, hervorgeht, beschleunigen dieselbe. Daher hatte Law auch nichts mehr zu fürchten, als den Fall der Actien, vor dem er sie durch die sinnreichsten Mittel zu bewahren suchte. Indem der Verlust die Börsenspieler misstrauisch gemacht und ihr Geld vom Actienhandel abgewandt hätte, musste das papierne Gebäude stürzen und die ganze übrige Industrie einen Augenblick unter seinem Sturz mitbegraben. Wir brauchen eine Schlappe unsrer Börsenmänner am wenigsten zu fürchten. Denn die Leiden unsrer Industrie würden grade aufhören, wenn die Capitalien sich ihr wieder mehr zuwendeten, und wenn nicht Eisenbahnen eine Nothwendigkeit für uns wären, würden wir geneigt sein, den grössten Fortschritt zu hemmen, um nur von den Nachtheilen befreit zu bleiben, die ihn begleiten. — Kann es verschiedenere Zustände geben? Frankreich hatte von dem zu viel, wovon wir zu wenig haben; Jenes hatte das Maass überschritten, wir sind dahinter zurückgeblieben; Frankreich hatte den Credit missbraucht, wir verschmähen ganz und gar, ihn zu gebrauchen. Nur in der Grösse kann sich das Leiden beider Länder gleichen. Seine Natur ist schon wieder verschieden. Das Uebel Frankreichs war akuter Art, eine betäubende Explosion, aber ein reinigender Process, das unsrige ist ein chronisches Leiden, ein Siechthum, das eine dauernde Lähmung zur Folge haben kann. — —

Was aber die Heilmittel betrifft, so sind wir wieder glücklicher daran. Wenn Frankreich einmal diesen Fehler begangen hatte, konnte es nur dadurch auf den richtigen Weg zurückkehren, dass es das Kreuz unumgänglicher Leiden auf sich nahm; wir, die wir den Fehler begangen haben hinter dem richtigen Maass zurückzubleiben, sind in der glücklichen Lage, unsre Reue mit Vortheilen erkaufen zu können. Dort musste jeder Schritt der Rückkehr zum richtigen Maass das schmerzliche Schwinden einer neuen Täuschung bezeichnen;

bei uns wird jeder Schritt zu demselben Ziel von erhöhtem Segen begleitet sein. Wir brauchen dazu nur Etwas von dem, wovon Frankreich zu viel hatte. Wir brauchen nur etwas Credit, um unsre Nationalproduction aus der Klemme zu befreien, in der sie sich augenblicklich befindet, ihr einen neuen Aufschwung zu geben, und ohne sie zu belästigen, daneben noch alle Eisenbahnen zu bauen, die unser Verkehr bedarf. Wir brauchen dazu nicht mal den Credit, den der eine Private dem Andern, die eine Nation der andern gewährt — die Anleihe; wir brauchen nur den Credit, der im Grunde Nichts, als Vertrauen zu uns selbst ist, wir brauchen nur Maassregel, die auf solchem Vertrauen zu uns selbst gegründet sind.

Wir werden jetzt, nachdem wir die Principien des Credits vorausgeschickt und sie an den französischen und unsern Zuständen erläutert haben, auch die Prophezeihungen zu würdigen wissen, die uns im Hintergrunde den Nationalbankerot blicken lassen. — Man sagt erstens: Alles Geld Preussens sei nicht im Stande, die concessionirten und projectirten Bahnen noch zu bauen. Was muss eine Nation im Grunde haben, um Eisenbahnen bauen, kurz jede andre productive Unternehmung beginnen zu können? Vermeidet man durch die Brille des Geldes zu sehen, unter der sich so leicht alle staatswirthschaftlichen Gegenstände verschieben, so lautet die Antwort — nicht Gold und Silber, sondern Arbeiter um die Erdmassen zu bewegen, Unterhaltsmittel, womit sie bezahlt werden, Holz zu Unterlagen, Eisen zu Schienen, Maschienen und Wagen, kurz alle naturalen Gegenstände, die zu der bestimmten Unternehmung gehören. Besitzt eine Nation diese Gegenstände, würde dabei die Unternehmung rentiren — und von dieser Voraussetzung ist allein hier die Rede — und dieselbe wird dennoch nicht angegriffen, weil man über Mangel an Geld klagt, so liegt die Schuld an nichts als ihr selbst, die sie verschmäht, den Credit zu benutzen. Es kann sie — unter Voraussetzung der Rentabilität der Anlagen — an sich nichts hindern, Eisenbahnen zu bauen oder auf andre Unternehmungen einzugehn, denn der Credit dient nun weiter so gut dazu, wie Geld. Fragt man also nach der absoluten Möglichkeit oder

Unmöglichkeit des Baus aller schon concessionirter oder projectirter Bahnen bei uns, so muss man ebenfalls zuvörderst nicht nach der Menge des Circulationsmittels fragen, sondern ob wir die naturalen Gegenstände dazu in unserm Nationalvermögen haben. Die Antwort auf diese Frage wird nicht so ungünstig für uns sein. Auch wir klagen schon über zunehmenden Pauperismus, also unbeschäftigte Hände sind da. Und wenn auch der Arbeitslohn im Allgemeinen stiege, es würde nur zum Segen des Landes gereichen. Wir klagen ferner schon dies Jahr über geringe Ausfuhr unsrer landwirthschaftlichen Producte, sie werden also, da die Eisenbahnarbeiter doch auch ohne den Bau, wenn auch wahrscheinlich schlechter gelebt hätten, über und über vorhanden sein; wir würden noch Tausende von fremden Arbeitern unterhalten können. Daneben haben wir Holz, Maschienen- und Wagenwerkstätten. Eisen ist der einzige Gegenstand, den wir zum Theil vom Auslande beziehen müssten. Dieser Fall hat dann allerdings eine andre Bewandniss. Bringt der Boden oder die Arbeit einer Nation einen Gegenstand, den sie zu ihren Unternehmungen bedarf, nicht selbst hervor, so muss sie sich ihn von fremden Nationen kaufen. Es fragt sich also, ob sie Waaren zur Bezahlung dieses Gegenstandes übrig hat. Da indessen den bisherigen zum Tauschverkehr mit fremden Nationen dienenden Waaren schon ihre Bestimmung angewiesen ist, die Nation auch nicht weniger Thee und Caffee wird trinken wollen, weil sie mehr Eisenbahnen baut, so kömmt es darauf an, ob sie einen neuen oder erhöhten Absatz ins Ausland gewinnen kann. Würden uns z. B. die nächsten Jahre wieder eine so bedeutende Kornausfuhr zuwenden, wie wir sie vor Kurzem gehabt haben, so brauchten wir nicht zu sorgen, womit wir Belgisches oder Englisches Eisen bezahlen sollten. Findet aber ein solcher Absatz nicht Statt, oder erreicht er nicht den Werth des vom Auslande bedurften Gegenstandes, so bleibt auch hier nichts übrig als Credit, d. h. sich denselben zu leihen. Allein die gegenseitig verkehrenden Privaten verschiedner Nationen lieben nicht lange eine schwebende Schuld zwischen sich, sondern der Wechselcours

sucht immer auf der Stelle zu liquidiren. Der bedurfte Gegenstand ist daher in andrer Form zu leihen, als dass die Kaufleute der einen Nation sie denen der andern schuldig bleiben. Zu einem Theil wird er indessen schon durch die Actien der Unternehmung geliehen, die ins Ausland gehen. Zum andern Theil bleibt allerdings nichts übrig als die Staatsanleihe, um mit diesen Summen das Ausland sofort zu bezahlen. Allein wir, die wir erst zum Credit übergehen würden, würden auch, wenn wir selbst keine grosse Getreideausfuhr wieder bekämen, der Staatsanleihe nicht bedürfen, um das fehlende Eisen zu bezahlen. Denn indem wir uns fortan ein billigeres Circulationsmittel als Gold und Silber zulegten, würden wir nicht bloss den grössten Theil desjenigen jährlichen Waarenbetrages, den wir bisher zur Anschaffung des nöthigen Edelmetalles verwenden mussten, sondern auch noch diejenige Gold- und Silberquantität, die wir ausserdem von unserer jetzigen Geldmenge durch Substitution von Papiergeld entbehrlich machen würden, zum Ankauf von Eisen verwenden können. Wie bedeutend selbst dieser Theil sein würde, mag das Beispiel Grossbritanniens lehren. Bei der höchsten Schätzung des gesammten Englischen Metallgeldes und unter den neuen Peelschen Bankbeschränkungen*) beträgt doch noch die Summe des circulirenden Papiergeldes drei Fünftheile von jenem. Rechnen wir das in Preussen circulirende gesammte Metallgeld nur auf 250 Millionen Thaler, nehmen wir den nöthigen Bedarf an Circulationsmitteln nach den obengegebenen Gründen auf 350 Millionen an, so würden wir bei Innehaltung des Grossbritannischen Verhältnisses doch noch 25 Millionen Thaler Metallgeld entbehren können und dabei dem Circulationsbedürfniss vollkommen genügen. — Bei der Benutzung des Credits ist also die Furcht, dass wir nicht Geld genug zum Bau unsrer Eisenbahnen haben würden,

*) Peel schätzt das Grossbritannische Metallgeld nur auf 30 Millionen Pf. St.; die höchsten Schätzungen sind 50 Millionen. Die Bankbillets sollen nach den neueren Beschränkungen für die drei Königreiche nur 30 Millionen betragen.

chimärisch. Wenn auch unsre ganze Geldmenge nicht ihren Werth erreichen würde, so haben wir immer noch Geld genug, um den Eisenbahnbau in einer Progression fortzusetzen, wie er nur noch eben rentirt. Wir können selbst noch von unserm jetzigen Gelde entbehren. Wir brauchen nur mit dem Zauberstabe des Credits die Schätze unsers Bodens zu heben und die Eisenbahnen werden sich gleichsam von selbst bauen.

Man sagt zweitens: Der Eisenbahnbau wird der übrigen Industrie so viele Capitalien entziehen, dass diese bankerot wird. Wenn alle übrigen Unternehmungen bisher unter geringerm Zinsfuss und mit grösserm Capital arbeiten konnten, so muss es in der That eine industrielle Revolution hervorbringen, wenn nun andauernd der Zinsfuss steigt und sich die Capitalien noch dazu verringern. Diese Klage ist wahr und die Aussicht trübe genug. Aber das Verhältniss, was Aussicht und Klage hervorbringt, ist, wenn man nicht den Muth hat ihm zu begegnen, so natürlich und unumgänglich, dass man ruhig seine Folgen über sich ergehen lassen muss. Das Gesetz ist so alt, wie die Staatswirthschaft: wenn man vom Credit nichts wissen will und sich neue vortheilhaftere Anlageplätze für die vorhandnen Capitalien finden, so verlassen diese zum Theil die alten und wenden sich jenen zu. Das geschieht so lange, bis die Differenz ausgeglichen und der Zinsfuss überhaupt in die Höhe gegangen ist. Jede Entdeckung eines neuen Absatzweges, eines neuen lohnendern Industriezweiges hat mehr oder weniger diese Wirkung. Soll man diese vermeiden, indem man ihre Ursache entfernt? Das hiesse nichts, als jeder volkswirthschaftlichen Entwicklung das Leben nehmen. Unter der Voraussetzung mangelnder Creditinstitute kann sich in dem Verkehr unsrer gesellschaftlichen Zustände kein Fortschritt anders machen, als dass grössere Gewinne dazu locken, als dass dieser grösseren Gewinne wegen ein Theil der Fonds aus den bisherigen Unternehmungen gezogen wird. Wenn also in Eisenbahnbauten 5, 7 und 8 Procent verdient werden, während andere 3 und 4 abwerfen, so würde es eine staatswirthschaftliche Thorheit, ein eben so grosser Schade für die Gesammtheit wie für die Einzelnen

sein, wenn man Eisenbahnbauten hindern wollte. Unternehmungen, welche grosse Gewinne abwerfen, sind immer solche, die grosse Bedürfnisse befriedigen. In einem so arrondirten Lande aber wie Deutschland, ohne viele Meeresbuchten, Flüsse und Canäle, auf einer Stufe der Industrie, der nur noch fehlt, sich mit Leichtigkeit nach allen Seiten bewegen zu können, kann es diesen Augenblick in der That kein grösseres Bedürfniss geben, als ein Communicationsmittel, das noch Küsten und Wasserverbindungen übertrifft. Nun denn, nichts als die Grösse dieses Bedürfnisses, als die Erwünschtheit seiner Befriedigung spricht sich in den Gewinnen aus, welche Eisenbahncapitalien abwerfen. Hier mit hemmender Hand eingreifen hiesse das augenblicklich grösste Bedürfniss unbefriedigt lassen, um die Capitalien bei der Befriedigung geringerer zurückzuhalten, hiesse es unbefriedigt lassen zum Schaden der Nation und der Capitalisten dazu. — Man missverstehe uns nicht, wir reden nicht der Agiotage das Wort, sondern den Eisenbahnbauten. Gegen jene mag der Staat einschreiten, wie er will oder wie er kann, denn sein Wille wird hier ziemlich ohnmächtig sein. Sollte er es aber nicht anders können, als wenn er die Eisenbahnbauten mit unterdrückte, so würden wir den Preis für zu hoch halten. — Aber wenn dies Dilemma wirklich besteht, wenn wir die Eisenbahnbauten nicht unterdrücken dürfen, ohne den nationalen Fortschritt zu hemmen, und dennoch durch sie, wenn wir keine Creditanstalten haben, Leiden über unsre Industrie bringen, die fast den Nutzen des Fortschritts aufwiegen, — warum nicht den Muth haben, jenem Gesetz mit Creditanstalten zu begegnen? Jenes Gesetz bleibt nur so lange natürlich und unumgänglich, es trifft uns nur in den geschilderten Folgen so lange, als wir den Verkehr hülflos sich selbst überlassen, als wir den Credit verschmähen, der jede rechtzeitige Geburt des Verkehrs erleichternd und schmerzlos ans Tageslicht befördern kann. Lassen wir uns durch die Erfahrung belehren! Wenn die Production des bankenreichen Englands sich nach dem allgemeinen Frieden in ungeheuerster Ausdehnung auf die Versorgung des Continents mit Fabrikaten

warf, wenn sich dies in den zwanziger Jahren mit Südamerika wiederholte, in den dreissigern mit den Vereinigten Staaten, heute mit China, wenn die Production jedesmal in einem solchen Uebermaass betrieben ward, wie wir die Eisenbahnen noch lange nicht betreiben, nämlich bis zum Eintritt von Verlusten dabei statt von Gewinnen, — wenn Alles dies geschehen konnte, man darf nicht sagen ohne Herabstimmung der übrigen Industrie sondern unter deren voller Mitsteigerung, so fehlt sicherlich auch nicht der practische Belag zu dem was theoretisch ohnehin sonnenklar ist: — dass es in den Geist und die Hand des Menschen gelegt ist, die Folgen jenes Gesetzes von sich abzuwenden. Warum sich also wehrlos einer schädlichen Macht unterwerfen, wenn man sich davor schützen kann? Warum die vortheilhaften Wirkungen einer Ursache nicht allein geniessen, wenn man sie von den nachtheiligen trennen kann? Kein Mensch bedenkt sich in allen andern Beziehungen so zu verfahren; — wie sollte man es thun, wenn eine ganze Nation so von den Vortheilen wie Nachtheilen betroffen wird?

In der That wir brauchen nur Eins dazu: — unsre thörichte Furcht vor Banken und Papiergeld abzulegen. Denn ist es nicht Thorheit, aus Furcht vor einem möglichen zukünftigen Uebel — einer übergrossen Emission — ein gewisses gegenwärtiges auf sich zu nehmen? Ist diese Furcht nicht um so thörichter als jenes mögliche zukünftige Uebel nur durch den freiwilligen Missbrauch derjenigen Einrichtungen herbeigeführt werden kann, die das gewisse gegenwärtige Uebel beseitigen? — als wir uns selbst durch eine bestimmte Organisation solcher Einrichtungen diesen Missbrauch fast unmöglich machen können? Fürchten wir in dieser Furcht uns nicht vor uns selbst? Eine Regierung aber, die so vorsichtig und maasshaltend ist, wie die Preussische, ein Volk, das weit mehr die Arbeit als die Speculation liebt, wie das Deutsche, dürfen noch ungescheuter wie alle andren Staaten zu Anstalten greifen, deren Uebel zu allen Zeiten nicht das Erbtheil ihrer Natur sondern ihrer mangelhaften Einrichtung waren. Indessen ist die Theorie des Credits

schon so ausgebildet, die Erfahrungen der Völker, die ihn gebraucht und missbraucht haben, sind schon so zahlreich, dass man in seinen Organisationsplan Vorsichten und Vorkehrungen aufnehmen kann, die jede Ausschweifung verhindern. Wenn dennoch diese andern Völker die Ausschweifung nicht vermieden haben, so liegt dies entweder daran, dass die Creditanstalten aus einer Zeit stammten, in der man über ihre Natur noch nicht so aufgeklärt war, wie heute, oder dass sich an ihre bestehende Form, die eben die Ausschweifung möglich machte, Intressen geknüpft hatten, die eine Modification derselben verhinderten, oder dass ihre Wirksamkeit schon einen Punkt erreicht hatte, auf dem die freiwillige Rückkehr zum Maass bereits schmerzlich werden musste, oder endlich, dass man von Anbeginn das Präservativ der Oeffentlichkeit verschmäht hatte, während das später hinzutretende Tageslicht allerdings eine Todeskur werden kann. Können wir, die wir solche Anstalten neu gründen wollen, sie nicht vor diesen Anlässen zur Ausschweifung behüten? Wir Alle, Regierung wie Volk, würden mit Widerstreben an ihre Einrichtung gehen; — darf man nicht von uns um so mehr erwarten, dass diese von vorn herein so getroffen wird, dass die Gefahr des Missbrauchs verschwindet? Ja, Preussen muss diese Furcht vor Papiergeld und Banken ablegen, wenn es nicht seinen Fortschritten ein Ziel setzen will. Auf der nationalwirthschaftlichen Stufe, auf der es sich heute befindet, ist Metallgeld zu theuer, um allein die Gütercirculation zu vermitteln, sind die Verhältnisse, die zur Erweiterung der Production eine im Wege der Geldersparung vorangehende Capitalisation fordern, zu complicirt, als dass ihnen ihr Nachtheil anders als durch Banken genommen werden könnte, drängt endlich der gesammte Fortschritt auf dem geistigen Gebiet zu sehr auf die Erweiterung auch der materiellen Production, als dass eine solche baare Aufsparung dem Andrange genügen könnte. Kommt ein äusserer Impuls hinzu, ausgedehnte Absatzwege, die Ausbeutung neuer grosser Entdeckungen oder Erfindungen — Gelegenheiten und Veranlassungen, die an und für sich als eine mächtige Hand dienen müssten den ganzen volkswirthschaft-

lichen Zustand weiter zu rücken — so wird jenes Missverhältniss noch straffer gezogen. Wenn die Nation ihre grösste Kraft zu entwickeln hat, wenn sie die neue Höhe erklommen zu haben glaubt, zerschellen ihre Bestrebungen an den Hindernissen, die sie sich selbst bereitet, wird sie zurückgeworfen auf die Stufe, die sie verlassen zu haben meinte. Eine Nation in diesem Entwickelungsstadium aber ohne Banken lebt in einem ewigen Wechsel von Anreiz, Anstrengung und Ohnmacht; — eine Sisyphusarbeit liegt ihr fortan ob. — Preussen muss diese Furcht vor Papiergeld und Banken ablegen, wenn es nicht hinter der ungeheuren Kraftentwicklung der übrigen civilisirten Nationen zurückbleiben will! Man sagt mit Recht: unterhält der eine Staat stehende Heere, so müssen alle sie halten, macht der eine Staat Schulden, so müssen alle sie machen, baut der eine Staat Eisenbahnen, so müssen alle sie bauen. Mit vollkommen so grossem Recht muss man auch sagen: hat der eine Staat Papiergeld und Banken, so müssen alle sie haben. Je richtiger der Satz ist, dass der Grad jeder Kraftentwickelung eines Volkes, welcher Art sie sei, heut zu Tage von dem nationalen Vermögenszustande abhängt, desto eifersüchtiger muss jedes Volk sein, dass nicht ein andres für sich allein Einrichtungen trifft, die, unabhängig von den allgemeinen Anregungen, die auf dem Wege internationaler Beziehungen allen Völkern zukommen, die ausschliessliche Hebung seines alleinigen Vermögenszustandes beabsichtigen. Wenn das ganze Land Regen entbehrt, so gedeihen noch die Gegenden, wo der Thau fällt. Banken und Papiergeld sind Thau für den Verkehr, wenn der Regen, jene allgemeinen Impulse wie die Entdeckung Amerikas, die Anwendung des Dampfes, die Erschliessung Chinas, fehlt. Sie wecken neue wirthschaftliche Keime, beleben die bestehende Industrie, schützen vor ihrem Vergehen. Wenn eine Regierung Mittel hätte, Thau auf die ausgedörrten Gegenden herabzuziehen, wer würde sie nicht anklagen, wenn sie es unterliesse? — Preussen muss diese Furcht vor Papiergeld und Banken ablegen, wenn es sich nicht ferner wehrlos der nationalwirthschaftlichen Discretion fremder Staaten überlassen will. Eine

Nation mit Papiergeld und Banken hat die Macht beliebig auf die Industrie einer andern einzuwirken, die diese Werkzeuge verschmäht. Deren ganzes Geldsystem bewegt sich in steter Abhängigkeit von jener. Es hängt von Fremden ab, ob wir viel oder wenig Circulationsmittel besitzen sollen. Sie können das eine Mal grossmüthig unsrer Industrie eine kleine Belebung angedeihen lassen, und sie wieder verschmachten lassen, wenn sie wollen. Ihre Uebertreibungen büssen wir mit, ihr Flor unterdrückt den unsrigen. In ihrem Papiergeld und ihren Banken liegen die Waffen der andern Nationen gegen unsre Industrie, nicht in den abgelebten Maassregeln eines Revenant von staatswirthschaftlichem System, dem nur das energische Selbstintresse des einen industriellen Standes und die nationalwirthschaftliche Unerfahrenheit des ganzen deutschen Volks einen augenblicklichen Erfolg sichern könnten. Wir brauchen uns nicht furchtsam und bequem hinter Schutzwälle zu verkriechen, die nur die Erde und ihre Schätze kleiner machen, wie sie sind. Wir brauchen nichts als gleiche Waffen, Sonne und Wind getheilt, um den grossen friedlichen Kampf der Industrie mit allen Nationen der Welt zu bestehen. — Dürfen wir uns nicht eher wundern, dass uns diese Werkzeuge und Waffen so lange versagt blieben, als verzagen, dass sie es noch länger bleiben werden? — — —

Auf dreierlei Weise, wenn auch nicht mit gleichem Erfolge und in gleichem Umfange, vermag die Regierung einzuschreiten, um das Uebel, das uns drückt und noch weit mehr droht, zu heilen oder doch zu lindern. Sie kann

1) im Wege des Rückkaufs von Staatsschuldscheinen neue Summen von Cassenanweisungen emittiren;
2) sie kann ein ausgebreitetes Banksystem über die ganze Monarchie organisiren;
3) sie kann ausschliesslich den Eisenbahnunternehmungen die Hülfe des Credits angedeihen lassen.

Auf dem ersten Wege kann allerdings das augenblickliche Missverhältniss zwischen Menge und Bedarf von Circulationsmitteln ausgeglichen und der Druck, der von dieser Seite die Nationalproduction belastet, vollständig gehoben werden.

Zugleich vermehrt dies Mittel auch die Menge der zu industriellen Unternehmungen nöthigen Capitalansprüche. Indem die Staatsgläubiger, die nur Percipienten eines Theils des Staatseinkommens sind, das Capital ihrer Rente ausbezahlt bekommen, müssen sie dasselbe aufs Neue zinstragend unterzubringen suchen. Da aber nicht neue Staatsschuldscheine hinzukommen, so bleibt den ausgezahlten Gläubigern nichts übrig, als ihr Geld in industrielle Unternehmungen zu stecken. Thun sie dies in Eisenbahnanlagen, so brauchen so viel weniger Capitalien die übrige Industrie zu verlassen, thun sie es in der übrigen Industrie, so füllen sie die von den Eisenbahncapitalien verlassnen Plätze aus. Die Zinsenersparung des Staats ist noch ein dritter Vortheil, der zum Nutzen der Nation gereichen kann. Allein dennoch ist dieser Weg der wenigst empfehlenswerthe. Er zielt nur auf eine augenblickliche Linderung des Uebels, aber keine gründliche Heilung. Dasselbe Missverhältniss zwischen Circulationsmittel und seinem Bedarf, zwischen Anlagegelegenheit und Capital bricht wieder aus, so wie die Nationalproduction den erweiterten Kreis wieder ausgefüllt hat und überschreiten will. Schlägt man dann abermals diesen Weg ein, so wird die Emission periodisch. Damit werden aber Heilung und Uebel nur abwechseln, aber nie die Gesundheit von Dauer bleiben. Dazu kommt, dass die Abhülfe die auf diesem Wege dem Capitalmarkt widerfährt, ihm gewisser Massen nur auf Umwegen zu gut kommt. Die Staatsgläubiger gehören in der Regel nicht zum unternehmenden und verkehrenden Publikum. Die heimgezahlten Capitalien kommen daher nicht unmittelbar in die Hände, die sie bedürfen und gebrauchen können, sondern müssen sich diese noch erst suchen. Es muss noch eine andre Art des Credits, diejenige welche in der Transferirung der Capitalansprüche besteht, hinzukommen, um diese der Production zuzuführen. Aber der gewichtigste Einwand ist, dass dabei des Staatspapiergeldes zu viel wird. Staatspapiergeld ist nie zu empfehlen. Es erhält sich schwerer im Werth als jedes andre Papiergeld, zumal in einem Staat, der, auch bei dem glorreichsten Ausgang des Kampfes, eine feindliche Invasion nicht

wird vermeiden können. Seine Emission ist gefährlicher, als die jedes andern Papiergeldes, weil sie in die Hände dessen gelegt ist, der die grösste Macht hat, zumal in einem Staat, der noch absolute Formen hat. Muss noch dazu die Emission, um dem wiederkehrenden Uebel zu begegnen, periodisch werden, so stumpft die Gewohnheit die Mässigung der Regierung um so leichter ab. Es kommt dahin, dass der Staat zuletzt Papiergeld ausgiebt, nicht, um verzinsliche Schulden abzutragen, oder der Production Capitalien zuzuführen, sondern um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Dann ist Papiergeld die schlechste Anleihe, die gewählt werden kann, denn sie wendet sich an das Vertrauen der eignen Staatsbürger, ohne diesen die üblichen Kosten — den Zins — dafür zu bezahlen, und verbindet noch damit die Gefahr, schliesslich diejenigen zu berauben, die ohne diesen Zins geliehen haben. Wer der zwischen der möglichen Uebertreibung in Assignaten oder in Bankbillets und ihren Folgen zu wählen hätte, würde nicht die letztere vorziehen. Es giebt überhaupt nur eine Art des Credits, welche der Staat üben darf: Anleihen. Jede andre muss andern und besondern Institutionen überlassen bleiben.

Auf dem zweiten Wege würde die Hülfe gegen die bestehenden Uebel sofort und in vollstem Umfange gewährt, und für die Zukunft auch ihrem Entstehen begegnet werden. Indem Zettelbanken in Papiergeld leihen, befreien sie uns in Einem Act sowohl von dem Druck, den der Mangel an Circulationsmittel, als auch von dem, den der Mangel an Capitalien auf den Verkehr übt. Zettelbanken würden also sofort die Menge unsers Circulationsmittels bis zur Höhe des natürlichen Bedarfs vermehren. Weil sie Billets ausgeben, ist es nicht nöthig einen Theil des Nationalproducts zur Anschaffung eines kostbaren Geldmaterials aufzuwenden. Wir namentlich würden selbst noch einen Theil unsers jetzigen Metallgeldes gegen brauchbare Producte, z. B. Eisenschienen, vertauschen können. Dazu würden wir auch künftig kein Jahr mehr eine so grosse Productmenge wie bisher brauchen, um uns das Material zu unserm wachsenden Geldbedarf einzukaufen, sondern vielleicht nur etwas über die Hälfte davon. Dieser Theil würde ge-

nügen, um das zur andern Hälfte ausgegebene Papiergeld in seinem Werth zu erhalten. Was wir von jener Productenmenge sparten, und was jetzt dem Nationaleinkommen verloren geht, weil es für ein blosses Werkzeug, nämlich das grosse Circulationsrad, ausgegeben wird, würde die Lebensgenüsse der Nation erhöhen, könnte dem Mangel der arbeitenden Classen abhelfen. Dazu würde der Nationalproduction der Anreiz gegeben, den ungedrückte Preise auf sie üben. Indem wir mehr zu produciren aufgefordert würden, lernten wir besser und vortheilhafter zu produciren, könnten wir die Concurrenz fremder Nationen besser bestehen. Indem wir bei gehobenen Gewinnen producirten, ginge die wirkliche Capitalaufsparung rascher. Unsre Arbeiter fänden volle Beschäftigung und die Steigerung ihres Geldlohns würde nicht vollständig durch die Steigerung der Productenpreise aufgewogen werden. Es giebt aber keine sicherere Grundlage einer grossartigen und blühenden Production als ein gut bezahlter Arbeiterstand. Die Geldverhältnisse unsrer Nachbaren würden nicht mehr störend auf unsern Verkehr einwirken. Wir regelten die unsrigen selbst, unabhängig von dem Circulationsbedarf des Auslandes. Seinen Operationen könnten wir mit den unsrigen begegnen. Der Flor unsrer Gewerbe wäre ein selbständiger. — Während die Zettelbanken auf diese Weise unsre Circulationsmittel vermehrten, würden sie dadurch[1]) und zugleich auch unserm Mangel an Capitalien abhelfen. Zettelbanken geben ihre Noten nicht aus, um ihre Bedürfnisse zu bestreiten, sondern sie verleihen sie immer capitalweise. Die Anleiher sind mit verhältnissmässig seltnen Ausnahmen Gewerbtreibende, welche das Darlehn productiv anlegen. So entsteht sofort ein realer Werth mehr, der dem Creditgelde entspricht. Die Schätze, die in unserm Boden, in unsern Kenntnissen, in unserm Fleiss noch ungehoben liegen, weil kein Capitalanspruch gegenübersteht, der sie weckt, würden ins Leben treten können und den Verkehr bereichern. Jedes

[1]) *Der Text hat hier offenbar eine Lücke, welche vielleicht so auszufüllen ist:* die schon bestehende Produktion wiederbeleben.

schaffbare Capital würde auch gleich Capital. Jedem neuen grossen Impulse zur Vermehrung der Nationalproduction können wir sofort folgen, ohne Belästigung der ältern Industrie. Wir brauchten nicht zu warten bis eine ungewöhnliche auswärtige Conjunctur uns erst mit ausserordentlichen Mitteln dazu versähe. Unsre Eisenbahnen namentlich könnten wir in dem bisherigen Verhältnisse fortbauen, ohne Staatsanleihen, ohne den Handel und die Fabrikation ihrer nöthigen Fonds zu berauben. Die Zettelbanken würden neue Capitalien dazu liefern, oder die anderswo hergenommenen dort wieder ersetzen. Es gilt hier nur eine aber unabweisliche Bedingung, dass der Staat nur Concessionen zu solchen Bahnen ertheilt, welche rentiren d. h. ihre Capitalien wenigstens landüblich verzinsen. Auch der gedrückte Grundbesitz würde von Zettelbanken seine Hülfe zu gewärtigen haben. Obgleich diese, der Natur ihrer Operationen nach, den Grundbesitz unmittelbar bei weitem weniger unterstützen können, als die Fabrication und den Handel, würden sie doch in diesen Zweigen der Industrie nun baare und wirklich aufgesparte Capitalien losmachen, indem sie sie durch die ihrigen ersetzten und jene würden sich nun im Grundbesitz unterzubringen suchen. Nach andern Instituten, welche dem Grundbesitz heute Capitalien zuführen könnten, sucht man vergebens. Pfandbriefsysteme, Creditvereine, richtige Taxen u. s. w. helfen nicht deren Zahl vermehren, sondern nur den Markt der vorhandnen erweitern. Aber fast überall an jedem einzelnen Capitalmarkt fehlen heute die Capitalien für den Grundbesitz. Was soll also seine Erweiterung helfen, wenn der Capitalien nicht zugleich mehr werden. Substituiren aber Zettelbanken die ihrigen dort, wo sie anwendbar sind, im Handel und der Fabrication, so können die dort jetzt gebrauchten im Grundbesitz unterkommen und Pfandbriefsysteme, Creditvereine und Taxen vermögen erst wirksam zu werden. — Indem ferner Zettelbanken unmittelbar an den unternehmenden und verkehrenden Theil des Publikums leihen, und deshalb im Stande sind, ihre Emissionen nach dem Bedürfniss dieses Publikums einzurichten, bleibt ihre Wirksamkeit in steter Verhältnissmässigkeit zu dem Umfange des

Verkehrs. Sie beschränken sie, wenn dieser ihrer weniger bedarf, und dehnen sie aus, wenn das Gegentheil eintritt. Auf diese Weise verhindern sie für immer Mangel an Circulationsmittel und Capital. Es kann nicht vorkommen, dass das Heilmittel erst angewandt wird, wenn das Uebel bereits ausgebrochen ist, dass der Verkehr in diesem Wechsel zwischen Uebel und Heilung schweben bleibt. Ihre Wirksamkeit ist eine stetige, den Verkehr begleitende, seinen Bedürfnissen entgegenkommende. Sie sind die bleibende Geld- und Creditorganisation des Staats selbst, die nach besserer Einsicht modificirt aber nie wieder aufgegeben wird und werden kann. — Dazu kommt, dass Zettelbanken, wenn sie sich in einer gewissen Unabhängigkeit von der Regierung befinden, kein Staatspapiergeld, in dem Sinne wie es Assignaten sind, ausgeben und dass die Grenzen des Umfangs ihrer Emissionen durch Gesetz bestimmt werden können. Bankgeld ist Geld von Privaten, Gesellschaften oder Corporationen, die nicht das Gesetz machen wie der Staat, der, wenn er sich ihm auch zu unterwerfen verspricht, sich doch so oft selbst davon dispensirt, sondern die sich ihm zu unterwerfen haben, wie alle übrigen Privaten. Sie gewähren also die grösste Garantie, die überhaupt in der Gesellschaft möglich ist, die Garantie eines gesetzlichen Verhaltens oder des möglichen Zwanges dazu. Die Vorschriften für ihre Operationen werden so gewiss erfüllt, wie jede Obligation des einen Privaten gegen den andern erfüllt wird. Enthält also ihr Statut genügende Bestimmungen über den Umfang ihrer Emissionen, so ist keine Gefahr vorhanden, dass die Gewinnsucht oder die Gewohnheit des Ausgebens die Mässigung darin abstumpfe. Krieg und Invasion treffen solche Banken nicht in der Art wie den Staat. Staatspapiergeld wird durch solche Ereignisse entwerthet, entweder, weil Beides die Hülfsmittel der Regierung so sehr in Anspruch zu nehmen droht, dass sie ihr Papiergeld nicht wird einlösen können, oder, weil sie gestürzt werden und die Nachfolgerin die Verpflichtungen der Vorgängerin zu erfüllen verweigern kann. Dem Bankgeld drohen diese Eventualitäten nicht. Der Krieg nimmt an und für sich die Kräfte der Banken nicht

mehr in Anspruch wie der Friede, und wenn sie sich unabhängig von der Regierung erhalten haben und einem vorsichtigen Statut treu geblieben sind, so ist nicht abzusehen, warum sie ihren Verpflichtungen nicht auch im Kriege sollten nachkommen können. Eine Veränderung in der Regierung schadet ihnen vollens nichts. Weil Bankgeld aus dem Volke hervorgegangen ist, auf privativen Verpflichtungen beruht, nicht von einer Regierung herrührt, die, gleichsam ausserhalb des Volkes stehend, von diesem zu trennen und abzulösen ist, so muss der Sieger so gut das Bankgeld respectiren und gewähren lassen, wie den ganzen übrigen Verkehr. — Um alle diese Vortheile der Nation zu sichern, bedarf es allerdings Eines — einer zweckmässigen Organisation. Es kommt darauf an, zwischen den beiden Klippen, deren eine, bei einem grossen Particulargewinn der Bankgesellschaft, dem Verkehr ein Ungenüge droht, wie die Bank von Frankreich, und deren andre eine Uebertreibung fürchten lässt, wie die Vereinigten Staaten-Banken und mitunter die Englischen, durchzuschiffen. Es kommt darauf an, die Willkühr von den Operationen der Banken fern zu halten, Einheit hineinzubringen und ihnen ihre Unabhängigkeit von der Staatsregierung zu sichern. Ueberlässt man das Bankgeschäft völlig der Concurrenz, so kann selbst ein beschränkendes allgemeines Bankgesetz die Ausschweifungen nicht verhindern. Die Nordamerikanischen Banken liefern den Belag. Ertheilt man einer einzelnen Gesellschaft ein ausschliessliches Privilegium, einer sogenannten Nationalbank, immerhin mit den Verpflichtungen zu Filialbanken, so kann man zwar eine Uebertreibung der Emissionen verwehren, aber man vermag nicht die Gesellschaft dahin zu bringen, ihren eignen Vortheil dem des Publikums hintenanzusetzen. Die Bank wird reich werden, aber der Verkehr eine ungenügende Hülfe erhalten. Die Bank von Frankreich liefert den Belag. Auch werden die Verlegenheiten der Regierung oder der Wunsch der Gesellschaft ihr Privilegium auszudehnen es meistens zuletzt dahin bringen, dass entweder die Regierung in die Hände der Bank oder die Bank in die

Hände der Regierung geräth. Sucht man beide Systeme zu vereinigen, so droht entweder die Nationalbank die Beute der andern Privatbanken zu werden oder diese werden von jener geopfert, die Uebertreibung wird dennoch nicht vermieden und die Einheit der Operationen geht dazu verloren. Das Englische Bankwesen — wenigstens bis zu den neuen Peelschen Beschränkungen — liefert den Belag. — Es scheint, als wenn unsere Provinzialverfassung den Anhalt geben könnte, ein Bankwesen zu organisiren, das möglichst frei von den obengerügten Mängeln sein würde. Wenn der Bankfond, zur Hälfte aus Provinzialmitteln, durch die vereinigten ständischen Ausschüsse bewilligt, zur andern Hälfte auf Actien gebildet würde; wenn die Hauptbank in Berlin, mit angemessener Vertheilung von Filialbanken über die Provinzen, etablirt würde; wenn ein Bankconseil zu einem Drittel aus den Actionairen, zu dem andern aus den Ständen, zu dem dritten aus der Regierung, ebenfalls mit decisivem Votum, gebildet würde, das innerhalb der vom Gesetze bestimmten Grenze über die Grösse der Emission entschiede; wenn daneben noch in jeder Provinz ein oder zwei Privatbanken gestattet würden, deren Theilnehmer nach Art der Schottischen Banken mit ihrem ganzen Vermögen hafteten und deren Emissionen ebenfalls gesetzlich beschränkt wären, — so scheinen uns so viele verschiedene Intressen vereinigt oder gegeneinander abgewogen zu sein, dass die beiden obenangedeuteten Klippen gefahrlos zur Seite gelassen werden dürften. Das Hauptbankinstitut, über die ganze Monarchie verbreitet, sicherte Einheit der Operationen; die gelinde Concurrenz der Provinzialprivatbanken schlösse ungerechte Begünstigungen einzelner Verkehrstreibender aus; die Theilnahme der Regierung an den Entscheidungen des Bankconseils, ohne Antheil am Bankfond, sicherte die uneigennützige Wahrung des allgemeinen Intresses, ohne dem Bankgelde den Character eines Staatspapiergeldes zu leihen; die Betheiligung der Provinzialstände am Bankfond würde den verschiedenen Verkehrstheilen der Monarchie eine gleichmässige und gerechte Unterstützung garantiren, das Ver-

trauen zum Bankgelde erhöhen und in vorkommenden Fällen dem Versuch der Regierung, einen ungehörigen Einfluss auf die Bankoperationen zu eigenen Gunsten zu üben, begegnen; die Actionaire endlich, persönlich und geschäftlich dem verkehrenden Publikum angehörig, die Bedürfnisse der Nationalproduction aus eigner Anschauung und Erfahrung kennend, würden Lebendigkeit und Frische in die Operationen des Instituts bringen und der ständischen Bedächtigkeit das nöthige Gegengewicht halten. — Jedenfalls muss man eingedenk sein, dass es eben so leicht ist, Zettelbanken so zu beschränken, dass sie einen ungenügenden Nutzen gewähren, als es gefährlich ist, sich nicht hinlänglich vor ihren Uebertreibungen zu schützen.

Der dritte Weg bietet wieder nur ein unvollständiges Mittel zur Abhülfe unsrer augenblicklichen Verlegenheiten. Es ist gezeigt worden, dass dieselben ihren eigenthümlichen Grund nur darin haben, dass wir kein wohlfeileres Circulationsmittel haben, als Edelmetall und dabei unsre Nationalproduction ohne den Hebel des Credits sich abmühen lassen, dass aber die Eisenbahnbauten nur diese Verlegenheiten vermehren, weil sie die Wirkung jenes Grundes stärker hervortreten lassen. Wenn es daher allerdings ein Mittel giebt, das Uebel, soweit es durch die Eisenbahnbauten verschlimmert wird, zu lindern, so wird nicht sein Grund, sondern nur seine Verschlimmerung gehoben. Es kann in seiner ganzen Verderblichkeit wieder zum Vorschein kommen, wenn anderartige grosse Unternehmungen die Nation wieder in Anspruch nehmen. Dies Mittel, wie es schon oft vorgeschlagen ist, würde darin bestehen, die Eisenbahnen zum Theil mit eigens dazu creirtem Papiergelde zu bauen. Es ist nämlich weit weniger der Handel in Quittungsbogen und Actien, welcher den Mangel an Circulationsmittel und Capital greller hervortreten lässt und den Druck, über den wir klagen, erhöht, als vielmehr die Einzahlungen zum Bau und die baaren Mittel, die ihr Betrieb erfordert. Der letztere nimmt, wie gezeigt ist, viel Metallgeld in Anspruch, dessen Circulation bei dem Durchgange durch

die Eisenbahncassen sicher nicht beschleunigt wird. Was die baaren Einzahlungen betrifft, so verringern sie für den übrigen Verkehr nicht blos ebenfalls das Circulationsmittel, sondern sie erzeugen grade den Druck auf den Capitalmarkt. Man kann nicht annehmen, dass, weil Eisenbahnen gebaut werden die baare Aufsparung des Capitals rascher vor sich ginge. Es werden also neben den ältern Capitalien, welche die übrige Industrie verlassen, auch von den fortlaufenden neuen Aufsparungen, die sonst dem übrigen Capitalmarkt zugeflossen wären, diesem viele entzogen. Wäre der Bau erst fertig, würde der Druck nicht bloss aufhören, indem nun wieder die regelmässigen Aufsparungen der übrigen Industrie zu gut kämen, sondern in der Eisenbahn noch eine neue Aufsparungsquelle hinzukommen. Selbst aus den ersten Einzahlungen, wenn sie verausgabt und in den Verkehr zurückgeflossen sind, und den Gewinnen, die sie absetzen, sammeln sich zum Theil schon wieder die Fonds zu den folgenden Einzahlungen. Es kommt also hauptsächlich darauf an, für das zum Betriebe der Bahnen nöthige Circulationsmittel zu sorgen und die Einzahlungen während des Baues weniger drückend zu machen. Dies würde geschehen, wenn die Einzahlung der ersten Raten dadurch unnöthig gemacht würde, dass eigens dazu creirtes Papiergeld ihre Stelle verträte. Der Bau würde anfänglich auf Credit geführt, den das gesammte verkehrende Publikum, das dies Geld annähme, ihm schenkte. Dadurch würde die Lücke, die durch die Einzahlung für den übrigen Capitalmarkt entstand, nicht bloss ausgefüllt, sondern dem bisherigen Circulationsmittel und den bisherigen Capitalien noch Neues zugesetzt. Die baare Aufsparung könnte vorläufig der ältern Industrie verbleiben, und wenn die Einzahlungen von Seiten der Actionaire begönnen, würden sie grösstentheils schon aus den Fonds bestritten werden können, die das neue Papiergeld im Publikum hätte bilden helfen. Wäre der Bau fertig, könnte ein Theil dieses Papiergeldes dazu dienen, den Betrieb auf der Bahn befördern zu helfen, der Rest könnte um so geschwinder amortisirt werden als die

sämmtlichen auf seinen Betrag fallenden Zinsen und Dividenden dazu verwandt werden könnten. Man könnte den Werth dieses Papiergeldes sehr füglich noch dadurch spannen, dass man die spätern Einzahlungen zum Bau theilweise in ihm erforderte und nach dessen Beendigung der Gesellschaft und den Actionairen zur Pflicht machte, einen Theil der Zinsen darin zu bezahlen und anzunehmen. Realisationscomtoire würden dabei garnicht oder nur in geringem Umfange nöthig werden. Allein allerdings darf man nicht der Actiengesellschaft ein so vortheilhaftes Privilegium als die Emission dieses Papiergeldes ist, schenken. Stände ein bekanntes Gesetz nicht im Wege, so würde nichts nützlicher sein, als zum Betrage dieses Papiergeldes den Staat als Actionair eintreten zu lassen. Abgesehn von der neuen Einnahmequelle, die er dadurch erhielte, würde eine solche Theilnahme dazu dienen, Einheit in den Betrieb der verschiedenen Bahnen zu bringen und den Uebergang zu der völligen Uebernahme des gesammten Eisenbahnwesens Seitens des Staats bilden, die so wenig ausbleiben kann, wie sie beim Postwesen hätte ausbleiben können. Bei der heutigen Gesetzeslage würden indessen die Provinzen, welche die Eisenbahnen bekämen, an die Stelle des Staats zu setzen sein. Das in Rede stehende Papiergeld wäre Provinzialpapiergeld und würde als solches einen neuen Haltpunkt für seinen Werth gewinnen. Die Provinzen träten schliesslich statt des Staats als Actionaire ein, und gewännen nach geschehener Amortisation in dem Zinsenbetrage einen Fond, um Chausseen an die Bahnen heranzubauen. Es wird nicht bestritten werden können, dass ein solches Mittel die Verschlimmerung des Uebels durch die Eisenbahnen wieder gut machen würde, dass es einer neuen Emission von Cassenanweisungen weit vorzuziehen wäre, und dass es nur hinter der grossen Maassregel einer allgemeinen Bankorganisation zurückbleibt, die nicht blos die Verschlimmerung, sondern den Grund des Uebels mit der Wurzel heben würde. —

Möchten doch die Eisenbahnen, die schon für sich allein Preussen mehr Segen als jedem andern Lande bringen werden,

auch noch die Veranlassung zur endlichen Ergänzung einer staatswirthschaftlichen Lücke abgeben, die heut zu Tage kein cultivirtes Land auf die Dauer ungestraft ertragen kann!*)

*) Während des Drucks dieser Schrift hat das Project einer Deutschen Nationalbank in Dessau Anklang gefunden, und die Frage ist dadurch in ein neues Stadium gedrängt. Der Staat hat sich bei seinem Zaudern mal wieder von den Ereignissen übereilen lassen. Man kann es ihm sicherlich nicht verargen, dass er sich dem Etablissement einer solchen ungeheuren Werkstatt des Wohls und Wehs dicht vor seiner Thür unter dem Schutze einer kleinen souverainen Regierung widersetzt, die bald der Unterthan einer solchen Macht sein würde. Aber muss er nun nicht in jenem Project und seinem Widerstande eine erhöhte Verpflichtung finden, selbst vorzugehen? —

## II.

# Für den Kredit der Grundbesitzer.

### Eine Bitte an die Reichsstände.[1])

1. Das National-Vermögen im staatswirthschaftlichen Sinne, d. h. nach seinen körperlichen Gegenständen, ist unter den zwei grossen Klassen getheilt, die man Grundbesitzer, und Kapitalwirthschaftende nennt. Aber man muss den letztern Ausdruck ebenfalls im staatswirthschaftlichen Sinne nehmen, in welchem diejenigen nur Kapitalwirthschaftende heissen, denen das bewegliche Gut in der Nation, dieses in materieller Fasslichkeit verstanden, (Maschinen, Rohstoffe, Waaren u. s. w.) gehört. Dem Grundbesitzer gehört das Land der Nation; dem Kapitalwirthschaftenden das Produkt. Dem Grundbesitzer fällt von seinem unbeweglichen Besitz, Rente zu. Der Kapitalwirthschaftende hat das beweg-

[1]) Berlin 1847.

*In der 1. Auflage folgt auf den Titel noch:*

Vorwort. Ich bitte die hohen Reichsstände, die folgenden Blätter lesen und sich der darin verfochtenen Interessen annehmen zu wollen. Unter Ihnen müssen zum wenigsten 430 Landbesitzer sein, und diesen stehen die übrigen städtischen Grund-Besitzer in der vorliegenden Frage nicht gegenüber, sondern zur Seite. Wenn ich dabei in Ihnen die Einsicht in die verschiedensten gesellschaftlichen Verhältnisse, den guten Willen an diesen zu remediren, wo es nöthig ist, potenzirt erblicken darf — so darf ich auch hoffen, mit Aussicht auf Erfolg, auf eine schmerzliche Wunde unsers privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen Zustandes aufmerksam machen zu können.

Berlin, den 21. April 1847.

Rodbertus-Jagetzow.

liche Kapital als beliebig-handliche Kraft, und arbeitet damit auf Gewinn, auf Zinsen. Bei beiden Klassen und bei beider Klassen Einkünften haben sich Andre betheiligt, die man schlechthin Kapitalisten nennt, die jenen beiden Hauptklassen „ihr Vermögen“ oder „ihr Geld“ geliehen haben, ohne damit etwas anderes zu wollen, als an deren Einkünften vom Boden oder Kapital zu participiren, ohne durch jene Anleihe ein Eigenthumsantheil am Boden oder den Kapitalgegenständen erlangen zu wollen. Sie sind nur Rentiers. — So theilt sich also auch das Einkommen der Nation — den Arbeiterstand bei Seite gelassen — in die auf den Boden fallende Rente und die auf das Kapital fallenden Zinsen, während bei beiderlei Bezügen eine dritte Klasse, die der Kapitalisten oder Rentiers, (ohne Eigenthum am Fond derselben) participirt.

2. Allein diese dritte Klasse der Rentiers theilt sich, in wesentlicher Verschiedenheit nach der Natur der Einkünfte an denen sie participirt, und dem Fond, aus dem diese Einkünfte fliessen, in zwei Unterklassen, die für manche Bereiche der Gesetzgebung eine ganz verschiedene Behandlung erfordern. Die Einen dieser Klasse participiren an Rente, und die Rente fliesst aus einem unbeweglichen Fond, aus der Natur, aus der Mutter Erde, aus einem Fond der in seiner Benutzung nicht umgesetzt wird oder werden kann und wie Kapital dabei in die indifferente Form des Geldes zurück kehrt, sondern, der unverwandelt während der Benutzung bleibt, wie er ist, niemals ins Produkt übergeht, und nur (NB. bei der Benutzung) den Umsatz und die Versilberung des Produkts, eines kleinen Theils seines Werths, gestattet, kurz — aus dem Boden. Die Andern dieser Klasse participiren am Gewinn, an Zinsen, und diese Zinsen fliessen aus einem beweglichen Fond, aus der Industrie, aus einem Fond, der in seiner Benutzung fortwährend umgesetzt wird und werden muss, immerfort in die indifferente Form des Geldes zurück kehrt, stets seine Form verwandelt,*) ganz ins Produkt übergeht, und also (NB. in der Benutzung) nicht

*) Das stehende Kapital allerdings langsamer.

bloss seinen gesammten Umsatz, seine gesammte Versilberung gestattet, sondern nothwendig mit sich führt, kurz — aus dem Kapital. — Wie sich der eine Fond zum andern, der Boden zum Kapital verhält, so verhält sich auch in der Regel die Absicht dieser beiden Klassen von Rentiers in Bezug auf ihre Einkünfte. Die, welche auf Boden leihen, d. h. an der Grundrente participiren wollen, ziehen einen sichern und dauernden einem etwas höhern Genuss vor; die welche auf Industrie-Kapital leihen, am Kapitalgewinn participiren wollen, wollen ausser dem höhern Genuss, hauptsächlich bald wieder in den Besitz des Kapitals gelangen können. Jene sind daher meistens die eigentlichen, wahren, ausschliesslichen Rentiers. Diese sind meistens selbst Kapitalwirthschaftende, entweder Banquiers oder Industrietreibende; die Einen, indem sie, ausdrücklich nur auf kurze Termine, Geld vorschiessen und immer ihr Kapital aufs Neue wieder an sich ziehn und austhun, die Andern, indem sie in ihrem Produkt ihr Kapital umsetzen und dabei Kredit gewähren, in dem Kaufpreis des Produkts zugleich ihren Industrienutzen und in dem Kredit noch einen Theil des Kapitalgewinnes des Kreditnehmenden als ihren Zins ziehen. — Wie sich der eine Fond zum andern verhält, so verhält sich ferner auch das Bedürfniss und die Zahlungsfähigkeit der Grundbesitzer und Kapitalwirthschaftenden untereinander. Der Grundbesitzer der mit Hülfe einer Anleihe ein Gut kauft, seine Erben auszahlt, oder den Boden meliorirt, bedarf sie auf lange Zeit, man kann sagen, auf ewig; denn sein wirthschaftliches Streben darf nicht mal dahin gehen, das geliehene Kapital vom Boden rasch wieder zu gewinnen, und dadurch sein Vermögen zu vermehren, — er würde den Boden zum Schaden der ganzen Nation erschöpfen und ausbauen, — sondern vielmehr umgekehrt dahin, aus seiner Rente neues Kapital in den Boden zu stecken, ihn zu bereichern, um der wachsenden Bevölkerung auch den wachsenden Nahrungsbedarf bieten zu können; er muss sein Vermögen dadurch zu vermehren suchen, dass er den Werth des Bodens erhöht. Dem entspricht seine Fähigkeit der Rückzahlung des Kapitals. Er kann es niemals aus dem, was er der Erde auf

einmal abgewinnt, zurückzahlen; es kommt ihm in seiner Wirthschaft niemals in einer Umsatzsumme wieder zu Gesicht; er kann höchstens nur lange und langsam an seiner Rente sparen, dem Gut entziehen, was im Grunde diesem zukäme, um endlich verhältnissmässig einen sehr kleinen Theil des Kapitals wieder abbezahlen zu können. Beim Kapitalwirthschaftenden ist dies alles anders. Er braucht zwar auch immerfort Kredit, aber einen, dem Umfange wie der Oertlichkeit nach wechselnden, je nachdem sich der Umfang seines Betriebes oder die örtliche Richtung seines Umsatzes, der Conjunktur gemäss, ausdehnt oder verengt, hierhin oder dorthin zieht. Er bedarf ihn nach dem jedesmaligen Schlage, den er auf dem Markt der Nation oder der Welt vollführen will. Sein wirthschaftliches Streben muss ferner vielmehr dahingehen, sein Kapital so oft wie möglich umzusetzen, es immer wieder in die Geldform zurück zu verwandeln, denn nur mit jedem Umsatz percipirt er Gewinn oder Zinsen. Deshalb ist auch seine Fähigkeit, das Kapital zurück zu zahlen — von unglücklichen, verfehlten Betrieben ist weder beim Grundbesitzer noch hier die Rede — immer in kurzen Perioden wieder da, und, je nachdem der Kontrakt mit dem Kreditgebenden es will oder sein eigener Wunsch dahin geht, seinen Betrieb zu verengen oder seinen Absatz örtlich zu verändern, wird und muss er sogar selbst wünschen, das Kapital zurück zu zahlen.

3. Auf einem lebendigen, genügenden, gegenseitigen Austausch unter diesen drei oder vier Klassen beruht der Credit, so weit er hierher gehört, und der Segen der diesem Credit entspringt. Der Capitalwirthschaftende muss — soll sein Beitrag zum Flor des Landes dienen — anzuleihendes Capital d. h. Credit finden, je nach dem Vertrauen, was er verdient; nach den gewerblichen Kenntnissen, Umsicht, Thätigkeit, die ihm inwohnen; nach der Gelegenheit zum Gewinne, die sich bietet. Dazu müssen diejenigen da sein, die ihm den Credit gewähren können und wollen, und er selbst muss sie mit Leichtigkeit finden können, um die fliehende Gelegenheit zum Gewinne nicht vorübergehen zu

lassen. — Der Grundbesitzer muss, — soll auch er zum Flor des Landes beitragen — anzuleihendes Capital, d. h. Credit finden, um einen glücklichen Kauf, der immer zur Melioration des Grundstücks zu führen pflegt, machen, seine Miterben auszahlen, seinen Boden bereichern zu können. Dazu müssen wieder Diejenigen da sein, die ihm den Credit gewähren können, und er muss sie ebenfalls mit Leichtigkeit finden können. In der wunderbaren Verkettung von Ursach' und Wirkung, auch in unserm gesellschaftlichen Zustande, pflegen sich Bedürfniss nach Credit und Vermögen ihn zu gewähren, im Grossen und Allgemeinen, immer die Waage zu halten, vorausgesetzt, dass die Gesetzgebung in kluger Beurtheilung seiner Natur und seiner Vortheile die feindlichen Hindernisse entfernt, die natürlichen Schranken ihm anweist, und dadurch seinen Aufschwung befördert.

4. Was hat die Gesetzgebung deshalb zu thun? Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Creditgebenden und dem Creditnehmenden der Natur des Geschäfts oder Verhältnisses gemäss zu ordnen, und gewisse wirthschaftliche Einrichtungen zu treffen, an die sich der Credit knüpft, in denen er sich gefällt, wo er heimisch bleibt. Der Creditgebende will Genuss seines Vermögens und Sicherheit, und die Gesetzgebung soll beides beschützen. Aber er kann diesen Schutz nur in solcher rechtlichen Form verlangen, die der Beschäftigung des Creditnehmenden, dem Fond womit dieser arbeitet, der Art wie sich dieser Fond umsetzt, den Einkünften die er abwirft, entspricht. Demgemäss müssen also auch die Creditverhältnisse zwischen dem Kapitalwirthschaftenden und seinem Kreditgeber in gebührender und gleicher Berücksichtigung geordnet werden. Derjenige, der einem Kapitalwirthschaftenden leiht, giebt sein Vermögen zu einem Geschäft her, in welchem es die beweglichste, wandelbarste Form behalten muss. Dieser muss es beliebig nach jedem Markt versenden, in jeden Stoff umwandeln können. Anderer Seits ist in kurzen Zwischenräumen immer das ganze Anleihekapital wieder beim Gläubiger

in der Geldform beisammen und zur Hand. Diese natürlichen Modalitäten fest im Auge, was kann und muss die Gesetzgebung thun, um dem Wirthschaftenden einen Kredit zu verschaffen, dessen Verpflichtungen er auch nachkommen kann, und um den Vermögenbesitzenden zu bestimmen, diesen Kredit zu geben, indem sie für seine Sicherheit sorgt? Eine Hypothek an jenem immerfort auf den Markt ziehenden, immerfort die Form wechselnden Gut des Wirthschaftenden zu bestellen, wäre widersinnig, fast betrüglich; das Faustpfand kann ebenfalls nur ausnahmsweise diese Sicherheit gewähren, denn es vernichtet sonst den Betrieb des Wirthschaftenden. Nichts also, als die Kapital-Ausleihe auf kurze Frist, nichts als die schleunigste und strengste Rechtsverfolgung bis zum sofortigen Personalarrest bei Ueberschreitung dieser Frist, m. a. W. nichts als das Wechselrecht. Allgemeine Wechselfähigkeit für alle Kapitalwirthschaftende ist das rechtliche Grunderforderniss jedes blühenden Kredits unter diesen Klassen. Die Rechte, die das Wechselrecht dem Darleiher gegen den Anleiher, den Kapitalwirthschaftenden, zugesteht, verschaffen diesem den nöthigen Kredit, indem sie jenen bewegen, ihn ihm zu gewähren. Sonst kann nach der Natur der hierher gehörigen Betriebe Niemand einem Kapitalwirthschaftenden leihen; darum sind die gewerbtreibenden Klassen, die in manchen Ländern, z. B. bei uns nicht wechselfähig sind, creditlos; und darum liegen in diesen Ländern heute, wo der Kredit mehr wie je die Seele des Betriebs ist, diese Gewerbe darnieder. Anderer Seits gesteht die Gesetzgebung damit nichts zu, was dem Stande der Kapitalwirthschaftenden Gefahr drohte, was diese nicht zu erfüllen im Stande wären. Sie schöpft vielmehr ihr Zugeständniss aus der Natur des Betriebes selbst. Indem diese es grade mit sich bringt, dass sich das Kapital fortwährend umsetzt, dass es in kurzen Fristen immerfort und in ganzer Summe in die Geldform zurückkehrt, gestattet sie dem Schuldner, auch die Wechselfrist inne zu halten und sich wiederum zu lösen. — Eben so entspricht in dem wirthschaftlichen Bereich eine gleich wundervolle Ein-

richtung, als das Wechselrecht in dem rechtlichen Bereich ist, dem Credit der Kapitalwirthschaftenden — die Bank, und in höchster Potenz die Zettelbank. Sie sorgt für das Da Sein und für das Finden der Kreditgeber. Aber auch ihre Wirksamkeit beruht auf der Schnelligkeit der Produktion und dem Umschlag des Kapitals, und nur soweit also kann sich dieselbe auch erstrecken. — Es kommt mir hier nicht auf eine vollständige Darlegung dessen an, was Recht und Staatswirthschaft für den Kredit der Kapitalwirthschaftenden zu thun haben, es genügte hier, eine rechtliche und staatswirthschaftliche Hauptform hervor zu heben, um an ihrer Vergleichung den eigentlich von mir zu behandelnden Gegenstand, die Form für den Kredit des Grundbesitzers, besser kennen zu lernen. Aber dermassen sind Wechselrecht und Banken die Hauptformen des Kredits der Gewerbtreibenden, dass, wo sie sich finden, sicherlich die Gewerbe eines Landes blühen, die Nation müsste denn den Keim der Entartung in sich tragen.

5. Was würde man nun zu einer Gesetzgebung sagen, welche dagegen den Kredit der Grundbesitzer nicht der Natur dieses Standes, nicht seiner natürlichen Zahlungsfähigkeit, nicht dem Fond gemäss, aus dem ihm seine Einkünfte fliessen, ordnete? Und dennoch haben die deutschen Gesetzgebungen, und namentlich die unsrige, dies versäumt. Dennoch, obgleich die deutschen Gesetzgebungen, mehr wie alle andern, den Grundbesitzerstand zu berücksichtigen scheinen und vielleicht zu berücksichtigen wünschen, haben sie theils positiv seine Kreditverhältnisse auf eine Weise geordnet, die unmittelbar auf seinen Ruin zielt, während doch unsre eigne Geschichte und auch die heutigen Gesetzgebungen einiger Nachbarländer das Vorbild zu anderer vernünftiger Ordnung hätten geben können, theils haben sie eine Reihe von Unterlassungssünden begangen, die nun bei jener verkehrten Ordnung doppelt verderblich wirken. Unsere Gesetzgebung hat nämlich, — es klingt wunderlich und ist doch wahr — die Kreditverhältnisse des Grundbesitzers geordnet, als wenn er nicht Grundbesitzer, sondern Kapitalwirthschaftender

wäre. Der Grundbesitzer, — ich kann es nicht oft genug wiederholen, um die verkehrten Vorstellungen, in welche wir uns bereits eingelebt haben, zu erschüttern, — besitzt ein unbeweglich Stück Erde, dessen Werth (in der Benutzung der Wirthschaft) ihm niemals in Geldform in die Hand kommt, von dem er niemals mehr als eine Rente, eine kleine Quote jenes Werths, einnimmt, während dem Kapitalwirthschaftenden (auch in der Benutzung, in der Wirthschaft) mit seinen Zinsen immer sein ganzes Kapital wieder heimkehrt. Der Grundbesitzer bedarf ferner gewissermassen der ewigen Anleihe, er soll nicht Kapital sammeln, er soll seine Ersparungen in den Boden stecken, um dessen Werth zu erhöhen und für die vermehrten Bedürfnisse der Nation zu sorgen, er kann nicht seine Wirthschaft ausdehnen oder zusammenziehen, ein Stück des Guts dies Jahr unbebaut lassen, ein anderes Stück künftig Jahr noch dem Gut hinzufügen, und er kann noch weniger ein Stück Erde abschneiden, um es als Kapital zurück zu erstatten.*) Dennoch bedarf er der Anleihe um sich ankaufen, um seine Miterben auszahlen, um melioriren zu können. Anderer Seits wollen diejenigen, die ihm leihen, hauptsächlich nur eine dauernde bestimmte Rente, nach der sie ihren Etat mit Sicherheit machen können, sie wollen nicht die Wandelbarkeit, die Heimkehr ihres Kapitals, sie wollen sichern Bezug und Genuss. Darf nun wohl eine Gesetzgebung diese Kreditbeziehungen so ordnen, als wenn der Grundbesitzer immerfort sein Grundstück umschlüge, und nach kurzen Perioden mit dessen Rente dessen Geldwerth in die Hand bekäme? Als wenn er nur Zeitweise der Anleihe bedurft hätte? Als wenn sein Gläubiger immerfort in kurzen Fristen sein Darlehn wieder haben wolle? Dürfte eine Kreditgesetzgebung, auch den Grundbesitzer und das Geld, was er zum Ankauf eines Guts, zur Auszahlung seiner Miterben, zur Melioration des Bodens anleiht, ohne irgend eine andre den Kredit des Suchenden und die Sicherheit des Gewährenden begünstigende Massregel zu treffen, unter das Wechselrecht

*) In dem „Todbau" kannte das deutsche Recht etwas dem Aehnliches.

mit dessen Kapitalheimzahlung nach kurzer Frist, dem Personalarrest u. s. w. stellen? Das wäre absurd, und so schlimm macht es auch keine Gesetzgebung. Aber auch nur um weniges besser! Allerdings sprang hier ein anderes Mittel, dem Bedürftigen Kredit und dem Gewährenden Sicherheit zu schaffen, in die Augen — die Hypothek; denn bei der Erde fehlt jener Grund, der die Hypothek an dem fahrenden Kapital verbietet. Aber auch nur auf diese erste augenfällige Stufe einer richtigen Behandlung des Kredits des Grundbesitzers haben sich unsre Gesetzgebungen erhoben; hier angelangt, behandeln sie ihn sofort nur noch als Kredit von Kapitalwirthschaftenden. Sie behandeln — um es kurz zu machen — die Hypothekenschuld als eine kündbare Kapitalanleihe, während sie sie als einen unkündbaren Rentenkauf behandeln müssten.

6. Diese unnatürliche verkehrte Auffassung der Hypothekenschuld ist der Ruin des heutigen Grundbesitzers, nicht die Veräusserlichkeit der Grundstücke, die frisches Blut und frische Kräfte in den Stand bringt, nicht die Verschuldbarkeit, deren Gegentheil unmittelbar dem Ziel des Grundbesitzers, einer blühenden Landwirthschaft, widerstrebt, nicht andere Nebendinge unserer Hypotheken-Verfassung, in denen man das Uebel gesucht hat. Jene Reihe unrichtiger, naturwidriger Suppositionen, die allein zu jener Auffassung haben gelangen lassen können, tragen die Schuld. Jene Supposition, dass der Grundbesitzer Kapital habe, während er doch nur Rente hat; — denn zu Kapital wird sein Grundbesitz nur vermöge eines fiktiven Rechenexempels, der Kapitalisation der Rente nach dem landüblichen Zinsfuss! Jene Supposition, dass er in kurzen Fristen leihen könne, während er es für ewige Zeiten muss! Jene Supposition selbst bei dem Rentier, als wenn dieser immer sein Kapital von neuem belegen wolle, während er nur seine gleiche, richtige Rente ziehen will! Und auf dieser Säule von Fiktionen die Krone der Fiktionen, die Eintragung der Schuld und die Verpfändung der unbeweglichen Erde als Kapitalwerth! Kann ein Befehl des Gesetzgebers die Wirklichkeit umkehren? Kann ein Hypo-

thekenrecht aus Rente Kapital machen? Die Natur und Zwecke eines Gutskaufs, einer Erbtheilung, einer Melioration ändern? Und dennoch scheint sie dies Alles zu beabsichtigen, wenn sie ein kündbares Kapital statt einer unkündbaren Rente auf das Grundstück einzutragen gestattet. Ich wiederhole, diese Form unsers Hypothekenrechts muss nothwendig zum Ruin des Grundbesitzers führen. Nicht das ist Wucher, dass jemand, wenn er Gelegenheit sieht, viel zu gewinnen, viel Zinsen bietet, um dazu Kapital geliehen zu bekommen, und ein Anderer dies annimmt. Sondern das ist Wucher, wenn jemand das in der Noth des Kapitals einem Andern abgedrungene Versprechen, wieder zu geben, was dieser augenscheinlich niemals besitzen kann, acceptirt, und bei der Verfallzeit, die durch die Kündbarkeit in sein Belieben gestellt ist, handelt als ob das Versprechen zu erfüllen wäre. Und er wird gesetzlicher Wucher, wenn die Gesetze dies Versprechen in Schutz nehmen. Die vorgeschriebene Kündigung ist ein erbärmliches Mittel dagegen. Der Landwirth kann weder in der halbjährigen Frist das geliehene Kapital erwerben, noch nimmt die Erde die Gestalt davon an. Der Industrielle schlägt es in derselben Zeit drei-, viermal um, und hat es immer in der Gewalt, es zurück zu zahlen. Der Grundbesitzer müsste keine Schulden weiter haben, wo möglich nichts verzehren, um es in eben soviel Jahren aus der Rente zusammen zu setzen. Durch diesen gesetzlichen Wucher allein werden die Landwirthe aus dem Besitz getrieben. Sie mögen vortrefflich wirthschaften, den Boden zum Besten der wachsenden Generation bereichern, ihre Rente fortwährend erhöhen, prompt ihre Zinsen abführen, — aber es fällt dem Rentier ein, statt der Rente sein Kapital wieder haben zu wollen, es findet sich zufällig Niemand, der ihn ablösen will, — und die Subhastation ist vor der Thür. — An welchem verkehrten Ende schreitet doch die Gesetzgebung ein, wenn sie die Veräusserung oder Verschuldung der Güter untersagt, während sie im Pfandrecht remediren müsste!

7. Schon Justus Möser, der echteste deutsche Mann, welcher für deutsche Gewerbe und Handel dasselbe Herz trug, wie für deutsche Landwirthschaft, der schon vor 80 Jahren

Zettelbanken zum Besten des einen Standes verlangte, klagt im Interesse des andern über den Zinskontract und fordert Rückkehr zum altdeutschen Rentenkauf. „Wie schrecklich," — ruft er aus, — „ist der Zinskontrakt nicht? Hundert Thaler „hatte der arme Schuldner in einer Summe nöthig; nun soll „er sie in einer Summe auch wieder bezahlen; er soll sie in „derselben Münze entrichten, worin er sie empfangen; er soll „es seinem Gläubiger ein halb Jahr vorher sagen, wenn er ihn „bezahlen will; er soll erwarten und allezeit fertig sein, wenn „der Gläubiger ihm eine halbjährige Löse thut; er soll alles „was er hat dafür zum Unterpfand setzen; er muss dem „Gläubiger die Wahl lassen, ob dieser ihm seine bewegliche „und unbewegliche Habe und Güter zur bequemen oder un„bequemen Zeit nehmen wolle; mit einem Worte, er muss „immer in der Furcht leben; jedem der ihm im unverhofften „Aufkündigungsfall zu Hülfe kommen kann, gefällig sein, und „wenn er die Hälfte oder auch drei Viertel der Schuld baar „liegen hat, dennoch solches unter vielen Versuchungen Jahre „lang ungenutzt lassen, oder mit Unsicherheit ausborgen, bis „er das ganze Kapital zusammen hat; alle Gefahren davon „stehen, und es wohl gezählt in seinem Beutel haben, ehe „und bevor er es wagen darf, die halbjährige Löse zu thun."

Und an einem andern Ort:

„Genug, die Löse oder das Anlehen auf Zinsen muss bei „Landeigenthümern schlechterdings aufhören; wer auf Zinsen „leihen will, muss es auf Wechsel, auf bewegliches Pfand oder „auf persönlichen Kredit thun, und keine Hypothek am Grunde „haben. Der Eigenthümer eines Guts kann zu der Erde nicht „sagen: Gieb mir nach einem halben Jahre soviel Geld wieder, „als ich für mein Gut ausgelegt habe. Dennoch sinken die „liegenden Gründe darum nicht in ihrem Werth. Warum sollte „dann der Herr einer Rentenverschreibung mehr Recht haben? „Oder kann man fürchten, dass sich weniger Rente- als Grund„käufer finden würden? Unsere Einbildung muss nur erst „wieder recht gewöhnet werden, und jeder wird gern Rente „kaufen, wenn er nicht mehr auf Zinsen leihen kann."

Moeser hat mit seinem feinen und scharfen juristischen Takt die Mängel unsers Hypothekenrechts herausgefühlt. Die eigentlichen Gründe der Nothwendigkeit einer verschiedenen Behandlung der einen Kreditart in der Form des Wechselrechts; der andern, in der Form der Rentenhypothek liegen aber in der National-Oekonomie.

8. Warum will nun die Gesetzgebung, wenn sie doch dem Kredit der Kapitalwirthschaftenden die angemessene Form im Wechselrecht giebt, dem Kredit der Grundbesitzer nicht die ihm angemessene Form geben? Sie gab dem Kapitalwirthschaftenden Schuldner die Wechselfähigkeit, d. h. das Recht, selbst seine Person verschreiben zu können, wenn Kapital sammt Zinsen auf einem bestimmten Tage nicht zurückgezahlt würden; sie konnte ihm dies gefährliche Recht geben, denn sein Betrieb bringt es mit sich, dass Kapital und Gewinn immer in kurzen Zeitläuften in Geldform wieder zu ihm heimkehren; und sie musste es ihm geben, wenn sie wollte, dass dieser wichtige Nährstand blühen oder Kredit haben sollte, denn er kann im Grunde durch kein Pfandrecht Sicherheit gewähren, und muss es daher durch die schleunigste und äusserste Exequirbarkeit. Sie gab in dem Wechsel dem Gläubiger das Recht in kurzen Fristen, ohne Kündigung Kapital sammt Zinsen wieder zu fordern und in Ermangelung der Zahlung sich an die Person des Schuldners zu halten, und sie konnte und musste es ihm aus demselben Grunde geben, aus dem sie eben die Wechselfähigkeit dem Schuldner zugestand. Die rechtliche Form des Kredits dieser Klassen — sieht man — ist wohlweislich aus der Natur des Verhältnisses geschöpft. — Wie müsste die rechtliche Form des Kredits der Grundbesitzer aussehen, wenn sie ebenfalls aus der Natur des Verhältnisses geschöpft sein sollte? Das Vermögen des Grundbesitzers*) ist nicht fahrend, es bleibt unbeweglich und

*) Versteht sich, als solchen. Wenn ich vom Grundbesitzer spreche, meine ich ihn nur, soweit er ein Grundstück besitzt, nicht, soweit er auch noch Inventarium und Betriebskapital hat, und also unter die Kapitalwirthschaftenden fällt.

unwandelbar auf demselben Fleck. Deshalb braucht hier nicht die Sicherheit in der schleunigen und persönlichen Execution gesucht zu werden, sondern hier ist die Hypothek an ihrem Platz. Der Gesetzgeber gestattet also dem Grundbesitzer sein Grundstück verpfänden zu können. Wofür? Für prompte Bezahlung der Zinsen und für Wiedererstattung des Kapitals, wenn die Zinsen nicht prompt bezahlt werden. Für Mehr kann der Gesetzgeber das Pfandrecht nicht gestatten, ohne die vernünftigen Grenzen des dem Grundbesitzer als solchem zu gewährenden Kredits zu überschreiten. Er kann nicht das Pfandrecht so weit gestatten, dass der Gläubiger das Recht sollte haben, auch das Kapital in beliebiger Zeit, immerhin durch halbjährige Kündigung temperirt, zurück zu fordern. Er kann es nicht, weil der Grundbesitzer es nicht hat, es nicht haben kann, weil er nur Rente hat. Der Gesetzgeber darf also bei dem Grundbesitzer aus demselben Grunde die Kapitalrückforderung nicht gestatten, aus dem er sie bei dem Kapitalwirthschaftenden gestatten musste. Deshalb, weil er nicht möglich machen kann, was er doch damit zu wollen scheint, darf auch der Gesetzgeber nicht das Hypothekenrecht bis zur „Löse", wie Moeser sagt, ausdehnen. Er darf es nicht, ohne den Segen des Kredits für den Grundbesitzer in Unsegen zu verwandeln, und er braucht es nicht, weil die Hypothek und die durch sie gewährte Sicherheit der Rente bei noch andern ausserwesentlichen Unterstützungsmitteln (ich komme darauf zurück) anziehend genug ist, dem Grundbesitzer dennoch Kredit zu verschaffen. Soweit der Gesetzgeber nach der unabänderlichen Natur der Sache dem Grundbesitzer nur die Verpfändung gestatten darf, d. h. nur für prompte Rentenzahlung, und in deren Ermangelung für Auszahlung des Kapitals, soweit kann er auch dem Rentier nur die Verfolgung des Pfandrechts gestatten. Er kann diesem nur gestatten, sich durch die Hypothek eine eventuelle aber um so grössere Sicherheit für das Kapital bestellen zu lassen, er kann ihm nur gestatten, sich Rente zahlen zu lassen, ohne das Kapital kündigen zu können, und kann ihm die Verfolgung des Pfandrechts auf das Kapital

nur in dem einzigen Fall der ausbleibenden Rentenzahlung gestatten. Er kann nicht mehr gestatten, weil er nach der Natur der Sache nicht mehr darf. Wer sich dem nicht unterwerfen will, mag sein Geld auf Wechsel d. h. an Kapitalwirthschaftende austhun; aber wer die Sicherheit der Hypothek vorzieht, darf nicht noch von ihr dazu verlangen, was ihrem Wesen widerspricht. Die rechtliche Form für diese natürliche Auffassung des Grundbesitzkredits ist im deutschen Recht längst vorhanden, sie ist der Rentekauf. Obgleich er einst den mächtigen Schutz des kanonischen Rechts für sich hatte, und den noch mächtigern der Natur der Sache für sich hätte haben sollen, ist er doch gänzlich aus der Rechtsgewohnheit, ja fast aus der Vorstellung unsers Volks herausgedrängt.

9. Ihn wieder in die Vorstellung und die Gewohnheit des Volks zurück zu führen, ist die wichtigste Aufgabe, die sich die Gesetzgebung für den Kredit der Betheiligten setzen kann. Statt des kündbaren Hypothekenkapitals mit Bemerkung des Zinsfusses, muss wieder die unkündbare Hypothekenrente mit Bemerkung des Kapitals eingetragen werden. Wie in jener naturwidrigen Auffassung und Umkehrung des Kreditverhältnisses lediglich der Ruin des Grundbesitzerstandes zu suchen ist, so ist in der Rückkehr zu dieser natürlichen Auffassung lediglich sein Heil zu finden. Der Rentenkauf ist seine einzige, wahre, natürliche Hülfe. Er ist für die Art des Kredits, die der Grundbesitzer nur gebrauchen kann, ganz genau dasselbe, was für den Kapitalwirthschaftenden das Wechselrecht ist. Wenn dieser Stand die seinem Kredit eigenthümliche und dienliche Form bekömmt, darf Niemand im Volk dem Grundbesitzer die seinige, den Rentenkauf, missgönnen, darf keine Gesetzgebung ihm dies einzige Mittel, im Strome der Volkswirthschaft oben zu bleiben, vorenthalten.

10. Ich bitte also die Reichsstände, sich

I. des Rentenkaufs

als unsers deutschen Pfandrechts, als der natürlichen Rechtsform des dem Grundbesitzer zukommenden Kredits, als des einzigen Mittels, diesem Stande wahrhaft zu Hülfe zu kommen,

annehmen zu wollen. Unsere entwöhnte Vorstellung zweifelt vielleicht, ob sich noch Jemand finden werde, dem Grundbesitzer zu leihen, wenn er sein Kapital nicht jeder Zeit wieder bekommen könne. Aber es ist nicht abzusehen, warum nicht. Die Sicherheit der Hypothek, und der feste, keinem Fallen des Zinsfusses unterworfene Rentenbezug, werden immer ihr Lockendes haben. Ueberdies ist die Entziehung der Capitaldisposition nur scheinbar, und wird praktisch nur dem Grundeigenthümer gegenüber bestehen. Wie auch heute bei der Kündbarkeit des Kapitals der Gläubiger sein Geld in der Regel nicht von dem Grundbesitzer erhält, sondern von einem Andern, der an die Stelle des ersten treten will, wie also auch, von dieser Seite angesehen, die Kündigung nichts als ein nutzloser Umweg ist, der nur den Besitz des Landwirths in Gefahr bringt, so hört bei Unkündbarkeit des Kapitals nur der Umweg auf, und derjenige, der seinen Rentenbrief wieder in Geld umsetzen will, wird unmittelbar mit demjenigen verkehren, der ihm sonst nur durch die Mittelsperson des Grundbesitzers das Geld hätte zukommen lassen. Eben so wenig spricht gegen den Rentenbrief, dass der Gläubiger der Chance einer für ihn vortheilhaften Veränderung des Zinsfusses entgeht. Wenn beim Zinskontract der Zinsfuss steigt, so kündigt der Gläubiger sein Kapital und legt es zu höhern Zinsen an; er zieht fortan eine erhöhte Rente. In dieser Form und bei steigender Zinsschwankung ist ihm beim Rentenkauf allerdings der Vortheil benommen. Aber er gewinnt ihn im höhern Maasse und in anderer Form bei der entgegengesetzten Zinsschwankung wieder. Denn fällt beim Rentenkauf der Zinsfuss, so gewinnt sein Rentebrief an Cours, an Kapitalwerth; er braucht ihn nur zu verkaufen, um sein Kapital zu vergrössern. Wer wird aber — bei beweglicher Habe — nicht lieber sein Kapital vergrössern, als sein Einkommen vermehren. Der Rentekauf kehrt also die vortheilhafte Chance des Kapitalisten nur um; er lässt den Kapitalisten da gewinnen, wo er heute verliert, und lässt ihn da verlieren, wo er heute gewinnt. Angenommen nun auch, beide Vortheile ständen an sich gleich, so würde doch der eine oder der

andere überwiegen, je nachdem die Zinsschwankung im Allgemeinen nach oben oder nach unten mehr Chance hätte. In aufblühenden Staaten, wie Deutschland, muss aber nothwendig die letztere die Oberhand behalten, und für die Zukunft knüpft sich daher gleichmässig der Vortheil des Kapitalisten wie des Grundbesitzers an den Rentenkauf. Dennoch bedarf derselbe für die heutigen Anforderungen an den Kredit noch mehrerer Nachhülfen, sowohl im Interesse des Grundbesitzers, wie des Rentiers. Er ist nur die wesentlichste und erste Aenderung, die das Kreditwesen der Grundbesitzer erheischt.

11. Der altdeutsche Rentenbrief lautete auf den Namen des Anleihers. Der neue deutsche Rentenbrief muss

II. auf den Inhaber

lauten. Dies ist die zweite Aenderung des betreffenden Kreditwesens, die ich der Beurtheilung der Reichsstände unterstelle. Jedes Hypotheken-Instrument, jeder Rentebrief, er mag durch einen Verein garantirt sein, wie die Pfandbriefe, oder durch nichts weiter als seine Hypothek, muss auf den Inhaber gestellt werden können. Ich übergehe hier die geschäftlichen Vortheile, welche für die Behörden aus dieser Veränderung entspringen würden, die Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten, die dem Publikum erwachsen würde, — so ungeheuer auch dieser Nutzen schon ist, — und will hier nur die Nothwendigkeit dieser Veränderung für den Kredit darthun. Wenn man es rechtlich noch immer bedenklich finden könnte, dem Kapitalisten die Kündigungs-Befugniss zu nehmen, wenn dies immer auch noch wirthschaftlich bedenklich erscheinen könnte, weil man ihn dann vielleicht weniger geneigt halten möchte, dem Grundbesitzer zu leihen, und hieraus grade ein geringerer Kredit des Letztern folgen würde, so muss doch die Inhaberform jedes dieser Bedenken heben. Denn diese Form giebt beim Rentebrief dem Kapitalisten die Kapitaldisposition in weit höhern Grade zurück, als er sie heute beim Zinskontrakt hat. Bei diesem ist er an Kündigungsfristen, an geschäftliche Formen gebunden, die ihm sein Kapital erst dann wieder zurückführen, wenn vielleicht der Grund

seiner Kündigung, die Chance, die er mit dem freigewordenen Kapital benutzen wollte, längst geschwunden ist. Beim Rentebrief au porteur wird er jeden Augenblick, ohne geschäftliche Weiterung, sein Geld herausziehen können. In der That, wie die Kündbarkeit dem Grundbesitzer verderblich ist, so thun die Kündigungsfristen dem Kapitalisten einen schädlichen Zwang an. — Diese erhöhte Disponiblität seines Kapitals wird also grade den Kapitalisten beim Rentenkauf geneigter machen, dem Grund-Besitzer zu leihen und diesem daher auch vermehrten Kredit verschaffen. Dies wird, ausser durch jenes Motiv des Kapitalisten, auch noch durch die Erweiterung des Kapitalmarkts geschehen, die sich an die Inhaberform knüpft. Auf den Inhaber lautende Papiere vermögen in weiterm Kreise zu cirkuliren als auf den Namen lautende, d. h. aber im vorliegenden Fall, der Kredit des Grundbesitzers wird sich durch die Inhaberform auszubreiten vermögen, denn weil sich auf einem grössern Umkreise mehr Kapitalisten als auf einem kleinern finden, wird er seine Rente leichter verkaufen können. Eben diese Erweiterung des Markts kommt aber auch abermals dem Kapitalisten zu gut, nicht blos, weil er eine grössere Auswahl in den Anlageplätzen hat, sondern weil wieder die Disponiblität seines Kapitals erhöht wird, das doch durch den Rentenkauf so fest gelegt schien. — Praktische Geld- und Geschäftsleute haben schon öfter, selbst bei dem heutigen Zinskontrakt, die Inhaberform verlangt, und sie ist bereits ein Gegenstand der Berathung in unserer Gesetz-Revision gewesen. Der Revisor hat, ungeachtet staatsmännischer Autoritäten dafür, sich gegen dieselbe ausgesprochen, aber aus einem Irrthum, den das alltägliche Leben zu theilen pflegt. Er hat Zins- oder Rentetragende Dokumente mit Papiergeld verwechselt, und die Ausfertigung der Hypotheken au porteur einer Vermehrung der Cirkulationsmittel gleich geachtet. Diesen Irrthum hat wohl die jüngste Actien-Calamität gründlich widerlegt. Denn wenn Actien, auf den Inhaber lautende Papiere, selbst Papiergeld gewesen wären, wie hätte man dann nach Vermehrung unsers Papiergeldes schreien können? Auf einen andern Einwurf, der gemacht zu werden pflegt, der die

Erleichterung der Verschuldung des Grundbesitzers, die daraus bei Krisen entspringende Vermehrung der Subhastationen entgegen hält, komme ich weiter unten zurück; ich will nur in der Kürze darauf hindeuten, dass dieser Einwurf beim Rentekauf, wo die Kündigung des Kapitals aufhört, schon an sich an Gewicht verliert.

12. Aber auch der Rentekauf, selbst in der Inhaberform, reicht für die heutigen Anforderungen nicht aus. Er würde weder der Sicherheit des Kapitalisten noch dem Bedürfniss des Grundbesitzers genügen. Denn je mehr jene Form tendirt, den Rentebrief in weitern Kreisen umzutreiben, in je grössere Entfernung vom Grundstücke die Käufer dadurch gebracht werden, je geringere Kenntnisse von seinem Werth sie deshalb haben und je mehr Gefahren hieraus für sie erwachsen können, desto nothwendiger ist ein Mittel, welches diese Kenntniss des Grundstücks gleichsam überall mit dem Rentebrief herumträgt. Dies Mittel besteht

### III. In öffentlich beglaubigten Taxen und Bemerkung von deren Ergebniss in jedem Rentebrief.

Dies ist die zweite Nachhülfe, die dem heutigen Rentebrief zu geben wäre, und der Sie ihre Aufmerksamkeit schenken wollen. Sie ergänzt ihn nun vollständig und weckt dadurch erst alle Vortheile, die in ihm und der Inhaberform zu finden sind, zur vollen Lebendigkeit. Sie ist ihm nöthig, wieder sowohl im Interesse des Kapitalisten, wie des Grundbesitzers. — Pfandbriefe der einen Provinz coursiren an den Börsen der andern, theils weil sie au porteur lauten, theils weil sie garantirt sind. Wegen der Garantie braucht für den Inhaber nicht die Kenntniss des Guts hinzu zu kommen. Heutige Privat-Obligationen kommen ohne diese Kenntniss nur dann in die Hände eines Kapitalisten, wenn sie durch eine andere Persönlichkeit, dem jener die Kenntniss zutraut, empfohlen sind. Ein Rentebrief indessen, der ein beglaubigtes Taxresultat an der Stirne trägt, theilt sofort jedem, der ihn ansieht, diese Kenntniss mit, und garantirt sich dadurch ge-

wissermassen selbst. Ihm ist nun noch die Sicherheit gegeben, die ihm sonst gefehlt hätte. Dadurch ist auch noch seine Circulation in weitern, über den beschränkten Kreis der Gutsbekanntschaft hinüberfallenden Kreisen ermöglicht; der Kapitalmarkt ist erweitert, und das Vertrauen, das der eine Theil geniesst und der andere gewährt, zum Besten beider erhöht. — Es giebt in manchen Ländern aus frühern Zeiten der Katastrirungen her, ein ideelles Werthmaass für die Grundstücke, z. B. die katastrirte Hufe. Ein öffentliches Verzeichniss aller Grundstücke giebt heute noch bei jedem die Zahl dieser Werthhufen an. Je schlechter zur Zeit der Einführung der Hufe die Taxprinzipien waren, ein desto unrichtigeres Bild giebt die Hufenzahl heute von dem Werth des Guts. Dennoch greift in jenen Ländern der Kapitalist mit Begierde nach jenem Verzeichniss; ein so dringendes Bedürfniss empfindet er, einen öffentlich beglaubigten Werth des Grundstücks zu erfahren. Kann irgend etwas mehr für die Wohlthat der Taxbeglaubigung des Rentebriefs sprechen? — Diese Taxen müssen nach allgemein geltenden Grundsätzen und von öffentlichen Behörden aufgenommen werden. Letztere sind in den landschaftlichen Behörden gegeben oder noch darin zu errichten. Je weniger aber erstere allgemein gültig sind, je mehr man zu räumlich beschränktern Specialtaxprincipien herabsinkt, desto mehr hebt man die oben bezeichneten Vortheile wieder auf. Denn das Vertrauen zu solchen mit dem Taxresultat ausgestatteten Rentebriefen gründet sich in dieser Beziehung zuletzt auf die Zuversicht zur Richtigkeit der Taxprincipien, darauf, dass jede subjective Willkür von ihnen entfernt geblieben ist. Je kleiner aber und zahlreicher die Bezirke sind, denen man Specialtaxprincipien gestattet, desto mannigfacher hat diese subjective Willkür ihr Spiel treiben können. Hier hilft selbst der öffentliche Charakter der Taxbehörden nicht. Davon zeugen in manchen Provinzen die gerichtlichen Taxen, die in Ermangelung feststehender officieller Principien gleichsam nach Lokaltaxprincipien aufgenommen werden, die für den konkreten Fall die Ueberzeugung der Taxkommissarien dictirt. Wenn sich also das Vertrauen

zum Rentebrief auf das Vertrauen in die Taxprincipien gründet, so muss ein Rentebrief in desto weitern Kreisen Vertrauen finden, in je weitern Kreisen dies Vertrauen zu den Taxprincipien herrscht. Letzteres setzt aber vor Allem ihre Kenntniss voraus. Wer will aber dem Kapitalisten die Kenntniss aller Spezialtaxprinzipien nur einer Provinz, geschweige der Monarchie zumuthen? Darum, hätte eine Provinz Kreistaxprinzipien, so würden die Rentebriefe der verschiedenen Kreise an dem Hauptort der Provinz, der sich bald zum Markte dafür bilden würde, sicherlich einen geringern Kours haben, als wenn sie nach einerlei Provinzialtaxprinzipien ausgefertigt wären. Wenn dagegen im Weichbild von Memel taxirt wird, wie in dem von Saarlouis, so würden die eben berührten Motive selbst den Kapitalisten in Erfurt nicht abhalten, den Rentebrief zu kaufen. Einerlei Taxprinzipien, mit einem Wort, sind einerlei Maass und Gewicht. Ich glaube an einem andern Ort auch deren Möglichkeit dargethan zu haben! — Auf den Rentebriefen brauchte nur der Betrag der ermittelten Grundrente bemerkt zu werden, nichts weiter. Jeder, der heute mit landschaftlichen Taxprinzipien zu thun hat, kennt die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit, den richtigen Zinsfuss zur Kapitalisation der ermittelten Gutsrente zu treffen. In dieser einen Position wird sich so leicht um ein Fünftheil zum Schaden des Grundbesitzers oder zur Unsicherheit des Instituts und aller später eingetragenen Kapitalisten geirrt, ja muss sich fast geirrt werden, denn die Einflüsse der Zukunft auf den Zinsfuss sind unberechenbar. Hat z. B. die Taxe eine Gutsrente von 4000 Rthlr. ermittelt, so hat sie im Grunde die ihr zukommende Ermittelung vollendet. Aber ob nun mit 4 oder 5 pCt. kapitalisirt wird, stellt einen Werth von 100,000 oder 80,000 Rthlr. heraus, während die Rente, das Einkommen, der Zinsenfond des Besitzers sich ganz gleich bleibt. Diese Kapitalisation der Gutsrente, die gar nicht zur Taxe gehört, die richtig zu bestimmen unmöglich ist, die den Grundbesitzer verletzt, oder das Publikum täuscht, wird nur wegen jener naturwidrigen Verkehrung des Pfandrechts nothwendig. Weil

der Besitzer heute das Gut nach Kapitalwerth verpfändet, und nicht, womit es genug wäre, nach Rententheil, wird jene in der That unvernünftige Kapitalisation in den heutigen Taxen nöthig. Es würde andern Falls die Eintragung des Taxresultats als blosse Summe der ermittelten Gutsrente genügen, denn die Rentenkäufer brauchen keine andere, um ihre Sicherheit zu prüfen.

13. Wenn das Hypotheken-Instrument nach obigen Grundsätzen geordnet wäre, so würden wir an den landschaftlichen Rentebriefen garantirte, an den später eingetragenen ungarantirte besitzen, wie wir heute Pfandbriefe und Privat-Obligationen haben. Erstere würden bis zum Betrage einer prioren Quote der Rente — $^1/_2$ oder $^2/_3$ — ausgefertigt sein. Steigt unter der weitern Entwickelung der Nation die Rente, so würde sich von Zeit zu Zeit die Menge der garantirten Rentebriefe vermehren können. Hierbei stellt sich nun abermals ein Vorzug des Rentekaufs heraus. Jeder, der heute mit landschaftlichen Dingen zu thun hat, kennt die Schwierigkeit, die den Vortheilen einer Taxreform der gesunkene Kours der Pfandbriefe entgegensetzt. Sie ist so gross, dass man entweder die Klage hört, die Reform sei unnöthig, weil man doch nicht mit den neu vermehrten Pfandbriefen die den ältern postlocirten Hypotheken abtragen könne, oder auch den Vorschlag, die neuen Pfandbriefe mit höherm Zinsfuss zu creiren, der aber wieder das Kind mit dem Bade ausschüttet. Wären alle Schulden der Grundbesitzer, Pfandbriefsschulden und andere, ihrer Natur gemäss, als Rentenschulden eingetragen, so würde diese Schwierigkeit niemals entstehen können, denn eine gleiche nominale Pfandbriefs- oder garantirte Rente würde immer und mindestens einer gleichen nominalen andern Hypothek- oder ungarantirten Rente gleich stehen. Bei einer vermehrten Ausgabe von garantirten Rentenbriefen würde also der neue garantirte Rentenbrief immer und mindestens den eingetragenen ungarantirten Rentenbrief decken, und daher vollständig ablösen können. Ja, er würde als garantirter Rentenbrief sicherlich einen höhern Börsencours haben, als der von ihm zu deckende ungarantirte, und dieser höhere

Cours würde dazu dienen, dem Rentenberechtigten sogar den unter Umständen nützlichen Zwang des Umtausches angenehm zu machen, während heute alle dergleichen Operationen, und zwar mit Recht, mit scheelen und widerwilligen Blicken von den Kapitalisten begleitet werden. — Durch welches einschlägige Verhältniss hindurch man auch die Wirkungen der Rückkehr zu der naturgemässen Hypothek verfolgen mag, überall stellen sie sich als Vortheile von verschiedener Art und für verschiedene Klassen dar.

14. Die garantirten Rentenbriefe würden ihren Umsatz, wie heute, an den Kaufmannsbörsen suchen und finden; die ungarantirten würden hier kein Unterkommen erlangen. Deshalb ist noch eine andere wirthschaftliche Einrichtung nöthig, die sich für den Kredit der Grundbesitzer ungefähr verhalten muss, wie Banken für den Kredit der Gewerbtreibenden.

Diese Einrichtung besteht

IV. in zeitlich und örtlich, übereinstimmend für eine ganze Provinz, festgesetzten Zins- und Kapital-Terminen.

Solche Termine würden die Banken der Grundbesitzer vorstellen. Das grösste Hinderniss heute für den Kredit der Erstern ist, dass wir keine Termine, d. h. keinen Markt, und keine Markttage für diesen Kapitalhandel haben. Denn wo sollen sich heute die Bedürfenden und Besitzenden finden? Und wie viel Zeit, Mühe und Geld kostet heute das Suchen? Und dennoch, wie viel vergebenes Suchen? Neben dem Einen, der Kapital bedarf, befindet sich ein Anderer, der es ausleihen will, aber Beide wissen es nicht. Heute kommt schon dem Einen Kapital ein, während der Andere, dem er es leihen will, es erst nach Wochen bedarf. Oeffentliche Anzeigen nützen wenig, und die Kenntniss von aushelfenden Mittelspersonen, die eine Art beschränkten, dunkeln, unheimlichen Markts vorstellen, wird desto theurer, je weniger jene Kenntniss von dem Suchenden auch erworben werden kann. Termine, wie ich sie vorschlage, concentriren alle betheiligten

Personen und Mittel auf einem übersichtlichen Ort, und zu einer und derselben Zeit. Was das Land vermag, ist auch am Platz. Kein theueres und kein vergebenes Suchen mehr. Welche Erleichterung für den Verkehr, und mit wie geringer Schwierigkeit diese Erleichterung ihm zu verschaffen! — Bei Rentebriefen werden diese Termine noch nothwendiger, denn nun werden sie auch noch dem Gläubiger, dem Rentenkäufer, nützlicher. Ich wiederhole, je fester das Kapital im Rentenkauf an das Grundstück gekettet ist, desto mehr ist wieder seine Beweglichkeit auf andere Weise herzustellen. Dazu dienen nun ebenfalls jene Termine. Sie sind nicht blos die Banken der Grundbesitzer, sondern auch die Börsen der (ungarantirten) Rentenkäufer. — Ausserdem sind sie das leichteste Kommunikationsmittel zwischen dem Schuldner und seinem (der Inhaberform wegen) unbekannten Gläubiger.

15. Diese vier Massregeln, Einführung

I. des Rentenkaufs statt des kündbaren Hypothekenkapitals,
II. der Inhaberform bei allen Privathypotheken,
III. der Taxbeglaubigung jedes Hypothekeninstruments,
IV. der Zins- und Kapitaltermine,

vermögen allein den Kredit der Grundbesitzer dauernd zu sichern und zur höchsten Blüthe zu treiben. Sie sind die grössten Wohlthaten, die man — in wunderlichem Widerspruch! — diesem politisch zu sehr bevorzugten und materiell zu sehr zurückgesetzten Stande erzeigen kann.

Wie sollten also die Reichsstände nicht wünschen, seine, d. h. ihre eigenen Wohlthäter zu sein, und die Staatsregierung auf den zu betretenden Weg aufmerksam zu machen?

Dennoch kenne ich einen Gegengrund, der als Schreckbild an dessen Eingange aufgestellt werden dürfte, der aber niemals ein grösseres Phantom gewesen ist, als grade hier; ich meine die Mobilisirung des Grundeigenthums. Gesetzt diese Furcht hätte an sich ihren guten Grund, so beruht sie doch als Einwurf gegen die vorgeschlagenen Maassregeln

auf einem Missverständniss. Man kann nämlich doch offenbar nicht von einer Mobilisirung des Grundeigenthums sprechen, wenn bei steigender Nutzbarkeit des Bodens nur der Participienten an der Rente mehr werden, oder sich diese in weiterm räumlichen Umkreise finden. Diese Mehrung ist sowohl ein Beweis des steigenden Flors der Landwirthschaft, als auch ein neuer Grund dazu; jene räumlichere Verbreitung nichts als ein Zeichen vermehrten Vertrauens. Man kann offenbar nur da von einer Mobilisirung des Grundeigenthums sprechen, wo der Wechsel der Besitzer befördert wird, wo die grossen und kleinen Wirthschaftshöfe nicht mehr als dauernde, heimische Heerde eines Theils der Bevölkerung, sondern vielmehr als flüchtige Durchzugsorte der ganzen Bevölkerung erscheinen. Man darf also nicht Mobilisirung des Hypothekeninstruments mit Mobilisirung des Grundbesitzes verwechseln. Diejenigen von den vorgeschlagenen Maassregeln nun, welche die Ausdehnung des Kredits befördern sollen, bezwecken dies zwar durch eine grössere Mobilisirung des Rentebriefs, aber nicht des Grundstücks. Sie befördern den Wechsel des Kapitalisten — und Wandelbarkeit und Wechsel ist ja die Natur des Kapitals — aber nicht den Wechsel des Grundbesitzers. An sich trifft also jener Einwand der Mobilisirung des Grundbesitzers diese Maassregel nicht. Trifft er sie etwa wegen der möglichen Folgen, die sich an die Erleichterung des Kredits knüpfen können? Behalten wir hier noch einen Augenblick das kündbare Hypothekenkapital im Sinne! — Folgt dem vermehrten Kredit nicht die vermehrte Verschuldung, der vermehrten Verschuldung nicht die vermehrte Kündigung, der vermehrten Kündigung nicht die vermehrte Subhastation? Und das Letztere ist gewisslich Mobilisirung des Grundbesitzes, denn es ist Wechsel des Besitzers! — Ich meiner Seits glaube allerdings nicht an die Richtigkeit eines, die Unwirthschaftlichkeit zur nothwendigen Voraussetzung habenden Schlusses. Indessen abgesehen davon, wenn jene Folgen das Gift des vermehrten Kredits und der ihn vermehrenden Maassregeln sind, so führen diese auch sofort das Gegengift mit sich. Die Kündigung

führt nur zur Subhastation, wenn kein anderer Kapitalist einspringt. Allein, wenn die Ausdehnung des Kredits, die Erweiterung des Kapitalmarkts, die erste Aufnahme von Kapitalien erleichtern konnten, so erleichtern sie ja auch die Wiederaufnahme der gekündigten. — Aber nun lasse man gar in Gedanken das kündbare Hypothekenkapital fallen und substituire den Rentenkauf. Fällt nicht auch sofort das letzte Glied jener Folgerungen, die zum Erweise des schliesslichen Wechsels der Grundbesitzer führen sollten, — die, durch die Kündigung herbeigeführte Subhastation? Unter Voraussetzung des Rentenkaufs kann also nimmermehr die Ausdehnung des Kredits zur Mobilisirung des Grundeigenthums führen, denn nun tritt die Subhastation nur ein, wenn keine Rente mehr gezahlt wird. Diese Mobilisirung aber auch zu verhüten, bedürfte es einer Ungerechtigkeit der Gesetzgebung.

---

Ich habe vorstehend als Landbesitzer die Intressen und das natürliche Pfandrecht meines Standes verfochten. In den grössern Städten ist indessen auch der Hausbesitz zu einer Bedeutung geworden, die dem Landbesitz gleich steht, oder ihn selbst überragt. Ich brauche zum Schluss meiner Aufforderung kaum die Bemerkung hinzuzufügen, dass der städtische Grundbesitzer in Allem, was vorstehend behandelt worden, einerlei Intresse wie einerlei Recht mit dem Landbesitzer hat, und dass er wie dieser, wenn auch bei grösserer Vorsicht, von nichts Anderem, als von der Reconstitution unsers Pfandrechts, von der Einführung des Rentebriefs und dessen Inhaberform und von dem gesetzlich bestimmten Zinstermin die Erlösung aus seiner Bedrängniss zu erwarten hat.

## III.

# Die neusten Grundtaxen

des

## Herrn v. Bülow-Cummerow.[1])

---

### Begriffsbestimmung der neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow.

In den Motiven zum Commissionsentwurf neuer landschaftlicher Taxprincipien für Pommern findet sich Seite 48, nachdem bewiesen worden, dass sich die Abschätzung landwirthschaftlicher Grundstücke nur auf eine vollständige Ertragsberechnung gründen könne, folgende Bemerkung:

„Dennoch ist eine entgegengesetzte Ansicht bei den Diskussionen des Publikums über diesen Gegenstand laut geworden. Man hat gemeint, es habe sich an allen Orten, in

---

[1]) Anclam 1847.

*In der 1. Auflage folgt auf den Titel noch:*

Inhalt. 1. Begriffsbestimmung der neusten Grundtaxen des Herrn von Bülow Seite 5. — 2. Kritik derselben Seite 14. — 3. Das Princip der Commission zur Entwerfung neuer landschaftlicher Taxprincipien für Pommern*) Seite 60.

*) Eine mehrwöchentliche Krankheit hat mich bis jetzt an Beantwortung der Schrift des Herrn von Bülow „die Taxen und das Reglement der landschaftlichen Creditvereine" gehindert. Indessen würde ich mich ihr überhaupt nicht unterziehen, hätte ich mich nicht in den Börsennachrichten der Ostsee gewisser Massen dazu engagirt. Denn mir scheint jene Schrift, nach ihrem Inhalt, keinen Einfluss auf die Praxis gewinnen zu können.

D. Verf.

Folge der abgeschlossenen Kauf- und Pachtverträge, eine allgemeine Meinung über den Werth der verschiedenen Bodenklassen gebildet, die bisher denselben immer noch richtiger als die officiellen Taxen angesprochen hätten. Man solle daher nach dem Urtheil dieser allgemeinen Meinung kreisweise den Werth pro Morgen jeder Bodenklasse bestimmen."

Ich weiss nicht, ob diese Worte Herrn von Bülow auf die Idee seiner neuesten Grundtaxen gebracht haben, gewiss ist aber, dass deren Wesen in ihnen enthalten ist und dass die Grundtaxen, welche der Herr Verfasser noch im Jahr 1843 in seiner Schrift: „Preussens landschaftliche Credit-Vereine" vorschlug, so wenig die geringste Aehnlichkeit mit diesen neuesten, jetzt vorgeschlagenen haben, dass sie, nach ihrer Natur und Begründung, mit diesen vielmehr im vollkommensten Widerspruch stehen. — Nur um den Begriff dieser letztern durch die Vergleichung mit den früher vorgeschlagenen besser hervorzuheben, muss ich mir erlauben, den Inhalt beider Schriften in der Kürze gegen einander über zu stellen.

Die zuerst vorgeschlagenen Grundtaxen gründeten sich für jeden Morgen einer verschiedenen Ackerklasse auf sehr vollständige Reinertragsberechnungen, wie denn auch der Werth landwirthschaftlicher Grundstücke nicht aus der Konkurrenz, sondern überall aus ihrer Nutzung und ihrem Ertrage abgeleitet ward. Die Grundsätze zu diesen Reinertragsberechnungen sollten für die ganze Provinz einerlei sein, wie denn Herr von Bülow damals auch nicht an der Möglichkeit zweifelte, dass alle klimatischen und lokalen Unterschiede in einem und demselben Taxreglement berücksichtigt werden könnten. Herr von Bülow zweifelte ferner nicht daran, dass die Landwirthschaft bereits im Stande sei, alle Vorfragen dazu wenigstens so genügend zu beantworten, dass man nicht eine so wichtige und nothwendige Arbeit, als die Umarbeitung der Taxprincipien sei, nach künftigen Fortschritten verschieben dürfe.

Bei Beurtheilung des Grund und Bodens, — sagt Herr von Bülow Seite 72. seines erstern Werks

I. „Als Acker kommt in Betracht

1. „Hinsichts seiner Produktions-Fähigkeit

a) „die chemische Beschaffenheit seiner Acker-Krume (die „Klasse) und der Gehalt des Untergrundes;

b) „seine physische Beschaffenheit (die Wasserhaltigkeit oder „die Wasserdurchlässigkeit desselben) und die Höhe der „Ackerkrume über dem Wasserstand des Untergrundes;

c) „seine topische Lage, d. h. ob er eine völlige Ebene „bildet, die schwer, oder überhaupt nicht zu entwässern „ist, ob er sich wellenförmig gestaltet, ob er Abhänge und „nach welcher Himmelsgegend hin er sie bildet, ob er „von Bergen, Wäldern oder Sümpfen eingeschlossen ist;

d) „seine klimatischen Verhältnisse:

1) „höhere oder geringere Temperatur;

2) „längere oder kürzere Tageszeit, mithin kürzere oder „längere Vegetations-Perioden und in Folge dessen ge- „drängte und daher kostspielige Bestellungszeit;

3) „herrschende, die Vegetation störende, Winde;

4) „Hinneigung des Klimas zur Trockenheit oder Nässe;

5) „desgleichen zu Nachtfrösten oder Hagelfall;

e) „die Beschaffenheit der Luft in Folge der Ausdünstung „der nächsten Umgebungen.

„Da die Gewächse einen Theil ihrer Nahrung der Luft „entnehmen, so ist es für ihr Gedeihen von wesentlichem „Einfluss, welche Bestandtheile dieselbe enthält. Diese „sind aber keineswegs immer dieselben und veranlassen, „wenn sie dem Pflanzen-Organismus nicht zusagen, „mancherlei Krankheiten, als Honigthau, Mehlthau, Rost „und dergleichen mehr.

f) „Die mehr oder weniger düngerverzehrende Eigenschaft „des Bodens in Folge seiner sandigen Beschaffenheit oder „in Folge seiner abschüssigen Lage an Bergwänden, wo „der Regen den Dünger fortschwemmt;

g) „die Hindernisse der Bestellung durch das Vorhandensein „vieler Steine oder seiner Zerstückelung in ganz kleine „Ackerstücke.

2. „Hinsichts seiner Produktionskosten und der Ver-
„werthung der Erzeugnisse ist Rücksicht zu nehmen:

a) „auf die Entfernung vom Bestellungsort;

b) „auf die durch die Beschaffenheit der Wege im tiefen
„Sand, strengen Thonboden oder Brüchen entstehende
„Vermehrung der Bestellungskosten;

c) „auf die Höhe des Arbeits-, Gesinde- und Handwerker-
„lohns, auf die Wirthschaftsunkosten überhaupt in ihrer
„ganzen Ausdehnung, namentlich auf den Preis des
„Materials, welches sowohl in der innern als äussern
„Wirthschaft nöthig ist, auf den Preis des Brenn- und
„Bauholzes u. s. w.;

d) „auf den Preis des Zucht- und Nutzviehes;

e) „auf die Nähe oder Entfernung des Marktes für die
„verschiedenen Erzeugnisse. Hierbei ist nun ganz be-
„sonders zu berücksichtigen, dass nach dem Preis und
„Gewicht des Produktes sich der Markt verengt oder
„erweitert;

„(Der Weizen trägt leichter die Transportunkosten als
„die Kartoffeln.

„Der Markt der Butter hat eine grössere Ausdehnung
„als der der Milch.

„Die Wolle hat von allen gewöhnlichen Erzeugnissen
„den entferntesten.)

f) „auf die Höhe der Staats- und Kommunal-Abgaben,
„desgleichen der Beiträge zur Sicherung gegen Feuers-
„gefahr, Hagelschlag u. s. w.;

g) „auf die Wohlfeilheit oder Theuerung des zum Betriebe
„der Wirthschaft erforderlichen Kapitals.“

Nirgend ist hier von einem summarischen Verfahren, als die Abschätzung nach Kaufpreisen oder eine unmittelbare Kapitalschätzung ist, die Rede. Herr von Bülow sagt vielmehr in Bezug auf jene Anforderungen Seite 78. sehr treffend:

„Dass jede der Aufstellungen einzeln ermittelt werden
„könne, wird Niemand bestreiten, und wenn auch einige viel-
„leicht noch nicht vollkommen erfolgt sind, so steht es doch
„fest, dass ihre Erforschung möglich ist. Wenn aber ein

„verwickeltes Rechnungs-Exempel gelöset werden „soll, so ist die erste Regel, die verschiedenen „Positionen zu trennen und sie, je nachdem die „Umstände es fordern, wieder zusammen zu stellen. „Dies ist auch in dem vorliegenden Fall zu empfehlen. „Wieviel die eine Bodenklasse mehr producirt als die andere, „ist zu berechnen, welche Produkte auf der einen, welche auf „der andern wachsen, ist bekannt, oder zu erforschen, wieviel „Dünger oder sonstige Restaurations-Mittel nach dieser oder „jener Frucht der Acker bedarf, ist zum Theil schon praktisch „erfahren, wieviel Futter zur Ernährung eines Haupt-Viehes „gebraucht wird, welcher Theil dieses Futters zu seinem „Leben erforderlich ist, wieviel durch Milch, Butter, Wolle, „wieviel durch Dünger zurückgegeben wird, ist theils schon „ermittelt, oder kann wenigstens ermittelt werden. Worin die „Wirthschaftsunkosten bestehen, wie hoch sie sich in dem einen „oder andern Fall belaufen, ist zu berechnen, eben so, wie „hoch der Nutzen sich nach dem höhern oder geringern Preis „der Produkte stellt."

Auf diese Weise kommt Herr von Bülow zu einer, zwar ihm nicht eigenthümlichen — die 1838 erschienene Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums in Sachsen kennt schon vor ihm diese Form — aber sehr interessanten Fassung eines Taxregulativs. In einer ersten allgemeinen Tabelle wird nämlich nach jener gründlichen landwirthschaftlichen Anleitung und unter Annahme normaler Voraussetzungen, als z. B. eines gewissen Lohnsatzes, einer gewissen Entfernung u. s. w., der Reinertrag eines Morgens jeder Ackerklasse berechnet. Die sächsische Geschäftsanweisung nennt die Sätze dieser Tabelle, die „generellen Reinerträge." In anderen Tabellen sind dann die im Lande vorkommenden Abweichungen von jenen normalen Voraussetzungen in ihrem Einfluss auf den Reinertrag zusammengestellt, so dass in Praxi vorkommenden Falls, die „generellen Reinerträge," Veränderungen durch Ab- oder Zurechnungen erleiden und dadurch die „definitiven Reinerträge" (wiederum Ausdruck der sächsischen Geschäftsanweisung) herausgestellt werden. Dies

Verfahren beruht im Allgemeinen sowohl auf einer richtigen Ableitung des Werths aus dem Ertrage, als es auch das Ziel der Abschätzung richtig erkennt, die Reinertragsermittelung; und wenn es auch aus zwei Gründen völlig falsch ist, und nur dem Zufall überlässt, ob der positive und relative Werth des Guts richtig getroffen wird — wir kommen im dritten Abschnitt darauf zurück — so empfiehlt es sich doch überdies noch durch grosse Einfachheit. Denn bei der Taxaufnahme selbst ist nichts als die Bonitirung, d. h. die Subsumtion unter die vorhandenen Ackerklassen, dann die Controle derjenigen Gutsverhältnisse, durch deren Abweichung von den normalen Voraussetzungen die generellen Reinerträge Veränderungen erleiden könnten und endlich die Aufrechnung der definitiven Reinerträge nöthig. Deshalb nannte Herr von Bülow solche Taxen Grundtaxen im Gegensatz von solchen, die erst bei dem abzuschätzenden Gut die Reinertragsberechnungen selbst anlegen. Die Wahl dieses Ausdrucks war ziemlich willkührlich, aber er behielt fortan in den öffentlichen Diskussionen den ihm beigelegten Begriff: — Vorweg von den Entwerfern der Taxprincipien für einen Morgen aller verschiedenen Ackerklassen gezogene Reinerträge hiessen Grundtaxen; der bei der Taxaufnahme erst selbst und zwar nicht morgenweise, sondern von der Totalität des Guts ermittelte Reinertrag charakterisirt die Ertragstaxe. Aber Niemand dachte daran, dass bei den Grundtaxen die Reinertragsermittelung überhaupt fortfallen könne. —

Dennoch ist dies die Ansicht des Herrn von Bülow in seinem neuesten Werk, das von dem entschiedensten Gegner des Verfassers von „Preussens landschaftliche Creditvereine" geschrieben sein könnte. Ich habe so eben den Inhalt dieser letztern Schrift angedeutet. In der neuesten ist Alles anders, Begründung, Ziel, Mittel. Der Werth wird nicht mehr aus dem Ertrage des Grundstücks abgeleitet, sondern aus der Concurrenz. Werth und Preis werden bei Landgütern identificirt. Jede Reinertragsermittelung nach Taxprincipien wird verworfen. Die Schätzung geschieht nach Kauf- und Pachtpreisen, nach sorgfältig geführten Wirthschafts-

rechnungen, und wo Beides nicht ausreicht, ist sie eine unmittelbare Ansprache des Kapitalwerths durch Landwirthe, die mit den Verhältnissen der Gegend vertraut sind. Solche Schätzungen haben begreiflich mit den früher vorgeschlagenen Grundtaxen in keiner Beziehung eine Aehnlichkeit, während es nicht begreiflich ist, warum Herr von Bülow den Namen beibehält. Sie sind sogar meistens gar keine Taxen, sondern Preisverzeichnisse und Wirthschaftsresultate. Will man sie aber Taxen nennen, so besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen einer Seits, und sowohl den frühern Grundtaxen als auch den Ertragstaxen andrer Seits, der allein ihnen den Namen geben könnte: sie sind im Gegensatz der beiden letztern aller Motive ledig. Diese letzteren Taxen beweisen den Werth durch die entweder morgenweise vorangegangenen oder bei der Taxaufnahme vom ganzen Gut erst vorzunehmenden Reinertragsberechnungen, oder versuchen doch ihn zu beweisen. Jene sagen kategorisch, der Kaufpreis soll den Werth vorstellen, und führen keinerlei Nachweis, dass er's ist. Will man also nicht Willkühr mit Benennungen treiben, sondern aus der Sache heraus benamen, so bezeichnet nur der Ausdruck „unmotivirte Taxen" ihr Wesen. —

---

## Kritik derselben.

Wenn eine richtige Erkenntniss des Werths landwirthschaftlicher Grundstücke wie der Gründe seiner Entstehung, ferner eine richtige Unterscheidung seiner verschiedenen Arten allgemein wäre, so würde man nicht auf die Idee solcher Taxen, als Herr von Bülow vorschlägt, kommen können. Allein wenn der Herr Verfasser nicht blos den Werth der Landgüter im Allgemeinen unrichtig ableitet, sondern auch nicht mal den Taxwerth von den übrigen Arten des Werths unterscheidet, so mussten die Folgerungen, die auf so unrichtiger und mangelhafter Grundlage für ein Abschätzungsverfahren gezogen wurden, nothwendig selbst sehr unglücklich ausfallen. Beleuchten wir also zuerst die Theorie

des Herrn von Bülow von der Entstehung des Werths landwirthschaftlicher Grundstücke, die in der staatswirthschaftlichen Literatur sicherlich einsam dasteht, etwas näher. Man findet dieselbe auf Seite 12. und 54—55. zerstreut. An erstrer Stelle heisst es:

„Gehen wir nun andrer Seits zu den Grundtaxen über, „so wendet man gegen diese ein, dass, da der Werth des „Grund und Bodens kein absoluter, sondern nur ein relativer „sei, indem er diesen erst durch die Arbeit und das daran „gewandte Kapital erhalte, es mithin keinen von der Bewirthschaftung getrennt gedachten Grundwerth geben könne."

„Dies ist abstract gedacht richtig, allein faktisch und „praktisch unrichtig.

„Sehr einseitig ist überhaupt die Behauptung, Grund und „Boden bekäme nur einen Werth durch den Zutritt des Kapitals „und der Arbeit. Diese beiden allein bedingen denselben noch „nicht, sondern er erhält diesen erst, wenn sich auch Verbraucher finden, wenn Person und Eigenthum unter dem Schutz „des Gesetzes stehen, der Handel und die Gewerbe sich entwickelt haben. Dass aber da, wo alle diese Vorbedingungen „seines Werths vorhanden sind, sich für Grund und Boden, „den Ernährer aller Menschen, faktisch ein Geldwerth bilden „musste, und sich herausgestellt hat, wird Niemand zu bestreiten wagen.

„Mit der Ermittelung eines solchen Preises des Grund „und Bodens, wie er sich aus dem gesellschaftlichen Leben „entwickelt hat, beschäftigen sich die Grundtaxen; es scheint „daher doch wirklich als höchst thörigt, durch lauter fingirte „Berechnungen künstlich einen Werth ermitteln zu wollen, der „sich schon praktisch herausgestellt hat."*)

Und es heisst dann Seite 54 und 55. weiter:

„Fragen wir den Theoretiker, so behauptet dieser, dass der „Naturwerth des Grund und Bodens von Hause aus gleich „Null sei, und er nur als das Objekt der Thätigkeit des

*) Ein richtiger Gedanke, der faktisch und praktisch unrichtig ist, ist ein Unding. Wenn das richtige Denken nicht dem Sein entspräche, wäre des Anrennens kein Ende auf der Welt.

„Menschen einen Werth habe. Inzwischen ist das eine un-
„richtige Ansicht. Da wo eine geordnete Gesellschaft besteht,
„wo Personen und Eigenthum gesichert sind, wo es schon
„Verzehrer und einen vermittelnden Handel giebt, wo es an
„Kapital und arbeitsuchenden Händen nicht fehlt: da hat
„Grund und Boden durch die Konkurrenz einen positiven
„Werth bereits erhalten, welcher sich je nach dem Verhältniss,
„in welchem die Vorbedingungen vorhanden sind, steigert.

„Diesen Werth nun auf dem kürzesten und sichersten
„Wege zu ermitteln, ist die Aufgabe, auf deren Lösung es
„ankommt. — Sicherer als auf halbwahre und halbfalsche
„Hypothesen gebaute künstliche Berechnungen, hat sich allent-
„halben, in Folge der in einem gewissen Kreise bestehenden
„allgemeinen und besonderen Zustände, gleichsam aus dem
„Leben selbst ein Preis des Grund und Bodens faktisch her-
„ausgestellt, der, weil er in der Wirklichkeit besteht, am ge-
„eignetsten ist um als Maassstab des Werths bei Beleihungen
„zu dienen. Diesen Werth auszufinden kann nicht schwer
„fallen. Einen gewissen Maassstab dazu gewähren schon die
„in einem gewissen Zeitraum abgeschlossenen Verkäufe im
„Grossen und im Kleinen, ferner die Pachtverträge, die von
„zuverlässigen Landwirthen glaubhaft geführten Gutsrech-
„nungen; und wo alles dieses nicht ausreichen sollte, kann es
„nicht schwierig sein, durch Gutachten tüchtiger, mit den Ver-
„hältnissen vertrauter Landwirthe aus dem Kreise selbst den
„Werth zu erfahren, den die Grundstücke dort haben.“

Durch die Koncurrenz soll also Grund und Boden unter jenen Bedingungen seinen Werth erhalten! Wahrscheinlich ist doch die Koncurrenz der Käufer oder Pächter eines Landguts verstanden? Allein ich frage, wie ist es möglich, dass solche Koncurrenz die Schöpferin des Werths der Landgüter ist? Was ist denn hier die Koncurrenz? Der Mitbewerb mehrerer Begehrer. Aber wird sich denn überhaupt nur Einer, geschweige ein zweiter und dritter finden, wenn der Werth des Guts noch gar nicht vorhanden ist? Wer wird sich denn bemühen, ein Grundstück irgend welcher Vortheile oder Nutzungen wegen zu bezahlen, die es nicht hat?

— eines Ertrages wegen, den es nicht liefert? Und wenn sich Keiner findet, wie sollten Mehrere dazu kommen? Sicherlich, Niemand wird auf ein Landgut bieten, das nicht bereits in Folge gewisser Umstände einen Werth erhalten hat; und wiederum, wenn es durch jene Umstände bereits einen Werth erhalten hat, so braucht dazu kein Zweiter und Dritter mehr zu kommen, es genügt Einer, und noch dazu der Besitzer allein. Die Koncurrenz — es ist vom Werth der Landgüter die Rede — beginnt also erst, wenn der Werth schon da ist; und wenn also dieser da ist, behält ihn das Landgut auch ohne Koncurrenz. — Vergegenwärtigen wir uns doch einen Verkaufs- oder Verpachtungstermin unter noch so bedeutender Koncurrenz. Bietet denn nicht Jeder wegen des Werths des Guts? Richtet sich nicht selbst die Höhe seines Gebot's durchaus nach seiner Ansicht von der Höhe jenes Werths? Dass die Koncurrenz nicht den Werth macht, empfindet Derjenige oft sehr schmerzlich, der das Meistgebot hat und dabei zu hoch gegangen ist, und der nun endlich gewahrt, dass der Werth nicht an das Resultat der Koncurrenz, sein Meistgebot, heranreicht. Wenn sie den Werth machte, was könnte ihm dies Missverhältniss zwischen Gebot und Werth schaden? — In der That, die Sache scheint so klar, dass man sie durch längere Besprechung nur verdunkeln könnte.

Herr von Bülow ist augenscheinlich in diesem ersten Irrthum durch einen zweiten bestärkt, — nämlich durch die Verwechslung von Preis und Werth der Landgüter, die er sich durchgehends zu Schulden kommen lässt. Er hat sich dabei wahrscheinlich durch das Verhältniss irreführen lassen, was zwischen Preis und Werth von Marktwaaren, die zur Consumtion bestimmt sind, besteht. Allein das Verhältniss zwischen dem Preise und dem Werthe der Landgüter ist von jenem ganz abweichend. Der Kapitalwerth eines Landguts entspricht allerdings in gewisser Beziehung dem Tauschwerth einer verbrauchbaren Waare: Diese ist so viel in andern Dingen werth, als ihr Tauschwerth beträgt. Bei Waaren müssen sich aber der unter freier Koncurrenz des Markts herausgestellte Preis und der Tauschwerth immer

decken, jener ist der genaue Maassstab von diesem; der Taxwerth einer Waare kann aber wieder kein andrer sein, als ihr derzeitiger Tauschwerth. Preis, Tauschwerth und Taxwerth sind also bei Marktwaaren gleiche Grössen. Bei ihnen hat daher auch die Koncurrenz, die immer nur zunächst auf den Preis wirkt, eine ganz gleichmässige Wirkung auf den Tauschwerth und den Taxwerth. — Ganz anders bei Landgütern, Kapitalwerthen. Die alltäglichste Erfahrung, die oberflächlichste Betrachtung zeigt, dass der unter der freisten Koncurrenz herausgestellte Kauf- oder Pachtpreis eines Landguts niemals mit Nothwendigkeit mit seinem Werth zusammenfällt. Man würde sonst, was doch alle Tage vorkommt, weder einen ausgezeichneten Handel abschliessen, noch sich verkaufen können. Es ist immer nur ein glücklicher Zufall, nach dem jeder Bieter strebt, und den er auch, wenn er rechnen kann, einigermaassen in der Hand hat, wenn bei Landgütern der Preis den Werth trifft. — Ebenso ist dann weiter der Taxwerth eines Landguts nicht sein Kapitalwerth schlechthin, sondern nur, wie wir weiter unten sehen werden, ein unter besondern Gesichtspunkten aufgefasster Kapitalwerth, eine besondre Art desselben. Preis, Kapitalwerth und Taxwerth eines Landguts sind daher durchaus nicht congruent, wie es doch Preis, Tauschwerth und Taxwerth bei einer Marktwaare sind. Ferner kann auch die Koncurrenz, bei Landgütern wie bei Waaren, zunächst nur auf das Gebot, auf den Preis wirken. Allein wenn bei Waaren der Koncurrenzpreis nothwendig und genau auch den zeitweiligen wirklichen Tauschwerth ausmacht, ihn steigert oder senkt, so kann doch der Koncurrenzpreis der Landgüter deren wirklichem Kapitalwerth nicht das Geringste weder hinzufügen, noch nehmen. Dieser bleibt ganz unantastbar für jenen, denn er beruht auf seiner eignen, von der Meinung der Koncurrenten und deren Preise unabhängigen Basis. Dieser besondere Ursprung des Gutswerths ist auch der Grund, warum das Verhältniss zwischen Preis und Werth bei Landgütern ein andres ist, als bei Waaren. Diese Letztern befriedigen unmittelbar Lebensbedürfnisse, und das Verhältniss des Bedürfnisses, der Intensität und des Um-

fangs des Begehrs nach ihnen, ist unmittelbar der Grund ihres Werths. Landgüter aber begehrt man nicht, weil sie unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen, sondern nur, weil sie werthvolle Produkte, Waaren, die unmittelbare Bedürfnisse befriedigen, hervorbringen. Von der Werthsumme dieser Produkte hängt im Allgemeinen der Kapitalwerth des Grundstücks ab. Aber die Grösse dieser Werthsumme hängt nicht von dem Begehr der Liebhaber von Landgütern ab, sondern theils von dem Begehr ganz andrer Leute, theils noch von andern Umständen, die eben so unabhängig, wie dieser Letztere, von jenem erstern Begehr sind.

Es ist ein unglücklicher Zufall für die Schrift des Herrn von Bülow gewesen, dass er nicht auf die einzigen beiden Worte gestossen ist, die ihn auf eine richtige Ableitung des Werths landwirthschaftlicher Grundstücke und auf eine richtige Unterscheidung der verschiedenen Arten dieses Werths hätten führen müssen, — auf die Worte „Nutzung“ und „Ertrag“. Ich will versuchen, in kurzen Zügen eine richtige Ableitung, und eine übersichtliche Unterscheidung dieser verschiedenen Arten zu geben; beide werden noch öfter von uns in dieser schwierigen und verwickelten Materie als Leitfaden gebraucht werden können.

Vor Allem muss man festhalten, es handelt sich hier von dem Werth eines landwirthschaftlichen Grundstückes, nicht etwa eines Bauplatzes, Belustigungsort u. s. w. Aber auch dann muss man zugeben, dass es allerdings noch andere Gründe giebt, als den, dass ein Gut Einkünfte abwirft, die ihm Werth beilegen können. Es kann ein Landgut z. B. durch die Schönheit seiner Lage anziehen. Es können mit dem Besitz desselben politische Vortheile — eingebildete oder wahre — verknüpft sein. Diese Umstände vermehren durchaus nicht die Rente des Guts, sie können sie mitunter verringern, aber sie erhöhen dessenungeachtet seinen Werth, denn sie gewähren nicht blos nach der individuellen Ansicht des Besitzers, sondern nach der gemeinen Meinung Vortheile, für die man andere werthvolle Dinge hinzugeben nicht scheut. Allein diese Erhöhung des Werths von Landgütern ist doch verhältnissmässig

nur sehr gering. Den bei weitem grössten Theil desselben macht ihr Ertragswerth aus, derjenige Werth, der durch ihren Reinertrag und den landüblichen Zinsfuss, der zu dessen Kapitalisation dient, bestimmt wird. Ich werde nun den Werth eines Landguts, der aus jenen unmittelbaren Vortheilen und aus dem Reinertrage zusammen entspringt stets den Nutzungswerth des Guts oder den Kapitalwerth schlecht hin nennen, während ich denjenigen Werththeil, der aus dem Reinertrage allein entspringt, stets nur den Ertragswerth nennen werde.

Der Reinertrag liefert in der Regel also den bei weitem grössten Theil des Werths eines Landgutes. Man darf diesen Satz nur aussprechen, um ihn auch einleuchtend zu machen. Es ist daher ein dritter Irrthum über die Natur und die Ableitung dieses Werths, wenn Herr von Bülow sagt:

„Da wo eine geordnete Gesellschaft besteht, wo Personen „und Eigenthum gesichert sind, wo es schon Verzehrer und „einen vermittelnden Handel giebt, wo es an Kapital und „arbeitsuchenden Händen nicht fehlt: da hat Grund und Boden „durch die Koncurrenz einen positiven Werth bereits erhalten, „welcher sich je nach dem Verhältniss, in welchem die Vor„bedingungen vorhanden sind, steigert."

Alle jene Vorbedingungen wirken durchaus nicht unmittelbar auf den Werth eines Landgutes, und können daher auch nicht in geradem Verhältniss auf ihn wirken, sie wirken sogar auf den Werth des Landguts gar nicht, wenn sie nicht erst auf den Ertrag oder den Zinsfuss womit dieser kapitalisirt wird, wirken. Die Sicherung der Personen und des Eigenthums kann diesem Werth keinen Heller zusetzen, insofern sie nicht durch vermehrtes Interesse an der Produktion den Ertrag erhöht. Verzehrer und ein vermittelnder Handel können nicht den geringsten Theil eines Gutswerths schaffen, insofern sie nicht durch den vermehrten Tauschwerth, den sie dem bereits vorhandnen Produkt zuwenden, ebenfalls den Ertrag erhöhen; und wiederum endlich können Kapital und Arbeit gar nichts zu solchem Werth beitragen, insofern sie nicht dazu dienen, ein Produkt zu liefern das Werth hat und dadurch im Stande ist einen Ertrag zu bilden. Beide allein

also, der Ertrag und der kapitalisirende Zinsfuss, sind das unumgängliche Mittel, durch das alle denkbaren Vorbedingungen des Werths diesen allein nur berühren können. Beide allein sind die einzigen unmittelbaren Grundlagen des Ertragswerths.

Was bildet nun den diesen Werth abwerfenden Reinertrag? Der Reinertrag ist der nach Abzug der Produktionskosten übrig bleibende Produktwerth des Grundstücks, m. a. W. die Grundrente, insofern man bei letzteren Begriff noch die Beziehung zum Grundeigenthümer mit auffasst. Diese Definition enthält schon, dass die verschiedenartigsten Bestimmungsgründe, natürliche, landwirthschaftliche und staatswirthschaftliche auf ihn einwirken.

Vor Allem muss das Grundstück Produkt liefern. Dazu gehört zweierlei: natürliche Produktionsfähigkeit des Grundstücks und landwirthschaftliche Anwendung von Arbeit und Kapital. Ohne jene fällt unbedingt die letzte Basis alles Ertragswerths, das Produkt, ganz fort. Ohne die Anwendung von Arbeit ebenfalls. Ohne die Anwendung von Kapital fällt es wenigstens auf ein solches Minimum herab, dass in Gesellschaftszuständen, wo sie noch nicht vorkommt, von Werthschätzung keine Rede sein kann. Hinsichtlich der natürlichen Produktionsfähigkeit des Bodens ist dies an sich einleuchtend; hinsichtlich der Arbeit wird es durch die Erwägung klar, dass nicht mal die Frucht eines Baumes dem Menschen zu gut kommt, wenn er nicht die Arbeit des Pflückens daran wendet; hinsichtlich des Kapitals belehren schon so niedrige wirthschaftliche Zustände als Jagd- und Nomadenleben, dass dazu Jagdgeräth und Heerden, d. h. Kapital, nothwendig ist. Sind jene nothwendigen beiden Bedingungen des Produkts vorhanden, so steigert sich auch dieses im Verhältniss der steigenden Produktionsfähigkeit oder der angemessenern Verwendung von Arbeit und Kapital oder von beiden zusammen. Ob sich dabei der Reinertrag oder selbst nur der Rohertrag (der Werth des Rohprodukts ohne Abzug der Produktionskosten) mit steigert, hängt wieder von andern Bestimmungsgründen, auf die wir sogleich übergehen werden, ab. — Hier sieht man übrigens welchen Antheil Arbeit und

Kapital an der Bildung des Werths eines landwirthschaftlichen Grundstücks haben. Sie sind unumgänglich nothwendig zu seiner Bildung, weil sie unumgänglich nothwendig zur Bildung des landwirthschaftlichen Produkts sind; aber Keinem darf die Behauptung einfallen, dass sie es ausschliesslich sind. Ob Herr von Bülow Seite 12 und 54. gegen jenes nothwendige Antheilverhältniss oder nur gegen diese irrige Behauptung auftritt, vermag ich nicht deutlich zu entnehmen.

Mit gleicher Nothwendigkeit, um einen Gutswerth zu bilden, muss das Produkt Werth haben, muss es zum Ertrage (Rohertrage) werden. Dazu gehört Nachfrage nach dem Produkt von Seiten fremder Consumenten, und Absatz. Beide treiben das täglich wechselnde Spiel mit dem Tauschwerth des Produkts, und wirken von dieser Seite auf die Höhe des Ertrags. Beide sind so absolut nothwendig zur Bildung eines Tauschwerths des Produkts, als natürliche Produktionsfähigkeit des Bodens und Anwendung von Arbeit und Kapital absolut nothwendig zur Bildung des Produkts waren.

Endlich die dritte Nothwendigkeit erheischt einen geringern Betrag der Produktionskosten, als die Werthsumme des Produkts beträgt. Es nützt — zur Bildung des Kapitalwerths eines landwirthschaftlichen Grundstücks — kein Produkt und kein Tauschwerth des Produkts, wenn der Ertrag durch die Produktionskosten absorbirt wird. Worin diese bestehen oder wodurch sie sich verringern, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, aber, wenn nicht trotz Produkt und Ertrag dennoch zuletzt der Werth des Grundstücks verloren gehen soll, müssen sie sich verringern um einen Ueberschuss vom Ertrage zu belassen, oder dieser muss sich erhöhen, um den Ueberschuss über die Produktionskosten zu bilden. Denn erst dieser Ueberschuss macht den Reinertrag und erst der kapitalisirte Reinertrag macht den Ertragswerth des Grundstücks aus.

Allein wenn man nun auch zu diesem Ertragswerth den aus jenen andern möglichen Vortheilen entspringenden Werth

hinzurechnet und also den vollen Nutzungswerth des Guts gewonnen hat, so hat man doch damit noch nicht den Begriff seines **Taxwerths** gewonnen. Der Kapitalwerth eines Grundstücks nimmt verschiedene Formen an, und man muss sie von einander unterscheiden, nicht bloss um unter ihnen den Taxwerth richtig herauszufinden, sondern auch, um sich schliesslich nicht in dem Verfahren zu vergreifen, grade keinen andern als den Taxwerth zu ermitteln.

1) Zuerst muss man den **veränderlichen** Kapitalwerth unterscheiden. — Allerdings ist der Kapitalwerth des Grund und Bodens überhaupt veränderlich, allein es ist hier die Veränderlichkeit gemeint, welche von Jahr zu Jahr theils durch die Verschiedenheit der Erndten, theils durch den wechselnden Tauschwerth des Produkts, theils durch andere geringfügigere Umstände den Reinertrag erhöhet oder erniedrigt und von Jahr zu Jahr eine andere Kapitalziffer geben würde.

2) Eine zweite Art ist der **individuelle Kapitalwerth**. — Einen sehr bedeutenden Einfluss auf den Reinertrag des Guts hat die **Bewirthschaftung** desselben. Die grössere oder geringere Vorzüglichkeit ihrer Führung hängt aber wieder grossentheils von subjectiven Eigenschaften — Intelligenz, Thätigkeit, Umsicht u. s. w. — und von subjectiven Mitteln, — Kapitalbesitz, Kredit — des Wirthschaftsdirigenten ab. Wie wenig diese Eigenschaften und Mittel bei allen Wirthen gleich sind, wie viele Wirthe, wenn man auch für jene Eigenschaften und Mittel einen Durchschnittssatz, ein landübliches gewöhnliches Maass anerkennen muss, doch über diesem hervorragen oder hinter diesem zurückbleiben, wie viele Wirthe also den Reinertrag ihres Guts **aussergewöhnlich** erhöhen oder **aussergewöhnlich** erniedrigen, ist eine alltägliche Erfahrung. Diese Wertherhöhung oder Erniedrigung fliesst aus nichts, als aus der besondern Individualität des Wirths.

3) Zum dritten kann man noch den **vermeintlichen Nutzungswerth** besonders auffassen. — Es ist dies derjenige, **den der Käufer oder Pächter bezahlen zu können glaubt**. Er beruht nicht bloss auf des Concurrenten Schätzung der vorhandenen **objektiven** Werthbestimmungsgründe des

Guts, sondern auch auf dem Vertrauen und der Einsicht in die eigenen subjectiven Eigenschaften und Mittel. Er ist daher ein subjectiver Schätzungswerth, der von jedem Concurrenten anders ausfällt, und der noch dazu den individuellen Werth, den der Concurrent nach dem Vertrauen und der Einsicht in seine besonderen Eigenschaften und Mittel künftig herauszustellen sich getraut, schon als vorhanden mit in die Schätzung aufnimmt. Er ist der vermeintliche individuelle Nutzungswerth, noch nicht mal der wirkliche.

4) Die vierte Form des Nutzungswerths endlich ist der Taxwerth. — Derselbe unterscheidet sich von dem veränderlichen Nutzungswerth, dass er der für einen längeren Zeitraum beharrliche Nutzungswerth ist; von dem individuellen Nutzungswerth, dass er der auf einem gewöhnlichen, durchschnittlichen Maass von Kapital, Kenntniss und Fleiss beruhende Nutzungswerth ist; von dem vermeintlichen Nutzungswerth, dass er der durch seine objektiven Grundlagen (und zu solcher wird selbst das angenommene gewöhnliche Maass subjektiver wirthschaftlicher Eigenschaften und Mittel) verbürgte Nutzungswerth ist. Die Ermittelung eines solchen Werths ist nothwendig für die Rechtsgeschäfte des praktischen Lebens; als Richtmaass oder Ausgangspunkt der Beurtheilung eines nun wirklich vereinbarten Kapitalwerths für beide Parteien. Dieser braucht indessen nicht mit jenem zusammenzufallen; vielmehr wenn beide nicht zusammenfallen, zeigt eben der Taxwerth an dem, was hüben oder drüben fällt, an, wie weit individuelle Werthbestimmungsgründe, die keine Allgemeingültigkeit haben, auf den vereinbarten Kapitalwerth eingewirkt haben. Der Taxwerth zerfällt selbst wieder in zwei Unterarten:

a) in den Taxwerth des vollen Nutzungswerths, also sowohl des Ertragswerths als auch des Werths jener unmittelbaren Vortheile, die ein Landgut ausserdem noch gewähren kann. Er ist zugleich der Veräusserungs-Taxwerth, denn es ist klar, dass in einem angemessenen Kaufpreis sowohl der eine wie der andere Werth vergütet werden muss;

b) in den Ertragstaxwerth, den Taxwerth des Ertragswerths allein. Dies ist zugleich der Beleihungstaxwerth, denn es ist wieder klar, dass ein Kapitalist, der nicht bloss wegen des Kapitalbetrags, sondern auch wegen seines Zinzenbezugs sicher sein will, nicht höher leihen kann, als die wirklichen Einkünfte oder der Reinertrag reichen. Auch die Grundsteuerbarkeit ist lediglich durch diesen letztern Taxwerth zu ermitteln.

Hätte Herr von Bülow den Kapitalwerth eines landwirthschaftlichen Grundstücks richtig abgeleitet und hätte er dann zwischen seinen verschiedenen Formen richtig unterschieden, so würde er kein Taxverfahren haben vorschlagen können, das sich in allen möglichen Missgriffen versucht und nur den einzigen Weg nicht einschlägt, der zum Ziele führen kann. Dasselbe findet sich von Seite 55 bis 65. und ist in Kurzem, so weit ich es habe verstehen können, Folgendes:

Es werden:

I. ebenfalls allgemeine Taxgrundsätze entworfen, allein diese enthalten nur

1. eine für die ganze Provinz gültige Klassifikation des Ackers, der Wiesen, Weiden und Forstgrundstücke.
2. Die Bestimmung über die Berücksichtigung der Wirthschaftsgebäude.
3. Die Bestimmung, dass keine Fabrikanlagen in der Taxe berechnet werden sollen.
4. Die Bestimmung, dass für die weitere Entfernung vom Bestellungsort, für mangelhafte Entwässerung eine Verminderung des Werths eintreten solle.
5. Die Bestimmung über die Zurechnung baarer Gefälle und deren Kapitalisation, ferner über die Abrechnung der Staats-, Kommunal- und sonstigen Reallasten.
6. Die Bestimmung der Kontrole, Seitens der Departements-Direktionen und der General-Landschaft über die Aufnahme der Kreiskontrolregister, die den zweiten Theil des vorgeschlagenen Taxverfahrens bilden.

Wenn nämlich diese allgemeine Taxgrundsätze entworfen sind, so soll

II. eine besondere Kommission für jeden Kreis, bestehend aus zwei landschaftlichen Deputirten, zwei Socien des Kreises, zwei „mit den Verhältnissen der Gegend ganz vertrauten Sachverständigen“ und zwei Kreisboniteuren, die „Werthsermittelung vornehmen.“ — In den nähern Vorschriften darüber findet sich indessen viel Widerspruch und Mangel an Schärfe des Gedankens und Ausdrucks, so dass man nicht wörtlich, sondern nur aus dem Zusammenhange entnehmen kann, welche Werthermittelung im Grunde gemeint ist. Es heisst nämlich an mehreren Stellen, die Kreiskommission solle ermitteln, „welcher Werth den verschiedenen Grundstücken beizulegen sei,“ und da, wie wir unten sehen werden, Herr von Bülow dabei einen so grossen Accent auf die Kaufpreise legt, die Grundstücke aber immer nur als bereits begrenzte Wirthschaftscomplexe, als einen bestehenden Inbegriff von Aeckern, Wiesen, Weiden u. s. w. gekauft werden, so scheint es, als wenn auch die im Kreise vorhandenen Grundstücke, die einzelnen Güter in ihrer besondern Totalität, der unmittelbare Gegenstand der Werthermittelung jener Kreiskommissionen sein sollen. Allein an andern Stellen wird wieder ausdrücklich gesagt, dass dieselben nur den Werth der verschiednen im Kreise befindlichen Aecker-, Wiesen-, Weiden- und Forstklassen ermitteln sollen, und wenn man auf den Zusammenhang sieht, auf das, was sonst noch von den Kreiskommissionen vorgenommen wird, und auch später, nachdem diese ihr Geschäft beendigt haben, geschehen soll, so scheint es wieder, — und ich glaube, dieser Auslegung folgen zu können, — dass diese letztere Werthermittelung in den Kreiskontrolregistern stattfinden soll. Jedenfalls muss sich aber der Leser diese Zweideutigkeit merken, da sich auch Herr von Bülow oft zwischen ihr hin und her bewegt, und häufig für die eine Art jener Werthermittelungen Vorschläge macht, die höchstens nur für die andre Art passen könnten. — Das erste Geschäft dieser Kreiskommissionen nun „würde darin bestehen, sich davon in „Kenntniss zu setzen, welche Klassen nach der von der Land„schaft angenommenen Classifikation sich im Acker, in den „Wiesen, in den Weiden und in den Forstgründen im Kreise

„vorfinden.“ Herr von Bülow meint bei dieser Gelegenheit: „da bereits von der Mehrzahl der Güter Bonitirungsprotokolle, „sowohl von der Landschaft als von der General-Kommission „aufgenommen vorliegen, so kann eine solche Festsetzung „wohl sehr bald erfolgen, da bei der Bekanntschaft der „Kommissarien mit den im Kreise vorhandnen Bodenklassen „unter Benutzung der Bonitirungsregister keine örtliche „Besichtigung nöthig sein wird, und höchstens, wenn „einzelne Ausnahmen behauptet werden sollten, diese in Augen„schein zu nehmen sein würden.“ Nachdem diese Kreisklassirung geschehen, beginnt die Werthermittelung der vorhandenen Klassen. Dabei werden diese als in normaler Entfernung vom Wirthschaftshofe und was Untergrund, Entwässerung u. s. w. betrifft, als in der günstigsten Lage befindlich vorausgesetzt. — Zur Werthermittelung soll folgendes Verfahren dienen:

„Als Einleitung, heisst es, könnte (!) man sich zuvörderst „von den bisher im Kreise erfolgten Verkäufen sowohl im „Grossen als im Kleinen unterrichten, ferner von den Pacht„verträgen aller Art, Zeitpachten, Erbverpachtungen u. s. w. „endlich auch davon, was Güter, die sorgfältig bewirthschaftet „worden sind, in einer Reihe von Jahren an Reinertrag ge„bracht haben.“ Allein diese „Einleitung“ scheint auch die Hauptsache zu bleiben. Es wird diesem Ermittelungsverfahren Seite 55. nur noch hinzugefügt: „und wo Alles dieses (!) „nicht ausreichen sollte, kann es nicht schwierig sein (!) durch „Gutachten tüchtiger, mit den Verhältnissen vertrauter Land„wirthe aus dem Kreise selbst den Werth zu erfahren, den „die Grundstücke (?) dort haben;“ und Seite 60. mit besonderm Bezug auf die Kreiskommissionen: „Sollte nun die „Kommission, die aus acht zuverlässigen, mit den Verhältnissen „ganz vertrauten Personen besteht, sich mit den aus den „obigen Untersuchungen hervorgegangenen Resultaten nach „ihrer Sachkenntniss und gewissenhaften Ueberzeugung nicht „einverstanden erklären können, so wird es ihr doch niemals „schwer fallen, ein motivirtes (!) Gutachten darüber abzu„geben, in wie fern sie die Resultate für zu hoch oder zu

„niedrig halte, und welche Werthe sie als die für diesen Kreis „feststehenden substituiren zu müssen glaubte.“ Sind die Kreiskontrolregister fertig, so gehen sie zur Erklärung an die Kreiskonvente, demnächst zur Prüfung an die landschaftlichen Verwaltungsbehörden und endlich zur definitiven Zustimmung an den General-Landtag und den Königlichen Kommissarius.

Wenn die sub I. und II. behandelten Vorarbeiten geschehen sind, so kann endlich III. die Taxaufnahme jedes Landgutes erfolgen.

Dies sind die neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow die aus einem Taxverfahren ein Hazardspiel machen, wie ich jetzt näher zeigen will.

Zu dem I. Theil dieses Taxverfahrens, den allgemeinen Taxgrundsätzen, lässt sich nicht viel sagen. Ist das Princip der vorgeschlagenen Kreiskontrolregister richtig, so bedürfen die allgemeinen Taxgrundsätze keinen weitern Umfang. Allein wie die 4. Bestimmung, dass für die weitere Entfernung vom Wirthschaftshofe u. s. w. „eine Verminderung des Werths eintreten soll“ bei dem Princip des Herrn von Bülow ausgeführt werden soll, ist nicht wohl abzusehen. Denn diese Werthverminderung lässt sich auf den von Herrn von Bülow vorgeschlagenen Wegen gar nicht so in Folle treffen, als der Herr Verfasser es für die normal gelegenen Klassen für möglich hält. Es kommen niemals besondere Verkäufe dieser abnorm gelegenen Aecker, als solcher vor; denn wer ein solches entferntes Ackerstück als Parzelle kauft, zahlt schon den Kaufpreis in der Berücksichtigung, dass es ihm näher liegt, oder dass er sich darauf anbaut. Dasselbe gilt von Pachtungen. Eben so wenig wird man in noch so sorgfältig geführten Wirthschaftsrechnungen die Produktionskosten für die einzelnen Entfernungen eines und desselben Wirthschaftsfeldes getrennt angemerkt finden. Eben so wenig wird irgend ein Landwirth, der auch noch so leichtfertig den Werth eines Morgens irgend einer Ackerklasse etwa auf 50 Rthlr. angiebt, es wagen, ihn ebenfalls noch ohne weitere Berechnung bei 400 oder 500 Ruthen Entfernung anzugeben.

Oder will Herr von Bülow hiebei, wie er es nennt, „quotisiren," d. h. wie er das Wort versteht, auf gut Glück abziehen? Die „Quotisirungen," die er so oft der Kommission vorgeworfen hat, beruhen in dem Entwurf sämmtlich auf speciellen Berechnungen wie z. B. der Abzug von 25 % bei der Futterverwerthung oder offenkundigen Thatsachen, wie dem landüblichen Zinsfuss. Möglich dass sich die Kommission in den Berechnungen und der Thatsache geirrt hat, und dass sie berichtigt werden muss, aber ihre „Quotisirungen" haben doch eine Grundlage. Würde Herr von Bülow eine solche bei seiner Werthverminderung für abnorme Entfernung ganz verschmähen? Gewiss nicht! Aber wenn nicht, welche allein könnte es sein? Eine genaue Differenzberechnung des Reinertrages der verschiedenen Acker-, Wiesen- und Weideklassen in normaler und abnormer Entfernung! — also eine doppelte Reinertragsberechnung für die einen und die andern. Dies muss jedem unbefangenen Blick klar sein, und es ist Herrn von Bülow in einem bessern Werk, als das vorliegende ist, selbst mal klar gewesen. In der Schrift über „Preussens landschaftliche Kreditvereine" werden, wie wir schon erwähnten, zum Zweck der Abschätzung verschiedene Tabellen erfordert. Die Tabelle A. giebt den Werth der verschiedenen Bodenklassen unter normalen Verhältnissen an. Aber die Angabe geschieht auf Grund einer Reinertragsberechnung. Es wird von einer angemessenen Fruchtfolge ausgegangen, „die Wirthschaftsunkosten" werden berechnet etc. etc. Eine Tabelle C. soll dann weiter den Nachweis über den Arbeitsaufwand geben, welchen die Wirthschaft erfordert. „In dieser — heisst es dabei wörtlich —

„In dieser würde nun die Zeit zu bestimmen sein, welche „nöthig ist, um eine gewisse Fläche zu pflügen, zu eggen, zu „düngen, und demnächst das Korn zu säen und zu erndten, „und zwar nach dem Verhältniss der Entfernung zum Be„stellungsort und mit Berücksichtigung möglicher, besonderer „Schwierigkeiten (steile Berge, sehr sandige oder moorige „Wege etc.). Aus dieser Uebersicht, welche alle gewöhnlichen „Beschäftigungen umfasst, wird nun die Arbeitszeit hervor-

„gehen; demnächst aber würde die hierzu nöthige Geldausgabe „wieder in derselben Tabelle zu berechnen sein und zwar in „der Art: dass hervorgeht, wie hoch sich von dem Minimum „bis zu dem Maximum das Tag- und Arbeitslohn, und die „Gespann- und Wirthschafts-Unkosten belaufen, und wieviel „mithin in dieser Beziehung gegen die Normal-Veranschlagung „der Kosten in der Tabelle Lit. A. zu- oder abgerechnet werden „muss, und wie sich dadurch der Nutzen und mithin auch „der Werth vermindert oder vermehrt."

Kann aber eine Differenzberechnung zwischen den Reinerträgen von Aeckern verschiedener Entfernung eine richtige Werthverminderung herausstellen, wenn nach Herrn von Bülow Reinertrags-Berechnungen keinen richtigen Werth herausstellen können?

Die Hauptirrthümer indessen liegen in dem II. Theil des vorgeschlagenen Taxverfahrens, in der Anfertigung der Kreiskontrolregister. Diese Arbeit zerfällt in zwei verschiedene Theile, in die Kreisklassirung und die Werthermittelung der Klassen. Die Kreisklassirung stellt sich Herr von Bülow, wie wir gesehen haben, überaus kurz und leicht vor, weil bei den meisten Gütern bereits Bonitirungen von der Landschaft und der General-Kommission vorlägen und die Kommissarien mit den im Kreise befindlichen Bodenklassen bekannt seien. Allein es ist nur der Uebelstand, dass die bisherige Bonitirung der Landschaft und der General-Kommission nach ganz andern Bodenklassen geschehen ist, als Herr von Bülow haben will. Die Landschaft z. B. hat bisher nur eine Art Weizboden, die General-Kommission doch schon deren drei; Herr von Bülow aber hat acht verschiedene Weizbodenarten. Unter welche davon gehört jener eine Weizboden der Landschaft oder jene drei Weizbodenarten der General-Kommission? Auch wird eine Persönlichkeit, selbst wenn sie die bewandertste im Kreise ist, nicht alle verschiedenen Bodenklassen darin kennen, geschweige werden sich acht Persönlichkeiten mit solcher Kenntniss finden, — und jede in der Kommission müsste sie doch billig besitzen. Wie sollte ferner auch die Kommission nur eine dunkle entfernte Vorstellung vom Werth dieser einzelnen

Klassen bekommen können, wenn sie sie nicht in lebendiger Anschauung auf den einzelnen Gütern des Kreises durchgeht? Und eine solche Vorstellung soll doch die Kommission haben, da sie damit Kaufpreise, Pachtpreise und Wirthschaftsrechnungen kontrolliren soll. Oder kann die Kommission schon am grünen Tisch sagen: die dritte Unterabtheilung der zweiten Weizbodenklasse, nämlich: „Grobkörniger Thonboden mit mehr „Eisenoxyd, als die vorhergehenden Bodenarten" (bei diesen ist aber von gar keinem Eisenoxyd die Rede); „er ist kalt-„gründig und bedarf einer sorgfältigen Ackerung und zur Zeit „einer starken Düngung reichlich mit Ammonium versehen „zu werden, um ihn zu erwärmen und zur Vegetation anzu-„reizen;" (Klassifikation des Herrn von Bülow) hat im hiesigen Kreise so oder so viel Werth. Aber noch mehr, Herr von Bülow will vorzugsweise zur Ermittelung des Werths die Kauf- und Pachtpreise gebrauchen und dann auch sorgfältige Wirthschaftsberechnungen benutzen. Aber wie ist es überhaupt nur denkbar, dass diese dazu dienen können, wenn nicht bereits von jedem Gut, von welchem diese vermeintlichen Hülfsmittel vorliegen, ich sage nicht bloss die Zahl der Klassen überhaupt, sondern sogar die Morgenzahl jeder Klasse constirt? Denn was nützt die Kenntniss jener Preise und jener Rechnungen zur Bestimmung des Klassenwerths, wenn man nicht zugleich den Klasseninhalt des Guts, für das die Preise gegeben sind, kennt? Es muss also zur Anfertigung der Kreiskontrollregister nicht bloss schon die örtliche Besichtigung jedes Grundstücks Seitens der Kreiskommission erfolgen, sondern es müsste sogar schon die Parzellarvermessung und die specielle Bonitirung dazu erfolgen, oder die Werthermittelungsvorschläge des Herrn von Bülow können gar keine praktische Anwendung finden. — Ich komme auf die Schwierigkeit der Anfertigung dieser Kreiskontrollregister weiter unten noch mal zurück, wo von dem Kostenpunkt des vorgeschlagenen Taxverfahrens die Rede sein wird, aber ich darf hier wohl darauf aufmerksam machen, wie wenig durchdacht dasselbe noch ist, während es sich als ein Muster empfehlen will.

Aber selbst wenn auch die örtliche Besichtigung des Grundstücks Seitens der Kommission, die Parzellarvermessung und Parzellarbonitirung, voraufgegangen wären — die Wege, die Herr von Bülow nun zur Werthermittelung in dem zweiten Theil der Anfertigung der Kontrollregister einschlagen will, können doch niemals zum Ziele führen. Hier rächt sich besonders der Mangel an richtiger Ableitung des Werths und richtiger Unterscheidung seiner verschiedenen Formen. Zuerst sollen — wie es an einer Stelle heisst — „die in einem gewissen (?) Zeitraum abgeschlossenen Verkäufe im Grossen und im Kleinen“ — wie es an einer andern Stelle heisst — „die wirklich bestehenden Preise des Grund und Bodens als maassgebend aufgenommen werden.“ Der Unterschied zwischen beiden Stellen ist in die Augen fallend, wenn auch die erstere sehr dunkel ist. Der wirklich bestehende Preis — und dies soll doch wohl heissen: der zur Zeit der Taxaufnahme bezahlte oder zu erlangende Preis ist offenbar ein ganz anderer, als — je nachdem man nun die erstere Stelle versteht — der Durchschnitt der verschiedenen Kaufpreise eines Guts während eines gewissen Zeitraums, oder, der im Beginn dieses Zeitraums für ein Gut gezahlte Kaufpreis, weil kein späterer vorliegt. Es sind in Pommern noch nicht zehn Jahre her, dass die bedeutendste Veränderung im Preise der Güter vor sich gegangen ist. Einen kürzern Zeitraum, um daraus den Maassstab für den Werth der Güter zu schöpfen, dürfte Herr von Bülow aber doch wohl aus gewichtigen Gründen nicht annehmen wollen. Sind nun der heutige Kaufpreis, d. h. der vom Ende dieser Periode; der Durchschnitt der Kaufpreise aus der Dauer dieser Periode; und der Kaufpreis vom Beginn der Periode ein und dieselben? Ich darf mich über diesen abermaligen Mangel an Präcision, sowohl des Gedankens wie des Ausdrucks, beklagen, da nichts die Kritik mehr erschwert.

Aber man mag nun den einen oder den andern jener Kaufpreise zum Maassstab des Werths nehmen wollen: — sie sind alle gleich unbrauchbar dazu. Und zwar erstens aus dem Grunde, weil der Kaufpreis bei seiner Anlegung auf

einen ganz andern Kapitalwerth zielt, als auf den Taxwerth. Er beabsichtigt gar nicht, den letztern auszudrücken. Er soll — und er steht ja im Belieben des Bieters — keinem andern entsprechen, als dem vermeintlichen individuellen Kapitalwerth, den der Bieter nach seiner subjectiven Ansicht und seinem Vertrauen in seine individuellen Eigenschaften und Mittel dem Gut zuerkennt. Schon der wirkliche individuelle Nutzungswerth kann nicht statt Taxwerth dienen, weil schon in ihm Vieles mit unterfliesst, das aussergewöhnlicher Natur ist, das aus der besondern Individualität des Wirths herrührt, und das verschwindet, so wie ein anderer Wirth die Leitung übernimmt. Wie viel weniger könnte ein blos erst vermeintlicher individueller Kapitalwerth, von dem noch gar nicht feststeht, dass er ein wirklicher wird, dazu gebraucht werden können. Nun deckt aber der Kaufpreis auch noch gar nicht mal mit Nothwendigkeit diesen vermeintlichen individuellen Kapitalwerth, denn wie oft kommt es vor, dass ein Käufer gar nicht den Preis zu geben braucht, den er schliesslich gegeben haben würde?

Der Kaufpreis ist zweitens zur Bestimmung des Klassenwerths unbrauchbar. Wenn man auch von dem erstern Grund der Unbrauchbarkeit jedes Kaufpreises zur Bestimmung des Taxwerths abstrahiren wollte, so würde unter der Voraussetzung, dass jede einzelne besondere Ackerklasse morgenweise, wie jede einzelne besondere Marktwaare nach ihrem Maass, feil wäre, der Kaufpreis allerdings als Anhalt für den Klassenwerth dienen können. Wie sich auf einem Markt die Durchschnittspreise jeder Woche, jedes Tags, für jede Art Waare feststellen lassen, so könnte man auch für eine Gegend die Durchschnittspreise eines oder mehrerer Jahre für einen Morgen jeder Ackerklasse feststellen. Aber es braucht kaum erinnert zu werden, dass die Voraussetzung falsch ist. Selbst bei Parzellirungen von Gütern, — und wie selten kommen diese verhältnissmässig noch vor, — wo ein, fünf, zehn, zwanzig oder jede beliebige Morgenzahl abgeschnitten werden, wird sich keine solche Gleichartigkeit im Boden der Parzelle finden, dass die obige Voraussetzung zuträfe, abgesehen davon, dass solche

Parzelle unter Werthverhältnissen steht, die keine Anwendung auf landschaftliche Güter zulassen. Allein bei weitem die meisten Verkäufe sind Gutsverkäufe, Verkäufe von Landwirthschaftscomplexen, die nicht blos Acker, Weiden, Wiesen, Wald, sondern jede dieser Landgattungen in der verschiedensten Güte in sich schliessen. Und doch wird für Alles zusammen eine Kaufsumme gegeben! Wie viel kommt davon auf einen Morgen Acker, Weide, Wiese, Wald, und zwar jeder verschiedenen Bonität? Im alltäglichen Leben pflegt man freilich oft zu sagen oder zu hören: Vor zwanzig Jahren galt der Morgen Mittelboden so viel, heute so viel. Haben solche Alltagsaussprüche, die schlimmsten Falls Kaufpreis und Taxwerth verwechseln, besten Falls nur jenen meinen, Fundament genug, um den Credit und das Wohl eines ganzen Landes zu tragen? —

Ehe eine geläutertere Einsicht es verwarf, — wir kommen hierauf zurück, — haben öfter Grundsteuer-Katastrirungen, die ja ganz dasselbe Ziel verfolgen, wie die Beleihungstaxe, die Kaufpreise der Güter zur Normirung oder Controlirung ihres Werths gebraucht, aber sehr selten, — weil dies meistens unmöglich ist — zur Normirung des Klassenwerths.

Nur wo die Vertheilung des Grundeigenthums ausserordentlich gross ist, und der Regel nach sehr kleine Parzellen Gegenstand der Kaufverhandlungen sind, wo es ferner auch auf die Abschätzung dieser kleinen Parzellen ankommt, ist die Möglichkeit solcher Anwendung der Kaufpreise gegeben. Treten diese Voraussetzungen bei unsern landschaftlichen Taxen ein? Meistens wurde daher der Klassenwerth, wo überhaupt dies Verfahren beliebt ward, für sich festgestellt, dann nach diesen Feststellungen der Gesammtwerth des Guts ermittelt und dann der Kaufpreis desselben zur Kontrole jener Ermittelung gebraucht. Dies Verfahren, so falsch es ist, liegt ebenfalls noch wenigstens in der Möglichkeit. Dass Herr von Bülow dies Alles verwechselt, liegt in der bereits gerügten Zweideutigkeit, dass bei den Kreiskontrolregistern bald von der Ermittelung des Werths der Grundstücke, bald der Klassen im Kreise die Rede ist. Aber wenn der Herr Verfasser sich auch selbst damit täuscht, darf sich doch der Leser nicht täuschen lassen.

Der Kaufpreis ist drittens zur Normirung des Taxwerths unbrauchbar, weil er den Kredit unter sein richtiges Maass herabdrückt. Ich kenne ein Vorpommersches Gut, das laut Hypothekenschein verkauft wurde,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1795 | für | 31,194 | Rthlr. |
| „ „ | 1819 | „ | 53,000 | „ |
| „ „ | 1823 | „ | 50,000 | „ |
| „ „ | 1839 | „ | 65,000 | „ |
| „ „ | 1843 | „ | 90,000 | „ |
| „ „ | 1845 | „ | 110,000 | „ |

In diesem Verhältniss werden sich in der ganzen Provinz die Preise der öfter verkauften Güter verändert haben und grade diese sind es hauptsächlich, die neuen Kredit bedürfen. Die Kapitalisten nun in der Nähe jenes Guts, welche diese Kaufpreisveränderungen verfolgt haben, sträuben sich fast — und zwar nicht[1]) mit Unrecht — bis an die Hälfte des letzten Kaufpreises zu leihen. Ich frage, werden sie geneigter dazu werden, wenn von der Landschaft schlechtweg, ohne alle Ertragsberechnung, der Kaufpreis als Norm zur Werthbestimmung angenommen wird? Sicherlich nicht, und sie würden Recht haben, denn ein solches Verfahren wäre die verkehrte Welt. Sie, die Kapitalisten, verlangen eine Taxe, die den Kaufpreis kontrolirt, aber sie wollen sich nicht den Kaufpreis statt der Taxe aufbinden lassen. Sie verlangen auf wohlerwogenen Principien gegründete Ertragsberechnungen, um zu sehen, ob nicht die verschiedenen Motive, die bei Gutskäufen mitspielen, die Eigenschaften des Käufers, die Gewandheit des Verkäufers, jenem auch mitgespielt haben. Stimmt aber solche Ertragsberechnung mit den Kaufpreisen überein, so werden sie nicht mehr anstehen, selbst über die Hälfte zu leihen. — In der That, wie der Gedanke, den Kaufpreis zur Richtschnur der Taxe dienen zu lassen, schon von vorn herein, weil er durch und durch unlogisch ist, Alles gegen sich hat, so würde nun das Verfahren selbst, anstatt den Kredit auf das Niveau eines heutigen richtigen Taxwerths zu heben, ihn dauernd darunter herabdrücken.

[1]) nicht *Einschaltung des Herausg.*

Ganz dieselbe Bewandniss hat es mit den Pachtpreisen und ich darf mich daher bei ihnen des besondern Beweises ihrer Unbrauchbarkeit überheben.

Sorgfältige Wirthschaftsrechnungen eines Guts sollen ein drittes Mittel zur Herausstellung des Klassenwerths abgeben. Dass hierbei wieder der Gutswerth mit dem Klassenwerth verwechselt ist, und es also in der Unmöglichkeit liegt, dass Gutsrechnungen, da sie nicht über den Reinertrag jeder verschiedenen auf dem Gute befindlichen Ackerklasse geführt werden, zur Ermittelung des Klassenwerths dienen können, bedarf keiner Ausführung, sondern nur der Erwähnung. Aber wenn auch vom Werth des Grundstückes die Rede wäre, jene Wirthschaftsrechnungen weisen nur den individuellen Nutzungswerth nach, und dieser darf niemals an die Stelle des Taxwerths treten.

Es bleibt also nur noch das vierte Mittel übrig, zu einem richtigen Klassenwerth in den Kontrolregistern zu kommen. In Bezug darauf heisst es Seite 55: „Und wo Alles dieses nicht „ausreichen sollte, kann es nicht schwierig sein, durch Gut„achten tüchtiger, mit den Verhältnissen vertrauter Landwirthe „aus dem Kreise selbst, den Werth zu erfahren, den die Grund„stücke (?) dort haben;“ und Seite 60: „Sollte nun die Kom„mission sich mit den aus obigen Untersuchungen (Kaufpreis, „Pachtpreis, Gutsrechnungen) hervorgegangenen Resultaten „nicht einverstanden erklären, so wird es ihr doch niemals „schwer fallen, ein motivirtes (!) Gutachten darüber abzugeben, „in wie fern sie die Resultate für zu hoch oder zu niedrig „halte, und welche Werthe sie als die für diesen Kreis fest„stehenden substituiren zu müssen glaube.“ — Nicht schwierig! Bisher hat man geglaubt, dass diese Werthschätzung gerade ihre besondre Schwierigkeit habe. Hat man etwa mit Schattenbildern gefochten? Hat man sich selbst nur die Schwierigkeiten geschaffen, indem man mühsam nach allen Elementen des Werths suchte, während dieser in einem Griff, leicht fasslich, oben ab von dem Ausspruch jedes Landwirths zu schöpfen ist? Wohlbemerkt, es ist wieder von dem Klassenwerth der Kontrolregister die Rede, obgleich ihn in der ersten Stelle

Herr von Bülow wieder mit dem Werth der Grundstücke verwechselt. Aber angenommen mal, es wäre wirklich ganz leicht, durch das Gutachten tüchtiger Landwirthe, der Mitglieder der Kreiskommission, auch den Klassenwerth zu ermitteln, so wird man doch zugeben, dass es nicht glaublich ist, dass acht Persönlichkeiten sofort in der ersten Ansprache dieser Kapitalziffer übereinstimmen werden. Sie werden in ihren Ansichten auseinandergehen, werden discutiren und sich gegenseitig zu überzeugen suchen. Mit welchen Gründen? Wer hier nicht die Nothwendigkeit ausführlicher Reinertragsberechnungen erkennt, der bringt keinen Sinn für irgend ein Taxverfahren mit. Es giebt keine andere Gründe in dieser Discussion als Daten aus Reinertragsberechnungen! Wer als ein noch so eingefleischter Grundtaxenanhänger in diese Versammlung eingetreten wäre, würde sich doch bald nur in Reinertragsberechnungen bewegen! — Herr von Bülow verlangt von der Kommission ein „motivirtes Gutachten", in wie fern sie die Resultate aus den Kauf- und Pachtpreisen und Wirthschaftsrechnungen für zu hoch oder zu niedrig hält, und welche Werthe sie als die für diesen Kreis feststehenden substituiren zu müssen glaubt. Hätte Herr von Bülow dieser Stelle etwas mehr Nachdenken geschenkt, so wäre seine Schrift ungeschrieben geblieben. Denn welche andere irgend haltbare Motive, jene Resultate nicht anzunehmen und andere Werthe zu substituiren, sind wieder denkbar, als — angelegte Reinertragsberechnungen von den verschiedenen Klassen? Nein, nur keine Motive! Motive vertragen diese Taxen nicht, oder sie werden Ertragstaxen. — So kommt man unter allen Umständen und mit unabänderlicher Nothwendigkeit, da Alles Andre nicht hilft, zuletzt immer auf das einzige Mittel zurück, mit dem man und zwar ausschliesslich, hätte beginnen sollen, das unmittelbar das Ziel im Auge hat und dieses auch trifft, wenn es richtig angewendet wird. —

Und wo bleibt bei diesen Kreistaxen die Gleichförmigkeit in der Werthermittelung, die Herr von Bülow mit Recht für die ganze Association so nothwendig hält? In jedem Kreise eine besondere Kommission, die steuerlos — da ihr

die objektive Richtschnur allgemeiner Principien fehlt — in ihren individuellen Ansichten über den Werth herumtreibt! — denn man erinnere sich, die Kaufpreise, Pächte und Wirthschaftsrechnungen können nicht zur Ermittelung des Klassenwerths dienen, die Kommissionen werden den Werth nach ihrer Ueberzeugung ansprechen müssen. Indessen die Gleichförmigkeit wird dennoch kommen, nur auf dem Wege, der abermals die Unrichtigkeit des vorliegenden Princips darthut. Es wäre nämlich ein Wunder, wenn alle verschiedenen Kommissionen das Gleiche gleich ansprächen. Auch ihre Motive also — und dies können nur subjective Reinertragsberechnungen sein — werden nicht gleich ausfallen. Nun beginnt die Kontrole und Festsetzung der Verwaltungsbehörden, und endlich auch der obersten. Was wird in dieser Instanz geschehn? Man wird die fehlende Gleichförmigkeit in jene verschiedenen subjectiven Reinertragsberechnungen hineinbringen. Und wodurch wird und kann dies nur geschehen? Durch allgemeine Ertragstaxprincipien, die sich die oberste Behörde bilden wird und bilden wird müssen, wenn nicht die vorgeschlagene Taxanarchie das ganze Institut verschlingen soll! Wozu also die Umwege, wenn dies doch das Ende ist?

Und nun endlich der Kostenpunkt! — Diese Grundtaxen, die sich der Oberflächlichkeit durch ihre rohe, empirische Einfachheit empfehlen mögen, sind unendlich viel theurer, als die jetzigen Ertragstaxen. Da zum allerwenigsten eine genaue Parzellarbesichtigung Seitens der Kreiskommission nothwendig sein würde, so würde jedes Gut eine doppelte Kommissionsarbeit erfordern, diejenige zur Anfertigung der Kontrolregister und die spätere zur Aufnahme der Gutstaxe. Auch der bedeutende Uebelstand käme noch hinzu, dass, wenn entweder jeder Gutsbesitzer die Kosten der erstern Kommissionsarbeit für sein Gut bezahlen müsste, oder aber die Landschaft aus ihren Fonds die ganze erstre Kommissionsarbeit bezahlen wollte, dann entweder Mancher, der gar keine Pfandbriefe aufnehmen will, oder aber auch die Landschaft für Manchen, der gar keine Pfandbriefe aufnehmen will, Kosten zu bezahlen hätte.

Dennoch meint Herr von Bülow, solche Grundtaxen hätten „sich in andern Ländern bei ihrer Anwendung allenthalben eben so praktisch, als das System von allgemeinen Ertragstaxen unzweckmässig erwiesen.“ Diese Behauptung ist ausserordentlich gewagt. Die Grundtaxen des Herrn von Bülow haben sich zwar noch nirgend bewähren können, allein die Mittel, die sie zur Feststellung des Werths angewendet wissen wollen, Kauf- und Pachtpreise, Wirthschaftsberechnungen und unmittelbare Kapitalschätzung sind oft praktisch angewendet, haben sich aber niemals bewährt und auch die neueste auf den neuesten Fortschritten der Landwirthschaft beruhende Praxis der Abschätzung verwirft sie. Die Kreditvereine sind allerdings noch nicht über die Grenzen der deutschen Reiche verbreitet und bestehen überhaupt noch nicht lange, allein die Grundsteuerkatastrirungen verfolgen ganz dasselbe Ziel, was die landschaftlichen Taxen im Auge haben müssen — die Ermittelung eines auf dem Reinertrage gegründeten Werths — und sie bestehen zur Zeit in einem grossen Theile Europa's. Ehe diese Katastrirungen nun ihre neueste wissenschaftliche Basis erlangten, haben dieselben eben so sehr herumexperimentirt, eben so roh und empirisch verfahren, als Herr von Bülow in seinen Grundtaxen.

Wenn wir die Geschichte der deutschen Katastrirungen verfolgen, so lehnt sich dieselbe an den Ursprung der „Beeden“ welche die Stände bewilligten und die zum Theil von den Grundstücken aufgebracht wurden. Dazu bedurfte man natürlich einer Art Schätzung der einzelnen Grundstücke oder wenigstens einer Ausgleichung zwischen den verschiedenen Grundstücken. Mit diesem Bedürfnisse beginnt die Katastrirung in ihrer rohsten Gestalt. Man nahm in diesen Zeiten der Unkenntniss oder geringen Verbreitung der Messkunst, selbst keine Parzellarvermessung vor, und man hat sich gegen diese noch bis in neue Zeiten hineingesträubt, wie man sich noch länger gegen die Parzellar-Reinertragsschätzung gesträubt hat, und sich in unsern Tagen noch gegen deren nothwendige Vervollständigung sträubt und auch so lange sträuben

wird, als die Einsicht in richtige Abschätzungsgrundsätze nicht allgemeiner ist und dann gleichsam das öffentliche Gewissen die Vervollständigung gebieterisch durchsetzt. Man nahm schlechthin die Aussaat als Maassstab der Grösse und des Werths der Grundstücke an. Erst am Ende des 17ten und hauptsächlich bis zur Hälfte des 18ten Jahrhunderts ging man einen Schritt weiter, nemlich bis zu einer Ausgleichung der Bonität der verschiedenen Grundstücke und hie und da zur Parzellarvermessung. Diese Ausgleichung trug wieder den rohen Charakter der Zeit, und hat jene ideellen Land- und Werthmaasse geschaffen, die noch jetzt in vielen Ländern praktisch bestehen. Man nahm verschiedene, meist sehr wenige Acker- und Wiesenklassen nach der natürlichen Verschiedenheit des Bodens an, und berechnete nun nicht den Reinertrag eines Maasses dieser verschiedenen Klassen, sondern bestimmte nach der unklaren Vorstellung, die man von solchem Verhältniss nur haben konnte, wie viel Maass von jeder Klasse einem bestimmten Maass der andern Klasse an Werth gleich sein sollte. Dadurch entstand jenes verschiedene ideelle Land- und Werthmaass nach „Pfügen", nach „Steuerhufen", nach „katastrirten Scheffeln" oder „Winspeln", nach „Tonnen Hartkorn" u. s. w. Noch heute hört man mitunter diese Katastrirung loben, noch heute solche „Grundtaxen" als einen unwandelbaren Anhalt hervorheben, z. B. Mecklenburg glücklich preisen, dass es seinen katastrirten Scheffel und aus diesem seine Hufe habe. Wie unbrauchbar diese Hufe aber im Grunde heute ist, wie wenig sie den heutigen verhältnissmässigen Werth der verschiedenen Ackerklassen noch ausdrückt, übersieht man trotz der schlagendsten Beispiele. In Mecklenburg werden nach der Katastrirung 100 □Ruthen des schlechtsten Landes 4 mal weniger werth gehalten, als 100 □Ruthen des besten; ein Fischereiertrag von 120 Thlr. einer Landhufe gleich geachtet. Wie steht es heute mit der Unwandelbarkeit dieser Werthverhältnisse? Der Kreditverein hat sich nicht entbrechen können, 100 Ruthen des schlechtsten Landes 34 mal niedriger als 100 Ruthen des besten abzuschätzen, und während alle verschiedenen Hufen noch immer

gleich besteuert werden, noch immer, für die Besteuerung, eine Fischerhufe von 120 Thlr. Ertrag der Landhufe gleich steht, wird diese heute mitunter zu 30,000 Thlr. verkauft und es ist denkbar, dass der Kreditverein die eine Landhufe 34 mal höher bepfandbriefen müsste, als die andere. — Solches Verfahren charakterisirt die erste Periode der Geschichte der Abschätzungen.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhundert wurden die Forderungen nach gleicher und gerechter Besteuerung allgemeiner und hatten auch ihren Einfluss auf die Grundsteuer-Regulirungen. Man verlangte eine genauere Ermittelung des Werths der einzelnen Parzellen. Allein die Einsicht in wahre staats- und landwirthschaftliche Grundsätze war noch zu wenig verbreitet, als dass man das einzige Ziel, auf das es dabei ankommen kann, den Reinertrag, und das einzige Mittel, das zu diesem Ziel führen kann, die Reinertragsschätzung klar vor Augen gehabt hätte. Man versuchte sich in andern Mitteln: man nahm die Kauf- und Pachtpreise und wo diese nicht auszureichen schienen eine unmittelbare Kapitalschätzung zu Maassstäben des Werths. Dies Verfahren charakterisirt die zweite Periode der Geschichte der Abschätzungen, und man sieht, Herr von Bülow hat seine Mittel aus dieser zweiten Periode entlehnt. So wurde nach einem Gesetz von 1780 ganz Tyrol nach den Durchschnittskaufpreisen der Jahre 1760—80 katastrirt; so wurde nach einem Gesetz von 1810 Baden der Grundsteuerregulirung nach Kaufpreisen unterworfen, nur mit der Verbesserung, dass die Grundstücke in verschiedene Klassen getheilt wurden, und die Durchschnittspreise einer ganzen Klasse die Maassgabe bildeten; so wurde nach einem Gesetz von 1808 in Baiern die provisorische Grundsteuerregulirung auf die Kaufpreise und die unmittelbare Kapitalschätzung basirt und die Geschichte dieser letzten Gesetzgebung ist in Bezug auf die Vorschläge des Herrn von Bülow so lehrreich, dass wir sie genauer verfolgen müssen. Man hatte ursprünglich die Absicht, sich blos auf die Kaufpreise zu stützen, aber man überzeugte sich bald, dass dies unmöglich sei und es

wurden deshalb eine Menge „Korrektionsmittel“ angeordnet. Man musste zuerst „exceptionsmässige Käufe“ aufstellen, solche die gar nicht gelten sollten. Wie willkührlich eine solche Ausnahmestatuirung ihrer Natur nach sein muss, leuchtet ein. Man musste dann zweitens eine unmittelbare Kapitalschätzung Seitens vereideter Taxatoren zur Ergänzung der Kaufpreise eintreten lassen. Allein man erkannte bald, dass es unmöglich sei, dadurch die wahren Mittelpreise zu erhalten. Man musste sich also begnügen, nur darauf zu sehen, dass die Taxatoren überall gleichmässig verführen, und musste als ein drittes Auskunftsmittel „Mittelwerthe“ wieder zur Berichtigung der Schätzungen, creiren. Dies geschah, indem man in mehreren Distrikten mehrere gleichartige Grundstücke mittlerer Güte aussuchte und davon den Durchschnitt der Kaufpreise zog. Diese „Mittelwerthe“ dienten nun auch zur Regulirung der Schätzungen in andern Distrikten, wo kein solcher mittlerer Kaufpreis zu erkennen war, indem man die dortige Schätzung der Grundstücke mittlerer Güte mit jenen Mittelwerthen verglich, und je nachdem das Resultat ausfiel, alle Schätzungen des Distrikts nach Maassgabe jener Mittelwerthe entweder erhöhte oder erniedrigte. Ich überlasse dem Leser die blosse Zufälligkeit der Richtigkeit dieses Verfahrens zu beurtheilen. In Baiern quälte man sich nicht lange mit ihm. Schon im Jahre 1809 ward beschlossen, das provisorische Verfahren völlig zu verlassen und ein ganz anderes anzunehmen, das freilich nicht viel besser war und sogar noch 1828 seine Bestätigung erhielt, die Regulirung nach dem Rohertrage. — Und dennoch war wenigstens die Anwendung der Kaufpreise und unmittelbaren Kapitalschätzung in dem Baierschen Taxverfahren möglich, so falsch sie auch war; denn es sollte hier gleich der Werth des Grundstücks ermittelt werden. Herr von Bülow will aber das Unmögliche, nämlich die Anwendung der Grundstückspreise auf die Werthermittelung vorher festgestellter Acker- (nicht Grundstücks-) Klassen.

In der dritten Periode kam man endlich zu besserer Einsicht. Man beschloss das vernünftige, nemlich gerade auf

das Ziel zuzusteuern; man beschloss genaue Reinertragsberechnungen. Schon im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts ging hierin ein kleiner Staat, aber das damalige Muster der Landwirthschaft und Kultur, das Herzogthum Mailand, voran. Dann folgte, wenigstens mit dem Beschluss, 1791 die constituirende Versammlung von Frankreich. Seit der Zeit haben Oestreich, unsere westlichen Provinzen, Würtenberg, das Grossherzogthum Hessen, Hannover und Sachsen das Princip der Reinertragsberechnung angenommen und ausgeführt, — alle nach allgemeinen Instruktionen, die für das ganze Land Gültigkeit hatten. — Besonders lehrreich ist die Geschichte der Abschätzung in Frankreich. Die constituirende Versammlung hatte das richtige Princip aufgestellt, die Reinertragsermittelung. Aber die Ungunst der Zeiten liess es nicht dazu kommen, und man behielt den alten historischen Grundsteuerfuss bei, bis die Klagen über ungerechte Vertheilung so zunahmen, dass die Konsularregierung 1802 eine Kommission der erleuchtesten Männer in den einschlagenden Fächern zur Begutachtung dieser Angelegenheit einberief. Sie erkannte das einzige Heil in einer Reinertragsermittelung jedes Grundstücks und gab ihr Gutachten danach ab. Dennoch nahm die Regierung schlechten Rath an, man glaubte selbst die Parzellarvermessung ersparen zu können und experimentirte nun in allen Weisen, nur nicht mit der Reinertragsermittelung. Unter diesen Versuchen brachte man ganz Frankreich gegen sich auf, überall kamen offene Widersetzlichkeiten gegen die Taxkommissionen vor, bis die Regierung 1807 sämmtliche Departemental-Räthe Frankreichs vernehmen liess, die sich mit überwiegender Mehrheit für die Reinertragsermittelung jedes Grundstücks aussprachen. Man gab eine Menge Taxaufnahmen, 5 Jahre Arbeit und mehrere Millionen Kosten verloren, um endlich zu dem allein wahren Princip zurückzukehren. Obgleich also durch die Geschichte der Abschätzung der Sieg des richtigen Princips gesichert scheint, so spuken doch in vielen dieser neuern Grundsteuerregulirungen die Ideen der zweiten Periode noch nach, namentlich die Anwendung der Kaufpreise. Nur Frankreich hatte Lehrgeld

genug gegeben, es erkannte die Unbrauchbarkeit der Kaufpreise unumwunden an. Auch die neue dänische Grundsteuerregulirung, obgleich sie sonst ein falsches Prinzip befolgt, indem sie sich an die alte Katastrirung nach Tonnen Hartkorn anschliesst, hat vergebens die Kaufpreise zu benutzen versucht. Ein Referent darüber sagt*):

„Weil Grundstücke von gleicher Grösse und gleicher „innern Güte doch wegen ihrer verschiedenen Lage, z. B. an „einem Fluss, einer Eisenbahn, in der Nähe einer Stadt u. dgl., „und wegen anderer Umstände einen höchst verschiedenen „Werth haben können, hatte man zuerst beschlossen, auch „diesen bei der Festsetzung der Taxe in Betrachtung zu „nehmen. Mit Hülfe von Nachrichten über die neuesten Ver„kaufpreise von Ländereien der letzten Art, welche man von „den Beamten einsenden liess, wollte man ausmitteln, wie hoch „der Geldpreis für eine Tonne Normalland in jeder der „Gegenden sei, deren Ländereien von ungefähr gleicher Güte „waren. Nach diesem Preise einer Tonne Normalland wollte „man alle niedriger taxirten Grundstücke reduciren, und wenn „auf diese Weise der gesammte Geldanschlag von allen Grund„stücken im Lande gefunden war, wollte man diese Lokal mit „367 000 (der Anzahl von Tonnen Hartkorn nach dem alten „Kataster) dividiren. Wenn nun auf diese Weise der Geld„preis von einer Tonne Hartkorn, nach dem neuen Kataster „gefunden war, so wollte man, — mit Hülfe der für die ver„schiedenen Gegenden ermittelten Preisansätze einer Tonne „Land zu 24, oder einer Tonne bonitirtes Land, — ausmitteln, „wieviel Tonnen Land Normalboden, oder wieviel Tonnen bo„nitirtes Land in jeder verschiedenen Gegend, auf eine Tonne „neues Hartkorn kämen, so dass, wenn z. B. der Geldwerth „einer Tonne neues Hartkorn auf 300 Thlr. Crt. bestimmt „worden war, und der Geldwerth einer Tonne bonitirtes Land, „in einer gewissen Gegend 60 Thlr. war, alsdann 5 Tonnen „bonitirter Boden in dieser Gegend eine Tonne neues Hartkorn

*) Bergsöe über das neue dänische Grundsteuer-Kataster in Rau's Archiv der politischen Oekonomie IV. 3.

„ausmachen, und wenn also ein Bauerngut in dieser Gegend „10 Tonnen Land zur Taxe 24, und 40 Tonnen Land zur „Taxe 12 hätte, so wäre es mit 6 Tonnen Hartkorn in das „neue Kataster gesetzt worden. — Der Plan, durch dieses „Verfahren den Werth, welchen lokale Verhältnisse einem „Grundstücke geben können, in Ansatz zu bringen, kam unter- „dessen nicht zur Ausführung. In den Kriegsjahren erhielt „das Geld, welches zum Maassstabe des Preises der Lände- „reien dienen sollte, selbst einen höchst schwankenden und „unsichern Preis. Hierzu kamen noch folgende Gründe. „Man fand, dass in mehreren Gegenden so wenig Umsatz von „Grund und Boden stattgefunden hatte, dass man genöthigt „gewesen wäre, die Geldwerthsberechnungen zum Theil auf „ältere Nachrichten, welche immer in grösserem oder gerin- „gerem Grade unzuverlässig sein werden, zu gründen; ferner „sah man aus den eingelaufenen Preisangaben deutlich, dass „sehr viele, zum Theil sogar individuelle oder temporaire „Rücksichten auf den Verkaufpreis eines Grundstückes ein- „wirken, weshalb es nicht zweckmässig schien, diesen bei „Festsetzung eines neuen und fortdauernden Steuerverhält- „nisses zu Grunde zu legen."

Bei der Katastrirung unserer westlichen Provinzen haben die Kauf- und Pachtpreise ebenfalls noch ihre Rolle gespielt. Wenn die Reinertragsermittelung geschehen war, wurde sie mit den vorhandenen Kauf- und Pachtpreisen verglichen, aber wenn man auch noch so viel versucht hat, Uebereinstimmung zwischen beide zu bringen, die Widersprüche blieben unauf- löslich. Herr von Viebahn gesteht in einem interessanten Aufsatz „über das Grundkataster und das Nationalvermögen in den Preussischen Rheinlanden und Westphalen" in Rau's Archiv III. 2.:

„Wenn deshalb auch überall die Resultate der rationellen „und ökonomischvergleichenden Abschätzung auf gleiche Weise „mit den Zusammenstellungen der Pacht- und Kaufpreise ver- „glichen, bei auffallenden, nicht zu erklärenden Unterschieden „nochmals revidirt und in Folge dessen nicht selten abgeän- „dert wurden, so dass man überall möglichst ein gleichartiges

„Verhältniss des Katastralertrags auch zu diesen Kennzeichen „des Nutzungswerths herbeizuführen suchte, so ergaben sich „dennoch ausser den obigen Unterschieden gegen die einzelnen „Perioden und Besitzarten, bedeutende Abweichungen in dem „Verhältnisse der Katastralerträge zu den Pacht- und Kauf„preisen der einzelnen Bezirke.“ Und wie sollte dies nicht erklärlich sein, da die Kauf- und Pachtpreise auf einen ganz andern Kapitalwerth angelegt sind, als der Taxwerth ist! Es verräth immer Unklarheit in der Erkenntniss und Schwanken in der Verfolgung des Ziels, wenn man Reinertragsschätzungen durch irgend etwas Anderes controliren will, als durch genaue sorgfältige Prüfung ihrer eigenen Principien.

Will nun unsere Provinz die Erfahrungen der letzten 30 oder 40 Jahre in den civilisirtesten Ländern Europa's ignoriren? Auf alles Lehrgeld, was diese gezahlt haben, auf Fortschritte der Staats- und Landwirthschaft, die einstweilen noch gemacht, nicht achten, nur um in die zweite Periode der Geschichte der Abschätzung, zu den Anforderungen vor 50 Jahren, zurückzukehren? — Das hiesse sich selbst ein geistiges Armuthszeugniss in diesen Dingen ausstellen, und ich glaube nicht, dass unsere Provinz ein solches verdient.

---

## Das Princip der Kommission.

Das Princip der Kommission ist aus der Benutzung der Lehren dieser letzten 40 Jahre geflossen, und erkennt eine vollständige Reinertragsberechnung als den einzigen Weg zu einer zutreffenden Werthermittelung an.

Aber die Kommission geht noch weiter. Sie hält es für möglich, in einem und demselben Regulativ Taxvorschriften für ein ganzes Land zu geben, ohne dadurch die Richtigkeit des Verhältnisses zwischen den einzelnen Gütern zu alteriren; ja sie hält solche allgemeine Taxvorschriften sogar für nothwendig, wenn es, wie bei der Landschaft, von Wichtigkeit ist, jenes Werthverhältniss richtig aufzufassen.

Indessen damit begnügt sie sich weder, noch verfolgt sie

damit etwas Neues. Die jüngsten und wissenschaftlichsten Katastrirungen haben ebenfalls das genannte Ziel im Auge. Die sächsische „Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grund-Eigenthums“ unzweifelhaft unter allen ähnlichen bisherigen Vorschriften die beste, giebt allgemeine Ertragstaxprincipien für ein ganzes Land, in welchem der Wechsel der Lokalität (man denke an die Nähe Leipzigs und Dresdens, gegenüber einzelnen Gegenden des Erzgebirges) und die Verschiedenheit klimatischer Einflüsse (die Geschäftsanweisung unterscheidet im Gebirge ein und zwanzig verschiedene klimatische Regionen, vom milden bis zum kalten Klima) unendlich viel grösser ist, als in Pommern. Auch die alten landschaftlichen Taxprincipien aller Provinzen sind, abgesehen von der Unrichtigkeit ihrer meisten Einzelpositionen, allgemeine Ertragstaxprincipien. Der Entwurf der Kommission geht darüber noch hinaus. Er unterscheidet sich noch weiter, selbst von den neuesten Katastrirungen wie z. B. der Sächsischen, durch zwei principielle Eigenthümlichkeiten, und von den alten landschaftlichen Taxprincipien wenigstens durch eine. Alle, auch die besten bisherigen Katastrirungen nemlich, sind erstens Parcellarschätzungen, d. h. die Reinerträge sind vorweg vom Morgen jeder einzelnen Ackerklasse und Kulturart des Landes ermittelt, und demnächst ist der Werth des abzuschätzenden Gutes (Grundstücks oder Grundbesitzes) aus den Reinerträgen aller einzelnen auf dem Gute nach Verschiedenheit der Klasse und der Kulturart vorkommenden Morgen summirt. Zweitens — und dies ist die Folge vom erstern — sind die Ackererträge vom Morgen aller verschiedenen Klassen nach einem und demselben vorausgesetzten Wirthschafts-System, in der Regel dem am häufigsten im Lande befolgten, ermittelt. Die alten landschaftlichen Taxprincipien stimmen mit den Katastrirungen im Zweiten überein und weichen von ihnen im Erstern ab. Der Kommissionsentwurf will hingegen Beides. Er will den Reinertrag nicht bloss aus der Totalität des Gutscomplexes ermittelt wissen, sondern er nimmt ausserdem auch nur das auf dem Gute vorgefundene Wirthschafts-

System als Grundlage der Taxe an. Der Kommissionsentwurf, um zu wiederholen, enthält also nicht bloss Ertrags-Taxprincipien, nicht bloss allgemeine Ertrags-Taxprincipien für ein ganzes Land, sondern diese allgemeinen Ertrags-Taxprincipien sollen, abweichend von allen bisherigen Katastrirungen und landschaftlichen Taxen, sogar noch den Ertrag überall nur aus der Totalität des Guts-Complexes und dem vorgefundenen Wirthschafts-System ermitteln.

Offenbar thut also der Kommissionsentwurf einen neuen bedeutenden Schritt. Die Frage ist nur, ob er ein Fortschritt ist, ob:

1. das Ziel, was er sich vorsetzt, an sich richtig ist?
2. ob es bei den Mitteln, welche die Landwirthschaft heute erst bietet, erreichbar ist?

Diese beiden Fragen sind es, die der Beantwortung bedürfen.

Auf die erstere lässt sich Herr von Bülow kaum ein. Er sucht nur die zweite zu beantworten, die Unerreichbarkeit des Ziels zu beweisen. Indessen ist auch die Beantwortung der erstern von Wichtigkeit. Denn wird die Richtigkeit jenes Ziels anerkannt, so muss das Streben aller Männer, die sich mit Abschätzungsgrundsätzen beschäftigen, auch dahin gehen, es zu erreichen, so kann die Verfolgung eines andern nur auf Abwege oder höchstens auf eine zufällige Annäherung an den wahren Taxwerth führen.

Bei Beantwortung der erstern Frage sind vier verschiedene Momente auseinander zu halten:

a) die Reinertragsschätzung;
b) die Abschätzung nach der Totalität des Gutskomplexes;
c) die Abschätzung nach dem vorgefundenen System;
d) die Allgemeingültigkeit der Vorschriften dazu, für ein ganzes unter verschiedenen lokalen und klimatischen Einflüssen stehendes Land.

Ad a) Der erste Grundsatz einer richtigen Abschätzung muss der einer Reinertragsermittelung sein. — Nachdem ich die Kritik der Vorschläge des Herrn von Bülow vorange-

schickt habe, darf ich mich, wie ich glaube, eines nochmaligen Beweises ihrer Nothwendigkeit überheben.

Ad b) Die zweite unumgängliche Bedingung einer richtigen Abschätzung ist die Ermittlung dieses Reinertrages von der Totalität des Gutscomplexes. — Man kann den Grund und Boden eines Landes statisch abschätzen, ohne sich an die Grenzen der einzelnen Besitzthümer zu kehren, allein man kann ihn ohne diese Berücksichtigung nicht staatswirthschaftlich oder nach der Rente abschätzen, die er seinen Eigenthümern wirklich gewährt, und die ihm in den Beziehungen, von denen wir vorliegend handeln, allein den eigenthümlichen Werth verleiht. Deshalb darf man unumwunden die Behauptung aufstellen, dass alle bisherigen Grundsteuerregulirungen, die diesem Erforderniss nicht genügt haben, falsch sind. Weil sie nur den Reinertrag vom Morgen jeder verschiedenen Bodenklasse und Cultur-Art, und dann als Werth des abzuschätzenden Gutscomplexes die Summe der Reinerträge aller darin vorkommenden Morgen annehmen, giebt es keine Garantie, dass sie nicht den eigenthümlichen Werth, den die Grundstücke in ihren dermaligen Grenzen haben, verfehlen. Denn der Werth eines Gutscomplexes fällt nur zufällig mit der Summe der Reinerträge der einzeln berechneten Morgen dieses Complexes überein, weil eine in verschiedenem quantitativen Verhältniss zusammengestellte Morgenzahl verschiedener Klassen und Kulturarten, in ihrer Zusammengehörigkeit und Zusammenbewirthschaftung abgeschätzt, eine ganz andere Werthziffer giebt, als die Summe der Werthziffern ihrer Einzelschätzungen. Dies rührt aus der veränderten wirthschaftlichen Anwendung von Arbeit und Kapital her, welche durch die Verschiedenheit jener Zusammenstellungen bedingt und gefordert wird und die im Allgemeinen auch immer praktisch Platz greift. Ein durcheinander liegender Komplex z. B. von 100 Morgen 1. Klasse und 20 Morgen 4. Klasse hat nicht blos einen andern Werth, als die Summe der Reinerträge der einzeln berechneten 120 Morgen ergeben würde, sondern, wenn man das Verhältniss nun umkehrte, und 100 Morgen 4. Klasse und

20 Morgen 1. Klasse zu einem Komplex zusammen stellte, so würde auch dessen Werth wieder ein besonderer durch diese Zusammenstellung bedingter sein und auch nicht mal zu dem Werth des ersten Komplexes sich verhalten, wie sich sein Morgeninhalt zu dessen Inhalt verhält. Eine gewisse Morgenzahl von Wiesen zu Acker 4. Klasse gelegt, alterirt in dieser Zusammenstellung nicht blos die Werthsumme sowohl der einzeln berechneten Ackermorgen als auch der einzeln berechneten Wiesenmorgen, sondern alterirt diese Werthe auch in ganz anderm Verhältniss, als eine gleiche Morgenzahl von Wiesen zu Acker 1. Klasse gelegt. — Wo es also, wie bei Bepfandbriefung oder Besteuerung darauf ankömmt, den Reinertrag eines Grundvermögens oder Grundbesitzes richtig zu ermitteln, würde da ein Weg zum Ziele führen können, der ein so bedeutendes Moment der Werthbildung bei Seite liegen liess? Würde solcher Weg nicht zur Begünstigung des Einen und zur Benachtheiligung des Andern führen? Hiesse es nicht, sich in Einbildungen und Willkührlichkeiten verlieren, wenn man den Grund und Boden des Landes, während man doch das Grundvermögen und die Grundeinkünfte der einzelnen Besitzer zu treffen beabsichtigte, aus seiner wirklichen Besitz- und Wirthschaftszusammenstellung herausrisse und unter ganz andern vorausgesetzten Wirthschaftseinheiten abschätzte? Müsste nicht die Abschätzung des Bodens eines ganzen Landes, wenn sie richtig wäre, die gesammte Grundrentensumme dieses Landes herausstellen? Und kann dies der Fall sein, wenn ein Abschätzungsverfahren gewählt wird, das von einem einzelnen Grundbesitz eine andere Rente ermittelt, als der Besitzer wirklich zieht? Parzellarschätzungen müssen sowohl im Einzelnen wie für ein ganzes Land ein falsches Resultat liefern! — Es ist immer noch der Irrthum eines „natürlichen dem Boden an sich zukommenden Werths“ der in entfernterer Nachwirkung in der Idee der Parzellarschätzungen sein Unwesen treibt.

Ad c) Die dritte nothwendige Bedingung einer richtigen Abschätzung ist die Ermittlung des Reinertrags nach dem

vorgefundenen Wirthschaftssystem. — Der Werth der Totalität einer zu einer Wirthschaftseinheit zusammengefassten Morgenzahl verschiedener Ackerklassen und Kulturarten weicht hauptsächlich deshalb von der Werthsumme der einzeln berechneten Morgen ab, weil diese in jener Totalität mitunter ein anderes Wirthschaftssystem bedingen, als jeder Morgen für sich allein, und weil wieder nur unter diesem andern Wirthschaftssysteme die der Totalität, d. h. hier, die dem wirklich abzuschätzenden Grundbesitz eigenthümliche Rente zum Vorschein kommt. Aber es giebt noch andere Bestimmungsgründe des Systems. Dahin gehören der Reichthum und die Qualität des Bodens, (die Eigenschaft desselben den Dünger mehr oder weniger zu verwerthen, die in der „Methodik zur Berechnung der Feldsysteme" durch den Gattungsquotienten bezeichnet wird); die Einwirkung, welche die Lage des Grundstücks auf den Absatz und die Verwerthung der Produkte hat; der Einfluss, den die Grösse und Figur des Grundstücks, wegen Entfernung seiner einzelnen Theile vom Wirthschaftshof, auf die Produktionskosten äussert. Alle diese Bestimmungsgründe finden sich aber in einem und demselben Lande in der grössten graduellen Verschiedenheit vor. Sie bedingen daher in dieser ihrer Verschiedenheit schlechterdings auch verschiedene Systeme, und erst unter diesen verschiedenen Systemen tritt die den Landwirthschaftskomplexen eigenthümliche Rente, d. h. die, welche ihnen durch jene von der Willkühr des Wirths unabhängigen Umstände zugewiesen ist, an den Tag. — Es ist das glänzendste Verdienst der neuern Fortschritte der Landwirthschaft, die Relativität der Wirthschafts-Systeme nachgewiesen zu haben, und man kann nicht oft genug auf ein so ausgezeichnetes Buch, als „v. Thünens isolirter Staat" ist, verweisen, das diese Fragen nicht blos statisch, sondern auch staatswirthschaftlich d. h. in Bezug auf die Geldrente behandelt.

Angenommen nun, auch die ausübende Landwirthschaft hätte bereits überall das Bewusstsein dieser von der Theorie neu erkannten Wahrheiten, so würde sich unzweifelhaft, je nach der wirklich vorkommenden Verschiedenheit der Be-

stimmungsgründe des Systems, das ganze Land mit verschiedenen Wirthschaftssystemen bedecken. Würde man — da bewiesen ist, dass Abschätzungen den Reinertrag zu ermitteln haben, dass sie diesen Reinertrag von der Totalität des Gutskomplexes zu ermitteln haben — würde man, frage ich, bei jener Annahme noch einen Augenblick darüber in Zweifel sein können, ob sie das vorgefundene System zum Grunde zu legen hätten? Wäre nicht bei jener Annahme, das System sowohl die wirkliche, als auch die angemessene Form, in der die Rente jedes Grundstücks gegossen wäre? Trete also nicht der eigenthümliche Werth der verschiedenen Grundstücke grade nur unter den verschiedenen Systemen in die Erscheinung? Würde man sich also nicht abermals in Willkührlichkeiten und Unrichtigkeiten zumal verlieren, wenn man von dieser durch die verschiedenen Verhältnisse der Grundstücke bedingten Verschiedenheit des Systems abstrahiren und sie nach einem andern System abschätzen wollte, einem System das in den meisten Fällen nicht blos nicht das wirkliche, sondern auch nicht mal das dem Grundstück angemessene sein würde, das also schlechterdings nicht den richtigen Werth herausstellen würde?

Ist indessen die Annahme wahr? Hat sich bereits in dieser Beziehung die Praxis auf das Niveau der Theorie erhoben? Muss, wenn die Annahme nicht wahr ist, wenn also nach falschem Systeme gewirthschaftet wird, dann irgend ein anderes oder auch das von der Theorie als angemessen erkannte System supponirt werden?

Ich glaube, dass es sich mit jener Entdeckung der Statik im Grossen und Allgemeinen zur landwirthschaftlichen Praxis verhält, wie etwa mit der Grammatik zur Sprache. Die Nation hat bereits sehr lange ihre Sprache gehabt, ehe die Grammatik deren Regel und eigenthümlichen Geist erkannt und zum Bewusstsein der Sprechenden gebracht hat. Diese hat hinterher nur im Einzelnen nachgeholfen, berichtigt und in Uebereinstimmung gebracht. So dürfte auch schon die Landwirthschaft als Praxis — im Grossen und Allgemeinen — sowohl heute in jedem Lande, als auch durch

die Geschichte aller Nationen, freilich unbewusst, Gesetzen gefolgt sein, welche die Landwirthschaft, als Lehre, erst in unsern Tagen entdeckt hat und den Landwirthen zum Bewusstsein zu bringen sucht. Die Annahme dürfte also in der That wahr sein. Auch ist ihre Wahrheit leicht zu erklären.

Die Bestimmungsgründe des Wirthschaftssystems sind nemlich meistens sehr stabiler Natur, die Aufmerksamkeit des Wirths bleibt stets dem Rundgang der Bewirthschaftung zugewandt, und das nachdrücklichste Motiv menschlicher Handlungen, das Vermögensinteresse, spornt zu Beibehaltung oder Einführung vortheilhafter Wirthschaftseinrichtungen. Ausserdem bildet eine Kette einzelner für sich möglicher Einrichtungen den Uebergang aus einem System in das andere. Auf diese Weise hat die Praxis, ohne einheitliches Bewusstsein der Gesammtgründe, Jahrhunderte lang ein und dasselbe angemessene System beibehalten können, und ist, abermals ohne Bewusstsein des Ausgangs, durch die leise sich verändernden Umstände in einen eben so leisen Uebergang aus dem einen in das andere System geleitet worden. Roscher hat in Rau's Archiv in seinen Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme im Allgemeinen auch den geschichtlichen Beweis für diese Wahrheit geliefert. Bei jener Stabilität der Bestimmungsgründe des Systems, die noch durch die Kostbarkeit eines raschen Uebergangs aus dem einen in das andere, und vielleicht auch durch den konservativen Sinn des Landwirths unterstützt wird, ist keine Furcht thörichter als die, dass, bei Abschätzungen nach dem vorgefundenen System, es in die Willkühr des Wirths gestellt sei, ob noch ferner das Taxresultat der Wirklichkeit entsprechen solle. Obgleich, seit Freigebung des Geistes, die Geschichte in jeder Beziehung eiliger verläuft, obgleich auch die Bestimmungsgründe des Wirthschaftssystems durch die rascher anwachsende Bevölkerung, durch die grössere Sorge für Verbesserung der Kommunikationsmittel, durch die Theilbarkeit des Grundeigenthums, durch vermehrtes und wohlfeileres Kapital, in unserer Zeit weit weniger stabil geworden sind, so behalten sie doch noch immer ihre geraume Zeit. Um aus der Nähe und der Neuzeit zwei Bei-

spiele zu wählen: Es sind bereits hundert Jahre verflossen, dass Mecklenburg das Dreifeldersystem verliess und zur Koppelwirthschaft überging, und erst in unsern Tagen und nur sporadisch bereitet sich dort der Uebergang in das Fruchtwechselsystem; der grösste Theil von Vorpommern hat erst in dem ersten Decenium des laufenden Jahrhunderts denselben Schritt gethan, beginnt ebenfalls erst heute — so sehr hat doch der raschere Gang der Geschichte die Einholung Mecklenburgs befördert — in einzelnen, unter besonders günstigen Verhältnissen stehenden Wirthschaften, denselben Uebergang; — allein beide Länder werden sicherlich noch den Rest unsers Jahrhunderts mit der völligen Abstreifung des Koppelsystems zubringen. Kann man nun im Ernst glauben, dass das äusserliche Hinzutreten eines Taxgrundsatzes hätte zum Wanken bringen können, was mit so dauernden Klammern an der Wirklichkeit befestigt ist?*)

Dennoch und namentlich für volksarme Länder und für Zeiten des Uebergangs aus einem System in das andere gestehe ich zu, dass in der Wirklichkeit Abweichungen von dem angemessnen Wirthschaftssystem vorkommen werden. Eine geringe Volksdichtigkeit in einem Lande, die damit verbundene Wohlfeilheit der Viehprodukte, die wieder hieraus entstehende geringere Aufforderung, Feldprodukt in Viehprodukt, d. h. in Dung zu verwandeln — ich komme weiter unten auf diese Gefahr zurück — kann den einen oder den andern schlechten oder armen Wirth veranlassen, in augenblickliche Rente umzusetzen was Bodenkapital bleiben müsste, m. a. W.,

*) Ich abstrahire hier ganz von dem Widerspruch der zwischen jener Furcht, und dem von ihr vorgeschlagenen Mittel, der Abschätzung nach einem und demselben System, liegt. Denn was gefürchtet wird, ist doch die Möglichkeit, dass der Wirth nach aufgenommener Taxe das System ändert, und dann das Taxresultat der Wirklichkeit nicht mehr entspreche. Allein das vorgeschlagene Mittel stürzt sich, indem es unter Umständen gleich nach einem andern System abschätzt, und also von vorne herein auf jene Uebereinstimmung zwischen Taxe und Wirklichkeit verzichtet, gerade jener Möglichkeit in die Arme; — jemand, der aus Furcht zu sterben, sich den Tod giebt.

den Boden auszusaugen, um augenblicklich grössere Erndten zu erhalten; eben so kann sich in Zeiten des Uebergangs wegen Mangels an Intelligenz oder Kapital ein oder der andere Nachzügler finden. Die Frage, ob unter Voraussetzung solcher Fälle doch nicht ein anderes, oder auch das von der Theorie als angemessen erkannte System der Abschätzung zum Grunde zu legen sein würde, bliebe also noch immer zu beantworten. Indessen solche Fälle sind Ausnahmefälle, die nicht der Regel das Gesetz diktiren können. Zudem würde auch bei diesen Ausnahmefällen nichts mit solchem Verfahren gewonnen werden. Denn der Zweck der Abschätzung — wenigstens für Beleihungen oder Besteuerungen — wäre doch nur die Ermittelung der Rente, die den Gegenstand zur Beleihung oder Besteuerung abgeben könnte. Die Supposition eines nicht in der Wirklichkeit befolgten Systems, sei es nun ein angemessenes oder nicht, würde aber eine ganz andere Rente herausstellen, und also der Kapitalist auch eine ganz andere beleihen, die Staatsgewalt eine ganz andere besteuern, als von dem Besitzer bezogen würde. Dass beide dies nicht wollen können, leuchtet ein.

Die Abschätzung nach dem vorgefundenen System — dürfen wir also die vorliegende Beweisführung schliessen — ist eine eben so nothwendige Bedingung einer richtigen Abschätzung als die Ermittelung des Reinertrags, und die Ermittelung dieses Reinertrags von der Totalität des Wirthschaftscomplexes. Ein Grundstück nach dem vorgefundenen Wirthschaftssystem abgeschätzt, wird nach der Rente geschätzt, die es seinem Besitzer wirklich abwirft, während umgekehrt die Abschätzung eines ganzen Landes nach andern als den vorgefundenen Systemen auch eine ganz andere Grundrentensumme herausstellen muss, als das Einkommen seiner Grundbesitzer als solcher wirklich beträgt. Kann aber ein anderes Einkommen Garantie für die Bepfandbriefung bieten, oder Gegenstand der Grundsteuer sein?*)

*) In Landestheilen der Monarchie, in denen die Bewirthschaftung allerdings hinter den Umständen zurück geblieben ist, wird der Bepfandbriefung wegen die Abschätzung nach einem andern als dem vor-

Ad d) Was unumgängliche Bedingung einer richtigen Taxe ist, muss natürlich eine nothwendige Vorschrift richtiger Taxprincipien sein. Man mag daher Taxprincipien beschränken bis zu Lokaltaxprincipien hinab, oder umgekehrt über ein ganzes Reich ausdehnen, — sie werden unter allen Umständen die Ermittelung des Reinertrags, die Ermittelung des Reinertrags von der Totalität des Wirthschaftscomplexes, die Ermittelung des Reinertrags nach dem vorgefundenen System vorzuschreiben haben. Denn dies sind Bedingungen einer richtigen Abschätzung überhaupt, die mit der örtlichen Beschränkung oder Ausdehnung der Taxprincipien nichts zu thun haben. Jene Vorschriften bilden also zugleich nothwendige Bedingungen richtiger Abschätzungsgrundsätze überhaupt.

Allein es giebt Zwecke, zu denen Abschätzungen des Grund und Bodens vorgenommen werden, die schlechterdings eine gleichmässige Abschätzung für den ganzen Bereich, in welchem sie verfolgt werden, erheischen. Dazu gehört z. B. die Grundsteuerumlegung, weil es zugleich auf eine richtige verhältnissmässige Besteuerung ankommt; dazu die Bepfandbriefung, weil eine allgemeine Vertretung unter den Socien statt findet. Auch wo dergleichen Zwecke diese Gleichmässigkeit nicht gebieterisch fordern, ist sie doch im höchsten Grade wünschenswerth. Wenn von Memel bis Saarlouis gleichmässige Grundsätze der Abschätzung gelten, so

---

gefundenen System verlangt. Als ob es nicht auf Ermittelung der wirklichen Rente ankäme! Stellte man die Grundbesitzer dieses Theils gleichsam zwischen Bepfandbriefung und Grundsteuer; sagte man zu ihnen: „die zur Bepfandbriefung ermittelte Rente soll auch das Maass eurer Grundsteuer abgeben“ so würde ihnen die Unrichtigkeit ihres Verlangens gewiss mehr einleuchten. Sie würden auch nicht darauf erwiedern können: „die Steuer darf allerdings nur das wirkliche Einkommen treffen, aber der landschaftliche Kreditverein soll uns die nöthigen Kapitalien zur Kultur gewähren,“ denn dies hiesse die Landschaft mit einer Bank verwechseln, eine Verwechslung, vor der man nicht genug warnen kann. Die Landschaft ruht auf den Bedingungen des Realkredits und zwar den allersichersten und vorsichtigsten, der Realkredit verlangt aber seinem Wesen nach einen hinlänglichen gegenwärtigen Werth des Pfandes für Kapital und Zinsen, keinen künftigen.

hat dies für den Verkehr, den der Realkredit bedingt und nach sich zieht, dieselbe wohlthätige Wirkung als einerlei Maass und Gewicht für einen andern Bereich des Verkehrs — der Austausch zwischen Kapitalien, die den Realkredit aufsuchen, und diesem selbst, geschieht leichter, ungehinderter und in erweitertem Bereich.

Was bedeutet nun Gleichmässigkeit der Abschätzung? — Sie bedeutet Abschätzung der verschiedenen Tax-Rubriken, nach ihren verschiedenen eigenthümlichen Maassen, aber Abschätzung jeder einzelnen Taxrubrik nach einem durchweg gleichen Maassstab. Ich muss dies Gleichniss noch weiter ausführen, um nicht missverstanden zu werden. Was seiner Natur nach, unter das Gewichtmaass fällt, soll nach diesem, und nicht nach dem Längenmaass geschätzt werden, aber was unter das Längenmaass fällt, soll überall nach einem gleichen Längenmaassstab, nicht hier nach dem Rheinländischen und dort nach dem Lübischen Fuss, geschätzt werden. Denn nur dadurch wird das dem Maass nach Gleichartige, wenn es sich quantitativ verschieden findet, in dieser Verschiedenheit richtig ausgedrückt; nur dadurch auch die durch lokale oder klimatische Einflüsse hervorgebrachte quantitative Verschiedenheit gleichartiger Werthe in richtigem Verhältniss gegen einander abgeschätzt. Die geforderte Gleichmässigkeit bedeutet also nichts weniger als Gleichheit. Ihre Befolgung bewirkt es vielmehr ganz allein, dass die lokalen und klimatischen Werthunterschiede grade im richtigen Verhältniss gefasst werden. Ich will versuchen, dies durch concrete Fälle anschaulich zu machen.

Nehmen wir an, dass die Vegetationsperiode in zwei Regionen des Landes hinlänglich verschieden ist, um z. B. durch die Verschiedenheit der Produktionskosten (wegen verschiedenen Anspannungsbedürfnisses) auf Verschiedenheit des Werths zu wirken, so würde die Gleichmässigkeit zwischen den Taxen dort und hier schlechterdings nicht bloss die Berücksichtigung dieser Verschiedenheit erfordern, sondern auch deren Berücksichtigung nach gleichen Grundsätzen. Der Einfluss der Vegetationsperiode auf den bezeichneten Theil

der Produktionskosten würde z. B. in jeder Region nicht anders zu ermitteln sein, als dass man bei einer vorausgesetzten Leistungsfähigkeit eines Pferdes und bei einem angegebenen Arbeitsquantum nach der Zahl der Arbeitstage, welche die Vegetationsperiode gestattete, das Anspannungsbedürfniss berechnete. Alle diese Voraussetzungen sind aber nicht mathematisch genau zu ermitteln, sondern sind erfahrungsmässig gegeben und müssen also bei Festsetzung der Taxprincipien für die eine, wie für die andere Region arbitrirt werden. Die Gleichmässigkeit einer Taxe dort und hier würde nun erfordern, dass ein gleiches Arbitrium jene Voraussetzungen festgestellt hätte, dass bei einem bestimmten Pferd eine gleiche Leistungsfähigkeit dort und hier vorausgesetzt, und das durch diese Leistungsfähigkeit zu deckende Arbeitsquantum dort und hier gleich normirt wäre. Denn es leuchtet ein, dass ohne ein solches gleiches Arbitrium sich in beiden Taxen zwar immer noch eine Werthverschiedenheit, aber keine gleichmässige Werthverschiedenheit herausstellen würde.

Noch ein zweites Beispiel aus dem Einfluss lokaler Verschiedenheit:

Angenommen, in verschiedenen Regionen des Landes oder selbst an einzelnen Orten, wäre, weil die Viehprodukte verschiedenen Werth haben, auch der Werth einer gewissen Quantität Futter verschieden, so würde die Gleichmässigkeit der Abschätzung erfordern, nicht blos, dass die hieraus hervorgehende Werthverschiedenheit der Grundstücke überhaupt, sondern dass sie im richtigen Verhältniss ermittelt würde. Jene Werthverschiedenheit resultirt theils aus der verschiedenen Volksdichtigkeit des Landes, theils aus der verschiedenen Entfernung des Grundstücks von verschieden bevölkerten Städten. Diese drei Momente sind dabei ins Auge zu fassen. Die Gleichmässigkeit der Taxen würde nun bei gleicher Einwirkung jener Momente deren gleiche Würdigung verlangen, würde verlangen, dass der Einfluss, den z. B. eine halbmeilige Entfernung eines Guts von einer Stadt von 10,000 Einwohnern, unter übrigens gleicher Volksdichtig-

keit der Gegend, auf dessen Werth übte, und der abermals immerhin nach Anleitung der Erfahrung arbitrirt werden muss, für die verschiedenen Gegenden gleich arbitrirt würde. Denn es leuchtet abermals ein, dass, wenn dies nicht geschieht, die verschiedenen Abschätzungen, die diesmal in vorliegender Beziehung ein gleiches Resultat herausstellen müssten, wahrscheinlich ungleiche Werthe liefern würden.

Solche Gleichmässigkeit der Abschätzung wäre aber schlechterdings nothwendig, um Gerechtigkeit gegen die verschiedenen einzelnen Grundbesitzer in die Verfolgung jener allgemeinen Zwecke der Bepfandbriefung oder Besteuerung eines ganzen Landes, zu bringen. Es kommt bei solchen Zwecken nicht nur blos auf die richtige Ermittelung der Rente des Einzelnen an, sondern auch darauf, dass keiner vor dem Andern gravirt wird. Es kommt zugleich auf die richtige Ermittelung des verhältnissmässigen Werths aller einzelnen Grundstücke an. Wo also die Verfolgung solcher allgemeinen Zwecke für ein ganzes Land in Rede steht, da ist Gleichmässigkeit eine vierte, eben so nothwendige Bedingung richtiger Abschätzungen, als die Reinertragsermittelung und diese von der Totalität des Gutskomplexes und nach dem vorgefundenen System.

Wodurch wird nun diese Gleichmässigkeit der Abschätzung in den Taxprinzipien, den Taxvorschriften, erreicht oder gesichert? Durch den Ausschluss aller Spezialtaxprinzipien, durch Allgemeingültigkeit eines und desselben Taxregulativs. Die Allgemeingültigkeit von Taxprinzipien ist daher auch das vierte Erforderniss richtiger Abschätzungsgrundsätze. Nach der bisherigen Ausführung muss es einleuchten, dass die Gleichmässigkeit der Abschätzung durch Spezialtaxprinzipien gefährdet, durch Allgemeingültigkeit von Taxvorschriften lediglich gesichert wird. Nehmen wir indessen, vielleicht zum Ueberfluss, die obigen beiden Beispiele klimatischer und lokaler Werthverschiedenheit nochmal zur Hand! — Eine gleichmässige Würdigung der aus der klimatischen Verschiedenheit zweier Regionen entspringenden Verschiedenheit des Anspannungsbedürfnisses, habe ich bereits

gezeigt, findet nur dann statt, wenn ein gleiches Arbitrium die Leistungsfähigkeit eines vorausgesetzten Pferdes und das durch sie zu deckende Arbeitsquantum festsetzt. Wenn nun Spezialtaxprinzipien für beide Regionen statuiren wollte, — wäre wohl die geringste Garantie vorhanden, dass die Verfasser beider Regulative gleich arbitrirten? Wäre es nicht ein Wunder des Zufalls, wenn dies in Dingen geschähe, die eben nicht mathematisch erweisbar sind, sondern der Verschiedenheit der Ansichten unterliegen? Und wenn also diese gleiche Festsetzung für beide Regionen nicht geschähe, — wäre dann noch ein gleicher Maassstab vorhanden? Wäre das mit diesen ungleichen Massstäben ermittelte Verhältniss zwischen der Ziffer der einen, und der Ziffer der andern Region noch ein grades, während es doch nach dem Zwecke der Taxen hier und dort ein solches sein sollte? Nur ein Mittel würde es geben, diese Ungleichmässigkeit aus beiden Spezialregulativen zu entfernen, — eine für beide gültige Vorschrift, wie jene Leistungsfähigkeit eines bestimmten Pferdes und das durch sie zu beschaffende Arbeitsquantum normirt werden sollte. Allein diese Vorschrift wäre nichts als ein Paragraph allgemeiner Taxprinzipien. Ganz eben so verhält es sich mit dem aus den oben angeführten lokalen Gründen hervorgehenden Werthverhältniss. Es wäre abermals der wunderlichste Zufall, wenn verschiedene Spezialtaxprinzipien, die auf diese Werthverschiedenheit influirenden Momente, wo sie gleich wären, auch gleich ansprechen sollten; wenn unter übrigens ganz gleichen Voraussetzungen wegen gleicher Entfernung zweier Grundstücke von zwei gleich bevölkerten Städten, der daraus hervorgehende Werth-Abzug oder Zuschlag in beiden Regulativen in gleicher Höhe gegriffen worden wäre. Es ist kaum denkbar, dass dies auf eine andere Weise bewirkt werden kann, als abermals durch eine für beide Spezialregulative gültige Vorschrift, wie jene Momente angesprochen werden sollen, und diese Vorschrift wäre abermals nichts als ein zweiter Paragraph allgemeiner Taxprinzipien. — Auf diese Weise mag man alle mögliche Wertheinflüsse durch-

gehen, jede mögliche graduelle Verschiedenheit derselben in einem Lande voraussetzen, — allein je grösser die Letztere ist, desto nothwendiger werden grade allgemeine Taxprinzipien, denn desto grösser ist die Gefahr, dass Spezialtaxprinzipien verschiedene Maassstäbe anwenden.

Mit der bisherigen Auseinandersetzung glaube ich die sub 1. aufgestellte Frage beantwortet, glaube ich die Richtigkeit des Ziels der Kommissionsarbeit bewiesen zu haben. Ich glaube bewiesen zu haben, dass die vier Gesichtspunkte, die diese verfolgt,

die Reinertragsschätzung,

die Reinertragsschätzung von der Totalität des Wirthschaftscomplexes,

die Reinertragsschätzung nach dem vorgefundenen System,

die Allgemeingültigkeit,

die unumgänglichen Erfordernisse von Taxprincipien sind, welche, weil sie allgemeine Zwecke, (Bepfandbriefung, Besteuerung) im Auge haben, eben so sehr auf Gleichmässigkeit, als auf Richtigkeit Anspruch machen müssen. —

Allein ist die zweite Frage (sub 2.) ebenfalls zu bejahen? Ist jenes Ziel erreichbar? Ist es nicht zu hoch gestellt, als dass unser landwirthschaftliches Wissen an ihm heran reichen könnte? Wird bei jenem umfassenden Ziel nicht die Richtigkeit der Taxe gefährdet, um ihre Gleichmässigkeit zu erlangen, oder die Gleichmässigkeit um der Richtigkeit willen? Gegen diese zweite Frage richten sich allein alle Einwürfe des Herrn von Bülow gegen die Kommissionsarbeit, und an dieser Stelle ist also auf den kritischen Theil seines Buchs näher einzugehen.

Herr von Bülow hat sowohl allgemeine Gründe gegen die Erreichbarkeit jenes Ziels, als er auch specielle Gründe dagegen aus den vermeintlichen Irrthümern der Kommissionsarbeit, die jenes Ziel verfolgt, ableitet. Zuerst zu seinen allgemeinen Gründen!

Wir müssen den Herrn Verfasser hier wieder selbst reden lassen. Es heisst zuvörderst Seite 7 bis 12:

„Bei den auf den Befund sich stützenden Ertragstaxen

„geht man von dem Princip aus, die Erträge des Guts zu „ermitteln und diese dann zu kapitalisiren. Das erste grosse „Dilemma, in welches man sich hierbei versetzt, besteht darin, „dass man den nachhaltigen Kapitalswerth des Grund und „Bodens aus dem vorgefundenen Wirthschafts-System, welches „sich mit jedem Tage verändern kann, berechnen will, mithin „den unveränderlichen Kapitalswerth des Objekts von der „zufälligen Thätigkeit der Wirthschaftsführung in das Subjekt „verwandelt. Niemand, der nur irgend einen Begriff von der „Landwirthschaft hat, wird behaupten können, dass das Wirth- „schafts-System, die Intelligenz und Thätigkeit des Wirth- „schaftsführers und die Geldmittel, die ihm zu Gebote stehen, „nicht den wesentlichsten Einfluss auf die Ertragsfähigkeit „des Bodens haben; vielmehr wird Jeder anerkennen müssen, „dass, da diese veränderlich sind, nicht die zufällige jetzige „oder eine andere fingirte Bewirthschaftung seinen eigentlichen „Werth bestimmen, derselbe vielmehr, genau genommen, nur „in dessen Eigenschaft als Objekt einer mehr oder weniger „nutzbringenden Thätigkeit liegt

„Wenn wir nun zur Methodik der Ertragstaxen übergehen, „so finden wir, dass man nach den verschiedenen Ackerklassen „einen gewissen Körnerertrag supponirt. Ob dieser wirklich „erfolgen werde, hängt zunächst von der guten oder der „schlechten Bewirthschaftung ab; diese, die Fruchtfolge und „der Dünger-Zustand haben daher mindestens einen eben so „grossen Einfluss auf die zu hoffenden Brutto-Erträge, als „die chemische und physische Beschaffenheit des Bodens selbst. „Um die Unsicherheit nun noch zu vermehren, kommt der „Einfluss der Atmosphäre, des Lichts, der Wärme und des „Windes auf die Vegetation hinzu, deren Einwirkungen uns „bis jetzt unbekannt sind, und sich wenigstens nicht in „Zahlen fassen lassen.

„Eben so problematisch als die Berechnungen über den „angenommenen Körner- und Stroh-Ertrag zeigt sich die über „die Höhe der Wirthschafts-Ausgaben. Wir wollen, um uns „nicht zu sehr auszubreiten, nur einen Punkt hervorheben.

„Abgesehen von dem Aufwande verschiedener Art, den

„eine Bewirthschaftung erfordert, kann nicht geleugnet werden,
„dass der Dünger gleichsam die Seele der ganzen Wirth-
„schaft sei, dass er also das unentbehrlichste Material sei,
„dem Boden die durch mehrere Erndten entzogene Kraft zu
„ersetzen; dass, mit einem Worte, von den zureichenden
„Düngungsmitteln nicht allein die Höhe der Produktion ab-
„hängig ist, sondern auch die Fortdauer der Bodenkraft selbst.
„— Alles dies wird Niemand in Abrede stellen wollen, und
„eben so wenig dass der Dünger in vielen Fällen als eine der
„Hauptausgaben der Landwirthschaft betrachtet werden müsse.
„Wie soll es aber möglich sein, die Höhe dieser Ausgabe nach-
„zuweisen, oder wohl gar, wie dies, beiläufig gesagt, in dem
„Entwurf für die verschiedensten Oertlichkeiten geschieht, zu
„quotisiren? Wie viel der Dünger in dieser oder jener Wirth-
„schaft kostet, hängt nicht allein von der chemischen und
„physischen Beschaffenheit des Gutes selbst, von dem zu
„hoffenden Futtergewinn, von den Heu-Erträgen, von der Höhe
„des möglicherweise zu haltenden Viehstandes und von der
„Fruchtfolge ab, sondern vor Allem auch von dem Umstande,
„wie hoch man das, zur Gewinnung des Düngers dem vor-
„handenen Viehstande zu verabreichende Futter durch dieses
„nutzt. Es giebt Fälle, besonders da, wo Milch, Butter und
„Fleisch hoch im Preise stehen, wo durch die Einnahme aus
„diesen der Werth des zur Ernährung des Viehes verwandten
„Heu und Stroh gedeckt wird, der Dünger mithin nichts
„kostet; es giebt wieder Fälle, wo der Viehstand so wenig
„einbringt, dass der Dünger sehr theuer zu stehen kommt und
„der Werth des Heu, Stroh und der angebauten Futtergewächse
„nur durch den Dünger repräsentirt wird. Wie soll nun durch
„eine Ertragstaxe eine so grosse Ungleichheit in der Höhe
„der Ausgaben ermittelt werden, und wie unzuverlässig muss
„die Taxe bleiben, wenn dies nicht geschieht? Wie muss
„diese Unzuverlässigkeit sich aber noch steigern, wenn man
„für die verschiedenen Lokalitäten allgemeine Taxprincipien
„annehmen will?

„Gleich schwierig ist es bei dieser Abschätzungsmethode,
„im Voraus bestimmen zu wollen, wie viel Dünger gewonnen

„werden wird, und wie gross die Masse des Düngerbedarfs „sei, um dem Boden die durch mehrere Erndten entzogene „Kraft zu ersetzen. Wenn es aber unmöglich ist, dergleichen „auf keiner festen Unterlage beruhende allgemeine Be„stimmungen anzugeben, welche Bürgschaft bleibt dann für „die Ausdauer der Bodenkraft? welche für die nachhaltige „Produktionsfähigkeit und die darauf berechneten Erträge?

„Noch unsicherer wird die Berechnung, wenn die Er„mittelung des Reinertrages nach ein für allemal angenommenen „festen Sätzen erfolgen soll. Nicht allein, dass der Werth „der Produkte von den so oft schwankenden Handels-Con„junkturen und der Wohlfeilheit oder Theuerung des Geldes „abhängt, sondern auch der Preis des Arbeitslohns, der Be„stellungskosten verändern sich, ja selbst die ganze Lokalität „zuweilen, wenn z. B. durch Eisenbahnen, Kunststrassen, ganz „entlegene Gegenden in die Konkurrenz der Absatzwege „treten u. s. w. Den allgemeinen Ertragstaxen, dies ist „der Vorwurf der sie trifft, fehlt jede feste Grundlage. Es „werden, wie erwähnt, gewisse Körner-, Stroh- und Heu„Erträge supponirt, eine gewisse Fruchtfolge vorausgesetzt, „es werden die Wirthschaftsausgaben, die Bestellungskosten „nach einem allgemeinen Durchschnitt berechnet, welche „sämmtlich von tausend Zufälligkeiten abhängig sind. Dazu „kommt, dass die Haupt-Ausgabe, die Kosten des Düngers, „kaum zu berechnen, und niemals durch eine allgemeine „Formel zu ermitteln sind; eben so wenig lassen sich die „Preise der verschiedenen Produkte, die oft in den einzelnen „Theilen einer Provinz so sehr von einander abweichen, anders „als durch willkührliche Annahmen bestimmen, die nie richtig „zutreffen. Wenn man endlich noch erwägt, dass der Vege„tationsprozess, die Intelligenz und Thätigkeit des Wirth„schaftsführers, das erforderliche Betriebskapital, das Vor„handensein der Arbeitskräfte u. s. w., die alle mehr oder „weniger einem Wechsel unterworfen sind, zu Hauptfaktoren „der konstantbleibenden Werthe des Grund und Bodens bei „den Ertragstaxen gemacht werden; so wird man sich von

„der völligen Unhaltbarkeit des Systems allgemeiner Ertrags-
„Taxprinzipien überzeugen."

Diese Einwürfe richten sich, worauf ich hier nur aufmerksam machen will, ohne sie weiter darnach zu unterscheiden, gegen alle oben aufgestellten Bedingungen richtiger Taxprinzipien, mit Ausnahme der Abschätzung von der Totalität des Grundkomplexes, die nicht erwähnt worden ist. Jedenfalls muss man sie aber scharf ins Auge fassen, denn es ist in ihnen nicht blos Wahres und Falsches gemischt, sondern das Wahre darin richtet sich auch nicht schärfer gegen die Möglichkeit allgemein gültiger Ertragstaxprinzipien, als gegen alle Taxprinzipien überhaupt, und sogar gegen die von Herrn v. Bülow selbst vorgeschlagenen Normen.

Falsch ist, wie bereits gezeigt worden, die Ansicht des Herrn v. Bülow von der Willkührlichkeit und Wandelbarkeit des Wirthschaftssystems. Wer die Geschichte der Landwirthschaft kennt, oder wer nur von den neuesten Lehren der Statik gehört hat, weiss, dass es stabiler ist, wie z. B. der Geldpreis der landwirthschaftlichen Produkte oder der Zinsfuss mit dem kapitalisirt wird, die beide doch in irgend einer Höhe jeder Taxe zum Grunde gelegt werden müssen. Die Zugrundelegung des vorgefundenen Wirthschaftssystems macht daher das Resultat von Ertragstaxen nicht schwankender, und diese selbst nicht unzuverlässiger als z. B. die Anwendung des Kaufpreises zur Werthbestimmung des Guts, der sich doch gewiss auf Produktion, Preis und Zinsfuss basirt. — Falsch ist ferner die Behauptung, dass in allgemeinen Ertragstaxprinzipien bei den einzelnen Grundstücken nicht die verschiedenen Kosten des Düngers vorgesehen und berücksichtigt werden könnten. Herr von Bülow verwechselt zwar an der hierher gehörigen Stelle (Seite 9.) mitunter die Verwerthung und die Kosten des Düngers, allein später (Seite 11.) zeigt sich, dass nur die Kosten desselben gemeint sind. Er sagt von Letztern mit Recht, „dass sie von dem Umstande abhingen, wie hoch man das „zur Gewinnung des Düngers dem vorhandenen Viehstande zu

„verabreichende Futter durch dieses nutzt“ und führt dann weiter aus, dass in einer Gegend diese Nutzung so bedeutend sein könne, dass der Dünger gar nichts, in andern so unbedeutend, dass er sehr viel koste. Die Kosten des Düngers ergeben sich also aus der Verwerthung des Viehprodukts, und wenn deren Verschiedenheit in allgemeinen Taxprinzipien zu fassen ist, so ist es auch die der Kosten. Es ist aber nur oben schon darauf hingedeutet, dass die verschiedene Verwerthung des Futters nicht blos sehr leicht, sondern auch allein gleichmässig in allgemeinen Ertragstaxprinzipien berücksichtigt werden kann. Ich will hier aus der Sächsischen Geschäfts-Anweisung ein Schema mittheilen, nach welchem dieser Einfluss bei der dortigen Grundsteuerregulirung berücksichtigt ist.

Es wird unterschieden, bei der Entfernung des Produktsorts von

| | ¼, | ½, | 1, | 1½ Meilen |
|---|---|---|---|---|
| | pCt. | pCt. | pCt. | pCt. |
| von Städten mit 4,000 bis 5,000 Einw. | 2 | | | |
| „ 5,000 „ 7,000 | 3 | 1 | | |
| „ 7,000 „ 10,000 | 4 | 2 | 1 | |
| „ 10,000 „ 20,000 | 7 | 3 | 2 | 1 |
| „ 20,000 „ 40,000 | 15 | 8 | 4 | 2 |
| „ „ 40,000 „ 60,000 | 25 | 12 | 6 | 3 |

Die Sächsische Grundsteuerregulirung beruht auf Parcellarschätzung, und die aus der Lokalität entspringende Werthverschiedenheit hat daher nur als Procentsatz zu den „generellen Reinerträgen“ gefasst werden können. Auch ist in der Verschiedenheit der obigen Procentsätze noch anderes inbegriffen, als die verschiedene Verwerthung des Dungmaterials als Futter, nemlich noch die Rente vom Gemüsebau und die Transportkosten des verkäuflichen Getreides. Allein jene lässt sich auch nicht blos ausschliesslich, sondern auch für Ertragstaxprincipien in ähnlicher Weise fassen. Nur würde bei grössern Ländern, in denen einzelne Provinzen hinsichtlich der Volksdichtigkeit verschiedener sind, als die

Theile des Königreichs Sachsen, auch noch dies Motiv der Abstufung Platz greifen. Es müsste für solche Gegenden mit verschiedener relativer Bevölkerung auch der Abgangspunkt der Abstufung verschieden angenommen werden. Der Kommissionsentwurf, um dies deutlicher zu machen, zieht von allen Feldprodukten, die der Verfutterung unterliegen, den gleichen Satz von 25 pCt. ab, und sagt damit, dass die Viehnutzung in Pommern noch verhältnissmässig geringen Werth hat, und dass sich die Kosten des Düngers dem Abzuge gemäss belaufen. Sie sagt aber auch zugleich damit, dass durch ganz Pommern die lokalen Voraussetzungen, die auf die Verwerthung des Futters von Einfluss sind, gleich sind, die Volksdichtigkeit sowohl, wie die Entfernung vom Absatzort.*) Dies ist aber offenbar unrichtig. Für die östlichen Theile der Provinz trifft jener Abzug im Allgemeinen zu, für die vordern gewiss nicht. Hier würde von einem niedrigeren Abzug auszugehen sein. Aber auch der Abzug von 25 pCt. trifft dort, und der niedrigere hier nicht im Besondern zu, wenn nun nicht weiter nach der verschiedenen Nähe des Produktionsorts an mehr oder minder bevölkerten Städten, ähnlich wie in der Sächsischen Geschäftsanweisung, unterschieden wird. Allein, werden wirklich alle diese Momente berücksichtigt, wird der Abstufungssatz nach der Erfahrung normirt — und dies würde ja auch bei Specialtaxprinzipien geschehen müssen

*) Niemand kann inniger davon überzeugt sein, als ich, dass dieser gleiche Abzug von 25 pCt. für alle Theile der Provinz falsch ist. Es ist dies auch bereits in den Motiven zum Entwurf angedeutet und von mir bei früherer Gelegenheit zugestanden worden. Nur ist der Fehler (eben bei der Viehnutzung) nicht so bedeutend, wie es bei jener gleichen Ziffer zu sein scheint, da das Taxinstrument nach Roggenwerth rechnet und der Roggenpreis für die einzelnen Departements verschieden normirt ist. Auch ist die Verschiedenheit der Entfernung des Produktionsorts vom Absatzort in Bezug auf das verkäufliche Getreide ausserdem in Anschlag gebracht. — Ich bin aber eben so innig überzeugt, dass diesem Fehler auf die im Text angedeutete Weise abgeholfen werden kann, und bemerke, dass die Kommission in ihrer gutachtlichen Aeusserung über die Erinnerungen der General-Direktion und der Departements-Kollegien den General-Landtag darauf aufmerksam gemacht hat.

— so kann schlechterdings kein Zweifel daran aufkommen, dass man in einem und demselben Taxregulativ die Verschiedenheit der Verwerthung des Futters und also auch der Kosten des Dungs, sowohl für den Cösliner, als auch den Düsseldorfer Regierungsbezirk richtig zu fassen vermag. — Falsch ist endlich, dass „die Intelligenz und Thätigkeit des „Wirthschaftsführers, das erforderliche Betriebskapital, das „Vorhandensein der Arbeitskräfte u. s. w., die alle mehr oder „weniger einem Wechsel unterworfen sind, zu Hauptfactoren „des constantbleibenden Werthes des Grund und „Bodens bei den Ertragstaxen gemacht werden". Diesen Wechsel zugestanden, und selbst im weitsten Umfange, für ein ganzes Land zugestanden, — wo bleibt denn dieser angeblich constantbleibende Werth des Grund und Bodens constant? Er wird unaufhaltsam in jenem Wechsel mit fortgerissen, verändert sich mit jener Veränderung auch, und täuscht vielleicht abermals auf der gewechselten Stufe mit seiner vermeintlichen Beständigkeit. — — Wenn nicht mal der Boden, so weit er mit Hacke und Pflug Jahr aus Jahr ein bearbeitet wird, unter der Herrschaft der Geschichte stände, — wie schwach wäre dann der Mensch! — Von einem constantbleibenden Werth, jenem Wechsel gegenüber, kann also nicht die Rede sein. Aber auch diese andere verglichene Position ist falsch gegriffen. So viel Beständigkeit zu viel auf den Werth gerechnet ist, so viel Flüchtigkeit zu viel ist auf den Wechsel jener wirthschaftlichen Umstände gerechnet. Herr von Bülow stellt scheinbar den raschen individuellen Wechsel jener Umstände von Nachfolger zu Nachfolger in der Wirthschaft, einem Werth gegenüber, dem er Beständigkeit zugesteht. Dabei wird die Kluft allerdings zu gross. Aber wie man die Beständigkeit des Werthes auf ihr wahres Maass reduciren muss, muss man sich auch überzeugen, dass Ertragstaxprinzipien, jenen flüchtigern, individuellen Wechsel gar nicht berücksichtigen. Dieselben setzen alle jene wechselnden Umstände nur voraus, so weit sie sich in einem landüblichen und gewöhnlichen Maass objektivirt haben. Die Intelligenz und Thätigkeit

des Wirthschaftsführers werden nach dem Maasse angenommen, wie sie in grösserer Allgemeinheit in den Geist und die Sitte des Volks gedrungen sind; das geschieht durch Voraussetzung einer landüblichen Bestellung, gewöhnlicher Futterungsmethoden, gewöhnliche Nutzungsart des Viehes u. s. w. Das Kapital wird in dem gewöhnlichen Maasse angenommen, in welchem das Wirthschaftssystem es bedingt; das geschieht, indem von aussergewöhnlichen Meliorationen, von Ausgezeichnetheit des Viehstapels, der Ackerinstrumente u. s. w. abstrahirt wird. Die Arbeitskräfte werden in dem Grade vorhanden angenommen, als sie sich in der Gegend vorfinden und zur Ausführung des Wirthschaftssystems hinreichen; das erstere Moment ist bereits ebenfalls mit dem Wirthschaftssystem gegeben, denn Niemand kann ein System einführen, zu dem nicht die Gegend die Arbeitskräfte liefert. In diesem vorausgesetzten Maasse haben aber alle diese Umstände grade so viel Beständigkeit, als der Bodenwerth selbst, der mit ihnen im Wechselverhältniss steht, und indem also Ertragstaxprinzipien jenes Maass zum Grunde legen, füllen sie die anscheinende Kluft zwischen Wirthschaft und Werth aus, und treffen sie vielmehr den konstantbleibenden Bodenwerth, so weit er nämlich wirklich als konstant zu betrachten ist, anstatt ihn zu verfehlen. — In der landwirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen ist mehr, und in deren Objekt weniger Stätigkeit, als Herr von Bülow glaubt.

Wahr dagegen ist, „dass man nach den verschiedenen Ackerklassen einen gewissen Körnerertrag supponirt," dass aber, ob dieser wirklich erfolgen werde, „von der guten oder schlechten Wirthschaft," von der „Fruchtfolge," von dem „Düngerzustande," von „der chemischen und physischen Beschaffenheit des Bodens," von dem „Einfluss der Atmosphäre, des Lichts, der Wärme und des Windes auf die Vegetation, deren Einwirkungen uns bis jetzt unbekannt sind und sich nicht in Zahlen fassen lassen," abhängt. — Wahr ist ferner, dass es keine Bürgschaft giebt, dass der Düngerbedarf wirklich auch gewonnen werde, dass also die „Ausdauer der Bodenkraft, die nachhaltige Produktionsfähigkeit und die darauf

berechneten Erträge" gesichert bleiben. — Wahr ist endlich, dass der Preis der Produkte von schwankenden Handelsconjuncturen, vom Werth des Geldes, abhängt, dass „sich die Höhe des Arbeitslohnes, der Bestellungskosten, ja zuweilen die ganze Localität, wenn durch Eisenbahnen, Kunststrassen, ganz entlegene Gegenden in die Konkurrenz der Absatzwege treten," verändern. Aber wenn deshalb Herr von Bülow resümirt: „den Ertragstaxen fehlt jede feste Grundlage," so ist es nicht schwer, das dialektische Spiel, das mit diesem Schluss getrieben wird, mit einem Wort aufzudecken: — Herr von Bülow wendet gegen die Ertragstaxen allein, was sich gegen die Unzuverlässigkeit aller Taxen sagen lassen würde, wenn der Begriff einer Taxe hier nicht überhaupt falsch aufgefasst wäre. Ich darf fragen: Hängt es weniger von der guten oder schlechten Bewirthschaftung, der Fruchtfolge u. s. w., u. s. w. ab, ob die Körnererträge bleibend sein werden, — wenn irgend ein anderes Taxverfahren beliebt wird? Sind bei anderen Taxprincipien die Einwirkungen der Atmosphäre, des Lichts, der Wärme u. s. w. bekannter? — Wird die Bürgschaft, dass zur Erhaltung der Bodenkraft hinreichend gedüngt wird, grösser, wenn der Werth des Guts auf irgend eine andere Art ermittelt wird, als durch eine Reinertragsschätzung? Ist der Werth der Produkte u. s. w., u. s. w., die ganze Lokalität weniger veränderlich, wenn wieder der Kaufpreis zur Taxe dient? Den Ertragstaxen würde also nicht mehr jede feste Grundlage fehlen, als allen andern denkbaren Taxprincipien auch. — Oder gehen diese vielleicht von einer ganz andern Grundlage aus? Parcellarschätzungen, die früheren Grundtaxen des Herrn von Bülow, gewiss nicht, denn auch sie sind Ertragsschätzungen, auch sie gründen sich also auf jenes dreitheilige Fundament: Produkt, Werth und Kosten. Damit kommt aber grade alle Unerforschtheit der Natur, alle Wandelbarkeit menschlicher Dinge wieder ins Spiel. — Oder haben die neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow, dieser Rotulus von Kaufpreisen, eine andere Grundlage? Ich darf mich hier kurz an den gesunden Sinn

jedes Landmanns wenden: Ist Einer, der seinen Kaufpreis nicht nach supponirten Erträgen, supponirten Preisen u. s. w. anlegt?

Bei solcher gleichen, wandelbaren Grundlage würde also der vom Herrn von Bülow den Ertragstaxen allein gemachte Vorwurf der Unzuverlässigkeit, alle möglichen Taxformen treffen, und zwar noch am meisten die nach Kaufpreisen, denn sicherlich ist die Garantie, dass alle jene wandelbaren Momente im wenigst wandelbaren Durchschnitt aufgefasst werden, bei dem einzelnen Käufer, bei dem so viele individuelle Motive mit zu spielen pflegen, geringer, als bei Männern, die dazu beauftragt sind, ihn zu ermitteln. Allein jener Vorwurf, der, wenn er in dem gemachten Grade wahr wäre, vernichtend für alle Taxprincipien sein würde, scheint mir überhaupt aus einer übertriebenen Anforderung an die Leistungen der Taxen herzurühren. Es ist bereits zum öftern gezeigt, dass es keinen für alle Zeiten constanten Werth des Bodens (NB. Capitalwerth, den durch die kapitalisirte Rente repräsentirten Werth) giebt, und dass man sich begnügen muss, ihn nur in einiger Beharrlichkeit für einen gewissen Zeitraum aufzufinden. Allein auch für diesen Zeitraum kann keine Taxe mit voller Gewissheit verbürgen, dass der herausgestellte Reinertrag wirklich abfällt, weder so weit die Natur, noch weniger so weit die Volkswirthschaft, und am wenigsten, so weit die Landwirthschaft auf denselben einwirkt. Wer hat z. B. die Wirkung der verheerenden Kartoffelkrankheit, die einen Riss in die gewöhnlichen Landrenten Europa's macht, der sich in einem Menschenalter nicht ausheilen dürfte, vor drei Jahren in seine Taxgrundsätze mit aufnehmen können? Wer kann genau die Einwirkung des Eintritts neuer Produktionsländer in die Concurrenz auf die Produktpreise, wer konnte vor zehn Jahren die Wirkung eines Eisenbahnbaus auf den Zinsfuss voraus berechnen? Wer kann endlich — um sogar von allen individuellen landwirthschaftlichen Einflüssen zu abstrahiren — in seine Taxgrundsätze im voraus die Einwirkung einer neuen Frucht, eines neuen animalischen Produkts, und der-

gleichen mehr, mit aufnehmen? Und dergleichen wichtige Veränderungen gehen unter unsern Augen vor, wie sie in unseren Tagen vorgegangen sind. Die Steckrübe wird binnen zehn Jahren der Landwirthschaft mancher Gegenden eine andere Gestalt gegeben haben; und die Produktion der feinen Schaafwolle hat es ihr bereits in ganz Deutschland. Deshalb kann jede Taxe selbst für den Zeitraum für den sie überhaupt nur auf Richtigkeit Anspruch machen kann, nichts als ein präsumtives Resultat verbürgen. — Wer mehr von Taxen verlangt, verlangt das Unmögliche.

Herr von Bülow bestreitet indessen nicht die Möglichkeit einer Ertragstaxe von einem einzelnen Gut. Er sagt Seite 32:

„Um nicht missverstanden zu werden, müssen wir jedoch „bemerken, dass wir es keineswegs für eine Fabel erklären, „von einem einzelnen Gute eine Ertragstaxe aufzunehmen. „— Das Fabelhafte liegt vielmehr nur darin, dass man all„gemeine Normen hinstellen und nach diesen die künftigen „Erträge schätzen will, da diese, wir können es nicht oft ge„nug wiederholen, von den allerverschiedenartigsten, uns nur „theilweise bekannten Einflüssen bestimmt werden. Unstreitig „folgt die Natur gewissen festen Grundsätzen, allein wir kennen „sie nicht, uns bleibt daher bis jetzt nur übrig uns an Er„fahrungen zu halten; noch ist es viel zu früh, die tausend„fältigen Combinationen, aus welchen das Endresultat einer „Wirthschaft hervorgeht, in Zahlen ausdrücken zu wollen. „Sollte es dereinst gelingen, eine einwurfsfreie Statik des „Landbaus aufzustellen, sollte die Wissenschaft so vorschreiten, „uns mit dem Einfluss der Atmosphäre, des Lichts, der Wärme „und Electricität auf die Vegetation, so wie mit dem chemi„schen und mechanischen Prozess bekannt zu machen, welcher „in den Pflanzen selbst stattfindet; gelangten wir mithin einst „dahin, den fortdauernden Schöpfungsprocess, der uns um„giebt, zu erforschen: — erst dann wird die Landwirthschaft „vielleicht (??) den empirischen Betrieb aufgeben können; „dann erst wird es an der Zeit sein, Prinzipien zur Er„mittelung der Bodenerträge aufzusuchen.“

Herr von Bülow muss hier durchaus unter dem Einfluss eines Missverständnisses geschrieben haben. Wer behauptet, dass zwar von einem einzelnen Gut eine Ertragstaxe aufzunehmen ist, dass aber allgemeine Ertragstaxen in die Fabelwelt gehören, muss unter letztern etwas Andres verstehen, als darunter zu verstehen ist. Denn logisch ist mit der Möglichkeit der einen, bereits auch die Möglichkeit der andern zugegeben. Ist nämlich eine richtige Reinertragsschätzung für ein einzelnes Gut möglich, so ist sie es auch für ein zweites und drittes u. s. w.; so sind ferner auch Vorschriften zu einer solchen richtigen Reinertragsschätzung für ein einzelnes Gut, für ein zweites und drittes u. s. w. möglich. Aber sind es nicht die einzelnen Güter, die unter jenen verschiedenen Verhältnissen stehen, welche wieder die Möglichkeit allgemeiner Taxprinzipien abschneiden sollen? Was hindert also, wenn die Abschätzungsvorschriften bei den einzelnen Gütern richtig sind, sie zu jenen bestrittenen allgemeinen Vorschriften für die Güter eines ganzen Landes zusammenzustellen? Es käme ja nur darauf an, dass in diesen allgemeinen Vorschriften nichts von dem Unterschiedenen ausgelassen würde, welches sich in den Einzelvorschriften finden müsste, während das Uebereinstimmende in diesen — und dies würde das Meiste bleiben — nur einmal gesagt zu werden brauchte. Und in der That, so verhält es sich auch. Taugen solche allgemeinen Vorschriften nicht, so liegt die Schuld nicht an der Unwahrheit ihres Prinzips, sondern an der Unvollständigkeit ihrer Zusammenstellung. Ich verstehe daher Herrn von Bülow kaum, wenn er nach dem Zugeständniss der Möglichkeit der einzelnen Ertragstaxe fortfährt: „das Fabel-
„hafte liegt vielmehr nur darin, dass man allgemeine Normen
„hinstellen und nach diesen die künftigen Erträge schätzen
„will, da diese, wir können es nicht oft genug wiederholen, von
„den allerverschiedenartigsten uns nur theilweise bekannten
„Einflüssen bestimmt werden. Unstreitig folgt die Natur
„gewissen, festen Grundsätzen, allein wir kennen sie nicht,
„uns bleibt daher bis jetzt nur übrig, uns an Erfahrungen zu
„halten u. s. w.“

Soll die einzelne Ertragstaxe etwa nicht die künftigen Erträge schätzen? Werden diese bei dem einzelnen Gut nicht von verschiedenartigen, uns nur theilweise bekannten Einflüssen bestimmt? Kennen wir die Grundsätze der Natur nur in der einen Taxform, in der andern aber nicht? Wollen allgemeine Normen sich an irgend etwas Anderes halten, als auch nur an Erfahrungen? — Allgemeine Taxprinzipien enthalten nichts als Vorschriften, von den Erfahrungen aller Theile des Landes abstrahirt, so, dass nun jede einzelne Gegend die ihrige darin wiederfinden kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist ihre Aufgabe nicht grösser und schwieriger, als die einer Zahl von Spezialtaxprinzipien, ebenfalls für alle Theile des Landes. Denn diese würden ganz auf demselben Umfang von Erfahrungen die Gesammtsumme ihrer Vorschriften zu gründen haben. Dagegen würde diesen das gemeinsame Band fehlen, das in allen zu arbitrirenden Positionen nur ein und dasselbe Arbitrium bringen könnte, und es würde ihnen damit die Gleichmässigkeit der Werthschätzung abgehen, die, wenn sie fehlt, Taxprinzipien zu den meisten Zwecken in der That unbrauchbar macht.

Wie mir die allgemeinen Gründe des Herrn von Bülow gegen das Prinzip der Kommission nicht Probe zu halten scheinen, so auch die meisten speziellen Einwürfe nicht gegen die Arbeit der Kommission.

Unter diesen letztern muss ich indessen zuvörderst diejenigen beseitigen, die sich gegen Dinge richten, die Herr von Bülow im Entwurf gelesen zu haben glaubt, die aber gar nicht darin stehen. Dahin gehört

1) der Vorwurf, dass nur das Feldprodukt als solches, aber nicht seine Verwendung, daher auch nicht die Viehnutzung in Rechnung gestellt werde, Seite 13 und 45. Ich darf nur auf die §§. 38 seqq. des Entwurfs verweisen, um das Gegentheil darzuthun. Nach ihnen wird ein so grosser Theil des Feldproduktes als animalisches Produkt (also als Viehnutzung,) verwerthet, als zur gehörigen Abdüngung bei der bestehenden Fruchtfolge erfordert wird. Herr von Bülow scheint sich dadurch haben täuschen zu lassen, dass nun nicht

noch ein besonderer §. die Zahl des damit auszufutternden Viehes, wieder ein anderer §. die Mengen des dadurch gewonnenen animalischen Produkts, dann ein dritter §. den Preis dieses letztern und endlich ein letzter §. darnach die Nutzung vom Haupt festgesetzt hat. Alle diese verschiedenen Momente haben indessen der Kommission als Durchgangspositionen gedient, um, kürzer und bequemer für die Taxkommissarien, das Ende an den Anfang, den Werth, den eine Quantität Feldprodukt in der Viehnutzung hat, gleich bei jener Quantität selbst zu bestimmen, und die breiten Zwischenpositionen in die Motive zu verweisen; denn das Resultat muss dasselbe bleiben. Dies Verfahren beruht allerdings auf Grundsätzen, die eine Abweichung von der Wirklichkeit mit sich führen können. Es wird dabei abstrahirt:

a) von der auf dem Gute wirklich gehaltenen Häupterzahl.
b) von der grösseren oder geringeren Vorzüglichkeit des Viehstandes,
c) von der Verschiedenheit der Futterungsmethoden, und
d) wird endlich angenommen, dass der Wirth nur so viel verfuttert, als er abzudüngen nöthig hat, die Grösse der Viehnutzung also einiger Massen an den nothwendigen Umfang der Düngung geknüpft.

Gegen die Befolgung der ersten drei Grundsätze dürfte sich wohl gar nichts sagen lassen. Hätte die Kommission nicht landübliches Vieh, gewöhnliche Futterungsmethoden und endlich vorausgesetzt, dass der Wirth sein Vieh weder hungern noch mästen lässt, hätte sie vielmehr umgekehrt in dieser Beziehung die Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit mitsprechen lassen, so würde sie grade dem Individuellen und Wandelbaren einen Einfluss auf die Taxe eingeräumt und erst dann die Vorwürfe, die Herr von Bülow jetzt mit Unrecht den Ertragstaxen macht, verdient haben. — Gegen die Befolgung des letztern Grundsatzes sind allerdings Stimmen laut geworden, aber wie mir scheint, mit Unrecht. Die Gegner dieser Annahme müssten sich nun doch entscheiden

ob, wenn der Wirth nun weniger verfuttert, als er zur Abdüngung braucht, auch nur diese geringere Viehnutzung,

oder ob, wenn der Wirth nun mehr verfuttert, als er an Dünger zur Restitution seiner Aecker bedarf, nun auch die grössere Viehnutzung in Abrechnung gestellt werden solle,

oder ob vielleicht beides verlangt wird.

Allein Beides und also auch das Dritte ist in unserer Provinz nicht zulässig.

Man muss nämlich für unsere Provinz schlechterdings noch das Faktum anerkennen, dass die Verfutterung und also die Viehnutzung wenig rentirt und nur als ein Aufwand zur Dungproduktion anzusehen ist. Wer also so viel verfuttert, als er Dünger zur Restitution seiner Aecker bedarf, thut freilich als Wirth nur seine Schuldigkeit, aber eine, die ihm etwas kostet. Die Taxe muss daher da, wo nicht so viel gedüngt d. h. verfuttert wird, als geschehen müsste, wenn nur dieser geringere Umfang der Viehnutzung im Taxinstrument erscheint, eine höhere Rente herausstellen als da, wo gerade hinreichend verfuttert wird. Aus diesem Grunde darf aber grade nicht die geringere Verfutterung der Abschätzung zum Grunde gelegt werden. Denn der Wirth, der so operirt, thut nichts, als dass er etwas, was er als Kapital im Boden lassen müsste, als augenblickliche Rente aufzehrt. Ein solcher Rentenbetrag, der schon, weil das Kapital angegriffen ward, im nächsten Jahr nicht mehr bezogen werden könnte, kann aber unmöglich einer Taxe zum Grunde gelegt werden. — Andrer Seits macht sich der Wirth, der mehr verfuttert, d. h. mehr abdüngt, als er wegen der Restitution seiner Aecker bedarf, mehr Kosten, als er im Intresse der Taxe nöthig hat. Er verfährt also grade umgekehrt, als der vorige Wirth. Er verschmäht es, seine Rente vollständig zu ziehen, um das Kapital im Boden zu vermehren. Wäre es nicht eben so unbillig, diesem Wirth eine verringerte Rente in der Taxe anzusetzen, als gefährlich, dem erstern die höhere? —

In der Pommerschen Praxis möchten indessen auch diese Fälle die Ausnahmen bilden, und zwar der letztere noch mehr, als der erstere, denn die Bodenbereicherung eines Landes macht hauptsächlich erst dann raschere Fortschritte, wenn für den Landwirth eine Prämie darauf gesetzt ist, d. h. wenn der Werth der Viehprodukte so steigt, dass er wenigstens keinen Schaden bei der Verfütterung hat, während umgekehrt die Bodenaussaugung da am häufigsten vorkommt, wo die Verfütterung und also die Viehnutzung, wegen geringen Preises des animalischen Products, noch Kosten dazu verursacht. Im Allgemeinen wird also der im Entwurf vorausgesetzte Fall — dass nur so viel verfüttert wird, als Dung erfordert wird — auch die Regel bilden. — Diese Auseinandersetzung wird vielleicht Licht über die verschiedenen Prozentabzüge des Entwurfs beim Futter verbreiten und zu ihrer Rechtfertigung dienen. Der Abzug von 25 pCt. von dem verfütterten Feldprodukt in §. 68[1]) repräsentirt einen Theil der Minderverwerthung des Futters, oder die Kosten des Dungs. Sie vergrössern sich aber noch durch die eigentlichen Produktionskosten des animalischen Produkts, die Kosten für Wartung und Pflege des Vieh's, die Abzüge, die auf das Kapital, was im Vieh steckt, zu machen sind. Bei den im §. 66 gemachten Abzügen fallen diese letztern Kosten natürlich fort. Und wenn daher hier bei Kartoffeln und Heu,[2]) sofern sie nach dem obigen Prinzip der Commission nicht verfüttert zu werden brauchen, Abzüge von resp. 25 pCt. und 50 pCt. gemacht sind, so werden sie damit — selbst das Heu — immer noch höher verwerthet, als wenn sie der Verfütterung hätten unterliegen müssen.*) Es war daher ein grosser Irrthum, wenn dem Entwurf von einer Seite vorgeworfen ward, die überschiessenden Futtermittel kämen gar nicht zur Berechnung, während sie doch in der That höher verrechnet werden.

2) Gehört zu diesen, faktisch unbegründeten Vorwürfen, der

*) Das Stroh hätte hier allerdings herausbleiben können, da es wohl nirgends überschiessen wird.

[1]) 68 *Einschaltung des Herausg.* — [2]) *Hinter* Heu, *schaltet die 1. Aufl.* die, *ein. Gestrichen vom Herausg.*

Seite 15 gemachte, „dass von dem gewonnenen Heu und Stroh ein sehr bedeutender Theil nicht veranschlagt werde."

In dem Entwurf wird alles nutzbare Produkt, das gewonnen wird, veranschlagt, allein allerdings wenn Gründe dafür sprechen, in der einen Verwendung niedriger als in der andern. Dies bedeuten die Prozentabzüge vom Futter, die Herr von Bülow bei jenem Vorwurf im Sinn hat, nicht Naturalabzüge von der gewonnenen Masse. Ehe der Prozentabzug eintritt, ist nämlich bereits die Futtermasse auf Roggenwerth umgerechnet, und jener deutet daher die um so viel geringere Verwerthung an Der Sache nach kommt freilich Beides übereins heraus. Allein das erstre Verfahren würde sich nicht motiviren lassen, das letztre ist in der Sache begründet und die verschiedenen Prozentsätze hat die Commission nicht willkührlich normiren wollen, sondern nach ihrer Erfahrung und den Verhältnissen der Provinz.

3) Gehört hierher der Seite 16 gemachte Vorwurf, dass der Düngerproduktion wegen 75 pCt. beim Stroh und 50 pCt. beim Heu abgezogen würden.

Dass dies nicht deshalb geschieht, wird schon so eben deutlich geworden sein. Die eigentlichen Futtermittel sind nach ihrer Ernährungsfähigkeit auf Roggenwerth reduzirt, allein, wenn sie nicht verfuttert werden, immer noch nicht im Verhältniss ihrer Ernährungsfähigkeit verkäuflich. Dies andre Verhältniss hat durch diese Abzüge wiederhergestellt werden sollen.

4) Gehört zu dieser Gattung von Vorwürfen die Seite 16 vorkommende Behauptung, dass bei Normirung des Anspannungsbedürfnisses auf eine gewisse Morgenzahl der durch die bestehende Fruchtfolge jährlich zur Beackerung kommenden Grundfläche, jedoch mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des Bodens, Ein Pferd gerechnet werde.

Wenn die Kommission dabei nichts weiter als die beackerte Grundfläche und die Bodenbeschaffenheit berücksichtigt hätte, so würden ihre Taxprinzipien einen grossen Fehler enthalten, denn ein überaus wichtiger und eigener Faktor des Anspannungsbedürfnisses ist — das Wirthschaftssystem,

und nach diesem, so verschieden es sich finden mag, will ja die Kommission taxiren. Indessen auch das Wirthschaftssystem ist, wie in den Motiven zum Entwurf Seite 90 seq. ausführlich nachgewiesen ist, bei Normirung des Anspannungsbedürfnisses ausreichend berücksichtigt.

5) Sind Seite 36 und 37 dem Entwurf mehrere Vorwürfe auf ein Mal gemacht, z. B. dass es nicht berücksichtigt sei, wenn Grünfutter in erster Tracht gebaut werde (m. s. die Ertrags-Tabelle) dass der Dungbedarf nur nach dem Körnerertrag normirt sei, (m. s. Seite 84 seq. der Motive) abgesehen davon, dass hier Düngergewinn und Düngerbedarf verwechselt wird, und das was sich auf jenen nur beziehen kann, zur Unterstützung des Vorwurfs einer unrichtigen Ermittelung von diesem gebraucht werden soll.

Ich komme indessen auf diesen Gegenstand ausführlich zurück.

6) Wird Seite 43 der Vorwurf gemacht als ob übersehen wäre, dass wenn zur Dungkompletirung ein Körnerabzug gemacht wird, dieser doch nicht als Streumaterial wirken könne.

Die Berechnung des Streumaterials ist im Entwurf in der Art geschehen, dass — nach Erfahrungssätzen — von der gesammten Futtermasse, die zur Deckung des Düngerfordernisses nothwendig ist, ein Prozentsatz auf Einstreu abgezogen wird, und also nur der Rest das eigentliche Futter, was sich in animalisches Produkt umsetzt, ausmacht. Die zu verfütternden Körner sind nun in jener gesammten Futtermasse, von welcher ein Prozentsatz für Streu abgezogen wird, mit enthalten. Eben so aber auch das Stroh. Indem nun von jener gesammten Futtermasse der Prozentsatz abgezogen wird, aber keine Wirthschaft vorkommen wird, in der alles Stroh zu Einstreu aufgeht, wird auch auf die Körner Stroh zur Einstreu abgezogen, kommt ihretwegen so viel weniger Stroh zur Verfütterung und sie selbst brauchen nicht als Einstreu zu dienen. Bei dem bekannten Scharfblick des Herrn von Bülow kann ich so offenbare Unrichtigkeiten nur auf eine zu flüchtige Durchsicht des Ent-

wurfs schieben, und ihn vielleicht selbst zu den Seite 14. seiner Schrift bezeichneten Lesern rechnen*).

Ungefähr eben so viele Einwürfe, als zu den eben beseitigten zählen, richten sich indessen auch gegen Bestimmungen, die der Entwurf wirklich enthält. Hier waltet also in der Sache selbst eine Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn von Bülow und der Kommission ob, die zu beleuchten ist. Der erste Einwurf richtet sich

1) gegen die Ackerclassification des Entwurfs;
2) der zweite gegen die Düngerberechnung;
3) der dritte gegen die Berechnung der Viehnutzung;
4) der vierte gegen den gleichen Ansatz des Anspannungsbedürfnisses (unter übrigens gleichen Verhältnissen) für die verschiedenen Vegetationsperioden der verschiedenen Theile der Provinz;
5) der fünfte gegen den angenommenen Roggenpreis und dessen Festsetzungsweise.

Ad 1. Die erste Ausstellung, die Herr von Bülow gegen die Klassification des Entwurfs**) macht, besteht darin, dass sie nicht mit der Eintheilung in Marschboden, Höhenboden und Bruchboden beginnt. Ich gestehe, dass ich einen solchen Anfang zwar in einem Lehrbuch der Landwirthschaft begreife, aber nicht in einem Taxregulativ, das den Boden nicht zu geognostischen Zwecken zu unterscheiden hat, sondern zum Zweck der Ermittlung des Produkts und also nur solche Merkmale anzugeben braucht, um in dieser Beziehung den Boniteur hinlänglich zu orientiren. Ich begreife aber den Vorwurf auch um so weniger, als Herr von Bülow an einem andern Orte hinzufügt, Marschboden fände

*) Herr v. Bülow sagt hier: „Da unstreitig dem bei weitem grössten Theil unsrer Leser der Entwurf zu den neuen Taxprincipien in Pommern nicht bekannt sein wird, so wollen wir hier die Grundzüge desselben mittheilen."

**) Der Entwurf theilt nämlich den Acker in vier Ackerklassen, je nach seinem verschiedenen Mischungsverhältniss von Lehm und Sand, und jede Ackerklasse in mehrere „Ertragsstufen" je nach der Bodenkraft und der Cultur.

sich nicht in der Provinz. Wozu soll ein Taxregulativ Boden classificiren, der in dem Bereich, für den es gilt, gar nicht vorkommt? Auf Vollständigkeit der Bodenklassificirung darf man nur bei einem solchen Regulativ Anspruch machen, in dessen Bereich sich vollständig alle Bodensorten vorfinden, bei einem andern würde die Vollständigkeit unnöthiger Ballast sein.

Ein zweiter Vorwurf gegen diese Klassifikation ist, dass die Unterscheidungsmerkmale der aufgestellten Ackerklassen und Ertragsstufen so vage seien, dass kein Boniteur sich darin zurecht finden werde. Dieser Vorwurf wird von der Praxis in Pommern zurück gewiesen. Jene Unterscheidung der Ackerklassen besteht in Pommern seit circa 70 Jahren, denn sie ist aus den alten landschaftlichen Taxprincipien beibehalten und seit so lange haben sich also die Boniteure darin zurecht gefunden. Die Unterscheidung nach Ertragsstufen ist im Wesentlichen bereits ebenfalls seit lange in der Provinz heimisch, nämlich bei Domainenschätzungen, gerichtlichen Taxen und den landschaftlichen Taxen eines der Departements. Die Boniteure haben nämlich hier den Ertrag nach der Saat ansprechen müssen. Wahrscheinlich ist diese Art der Bonitirung in allen Ländern an der Tagesordnung. Eine grössere oder auch nur andere Fertigkeit verlangt indessen die Einschätzung nach Ertragsstufen auch nicht. Die Boniteure haben sich den Ertrag nach der Einsaat nur in Scheffeln vom Morgen umzurechnen, und wenn sie nicht etwa selbst die Ertragstabellen im Kopf haben, um die passende Rubrik, z. B. I. 2. dafür anzugeben, so brauchen sie jene Scheffelzahl nur dem Taxkommissarius zu nennen, und dieser kann die Subsumtion aussprechen. — Wer Bonitirungen dieser Art praktisch geleitet hat, weiss, dass es geht.

Ein dritter Vorwurf ist, dass in einer und derselben Ackerklasse (Seite 19.) die Abstufung der Fruchtbarkeit, die ausserordentlich gross sein könne, nicht berücksichtigt sei, und dass (Seite 23.), da wahrscheinlich doch die Ertragsstufen auch die Grundmischung mit ausdrücken sollten, bei diesen die Beschreibung der objectiven Merkmale fehlten. —

Es leuchtet ein, dass hier die Ackerklassen kritisirt werden, als wenn sie keine Ertragsstufen hätten, und die Ertragsstufen, als wenn es keine Ackerklassen gäbe. Die Eintheilung, welche die Kommission aufstellt, ist an sich einfach und wahr, denn sie beruht hinsichtlich der Ackerklassen auf der Unterscheidung nach konstanten Erdmischungen, hinsichtlich der Ertragsstufen auf der Unterscheidung nach dem Masse jener fungiblern Bodenbestandtheile, welche seinen „Reichthum" oder seine „Kraft" bilden. Eine Klassificirung die diesen doppelten wesentlichen Unterschied nicht in sich aufnimmt, vermischt das Verschiedenartigste und kann niemals darauf Anspruch machen, für Gleichmässigkeit der Taxen Sorge getragen zu haben.

Die gemachte Eintheilung ist ferner ausführbar für die Boniteure. — Nichts ist leichter, als nach geologischen Unterschieden ein sehr umfängliches System verschiedener Bodenarten aufzustellen, und wer aus sich nicht dazu im Stande wäre, brauchte nur das erste beste Handbuch, z. B. Sprengels Bodenkunde, aufzuschlagen. Aber ganz abgesehen davon, dass immer noch tausendmal mehr Bodenarten (nach den Mischungsverhältnissen) übrig bleiben würden, als in jenem System gefasst werden könnten, so würde man noch dazu etwas sehr Unpraktisches aufgestellt haben, nämlich dann grade etwas, worin sich die Boniteure nicht zurecht finden würden. Denn eine deutliche unterscheidende Beschreibung nach objektiven Merkmalen ist bei einer grössern Anzahl von Bodenarten entweder nur möglich, wenn man den Prozentsatz der Mischung bestimmt, und dann ist sie für unsre gewöhnlichen Boniteure unbrauchbar, oder dieselbe wird so verworren und widersprechend, dass der Boniteur sie deshalb nicht versteht. Andrer Seits lässt sich noch weniger das, was hauptsächlich den Bodenreichthum ausmacht, nach in die Augen fallenden Mischungsverhältnissen beschreiben oder gar seinem Grade nach unterscheiden, und doch ist dies Moment vorzüglich auf die Rente von Einfluss. Dagegen wissen sich in eine einfache Ackerklassifikation die Boniteure überall hinein zu finden und wenn ihnen dadurch bei dem vorkommenden Ackerstück schon eine

Begrenzung gegeben ist, so werden sie um so viel leichter den Ertrag dieses Ackerstücks nach Scheffeln ansprechen, als jeder tüchtige praktische Landwirth dies, besonders bei Aeckern seiner Gegend vermag! Jene Ansprache nach Scheffeln ist aber, wie gesagt, Einschätzung in die Ertragsstufe und Klassirung des Bodenreichthums.

Endlich ist die gemachte Eintheilung nach Ertragsstufen eben so nothwendig, als die nach Ackerklassen genügend für die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz. Die Verschiedenheit der Produktionsfähigkeit in Pommern entspringt nämlich weit mehr aus der Verschiedenheit des Bodenreichthums, als aus der Verschiedenheit der Erdmischung. Man braucht nur einen Blick in die Tax-Akten der verschiedenen Departements zu schlagen, um zu gewahren, dass einzelne Theile der Provinz seit 30 Jahren ein bereicherndes System, andre seit eben so lange ein entgegengesetztes befolgt haben. Muss der Abstand am Ende dieser Periode nicht ausserordentlich sein? Andrer Seits hat Pommern hauptsächlich nur verschiedne Erdmischungen von Lehm und Sand aufzuweisen (Moorboden ausgenommen, der auch nach dem Entwurf besonders angesprochen wird), und ich glaube nicht, dass es sich verlohnt hätte, etwa noch Kalkboden und Mergelboden in die Klassifikation aufzunehmen. Hätten die Taxprincipien noch für einen weitern Bereich gelten sollen, so hätte sich allerdings die Nothwendigkeit dazu zeigen können. — Ich wiederhole, es wäre Thorheit gewesen, um einer theoretischen Vollständigkeit willen, die keine praktische Anwendung hätte finden können, Eintheilungen und Bonitirungsmethoden aufzugeben, die in der Uebung der Provinz sind.

Dieselbe Unvollständigkeit, an sich betrachtet, lässt sich mit Recht der Wiesenklassifikation des Entwurfs vorwerfen. Für die Provinz scheint sie indessen zu genügen. Abgesehen davon, dass durch die General-Kommission auch sie bereits seit lange in die Provinz eingeführt ist, hat, so viel ich weiss, auch kein landschaftliches Organ, so viele Ausstellungen an dem Entwurf gemacht sind, diese Wiesenklassifikation als ungenügend angegriffen.

Ad 2) Das Verfahren, welches die Kommission in Bezug auf die Düngung vorschlägt, ist zum öftern angegriffen worden, und ich will dasselbe daher zuvörderst im Zusammenhange klar zu machen suchen, ehe ich die Einwürfe des Herrn von Bülow daran prüfe.

Man hat sowohl:

a) die Idee eines Normaldungerfordernisses,
b) als auch die Grundsätze, nach denen seine Sätze geregelt sind,
c) als auch endlich die Höhe dieser Sätze angegriffen.

Ad a) Der Entwurf behandelt zwei verschiedene Düngungen und beide unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Die erste ist diejenige, welche der Wirth wirklich vornimmt und die auf die Grösse der Erndte von Einfluss ist. Nach dieser wirklich vorgenommenen Düngung wird deshalb nach dem Entwurf auch das Rohprodukt angesprochen, denn dieses richtet sich natürlich nach dem im Boden verbliebenen Reichthum, und demjenigen der durch die Düngung des laufenden Jahrs noch hinzutritt. In den reichen Ertragsstufen ist dieser letztere Theil ein verhältnissmässig geringes Accessorium zum erstern, denn, wie die Ertragstabellen zeigen, bleibt nach drei Erndten, als in welchem Zeitraum er erschöpft angenommen wird, noch Rückstand für bedeutende Erträge. In den armen Ertragsstufen bildet er in so fern den Hauptfond, als er fast ganz durch die erste Tracht absorbirt wird, so dass die darauf folgenden beinahe als aus dem untern Beharrungszustande genommen scheinen. Die Ermittlung dieser Düngung im Abschätzungsgeschäft erfolgt in der Art, dass nur durch Zeugen nachgewiesen zu werden braucht, zu welchen Schlägen der Roulance in der Regel, und wie weit sie abgedüngt worden; eine Ermittlung der Stärke der Düngung oder eine Controlle ihrer Möglichkeit durch die angesprochenen Futtermittel — die übrigens immer ein unfruchtbarer Zirkelschluss ist — wird nicht verlangt. So gefährlich dies unter andern Umständen scheinen mag, so wenig Gefahr bringt es doch, wenn nach dem Entwurf verfahren wird. Denn die Einschätzung des Ackers in Ertragsstufen

schneidet dieselbe ab. Man muss sich nämlich klar machen, dass jene Ermittlung und Controlle der wirklich vorgenommenen Düngung, man mag sie so genau annehmen wie möglich, niemals eine Garantie gewähren können, dass diese Düngung auch künftig vorgenommen wird, denn dies hängt immer von der Willkühr des Wirths ab. Diesen Zweck können jene genauere Ermittlung und Kontrolle daher auch gar nicht haben. Sie wollen vielmehr nur verbürgen, theils, dass der Taxe keine grössere Erndte zum Grunde gelegt wird, als nach der wirklichen Düngung, d. h. der genau ermittelten, auch wirklich gewonnen wird; theils, dass durch die bisher geschehene vorschriftsmässige Abdüngung das Grundstück auf jenem Reichthumsgrade festgehalten ist, den die in Rede stehenden Taxprinzipien bei den zugestandenen Erträgen voraussetzen. Sind die Ackerklassen in keine Ertragsstufen getheilt, fasst man also gar nicht den verschiedenen im Boden verbliebenen Reichthumsgrad der Aecker, sondern spricht alle an, als ob sie von gleichem Reichthum wären, so hat man Recht, desto mehr Gewicht wenigstens auf Ermittlung der vorschriftsmässigen Düngung zu legen, denn das, was die Hauptentscheidung über die Grösse der Erndten fället, hat man sich entschlüpfen lassen — obgleich noch zu bemerken ist, dass wohl kein richtiger Weg zu jener Ermittlung aufgefunden werden wird. Sind die Ackerklassen indessen in Ertragsstufen eingetheilt, so fasst man nicht blos den, im Boden verbleibenden Reichthum, also die über Erndten entscheidende Hauptsache, sondern damit auch das, was die vorangegangenen Düngungen vielleicht verbrochen haben. Denn angenommen, man irrte sich bei der Düngungsermittlung nach dem Entwurf, der Wirth hätte in der Regel nicht so gedüngt, als man zu ermitteln geglaubt, so hat er das nicht thun können, ohne seinen Acker zu deterioriren d. h. in eine niedrigere Ertragsstufe herabzuwirthschaften, in welche er indessen nun auch eingeschätzt worden. Auf diese Weise wird der Irrthum in seinen Folgen unschädlich gemacht.

Diese erste Düngung ist also diejenige, von welcher die

Abschätzung des Ackerprodukts ausgeht. Darauf hat indessen die zweite, sogenannte Normalabdüngung, die nach §. 58. des Entwurfs zu berechnen ist, gar keinen Bezug: Sie verfolgt ihren eigenen, ganz andern Zweck. Es leuchtet nämlich ein, dass man einer Taxe keine andere Erndte zum Grunde legen kann, als die nachhaltig vom Grundstück zu gewinnen ist. Es kann aber geschehen, dass weil eine unverhältnissmässig grosse Ackerfläche zum Anbau gezogen wird, und die wirklich vorgenommene Düngung nicht hinreicht, den durch die Erndte dem Boden entzogenen Reichthum zu ersetzen, die nach dieser Düngung augenblicklich richtig abgeschätzte Erndte schon im nächsten Jahr nicht mehr gewonnen werden kann. Der Besitzer zehrt vom Kapital, als ob der aufgezehrte Theil Rente wäre; er zieht eine augenblicklich höhere aber immer sinkende Rente einer nachhaltigen gleichen vor. Ein so unwirthschaftliches Verfahren kann indessen nur in Ländern vorkommen, in welchen die Verfutterung wegen geringen Preises der animalischen Produkte verhältnissmässig wenig rentirt. Denn die augenblicklich höhere Rente, die allein das Motiv ist, was den Besitzer so wirthschaften lässt, kann offenbar nur bei jenem Umstande Folge jener unverhältnissmässig geringen Abdüngung werden. Wäre es vortheilhafter, Ackerbauprodukt zu verfuttern, so würde jenes Motiv einer höhern Rente ihn grade umgekehrt verfahren lassen, und er würde damit hinreichenden Dünger gewinnen. Wie also in Ländern der letzten Art eine Abschätzung gar nicht die Gefahr zu bestehen hat, eine augenblicklich hohe Rente mit einer nachhaltigen zu verwechseln, weil kein Wirth so verfährt, so muss sie ihr jedenfalls in Ländern der ersteren Art zu begegnen suchen. Pommern gehört aber in der That noch zu dieser Klasse von Ländern und jenes unwirthschaftliche Verfahren, jenes Zehren vom Bodenkapital, um augenblicklich eine höhere Rente zu haben, kommt noch vor.

Wie werden also die Pommerschen Taxprinzipien jener Gefahr zu begegnen haben?

Ich will nicht bestreiten, dass es verschiedene Auskunftsmittel dazu geben kann, allein das eine oder das andere wird

doch das natürlichere, der Wirklichkeit entsprechendere sein, und jeden Falls muss man bei gleicher Zweckmässigkeit dasjenige wählen, welches mit der übrigen Anlage des Taxverfahrens harmonirt. — Man kann z. B.

erstens das Anbauverhältniss und die Fruchtfolge des Guts, welches auf solche Weise bewirthschaftet wird, vollständig ignoriren, ein anderes schonendes System fingiren und darnach den Reinertrag ermitteln;

zweitens, man kann das bestehende Anbauverhältniss und die bestehende Fruchtfolge dieses Guts der Taxe zum Grunde legen, aber statt der augenblicklichen, bei Aufnahme der Taxe noch wirklich gewonnenen Roherträge schon niedrigere aus der Zukunft fingiren und von diesen den Reinertrag ermitteln;

drittens, man kann ebenfalls von dem bestehenden Anbauverhältniss und der bestehenden Fruchtfolge ausgehen, man kann ferner selbst die augenblicklichen, bei Aufnahme der Taxe wirklich zu gewinnenden Rohprodukterträge noch zum Grunde legen, allein nun fingiren, dass ein so grosser Theil dieser Rohprodukterträge in der Wirthschaft verfuttert werde, als nöthig ist, um hinreichenden Dünger zur Fruchtfolge und zur Anbaufläche zu gewinnen.

Jeder dieser drei Wege verfolgt dasselbe Ziel und erreicht es auch mehr oder weniger. Das erstere, indem es medias in res geht und von vorn herein eine andere Wirthschaft aufbaut, die einen nachhaltigen und darum geringern Reinertrag giebt. Das zweite, indem es an der Quelle abzieht, bei den Rohprodukterträgen, und alles Uebrige, Kosten u. dgl. wie es ist, bestehen lässt. Das dritte, indem es einen so grossen Theil des Rohprodukts der geringern Verwerthung durch Viehnutzung unterwirft, als zum hinreichenden Düngergewinn erfordert wird. Aber jeder Weg verfolgt sein Ziel nur vermittelst einer Fiction. An sich ist also diese letztere kein Vorwurf für irgend einen von ihnen, oder auch trifft sie alle. Welche Fiction ist aber die geringste, welche in der Taxanwendung am wenigsten schwierig durchzuführen, welche ist der Wirklichkeit

am entsprechendsten, welche trifft das Ziel am nächsten, und welche hat die meiste Uebereinstimmung mit den übrigen Theilen des Entwurfs? Der Kommission hat geschienen die letztere. — Vorweg muss man aber auch hier festhalten: dies Verfahren, um eine nachhaltige Rente für die Taxe aufzufinden, kann und soll keine Bürgschaft sein, dass die vom Besitzer bezogene Rente nun auch wirklich eine nachhaltige wird, oder umgekehrt, dass die als nachhaltig herausgerechnete nun auch wirklich nur vom Besitzer bezogen wird. Das können keine Taxprinzipien bewirken, sondern nur eine Kuratel. Sondern es soll nur eine Bürgschaft sein, dass keine andere Rente als Taxresultat erscheint, als die nach den dermaligen Guts- und Wirthschaftsumständen nachhaltig gezogen werden kann.

Dies also festgehalten, und um nun zur Vergleichung überzugehen, so scheint das erstere Verfahren, indem es ein anderes System supponirt, nicht mehr als Alles zu fingiren: Fruchtfolge, Düngung, Erträge, Produktionskosten. Ausserdem sind die praktischen Schwierigkeiten in einem Rechenexempel, ohne dass der Drang langer Jahre darauf geführt hat, das den vorhandenen Gutsumständen angemessene System aufzufinden, ausserordentlich gross, denn man geräth hier auf das Gebiet jener bekannten statischen Vorfragen, nach dem Reichthum, der produktiven Thätigkeit, dem Gattungsquotienten des Bodens. Sicherlich fehlt aber in solchen Wirthschaften, als hier supponirt werden, die Hauptressource zur Beantwortung derselben, die genauen Wirthschaftsregister, abgesehen davon, dass diese meist bei allen Gütern, wo sie auch existiren, nicht dazu dienen können. Bei jener allgemeinen Fiction, von der es ausgeht, entspricht dies Verfahren auch der Wirklichkeit am wenigsten, denn der Wirth wird wahrscheinlich eher nur an dem fehlerhaften System remediren, als in ein völlig verändertes umspringen. Es conformirt sich endlich auch am wenigsten der übrigen Anlage des Entwurfs, der grade den Befund des Systems festhält, während man anerkennen muss, dass, wenn es ausführbar wäre, es sein Ziel treffen würde.

Das zweite Verfahren verliert sich weit weniger in Fictionen. Es nimmt die Wirthschaft an, wie sie gegeben ist; es rabattirt nur an den Rohproduckterträgen, während diese augenblicklich noch höher gewonnen werden. Die Schwierigkeiten der weitern Durchführung des dadurch gegebenen Rechenexempels sind ebenfalls nicht unübersteiglich. Allein es scheint mir weder der Wirklichkeit zu entsprechen, noch sein Ziel fest und klar genug gestellt zu haben, um es erreichen zu können. Denn was jene anbelangt, so kann der Wirth niemals Veränderungen treffen, die mit der Fiction dieses Verfahrens zusammenfallen könnten, und was das Ziel anbelangt, so ist schwer zu bestimmen, wie weit der Rabatt gehen soll. Hier fehlt jedes Maass, ausgenommen der Beharrungs-Zustand; allein rabattirt man bis dahin, so hört der Werth des Guts fast auf. Dass dies Verfahren ebenfalls von der übrigen Anlage des Entwurfs abweichen würde, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Das dritte Verfahren, das des Entwurfs, nimmt noch mehr aus der Wirklichkeit an, als das zweite, nemlich noch die augenblicklich gewonnenen Rohproduckterträge. Hier tritt die Fiction erst bei der Art der Verwerthung des gesammten Feldprodukts ein. Während der Wirth wegen des geringen Preises der animalischen Produkte in der Wirklichkeit weniger verfuttert, als er, um hinlänglich zu düngen, müsste, wird in der Taxe angenommen, dass in der That so viel verfuttert wird, und wird dadurch die zu berechnende Rente auf das Maass der Nachhaltigkeit erniedrigt. Augenscheinlich ist diese Fiction noch geringer, als die des zweiten Verfahrens. Dagegen hat sie allerdings grössere Schwierigkeiten in der Anwendung und Durchführung. Sie setzt eine zutreffende Bestimmung voraus, wie viel in den verschiedenen von den Taxprinzipien aufgestellten Acker- und Ertrags-Klassen an Dünger bedurft wird, um nach Maassgabe der in den Ertragstabellen festgesetzten Erträge, die Aecker wieder in den vorigen Stand zu setzen. Sie setzt ferner eine zutreffende Bestimmung darüber voraus, wie viel Dungkraft jedes der Verfutterung unterworfene Produkt giebt. Dadurch

nähert sich dies Verfahren in diesem Punkt allerdings dem erstern, aber nicht bis zur Unausführbarkeit. Denn das Verfahren des Entwurfs knüpft die Bestimmung des Ersatzes an bereits nach ihrer Ertragsfähigkeit (durch die Klassification und die Ertragstabellen) bekannte Aecker, z. B. an I. 2. d. h. an einen Lehmboden, der so reich und von solcher Thätigkeit ist, dass er nach reiner gedüngter Brache in einer Vierfelderwirthschaft 10 Scheffel Weizen vom Morgen trägt. Die statische Vorfrage ist also hier schon im Voraus beantwortet. Die Umrechnung der Futtermittel auf Dünger kann allerdings nur aus der immer noch schwankenden Erfahrung bewährter Landwirthe geschöpft werden. Aber es liegen Daten genug vor, um das annähernd Richtige darunter zu wählen, und die Statik baut bereits ihre kühnsten Schlüsse auf solche Erfahrungen. Jedenfalls ist die Düngung in jedem Taxverfahren das Hic Rhodus, hic salta. Selbst das gewöhnliche Verfahren, das seine Aufmerksamkeit allein der wirklich vorgenommenen Düngung zuwendet, würde, wenn es nicht so oberflächliche Maassgaben beibehalten will als die: „ein Haupt-Vieh düngt eine gewisse Fläche," nicht anders procediren können, als den Dungwerth der einzelnen Futtermittel festzusetzen. Es würde nur ein Mittel geben, gar nicht auf diese Schwierigkeit zu stossen, nemlich das — sie alle mit dem Kaufpreis zuzudecken. — Dagegen ist dies dritte Verfahren ohne Zweifel das der Wirklichkeit nächst liegende. Es fingirt das was der Wirth thun müsste, wenn er bei seinem System einen nachhaltigen Ertrag erzielen wollte; was er jeden Falls thun würde, wenn die Verhältnisse des Landes sich dahin änderten, dass die Viehnutzung rentabler wird; und was ihm auch am nächsten zu thun obliegt und die wenigsten Umstände und Kapitalkosten verursacht. Endlich ist es zugleich dasjenige, welches der übrigen Anlage des Entwurfs am konformsten ist.

Jedenfalls scheint aber der Gefahr, in solchen Ländern wie Pommern eine höhere als eine nachhaltige Rente in der Taxe herauszustellen, begegnet werden zu müssen, und dies bezweckt und erreicht die Dungkontrolle.

Ad b. Weiter hat man auch die Grundsätze missverstanden, nach denen bei dieser Dungkontrolle die einzelnen Normalsätze festgesetzt sind. Man hat den Grundsatz angefochten, dass der Düngersatz sich nach der Grösse der Erndten zu richten habe, und die im §. 58. des Entwurfs aufgestellte Scala in der Art missverstanden, als ob darnach ärmerer Boden weniger Dung zur Produktion eines gewissen Quantums Roggenwerth bedürfe, als reicherer. Jener Grundsatz lässt sich aber nicht anfechten, vorausgesetzt, dass die Eigenschaft des Bodens den Dünger zu verwerthen, gleich ist. Zweihundert Pfund Korngewicht werden noch mal so viel Kraft als Einhundert Pfund dem Boden entziehen. Auch die Statik nimmt diesen Satz als unumstösslich an. Der Entwurf nimmt ihn nun ebenfalls nur unter jener Voraussetzung an, und darum beruht der Vorwurf, dass nach ihm ärmerer Boden weniger Dung zur Produktion als reicherer bedürfe, auf einem Missverständniss. Es ist vielmehr Seite 84. des Entwurfs ausdrücklich das Gegentheil anerkannt, und darnach auch bei Normirung der Dungsätze verfahren worden. Deshalb zeigt die §. 58. befindliche Scala, wenn man sie den Roggenwertherträgen der Ertragstabellen gegenüber stellt, auch einen durchweg steigenden Quotienten. Es kostet beispielsweise in I. 1. 26 Pfund, in I. 4. 38 Pfund Dünger, um eine Metze Roggenwerth zu produziren. Wollte man Z. B. in I. 4. die Erträge von I. 1. erzwingen, so würde man darnach nicht mehr mit dem in der Scala für I. 4. angegebenen Dungerforderniss von 11,700 Pfund, sondern erst mit ungefähr 23,000 Pfund ausreichen. Die Vorwürfe, welche in dieser Beziehung gegen den Entwurf gemacht sind, beruhen daher auf einem Missverständniss. Man hat bei der Beurtheilung jener Dungnormalsätze nicht die Erträge in den Ertragstabellen im Sinne gehabt, die nur durch die Dungsätze jener Scala ersetzt werden sollen, sondern grössere Erndten, man hat sich also z. B. bei den Dungsätzen der niedrigern Ertragsstufen nur gefragt: — „reichen dieselben hin, um einiger Maassen ergiebige Erndten zu erzielen?“

Ad c) Allein auch dann, wenn diese Frage richtig, und

zwar so gestellt wird — „reichen dieselben hin um die in den Ertragstabellen zugestandenen Erndten zu ersetzen oder zu erzielen?“ — dürften die Dungsätze der IV. Klasse zu niedrig normirt sein und die Kommission hat sie daher, bei ihrer neuesten Revision des Entwurfs in Folge der Erinnerungen der Generaldirektion und der Departementscollegien, angemessen erhöht.

Nachdem dies vorausgeschickt, wird man die Einwürfe des Herrn von Bülow zu beurtheilen wissen. —

Seite 33. seiner Schrift heisst es: „Weil die Commission gefühlt hat, dass ihre Taxen für die Zukunft keine Bürgschaft gewähren, wenn die Restauration der dem Boden durch die entnommenen Erndten entzogenen Kraft nicht gesichert werde, so hat dieselbe sich auf eine Berechnung des zu gewinnenden Düngerbedarfs selbst eingelassen.“ Hier wird abermals ein Tadel, der alle Taxen treffen würde, gegen allgemeine Ertragstaxen allein gerichtet. Bietet etwa der Kaufpreis eine Bürgschaft für den zukünftigen Gutswerth, wenn jene Restauration nicht eintritt?

Seite 35. heisst es: „Erstens scheint es wieder rein fabelhaft, allgemeine Grundsätze aufstellen zu wollen und zwar für eine 60 Meilen lange Provinz.“ Dann werden die Bedingungen, von denen der grössere oder geringere Düngerbedarf um dem Acker seine Tragbarkeit zu erhalten, abhängig ist, dahin angegeben.

α) Die chemische Beschaffenheit des Bodens selbst und in wiefern dieser schon einen grössern oder geringern Vorrath von solchen mineralischen Bestandtheilen hat, welche zum Wachsthum der Pflanze nöthig sind;

β) die physische Beschaffenheit, in wiefern diese den Dünger im Boden erhält oder nicht;

γ) die nasse, und in Folge dessen saure und kaltgründige Beschaffenheit des Bodens;

δ) die eingeführte Fruchtfolge, die den allerentschiedensten Einfluss auf den grössern oder geringern Düngerbedarf und auf die grössere oder geringere Düngerproduktion hat.

Die Fruchtfolge, um dies vorweg abzumachen, hat zwar einen grossen Einfluss auf die Düngerproduktion, da sie Einfluss auf die Erndte-Erträge hat, aber einen sehr geringen auf den Düngerbedarf. — Ausserdem, wenn nun jene Bedingungen auch als richtig anerkannt werden, so sind sie doch kein Grund gegen die Anwendung allgemeiner Taxprinzipien auf „eine 60 Meilen lange Provinz," denn sie können sich ja insgesammt auf einem einzigen Morgen vorfinden und sich also mehr als einmal bei einer Lokaltaxe wiederholen. Ich bemerke dergleichen nur, um an die nöthige Vorsicht zu erinnern, mit der man von vorn herein die Gründe des Herrn von Bülow gegen allgemeine Ertragstaxprinzipien aufzunehmen hat. — Allein die Hauptsache bleibt, dass der Vorwurf S. 37., „alle diese auf den grössern oder geringern Düngerbedarf so wesentlich einwirkende Verhältnisse, mithin diejenigen Punkte, die bei einer solchen Ermittelung vor Allem berücksichtigt werden sollten, sind in dem Entwurf ganz übergangen," ganz ungegründet ist. Indem die Kommission den Düngerbedarf nach den Ertragsstufen normirt, hat sie die erste und dritte der vom Herrn von Bülow aufgestellten Bedingungen die „chemische Beschaffenheit" oder den Reichthum, und „die saure und kaltgründige Beschaffenheit" oder die Kultur berücksichtigt, und indem sie ihn zugleich auch nach den Ackerstufen, also nach dem Mischungsverhältniss von Lehm und Sand normirt, hat sie auch „die physische Beschaffenheit" oder in wie fern der Dünger im Boden erhalten wird, berücksichtigt. Und dass sie dies gethan hat, wird durch nichts deutlicher gezeigt, als dass sich nach ihrer Dungscala für jede Ertragsstufe ein verschiedener Gattungsquotient herausstellt. Man darf nur nie vergessen, dass der Kommission durch ihre Ackerklassifikation bereits bestimmte Bodengattungen vorlagen.

Die Unrichtigkeit ferner des Seite 39. gegen die Höhe der Dungsätze gerichteten, mit den Worten eingeleiteten Einwurfs: „dass man selbst dem leichten Boden die prachtvollsten Erndten abgewinnen kann, beweiset der Herr von Wulffen auf seinem Gute Pietzpuhl" wird nun ebenfalls einleuchten,

denn es kam, wie oben gezeigt, gar nicht auf die Ermittelung des Düngerbedarfs für „prachtvolle“ Erndten, sondern für die bestimmten Erndten der Ertragstabellen an.

Endlich, was den letzten Einwurf des Herrn von Bülow gegen die Dungfaktoren des Entwurfs, nach denen die Futtermittel auf Dung umgerechnet werden — betrifft, so gründet sich dieser auf ein altes Vorurtheil, das mitunter wenn auch selten noch von einzelnen Landwirthen getheilt wird, nämlich, dass sich die Verschiedenheit des Dungs nach der Verschiedenheit der Thierart richte. Es giebt wohl nur noch wenige Landwirthe, die nicht beobachtet hätten, dass das Futtermittel darüber entscheidet.

Ad 3) Was Herr von Bülow gegen die Prozentabzüge des Entwurfs vom Futterwerth der zur Viehnutzung gestellten Produktmasse sagt, ist bereits oben wiederholt beleuchtet oder findet dort doch den Maassstab seiner Beurtheilung. Es ist richtig, dass die Annahme eines gleichen Prozentsatzes für die ganze Provinz zu unrichtigen Resultaten führen muss, allein es ist schon nachgewiesen, nach welchen Grundsätzen er zu variiren ist, und wie daraus kein Einwurf gegen die Möglichkeit allgemeiner Taxprinzipien geschöpft werden kann.

Ad 4) Eben so wenig kann dies daraus geschehen, dass die Vegetationsperioden in den verschiedenen Theilen der Provinz so verschieden seien, dass sie in der Wirklichkeit ein verschiedenes Anspannungsbedürfniss zur Folge hätten. Die Kommission hat jene erstre grosse Verschiedenheit für die eine Provinz Pommern nicht anerkennen können. Hätte sie sich davon überzeugt, so wäre nichts leichter gewesen, als auch in dieser Beziehung in einem Entwurf allgemeiner Taxprinzipien so sehr zu specialisiren, als Specialtaxprinzipien nur irgend vermocht hätten. In den Motiven des Entwurfs Seite 90. sind, weil eine gleiche Vegetationsperiode für ganz Pommern angenommen ist, auch (bei gleicher Ackerklasse) eine gleiche Zahl jährlicher Pferdearbeitstage für ganz Pommern angenommen. Wäre die Verschiedenheit in jener Hinsicht gross genug, um berücksichtigt werden zu müssen, so brauchte auch in dieser nur eine jener Verschiedenheit angemessene verschiedene

Zahl jährlicher Pferdearbeitstage angenommen zu werden. Dass dies bei Taxprinzipien für die ganze Monarchie hätte geschehen müssen, würde die Kommission niemals bezweifelt haben.

Ad 5) Der Roggengeldpreis des Entwurfs endlich ist ein letzter Gegenstand der Einwürfe des Herrn von Bülow. Er verlangt Durchschnittspreise und ist darin von vielen Seiten unterstützt worden. Deshalb mag es nicht überflüssig sein, auf die Gründe, welche der Kommission überwiegend gegen Durchschnittspreise zu sprechen schienen, hier noch einmal*) einzugehen. Man wirft der Abweichung von den Durchschnittspreisen Willkühr vor, und rühmt sich bei ihrer Annahme eines Prinzips. Ich glaube, dass man dies mit mehr Recht umkehren kann. Ein logisch zu ihrer Annahme zwingendes Prinzip liegt in den Durchschnittspreisen gar nicht, denn die Umstände, welche die Produktpreise bestimmen, sind an sich veränderlicher Natur, und es liegt schlechterdings keine Bürgschaft in ihnen, dass, weil sie bisher ein gewisses Resultat gegeben haben, sie es auch fortgesetzt geben werden. Die Produktpreise beruhen auf den Absatzverhältnissen, es können aber deren neue in die Konkurrenz eintreten, wie alte daraus herausfallen können. Man müsste also immer erst die Beständigkeit der bisherigen Absatzverhältnisse beurtheilen, um die Richtigkeit der aus ihnen entspringenden Durchschnittspreise beurtheilen zu können. Dass die Annahme eines Durchschnittspreises zum Taxpreise an sich kein vernünftiges Prinzip ist, wird besonders einleuchtend, wenn man einen sinkenden Kulturzustand, in welchem die Preise fortwährend zu fallen pflegen, voraussetzt, hier würde solche Annahme zu einer schreienden Unrichtigkeit werden. Diese Gefahr wird bei aufsteigenden Kulturzuständen geringer, aber, weil auch in solchen die temporellen Preisschwankungen nach einer oder der andern Seite oft ein Menschenalter durchdauern, niemals beseitigt, und wenn man sie beseitigen will, so zeigt sich recht deutlich, dass entweder die Annahme des Durchschnittspreises die

*) In den Motiven und den Börsennachrichten ist dies bereits geschehen.

grösste Willkühr in sich schliesst, oder, dass man im Grunde etwas anderes annimmt, als einen blossen Durchschnittspreis. Was werden nämlich die Freunde eines Durchschnittspreises antworten, wenn man sie frägt: Warum 30jährige Durchschnittspreise? Warum nicht 10jährige? Nicht 15jährige? Nicht 40jährige? u. s. w. Die Antwort befindet sich hier offenbar in einem Dilemma. Entweder herrscht die grösste Willkühr bei Bestimmung der Zahl der Durchschnittsjahre, oder man hat sich auch erst in den einzelnen Durchschnittsjahren dieser Zahl orientirt, ob diejenigen Umstände und Absatzverhältnisse, die den Preis während der angenommenen Periode bestimmten, wohl Aussicht auf fernere Dauer haben. Es ist einleuchtend, dass im letztern Fall nicht mehr der Durchschnittspreis gewählt wird, sondern derjenige, der gewissen Verhältnissen entspringt, deren Dauer man voraussetzen zu können glaubt. So lange der Freund eines Durchschnittspreises nicht blindlings die Zahl der maassgebenden Jahre bestimmt, so lange er sich die Durchschnittsziffer erst ansehen wird, ob sie ihm angemessen erscheint, so lange wird im Grunde kein Durchschnittspreis gewählt; und so wie jene Bestimmung der Durchschnittsjahre ohne eventuelle Berücksichtigung des Resultats blindlings erfolgt, so hat keine grössere Willkühr über den angenommenen Taxpreis walten können.

Dieterici theilt in der ersten Fortsetzung seiner statistischen Uebersicht die Berliner Weizenpreise für 50 Jahre von 1790 bis 1840 mit. Der Durchschnittspreis der ersten 25 Jahre dieses Zeitraums beträgt 2 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., der der letzten 1 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Wenn nun 1815 bereits neue Taxprinzipien entworfen wären und die Freunde der Durchschnittspreise die Annahme des 25jährigen Durchschnittspreises durchgesetzt hätten, was wäre die Folge davon gewesen? Dass die Provinz die nächsten 25 Jahre unter einem höhern Taxpreis abgeschätzt wäre, als ihr wirklicher Marktpreis betragen hätte.

Die Durchschnittspreise dürfen nur ein Motiv des Taxpreises sein, aber nicht das ausschliessliche. Als dies eine Motiv sind sie noch dazu von verschiedenem Gewicht

in verschiedenen Ländern. Es muss jedem unbefangenen Blick einleuchten, dass sie eine ganz andere Berücksichtigung in solchen Ländern verdienen, die ihre Ackerbauprodukte selbst verzehren, als in solchen, die sie nur in Folge eines immer prekairen Absatzes in's Ausland verwerthen. — — —

Um die Richtigkeit aller der eben durchgegangenen Einwürfe gegen das Prinzip der Kommission in ein recht schlagendes Licht zu stellen, beschliesst sie Herr von Bülow mit folgender Stelle:

„Zum Schluss der Besprechung dieses Abschnitts unsrer „Schrift, wollen wir dem Leser noch die Resultate einer in „dem Entwurf mitgetheilten Probetaxe von, in Fläche und „Bonität ganz gleichen Gütern, als sprechenden Beweis mit„theilen, wie verhältnissmässig ungleich in Bezug auf ihren „wirklichen Werth die Taxen nach dem neuen Entwurf aus„fallen. Das Gut N. hat 800 Mgd. Morgen Acker in der „ersten und zweiten Abtheilung; 300 Mgd. Morgen Grand„boden, 125 Morgen Wiesen und 677 Morgen Weiden und „Forst, in Summa 1902 Mgd. Morgen Grundfläche. Dem Werth „derselben kommen noch hinzu die Abgaben der Bauern, die „Pacht eines Vorwerks und einer Mühle, die Einnahme von „28 Mgd. Morgen Gärten, die, einer Rohrwerbung, der Jagd, „Fischerei, welche zu einem jährlichen Ertrage von 689 Scheffeln „Roggenwerth berechnet werden; was, wieder auf Geld reducirt, „nach Abzug sämmtlicher Real- und Kommunallasten einen „jährlichen Einnahme-Ueberschuss ergiebt, gleich 536 Scheffeln „Roggen. Das Gut selbst mit allen Neben-Einnahmen ist ge„schätzt, wenn es

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Anclamer Departement liegt, | zu | 30,661 | Rthlr. | 17 Sgr. | 8 Pf. |
| „ Stargardter | | 30,141 | | 7 „ | 7 „ |
| „ Treptower | | 29,881 | | 13 „ | — „ |
| „ Stolper „ | „ | 27,800 | „ | 3 „ | — „ |

„mithin würde es im letztern 2861 Rthlr. geringer als im „Anclamer taxirt werden, also noch nicht 10 pCt. niedriger; „während ein solches Gut, bei Stettin belegen, mindestens das „Doppelte und Dreifache der Taxe werth sein würde."

In dieser Stelle liegt ein ungeheurer Trugschluss. Ist es

denn ganz allein der Produktpreis, der über die Verschiedenheit des Werths des Grundstücks in dieser oder jener Gegend entscheidet? Würden nicht in Vorpommern noch ganz andre Entfernungen des Produktionsorts vom Absatzort, als in Hinterpommern, zu berechnen sein? Würde in Vorpommern nicht eine ganz andre Wirthschaft auf dem Gut betrieben werden? Aber endlich — und dies ist die Hauptsache — jenes Gut hätte in Vorpommern nicht dreissig Jahre liegen können, ohne, nach dem Verlauf, den die Landwirthschaft hier genommen, nicht ein ganz andres, nämlich dem Bodenreichthum, der Ertragsstufe nach, geworden zu sein. Die Werthverschiedenheit der Vor- und Hinterpommerschen Güter liegt in diesem Hauptpunkt und seinen Folgen. Vermag Herr von Bülow ein Gut aus dem Stolper Departement, mit seiner vorhandenen Bodenkraft, seiner vorgefundenen Wirthschaftsführung, in einem Abstande von einem gleichen Absatzort wie dort, nach Vorpommern zu versetzen, so ist es unmöglich, dass die Werthverschiedenheit von dort und hier sofort grösser als um die Differenz des Produktpreises sein kann. — Wie kann sich ein angeblicher Feind aller Fictionen zu solcher Fiction verirren?

Ich kann somit nicht glauben, dass die Einwürfe des Herrn von Bülow das Princip der Kommission erschüttert haben. Dass die Ausführung noch der Nachhülfe bedarf, habe ich niemals bestritten. —

Es liegt indessen für das Wohl der Grundbesitzer eine grosse Bedeutung darin, nicht an der Möglichkeit allgemeiner Taxprinzipien zu zweifeln. Können diese aufgestellt werden, so können sie die Basis für eine neue Zukunft dieses Standes abgeben. Aber in der That sie sind ausführbar. Dies ist bereits durch die besten der bestehenden Katastrirungsvorschriften in allen den Beziehungen bewiesen, in denen es Herr von Bülow vorzüglich bezweifelt, in Bezug auf die Werthverschiedenheit, die aus lokalen und klimatischen Einflüssen hervorgeht. Dagegen war diese Ausführbarkeit noch nicht in Bezug auf die Verschiedenheit des Wirthschaftssystems herausgestellt. Es war noch nicht erwiesen, dass

es in einem und demselben Taxregulativ möglich sei, Vorschriften für die Abschätzung nach allen möglichen Systemsnüancen zu geben. Diesen Beweis führt die Arbeit der Kommission, und da es sich dabei noch um die Theilnahme von drei andern Männern handelt, so darf ich wohl hinzufügen, dass mir dies ein sehr glücklicher Fund zu sein scheint, denn er löst dadurch, dass er eben die Abschätzung auch nach dem vorgefundenen System gestattet, während diese bisher nur den Reinertrag, und diesen (bei landschaftlichen Taxen) nur von der Totalität des Gutscomplexes ermittelte und also einen andern seiner Haupt-Faktoren, das System, ausliess, die letzte Schwierigkeit einer gleichmässigen Abschätzung der Grundstücke eines ganzen Landes.

---

Ich habe zum Theil diese Schrift mit einem Seitenblick auf Grundsteuerregulirung geschrieben, denn über kurz oder lang dürften die östlichen Provinzen einer solchen unterworfen werden müssen. Es kommt auch nur auf die Grundsätze dieser Steuer an, ob der Einwurf, den man gegen sie zu machen pflegt, dass sie dem Ertgetroffenen einen Theil seines Vermögens nehme, seine Successoren im Besitz aber frei ausgehen lasse, begründet bleiben soll. Wird nämlich

erstens, die Grundsteuer als eine wandelbare aufgelegt, die mit der abgeschätzten Grundrente mitsteigt und mitfällt; trifft sie

zweitens eben die Rente, aus der sie doch allein bezahlt werden kann und soll, und also nicht das Grundkapital, was dann in weiterer Verirrung oft noch als ausschliessliches Grundvermögen des Besitzers betrachtet wird, trifft sie also, in so fern die steuerbare Person betrachtet wird, den Rentenbezieher; unterliegt

drittens das eigentliche Capital des Landes einer der Rente gleichmässigen Besteuerung;

so fällt jener Einwurf, der die Grundsteuer sonst als die ungerechteste Steuer erscheinen lässt, nothwendig fort. Denn wie der Steuerbetrag, den der Kapitalist zu entrichten haben

würde, sich offenbar nach der Grösse des Kapitals richten muss, so muss sich offenbar auch die Steuer, die von der Grundrente erhoben werden soll, nach deren Höhe richten. Die künftigen Grundbesitzer würden also schon um deswillen berührt, weil sie resp. einen höhern oder niedrigern Grundsteuerbetrag entrichten müssten. Allein der Hauptfehler aller Grundsteuerumlegungen bestand darin, dass man dem Grundstück ganz die Natur eines Kapitals andichtete, den Grundbesitzer für einen Kapitalisten nahm, und von ihm, als solchem und allein, die ganze Steuer erhob. Der Grundbesitz wird aber nur scheinbar ein Kapital, nämlich nur in Folge des Rechenexempels, dass man die Rente nach dem landüblichen Zinsfuss kapitalisirt. Er kann zwar im Verkehr gegen ein Kapital ausgewechselt werden, allein er kann an sich niemals seine Natur verlieren, nämlich die Natur, nichts als Quelle von Rente zu sein. Dadurch steht der Grundbesitzer dem Kapitalisten ungeheuer nach, und dass man dies natürliche Verhältniss in den betreffenden Bereichen der Gesetzgebung nicht gewahrt hat, ist eine Hauptursache des Drucks, der mitunter die Grundbesitzer trifft. — Die Grundsteuer — dies folgt eben aus jener beschränkten Natur des Grundstücks — kann daher nur von der Rente abgehoben werden, und also insofern man die steuerbare Person ansieht, nur von den Rentenbeziehern. Wer sind diese? Die wirklichen Partizipienten, und über diese entscheidet nicht der Besitztitel allein, sondern auch alle hypothekarischen Eintragungen. Hätte man die altdeutsche und allein natürliche Form des Vertrags zwischen dem aushelfenden Kapitalisten und dem bedürftigen Grundbesitzer beibehalten, den Rentenkauf, so würde man nicht in Verdunklungen dieser Art gerathen sein. — Der dritte Grundsatz verhindert das Sinken des Kapitalwerths des Grundstückes in Folge der ersten Grundsteuerumlegung. Man macht es dieser zum Vorwurf, dass, da der nächste Käufer nur die von ihm beziehbare Rente mit Ausschluss der Grundsteuer im Kaufpreise kapitalisiren werde, dieser nothwendig um den Kapitalbetrag der Grundsteuer fallen müsse. Indessen wenn zugleich im Lande das Einkommen

aus dem Kapital gleichmässig besteuert ist, so geschieht dies nicht. Denn wenn letztere Steuer zugleich das Einkommen aus den Zinsen von 5 auf 4 pCt. reduzirte, so würde, wenn die Grundsteuer eben so viel, also von 5 Thlr. Grundrente einen nähme, der Kaufpreis des Grundstücks aus dem Grunde nicht auf 80 Thlr. fallen, weil sonst jeder Käufer hier sein Kapital wieder zu 5 pCt. nutzen würde, was aber die allgemeine Konkurrenz, die auf einen überall gleichen Zinsfuss wirkt, nicht zulässt. Bei Beobachtung gewisser Grundsätze kann also der Grundsteuer das, was man ihre Ungerechtigkeit nennt, genommen werden.

Allein nichts vereinigt mehr die Bürger eines Staates untereinander, nichts bringt sie wieder insgesammt mehr gegen die Regierung auf, als eine ungleichmässige Besteurung. Würden also dereinst die östlichen Provinzen der Grundsteuer unterworfen, so würde, sowohl den westlichen Provinzen gegenüber als auch in Bezug auf die Grundbesitzer der einzelnen Provinzen untereinander, kein Augenmerk nothwendiger sein, als die gleichmässige Umlegung der Steuer d. h. die Umlegung nach der Rente, die wirklich von einem Grundbesitz bezogen wird. Zu solcher gleichmässigen Umlegung ist aber eine gleichmässige Abschätzung das erste Erforderniss und hier tritt vor Allem die Wichtigkeit von Taxprinzipien hervor, die jene Bedingungen der Gleichmässigkeit in sich aufgenommen haben. Taxprinzipien, die nicht Reinertragsermittelungen sind, die nicht die Reinertragsermittelung an der Totalität des Wirthschaftscomplexes und nach dem vorgefundenen System vornehmen, die endlich nicht Allgemeingültigkeit für alle Provinzen der Monarchie haben, würden unfehlbar jene traurigen Folgen nach sich ziehen, auf die wir an der Spitze dieses Absatzes aufmerksam gemacht haben. Denn es würde ganz unmöglich sein, das Werthverhältniss zwischen kleinen und grossen Gutscomplexen, zwischen den westlichen und östlichen Provinzen, richtig zu treffen, wenn nicht jene Bedingungen gleichmässiger Abschätzung erfüllt würden. Ich gestehe, diese Anforderungen an Katastrirungen sind neu, aber auch die Parzellarschätzung und

selbst die Parzellarvermessung sind mal dabei neu gewesen. Die Regierungen haben sich oft lange gesträubt, ehe sie sich den grössern Kosten dieses damaligen Fortschrittes unterzogen. Das oben angezogene Beispiel Frankreichs ist ein überaus belehrender Belag dazu. Allein sie haben endlich der bessern Einsicht!, oder dem laut gewordenen Gefühl der Verletzung nachgeben müssen. Die neuesten Fortschritte der Landwirthschaft haben nun wieder die Unrichtigkeiten und Ungerechtigkeiten der Parzellarschätzungen nachgewiesen; sie fordern bei neuen Grundsteuerumlegungen deshalb auch mit demselben Recht und demselben Ungestüm ihre Berücksichtigung. Auch gegen sie würde kein überzeugender Einwand der Regierung gemacht werden können, und wenn diese die Gewalt zu Hülfe nehmen und sich über die Gegengründe hinweg setzen wollte, so würde ihr das etwa so lange gelingen, als bis sie einige Millionen aufgeopfert, einige hundert tausend Abschätzungen vergebens gemacht und sämmtliche Provinzen gegen sich aufgebracht hätte. Saxa loquuntur.

Selbst der Kostenpunkt, der zu seiner Zeit hauptsächlich die Regierungen bestimmte, auf andere Weise wie auf dem der Parzellarvermessungen und Parzellarschätzungen die Katastrirung zu versuchen, würde deren neuestem Fortschritt nicht entgegenstehen; vorausgesetzt, dass die Regierung die sich darbietende Gelegenheit nicht verschmähete, Uebereinstimmung in Dinge zu bringen, die ihrer Natur nach zusammen gehören, und sich eines Instituts zu bedienen, das ihr in der vorliegenden Beziehung schon ungeheuer vorgearbeitet hätte, — ich meine die Landschaft.

Die Landschaft verfolgt nämlich ganz dasselbe Ziel was die Katastrirung erreichen will — die richtige Ermittelung der verschiedenen Grundrenten, sowohl nach ihrer Höhe, als nach ihrer Verhältnissmässigkeit. Die Mittel beider müssen daher auch ein und dieselben sein. Liegt darin nicht Aufforderung genug, mit einmaliger Anwendung des Mittels das gleiche Ziel für beide Bereiche zu treffen. Hält man diesen Grundsatz fest, so muss man gestehen, dass in allen Provinzen,

in denen sich Kreditvereine finden, der Katastrirung auf den neuen, richtigen Grundlagen ungeheuer vorgearbeitet ist oder noch werden kann. Dehnte die Regierung das Landschaftsinstitut gar auf bäuerliche Besitzungen aus, was doch Noth thut, so würde der Grundsteuerkatastrirung das Wenigste zu thun übrig bleiben. Die Kosten derselben für die westlichen Provinzen sollen für die □ Meile 5583 Rthlr. betragen haben. Bedenkt man, dass die Parzellarvermessung in den östlichen Provinzen Behufs der Bepfandbriefung und der bäuerlichen Regulirungen grössten Theils geschehen ist, erwägt man die Ausbreitung, welche die Abschätzungen, bei jener Ausdehnung der Pfandbriefsinstitute und ihrer Reconstituirung nach zeitgemässen Grundsätzen, gewinnen würden, so ist nicht daran zu zweifeln, dass die Katastrirungskosten in den östlichen Provinzen unter 1/4 des westlichen Betrages herabsinken würden. Anderer Vortheile nicht zu gedenken, welche diese Anlehnung der Katastrirung an die landschaftliche Abschätzung haben würde! — dass nämlich bei dem getheilten Interesse, in welches der Besitzer bei einer und derselben, über die Höhe der Bepfandbriefung und der Besteuerung entscheidenden Taxe geriethe, die Richtigkeit beider gesichert werden würde, und dass eben so die zeitweis nothwendige Revision der Taxe immer in einem jener entgegengesetzten beiden Interessen von dem Besitzer selbst verlangt und zugleich in dem andern zum öffentlichen Besten mit stattfinden würde.

Aber ich wiederhole, ein und dieselbe Voraussetzung würde dazu nöthig sein, nemlich einerlei Taxprinzipien für die ganze Monarchie, einerlei Taxprinzipien nicht blos für vier landschaftliche Departements einer Provinz, sondern für die Landschaften aller Provinzen*). Die Aufgabe wäre gross, aber der heutigen Zeit würdig, nicht blos nicht unausführbar, sondern auch das einzige richtige Mittel zum Zweck. Damit wäre zugleich die breite Grundlage geschaffen zu den wichtigsten Verbesserungen im Geld-, Kredit- und

* Die Vertretung könnte immerhin in kleinern Verbänden verbleiben.

Hypothekenwesen, und da ich mich wahrscheinlich schon mit jenem Wunsch nach

einerlei Taxprinzipien für die ganze Monarchie

in das Gebiet der frommen Wünsche verstiegen habe, so werde ich auch um so eher noch darin fortfahren können. Mit diesen einerlei Taxprinzipien ist die Grundlage zu einer der wichtigsten und dringendsten Umänderungen unsers Hypothekenwesens gegeben, nemlich

der au porteur-Ausfertigung aller Hypothekeninstrumente. Verwechselt man nicht zinstragende Obligationen mit Papiergeld*), so fallen alle die Gründe, die man gegen jene Veränderung vorzubringen pflegt, fort. Die Vortheile davon im Geschäftsverkehr, im richterlichen wie im gewerblichen, würden aber unermesslich sein. Allein in letzterer Beziehung nur dann, wenn der Gutswerth nach allgemeinen, öffentlich beglaubigten Taxen aus dem Instrumente constirte, denn nur dann würde sich der Markt des Instruments über den eng begrenzten Kreis genauer Bekanntschaft mit dem Grundstück erweitern. Ein Schritt noch weiter würde dann zu dem natürlichen Verhältniss der Grund-Hypotheken zurück führen,

zur Form des Rentenkaufs, zur Eintragung der Schuld als Rentenbetrag, zur Ausfertigung des Instruments als Rentebrief.

Die Uebermacht, die in den letzten Jahrhunderten das Kapital über den Grund und Boden erlangt hat, ist Schuld an einer so unnatürlichen Umkehrung der Dinge als die ist, ein kündbares Kapital mit Bemerkung des Zinsfusses einzutragen, statt eine unkündbare Rente blos mit Bemerkung des Kapitals einzutragen. Der Grundbesitzer hat nichts als Rente, und hat also auch nichts als Rente abzutreten oder zu verpfänden. Verpfändet er einen Kapitalwerth vom Grundstück, so verpfändet er im Grunde etwas Imaginaires, etwas was nicht an sich Kapital ist, sondern nur in Folge eines blossen Rechenexempels als solches erscheint. Deshalb kann

*) Dies ist dem Revisor gelegentlich dieses Gegenstandes bei der Gesetzrevision begegnet. Man sehe die Motive der letztern.

anderer Seits auch der Kapitalist, will er sich überhaupt in ein Pfandgeschäft mit dem Grundbesitzer einlassen, nur die Verpfändung von Rente verlangen, er kauft sich nur auf die Rente ein, wird Participient an der Grundrente, und zwar ein sicherer unveränderlicher Participient, während dem Besitzer mit dem Besitztitel die Gefahren und die Vortheile der Zukunft des Grundstücks bleiben. Dass dies Verhältniss unnatürlicher Weise umgekehrt ward, dass der Grundbesitzer heute einen Kapitalwerth verpfändet, während er nur Rente hat, überlässt diesen Stand der unerbittlichen Gewalt des Verkehrs und des wechselnden Zinsfusses, der Discretion des Kapitalisten. Ihm wird das Kapital gekündigt, während er nur Rente besitzt, und findet sich nicht zufällig ein anderer Kapitalist, so wird er bei der hinlänglichsten Rente aus dem Besitz getrieben. Die Unverschuldbarkeit des Grundbesitzes ist thöricht, weil sie zweckwidrig ist, aber wenn die Verschuldbarkeit ausgesprochen werden muss, so wird die naturwidrige Umkehrung des Pfandverhältnisses ein doppelter Grund zum Ruin dieses Standes. Umgekehrt würde aus der natürlichen Auffassung wieder ein grosser Vortheil für das Taxwesen hervorgehen. Man kennt die Schwierigkeiten, den Zinsfuss mit dem die Rente zu kapitalisiren ist, zu bestimmen, die Gefahr, sich grade in dieser Position um ein Fünftheil des Werths zu vergreifen. Die Kapitalisation ist aber nur nöthig, weil Kapitalwerth am Gut verpfändet wird. Würde Rente verpfändet, so brauchte die Taxe auch nur ihrem eigenthümlichen Geschäft, der Ermittelung der Rente, treu zu bleiben. —

Das kanonische Recht verbot die Zinsen und liess den Rentenkauf bestehen. Wenn für jene Zeit der zahlreichste Stand der Grundbesitzerstand war, und bei jenem Verbot also wohl eine einseitige Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse dieses Standes vorherrschen mochte, so haben sicherlich die oben angedeuteten, bei Grundhypotheken für die Form des Rentenkaufs sprechenden Motive bei jenem Zinsenverbot mitgewirkt.

Die aus solcher au porteur-Ausfertigung des Rentenbriefes hervorgehenden mancherlei Schwierigkeiten, namentlich der Kommunikation zwischen Schuldner und Gläubiger, würden endlich

durch Einführung allgemeiner zeitlich und örtlich bestimmter Zins- und Kapitaltermine

beseitigt werden. Indessen wäre diese Beseitigung ihr geringster Vortheil. Aber Termine — in diesem Sinne — sind die Banken der Grundbesitzer. Von der Hülfe der gewöhnlichen Depositen- oder Zettelbanken können die Grundbesitzer nicht als solche, sondern nur als Kapitalwirthschaftende,*) profitiren. Letztere Institute haben hauptsächlich den Gewerbetreibenden im engern Sinne zu dienen. Termine hingegen sind Kapitalmärkte für die Grundbesitzer. Hier finden sich die zusammen, die Geld auf Grundstücke ausleihen, d. h. sich Rente einkaufen, und die, welche Geld auf Grundstücke aufnehmen, d. h. Rente verkaufen wollen. In Ländern, wo keine Termine bestehen, giebt es solche Vereinigungspunkte, solche Kapitalmärkte nicht. Hier sucht der Eine Kapital, ohne den Andern zu finden, der es dicht neben ihm hat. Hier kommt heute schon Kapital frei, und in vier Wochen wird es dort erst bedurft. Oertlich und zeitlich bestimmte allgemeine Termine dagegen, für jede Provinz, regeln alle betreffenden Geschäfte, und koncentriren die Kapitalien örtlich und zeitlich. Es ist der Platz und die Zeit gegeben, wo sie zu finden, und wo sie anzubringen sind. Es findet kein Suchen umsonst, und kein Lahmliegen statt. — Wer den Geldverkehr in Ländern kennt, wo solche Termine bestehen, wird ihre Vortheile zu würdigen wissen und sich erklären können, warum hier Kapital billiger zu haben ist.

*) Ein Landmann z. B. will, weil er eine vorzügliche Heu- oder Kartoffelerndte gemacht hat, 200 magere Hammel kaufen, um sie fett wieder zu verkaufen. In diesem Falle könnte ihm jede Zettelbank zu jenem Ankauf behülflich sein. Da das Betriebskapital des Landwirths, je blühender die Landwirthschaft wird, desto grösser wird, so werden auch die eigentlichen Banken, dem Landwirth immer nützlicher, aber, wie gesagt, nur so weit er Kapital umsetzt.

Sind auf diese Weise die Tax-, Geld- und Kredit-Verhältnisse der Grundbesitzer geordnet, wird dann weiter für den Stand der Gewerbtreibenden, der eigentlichen Kapitalwirthschaftenden, eine eben so grosse ihren Verhältnissen angemessene Sorgfalt getragen

durch ein der Lebendigkeit des Verkehrs entsprechendes Wechselrecht,

durch schleunige Justiz, strengeres Schuldrecht und Exekutionsverfahren

und vor Allem

durch ein System von Landbanken,

so wird das Gleichgewicht zwischen dem Grundbesitzer- und Kapitalistenstande, was heute so oft und so bedauerlich zum Nachtheil des einen oder des andern schwankt, hergestellt und befestigt werden, so ist für die Intressen und die Rechte jedes Standes die natürliche Bewehrung aufgeführt, während der frei gegebene und erweiterte Markt den ungehinderten Austausch gegenseitiger Unterstützung gestattet. Erst dann auf so geordneten Verhältnissen, lässt sich ein Steuersystem voll Einheit und Gerechtigkeit anlegen, ein Steuersystem, in welchem die Klassen, die nicht besteuert werden dürfen, frei ausgehen, in welchem, obgleich lediglich der Besitzende besteuert wird, doch die Gehässigkeit der Einkommensteuer deshalb vermieden wird, weil die ursprünglichen Zweige des National-Einkommens, Grundrente und Kapitalgewinn dergestalt in scharf geschiedener Fasslichkeit vorliegen, dass die Steuererhebung sie nicht erst in dem Zusammenfluss der einzelnen Bezüge bei deren gemeinschaftlichen Participienten, sondern schon an den tausend verschiedenen örtlichen Quellen ergreifen kann, denen sie entströmen.

Gegenwärtig scheint der Boden unserer ganzen Gesetzgebung zu schwanken. Immerhin! Die Verhältnisse haben sich in dem letzten Viertel-Jahrhundert ungeheuer verändert. Aber waltete doch die Einheit eines umfassenden Blicks über das Neue! Die antiken Gesetzgebungen sind deshalb von jener grossartigen Harmonie, weil Einer sie entwarf, oder in ihren Grundzügen anlegte. Auch die Preussische Gesetzgebung

aus den ersten Jahren unserer Regeneration trägt diesen Charakter. Seit der Zeit gab es bis heute Nichts als Flickwerk und Stückwerk und noch dazu der entgegengesetztesten Art. Möchte wenigstens das Tax-, Geld-, Kredit- und Steuerwesen der Grundbesitzer aus Einem Guss geordnet werden, denn nur so kann es sich gedeihlich umlegen!

## IV.

# Mein Verhalten in dem Conflict zwischen Krone und Volk.

### An meine Wähler.[1])

---

**I.**

**Ich habe mich der Verlegungs- und Vertagungsordre vom 8. November d. J. widersetzt, und an den Beschlüssen der forttagenden National-Versammlung vom 9. bis zum 15. November Theil genommen.**

**II.**

**Ich habe mich bei den Berathungen vieler Abgeordneten, die sich, in Folge jener Ordre, vom 27. November an in Brandenburg versammelt hatten, nicht betheiligt, und würde mich auch, wenn die Versammlung daselbst beschlussfähig geworden wäre, so lange nicht betheiligt haben, als nicht der Beschluss der National-Versammlung vom 9. November ad I, dahin lautend:**

**dass sie für jetzt keine Veranlassung habe, den Sitz ihrer Berathungen zu ändern, sondern dass sie diese in Berlin fortsetzen werde,**

---

[1]) Berlin 1849.

*In der 1. Auflage bezeichnet sich Rodbertus auf dem Titel als:* Abg. zur Pr. Nat.-Vers. für die Inseln Usedom und Wollin.

*Auf den Titel folgt noch ein besonderes Blatt mit den Worten:* An meine Wähler.

von der Versammlung selbst wieder geändert worden, und ad 3, dahin lautend:

> dass sie diejenigen verantwortlichen Beamten, welche der Krone zur Erlassung der eben verlesenen Botschaft gerathen haben, nicht für fähig erachtet der Regierung des Landes vorzustehen, vielmehr dafür hält, dass dieselben schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone, gegen das Land und gegen die Versammlung sich schuldig gemacht haben,

durch Entfernung der gegenwärtigen Minister vom Amt in Erfüllung gegangen wäre.

III.

Ich protestire als Abgeordneter des Preussischen Volks, der nach dem Wahlgesetz vom 8. April zur Vereinbarung der Verfassung gewählt, und weil die Verfassung noch nicht vereinbart, auch die Versammlung nicht mit ihrer Zustimmung aufgelöst ist, noch heute rechtmässig das Volk vertritt, pflichtschuldig, laut und feierlichst gegen den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Dezember, gegen die Auflösungsordre und die „Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat" von demselben Tage, — als gegen Acte, welche das ersehnte Verfassungswerk des Preussischen Staates in eine noch ferne Zukunft hinausschieben, und behaupte die fortdauernde Rechtsbeständigkeit aller Gesetze, welche durch diese Acte in Frage gestellt scheinen.

IV.

Ich trete aber zugleich und nichts destoweniger abermals vor Ihnen, meine Herren, und dem ganzen Lande als Wahlcandidat zu der am 26. Februar k. J. zusammentretenden Volksrepräsentation auf, indem ich, einer neuen Wahl mich hingebend, und darin zu dem Volke als dem Ursprunge alles Rechts zurückkehrend, mit keinem der von mir behaupteten Rechte in Widerspruch trete, sondern nur dem Volkswillen gehorche, um mit allen mir zu Gebote stehenden Kräften und auf jedem gesetzlichen Wege, den revolutionairen Zustand, in welchen jene ministeriellen Acte das Land gegenwärtig

**gestürzt haben, baldigst in einen der Krone und dem Volke gleich gedeihlichen Rechtszustand wieder umwandeln zu helfen.**

Ich bin meine Herrn, als von Ihnen gewählter Abgeordneter des Preussischen Volks verpflichtet, Ihnen und dem Lande Rechenschaft über dieses mein Verhalten in dem vorliegenden Conflict zwischen der Krone und dem Volke zu geben und thue dies in dem Folgenden getrosten Muths und mit gewissenhafter Ueberzeugung.

## I.

**Ich habe mich der Verlegungs- und Vertagungsordre vom 8. November widersetzt und an den Beschlüssen der forttagenden National-Versammlung vom 9. bis zum 15. November Theil genommen.**

Ich glaube mit diesem Verhalten im Rechte gewesen zu sein, da die Krone nicht das Recht der Vertagung und Verlegung der National-Versammlung besitzt, und letztere also verpflichtet war, einer derartigen Rechtsverletzung mit geeigneten Beschlüssen entgegenzutreten.

Preussen hat bis jetzt noch keine constitutionelle Verfassung. Es befindet sich vielmehr seit dem 8. April in einem staatsrechtlichen Verhältniss, das bisher in der Geschichte nicht dagewesen ist. Was die Lehrer des natürlichen Staatsrechts als Hypothese aufgestellt hatten, um den Staat der Idee nach rechtlich zu construiren, sollte bei uns factisch in Erfüllung gehen: es sollte die Verfassung in Form eines Vertrages zu Stande kommen. Deshalb sind auch die Entscheidungsnormen für die Vertagungs- und Verlegungsfrage in Preussen weder aus einer eigenen constitutionellen Verfassung, die noch nicht besteht, noch aus Analogieen fremder constitutioneller Verfassungen, die bestehen, zu schöpfen*).

*) Auch die Analogieen fremder constitutioneller Verfassungen reden dem Recht der Krone die National-Versammlung zu vertagen und zu verlegen, nicht das Wort. Ueberall kommen die Volksvertretungen in den Hauptstädten zusammen; und wo die Krone das Recht der Verlegung haben soll, ist es ausdrücklich in den Verfassungen bestimmt. Ueberall zwar hat die Krone das Recht der Vertagung, aber überall ist

Aber sie ergeben sich aus der rechtlichen Natur jenes eigenthümlichen Verhältnisses zwischen Krone und National-Versammlung, wie es durch gesetzliche Bestimmungen geordnet ist, aus der ausdrücklichen Disposition eines vorhandenen Gesetzes, und endlich aus der Observanz, welche sich während der Dauer der National-Versammlung in dieser Beziehung schon gebildet hatte.

Das eigenthümliche Verhältniss zwischen Krone und National-Versammlung, wie es durch gesetzliche Bestimmungen geordnet ist, ergiebt sich aus §. 13. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., der also lautet:

„die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben."

Durch den gesetzlichen Beruf der National-Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung mit der Krone, durch die in diesem Beruf zur Vereinbarung liegende Anordnung, dass Krone und National-Versammlung sich rechtlich wie zwei einen Vertrag abschliessende Personen verhalten sollen, ist die Gleichberechtigung der National-Versammlung mit der Krone in Bezug auf das Verfassungswerk unzweifelhaft ausgesprochen. Beide stehen sich in so vollständiger Rechtsparität gegenüber, wie zwei Personen im gewöhnlichen Verkehr, die einen privatrechtlichen Contract abzuschliessen im Begriffe sind. Beide haben den gleich freien Willen einer dispositionsfähigen Person. Man mag die Idee anklagen, welche diesen Paragraph des Wahlgesetzes dictirte und zum Gesetz erhob, und einen möglichen unauflöslichen Widerspruch für die Verfassungsentwickelung rechtlich gründete,

---

dies Recht der Zeit nach gesetzlich beschränkt, so dass eben daraus hervorgeht, dass das Vertagungsrecht der Krone durch ein Gesetz gegeben sein muss.

aber man wird sich nicht weigern können, dies Verhältniss, als zu Recht bestehend, anzuerkennen, wenn es einmal durch das Gesetz gegeben ward.

Diese Gleichberechtigung der Krone und der National-Versammlung, diese gleiche Freiheit des Willens Beider, bezieht sich auch nicht blos auf den Inhalt der Verfassung, in der Weise, dass die National-Versammlung nur in ihren Willensäusserungen in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung, auf die einzelnen Verfassungsbestimmungen, gleichberechtigt mit der Krone wäre, übrigens aber nicht die Selbstständigkeit einer Person hätte; etwa, weil ihr schon aus einem andern Rechtsgrunde eine beschränktere Selbstständigkeit geworden, und demnächst das Recht der Vereinbarung einer Verfassung nur noch hinzugetreten wäre, sondern der Beruf zur Vereinbarung der Verfassung allein hat die Versammlung erst ins Leben gerufen, die Vereinbarung ist ihr eigentlicher, primairer, substantieller Beruf, es sind vielmehr die ihr sonst noch übertragenen Befugnisse nur accidenteller Natur, und das Recht der Selbstständigkeit der Versammlung ist daher nur aus dem Vereinbarungsprinzip zu ermessen, ist der Krone gegenüber lediglich aus dem Verhältniss zu schöpfen, in welchem sich zwei gleichberechtigte Vertragende zu einander befinden. Kann von zwei gleichberechtigten, vertragenden Personen der Eine den Andern zeitweilig in seiner Willensäusserung suspendiren oder ihm einseitig den Ort anweisen, wo dieser seinen Willen zu äussern hat? So wenig wie dieses rechtlich zulässig ist, so wenig kann auch die Krone, in ihrem analogen Rechtsverhältniss zur National-Versammlung, diese vertagen oder verlegen.

Und dieser privatrechtlichen Auffassung und Beurtheilung des Verhältnisses, treten keine höhern staatsrechtlichen Bedenken entgegen.

Es galt in der vorliegenden Aufgabe nicht, an der Gesetzgebung weiter zu arbeiten, es galt eine Verfassung herzustellen, es galt ein Werk, was seiner Natur nach die tiefsten und zähsten Interessen verletzen muss, was der

menschlichen Natur nach nur durch einen überwiegenden Drang der Umstände ins Leben gerufen wird.

Zwei Wege nun gab es bisher, auf denen die Völker, die nicht das Glück hatten, dass die Verfassung allmählig mit ihnen aufwuchs, plötzlich zu einer solchen gelangten, der Weg der Souverainität der Krone, d. h. einer Octroirung der Verfassung, und der Weg der Souverainität des Volkes, d. h. einer constituirenden Versammlung. Constituirende Versammlungen aber müssen Convente sein, d. h. die Executivgewalt mit der gesetzgebenden Gewalt in sich vereinigen, denn sie würden sonst niemals gegen eine ausser ihnen stehende Executivgewalt, die von Natur- und Geschichtswegen ihr Gegner sein wird, das berufene Verfassungswerk vollenden können. Preussen schlug im März einen dritten, einen idealern Weg ein. Die Krone sollte nicht octroiren, das Volk nicht constituiren, beide sollten sich vereinbaren. Die Krone blieb im Vollbesitz der Executivgewalt, das Volk erhielt nur die Hälfte der constituirenden Gewalt. Wenn aber die volle constituirende Gewalt schon der Executivgewalt bedarf, um gegen die Sprödigkeit bestehender Interessen eine neue Verfassung ins Volk zu treiben; wie soll eine vereinbarende Versammlung, die nur im Besitz der Hälfte der constituirenden Gewalt ist, die dazu die volle Executivgewalt in den Händen des andern Theils sich gegenüber weiss, die keine Stärke besitzt, als den gesetzlichen Sinn dieses andern Theils und das Rechtsgefühl des Volkes, — wie soll eine solche nur vereinbarende Versammlung ihr Werk vollenden können, wenn ihr nicht die erste, gewöhnlichste Freiheit des Willens eines Contrahenten zugestanden werden soll, wenn sie in ihrer Selbstbestimmung dem andern mächtigeren Theile, der neben dem gleich grossen Recht noch die ganze materielle Gewalt besitzt, der dazu ihr historischer Gegner ist, dergestalt unterworfen sein soll, dass dieser sie in allen ihren Willensäusserungen schwächen kann, indem er sie beliebig vertagen und verlegen darf? Es war vielleicht eine zu hochherzige, eine zum weltlichen Gelingen übertrieben sittliche Idee, als das Preussische Volk, im mächtigen Vertrauen zu seinem Königsgeschlecht, im März,

in den Tagen wo die Executivgewalt in Betäubung dalag, selbst sie wieder in ihrer ganzen Vollgewalt aufrichtete, und sich über die Verfassung mit dem Gegner nur vereinbaren wollte; — aber es ist sicherlich ein sehr grosser Irrthum, nun in der Besorgniss, eine solche zur Vereinbarung berufene Versammlung, ohne jede Executivgewalt, könne ihr beschränktes Recht missbrauchen, dieses Recht ihr an der Stelle noch mehr beschränken zu wollen, wo es seine alleinige Stärke hat. Denn was bleibt einer blos zur Vereinbarung und doch zur Vereinbarung einer Verfassung berufenen Versammlung, einer Versammlung, die ein so grosses vielfach verletzendes Werk, bei so unbedeutenden Gewaltmitteln, auszuführen hat, an Macht noch übrig, wenn ihre Selbstständigkeit selbst so weit geschmälert werden soll, dass sie vom andern Theil beliebig vertagt und verlegt werden kann? Ein solches Recht des andern Theils wäre die Gefährdung ihrer Existenz.

Gegen diese Rechtsauffassung, die der Sinn des Wahlgesetzes dictirt, wird eingewendet: „Es sei in dem Wahlgesetz kein Ort für die National-Versammlung bestimmt worden, die Krone habe daher ursprünglich die Freiheit gehabt, sie an einem ihr beliebigen Orte zu berufen, sie habe daher auch später noch dieselbe Freiheit, sie an irgend einem andern beliebigen Orte zu verlegen."

Dieser Einwand ist doppelt falsch. Abgesehen von allen natürlichen Verpflichtungen, welche die Krone hatte, die National-Versammlung nach Berlin, als der Hauptstadt des Landes, und dem Orte des muthmaasslichen Willens des andern Paciscenten zu berufen, hat sie weder ursprünglich jene Freiheit gehabt, noch würde sie dieselbe, wenn sie sie auch ursprünglich gehabt hätte, jetzt noch ferner haben.

Die Krone hat, noch aus andern Gründen, als denen die aus dem Vereinbarungsprincip folgen, ursprünglich nicht die Freiheit gehabt, die National-Versammlung an einem beliebigen Orte zu berufen, weil sie ihr eben durch ein Gesetz ausdrücklich genommen ist, was sie auch selbst in den Tagen vor der Wahl zur National-Versammlung anerkannt hat. Es ist durch ein Gesetz bestimmt, dass die National-

Versammlung in Berlin ihren Sitz haben soll. Im §. 13. des Wahlgesetzes vom 8. April sind nämlich der National-Versammlung auch die „reichsständischen Befugnisse“ zugestanden. Diese Befugnisse umfassen nicht blos die des vereinigten Landtages, sondern auch alle diejenigen, welche diesem aus der frühern betreffenden Gesetzgebung hätten zukommen müssen, und welche von ihm niemals aufgegeben sind. Zu dieser Gesetzgebung gehört auch die Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes. In ihr heisst es §. 3.: „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.“ Dies Recht ist niemals vom Vereinigten Landtag aufgegeben. Es ist auch von der Staatsregierung, ehe noch die National-Versammlung durch das Einberufungspatent der Krone vom 13. Mai nach Berlin wirklich einberufen ward, wie von selbst sich verstehend, anerkannt, indem in der authentischen Declaration des Wahlreglements vom 12. Mai mit Bezug auf das Wahlgesetz vom 8. April, von Abgeordneten, welche für die National-Versammlung in Berlin gewählt worden, gesprochen wird.

Aber wenn diese Verordnung vom 22. Mai 1815 auch nicht bestände, wenn also die Krone auch ursprünglich die Freiheit gehabt hätte, die National-Versammlung an einem beliebigen Orte zu berufen, so würde sie doch, nach deren Zusammentritt, nicht mehr die Freiheit haben, sie an einem andern beliebigen Orte zu verlegen. Denn, wenn die Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht bestanden hätte, wenn, wie allerdings der Fall ist, das Wahlgesetz vom 8. April keine Bestimmung darüber enthielte, wann und wo die Abgeordneten sich selbst zu versammeln hatten, so musste doch irgend Jemand anders sie einberufen und irgendwohin einberufen, da die National-Versammlung nicht selbst eher ihren Willen äussern konnte, als bis sie irgend wo versammelt war, und sie in ihrem Willen doch existent werden sollte. Dass dieser Einberufende nur die Krone sein konnte, die in jenem Zwischenzustande vom Vereinigten Landtag bis zur National-

Versammlung die Angelegenheiten des Staats allein fortführte und fortführen musste, und, dass, wenn kein Versammlungsort gesetzlich bestimmt war und die Krone in dieser Beziehung nicht ihren natürlichen Verpflichtungen nachkommen wollte, dieser Ort unter solchen Umständen zunächst ein für die Krone beliebiger sein musste, ist klar. Aber wenn nun durch ein Wahlgesetz kein Versammlungsort bestimmt war, wenn also deshalb auch die Krone ursprünglich die National-Versammlung nach einem beliebigen Orte hätte berufen können und müssen, so war doch in dem Wahlgesetz deutlich das Rechtsverhältniss ausgesprochen, was zwischen der Krone und der National-Versammlung bestehen sollte, nämlich jenes aus dem Vereinbarungsprincip sich ergebende Verhältniss der Gleichberechtigung zweier Paciscenten. Dies Rechtsverhältniss lebte aber in dem Augenblicke auf, in welchem die National-Versammlung sich versammelte, und als solche existirte, und wenn also auch die Krone ursprünglich die Freiheit gehabt hätte, die Versammlung an jedem beliebigen Orte zu berufen, weil kein Versammlungsort im Wahlgesetz bestimmt war; so hätte sie diese doch grade in Folge der ursprünglichen beliebigen Berufung verloren, weil sie nun darin durch das Recht der existenten National-Versammlung beschränkt ward. Wenn nur aus dem Vereinbarungsprincip, und der daraus hervorgehenden Gleichberechtigung der beiden Paciscenten überhaupt zu folgern ist, dass Keiner von Beiden dem Andern willkührlich den Ort, wo er sich mit dem Andern vertragen soll, oder gar wo er seine Willenserklärung abgeben soll, vorzuschreiben hat — und dies dürfte oben deutlich genug bewiesen sein — dann können, neben dieser Folgerung, daraus, dass nach Lage der Gesetzgebung die Krone ursprünglich die Freiheit gehabt hätte, die National-Versammlung an einem beliebigen Orte zu berufen, nur noch Schwachsinn oder übler Wille folgern, dass sie diese Freiheit auch noch später haben sollte, und dass nicht vielmehr ihrer ursprünglichen Freiheit durch das Existentwerden jenes Rechtsverhältnisses eben ein Ende gemacht sei.

Diese, aus der gesetzlich bestimmten Natur des Verhält-

nisses zwischen Krone und National-Versammlung geschöpfte, und durch die Worte des Gesetzes von 1815 dictirte Rechtsauffassung, wird auch durch die Observanz, die sich bereits seit den sechs Monaten der Wirksamkeit der National-Versammlung gebildet hatte, in Bezug sowohl auf die Vertagung als Verlegung unterstützt. Alle bisherigen Vertagungen der National-Versammlung sind theils von ihr, aus eigener Machtvollkommenheit, theils, wenn die Regierung dabei concurrirte, nur auf deren „Ersuchen" oder „Anheimgeben" und in Uebereinkunft mit derselben vorgenommen worden. So ist es bei jedem Ministerwechsel, so auch beim Umzuge aus der Singakademie ins Schauspielhaus gehalten worden. Die Regierung hat, so oft eine Vertagung in ihrem Interesse vorgekommen ist, diese niemals verfügt, sondern beantragt und die Vertagung ist auf Beschluss der Versammlung vorgenommen. Eine andre Verlegung der National-Versammlung, als diejenige aus einem Locale desselben Ortes in ein andres, nämlich aus der Singakademie in das Schauspielhaus Berlins, ist zwar nicht vorgekommen, allein auch die Verhandlungen über diese Verlegung beweisen schon, dass sowohl die Regierung als die Versammlung sie anders auffassten, als wie etwa eine Verlegung des Vereinigten Landtags von diesem und der Regierung aufgefasst worden wäre, beweisen, dass die Versammlung die Ordnung dieser Verlegungsangelegenheit als ein eigenes Recht in Anspruch nahm, und die Regierung sie als ein solches ihr zugestand.

Wie hatte der Abgeordnete, der die hier entwickelte Rechtsüberzeugung theilte, der sie mit 260 andern Abgeordneten, der grossen Majorität der Versammlung, theilte, sich der plötzlichen Verlegungs- und Vertagungsordre vom 8. November gegenüber zu verhalten, dieser Ordre, welche die Existenz der Versammlung gefährdete, indem sie dieselbe ihres wichtigsten Rechtes, ihrer Selbstständigkeit und deshalb auch ihrer letzten moralischen Stärke beraubte? Sollte die von dieser Rechtsüberzeugung geleitete grosse Majorität der Minorität folgen? — Wem gehören im Grunde die Rechte der National-Versammlung? Dem Volke! — Sollte also die Majo-

rität dies fremde Recht, dies ihr zur Wahrung anvertraute heiligste Gut opfern, um einer Ordre nachzukommen, die sie als eine Rechtsüberschreitung betrachten musste, und einer Minorität zu folgen, die dieser Rechtsüberschreitung nachgab? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Sie kann es noch weniger in Betracht der factischen Umstände, welche dieser Ordre entweder vorangingen und sie begleiteten, oder in sicherster Consequenz nachfolgen mussten.

In der Ordre vom 8. November steht als einziges Motiv der Verlegung

„dass die Mitglieder dieser Versammlung bei den zu Sr. Majestät tiefem Schmerze nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in der Haupt- und Residenzstadt Berlin nicht denjenigen Schutz finden, welcher erforderlich ist, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren."

Konnte die Versammlung nicht in Berlin geschützt werden? Sie selbst konnte sich bei den ihr zustehenden vorhandenen gesetzlichen Mitteln nicht schützen, sie hatte keine Executivgewalt, ihr stand nur die Polizei innerhalb ihres Hauses zu, ihr selbst liegt also keine Schuld einer ungenügenden Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Mittel zur Last. Bis zum 31. October wollte sie sich auch nicht durch neue gesetzliche Mittel schützen; denn bis zu diesem Tage waren die „anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt" nicht der Art gewesen, dass die Versammlung als solche dadurch betroffen worden wäre. Bis zu diesem Tage*) waren nur wörtliche und symbolische Kränkungen gegen einzelne Mitglieder der Versammlung vorgekommen, und es schien daher mit Recht nicht angemessen, gegen solche Kränkungen, die schon bei gehöriger Anwendung der bestehenden Polizeigewalt im Umkreise des Sitzungslocales vermieden werden konnten, ein neues Gesetz zu erlassen, das ebenfalls nur im Umkreise

*) Die Misshandlungen des Abgeordneten Sydow und Ministers von Arnim geschahen fünf Monate früher, zu einer Zeit, wo das Versammlungshaus noch in Entfernung von hundert Schritten täglich mit Bürgerwehr umstellt war, und ausserhalb dieses Rayons.

des Sitzungslocals, aber auf Kosten der persönlichen Freiheit, diesen Schutz gewährt haben würde. Am Tage nach dem 31. October aber, als die Versammlung als solche unter jenen „anarchischen Bewegungen“ gelitten hatte, entschloss sie sich in einer neuen Gesetzesvorlage zu diesem Schutz, und sie würde ihn durch diese eigne Maassregel auch gefunden haben. — Die Executivgewalt konnte aber vor dem 31. October die Mitglieder der Versammlung wirksamer schützen, als es geschehen ist, und brauchte nach dem 31. October, wenn sie durchaus nicht den durch jene neue Gesetzesvorlage eingeleiteten eignen Schutz der Versammlung abwarten wollte, diese in Berlin nur in derselben Weise zu schützen, wie sie sie auch in Brandenburg geschützt haben würde und geschützt hat — durch militairische Sicherheitsmaassregeln. Warum hat das Ministerium, ohne die Versammlung sofort zu verlegen, nicht die Wirkung jenes ihres eignen Schutzes abgewartet? Warum hat das Ministerium, ohne die Versammlung noch dazu zu verlegen, ihr nicht denselben militairischen Schutz gleich in Berlin gewährt, den sie ihr in Brandenburg doch gewähren wollte? Nicht etwa, weil nach einer im März eingegangenen Verpflichtung, Berlin nicht militairisch besetzt werden sollte; die Verlegung der National-Versammlung ward verfügt, und die militairische Besetzung Berlins erfolgte daneben. — Endlich, wenn das Ministerium, ungeachtet des nun auch in Berlin ermöglichten militairischen Schutzes, desselben Schutzes, der auch nur in Brandenburg gewährt wurde, dennoch die Verlegung der Versammlung für wünschenswerth hielt, warum vereinbarte es sie nicht, warum versuchte es nicht einmal sie zu vereinbaren? Warum verletzte sofort das Ministerium, aus dem Motive des in Berlin mangelnden Schutzes, das Recht der Versammlung, da es in seine Hand gegeben war, entweder dies Motiv fortfallen zu lassen, oder, wenn es dies nicht wollte, das Recht der Versammlung noch durch den Versuch der Vereinbarung zu schonen? Wahrlich, bei solchen sich aufdrängenden Betrachtungen haben nur Wenige neben ihrer Rechtsüberzeugung nicht auch die tiefste andre Ueberzeugung getheilt, dass es sich bei der Ver-

legung um ganz etwas Andres handle, als um die Erfüllung blos jenes Motivs. Es handelte sich wahrlich, nachdem durch die Verletzung des ersten constitutionellen Princips, kraft dessen ein Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung haben soll, nachdem durch die Ernennung des Ministeriums Brandenburg gegen dieses Princip bereits das Ansehn der Versammlung vor der Welt gebrochen war, in deren willkührlicher Verlegung nur noch um die Frage ihrer Existenz. Sie konnte, so weit gebracht, nur noch in der Behauptung ihres Rechtes eine Ehre suchen, sie konnte sich nur noch als einen redlichen Hüter des ihr anvertrauten Pfandes geriren, sie konnte nur noch ein Vorbild für künftige Vertretungen sein wollen, eben so treu zu dem Volke zu stehen*).

*) Herr von Vincke sagt in der Frankfurter Sitzung vom 14. November, stenogr. Bericht S. 3277:

„Es folgt aber zweitens noch daraus, dass die Berliner Versammlung ausser dieser Vereinbarung der Verfassung nur speziell die Rechte besitzt, die ihr ausdrücklich beigelegt sind. Ich glaube über diesen Punkt persönlich ein Urtheil fällen zu können, da ich grade auf dem zweiten vereinigten Landtage von der Abtheilung zum Referenten über das Wahlgesetz erwählt wurde und die Fassung des verlesenen Paragraphen von mir herrührt. Auf die Anregung eines spätern Ministers, der jetzt Führer des linken Centrums ist, wurde eine solche Bestimmung für erforderlich erachtet; namentlich wurde das Wort „Vereinbarung" gewählt, weil er es gefährlich fand, dass man eine Constituante, wie er es nannte, mache, und derselben unbedingte Befugnisse übertrage. Die ganze Abtheilung, einstimmig, incl. jenes Abgeordneten, der jetzt in der Opposition sich befindet, Rodbertus, war damit einverstanden, und ich weiss mich nicht zu erinnern, dass auf dem Vereinigten Landtage auch nur eine einzige Stimme gegen diese Bestimmung laut geworden wäre. Es folgt daraus, dass die Versammlung keineswegs alle Befugnisse einer constituirenden Volks-Repräsentation hat, u. s. w."

Dies Referat ist in Betreff meiner ungenau, und könnte insofern zu Missverständnissen verleiten. Man könnte daraus folgern:

1. dass auf meinen Antrag grade das „Vereinbarungsprincip" beschlossen und in das Wahlgesetz mit aufgenommen worden;
2. dass ich, zur Opposition der National-Versammlung gehörend, in meinem spätern parlamentarischen Verhalten dies Princip verletzt habe.

Beides ist unrichtig.

So tiefen und wahren Ueberzeugungen entquollen, sind alle Beschlüsse der National-Versammlung vom 9. bis zum 15. November mehr als gerechtfertigt. Sie hat in diesen Beschlüssen keine andern Waffen geführt, als nur ihre constitutionellen Rechte geübt. Sie hat sie mit seltener Mässigung, den furchtbar sich steigernden Rechtsverletzungen, die in jenen Tagen über Berlin und seine Bewohner verhängt wurden, nur Schritt vor Schritt folgend geübt. Sie hat zu dem letzten constitutionellen Rechte, dem Rechte der Steuerverweigerung, nur in dem Augenblicke gegriffen, als sie durch Bajonette gesprengt und in ihr die Majestät des Volkes selbst beleidigt wurde. — Wenn die Nation dies letzte constitutionelle Mittel

---

Erstens: Das Princip der Vereinbarung findet sich schon in den beiden Propositionsdecreten vom 2. April und in der Ueberschrift des „Entwurfs eines Wahlgesetzes" ausdrücklich ausgesprochen, rührt also nicht von mir her. Ich habe es vielmehr damals in der Abtheilung gegen einen jetzt in Deutschland hochgestellten Mann bekämpft, indem ich mich sehr wohl erinnere, wie dieser mir auf meine Frage: „Was dann werden solle, wenn Krone und Versammlung sich nicht vereinbarten?" antwortete: „Dann wird dessen Meinung obsiegen, der noch die grösste Macht hat;" und dass ich ihm abermals entgegnete: „Das scheint mir aber nur im Wege einer zweiten Revolution geschehen zu können." — Die Sache verhält sich vielmehr folgendermassen: Ich war, ehe ich den Entwurf des Wahlgesetzes kannte, entschieden gegen eine solche Uebergangs-Versammlung, als die National-Versammlung nur sein konnte. Ich glaubte vielmehr das Verfassungswerk würde rascher gefördert werden, wenn dasselbe von dem Vereinigten Landtage selbst berathen würde, nachdem auf Grund eines andern Wahlgesetzes die zweite Curie desselben verbessert worden, und sprach in einer Vorversammlung des Vereinigten Landtags, ohne das vom Ministerium später vorgeschlagene Vereinbarungsprincip schon zu kennen oder nur zu ahnden, die Ueberzeugung aus, dass eine solche Uebergangs-Versammlung nur eine Constituante sein könne. Diese hielt ich für gefährlich, weil sie die Frage der Republik zu discutiren anfangen würde und sogar einen Theil der Executivgewalt haben oder erstreben müsste, um überhaupt eine Verfassung einführen zu können. — Als der Entwurf des Wahlgesetzes vorgelegt wurde, fehlten die §§. 12 u. 13. Er enthielt also gar keine Bestimmung über den gesetzlichen Beruf der Versammlung; dieser war nur in der Ueberschrift: „Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung", angedeutet. Ich drang daher in der Abtheilung darauf, dass doch jeden-

anders aufgefasst hat, so hat sie nicht das Unrecht der National-Versammlung, sondern nur ihren eignen verzeihlichen Mangel an constitutioneller Gewöhnung dargethan.

## III.

**Ich habe mich bei den Berathungen vieler Abgeordneter, die sich, in Folge jener Verlegungs- und Vertagungsordre, vom 27. November an in Brandenburg versammelt hatten, nicht betheiligt, und würde mich auch, wenn die Versammlung daselbst beschlussfähig geworden wäre, so lange nicht betheiligt haben, als nicht der Beschluss der National-Versammlung vom 9. November, ad I. dahin lautend:**

**„dass sie für jetzt keine Veranlassung habe, den Sitz ihrer Berathungen zu ändern, sondern dass sie diese in Berlin fortsetzen werde"**

---

falls irgend ein Umfang der Befugnisse einer solchen Versammlung in dem Gesetz ausgedrückt werden müsse, weil dieselbe sonst ihre Grenzen gar nicht kenne, und, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen, nothwendig dahin gedrängt werden müsse, sich ihre Befugnisse zu nehmen, und erinnere mich sehr wohl, dass ich, betroffen von jener Lücke des Gesetzes, mit den Worten schloss: „Stecken Sie diesen Umfang meinetwegen so weit oder so eng, wie Sie wollen, aber stecken Sie ihn wenigstens." — Ich habe also nur bewirkt, dass überhaupt ein Umfang der Befugnisse der National-Versammlung in das Wahlgesetz aufgenommen wurde. — Mein Verhalten in diesen Fragen ward damals schon missverstanden und zog mir von Andersgesinnten manche reactionaire Anträge zu, die ich mit den Worten zurückwies: „Ich setze nur auf einen legalen Uebergang Werth, in den Dingen bin ich radikal." —

Zweitens: Als das Vereinbarungsprincip Gesetz geworden war, habe ich es auch stets als die gesetzliche Richtschnur meines parlamentarischen Verhaltens befolgt. Es ist schon in dem Programm des linken Centrums, das aus meiner Feder geflossen ist, vom Juni d. J., das damals die meisten Blätter aufgenommen haben, als die rechtliche Basis der Versammlung anerkannt, und es ist noch bei der Berathung der Verfassung, hauptsächlich von meinen politischen Freunden, vom linken Centrum, vertheidigt worden. Aber meine Freunde und ich folgern eben aus dem Vereinbarungs-Princip, dass die Krone nicht das Recht, die National-Versammlung zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen, sondern diese das Recht der Permanenz, bis zur Lösung ihrer Aufgabe hat; wie denn auch diese Folgerung bereits in unser Programm vom Juni wörtlich aufgenommen steht.

**von der Versammlung selbst wieder geändert worden, und ad 3. dahin lautend:**

**„dass sie diejenigen verantwortlichen Beamten, welche der Krone zur Erlassung der eben verlesenen Botschaft gerathen haben, nicht für fähig erachtet, der Regierung des Landes vorzustehen, vielmehr dafür hält, dass dieselben schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone, gegen das Land und gegen die Versammlung sich schuldig gemacht haben"**

**durch Entfernung der gegenwärtigen Minister vom Amt, in Erfüllung gegangen wäre.**

Wenn die tiefste Ueberzeugung, wurzelnd im Recht und in den Umständen, die National-Versammlung bis zu diesen Beschlüssen geführt hatte, so konnte es, wie mir schien, keine Gründe mehr für sie geben, plötzlich auf dem betretenen Wege umzukehren, und ohne vorher den Beschluss vom 9. November ad 1. selbst geändert zu haben, und ad 3. durch Rücktritt der Minister erfüllt zu sehen, dennoch sich der Verlegung nach Brandenburg zu unterwerfen. Ohne jene vorangehende Wiedereinsetzung in ihr Recht und ihr Ansehn konnte die Versammlung in Brandenburg nur noch der Schauplatz gehässiger Parteileidenschaften, der Verachtung der Einen und des Hohnes der Andern, werden. Es konnte eine solche Versammlung, die ihres Rechts und ihres Ansehns beraubt war, nicht mehr die politische Kraft zu einer starken, die Rechte des Volkes vertretenden und schützenden Majorität entwickeln. Es besass eine solche ihres Rechts und ihres Ansehns beraubte Versammlung nicht mehr die moralische Gewalt, um dem Ministerium gegenüber einen die Rechte des Volkes vertretenden und schützenden Beschluss zur Geltung zu bringen. Deshalb hätten mich weder die Besorgniss vor einer vielleicht dem Lande verderblichen, noch die Möglichkeit einer doch dem Lande wohlgesinnten Majorität bestimmen können, früher an einer Versammlung in Brandenburg Theil zu nehmen, als nicht durch die Aenderung resp. Erfüllung des Beschlusses vom 9. November ad 1. und 3. ihr Recht und ihr Ansehn wiederhergestellt waren. Bis dahin klebte ihr, nach meiner Ueber-

zeugung, ein sittlicher Schaden an, der durch jeden Neuhinzutretenden nicht geheilt sondern vergrössert wurde, der sittliche Schaden nämlich, vom Rechte gewichen zu sein und sich der Entziehung ihres Ansehns unterworfen zu haben. Diesen sittlichen Schaden hätten auch die besten Gesetze der Versammlung nicht geheilt, sondern er hätte umgekehrt sein Gift auch in ihre besten Beschlüsse abgesetzt. Aus den Händen einer ihres Rechts und ihres Ansehns beraubten Versammlung wird niemals ein Gesetz die Heiligkeit in sich tragen, die es haben muss, um mehr zu sein als eine äussere nützliche Norm. Es wäre ein inficirtes Gesetz geblieben, dessen einverleibtes Gift seine corrosive Wirkung nur in den Gesetzlichkeitssinn der Nation, in das Rechtsbewusstsein des Volkes weiter fortgepflanzt hätte.

## III.

**Ich protestire als Abgeordneter des Preussischen Volks, der nach dem Wahlgesetz vom 8. April zur Vereinbarung der Verfassung gewählt, und weil die Verfassung noch nicht vereinbart, auch die Versammlung nicht mit ihrer Zustimmung aufgelöst ist, noch heute rechtmässig das Volk vertritt, pflichtschuldig, laut und feierlich gegen den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Dezember, gegen die Auflösungsordre und „die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat" von demselben Tage, als gegen Acte, welche das ersehnte Verfassungswerk des Preussischen Staats in eine noch ferne Zukunft hinausschieben, und behaupte die fortdauernde Rechtsbeständigkeit aller Gesetze, welche durch diese Acte in Frage gestellt scheinen.**

Diese Ueberzeugung von der rechtlichen und politischen Unmöglichkeit, an den Berathungen in Brandenburg Theil zu nehmen, so lange die Versammlung noch nicht in ihr Recht und ihr Ansehn wieder eingesetzt worden, wurde indessen nicht lange auf die Probe gestellt; die Auflösung folgte der Verlegung in wenigen Tagen.

Wenn alles das, was ich oben über das Recht der Krone, die National-Versammlung zu vertagen oder zu verlegen, ge-

sagt habe, in erhöhtem Maasse von ihrem Recht, diese aufzulösen, gilt, weil die Gefährdung der Existenz der Versammlung, die in deren Vertagung und Verlegung lag, in deren Auflösung zur wirklichen Vernichtung wird, und von zwei gleichberechtigten Paciscenten sicherlich nicht der Eine das Recht der Vernichtung des Andern hat; wenn die Auflösung und die Vernichtung der Versammlung Seitens der Krone beinahe ein ähnliches Unrecht ist, als die Versammlung begangen haben würde, wenn sie die Krone abgeschafft hätte; — so wird mir Niemand bestreiten, dass ich als Mitglied dieser Versammlung und als Abgeordneter des Preussischen Volks vor Gott, meinem Gewissen und dem Lande verpflichtet bin, lauten Protest gegen diese furchtbare Rechtsverletzung der Auflösung der Versammlung zu erheben. Wenn die Versammlung, wie ihre Verläumder meinen, nicht fähig war, die Verfassung zu Ende zu bringen, so gab es ein gesetzliches Mittel, eine andre Versammlung zu diesem Werke zu berufen, das Mittel, die Auflösung der bisherigen Versammlung, und die Einberufung einer neuen, mit der aufzulösenden Versammlung selbst zu vereinbaren. Mit Freude würde sich eine vollzählige Versammlung gefunden haben, um dem Lande auf diesem einzigen Wege in legaler Weise den schwerdrückenden unheilvollen Conflict zwischen ihr und der Krone abzunehmen, und das Land würde in seiner Wiederwahl in legaler Weise und mit Unpartheilichkeit zwischen der Krone und der Versammlung zu Gericht gesessen haben. Das Ministerium hat diesen einzigen rechtlich zulässigen Weg auch nicht mal zu betreten versucht. Es hat zu dieser furchtbaren Rechtsverletzung gegen die Versammlung noch eine zweite furchtbarere gegen das Volk hinzugefügt. Es hat nicht blos die Versammlung, die Personification des Volkes zur Vereinbarung, vernichtet, es hat das Recht des Volkes zur Vereinbarung der Verfassung selbst zu vernichten gesucht, indem es eine solche Verfassung dem Volke einseitig gegeben hat. — —

Was ward von Vielen, ausser den Verheissungen und Hoffnungen einer bessern Zeit, welche die Märztage gebracht, noch für deren grösster Gewinn gehalten? Dass noch der Ver-

einigte Landtag berufen ward, die Form zu finden, aus der ein neuer Rechtszustand erwachsen sollte. Dass der gesetzliche Faden zwischen der Zeit vor und nach dem März nicht zerrissen worden, dass vielmehr, indem die Revolution von dem letzten Vereinigten Landtage gleichsam legalisirt worden, man — beispiellos in der frühern Geschichte — erwarten konnte, die Früchte einer Revolution dennoch auf dem Boden des Rechtes zu pflücken. Niemals konnte eine spätere revolutionaire Zeit auf den Vorgang des März sich berufen; niemals konnten späteren Leidenschaften die Leidenschaften des März zum Vorwande dienen. Noch war die Jungfräulichkeit Preussens im Rechte gerettet. Noch hatte Preussen den Ruhm, die gründlichsten Aenderungen seines Staatslebens lediglich im Wege des Gesetzes bewirkt zu haben, noch die Hoffnung, deren andre nur auf demselben Wege bewirken zu können. Die Mässigung des Volkes im März war es, welche die Möglichkeit dieser friedlichen Früchte, dieser Integrität des Gesetzes, dieses hohen Ruhms Preussischer Geschichte gestattet hatte.

Gegenwärtig ist die auf dem Grunde des Gesetzes stehende National-Versammlung vernichtet, das Recht der Vereinbarung ist dem Volke genommen, eine Verfassung ist ihm einseitig von der Krone gesetzt. Erst heute also, erst mit dieser Umwälzung, steht die erste Revolution in Preussen da. Der mühsam erhaltene gesetzliche Uebergang im März war dieser Mühe nicht werth, denn der Ruhm Preussens, nur im Wege des Rechts und Gesetzes seine Entwickelung zu vollbringen, ist dennoch verloren gegangen; die Mässigung des Volkes im März hat in keiner ministeriellen Mässigung im November ihren Wiederhall gefunden.

Das Recht der Vereinbarung ist dem Volke genommen, die Verfassung einseitig von der Krone gesetzt. Wer wird sich täuschen lassen durch die vorbehaltene Revision dieser Verfassung von Abgeordneten, welche durch eben diese Verfassung bestellt werden? Wer kann in diesem trostlosen Zirkel noch das Recht des Volkes zur Vereinbarung erkennen? Und wer, der gutmüthig genug ist, in diesem Vorbehalt noch den Schein

eines Vereinbarungsrechts zu erblicken, kann leugnen, dass um so unermesslich viel, als das Vereinbarungsrecht an Gehalt dadurch verloren hat, um so unermesslich viel doch noch wieder die Vereinbarung selbst an Schwierigkeit gewonnen hat? dass, wenn auch diese Revision noch den Schatten eines Vereinbarungsrechts in sich tragen sollte, die Vereinbarung selbst zwischen Dreien, zwischen der Krone und den beiden Kammern unendlich viel schwieriger werden wird, als sie zwischen Zweien, zwischen der Krone und der National-Versammlung gewesen wäre? Und wer ist dieser Dritte, der noch zur Erschwerung des Scheinvereinbarungswerks hinzugetreten ist? Eine Kammer von 180 Mitgliedern, aus einem Census entsprungen, von denen 91 beschlussfähig sind, und von denen möglicher Weise 46 jedes Gesetz durch ihr Veto verhindern können. Die Verbesserung unseres ganzen gesellschaftlichen Zustandes, der Communal-Ordnung in ihren weitern und engern Verbänden, des Volksschulwesens, der Gerechtigkeitspflege, des Steuerwesens, der Grundeigenthumsverhältnisse, — diese Verbesserung, die in allen diesen Zweigen durch die Vereinbarung der Krone mit der National-Versammlung so nahe bevorstand, hängt nicht mehr von dem vereinten Willen der Krone und einer Volkskammer ab, sondern von durchschnittlich vielleicht 70 Personen, die aus den bestehenden Interessen hervorgehen, deren Interesse es vielleicht selbst ist, diesen Bestand zu erhalten. — Wegen der Schwierigkeit einer Vereinbarung ist dem Volke, nahe vor ihrer Erfüllung, das Recht der Vereinbarung genommen, eine Verfassung ihm einseitig mit dem Vorbehalte der Revision gegeben, und dennoch, wenn diese Revision nur irgend einen Werth haben, wenn sie ein, dem Vereinbarungsrecht nur entfernt gleichendes Recht sein soll, die Schwierigkeit dieser neuen Form der Vereinbarung unendlich viel grösser gemacht worden, als diejenige war, weshalb man eben dem Volke das inhaltvollere Recht der Vereinbarung zwischen Krone und National-Versammlung genommen hat!

Die Verfassung ist einseitig von der Krone gesetzt, ihre Revision nun unendlich schwieriger geworden, als es ihre bisherige Vereinbarung war, und dennoch hat sie nicht

einmal den Werth einer octroirten Verfassung! Denn sie wird noch nicht von den Staatsbeamten beschworen, das Heer soll noch nicht auf sie vereidigt werden. Sie soll zwar dem Rechte des Volkes auf Vereinbarung einer Verfassung ein Ende machen, sie soll zwar als Gesetz gelten, um darauf Abgeordnete zu ihrer eigenen Revision zu wählen, die doch wieder schwieriger ist, als die Vereinbarung war; — aber sie soll nicht als ein Gesetz gelten, das fortan auch dem Volke die Bürgschaft des Eides von Seiten der Werkzeuge der Executivgewalt giebt. Die Verfassung ist octroirt, so weit sie dem Volke sein Recht **nimmt**, sie ist nicht octroirt, so weit sie ihm eins der wichtigsten Rechte **geben** sollte, die Bürgschaft, sicher zu sein vor den Dienern der Executivgewalt.

Vor so schreienden Rechtsgebrechen würde der übrige Inhalt der Verfassung zur Bedeutungslosigkeit herabsinken, wenn er auch noch so vortrefflich wäre. Er ist es aber nicht. Man täusche sich nicht wegen des Titels „Von den Rechten der Preussen." — Die Erfahrung der Verfassungen aller Zeiten hat gezeigt, dass ausgesprochene Rechtsgrundsätze nicht die Rechte des Volkes und seine Freiheiten schützen, dass dies nur eine Volksvertretung vermag, die selbst stark ist an Rechten. Die in die Verfassungen aufgenommenen sogenannten Grundrechte des Volks, haben noch aller Orten nur erst mehr die Bedeutung dessen gehabt, was das Volk erstrebt, als dessen, was es bereits besitzt, und wo nähere Bestimmungen dieser Rechte noch erst durch ein Gesetz verheissen werden, ist selbst deren Erstrebung erschwert.

Die von der Verfassung vom 5. Dezember gesetzte Preussische Volksvertretung ist aber schwach an Rechten; sie hat nicht die gewöhnlichsten Rechte einer wahren constitutionellen Volksvertretung.

Sie hat Erstens nicht das Steuerbewilligungsrecht, obgleich das Gesetz vom 6. April dieses Recht ausdrücklich den Preussischen Volksvertretern giebt. Denn der Artikel 98. der Verfassung sagt zwar:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

und der Artikel 99. fügt hinzu:

„Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden,"

aber auch dieser letztre Artikel schaltet schon ein, „oder durch besondre Gesetze angeordnet sind," und der Art. 108, der nicht etwa unter den „Uebergangsbestimmungen", sondern unter den „allgemeinen Bestimmungen" sich findet, disponirt:

„die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben — — — — — bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden."

Wenn also das „Gesetz des Staatshaushaltes" nicht zu Stande kommt, weil etwa die Volksvertretung Gründe hätte, die Steuern nicht zu bewilligen, so würden die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden (Art. 108.), weil sie „durch besondere Gesetze angeordnet sind" (Art. 99.), und nicht „durch ein Gesetz abgeändert werden" (Art. 108.).

Sie hat Zweitens weder das Recht der Controlle des Staatshaushalts, noch kann sie die Minister, wegen Etatsüberschreitungen zur Rechenschaft ziehen, ausgenommen, wenn diese Ueberschreitungen eine „Verfassungsverletzung, Bestechung oder einen Verrath" in sich schliessen. Denn der Artikel 103. lautet:

„Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen."

und der Artikel 59.:

„Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die nähern Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmass werden einem besondern Gesetze vorbehalten."

Die eigentliche Controlle des Staatshaushalts wird also nur von Königlichen Beamten (Art. 45.) geübt. Nur die „allgemeine" Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres wird den Kammern zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. Unterbleibt die Decharge, so unterbleibt sie eben, wie auch die Etatsüberschreitungen der Minister, wenn sie nicht auf Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath gegründet sind, keine weitere Folgen haben können. Sie werden nur den Kammern zur nachträglichen Genehmigung **vorgelegt**. Unterbleibt diese, so unterbleibt auch sie eben, denn es ist verfassungsmässig nicht bestimmt, was weiter geschieht.

Die Mitwirkung an der Gesetzgebung ist Drittens der Volksvertretung in einer Weise entwunden, wie keine zweite Verfassung ein Beispiel dazu liefert. Denn der Art. 105. sagt:

„Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden; dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen,"

und der Art. 59. beschränkt die Verantwortlichkeit der Mi-

nister auf Verfassungsverletzung, Bestechung und Verrath. Die ganze gesetzgebende Gewalt steht also in allen Fällen, wo nicht Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath im Spiel sind, den Ministern ohne Verantwortung zu. Es ist selbst mehr als zweifelhaft, ob diese ganze Fülle der Gesetzgebung nur provisorisch, bis zum Zusammentritt der Kammern, von den Ministern geübt werden kann, und ob die von ihnen erlassenen Gesetze sofort ihre Kraft verlieren, wenn die Kammern nicht ihre „Genehmigung" ertheilen? Denn die Verfassung bestimmt darüber Nichts. Sie sagt nur „dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen." Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft gelten aber so lange, bis sie aufgehoben werden, wenn nicht etwa ausdrücklich bestimmt ist, dass sie nur eine provisorische Geltung besitzen sollen, was in der Verfassung nicht geschehen ist.

Wenn Viertens die Verantwortlichkeit der Minister nur auf die Verbrechen der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths*) beschränkt wird, wenn sie dadurch eine Begrenzung erhält, die der ministeriellen Willkühr den weitesten Spielraum lässt, so ist auch noch der Gerichtshof ihrer Schuld kein solcher, der hinreichende constitutionelle Bürgschaften gewährt. So ausgezeichnet die Unpartheilichkeit und Würde der höchsten Preussischen Gerichtshöfe sein mag, so ist es nach wahren constitutionellen Grundsätzen unzulässig, dass die obersten Diener der Krone, diese Diener, welche die ganze Fülle der Executivgewalt auszuüben haben, von Beamten gerichtet werden, welche die Krone selbst durch sie, diese mächtigen Diener, ernennt. Die Verbrechen der Minister, als solcher, können entweder nur durch das Volk, d. h. entweder durch einen Theil der Volksvertretung selbst, oder durch Geschwornengerichte, oder höchstens durch einen Gerichtshof, dessen Mitglieder vereint von der Krone und dem Volke ernannt sind, gerichtet werden.

*) „Verrath" ein Verbrechen, welches das Preussische Recht bis jetzt nicht kennt, und welches auch in der Verfassung nicht definirt wird.

Die Verfassung ist Fünftens in ihren wichtigsten Rechten nicht nach einer Seite hin sichergestellt, von welcher doch in jüngster Zeit der Umsturz des Rechtes bei uns gekommen ist — nach und von Seiten der eignen Executivgewalt. Denn der Artikel 110. lautet unbeschränkt, und ohne die Suspension jener Rechte von einer Genehmigung oder auch nur Controlle der versammelten oder einzuberufenden Kammern abhängig zu machen:

„Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und districtsweise ausser Kraft gesetzt werden. Die nähern Bestimmungen darüber bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften."

In der Auslegung des Begriffes von Aufruhr wird die Executivgewalt immer ihre guten Gründe haben lax zu sein, und es hängt also der Bestand der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Rechts auf den gesetzlichen Richter, der Freiheit der Presse, des Versammlungs- und des Vereinigungsrechts verfassungsmässig von solcher laxesten Auslegung ab. Die willkührlichsten Strafen können von der Militairgewalt verfassungsmässig verhängt werden, denn der Satz des Art. 7.

„Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden"

ist eben verfassungsmässig suspendirt, und selbst das Militairstrafgesetzbuch braucht der Gewalt keine Norm zu sein.

Die Verfassung ist Sechstens auch nicht nach einer Seite hin sicher gestellt, von der im Laufe von über 30 Jahren dem deutschen Volke viel Unrecht gekommen ist, nämlich nach und von Seite des Deutschen Bundes. Denn der Art. 111 lautet:

„Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluss darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen."

Hätten wir bereits das starke, einheitliche, bundesstaatliche Deutschland, was wir einige Monate lang geträumt haben, dies Deutschland, in welchem eine starke Gesammtvolksvertretung auch die Rechte der deutschen Einzelvölker zu schützen im Stande wäre; hätten wir jetzt nur noch die ungeschmälerte Hoffnung, einem solchen Deutschland entgegen zu gehen, so würde ich meiner Seits mit Freuden diesen Artikel in einer Preussischen Verfassung erblicken. Aber wer hat sich nicht jetzt schon jenen Traum aus den Augen gerieben und selbst die Hoffnung verloren! Wie viel näher stehen wir jetzt nicht dem Bundestage wieder, oder einer ähnlichen deutschen Verfassung, als jenem ersehnten Zustande, in welchem auch auf die Rechte des deutschen Volkes gehört werden sollte! Und wer hat vergessen, dass es der Bundestag war, der einst, aus ähnlichen Bestimmungen der Bundesacte, das constitutionelle Leben der deutschen Einzelstaaten im Keime erstickt hat? So lange nicht die deutschen Verfassungs-Verhältnisse geordnet sind, so lange sie nicht in einer Weise geordnet sind, dass sich beurtheilen lässt, ob auch den Rechten des deutschen Volkes hinlängliche Rechnung getragen ist, so lange ist der Art. 111 als das Grab jeder Freiheit des Preussischen Volkes zu betrachten.

Und endlich nun Siebentens: dass die Verfassung alle diese Unrechte, diese Lücken, diese Gefahren eben in sich trägt, bewirkt, dass sie auch nicht daraus verschwinden werden, dass sie damit behaftet bleiben wird, bis sie etwa selbst wieder ihr nur factisches Leben vollendet hat. Man gebe sich nicht der Aussicht auf Revision hin! Man hoffe nicht, dass diese Revision das entzogene Steuerbewilligungsrecht, die entwundene Zustimmung zu allen Gesetzen, die verkümmerte Controlle des Staatshaushalts, die beschränkte Verantwortlichkeit und Verfolgung der Minister, die Sicherung der Freiheit des Preussischen Volks vor der eigenen Executivgewalt, vor den vereinigten Cabinetten Deutschlands, dass, sage ich, die ver-

heissene Revision der Verfassung alle diese Unrechte, Lücken und Gefahren heilen und beseitigen könne und werde. Von demselben Augenblicke an, wo diese Verfassung, als zu Recht bestehend angenommen wird, ist es eben nach derselben Verfassung ein Recht der Krone, diese Unrechte, Lücken und Gefahren nicht heilen und beseitigen zu lassen. Nicht blos deshalb soll man hierbei der Revision nicht vertrauen, weil sie, wenn sie mit der bisherigen Vereinbarung verglichen werden mag, schwieriger geworden ist, als diese war, sondern, weil sich nach Annahme der Verfassung, abgesehn von der vermehrten Schwierigkeit der Vereinbarung, auch der Rechtsboden und sein dem Volke zukommender Inhalt verändert haben. — So lange nämlich das Wahlgesetz vom 8. April unverletzt bestand, musste rechtlich die Krone sich nicht blos mit dem Volke vereinbaren, wie das Volk mit der Krone, sondern die Krone musste rechtlich dies sogar, in allen Hauptzügen einer wahren und freien Constitution, auf einen bestimmten Inhalt hin, nämlich auf jenen Inhalt hin, der in dem Patent vom 18. März d. J., in dem Aufruf vom 21. und in den Erlassen vom 22. und 28. desselben Monats, damals noch aus dem Füllhorn einer grössern Königlichen Gewalt, ausgegossen ist, — der ein Recht des Volkes geworden ist, so lange nicht die verbrieften Zusicherungen selbst absoluter christlicher Könige auf den Werth von Worten orientalischer Fürsten und des Alterthums herabgesetzt werden sollen — der

„Freiheit der Presse,"

„Sicherstellung der persönlichen Freiheit,"

„Freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht,"

„Unabhängigkeit des Richterstandes," —

„Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominialpolizei,"

„Oeffentliche und mündliche Rechtspflege, mit Schwurgerichten in Strafsachen und insbesondere für alle politischen und Pressvergehen,"

„Gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse,"

„Allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer," —

„Ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz,"

„Beschliessende Mitwirkung der Volksvertretung in der gesammten Gesetzgebung und im Staats-Haushalt in einfacher Majorität," —

„Verantwortlichkeit der Minister," —

„Vereidigung des Heeres auf die Verfassung," —

„Mitwirkung Preussens zur Umwandlung des Deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat[1]) mit wahrhafter Volksvertretung beim Bunde"

in sich schliesst, — der in dieser ganzen Fülle von dem letzten Vereinigten Landtage, dem damaligen gesetzlichen Organ des Volkes, in der Adresse vom 2. April d. J. ausdrücklich angenommen worden, und von diesem und der Krone theils der jetzt factisch vernichteten National-Versammlung zur nähern gesetzlichen Feststellung durch Vereinbarung übertragen, theils damals selbst schon in dem Gesetz vom 6. April „über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung" gesetzlich festgestellt worden ist. — Von dem Augenblick an, wo die Verfassung vom 5. Dezember zu Recht besteht, besteht dieser frühere Rechtsboden nicht mehr. Jener ganze Inhalt, auf den das Volk in der verschiedensten Vertretungsform, des Vereinigten Landtags und der National-Versammlung, sein Vertrauen gesetzt hatte, der sein heiliges Recht geworden war, hat seinen rechtlichen Werth verloren, und statt seiner erhebt sich aus der ersten wahren Revolution, die Preussen heimgesucht hat, aus der November-Revolution dieses Jahres, ein neues, alle frühern, alle verheissenen und alle künftigen Rechte des Volks wieder verschlingendes Recht einer abermaligen absoluten Krone. Eine solche Revolution hat höchstens den zweifelhaften Werth, die Gewissensbeschwichtigung für eine zweite zu sein, die eben so gut vom Volke ausgehen kann.

Welche Gründe haben die eine Staatsgewalt bewegen

[1]) *Die 1. Aufl. hat* Bundesstaates in einen Staatenbund *statt des obigen* Staatenbundes in einen Bundesstaat. *Geändert vom Herausg.*

können, mit der andern am 8. April constituirten, mit dem ganzen Volke, mit der ganzen legalen Vergangenheit zu brechen? Jener Verläumdung eines bestochenen Theils der Presse, und tödtlich verletzter Sonder-Interessen „die Versammlung sei nicht fähig gewesen, ihre Aufgabe zu lösen“ hat das Ministerium weder nachgeben können noch wollen, denn es hat selbst deren Vorarbeiten für einen Theil der „Verfassungs-Urkunde“ benutzt, und es weiss selbst am Besten, wie viele tüchtige und gründliche Gesetzentwürfe, von der Versammlung vollendet, vorliegen. Jene Verläumdung der Unfähigkeit einer Versammlung, deren Mitglieder meistens arm an materiellen Mitteln und Einfluss, aber voll entschlossenen Willens waren, die tiefgefressenen Schäden unsers Staats gründlich zu heilen, deren Mitglieder, ohne solche Mittel und Einfluss, in den tödtlichen Kampf gestellt waren gegen tiefgewurzelte mächtige Interessen, und von Arbeiten überhäuft und diesen fast erliegend nicht die Zeit gewinnen konnten, sich selbst in der Presse zu vertheidigen, — jene Verläumdung der Unfähigkeit wird einst durch eine künftige Geschichte der Versammlung und ihrer Arbeiten zu Schanden werden. Das Ministerium hat ihr weder nachgeben können noch wollen. Seine eignen Gründe liegen ausgesprochen in dem Bericht an des Königs Majestät vom 5. Dezember. Die Auflösung der National-Versammlung ist lediglich geschehen, weil ein Theil der zurückgebliebenen Majorität, ohne sein Recht aufzugeben, die Versammlung in Brandenburg beschlussfähig gemacht und sie dann wieder verlassen und zur Unbeschlussfähigkeit zurückgebracht hatte. War das Zerwürfniss in der Versammlung, deren „Zerrüttung“ und „innere Auflösung“, durch diesen Schritt eines Theils der Majorität grösser geworden, als wenn sich derselbe der Theilnahme an einer Versammlung in Brandenburg gänzlich enthalten gehabt? Sicherlich nicht! Die „innere Zerrüttung“ lag in beiden Fällen darin, dass die Majorität nach wie vor von ihrem Rechte überzeugt blieb, dass die Versammlung nach wie vor unbeschlussfähig blieb, dass „die Einberufung der Stellvertreter“ — wie das Ministerium selbst in seinem Be-

richte anerkennt — „gesetzlich nicht zu begründen war“. Die Auflösung erfolgte, weil die National-Versammlung das Recht, sie zu verlegen, nicht anerkennen konnte. Das erste Unrecht, die Verlegung, musste zum zweiten führen, zur Auflösung, und die Auflösung führte zur Octroirung, zu jener tiefen Kluft, die seit dem 5. Dezember die gesetzliche Entwickelung der Preussischen Geschichte zerrissen hat.

Wer ist ihr Curtius?

## IV.

**Ich trete aber zugleich und nichts destoweniger abermals vor Ihnen meine Herrn, und dem ganzen Lande als Wahlcandidat zu der am 26. Februar k. J. zusammentretenden Landesversammlung auf, indem ich, einer neuen Wahl mich hingebend und darin zu dem Volke, als dem Ursprunge alles Rechts, zurückkehrend, mit keinem der von mir behaupteten Rechte in Widerspruch trete, sondern nur dem Volkswillen gehorche, um mit allen mir zu Gebote stehenden Kräften und auf jedem gesetzlichen Wege den revolutionairen Zustand, in welchem jene ministeriellen Acte das Land gegenwärtig gestürzt haben, baldigst in einen der Krone und dem Volke gleich gedeihlichen Rechtszustand wieder hinüberleiten zu helfen.**

Indem ich mit dem lauten Bekenntniss der eben ausgesprochenen Rechtsüberzeugungen wiederum als Wahlcandidat öffentlich auftrete, glaube ich nicht anders zu handeln, als ich Ihnen meine Herrn, dem Lande und mir schuldig bin, nicht anders zu handeln, als jeder Mann handeln muss, dem das Schicksal Preussens, seit der November-Revolution zu Herzen und ein wiedergeordneter Rechtszustand über Alles geht. Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, den furchtbaren Conflict, an dem wir heute zu tragen haben, sobald wie möglich von uns abnehmen und die Revolution, die unsre Geschichte zerrissen hat, schliessen zu helfen. Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, an der Herstellung der Heiligkeit des Gesetzes mitzuarbeiten, um dem Volke das Recht wieder zu gewinnen, was es sich durch jahrelange Geduld,

durch muthvolle Erhebung und sittliche Mässigung, durch Anerkennung und Vertrag verdient und erworben hat. Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, die Krone des Landes wieder in dem hergestellten Glanze alter Gesetzlichkeit leuchten zu lassen. — Dieser Pflicht ist auf manchen Wegen zu gehorchen, — vor Allem auf der Bahn, die mit den Tagen vom 26. Februar abermals den Vertretern des Volkes geöffnet wird. Von den Vertretern des Volkes muss die Preussische Geschichte wieder von ihren Flecken gereinigt, und an Stelle der schwankenden Grundlagen der Novembermaassregeln die Sicherheit des Rechtes wieder gesetzt werden, ohne welche ein Volk sonst ruhelos aus einem Unrecht ins andre schweift. Von den Vertretern des Volkes müssen die umgestürzten Verträge zwischen Krone und Volk wieder aufgerichtet und diesem sein ungeschmälertes Gut zurückgegeben werden.

Als das Patent vom 3. Februar 1847 erschienen war, als die Freunde des Rechtes schmerzlich die Uebereinstimmung mit den Königlichen Verheissungen von 1815, 1820 und 1823 vermissten, bin ich Zeuge des Gewissenskampfes mancher Männer gewesen. Sie erwogen vor ihrem Gewissen, ob sie dem Rufe des Patents Folge leisten, ob sie, dem Patente folgend, dessen Rechtsgültigkeit theilweise[1]) in Abrede stellen, ob sie auf dem Boden des Patents stehend, die mangelnden Rechte sich aneignen dürften. Die Pflicht der Förderung des Rechts, die Rücksicht auf das Wohl des Volkes entschieden die Zweifel, und das Land segnete den Entschluss.

Wohl mag ein Mann, der es redlich mit dem Volke meint, in unsern Tagen in denselben Gewissenskampf gerathen. Wohl aber muss auch in unsern Tagen dieselbe Pflicht der Förderung des Rechts, dieselbe Rücksicht auf das Wohl des Volkes die Zweifel entscheiden. Der Mann, welcher laut seine Ueberzeugung vor dem Lande ausspricht, welchem bei dieser laut ausgesprochenen Ueberzeugung das Vertrauen der Wähler zu Theil wird, erhält auch das Mandat, das Recht und die Pflicht,

[1]) *Die 1. Aufl. hat* theilweise Rechtsgültigkeit *statt des obigen* Rechtsgültigkeit theilweise. *Geändert vom Herausg.*

nach dieser Ueberzeugung zu handeln, erhält dies Mandat vom Volke, das nur mit eigner Zustimmung irgend eine seiner Errungenschaften wieder verlieren kann. Das Volk hat noch nichts von seinem rechtlichen Besitze eingebüsst; es vermag durch seine Abgeordnete nicht blos Protest gegen die „Verfassungs-Urkunde“ vom 5. Dezember im Ganzen und in seinen Theilen einzulegen, es vermag auch das Verfassungswerk selbst noch auf demselben Wege abzuschliessen, auf welchem die National-Versammlung von der Revolution nur unterbrochen ward. —

Exoriare aliquis!

## V.

# Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer.[1])

Entstände die gegenwärtige Hypothekennoth der Grundbesitzer aus denselben Ursachen wie eine Handelskrisis, so würde man kaum etwas anderes zu thun als ihren Verlauf abzuwarten haben.

Werfen wir zuvörderst einen Blick auf die Handelskrisen!

Wie sie äusserlich auftreten ist bekannt. Der Markt war so eben noch in einem durchaus „gesunden" Zustande, die Fabriken hatten vollauf zu thun, die Preise waren lohnend, der Absatz regelmässig, die Zahlungen prompt, der Credit leicht. Um zu begreifen was Leichtigkeit des Credits heissen will, muss man sich an die eigenthümliche Abwickelung erinnern, deren sich der heutige Verkehr bedient. Nicht Geld ist heute mehr das Haupt-Circulationsmittel des Verkehrs, das stärkste Triebrad das die Production bewegt und die Waaren zum Consumenten führt, sondern Credit. Jeder Mittelsmann auf dem weiten Wege von der Production zur Consumtion, — der Halbfabrikant, der Fabrikant, der Grosshändler, der Detaillist — erhält heute von seinem Hintermann den schuldigen Werth gestundet, bis er ihn selbst von seinem Vordermann, d. h. schliesslich vom Consumenten, erhalten hat. Diese Stundung geschieht in der Form des „Wechsels." Aber damit begnügt sich der Credit nicht. Der Wechsel wird wieder von Andern mit Geld beliehen. Dies geschieht von den Bankiers. Aber auch damit ist der Credit nicht zufrieden. Das Geld,

[1]) Berlin 1858.

mit dem die Wechsel beliehen werden, ist grossentheils Papiergeld, d. h. Geld das man in dem Vertrauen nimmt es gleich wieder gegen Gold oder Silber umsetzen zu können. So unterliegt heute der Credit einer dreifachen Steigerung. Erst wenn jener Mittelsmann, von dem wir ausgingen, von seinem Vordermann, d. h. schliesslich dem Consumenten, befriedigt worden ist, beginnt erst rückwärts die Bezahlung. Auch diese wird im Grossen und Ganzen zum allergeringsten Theil durch Gold und Silber abgemacht, sondern durch Abrechnung. Die gegenseitigen Forderungen und Schulden werden durch Wechselaustausch aufgehoben und das Papiergeld fliesst wieder zu den Banken zurück, was wesentlich nichts Anderes ist als eine Abrechnung mit diesen. Dies ganze Getriebe der Production, das nicht das Werk des Scharfsinnes Eines Menschen sondern des Instincts und Bedürfnisses des Verkehrs selbst ist, war, wie gesagt, noch so eben im schwungvollsten Gange. Jeder Mittelsmann in dem nationalen Productionsprocess stundete seinem Abnehmer leicht, denn er erhielt wiederum mit Leichtigkeit das Stundungsdocument, den Wechsel, beliehen. Jeder Bankier belieh die Wechsel leicht, denn Jedermann nahm mit Leichtigkeit sein Papiergeld an. Und Alles dies konnte mit Leichtigkeit geschehen, denn die Zahlung von Seiten der Consumenten und in Folge davon zwischen den Mittelsmännern der Production erfolgte prompt, jeder löste seine Wechsel zu rechter Zeit ein und das Papiergeld kehrte in regelmässigen, vorausgesehenen Wellenschlägen zu den Banken zurück oder fand hier die etwa gewünschte Realisirung in Silber und Gold. Und wie dies Triebwerk im schwungvollsten Gange war, war es auch die von ihm getriebene Nationalproduction und deren allseitige Betheiligung. Die Arbeit war gesucht und der Lohn hoch. Die Unternehmungen mehrten sich und die Gewinne stiegen. — Mit einem Male verändert sich die Scene. Der Absatz stockt, die Preise fallen, die Zahlungen kommen nicht ein, der Credit wird schwierig ja unmöglich. Jetzt gewährt die Lage gerade das umgekehrte Bild. Jener dreifache Aufbau des Credits stürzt wie ein Kartenhaus von drei Stock zusammen. Man will nicht blos nicht mehr stunden, nicht mehr

blos keine Wechsel mehr beleihen, man nimmt auch kein Papiergeld mehr, man kehrt mit Bestürzung zu dem Ausgangspunkt des Verkehrs, zum Ersatz des Ersatzes, zu Silber und Gold zurück. Es fehlte nur noch, dass man auch dieses nicht mehr, sondern blos nur noch Waaren im Tausche nähme. Das Papiergeld strömt nun in unvorhergesehenen Massen zur Realisirung an die Banken zurück. Aber alles Gold und Silber der Welt würde nicht genügen um die Milliarden Zahlungsverbindlichkeiten zu decken, welche der Credit geschürzt hat. Ein bisher auf Credit rollender Verkehr kann auch nur durch Credit in Gang erhalten werden. So müssen die Banken brechen und jeder Sturz des Einen muss wieder den Sturz eines Andern nach sich ziehen. Es giebt, weil es keine Institute mehr giebt die Wechsel discontiren können, auch keine Fabrik- und Handelshäuser mehr, die Wechsel discontirt erhalten und deshalb auch nur in Zahlung annehmen könnten. Und in der That, es kann auch jetzt nicht anders sein. Jene Maschine, wenn sie irgendwo stockt, muss auch sogleich ganz und gar stocken. Der Vordermann bezahlt ja den Hintermann nicht mehr und auf dieser Voraussetzung basirte das ganze Gebäude. Und der erste Vordermann, der letzte vor dem Consumenten, kann ja nicht mehr bezahlen, da er seine Waaren gar nicht mehr oder nur zu gesunkenen Preisen absetzen kann So beginnt, plötzlich und wörtlich, weil das Triebwerk still steht auch die Nationalproduction still zu stehen. Nun treten die unseligsten Folgen ein. Tausende von Arbeitern werden brodlos und alle industriellen Capitalien werfen kaum mehr halbe Gewinne ab. Wäre indessen weiter nichts, so wäre zwar das Uebel noch immer unsäglich gross, aber die Krisis würde doch nur auf den Fortgang des Markts, gewissermassen nur auf die Zukunft von Einfluss sein. Allein jenes eigenthümliche Getriebe bringt es mit sich, dass sie auch noch eine rückwirkende Kraft ausübt. Alle die Forderungen, die der gestundete Werth zwischen den Mittelsmännern bildete, waren natürlich nach den zeitweiligen Marktpreisen festgestellt, denn danach kaufte der Vordermann vom Hintermann. Sie alle gehörten bereits zu

deren Vermögen, dem ausstehenden Vermögen das, so lange das Getriebe im Gange war, für eben so gut wenn nicht besser als das reale, wirklich in den Magazinen befindliche angesehen ward. Aber plötzlich tritt in Folge der Absatzstockung jener Fall der Preise ein und nun soll der Vordermann die zwischen sich und seinem Hintermann nach den früheren höheren Marktpreisen festgesetzten Forderungen mit dem Erlös aus den gegenwärtigen niedrigeren befriedigen. Der niedrigere Werth soll den höheren decken. Es ist klar, dass das unmöglich ist. Natürlich macht der Verkehr, je redlicher und solider er ist, desto grössere Anstrengungen seinen Verpflichtungen nachzukommen. So lange der Vordermann noch Reserve-Vermögen hat, schiesst er aus diesem zu um den Hintermann zu befriedigen. Wo dasselbe nicht ausreicht tritt der Bankerott ein. Diese gleichsam rückwirkende Kraft der Stockung, die mit einem Schlage die grössten bereits zu Papier gebrachten, gebuchten Vermögen vernichtet, ist eine zweite eben so grosse Seite des Uebels. Nicht blos die Zukunft leidet, indem fortan die Arbeiter hungern und die Capitalien nur noch unvollständige Gewinne abwerfen, auch die Vergangenheit wird in Frage gestellt und was bereits erworben schien löst sich wieder in Nichts auf.

Aber woher kommen solche Handelskrisen?

Man gewahrt leicht, dass jene Kette von Unglücksfällen, in denen sie bestehen, immer mit einer Stockung des Absatzes anhebt. Beachtet man letztere genauer, so erkennt man, dass eine Ueberfüllung des Marktes blos mit Einem Artikel, wie sie mitunter der Irrthum eines Speculanten erzeugt, durchaus nicht vorliegt. Der Markt versagt vielmehr in allen Waaren. Und da man doch Angesichts der Wirklichkeit nicht annehmen kann, dass die Gesellschaft schon so reich sei dass Alle von Allem genug hätten, liegt der Schluss nahe, dass diese allgemeine Stockung in nichts Anderem als einem plötzlich zu Tage tretenden Missverhältniss zwischen der vorhandenen Kaufkraft und der vorhandenen Production ihren Grund habe. Aber diese Antwort erklärt noch nicht viel. Sie drückt im Grunde nur die Thatsache der allgemeinen Absatzstockung mit anderen Worten

aus. Woher das plötzliche Missverhältniss zwischen diesen beiden noch so eben sich völlig ausgleichenden Factoren? Eine Veränderung ihres bisherigen Verhältnisses muss jedenfalls stattgefunden haben. Aber welcher von beiden hat sich geändert? Hier liegt offenbar die Antwort nahe, dass in der Kaufkraft an und für sich betrachtet keinen Falls eine Verringerung vorgegangen sein kann, denn der Markt vermochte noch so eben mehr wie je zuvor zu verschlingen und keine grossen Calamitäten wie Kriege und Revolutionen sind einstweilen eingetreten. Aber eben so nahe liegt auch die Antwort, dass auf Seiten der Production jedenfalls eine Steigerung vorgegangen ist, denn seit die Wissenschaft sich der Technologie bemächtigt hat wachsen die Productivkräfte täglich und im riesigsten Maasse. Man scheint also berechtigt zu sein, auf diese ungeheuere Zunahme der Productivität das plötzlich eingetretene Missverhältniss zwischen Production und Kaufkraft zu schieben. Man kennt Handelskrisen auch erst seit den wunderbaren Erfindungen Watts, Fultons, Arkwrights, Cramptons u. s. w., die die nationalen Productivkräfte überall so unermesslich steigerten.*) Seit jener Zeit sind sie perio-

*) Productions- und Waarenkrisen sind neuesten Datums, Geld- und Kreditkrisen aber kannte auch schon das Alterthum. Eine solche erwähnt Mommsen (Römische Geschichte. 2. Aufl. II. p. 247). „Zu dieser beginnenden politischen und militärischen kam die vielleicht noch entsetzlichere ökonomische Krise, die im Verfolg des Bundesgenossenkrieges und der asiatischen Unruhen über die römischen Geldmänner hereingebrochen war. Die Schuldner, unfähig auch nur die Zinsen zu erschwingen und dennoch von ihren Gläubigern unerbittlich gedrängt, hatten bei dem beikommenden Gerichtsvorstand, dem Stadtprätor Asellio, theils Aufschub erbeten, um ihre Besitzungen verkaufen zu können, theils die alten verschollenen Zinsgesetze (I. 275) wieder hervorgesucht und nach der vor Zeiten festgestellten Vorschrift den vierfachen Betrag der dem Gesetz zuwider gezahlten Zinsen von den Gläubigern eingeklagt. Asellio gab sich dazu her das thatsächlich bestehende Recht durch dessen Buchstaben zu beugen und instruirte in gewöhnlicher Weise die verlangten Zinsklagen, worauf die verletzten Gläubiger unter Leitung des Volkstribuns Lucius Cassius sich auf dem Markt zusammenthaten und den Prätor, da er eben in priesterlichem Schmuck ein Opfer darbrachte, vor dem Tempel der Eintracht überfielen und erschlugen — eine Frevelthat, wegen deren

disch wiedergekehrt und haben in demselben Verhältniss als die Productivität gestiegen war auch selbst an innerer Heftig-

---

nicht einmal eine Untersuchung stattfand (665). Andererseits ging in den Schuldnerkreisen die Rede, dass der leidenden Menge nicht anders geholfen werden könne als durch „neue Rechnungsbücher", das heisst durch gesetzliche Vernichtung der Forderungen sämmtlicher Gläubiger an sämmtliche Schuldner." — Von einer anderen Krisis, die hauptsächlich den Grundbesitz traf, erzählt Tacitus (Ann. VI. 16 und 17). Cäsar hatte Maximalbestimmungen über Darlehne und Grundbesitz erlassen, die aber später in Vergessenheit gekommen waren. Das Denunciantenwesen unter Tiberius warf sich plötzlich auf diese Uebertretungen, da sie aber allgemein waren, wurden 1½ Jahre Frist bewilligt um in dieser Zeit den Vorschriften des Gesetzes gemäss seine Verhältnisse ordnen zu können. Die daraus entspringenden und in einen so kurzen Zeitraum sich zusammendrängenden Kündigungen und Verkäufe und die Speculationen, die sich wieder an diese Zwangsverkäufe knüpften, brachten eine allgemeine Geld- und Creditkrisis hervor, die Tiberius selbst nur dadurch beschwichtigen konnte, dass er dem Grundbesitz, nach heutigem Gelde, sechsthalb Millionen Thaler zu zinsfreier Beleihung auf drei Jahre zur Disposition stellte.

Die Creditverhältnisse des Alterthums darf man überhaupt nicht unterschätzen. Namentlich waren die tabulae der Römer eine Einrichtung, deren Wirksamkeit fast an die Leichtigkeit des heutigen Giroverkehrs heranreicht. Diese tabulae waren laufende Vermögensinventarien, die öffentlichen Glauben besassen und von jedem ehrlichen Römer geführt wurden. Ihre Entstehung ist wahrscheinlich im Census zu suchen. Sie wurden nach verschiedenen Vermögensrubriken oder Titeln geführt, wie unsere gerichtlichen Inventarien. Aber die Natur der Schreibmaterialien der Alten liess die heutige Buchform nicht zu, sondern jede besondere Vermögensrubrik hatte auch ihre eigenen tabulae. Die wichtigsten darunter, namentlich seit das Leihcapital eine so bedeutende Rolle spielte, waren der codex accepti et expensi, der deshalb auch tabulae schlechthin genannt wurde. Bei ihm darf man im entferntesten nicht an das moderne Cassabuch denken. Cassabücher in unserem Sinne waren, bei der Naturalwirthschaft der Alten in Folge der Sclaverei und der Einheit von Grund- und Fabrikbesitz, nicht blos unnöthig, — denn der bei weitem grösste Theil der Consumtion des antiken Hauses ging gar nicht durch die Geldform hindurch, — sondern auch, wenigstens was ihre Colonnenform anbelangt, bei dem damaligen Zahlensystem unmöglich. Die tabulae accepti et expensi waren vielmehr das laufende Inventarium der Capitalforderungen und Capitalschulden. Man begreift nun was es heisst, wenn novae tabulae gefordert wurden. Wenn sich die Gesetzgebung einen Eingriff in die Schuldverhältnisse

keit und äusserer Ausdehnung zugenommen. Der gesunde Sinn des Volkes nannte auch sogleich bei ihrem ersten Auf-

---

erlaubte, was nicht selten vorkam, und in Folge davon eine allgemeine gleichmässige Kürzung der Capitalien stattfand, so waren auch alle bisherigen codices accepti et expensi falsch und es ward nöthig neue Capitalinventarien nach den reducirten Summen anzulegen. Bedenkt man, dass jeder Römer, der nur irgend Geld- und Vermögensverkehr hatte, bei seiner Ehre gehalten war ein solches Inventarium zu führen, dass die Notizen desselben öffentlichen Glauben hatten, dass jeder Notiz in dem Inventarium des Einen eine solche in dem des Anderen entsprechen, was dort expensum war hier acceptum sein musste und umgekehrt, endlich, dass diese Inventarien auch Uebertragungen auf den Dritten leicht machten, so kann man sich vorstellen wie, in Folge dieser Einrichtung, die Capitalien fast eben so leicht von einem Besitzer zum anderen circuliren konnten als heute Depositalcapitalien durch Transferirung in den Depositalbüchern aus einer Masse in die andere übergehen. Dazu kannte das Alterthum noch eine weit grössere Centralisation des Credits als irgend eine heutige Metropole des Handels, selbst London nicht ausgenommen. So wie die Römer, die fast noch mehr Kaufmann wie Soldat waren, eine Provinz erobert hatten, überschwemmten sie sie auch sofort als Entrepreneurs, Steuerpächter oder Banquiers. Eben so gab es keinen reichen Mann in Rom, der nicht bei solchen Geschäften, selbst in den entferntesten Gegenden dieses ungeheueren und fruchtbaren Mittelmeerreiches, mit seinen Capitalien betheiligt gewesen wäre. Die Capitalinventarien mit ihren Uebertragungen erleichterten natürlich diesen Verkehr ausserordentlich. Aber alle Fäden desselben liefen nun wieder in dem Römischen Forum als ihrem Einen Mittelpunkt, und hier, darf man sagen, in wenigen Comtoirs öffentlich angestellter Banquiers zusammen. So konnten nirgends, selbst an den äussersten Grenzen nicht, bedeutende Capitalverluste stattfinden ohne dass diese nicht sofort im Centrum empfunden worden wären, wie denn auch die von Mommsen erwähnte Krisis vielleicht noch mehr durch die Erfolge des Mithradates in den östlichen Provinzen als die bürgerlichen Unruhen in Rom hervorgerufen war. — Die Creditverhältnisse der Alten sind noch wenig aufgeklärt. Die hier vorgetragene Ansicht von den tabulae lässt sich aber aus den Quellen begründen.

Uebrigens habe ich diese beiden Krisen aus dem Alterthum deshalb angeführt, weil sie einige flüchtige Aehnlichkeit mit den von mir behandelten Ereignissen unserer Tage haben, namentlich in Bezug auf die Ansprüche, die man an die Regierungen machen zu müssen glaubt. Man geht heute allerdings viel civilisirter mit dem Eigenthum um und dieses stellt auch civilere Forderungen als damals, aber Zwangscours und Moratorien erinnern doch an die novae tabulae. Und, wenn die

treten die Handelskrisen Ueberproductionen und nicht Ueberspeculationen.*) Indessen die Theorie hat auch damals schon, anscheinend mit eben so vielem Recht, eine solche Ursache der Handelskrisen bestritten. Die damals lebenden berühmtesten Nationalökonomen unterwarfen diese neuen Verkehrs-Erscheinungen einer gründlichen Prüfung und gelangten wunderlicher Weise zu dem Schlusse, dass gar nicht stattthaben könne, was doch in der That in lebendigster Wirklichkeit auf allen Märkten der Welt statt hatte. Durch die nähere Beleuchtung ihrer Gründe vermag man erst die richtige Einsicht in die Entstehung jenes Missverhältnisses zwischen Production und Kaufkraft zu erlangen. Es wird sich zeigen, dass eine einzige fehlerhafte Voraussetzung der Nationalökonomen ihre Beweisführung geradezu umkehrte, und dass, wenn jene rectificirt wird, diese vielmehr darthut, dass unter den heutigen socialen Verhältnissen bei steigender Productivität periodische Ueberproductionen eintreten müssen.

---

Wuchergesetze während der Capitalsnoth der Grundbesitzer aufgehoben werden sollten, so wäre es leicht möglich, dass der Staat dem Beispiele des Tiberius folgen und, wenn auch nicht zinsfrei, doch gegen 5 pCt. dem Grundbesitz mit einigen Millionen beispringen müsste.

*) Man hat die Hamburger Krisis von 1799 mit der gegenwärtigen vergleichen wollen. Die Aehnlichkeit trifft aber nur in der Zahl der Fallissements zu, in den Entstehungsgründen beider Katastrophen nicht im entferntesten. Die damalige Krisis beruhte nicht auf einer Ueberproduction, sondern einer localen (Hamburg und Bremen) kaufmännischen Ueberspeculation. Letztere wurde durch die politischen Ereignisse hervorgerufen. Das von den Franzosen eroberte Holland hatte damals seinen Seehandel verloren und Hamburg und Bremen hatten mit einem Male den halben Europäischen Continent mit überseeischen Waaren zu versorgen Zugleich hatten sich in Hamburg viele tausend, zum Theil sehr reiche französische und holländische Emigranten zusammengefunden. So wurden diese beiden Hansestädte plötzlich die grössten Waarendepots der Welt. Man konnte kein Capital zu hoch verzinsen, Preise und Gewinn waren immer noch höher. Als aber die politischen Ursachen sich verzogen hatten, erfolgte auch der Sturz. Gegen 200 Bankerotte kamen in Hamburg und Bremen in einem Jahre vor. Man muss Büsch's „Geschichtliche Beurtheilung der in der Handlung Hamburgs im Nothjahr 1799 entstandenen Handelsverwirrung" und die damaligen Journale nachlesen.

Die Gründe der Theorie sind einfach und scheinen plausibel. „Es kann zwar — sagt sie — von dieser oder jener Waare zu viel producirt werden, aber nur, weil von andern Waaren zu wenig producirt worden. Denn Producte werden mit Producten gekauft. Eine Zuvielproduction ist vielmehr eine Zuwenigproduction. Auch die Steigerung der Productivität macht darin keinen Unterschied. Wenn A Brod, B Röcke, C Schuhe, D Tische herstellte und jeder plötzlich auch doppelt soviel von seiner Waare wie bisher producirte, in Folge davon jede Waare um die Hälfte im Preise fiele, so würde doch nicht die Kaufkraft irgend eines Theilnehmers dieses Tauschverkehrs abgenommen haben, denn A hätte ja doppelt soviel Brod wie bisher zu vertauschen und wie A jeder Andere von seinen Producten auch. Jeder würde also auch doppelt soviel eintauschen und verzehren können. Dass aber Alle von Allem genug haben sollten kommt schwerlich so bald vor und gesetzt, die Nationalproduction stiege einmal so hoch, so würde sich das menschliche Begehrungsvermögen neue Bedürfnisse schaffen und ein Theil des zuviel in der Production von Brod und Röcken u. s. w. angelegten Capitals würde sich zur Herstellung von Luxusartikeln wenden. Jede Steigerung der Production — schliesst daraus die Theorie — consumirt sich also auch immer selbst, denn in geradem Verhältniss mit der Steigerung der Production steigt auch die Kaufkraft.*)“

Allein unter diese einfache Abstraction von A, B, C, D lässt sich der wirkliche Verkehr nicht bringen. Allerdings werden Producte nur mit Producten gekauft, aber deshalb steigt noch nicht mit der Steigerung der Production die Kaufkraft jedes Consumenten. Denn A, B, C, D, sind keine richtige Repräsentanten der wirklichen Theilnehmer des heutigen Verkehrs, sondern Fictionen der Theorie, die in dieser Weise gar nicht existiren. So einheitliche Producenten, deren Jeder die vollständige Production eines einzelnen Guts

*) Say und Ricardo haben bekanntlich dies Thema gegen Malthus und Sismondi in allen Weisen variirt.

übernommen hätte und deshalb auch das ganze Product erhielte, giebt es nicht. Unter jeder dieser imaginairen Persönlichkeiten bergen sich vielmehr in Wirklichkeit mehrere sehr verschiedenartige Theilnehmer der Production und des Products: nämlich der Unternehmer, der Grundbesitzer, der Capitalist, der Arbeiter. Theilten sich diese nur noch nach einem für immer feststehenden Verhältniss das gemeinschaftlich hergestellte Product, so wäre jene Abstraction auch dann noch richtig, so könnten Unternehmer, Grundbesitzer, Capitalist und Arbeiter allerdings unter einen und denselben Typus als A, B, oder C zusammengefasst werden. Denn auch dann stiege noch die Kaufkraft jedes einzelnen dieser Productions-Theilnehmer zugleich mit der Steigerung der Production, weil auch dann noch jeder von ihnen in demselben Verhältniss mehr Productmasse zu verkaufen hätte als die Production mehr hervorgebracht hätte und das Product selbst im Werthe gefallen wäre. In welchem Verhältniss das Product getheilt würde bliebe dabei gleichgültig, wenn sich nur die Quote keines Theilnehmers verringerte. Der Arbeiter z. B. könnte $^1/_4$ oder $^1/_{10}$ erhalten, die steigende Productivität würde auch das Zehntel nach und nach mit mehr Inhalt ausfüllen. Allein eine solche Theilung nach einem für immer feststehenden Verhältniss findet unter den Participienten der Production auch nicht im entferntesten statt. Sie ist ganz anderer Art. Heute ist der Unternehmer der einzige Besitzer des ganzen Products, denn er hat die anderen Theilnehmer sämmtlich schon vorher ausgekauft. Das, was er ihnen für ihren Antheil giebt, nimmt er freilich auch aus dem Product und deshalb ist der von ihm gezahlte Preis für jene Antheile ebenfalls als ein Theil des Products anzusehen, aber es ist eine vorher vereinbarte und bestimmte Werthgrösse, (Pacht, Zins, Lohn) die auch, wenn sie neu vereinbart wird und in dieser neuen Vereinbarung sich verändert, doch nicht dergestalt der Veränderung der Productivität folgt, dass sie immer dieselbe Quote des Products bliebe.

Ich übergehe das Theilungsverhältniss zwischen Unter-

nehmer einer- und Grund- oder Capitalbesitzer anderer Seits, um allein das zwischen Arbeiter und Unternehmer ins Auge zu fassen.

Die Werthgrösse, die der Unternehmer mit dem Arbeiter vereinbart oder der Lohn, wird niemals mit Rücksicht auf die Grösse oder eine Quote des Products verabredet. Er gravitirt vielmehr lediglich und wird bei freiem Verkehr immerdar gravitiren nach dem Betrage des nothwendigen Unterhalts. Das hat die ältere Freihandelsschule selbst am besten bewiesen. Freilich kommen auch hier, bei den Fluctuationen des freien Verkehrs, mitunter Steigerungen vor. Auch muss das Zeitalter und selbst die Mode beim Begriff des nothwendigen Unterhalts berücksichtigt und nicht etwa, wie von Rickards, die Eichelnahrung in den deutschen Urwäldern darunter verstanden werden. Aber alle solche Lohnsteigerungen sind temporär und werden immer bald wieder auf ihren unabänderlichen Ausgangspunkt, den nothwendigen Unterhalt, zurückgedrängt. So z. B. wird heute kein Unbefangener daran zweifeln, dass in der gegenwärtigen Handelskrisis die arbeitenden Klassen jede — bei den gleichzeitig gestiegenen Lebensmittelpreisen immer noch zweifelhafte — Lohnsteigerung der letzten Jahre wieder einbüssen werden. Wenn aber der Lohn der Arbeit so wenig mit Rücksicht auf eine Quote des Products verabredet wird, dass er vielmehr einem ganz anderen Moment, das mit dem Ertrage der Production gar nichts zu thun hat, nämlich dem Betrage des nothwendigen Unterhalts folgt, so kann er bei steigender Productivität, als Antheil am Product betrachtet, so wenig eine gleiche Quote desselben bleiben, dass er vielmehr eine immer geringere davon wird. Ich weiss nun zwar, dass Ricardo das Gegentheil behauptet, dass er meint, dieser sogenannte „verhältnissmässige Arbeitslohn," dieser Lohn als Antheil am Product betrachtet, stiege. Ich weiss auch, dass Bastiat sein bekanntes Werk mit der Behauptung einer allgemeinen Hebung der wirthschaftlichen Lage aller Klassen schliesst. Allein man wird sich erinnern, dass Ricardo zu jener Behauptung nur in Folge seiner Ansicht von

der zunehmenden Unproductivität der Landwirthschaft gelangt. Weil er annahm, dass die Bodenproducte, aus denen der Arbeitslohn hauptsächlich besteht, im Gegensatz der Fabrikate immer mehr Arbeit kosten würden, musste er auch annehmen, dass die den Arbeitslohn repräsentirende Werthziffer eine immer grössere werden würde, was allerdings mit dem Steigen des Antheils des Arbeiters am Product zusammenfällt. Allein diese Ricardosche — eigentlich Malthussche — Behauptung der zunehmenden Unproductivität der Landwirthschaft ist in neuerer Zeit von den verschiedensten Seiten widerlegt worden und wenn diese Widerlegungen richtig sind, wenn auch die Landwirthschaft so gut wie die Fabrikation zunehmend productiver wird, so wird sich auch kein sonstiger Anhänger Ricardo's enthrechen können, in jener betreffenden Folgerung von seinem Meister abzuweichen und kein Steigen sondern ein Fallen des „verhältnissmässigen Arbeitslohnes" anzunehmen. Bastiat aber ist die Begründung jener allgemeinen Behauptung mit dem ungeschrieben gebliebenen zweiten und speciellen Theil seines Werkes gleichfalls schuldig geblieben und so bequem jene Behauptung auch für manche Anschauung der gegenwärtigen socialen Verhältnisse sein mag, ist sie doch jedenfalls bis heute noch unerwiesen. In der That das Umgekehrte findet statt. Die Arbeiter verkaufen in der heutigen Vertheilung des Nationaleinkommens immerfort gleichsam ihre Ernte auf dem Halm. Freilich, dasselbe thun auch die Grundbesitzer die verpachten und die Capitalisten die ausleihen. Aber diese beiden wie reiche Speculanten, die die Chancen der Zukunft ertragen können, die Arbeiter wie arme Winzer, die in Noth und Schulden stecken. Selbst Angesichts des grössten Segens der Natur schliessen diese den Kauf aus dem einzigen Motiv ab aus dieser augenblicklichen Noth herauszukommen, und ihre eigene Preisforderung wie das ihnen gemachte Gebot richten sich nach nichts anderem als dieser Noth, d. h. hier, nach dem nothwendigen Unterhalte. Deshalb ist auch die reichere Ernte, die heute Dampf- und Spinnmaschinen hervorbringen, für sie so gut wie nicht vorhanden. Tausend Arbeiter z. B., die früher rohe Werkzeuge herstellten

und damit wenig producirten, haben, den Lohn an sich betrachtet, damals nicht wesentlich weniger, wohl aber, denselben als Quote des Products betrachtet, sehr viel mehr erhalten als heute. Aber dieselben tausend Arbeiter, wenn sie heute Dampf- und Spinnmaschinen herstellen und damit viel produciren, erhalten, wieder den Lohn an sich betrachtet, heute nicht wesentlich mehr, wohl aber, ihn im Verhältniss zum Product betrachtet, sehr viel weniger als damals. Das soll nicht in sentimentaler Absicht gesagt sein. Noch viel weniger gegen das Grund- und Capitaleigenthum. Wenn man auch wüsste, wie man es ohne Grund- und Capitaleigenthum zu machen hätte, wenn man sich auch an kein Recht kehren wollte und könnte, — letzteres ist heute noch die einzige Erziehungsgewalt in unserer Gesellschaft, die eine wirkliche Macht ausübt und schon deshalb unentbehrlich. Es ist vielmehr lediglich der Wahrheit wegen gesagt, um an deren Hand eine richtige Einsicht in das letzte Getriebe des heutigen Verkehrs zu gewinnen. In der That, so gewiss als der Arbeitslohn nicht in dem Maasse gestiegen ist als der Dampf die Productivkraft gesteigert hat, so gewiss wird unter den heutigen Verhältnissen bei steigender Productivität der Arbeitslohn eine immer kleinere Quote des Products. Damit stürzt aber die ganze Abstraction der Theorie über den Haufen. Die heutigen Theilnehmer des wirklichen Verkehrs sind nicht unter A oder B u. s. w. zu bringen, denn sie theilen sich das Product nicht nach einem und demselben für immer feststehenden Verhältniss. Die Kaufkraft steigt also auch in dem heutigen Verkehr, wenigstens bei Einer und zwar der zahlreichsten Klasse von Theilnehmern, nicht mit der Steigerung der Production. Der eine Factor des Markts bleibt zurück während der andere vorgeht, und wie also die Theorie Recht gehabt hätte wenn ihre Voraussetzung richtig gewesen wäre, wird sie jetzt Unrecht haben weil diese unrichtig gewesen ist. Die Theorie der Freihandelsschule behauptete, Ueberproductionen könnten nicht eintreten und die Wirklichkeit und eine aus ihr abstrahirte Theorie beweisen, dass Ueberproductionen eintreten müssen.

Man täuscht sich daher auch wenn man die Handelskrisen nur als Geld-, Börsen- oder Kredit-Krisen auffasst. So erscheinen sie nur äusserlich bei ihrem ersten Auftreten. Man sagt dann: das Geld fehlt. Aber das Geld ist da, nach wie vor; wo wäre es auch geblieben, da dergleichen Krisen allgemein sind, in allen Ländern geklagt wird: das Geld fehlt. Wir haben vor wenigen Jahren einen weit stärkeren Silberabfluss nach Asien gehabt als in dem vergangenen, aber er veränderte nur den relativen Werth des Silbers zum Golde, Handelskrisen sind nicht daraus entstanden. Seit zwei Jahren ist dieser Abfluss bedeutend geringer gewesen und die Handelskrisis ist in so erschreckender Heftigkeit aufgetreten wie noch nie. Aber freilich, wenn das Geld auch da ist, es circulirt nicht. Die ungeheure Waarenaufhäufung hat auch das Triebrad zum Stocken gebracht. Der eine Thaler vertritt nicht mehr tausend. Und gesetzt er verträte auch noch tausend, gesetzt das Geld circulirte noch, seine Menge würde doch nicht genügen, um einen Verkehr wieder zu beleben, der gewohnt war auf Credit zu rollen. Keine Geschwindigkeit der Geldcirculation vermag der Geschwindigkeit des Credits nachzukommen. Insofern ist allerdings des Geldes tausend und aber tausend Mal zu wenig, nur dass dieser Mangel eben nicht am Gelde sondern an der Stockung und diese Stockung an der zurückgebliebenen Kaufkraft gegenüber der vorgeschrittenen Production liegt. — Wenig richtiger ist das Wort: der Credit fehlt. Der Credit wäre schon da, wenn man ihn nur gebrauchen könnte. Aber der Credit ersetzt aus demselben Grunde nicht mehr das Geld, aus dem dieses nicht mehr circulirt. Wenn auch der Handelsstand der ganzen Welt einmüthig beschlösse alle fälligen Wechsel noch Monate lang zu prolongiren, so würde diese Maassregel doch niemals für denjenigen Theil des nationalen Schuldbetrages von Wirkung sein können, für den der Deckungswerth überhaupt nicht vorhanden ist. Die Preislisten der Englischen Märkte bewiesen vor Kurzem, dass alle Hauptartikel der allgemeinen Consumtion binnen drei bis vier Monaten um 25 bis 40 Procent gefallen waren. Einem solchen Fall entsprechend fehlt aber

in der nationalen Schuldsumme ein Deckungsbetrag. Und diesen Mangel vermag kein Credit zu ergänzen oder zu verhüllen. Derselbe muss liquidirt werden, mit Baarem liquidirt werden, da kein Abrechnungswerth dazu vorhanden ist. Und da der Betheiligte auch nicht die Baarmittel dazu besitzt, muss der Verlust constatirt und vom Nationalvermögen gleichsam abgeschrieben werden. Das bedeuten die Bankerotte. Je eher dies geschieht desto besser, um so früher wird der Verkehr von seinem Alp befreit. Es ist also dieselbe Stockung die das Geld zum Stillstande bringt, die auch den Credit unbrauchbar macht. So sehr sie anfänglich nur als Börsen-, Geld- oder Creditkrisis auftreten mag, sie ist wesentlich nichts als Productions- oder Waarenkrisis. In dieser Gestalt kommt sie auch zuletzt am nachdrücklichsten zum Vorschein. Wenn die Börse schon wieder Leben gewinnt, leidet die Ueberfüllung des Markts noch immer nicht die Wiederaufnahme der Production. Diesen Augenblick schreibt man aus New-York, London und selbst Hamburg, die Gefahr sei beseitigt, aber die Entlassung der Arbeiter nimmt noch zu und die Unternehmer werden noch längere Zeit nur mit halber Kraft produciren und unvollständige Gewinne beziehen können.

Wie es unrichtig ist in den Handelskrisen blosse Creditkrisen zu erblicken, so ist es auch unrichtig den Credit für sie verantwortlich zu machen. Namentlich ist es Mode geworden die Leichtigkeit des Credits, die Ausbreitung des Wechselverkehrs, die Emission von Banknoten zu beschuldigen. Allerdings *können* Credit und Wechselverkehr Missbräuche mit sich führen. So hat man viel von Wechselreiterei hören müssen. Gerittnen Wechseln fehlt aber jene Unterlage eines realen, in Producten und Waaren bestehenden Werths. Kaufleute fingiren dabei eine Schuld resp. Forderung, die in Wirklichkeit gar nicht besteht. Aber ich bin überzeugt, dass Banquiers, die nach ihrem Geschäftsumsatze einen hinlänglichen Ueberblick besitzen können, mir darin Recht geben werden, dass Wechselreiterei einen kaum nennenswerthen Bruchtheil in dem allgemeinen Wechselverkehr auszumachen pflegt. Wechselreiterei ist auch ohne Krisen für jedes Hand-

lungshaus der Anfang des Endes. Sie ist gewöhnlich das letzte Mittel in tiefer Verschuldung noch eine Weile Geld zu bekommen, ein Mittel das, weil so geliehenes Geld in der Regel theuer zu stehen kommt, die Katastrophe des Hauses etwas hinausschiebt um sie desto sicherer eintreten zu lassen. Ebenso kann bei Zettelbanken der Missbrauch einer übermässigen Ausgabe von Noten stattfinden. Es kann mehr Papiergeld ausgegeben werden als wirklich reales Capital an Productionsmitteln und Waaren in der Gesellschaft vorhanden ist und also durch Anleihen in Papiergeld zu productiven Unternehmungen zusammengebracht werden kann. Die Folge einer solchen übertriebenen Emission ist dann nicht mehr die Förderung der Production, sondern das Steigen aller Waarenpreise. Um der Assignaten nicht zu gedenken, hatte die Einstellung der Baarzahlung der Englischen Bank während der Napoleonischen Kriege eine solche Wirkung. Aber wenn ein Land in dieser Weise zu viel Papiergeld ausgegeben hat, so thut dies der Wechselcours augenblicklich der ganzen Welt kund. Nun sind aber vor der gegenwärtigen Krisis dergleichen Erscheinungen nirgends sichtbar geworden. So viel Papiergeld also auch in den verschiedensten Ländern der Erde ausgegeben sein mag, die noch mehr gesteigerte Production hat in der That überall diese ungeheuren Summen verdauen können. — Wenn also weder Wechselreiterei noch übertriebene Notenausgaben das gegenwärtige Leiden verschuldet haben, so kann es nur noch ein Missverständniss sein den Credit überhaupt, — auch da, wo er sich in seinen vernünftigen Grenzen gehalten, — anzuklagen Soll der Credit etwa unmittelbar die übermässige Production verschuldet haben? Aber kein Mensch kann mit Credit produciren. Der Credit ersetzt in der Production nicht das kleinste Capitalstück. Er sammelt nur die in der Nation zerstreuten Capitalstücke zu der beabsichtigten productiven Unternehmung. Man muss immer mit Capital produciren, das man freilich geliehen bekommt. Aber zur Production ist ja das Capital da. Seine einzige vernünftige Bestimmung ist die Production. Man müsste also das Capital anklagen. Man müsste verlangen, dass weniger

Capital angesammelt, mehr unproductiv verzehrt würde. Aber gegen diesen Vorschlag würden sich wahrscheinlich alle jene Gegner des Credits einmüthig erheben. Auch raubte man damit der modernen National-Oekonomie noch das einzige sittliche Element das sie besitzt, Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit, denn das „Selbstinteresse", auf das man sie im Allgemeinen gründen will, ist nur eine sehr zweideutige Tugend. — Credit wirkt in der That im nationalen Verkehr nicht anders wie Geld und zwar wie das billigste und vortheilhafteste Geld, das je ein Verkehr sich verschaffen kann. Er steigert und erweitert die Waarencirculation tausendfach mehr wie das Geld. Die Waarencirculation ist aber der Markt. In einem gesteigerten und erweiterten Markt tritt nun freilich auch die Krisis gesteigert und erweitert auf. Aber deshalb ist doch die Ursache des Uebels der Credit so wenig wie das Geld, das denselben Dienst wie dieser nur kümmerlicher versieht. Credit und Banken aufgehoben und nur Baarzahlungen angenommen, würde sicherlich der Verkehr, intensiv wie extensiv, auf ein Tausendstel zusammenschrumpfen und damit vorkommenden Falls auch das Uebel, aber eintreten würde es eben so gewiss, als seine Ursache lediglich in einem Zurückbleiben der Kaufkraft hinter der Production besteht und diese Ursache durch keine Verminderung des Credits gehoben wird. Man hätte nur die Verringerung des Uebels mit einer gleichmässigen Verringerung des Verkehrs, d. h. des nationalen Reichthums, erkauft. Englands Handel seit der Peelschen Bankgesetzgebung liefert dazu das lehrreichste Beispiel. Das Wesen derselben besteht darin, dass ganz England niemals mehr als 14 Millionen Pfund Creditgeld besitzen darf, denn für jede Banknote mehr soll auch der gleiche Metallvorrath vorhanden sein. Diesen Grundsatz zu verwirklichen besteht die Eintheilung der Bank in ihre gegenwärtigen beiden Departements und die Speisung aller Landbanken aus der einen Nationalbank. Das Motiv dieser Gesetzgebung war ausgesprochener Maassen, den Handelskrisen entgegenzutreten, weil man auch damals deren Entstehung auf einen Missbrauch des Credits schob. Aber heut zu Tage werden sich schon die

Meisten von dem überzeugt haben, was damals nur die Wenigsten prophezeihten. Auch nach der Restriction ist England nun schon durch zwei weit heftigere Handelskrisen als je zuvor heimgesucht worden, und in beiden hat bekanntlich die Peelsche Acte zeitweilig suspendirt werden müssen. Jene Beschränkung des Credits hat also weder bewahrt, noch geheilt. England hat um den Preis derselben in den letzten zehn Jahren nur verhältnissmässig geringere gewerbliche Fortschritte gemacht, als andere Länder, in denen die Notenemission unbeschränkt war,*) und weil es bei der gegenwärtigen innigen Verbindung aller civilisirten Nationen der Erde im Grunde keine nationale Volkswirthschaft mehr, sondern nur noch eine Weltvolkswirthschaft giebt, in welcher jede einzelne Nation die andere auf das Leichteste in Mitleidenschaft zieht, hat England um jene verhältnissmässige Beschränkung seiner Fortschritte auch nicht einmal die gleichmässige Beschränkung der Krisen erkauft.

Nicht weniger unrecht ist es der Production, den Fabrikanten, selbst der Speculation die Schuld des Uebels beizumessen. Was die Speculation verbricht, ist nicht nennenswerth. Dies ist lediglich ein Vergreifen im Markt, örtlich oder zeitlich, entweder durch Direction der Waare nach einem falschen Markt oder deren Aufbewahrung auf eine unrechte Zeit, ein Vergreifen das immer nur partiell ist und nicht im Entferntesten an die allgemeine Lähmung des Markts in Folge von Handelskrisen heranreicht. An der Production tritt das Uebel auf, nicht an der Speculation. Aber weil es an der Production zum Vorschein kommt, ist sie noch nicht daran Schuld. Die Unternehmer sind im Wesentlichen nichts als volkswirthschaftliche Beamte, welche, wenn sie die nationalen Productionsmittel, die ihnen die Institution des Eigenthums unauflöslich anvertraut hat, mit der Anspannung aller Kräfte arbeiten lassen, nur ihre Schuldigkeit thun. Denn das Capital ist, wiederhole ich, nur

*) Unbeschränkte Notenemission muss man auch die nennen, die nur eine Quote ihres Betrages in Metallwerth hinter sich hat.

zur Production da. Auch sind es nicht sowohl Luxusartikel, die den Markt überfüllen, als vielmehr die Gegenstände der allgemeinen Consumtion, an denen die Mehrzahl der Gesellschaft sogar noch Mangel hat. Sollten also nicht vielmehr die Unternehmer mit ihren Mitteln auf das Angestrengteste produciren müssen um jenen Mangel zu heben? Die Theorie rief ihnen ja noch ausserdem zu, die Zuvielproduction sei nur eine Zuwenigproduction. Oder sollen sie gar die acuten Leidenszufälle chronisch machen, indem sie von Anbeginn an und fortwährend mit geringeren Kräften, als sie in ihren Mitteln wirklich besitzen, arbeiten und auf diese Weise einen niedrigeren Grad der Heftigkeit mit einer unausgesetzten Dauer des Uebels erkaufen? Selbst wenn man so thöricht wäre ihnen solchen Rath zu geben, sie würden ihn nicht zu befolgen vermögen. Woran sollten jene Weltproducenten diese schon krankhafte Grenze des Marktes erkennen? Sie alle produciren ohne von einander zu wissen an den verschiedensten Ecken und Enden der Erde für einen Hunderte von Meilen entfernten Markt mit so riesigen Kräften, dass die Production eines Monats jene Grenze zu überschreiten genügt, — wie ist es denkbar, dass eine so zerstückte und doch so mächtige Production die Uebersicht jenes Genüges rechtzeitig zu gewinnen vermöchte? Wo sind nur die Anstalten, z. B. auf dem Laufenden gehaltene statistische Büreaus, um ihnen dabei behülflich zu sein? Aber was schlimmer ist, der einzige Fühler des Markts ist der Preis, sein Steigen und Fallen. Aber er ist nicht wie ein Barometer, der die Temperatur des Markts vorhersagt, sondern wie ein Thermometer, der sie nur misst. Fällt der Preis, so ist schon die Grenze überschritten und das Uebel bereits da.

In der That, nichts ist im Allgemeinen unrichtiger als den Sitz des Uebels im Credit und dessen vielfältigen Mitteln und Gestaltungen zu erblicken, nichts ungerechter als in solchen Krisen den Handelsstand zu beschuldigen. In dieser Richtung ist weder anzuklagen noch vorzubeugen. Wo der Sitz des Uebels allein zu suchen sei, — nämlich in dem gegenseitigen Verhältniss der Production und der Kaufkraft — hat die

Theorie längst erkannt. Nur dass sie es hier nicht entdeckte. Sie hielt eine sociale Beziehung für gesund, die leidend ist. Die Kaufkraft steigt heute nicht in geradem Verhältniss mit der Productivität. Aber dies ist ein organischer Fehler der modernen Gesellschaft, der in der Stellung unserer arbeitenden Klassen liegt. In der That, es besteht ein organischer Fehler in unserem socialen Körper, der von Zeit zu Zeit diese Krankheitsausbrüche verursacht. Wenn ungeachtet noch so gesteigerter Productivität der eine und zwar der zahlreichste Theil der Gesellschaft immerfort ein und dasselbe Einkommen behält, so muss wohl der andere dann und wann an Hypertrophie leiden! Dass man diese einfache Wahrheit auch unter dem Börsengeschrei und dem Lärm „brechender Banken und fallender Häuser“ nicht herausfinden will, ist eigentlich unbegreiflich. Die Production ist da. Auch die Consumtion dürfte sicherlich nicht fehlen, wenn sie nur bezahlen könnte. Aber die Theorie lehrt ja, dass Producte nur mit Producten gekauft werden. Wenn also von den Producten, deren auf der einen Seite so übermässig zu viel sind dass sie hier den tödtlichsten Druck verursachen, nur einige mehr auf der andern Seite sich befänden, so würden auch Producte Producte kaufen und eine zahlungsfähige Consumtion der Production gegenübertreten können. Etwas weniger Masse auf der einen Seite würde weit mehr Werth auf derselben Seite hervorbringen. Sie würde reicher sein, wenn sie ärmer wäre. Es ist in der That ein organischer Fehler dies Missverhältniss, dass auch bei steigender Productivität der Arbeitslohn immer derselbe bleibt; — ein organischer Fehler, der mit der modernen Gesellschaft geboren ist und der, weil er mit ihr geboren worden, von den Weisen der heutigen Zeit für eben so „natürlich“ gehalten wird, wie der weit grössere organische Fehler der antiken Gesellschaft, die Sklaverei, von Platon und Aristoteles zu ihrer Zeit gleichfalls für „natürlich“ gehalten wurde. Es ist dies in der That die eigentliche und einzige „sociale Frage“, sie, die in den Handelskrisen die besitzenden und im Pauperismus die arbeitenden Classen trifft. Und weil diese Frage einen organischen Fehler begreift, helfen auch die

gewöhnlichen Mittel nicht. Was man zur Linderung der erfolgten Ausbrüche anwenden kann, sind klägliche Palliative. Für die besitzenden Classen: Pflege der bereits zu weit gegangenen Production in Form von Frist und Nachsicht und schmale Kost und Diät für die laufende Production in Form von hohem Discont; für die arbeitenden Classen: die noch kläglicheren Almosen und Suppenanstalten. Und, was man zur Verhütung künftiger Ausbrüche anwenden kann, ist nur das zweischneidige Mittel einer Erweiterung des auswärtigen Markts. Das heftige Streben nach solcher Erweiterung ist grossen Theils nichts als ein aus dem leidenden Organ entspringender krankhafter Reiz. Weil auf dem innern Markt der eine Factor, die Productivität, ewig steigt, und der andere, die Kaufkraft, für den grössten Theil der Nation sich ewig gleich bleibt, muss der Handel eine gleiche Unbegrenztheit des letztern auf auswärtigen Märkten zu suppliren suchen. Was diesen Reiz stillt, verzögert wenigstens den neuen Ausbruch des Uebels. Jeder neue auswärtige Markt gleicht daher einer Vertagung der socialen Frage.*) In derselben Weise wirken Coloni-

*) Von hier aus mag man einen raschen Blick auf die Wichtigkeit der Erschliessung Asiens, namentlich Chinas und Japans, dieser reichsten Märkte der Welt, sowie der Erhaltung Indiens unter Englischer Herrschaft werfen. Die sociale Frage gewinnt dadurch Zeit, denn der Gegenwart gebricht es zu ihrer Lösung an Uneigennützigkeit und sittlichem Ernst eben so sehr als an Einsicht. Ein volkswirthschaftlicher Vortheil ist nun allerdings kein genügender Rechtstitel zu gewaltsamem Einschreiten. Allein anderer Seits ist auch die stricte Anwendung des modernen Natur- und Völkerrechts auf alle Nationen der Erde, sie mögen einer Culturstufe angehören welcher sie wollen, unhaltbar. Unser Völkerrecht ist ein Product der christlich-ethischen Cultur und kann, weil alles Recht auf Gegenseitigkeit beruht, deshalb auch nur ein Maass für die Beziehungen zu Nationen sein, die dieser selben Cultur angehören. Seine Anwendung über diese Grenze hinaus ist natur- und völkerrechtliche Sentimentalität, von der die Indischen Gräuel uns geheilt haben werden. Vielmehr sollte das christliche Europa etwas von dem Gefühl in sich aufnehmen, das die Griechen und Römer bewog alle anderen Völker der Erde als Barbaren zu betrachten. Dann würde auch in den neuern Europäischen Nationen wieder jener weltgeschichtliche Trieb wach werden, der die Alten drängte ihre heimische Cultur über den orbis terrarum zu verbreiten. Sie würden in gemeinsamer

sationen in unangebauten Ländern. Europa erzieht sich einen Markt, wo sonst keiner war. Aber dieses Mittel cajolirt doch im Grunde nur das Uebel. Wenn die neuen Märkte ausgefüllt sind — und sie werden es werden von der unaufhörlich wachsenden Productivität wie sie es bisher noch immer geworden sind — so ist die Frage nur wieder zu ihrem alten Ausgangspunkt zurückgekehrt, dem begrenzten Factor der Kaufkraft gegenüber dem unbegrenzten Factor der Productivität, und der neue Ausbruch ward nur von dem kleinern Markte fern gehalten um ihn auf dem grösseren in noch weiteren Dimensionen und noch heftigeren Zufällen wieder auftreten zu lassen. Und da doch die Erde begrenzt ist und deshalb — mag diese Aussicht noch so fern liegen — die Gewinnung neuer auswärtiger Märkte einmal aufhören muss, muss auch die blosse Vertagung der Frage einmal aufhören. Sie muss dereinst definitiv gelöst, d. h. das kranke Organ selbst muss geheilt werden. Gelingt dies der modernen Gesellschaft so wenig als es der antiken gelang die Sklaverei loszuwerden, so muss — um diese Perspective mit wenigen Worten anzudeuten — das heutige Leiden auch dieselbe Wirkung auf die moderne Gesellschaft üben: es muss zur socialen Auflösung führen um aus einem neuen Völkerchaos neue und gesundere Gesellschaftsbildungen erstehen zu lassen. — Aber welche Regierung wird sich deshalb schon heute beunruhigen! —

Allein so unheilbar den gegenwärtig berufenen socialen Aerzten der Sitz des Uebels auch scheinen dürfte, so heftig und schmerzlich dessen plötzliche Krankheitsausbrüche sein mögen, diese letzteren haben doch, wie gesagt, nur einen acuten Charakter. Sie gehen in verhältnissmässig kurzer Zeit wieder vorüber. Hat die Krisis ihre Opfer verschlungen, haben jene

---

Action Asien der Geschichte zurück erobern. Und an diese Gemeinsamkeit würden sich die grössten socialen Fortschritte knüpfen, die feste Begründung des Europäischen Friedens, die Reduction der Armeen, eine Colonisation Asiens im altrömischen Stil, mit anderen Worten, eine wahrhafte Solidarität der Interessen auf allen gesellschaftlichen Lebensgebieten.

riesigen Productivkräfte eine Zeit lang pausirt, hat gar ein neuer Markt einen neuen Abfluss eröffnet, so beginnen die aufgestauten Waarenmassen sich zu zertheilen, die Preise wieder anzuziehen und das wechsel- und unheilvolle Spiel eines neuen Aufschwungs der Production und eines abermaligen plötzlichen erschütternden Falles fängt wieder von vorne an. Die neuere Freihandelstheorie nennt das „Harmonie des Verkehrs." — —

Mit solchen Handelskrisen steht indessen die gegenwärtige Hypothekennoth der Grundbesitzer in keinem Zusammenhange. Diese ist andrer Natur und hat andre Ursachen und während jene bei allem Unglück, das sie anrichten, wenigstens einen raschen Verlauf nehmen, droht diese chronisch zu werden und deshalb noch grösseres Unheil zu stiften.

Wenn in der That in den Handelskrisen — relativ, in Bezug auf die augenblickliche Kaufkraft — des Capitals, nämlich der Maschinen, Rohstoffe, Waaren zu viel war, mangelt das „Capital," das der Grundbesitz zu seinen Hypotheken bedarf. — Man muss sich aber vergegenwärtigen, dass das letztere Capital in einem anderen Sinne genommen wird als das erstere. Dieses ist Capital im volkswirthschaftlichen Sinne, es sind die naturalen Gegenstände die unter diesen Begriff fallen. Jenes ist der Werththeil, den Hypothekgläubiger am Grundbesitz zu eigen haben. So einfach diese Sache zu sein scheint, so muss man sie doch etwas genauer ansehen, weil der gewöhnliche Sprachgebrauch und die Wissenschaft sich ganz verschiedener Terminologieen dabei bedienen. Es gehört nämlich den dem Namen nach eingetragenen Grundeigenthümern nicht auch der Sache nach der gesammte Grund und Boden der Nation. Wenigstens dann nicht mehr, wenn Cultur und Nationalreichthum einen irgend nennenswerthen Grad erreicht haben. Die Grundbesitzer sind dann „verschuldet." Und im Grunde ist es das grösste Glück für die Nation dass sie es sind. Wären sie es nicht, so wären nur zwei Fälle denkbar: Entweder wäre das Nationalvermögen im höchsten Grade ungleich vertheilt und einer sehr reichen Minderzahl stände eine ungeheure Menge Armer gegenüber,

denn der Werth des Grundbesitzes macht den bei weitem grössten Theil des Nationalvermögens aus*); oder, wenn ein solches Missverhältniss nicht stattfinden sollte, müsste der Boden in demselben Verhältniss parcellirt worden sein als sein Werth mit der Zeit gestiegen wäre, was wieder der landwirthschaftlichen Production den grössten Eintrag gethan haben würde, da diese aus allgemeinen volks- und landwirthschaftlichen Gründen nach Zeit und Umständen verschieden grosse Landgüter verlangt. Die Verschuldbarkeit des Grundbesitzes führt aus diesem verderblichen Dilemma heraus. Sie lässt auch Andere an dem ungeheuren Nationalvermögensbetrage, den der Grund und Boden repräsentirt, participiren und macht zugleich im Interesse der gleichmässigen Vertheilung des Reichthums keine weitere Parcellirung nothwendig als die, welche die jeweiligen Bedingungen der landwirthschaftlichen Cultur erfordern. Man kann daher sogar den Satz aufstellen: Der Grund und Boden bedarf auf einer höhern Stufe der Cultur der Verschuldung. — Eben so sind in einer reichen Nation auch die sogenannten Gewerbtreibenden „verschuldet." Bedeutende Werththeile des Fabrikbesitzes und der Kaufmannslager gehören ebenfalls, der Sache nach, Andern als denen, die dem Namen nach für die alleinigen Besitzer gelten. Hier pflegen diese Andern die Bankiers zu sein Natürlich ist aber dies im Grund-, Fabrik- oder Waarenbesitz steckende fremde Vermögen, das man meistens auch Capital nennt, ganz etwas anderes als das volkswirthschaftlich so genannte Capital, die Rohstoffe, Maschinen, Waaren u. s. w. Es sind nur Forderungen an der Substanz entweder des Nationalcapitals oder des Grund und Bodens, Forderungen, die auch nur aus dem auf diese beiden Theile des Nationalvermögens fallenden Einkommen ihre Verzinsung erhalten, dort aus dem sogenannten Capitalgewinne, hier aus der sogenannten Grundrente. Ihre Eigenthümer sind gleichsam nur „stille" Mitbesitzer, dort am Nationalcapital, hier am Grund und

*) Mac-Queen berechnete, dass selbst in England der Werth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes zwölfmal mehr beträgt, als der Werth sämmtlicher in den Manufacturen und im Handel angelegten Capitalien.

Boden, die daher auch bei einer wirthschaftlichen Aufnahme des Status des Nationalvermögens und Nationaleinkommens gar nicht besonders in Ansatz gebracht werden würden. Es leuchtet also ein, dass es nicht angeht, das von der Wissenschaft so genannte „Capital" mit diesem Namen zu bezeichnen und zugleich und ausserdem auch noch die Forderungen daran so zu nennen. Man würde das Capital doppelt rechnen, da diese nur immer einen Theil von jenem repräsentiren. Aber wenn man nun auch noch den Theil dieser Forderungen oder dieses Mitbesitzes, der in dem Nationalcapital im eigentlichen Sinne steckt und aus den Capitalgewinnen seine Verzinsung erhält, Capital nennen wollte, so würde dies doch bei demjenigen, der im Grund und Boden steckt und aus der Grundrente seine Verzinsung erhält, ganz unangebracht sein. Man könnte fast mit ebenso grossem Recht den ersteren Theil Grundbesitz als den letzteren Capital nennen. Beide Theile vermögen nur bei Freiheit des Umsatzes in die eigentliche wirthschaftliche Capitalform leicht zurückzukehren, wie sie auch meistens einmal durch dieselbe hindurch gegangen sind. Deshalb, weil sie mit dem Begriff des Capitals im nationalökonomischen Sinne so wenig gemein haben, unterscheidet man sie auch in neuerer Zeit von diesem mit Recht als das „Leihcapital," wie man denn auch die bezeichneten beiden Arten des Leihcapitals nach ihrer gewöhnlichen verschiedenen Rechtsform als Wechselcapital*) und Hypothekencapital weiter unterscheiden könnte. — Dieses Leihcapital beginnt nun seit einiger Zeit dem Grundbesitz zu mangeln. Diejenigen, welche auf Hypotheken leihen oder, wie das ältere deutsche Recht das Verhältniss weit sachgemässer auffasste, sich auf Rente einkaufen wollen, werden schwieriger oder fehlen. Haben muss sie aber der Grundbesitzer, denn er allein ist für den Besitz nicht reich genug. Er muss also höhere Zinsen bieten um sie festzuhalten oder auch nur anzulocken.

*) Ich werde das in der Industrie angelegte Leihcapital in der Regel Wechselcapital nennen, obwohl es in neuerer Zeit in der „Actie" noch eine andere Rechtsform gefunden hat.

Eine solche Zinserhöhung hat aber für den Grundbesitz eine noch üblere Wirkung als für die Industrie. Der Industrielle büsst durch den erhöheten Zinsfuss nur an seinen Gewinnen ein, der Grundbesitzer nicht blos an seinen Gewinnen, sondern auch an seinem Capitalvermögen. Wenn ein Industrieller, der mit 50,000 Thlrn. eigenem und 50,000 fremdem Capital operirt, fortan das geliehene Capital mit 5 statt mit 4 % verzinsen muss, so muss er allerdings von seinen Gewinnen 500 Thlr. mehr zur Verzinsung abgeben, allein sein eigenthümliches Capital bleibt sich gleich. Wenn aber ein Grundbesitzer, dessen Rente 4000 Thlr. beträgt und der 50,000 Thlr. Schulden hat, das geliehene Capital fortan mit 5 statt mit 4 % verzinsen muss, so muss auch er nicht blos 500 Thlr. mehr von seinen Einkünften zur Verzinsung verwenden, sondern der Werth seines Grundbesitzes sinkt plötzlich von 100,000 auf 80,000 Thlr. herab. So schmilzt sein Vermögen an zwei Seiten zusammen, am Einkommen und am Capital. Diese auf den ersten Anblick fast wunderlich scheinende Wirkung hat doch ihre guten Gründe. Sie liegen darin, dass man Grundrente wie Capitalgewinn und dann in Folge der Capitalisation des Bodens nach dem landesüblichen Zinsfuss auch noch Grund und Boden wie Capital ansieht und behandelt. Ich komme auf dies Missverhältniss weiter unten zurück.

Verlöre der Grundbesitzer durch die Erhöhung des Zinsfusses nur an seinem Einkommen, so könnte er sich einschränken. Aber der Verlust zugleich am Capitalvermögen führt Nachtheile mit sich, gegen welche die Einschränkung nicht hilft. Wer dem Grundbesitzer in dem vorangeführten Beispiele unter den früheren Verhältnissen noch bis 75,000 Thlr. geliehen haben würde, thut dies nach der Erhöhung des Zinsfusses nicht mehr, ja wenn die letzten Gläubiger die Absicht hatten nur innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerths zu leihen, so werden ihm jetzt sogar 10,000 Thlr. gekündigt. Der bekannte ohnehin schlechte Trost, im Unglück Gefährten zu haben, auf den man den Grundbesitzer mit Hinblick auf den Industriellen heute so oft verweist, ist daher falsch. Jener

leidet gerade doppelt so viel als dieser. Freilich hat er früher bei dem Fallen des Zinsfusses auch doppelt so viel gewonnen. Ihm blieb nicht blos ein grösserer Theil der Rente zu eigenem Einkommen übrig, sondern auch sein Capitalvermögen wuchs ihm ohne sein Zuthun unter den Händen. Allein bei Freiheit des Grundeigenthums ist derjenige welcher den doppelten Gewinn hatte, nicht immer mehr der welcher den doppelten Verlust hat. Jener Gewinn wird meistens von den Einen im Wege des Verkaufs oder der Erbtheilung rasch eingestrichen, und Andere sind es die den doppelten Verlust zu tragen haben.*) Diese Wirkungen, die wenn die Zinserhöhung bedeutend oder dauernd ist, zu einer wahren Landescalamität, zu einer völligen Besitzumwälzung führen können, treten, wohlbemerkt, schon ein ohne dass gerade „die Zeiten schlechter werden." Der Grundbesitzer kann den gleichen Reinertrag von seinem Gute wie bisher beziehen, — es ist lediglich der veränderte Zinsfuss der ihn ins Unglück zu stürzen vermag. Kämen gar noch „schlechte Zeiten" hinzu, so würde sein Ruin unvermeidlich sein.

Solches Steigen des Zinsfusses des Hypothekencapitals kann nun gleichfalls in kurzer Zeit vorübergehen und in diesem Fall birgt sich der Grundbesitzer noch eher als der Gewerbtreibende in einer Handelskrisis. Dasselbe pflegt dann von den verringerten Einnahmen der Landwirthe in Folge schlechter Ernten oder niedriger Preise herzurühren. — Die Hypothekencapitalien des landwirthschaftlichen Grundbesitzes rekrutiren sich nämlich meistens aus den Ueberschüssen der Landwirthe selbst. Man kann annehmen, dass unter unver-

*) Man soll aber hieraus nicht auf meine Rechnung einen Schluss gegen die Freiheit des Grundeigenthums ziehen. Eigenthum, hat man neuerlich oft gesagt, ist Amt. Und in der That Grundbesitzer, Fabrikanten und Kaufleute sind im Wesentlichen volkswirthschaftliche Beamte. Aber sie sind in Folge des Eigenthums unabsetzbar und darum bleibt die Verkäuflichkeit des Grundbesitzes das einzige Mittel, in der Landwirthschaft schlechte Beamte durch gute zu ersetzen. Kehrte man zu einer den modernen Verhältnissen angepassten Form des Rentenkaufs zurück, so könnte man sich auch den Segen dieser Freiheit ohne deren Nachtheile sichern.

änderten Umständen dieselbe Provinz, ein Jahr ins andere gerechnet, so ziemlich einen gleichen Hypothekenbedarf und Hypothekenumsatz hat. Sind also jene Ueberschüsse einmal verringert, so wird dieser Bedarf nicht gedeckt. Es entsteht eine Lücke, die nur durch einen anderweitigen Zuschuss auszufüllen ist und die sich in einer Erhöhung des Zinsfusses sofort fühlbar macht. Indessen die schlechten Ernten werden wieder durch gute abgelöst, die Grundbesitzer sind untereinander niemals im Beitreiben von Rückständen so unerbittlich als die Gewerbtreibenden es meistentheils sein müssen und eine solche vorübergehende Zinskrisis ist daher auch für jene bei weitem nicht in dem Masse furchtbar, als die ihrer Natur nach vorübergehenden Handelskrisen es für diese sind.

Allein gegenwärtig scheint man es mit einer solchen schon oft vorgekommenen vorübergehenden Zinskrisis nicht zu thun zu haben. Das heutige Steigen des Zinsfusses ist vielmehr eine neue, noch nicht dagewesene volkswirthschaftliche Erscheinung, die ganz andere Gründe hat und leider auch eine ganz andere Dauer verspricht. —

Ich sage: noch nicht dagewesen. — Wenn man die nationalökonomische Entwickelung eines Landes für sich allein ohne in ihrer Wechselwirkung mit dem Auslande betrachtet, so ist eine niedrige Grundrente immer von einem hohen Zinsfuss und, umgekehrt, eine hohe Grundrente immer von einem niedrigen Zinsfuss begleitet. Man mag alle Länder von Australien an bis Holland durchgehen und man wird diesen Satz bestätigt finden.*) Beides hängt, aus Gründen deren Auseinandersetzung hier zu weit führen würde, so innig zusammen, dass auch ein Steigen des Zinsfusses mit einem Sinken der Grundrente und, umgekehrt, ein Steigen der Grundrente mit einem Sinken des Zinsfusses verbunden zu sein pflegt. Noch vor Kurzem haben die Landwirthe diese letztere angenehme Erfahrung gemacht. Ihre Grundrente ist seit etwa 20 Jahren, nach vier- oder fünf-

*) China und Ostindien machen eine Ausnahme, und zwar aus ähnlichen Gründen, weshalb auch im Alterthum hoher Werth des Bodens und hoher Zinsfuss nebeneinander bestehen konnten. Die Gründe gehören nicht hierher.

jährigen Durchschnittsperioden gemessen, in einem stetigen Steigen, der Zinsfuss bis vor ein paar Jahren in einem allmähligen Sinken begriffen gewesen. Man kann auch heute noch nicht sagen, dass sich die Grundrente zum Fallen neigte. Sie ist auch — ich spreche hier eben nur von der Rente nicht vom Capitalwerth des Grundbesitzes, der noch durch den Zinsfuss mit regulirt wird, — unter den gegenwärtigen Culturverhältnissen gegen ein Sinken überhaupt gesichert, wenn vorläufig auch eine weitere Steigerung oder doch wenigstens eine so rapide Steigerung wie die bisherige aufhören dürfte. Dennoch steigt der Zinsfuss bedeutend. Diese Erscheinung, dass die Grundrente nichts weniger wie fällt und dennoch der Zinsfuss steigt, ist neu und ihre Gründe muss man sich klar machen um die Natur des Drucks zu erkennen der auf dem Grundbesitz zu lasten beginnt.

Die verschiedenen Länder der Erde stehen heute nicht auf gleicher volkswirthschaftlicher Stufe. Auf denselben socialen Grundlagen machen sie zwar alle dieselbe Entwickelung durch, aber gleichzeitig und namentlich auch gegenwärtig befinden sie sich in sehr verschiedenen Entwickelungsphasen. Es giebt Länder, namentlich Colonialländer, in denen die Grundrente höchst unbedeutend und der Zinsfuss ausserordentlich hoch ist. Umgekehrt ist namentlich im westlichen und in Mittel-Europa die Grundrente hoch und der Zinsfuss niedrig. Bis vor wenigen Jahren bestanden diese Länder nebeneinander ohne in dieser Beziehung bedeutend auf einander zu wirken. Der Gründe dieses indifferenten Verhaltens gab es mehrere: das Mercantilsystem oder dessen Ueberbleibsel, eine gewisse internationale Entfremdung oder Abneigung die aus den Kriegsperioden der vorigen Jahrhunderte zurückgeblieben war, endlich und vor Allem der Mangel an ausreichenden Vehikeln des Verkehrs um auf tausende von Meilen eine stetige innige Verbindung zu unterhalten. Alle diese Gründe coupirten die Wechselwirkung, die sonst Länder von so verschiedenen Nationalentwickelungsstufen noch über den geringen internationalen Handel, den jene Hindernisse zuliessen, auf einander gehabt haben würden. Aber seit den gesunderen und hu-

maneren internationalen Ideen, die unsere langjährige Friedensperiode gezeitigt und vermöge jener ausserordentlichen Verkehrsmittel, mit denen uns der Erfindungsgeist einstweilen beschenkt hat, verlieren seit lange schon jene Gründe ihre hindernde Kraft. Die natürliche Wechselwirkung zwischen den verschiedenen volkswirthschaftlichen Stufen der Nationen tritt ein und damit beginnt auch die bisherige isolirtere Entwickelung jedes Landes durchkreuzt und alterirt zu werden.*) Jetzt sieht der volkswirthschaftliche Schauplatz jedes Landes, auf dem sich bisher die betreffenden Gesetze allein abspielten, sich plötzlich erweitert und Factoren mit in das Spiel gezogen, die längst hinter ihm zu liegen schienen. Amerika und Australien gehören nach Einrichtung so vieler regelmässiger Dampfschiffverbindungen, volkswirthschaftlich, plötzlich zu Deutschland, wie etwa nach Aufhebung der früheren englischen Getreidegesetzgebung Deutschland plötzlich zu England gehörte. Wie sich aber damals auf Englischen und Deutschen Märkten die Preise der landwirthschaftlichen Producte ins Gleichgewicht setzten, sie in England fielen und in Deutschland stiegen, England sich plötzlich zu Deutschland in das Verhältniss einer Stadt zu ihrem landwirthschaftlichen Weichbild versetzt sah, so beginnt auf Amerikanischen und Europäischen Märkten sich jetzt der Zinsfuss auszugleichen und in Europa zu steigen wenn auch noch nicht in Amerika und Australien zu fallen, weil hier die immer noch neue Ausbreitung der Cultur dies verhindert. Europa und an seinem Theil auch Deutschland wird jetzt die Capital verleihende

*) Man sieht hier, beiläufig gesagt, wie einseitig die Nationalökonomen ihre Wissenschaft behandeln, wenn sie immer nur die Entwickelungsgesetze der Theilung der Arbeit an sich — d. h. eines isolirten Landes, das durchgängig ungefähr auf derselben Culturstufe steht, oder der ganzen Erde als ob sie ein solches Land bildete — erörtern und dann nicht daneben ebenso gründlich die internationale Einwirkung verschiedener volkswirthschaftlicher Culturstufen auf einander darstellen. Es war Fr. List's Verdienst diesen Fehler mit Nachdruck gerügt zu haben, wenn er sich auch selbst den grösseren zu Schulden kommen liess anstatt den Eintritt jener Wechselwirkung erleichtern ihn noch länger verhindern zu wollen.

Stadt, Amerika und Australien das capitalbedürfende Land. Nicht mehr wirkt bloss der Pommersche und Mecklenburgische Zinsfuss auf den Hamburgischen und Hannöverschen, sondern auch schon der von New-York und Neu-Südwales auf den Englischen und Deutschen. In London, Liverpool, Bremen, Hamburg weiss man dies längst und der vulgäre Sprachgebrauch sagt: es geht viel Geld nach Amerika und Australien. Auf einen fast eben so kurzen wissenschaftlichen Ausdruck gebracht heisst dies: die verschiedenen Nationalarbeitstheilungen erweitern sich zu einer Weltarbeitstheilung und aus den verschiedenen Landeszinsfüssen will sich ein Weltzinsfuss bilden.

Es ist aber klar, dass diese Wirkungen eben so bedeutend als dauernd sein werden. Der Zinsfuss war in den neuen Ländern über noch einmal so hoch als in den alten. Die Ausgleichung hat also einen weiten Spielraum. Eben so hoch wird er in den letzteren freilich niemals werden. Als in Folge der Aufhebung der Kornzölle England mit Deutschland volkswirthschaftlich Ein Land geworden war, stiegen hier zwar die Kornpreise bedeutend, aber sie betragen doch stets so viel weniger als die Fracht und die übrigen Handelskosten ausmachen. Aehnliche und vielleicht noch wirksamere Gründe werden auch den Zinsfuss in Europa immer bedeutend niedriger als in Amerika halten. Aber steigen wird er noch jedenfalls, es wird auch eine geraume Zeit währen, ehe er sich mit Einrechnung jener natürlichen Differenz vollständig mit dem Amerikanischen ins Gleichgewicht gesetzt haben wird und bemerkenswerth fallen wird er erst wieder, wenn die amerikanischen Zustände den unsrigen ähnlicher, dort ebenfalls die Grundrenten höher und die Capitalgewinne niedriger geworden sein werden.

Der eben auseinandergesetzte Grund der Zinssteigerung ist allgemeiner Natur. Er trifft die Industrie so gut wie den Grundbesitz und macht das Leihcapital überhaupt theurer.*)

*) Den gegenwärtigen — Januar 1858 — Ueberfluss des Geldcapitals in den Europäischen Banken wird man nicht entgegenhalten wollen. Dieser ist noch ein Stück Handelskrisis. Wenn auch der Discont noch

Allein das Verhältniss der bisherigen Summe des Hypothekencapitals zu der des Wechselcapitals wird dadurch doch immer noch nicht im Lande geändert. Es wird dadurch kein Leihcapital vom Grundbesitz ab- und zur Industrie hingezogen. Nun bestehen aber noch besondere Gründe die diese letztere Wirkung haben, die jenes bisherige Verhältniss zwischen den beiden Arten des Leihcapitals alteriren und innerhalb jener allgemeinen Vertheuerung desselben auch noch die Summe des Hypothekencapitals verringern und die des Wechselcapitals vermehren. So beginnt zur Vertheurung des Hypothekencapitals auch noch der Mangel hinzu zu kommen.

Dieser Zug des Leihcapitals hat seinen Grund in den industriellen Capitalassociationen, die in der Form von Actienvereinen und stillen Gesellschaften bei uns erst seit einigen Jahren einen so grossen Aufschwung gewonnen haben. Diese Form übt eine tief eingreifende Wirkung auf den Geldverkehr aus. Vermittelst solcher Associationen vermag derjenige, der sonst nur als gewöhnlicher Leihcapitalist bei einer industriellen Unternehmung betheiligt war und deshalb vom Unternehmer nach dem landesüblichen Zinsfuss sein Capital verzinst erhielt, sich jetzt als Mitunternehmer dabei zu betheiligen und Zinsen für sein Capital nach dem Gewinnsatz zu erhalten.*) Er erhielt früher, nach dem Zinsfuss, 4 oder

weiter herabgesetzt werden wird, so werden noch viele Monate vergehen, ehe die Production ihre frühere Lebendigkeit wiedergewinnt. Ja, es ist die Frage, ob die Krisis überhaupt gehörig ausgetobt hat und wir nicht eine neue Auflage von 1837/39 erleben werden.

*) Die Leser kennen den Unterschied zwischen Zinsfuss und Gewinnsatz. Jener wird durch die Rente, die dem Leihcapital zufällt, bestimmt, dieser durch den Gesammtgewinn, der auf das zur Production verwandte Capital fällt. Jene ist immer nur ein Theil von diesem, denn kein Unternehmer könnte Leihcapital anwenden, wenn er nicht einen Theil vom Gesammtgewinne behielte. Früher meinten die Nationalökonomen, Unternehmer und Leihcapitalist theilten sich den Gewinn ungefähr zur Hälfte und der Gewinnsatz sei daher in der Regel noch einmal so hoch als der Zinsfuss. Es ist aber noch nicht ausgemacht, ob an diesem Theilungsverhältniss nicht die damals noch nicht durch den Verkehr durchlöcherten oder eludirten Wuchergesetze einen Antheil gehabt haben, ob nach Aufhebung derselben sich das Verhältniss nicht zu Gunsten des

5 Procent und erhält jetzt, als Theilnehmer am Gewinn, beinahe das Doppelte. Und zwar ohne dass er mehr Unbequemlichkeit davon hätte wie früher, denn die Geschäftsleitung der Unternehmung wird besoldeten Beamten übertragen. Er hat das mühelose Leben des Rentiers behalten und participirt doch an den Früchten einer gewinnbringenden Unternehmung. Was bedeutet aber im Grunde diese Möglichkeit des Leihcapitals sich bei der Industrie nicht nach dem Zinsfuss sondern nach dem Gewinnsatz bezahlt zu machen? In der That nicht weniger als eine factische Aufhebung der Wuchergesetze bei diesem Theile der Nationalproduction. Für die Industrie also, wenn sie in der Form der Capitalassociation ausgebeutet wird, was zunehmend mehr geschieht, besteht kein gesetzlicher Zinsfuss mehr. Hier kann das Leihcapital Zinsen erhalten, die eben den landüblichen Zinsfuss weit übersteigen.*) Allein bei der Landwirthschaft ist diese Form der Capitalassociation kaum denkbar. Hier muss also der Leihcapitalist in demselben Verhältniss zum Grundbesitzer wie früher bleiben. Er erhält von diesem sein Capital immer nur nach dem Zinsfuss und nicht nach einem Gewinnsatz bezahlt und, da die Wuchergesetze hier nicht factisch aufgehoben sind, kann dieser nur der gesetzliche sein. So bestehen im Grunde zwei Zinsfusse nebeneinander im Lande, ein hoher, der fast den Gewinnsatz erreicht und von Wuchergesetzen unangefochten bleibt, und

---

Leihcapitalisten ändern würde, ja ob nicht das Leihcapital zu solcher Macht in der Gesellschaft anwachsen könnte, dass die industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmer auf ihren Antheil wenig mehr als das nackte Leben behielten. Die Frage der Wuchergesetze ist, an sich betrachtet, noch für alle Parteien eine „offene." Im Alterthum wurden dieselben gerade von der demokratischen Partei vertreten und die aristokratische, die ursprünglich nur allein im Besitz des Leihcapitals war, war dagegen. — Anders freilich liegt dann die Frage, wenn ein Theil der Nationalproduction solche Formen angenommen hat, dass die Wuchergesetze dadurch eludirt werden.

*) Durch den Wechseldiscont und eigentlich auch schon durch jedes Papier au porteur werden bei der Industrie die Wuchergesetze schon durchlöchert. Man darf schon die Lex Anastasiana das erste Loch darin nennen.

ein niedriger, der von den Wuchergesetzen in den Schranken des bisherigen landüblichen Zinsfusses festgehalten wird. Jener bei der Industrie, dieser beim Grundbesitz. Es ist klar, dass das nicht stattfinden kann ohne dass sich beide auszugleichen streben. Da die Gesetzgebung die Form des kündbaren Hypothekencontracts für die Anleihe auf Grundbesitz, die freilich ihrer inneren Natur nach nur Rentenkauf hätte sein sollen, zugelassen hat, ist das Leihcapital ja auch hier vollständig frei. Wären beim Grundbesitz die Wuchergesetze ebenfalls aufgehoben, so könnte diese Ausgleichung noch in der Weise stattfinden dass höhere Zinsen das Leihcapital festhielten; da das aber nicht der Fall ist, so erfolgt sie in der Weise dass das Leihcapital den Grundbesitz verlässt und sich zur Industrie wendet, das Hypothekencapital zu Wechsel- oder Actiencapital wird. Die reicheren Grundbesitzer mögen sich nur fragen, wie oft sie sich schon bei Actienunternehmungen betheiligt haben und ob sie nicht statt dessen vor zwanzig Jahren auf Hypotheken geliehen haben würden? — Lediglich in den industriellen Capitalassociationen bei Fortbestande der Wuchergesetze, lediglich darin dass in Folge davon das Leihcapital dort übergesetzliche Zinsen erhalten kann hier nur gesetzliche erhalten darf, liegt also der Grund dass das Hypothekencapital jetzt auch zu mangeln beginnt. Würden die industriellen Capitalassociationen verboten, so würde der Nationalproduction ohne Zweifel der tödtlichste Schlag versetzt werden, allein so gewiss als dann nicht alle heutigen Actionäre Selbstunternehmer werden würden, so gewiss würde sich auch ein Theil wieder mit gesetzlichen Zinsen begnügen müssen und deshalb zum Grundbesitz zurückkehren.

Man könnte fragen, warum sich diese Wirkung der Actienvereine auf den Grundbesitz nicht hat früher verspüren lassen, da dieselben schon seit zwei Decennien bei uns in Aufnahme gekommen sind. Die Antwort liegt nahe. Sie ist bisher durch die Aufhebung der Englischen Kornzölle paralysirt worden, die beinahe seit eben so lange datirt. Die Wirkung dieser Aufhebung schaffte dem deutschen Grundbesitz

Capital genug um jene andere Wirkung nicht sofort zu empfinden. Jetzt aber ist die eine in dem gestiegenen Bodenwerth und der gestiegenen Verschuldung vollständig absorbirt, die andere aber behält in den fortwährend neuen Stiftungen von industriellen Capital-Associationen ihren Fortgang.

Es handelt sich also diesmal nicht um Zinsfusserhöhungen und Capitalmangel aus „schlechten Jahren," die ein gütiger Sonnenblick wieder fortzuscheuchen vermag. Im Gegentheil, die Reineinnahmen aus dem Grundbesitz werden, wie es den Anschein hat, nicht kleiner werden. Dennoch wird sich die Lage der Besitzer von zwei Seiten aus verschlimmern. Nicht bloss was ihnen die Verzinsung ihrer Schulden von der Grundrente übrig lässt, sondern auch ihr Capitalvermögen wird sich verringern und, was das Uebelste ist, es ist nicht wohl abzusehen, wann sich dies ändern wird. Die Grundbesitzer mögen sich also zusammennehmen und die Lage ins Auge fassen. Sie ist ernst. Sie haben ihre ganze Energie anzuwenden um sie zu bestehen. Sparsamkeit und Thätigkeit — Tugenden, die in den guten Jahren etwas in Verfall gekommen sind — werden aufs Neue ihre Macht zu bewähren haben. Allein man sollte die Grundbesitzer doch nicht bloss auf ihre alleinige Kraft verweisen. Wenn dieser Stand politisch wie ein Lieblingskind gepflegt wird, so wird er in seinen Creditverhältnissen immer noch um so stiefmütterlicher behandelt. Er hat freilich das Privilegium der „Landschaft". Aber es ist noch die Frage, ob dies Institut, das stillgestanden während das Leben fortgeschritten ist, dem Credit heute mehr schadet oder nützt. Der Staat sollte daher wenigstens so weit zu Gunsten dieses Standes einschreiten, als er durch seine Gesetzgebung Hindernisse des landwirthschaftlichen Credits zu beseitigen oder Erleichterungsmittel, ohne einem anderen Stande zu schaden, zu gewähren vermag.

Aber wie soll dies geschehen?

Es giebt nur Ein Mittel solchem Druck, wie der gegenwärtige ist, radical und für alle Zukunft zu begegnen: Rückkehr vom kündbaren Hypothekendarlehen zum Rentenkauf unter gewissen für die heutige Zeit nothwen-

digen Modalitäten. Er ist die einzige naturgemässe Rechtsform einer Beleihung des Grundbesitzes. Justus Möser hat dies schon vor hundert Jahren vorausgesehen. Indessen hat bisher die Zeit diese Nothwendigkeit noch nicht so nahe gelegt. Seit ein Paar Decennien aber treten wir erst, namentlich was den Grundbesitz betrifft, mit vollen Schritten in das Zeitalter des Credits ein und die Erscheinungen, die er mit sich führen wird, sind selbst heute noch mehr erst aus seiner Natur wie aus der Erfahrung zu beurtheilen.*) Indessen bin ich weit entfernt zu glauben, dass ein so tief eingreifender Vorschlag Anklang findet. Auch ist seine Ausführung während der Steigerung des Zinsfusses allerdings misslich. Es wird also damit wie mit so vielen anderen Einrichtungen gehen: So lange sie einzuführen sind, scheinen sie unnöthig und wenn sie nöthig werden, sind sie nicht einzuführen. So unterbleiben sie auf alle Fälle.

Eher wird man die definitive Aufhebung der Wuchergesetze ins Auge fassen. Allein diese Frage ist kaum weniger schwierig als die des Rentenkaufs. Hätte das Leihcapital nicht schon bei einem Zweige der Nationalproduction das Mittel gefunden den gesetzlichen Zinsfuss zu umgehen, so würde man sich sogar gegen die Aufhebung der Wuchergesetze erklären müssen, denn es kann nicht erwünscht sein, dass das Leihcapital eine übermässige Macht in der Gesellschaft erlangt und die Production in eine solche Abhängigkeit von sich bringt, dass der blosse Rentierstand der lohnendste wird. Dass aber diese Gefahr sich steigert, wenn der Zinsfuss unbeschränkt ist und das Leihcapital von den Industriegewinnen und der Grundrente so viel nehmen darf als es will und kann, muss einleuchten.**) Ueberhaupt ist es falsch den Ursprung

*) Welche Folgen z. B. die Legung des unterseeischen Telegraphen auf den Credit haben wird, wenn das Europäische Capital an den Börsen von New-York und New-Orleans speculiren kann, ist unberechenbar.

**) Der Einwurf Grundbesitzer und Industrielle könnten sich in den Preisen entschädigen, ist falsch. Sie werden keinen Heller mehr auf ihre Producte und Waaren schlagen können, wenn ihnen das Leihcapital

der Zinsbeschränkung in volkswirthschaftlicher Unkenntniss oder bloss religiösen Motiven zu suchen. Die Geschichte unserer Wuchergesetze hat eine Continuität von fast dritthalb tausend Jahren und ihr erster Anfang ist in den Zwölftafeln Roms zu suchen.*) Die Beschränkung entsprang aus sehr weltlichen und realen Bedürfnissen und hängt mit der demokratisch-socialen Bewegung zusammen, die sich durch die ganze römische Geschichte zieht. Es gab damals nach der Einsicht der Staatsmänner aller Parteien kein anderes Mittel den kleineren Eigenthümern Haus und Hof etwas länger zu bewahren als der Schutz von Wuchergesetzen, und doch waren sonst die Römer, was Freizügigkeit und Freiheit des Grund- und Capitaleigenthums betrifft, von Servius Tullius bis Diocletian so entschiedene Freihändler als wir noch lange nicht sind. Aber freilich, wenn das Leihcapital bei der Industrie eine Form gefunden hat, in der es die Wuchergesetze zu umgehen vermag, während dies beim Grundbesitz unmöglich ist, so liegt die Sache anders. Dann bleibt der Gesetzgebung nur übrig, unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen und das ist für den Grundbesitz ohne Zweifel das, zu hohen Zinsen Capital zu bekommen als gar keines. Aber auch dann ist noch die Frage am Ort, ob es räthlich ist, diese Aufhebung während des Drucks und inmitten der Verlegenheiten der Zinskrisis unvorbereitet eintreten zu lassen. Als der landübliche Zinsfuss den gesetzlichen nicht erreichte, würde keine Gefahr dabei gewesen und die Wirkungen später nur allmälig eingetreten sein. Die Grundbesitzer würden Zeit und Mittel gefunden haben ihnen zu begegnen. Allein die Aufhebung während der Krisis kann zu einem so plötzlichen und heftigen Stoss führen dass, wenn nicht vorher Einrichtungen zur

---

auch noch so viel nimmt. Seit Ricardo sein Werk geschrieben hat, sollte man die Meinung, dass die Vertheilung des Nationaleinkommens von Einfluss auf die Preise sei, aufgegeben haben.

*) Dass die erste Zinsbeschränkung auf 8, 10 oder 12 Procent lautete, thut nichts zur Sache. Ein solcher Zinsfuss entsprach damals unsern heutigen 4 oder 5 Procent, denn aus Gründen, die hier nicht her gehören, waren auch die Gewinne doppelt so gross.

Unterstützung des Hypothekenkredits getroffen werden, eine allgemeine Besitzumwälzung daraus entstehen kann. Ich glaube nicht, dass es einen so kecken Staatsmann giebt, der heute unvorbereitet an die Aufhebung der Wuchergesetze gehen möchte.*) Vorbereitet wird man es über kurz oder lang müssen. Aber auch dann soll man sich nicht über die Wirkung täuschen. Die Aufhebung wird niemals eine Wohlthat werden, sondern immer nur eine bittere Nothwendigkeit bleiben. Sie wird nur dem übermässigen Zuge des Leihcapitals von der Landwirthschaft zur Industrie entgegenwirken. Jener wird dann wenigstens die Erlaubniss gegeben eben so viel dafür zu bieten wie diese. Aber, damit der Grundbesitz es nun auch wirklich erhalte, wird der Zinsfuss immer über die gegenwärtige gesetzliche Höhe steigen müssen, denn wenn 5 % das Capital bei ihm festhielten, brauchten eben die Wuchergesetze nicht aufgehoben zu werden. Billigeres Capital schafft also die Aufhebung sicherlich nicht.**) Aber auch das zu dem gesteigerten Zinsfuss beschaffte Capital wird nur demjenigen Grundbesitzer von Nutzen sein, der die Mittel hat ihn zu ertragen. Sechs statt 5 % absorbiren, um bei dem oben angeführten Beispiel stehen zu bleiben, zur Verzinsung von 50,000 Thlr. Schulden neue 500 Thlr. Rente und der Capitalwerth des Gutes schmilzt ausserdem abermals um 15,000 Thlr. zusammen. Der Grundbesitzer, der vor fünf Jahren bei einem Zinsfuss von 4 % noch 2000 Thlr. Einkünfte und 50,000 Thlr. Vermögen hatte, der heute bei einem Zinsfuss von 5 % noch 1500 Thlr. Einkünfte und 30,000 Thlr. Vermögen hat, hat

*) Die Ausdehnung der einjährigen Suspension der Wuchergesetze auf die Grundbesitzer ist für den ländlichen Hypothekenverkehr so gut wie gleichgültig geblieben und hat weder geschadet noch genutzt. Für deren persönlichen Credit ist sie mehr als eine Wohlthat, ist sie eine Nothwendigkeit gewesen, denn, weshalb die Grundbesitzer in jener Noth zur Zahlung der Wucherprämie hätten verdammt bleiben sollen, die Industriellen aber nicht, ist nicht abzusehen.

**) In einzelnen Fällen ist dies allerdings möglich, denn der benöthigte Grundbesitzer muss heute dem Wucherer auch die Prämie für Gefahr mitbezahlen. Allein die Erhöhung im Allgemeinen dürfte diese vereinzelten Fälle doch weit übertreffen.

dann nur noch 1000 Thlr. Einkünfte und 15,000 Thlr. Vermögen, und, da bei einem so gesunkenen Gutswerth der zuletzt eingetragene Gläubiger schwerlich noch sein Capital stehen lassen dürfte, wird jener nach Aufhebung der Wuchergesetze ebenfalls sein Grundstück verlieren müssen, das er freilich ohne dieselbe, wenn ihm die Gläubiger kündigen, weil er ihnen nicht Zinsen genug geben darf, wahrscheinlich auch einbüsst. Für diese Klasse von Grundbesitzern, und ich glaube nicht, dass sie eine geringe Zahl ausmachen, ist also die Aufhebung der Wuchergesetze etwa eine Kur, als wenn man einen Patienten in ein Klima schickt, wo er zwar leichter athmet aber früher stirbt.

Wenn aber die Gesetzgebung gewiss nicht auf die Umwandlung des kündbaren Hypothekencapitals in den Rentenkauf und schwerlich auch sofort auf die Aufhebung der Zinsbeschränkung eingeht, was bleibt für den Credit der Grundbesitzer zu thun übrig? — Es bleiben noch wesentliche Erleichterungsmittel für ihn übrig, denn bisher war so viel wie nichts für ihn geschehen. Es bleibt selbst noch übrig, ihm überhaupt nur seine erste Grundlage zu geben, die unumgängliche Vorbedingung aller übrigen Massregeln.

Diese erste Grundlage alles Credits, die dem Preussischen Grundbesitz noch mangelt, ist ein regulirtes Taxwesen, ein Hufenkataster.

Ein solches Hufenkataster erfordert Folgendes:

1) Es müssen gleiche Taxprincipien, am besten für den ganzen Staat, mindestens für jede Provinz bestehen.

Der Accent ist hier auf die Gleichheit derselben zu legen, und zwar auf je weiterem Gebiet diese besteht, desto wünschenswerther. Nichts ist verkehrter als Specialtaxprincipien für jedes landschaftliche Departement oder gar, wohin sich manche Phantasie auch noch verirrt, für jeden Kreis. Warum nicht zuletzt für jedes Gut? Wenn darauf Jemand, dem man im Allgemeinen Einsicht in solche Verhältnisse zutrauen darf, antwortet: Allerdings, am besten für jedes Gut, denn nur dadurch würde dessen Individualität am richtigsten zu treffen

sein! — so walten ganz entschieden Missverständnisse ob. Der individuelle Unterschied eines Gutes von einem anderen beruht auf Nichts als auf der Verschiedenheit der einwirkenden land- und volkswirthschaftlichen Potenzen, entweder ihrer Natur oder ihrem Grade nach. Allgemeine gleiche Taxprincipien sollen aber gerade diese beiden Verschiedenheiten berücksichtigen. Aber sie sollen beide überall gleichmässig berücksichtigen. Das thun jedoch Specialtaxprincipien nicht, sie müssten denn diesen Namen mit Unrecht führen. Specialtaxprincipien sind immer das Werk verschiedener landwirthschaftlicher Anschauungen, denn man wird nicht zu deren Entwerfung eine und dieselbe Commission in die verschiedenen Kreise schicken. Würden sie aber durch irgend eine Revision vollkommen mit einander in Einklang gebracht, so würde man im Wesentlichen gleiche Taxprincipien haben und es wäre nur eine Frage der Redaction, ob sie nicht zweckmässig in einem und demselben Taxreglement zusammenzufassen wären. So die Meinungsverschiedenheit über gleiche allgemeine und specielle Taxprincipien aufgefasst, läuft sie also nur auf einen Wortstreit hinaus. Sind aber Specialtaxprincipien das Werk verschiedener individueller Beurtheilungen der landwirthschaftlichen Potenzen, wie sie es wohl in Wirklichkeit überall wo sie bestehen sind, so lässt sich ihr Unterschied von allgemeinen gleichen Taxprincipien sehr kurz so formuliren: dass jene ungleiches, diese gleiches Maass und Gewicht anwenden. Darum sind es gerade Specialtaxprincipien, die, über die Grenze ihres beschränkten Bezirks hinaus, nicht den individuellen Unterschied der Güter zum Ausdruck bringen. Wie ein Stück Zeug, mit der besonderen Elle des einen Landes gemessen, doch sehr leicht mehr Ellen als ein anderes, mit der besonderen Elle eines anderen Landes gemessen, zählen und doch in Wirklichkeit weniger lang sein könnte, so kann auch sehr leicht ein Landgut nach den einen Special-Taxprincipien einen höheren Taxwerth erhalten als ein anderes nach anderen Specialtaxprincipien und doch in Wirklichkeit weniger werth sein. Allgemeine gleiche Taxprincipien messen aber alle verschiedenen Güter mit dem gleichen Maass und deshalb

kommt gerade nur bei ihrer Anwendung deren wirkliche Verschiedenheit an den Tag. Ich getraue mir auch jeden Landwirth, der nur Gründen zugänglich ist und einigen guten Willen mitbringt, zu überzeugen dass sie für die ganze Monarchie von Memel bis Sarlouis möglich sind.

2) Diese Tax-Principien dürfen den Reinertrag jedes Gutes nur in Roggenwerth ausdrücken, ohne diesen in Geld zu übersetzen oder gar zu capitalisiren.

Taxprincipien haben sich darauf zu beschränken den nachhaltigen Reinertrag eines Landgutes an nutzbaren Producten anzusprechen. Natürlich müssen diese unter Einen Nenner gebracht werden. Dazu eignet sich „Roggenwerth." Es gehört nicht hieher nachzuweisen, wie dies möglich ist. Eine der ersten landwirthschaftlichen Autoritäten, Block, hat bereits seit lange diese Rechnungsmünze in seinen „Untersuchungen" u. s. w. angewandt. Mit dieser Ermittelung des Reinertrages muss die eigentliche Taxe beendigt sein. Freilich gehört gerade für die Vorkommenheiten des praktischen Lebens, dass der Roggenwerth in Geld übersetzt und dann der Geldreinertrag nach einem Zinssatz zu Capital umgerechnet wird. Allein diese beiden Operationen sind volkswirthschaftlicher Natur und gehören daher schon gar nicht in den technischen Theil einer landwirthschaftlichen Taxe. Auch waltet gerade bei ihnen die grösste Gefahr einer Ueberschätzung ob, während zugleich Verhältnisse vorkommen, in denen „ermässigte Taxen" nothwendig werden. „Landschaften" z. B. müssen nun einmal die vorsichtigsten aller Capitalisten sein, das bringt die gegenseitige Garantie ihrer Associirten wie ihre Verpflichtung gegen das Publicum unabweislich mit sich, während Privatcapitalisten mehr dem marktgängigen Werth der Güter folgen können. Erbtheilungen sollten ähnlichen Motiven wie die Landschaften folgen, während wieder bei nothwendigen Verkäufen solche Rücksichten nicht zu nehmen sind. Man muss es daher den Interessenten selbst überlassen, den Preis, nach welchem der Roggenwerth in Geld zu berechnen und den Zinsfuss, nach welchem der Geldreinertrag zu capitalisiren ist, zu bestimmen. Dann braucht in den Fällen, wo ermässigte Taxen nothwendig

werden, nur ein niedriger Roggenpreis und ein höherer Zinsfuss zur Anwendung zu kommen, als in denen, wo andere Rücksichten obwalten. Aber es würde nicht erforderlich sein, verschiedene Principien bei der Abschätzung der eigentlichen landwirthschaftlichen Potenzen zu befolgen und mitunter Taxen zu Tage zu fördern, die geradezu Unwahrheiten sind und auf welche das bekannte Reimwort nur zu gut passt. Solche verschiedene Taxprincipien bei demselben Gut nur nach den verschiedenen Geschäften des praktischen Lebens angewandt, sind zugleich die grössten Hindernisse des landwirthschaftlichen Credits, die sich eine ihm feindliche Phantasie nur zu ersinnen vermag. Sie dienen nur dazu Verwirrung statt Klarheit über den Werth des Grundbesitzes zu erzeugen und die Capitalisten mit Recht misstrauisch zu machen. Was soll man vernünftigerweise dazu sagen, dass in demselben Lande, zu derselben Zeit und bei demselben Gut unter Umständen bald die eine bald die andere Taxe aufgenommen wird? Es giebt, wie gesagt, Verhältnisse in welchen man sich in Bezug auf den Geld- und Capitalwerth des Gutes vor möglichen nachtheiligen Chancen auf das Aeusserste zu schützen suchen muss. Allein deshalb die naturalen landwirthschaftlichen Potenzen verschieden anzusprechen, ist in dem einen oder dem andern Fall eine offenbare Unrichtigkeit. Man darf daher die gesuchte grössere Sicherheit auch nur da finden wollen, wo die Gefahr der Ueberschätzung am ersten zu besorgen ist, in der Wahl des Geldpreises und des Zinsfusses. Hier muss man dem jedesmaligen Interesse den freiesten Spielraum lassen. Dort darf man nur einerlei Richtschnur annehmen, um zugleich eine Einheit der Taxprincipien zu wahren, die für den Credit des Grundbesitzes eben so nothwendig ist wie ihre Gleichheit.

3) Es müssen 500 oder 1000 Scheffel Roggenwerth-Reinertrag als Eine Hufe (Werthhufe) angenommen und darnach der Hufenstand des taxirten Gutes berechnet werden.

Durch ein solches Maass gewinnen erst die Interessenten ein vollständiges und leicht fassliches Bild von dem Werth

des Grundbesitzes. Indem der Capitalist bei einem Gut in seiner Nachbarschaft, das er aus Erfahrung kennt, sieht wie hoch die Hufe verkauft oder beliehen wird, hat er auch den Anhalt zur Beurtheilung wie hoch er irgend ein anderes Gut, dessen Hufenstand ihm nur mitgetheilt wird, beleihen kann. Dass der Reinertrag nur in Roggenwerth ausgesprochen wurde, gab ihm die Gewähr dass die Taxatoren keine übertriebenen Geldpreise und keinen zu niedrigen Zinsfuss in Anwendung bringen konnten; die Annahme eines solchen Hufenmaasses giebt ihm das Mittel sich durch eine blosse Vergleichung mit dem Werth eines einzigen ihm bekannten Gutes auch den Werth aller ihm sonst unbekannten Güter anschaulich zu machen.

4) Solche Taxen nach dem Hufenstand müssen auf den Antrag eines jeden Gutsbesitzers von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Institut aufgenommen und unter Autorität derselben Behörde das Register aller so taxirten Güter zur beliebigen Benutzung des Publicums jährlich neu in Druck gegeben werden.*)

Natürlich erhält nur durch die Autorität einer Behörde ein solches Hufenkataster den erforderlichen öffentlichen Glauben. Aber unzweifelhaft würde kein Gutsbesitzer lange auf sich warten lassen, um eine solche Taxe auf seine Kosten zu beantragen und ebenso würde es keinen Capitalisten, der auf Grundbesitz zu leihen gesonnen wäre, geben, der sich ein solches Kataster nicht anschaffte. Auch wiederholten Abschätzungen müssten sich die Taxbehörden nicht entziehen dürfen, denn in den östlichen Provinzen verändert sich der Productionswerth des Gutes in Folge von Urbarmachung und Meliorationen, die hier noch einen grösseren Spielraum als in den westlichen haben, oft in wenigen Jahren sehr bedeutend. —

Der Nutzen eines solchen Hufenkatasters lässt sich mit einem Wort ausdrücken: der Credit des Grundbesitzers erhält erst dadurch einen Markt.

*) Ich hoffe, dass kein Grundbesitzer glauben wird, dass deshalb auch sein Schuldenstand mit bekannt gemacht werden müsste.

Der hauptsächlichste Grund weshalb selbst dasjenige Leihcapital, das sonst wohl dem Grundbesitz treu bleiben möchte, so schwer bei uns zu haben ist, liegt darin, dass der Capitalist heute nur auf Grundstücke leiht, die vor seiner Thüre liegen. Und er ist hierzu gezwungen, weil eine unumgängliche Vorbedingung ihn zum Leihen zu bewegen die ist, dass er den Werth des Pfandes seines Capitals kennt, bei uns aber kein Hülfsmittel besteht ihm diese Kenntniss für einen irgend grösseren Kreis zu verschaffen. Höchstens verlässt er sich auf seinen Geschäftsfreund, dessen Gesichtskreis aber auch nicht viel weiter reicht. So muss das Hypothekencapital offenbar bei uns aufhören zu circuliren. Es bleibt auf seinen engen Kreis gebannt und, wenn dieser ausgefüllt ist, wendet es sich gezwungen der Industrie zu. In einen anderen capitalbedürftigen Kreis kann es nicht gelangen. Dieser ist aus denselben Gründen ebenso abgeschlossen wie jener.*) Es besteht also bei uns eine unausgesetzte Capitalstockung im Hypothekenverkehr, die natürlich ähnliche nachtheilige Wirkungen haben muss, wie eine Verhinderung der Waarencirculation. In Bezug auf letztere giebt es heute wohl Niemand mehr der nicht zugäbe, dass je grösser der Markt desto besser sowohl für den Consumenten wie für den Producenten gesorgt sei. Aber beim Hypothekenverkehr scheint dies noch nicht einzuleuchten. Ich erinnere mich wenigstens nicht, einen Vorschlag gelesen zu haben, der diesen Gesichtspunct verfolgt hätte. Vielmehr zielt unbegreiflicherweise mancher dahin, für das Hypothekencapital den Markt zu verengern. Ein Hufenkataster würde natürlich mit einem Schlage dessen Grenzen eben so weit stecken als es selbst gilt. Es verwirklichte in seinem ganzen Bereich jene Vorbedingung, ohne welche der Capitalist nun einmal nicht leihen kann und verschaffte ihm bei Gütern, die er nie gesehen, dieselbe Kenntniss von dem Werth des ihm angebotenen Pfandes, die er bei anderen mit eigenen Augen gewonnen. So zieht sich

*) Ich habe in einem und demselben Jahre ein Capital nicht unterbringen und ein gleich grosses nicht bekommen können.

natürlich das in der einen Gegend überflüssige Capital mit Leichtigkeit nach einer anderen, wo es bedurft wird.

Man sieht hier, um noch einmal darauf zurückzukommen, wie unumgänglich nothwendig für die dem Hufenkataster zu Grunde liegenden Taxprincipien alle Erfordernisse sind, die oben aufgeführt worden. Namentlich, wie ohne Gleichheit und Einheit derselben gerade ihr wesentlicher Vortheil verloren geht. Denn in dem Maasse wie mehr und mehr Specialtaxprincipien zur Anwendung kommen, muss sich auch wieder der Markt für das Capital mehr verengen, und in dem Maasse wie in den verschiedenen Fällen des praktischen Lebens verschiedene Taxprincipien gelten, muss auch das Vertrauen des Capitalisten zum Hufenkataster wankend werden.

Die Erfahrung bestätigt auch dessen Nutzen so glänzend, dass ich mir nicht versagen kann, auch auf sie hinzuweisen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden in Mecklenburg zur Beendigung eines Streites der Ritterschaft mit den Fürsten alle Landgüter einer Katastrirung unterworfen. Dreihundert bonitirte Scheffel Aussaat (Rostocker Maass) sollten eine Hufe, die eine Hälfte eines jeden Gutes steuerfrei, die andere steuerpflichtig sein.*) Bei diesem Zweck kam es nicht einmal auf die Ermittelung des Reinertrages, sondern nur des verhältnissmässigen Werthes der Güter untereinander an. Auch zu diesem Zweck waren die angewandten Principien ausserordentlich roh. Es wurden nur sechs Ackerklassen und in der ersten mindestens 75 □Rth., in der sechsten höchstens 300 □Rth. für einen bonitirten Scheffel angenommen. Der allerbeste Acker wurde daher nur viermal höher veranschlagt als der allerschlechteste,**) ferner z. B. ein Fischerei-Ertrag

*) Da indessen nur die steuerpflichtigen Hufen im Kataster aufgenommen wurden, so muss man entweder die im Mecklenburgischen Staatskalender angemerkte Hufenzahl doppelt oder jede Hufe zu Sechshundert bonitirten Scheffeln rechnen.

**) Für diejenigen, die sich noch immer nicht von der Idee eines „bleibenden Werthes" des Grund und Bodens los machen können, mag bemerkt werden, dass der ritterschaftliche Creditverein Mecklenburgs den allerschlechtesten Boden vier und dreissig mal niedriger als den allerbesten abschätzt.

von 120 Thlr. einer Landhufe gleich geachtet. Stellt man sich die Veränderungen vor, die seitdem durch Urbarmachung von Wäldern und Weiden bei den einzelnen Gütern eingetreten sind, so kann man sich denken wie wenig auch nur die Verhältnissmässigkeit ihres Werthes jetzt noch zutrifft. Dennoch genügt dies Kataster, um die Capitalisten geneigt zu machen, auf Mecklenburgische Güter zu leihen. Die Hamburgischen und Hannöverschen Capitalisten nehmen den mecklenburgischen Staatskalender zur Hand und überzeugen sich von der Hufenzahl des Gutes. Wie viel die Hufe ihrer Grundrente nach werth ist, sehen sie freilich nicht daraus, aber sie wissen ungefähr, um wie viel sie im Laufe der Zeit gestiegen, verkauft, verpachtet oder verschuldet worden ist oder gegenwärtig wird, und so genügt ihnen der geringe Anhalt, den sie in diesem durch die öffentliche Autorität verbürgten Hufenstand finden. Sie machen sich in Gedanken die Steuerhufe selbst zu einer Werthhufe und glauben damit die Sicherheit ihrer Capitalanlagen beurtheilen zu können. So reicht der Markt für Hamburgisches und Hannöversches Capital genau so weit als das Hufenkataster Mecklenburgs reicht und hört auch genau da auf wo dieses aufhört, nämlich an der Preussischen Grenze. Das weiss dort zu Lande jeder. Eben so weiss es jeder preussische Geschäftsmann, der Gelegenheit gehabt die Geldverhältnisse sowohl jenseits wie diesseits der Grenze kennen zu lernen, dass es noch weit mehr als in unserer peinlichen Hypothekengesetzgebung in dem Mangel eines Hufenkatasters liegt, dass sich Hamburgisches Geld so schwer zu uns verirrt. Wie sollte nun nicht eine auf rationelle Principien gegründete, gerade nach Werthhufen vorgenommene Abschätzung nicht noch einen grösseren Erfolg für den Credit haben? Warum sollte ein öffentliches Register des Hufenstandes der preussischen Landgüter deshalb nicht noch lieber von in- und ausländischen Capitalisten in die Hand genommen werden? Auf dem diesjährigen Antonitermin in Rostock soll Hamburgisches Geld übrig geblieben sein. Zehn Meilen davon, im Preussischen, wo noch ganz dieselben land- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse obwalten, war zu einem höheren Zinsfuss Mangel

daran. Ein Hufenkataster, auch bei uns, hätte jenem Ueberfluss den Weg gezeigt.

Das zweite wichtige Erleichterungsmittel für den Credit der Grundbesitzer sind „Termine“ — gleiche Kündigungs-, Zins- und Zahlungstermine für eine ganze Provinz, sowohl der Zeit als auch, so sehr wie möglich, dem Orte nach.

Wenn ein Hufenkataster das Marktgebiet des Hypotheken-Capitals erweitert, so wirken Termine wie Markttage. Indem alles Angebot und aller Begehr von Capital sich an denselben Tagen und denselben Orten begegnet, hört das lange Suchen und dennoch schliessliche Verfehlen auf beiden Seiten auf. Was überhaupt davon vorhanden ist, ist auch übersichtlich am Markt und findet sich ohne jene schwierigen und kostbaren Vermittelungen, die gegenwärtig selbst bestenfalls dazwischen treten. Nur diejenigen, welche den „Kieler Umschlag“ oder die Mecklenburgischen Termine aus Erfahrung kennen, können sich eine vollständige Vorstellung von den Wohlthaten machen, die solches zeitliches und örtliches Zusammentreffen des Capitalumsatzes für ein Land mit sich führt. Fast wirkt dasselbe wie das Clearing-house in London. Hier kommen an bestimmten Tagen die Commis der grössten Handlungs- und Bankhäuser mit einer Liste ihrer gegenseitigen Activa und Passiva zusammen und heben, so weit dies möglich, dieselben einfach gegen einander auf. Millionen werden auf diese Weise durch einen Strich getilgt und ein paar tausend Pfund genügen schliesslich, den Rest auszugleichen. Es ist klar, dass schlechterdings nur das gleichzeitige örtliche Zusammentreffen der Betheiligten diese Operation möglich macht. Wie wohlthätig auch dasselbe beim Hypothekenverkehr sein würde, will ich an einer Anecdote zeigen, die sich vor einigen Jahren in meiner Gegend wirklich zugetragen hat. Dem Gutsbesitzer A wird vom Gutsbesitzer B ein Capital von 10,000 Thlr. gekündigt. A wendet sich wegen Wiederbeschaffung desselben an den nächsten Geschäftsmann und diesem verspricht der Gutsbesitzer C es zur bestimmten Zeit dem A leihen zu wollen. Der Zahlungstag rückt heran. B frägt zur Sicherheit noch einmal bei A an, dieser bei seinem

Geschäftsmann, dieser bei C der seine Versicherung wiederholt. Endlich ist der Zahlungstag da, aber A hat das Geld noch nicht erhalten. B beginnt zu drängen, da er selbst das Capital an dem bestimmten Tage weiter versprochen habe. A reist zu seinem Geschäftsfreund, dieser zu C, der die unangenehme Nachricht erhalten hat, das versprochene Capital werde erst in einigen Tagen disponibel. Diese vergehen, aber die Sache bleibt auf dem alten Fleck. Endlich will es der Zufall, dass die Betheiligten sich an einem dritten Orte treffen und hier bringt die persönliche Begegnung an den Tag, dass C die 10,000 Thlr., die er an A versprochen, von B hat erhalten sollen und dass diese dieselben sind, die B von A zu fordern hat. Nach dieser Ermittelung genügten natürlich ein paar Federzüge um den Umsatz zu beschaffen. Wäre der Zufall nicht dazwischen getreten, so hätten dazu baare 10,000 Thlr. angeschafft werden müssen. Einer der Betheiligten, der des Wartens am ersten überdrüssig geworden, hätte sich die Summe mit vielen Kosten aus der Bank kommen lassen müssen und diese würde von Gut zu Gut geschickt worden sein, um schliesslich wieder an die Bank zurückgesandt zu werden. Und dennoch wohnten die Betheiligten nur etwa 5 Meilen von einander entfernt. — Wo Termine bestehen, können solche Fälle kaum vorkommen.

Aber auch Termine concentriren heut zu Tage den Hypothekenverkehr noch nicht genug, der industrielle Credit wird ihm mit seinen Börsen und Wechselbanken immer noch voraus sein. Die Termine sollten sich daher zu Hypothekenbanken steigern. Diese sind das dritte Erforderniss eines geregelten Bodencredits. Ja Hypothekenbanken machen sogar Termine unnöthig, weil sie ihren Verkehr ohnehin nach bestimmten Tagen regeln werden.

Viele Grundbesitzer sind freilich gegen eine solche Einrichtung, weil sie dabei an kaufmännische Banken denken. Sie sind namentlich dagegen, dass die Grundbesitzer selbst diese Einrichtung in die Hand nehmen, weil kaufmännische Geschäfte sich mit diesem Stande nicht vertrügen. Indessen beruht diese Abneigung auf einem Irrthum, der dadurch ent-

standen ist dass mitunter Hypothekenbanken wirklich kaufmännische Geschäfte betrieben,*) ja sogar Notenemission gefordert und erhalten haben. Dann freilich arten sie aus und jene Abneigung ist begründet. Allein bleiben dieselben ihrem Princip treu, leihen sie nur auf Hypotheken, nicht einmal auf Wechsel, geben sie noch viel weniger Papiergeld aus, das stets durch Hypotheken die schlechteste Fundirung erhält, so kann dem Grundbesitzerstande nichts angemessener sein, als dass er sich selbst zu solcher Einrichtung associirt.

Ich will an die eben erzählte Anecdote anknüpfen, um den Nutzen von Hypothekenbanken klar zu machen. — Termine würden wahrscheinlich jene drei Betheiligten sofort zusammengeführt haben. Vielleicht aber auch nicht, wenn die Terminsgeschäfte in einer grösseren Stadt, an mehreren Tagen und, wie das immer ist, von mehreren Mittelspersonen abgemacht werden. Hätte eine Hypothekenbank in der Gegend existirt, so würde nicht einmal das Capital gekündigt worden sein, denn dieselbe wäre wahrscheinlich von Anfang an die Mittelsperson zwischen A und C gewesen. Ein anderer praktischer Fall wird dies noch klarer machen. Einer der grössten Geldnegocianten in Rostock hat sich unlängst im Termin einen Beutel mit 500 Rthlr. angemerkt, den er am ersten Tage fortgegeben. Dieser ist im Laufe einer Woche funfzehnmal in seine Hände zurückgekehrt. Es giebt in Rostock etwa 3 oder 4 solcher Geschäftsmänner, zwischen denen sich der Hypothekenverkehr theilt. Derselbe Beutel mag daher eben so oft bei jedem der anderen Herren ein- und ausgegangen sein. Der Termin, der den Verkehr zeitlich und örtlich concentrirt, bewirkte offenbar, dass 500 Rthlr. zu einer Menge von Umsätzen genügten, zu denen, wenn eine solche Concentration nicht stattgefunden sondern alle jene Umsätze auf verschiedene Zeiten und in verschiedenen Orten gefallen wären, sicherlich nicht 5000 Rthlr. hingereicht hätten. Eine Hypothekenbank würde aber gar bewirkt haben, dass jene 500 Rthlr. sich auch nicht von der Stelle zu rühren, ja vielleicht nicht

*) So sind die Baierischen Hypothekenbanken zugleich Wechselbanken.

einmal zu existiren nöthig gehabt hätten. Ein anderer Geschäftsmann hat mich versichert, er mache sich anheischig den Hypothekenverkehr einer beträchtlichen Gegend, der sich jetzt auf viele Hunderttausende jährlich beläuft wenn er der einzige Mittelpunkt dieses Verkehrs wäre, mit Zehntausend abzumachen.

Der Nutzen einer Hypothekenbank beruht in der eben angedeuteten Beziehung auf dem Princip, dass der grösste Theil des Hypothekenverkehrs im Grunde nur in einer blossen Uebertragung von Zinsansprüchen besteht. Wenn z. B. eine Hypothek gekündigt wird, so soll sie schliesslich in der Regel gar nicht in Geld umgewandelt und also aus dem Hypothekenverkehr herausgezogen, sondern nach einer Menge für den einzelnen oft nicht zu übersehender Zwischenfälle auf einen Andern übertragen werden, bei dem sie eben auch nur Hypothek bleibt. Findet keine Concentration dieses Umsatzes statt, so sind ungeheuere Baarsummen erforderlich, um blosse Uebertragungen, wie sie beim Wechselverkehr ein Giro bewirkt, zu vermitteln, und gerade in der Beschaffung dieser im Grunde doch unnöthigen Summen besteht so oft die ganze Verlegenheit des Grundbesitzes. Besteht aber eine solche Concentration vermittelst einer Bank, so lässt sich eine Form der Uebertragung finden, die diese Summen entbehrlich macht. In dieser Richtung wirken also Hypothekenbanken wesentlich wie Depositenbanken, bei denen nur Ab- und Zuschreibungen vorkommen, während die von den Bankmitgliedern eingezahlten Summen unberührt in den Gewölben der Bank liegen bleiben.*) Bei Hypothekenbanken würden aber auch nicht einmal diese Geldsummen nöthig werden, da es sich hier nicht um Uebertragung von beweglichen Capitalien sondern eigentlich von Grundbesitzantheilen handelt, die nur dann in die Form des

*) Die Amsterdamer und die (alte) Hamburger Bank waren bekanntlich solche blosse Depositenbanken, die wenigstens in älterer Zeit niemals ihre eingezahlten Summen verliehen. Bekanntlich hat daher das Hamburger Bancogeld seinen Ursprung. Im Laufe der Zeit verschlechterten sich die coursirenden Münzen so sehr, dass das der Bank eingezahlte und in deren Gewölben unausgesetzt gebliebene Geld einen so viel höheren Silbergehalt behielt als das Hamburger Courant.

beweglichen Capitals zurückzukehren brauchen, wenn sie überhaupt aus dem Grundbesitz herausgezogen werden sollen, was aber weit seltener der Fall ist, als es jetzt, wo auch zu blossen Uebertragungen solcher Antheile Geldsummen erforderlich sind, den Anschein hat. Dagegen würde freilich die Form der Uebertragung von Hypotheken eine andere sein müssen als die von Depositen-Capitalien. Wenn eine Depositenbank im Grunde nur den allgemeinen Buchführer der Bankmitglieder macht, so muss sich eine Hypothekenbank in die Mitte zwischen Hypothekgläubigern und Hypothekschuldnern stellen. Weil sie auf diese Weise nach der einen Seite der alleinige Hypothekgläubiger und nach der anderen der alleinige Hypothekschuldner wird, werden gleichsam alle Uebertragungen durch sie hindurch geleitet. Die Privathypotheken werden jetzt Bankhypotheken. Deshalb ist natürlich die Inhaberform ein wesentliches Erforderniss dieser Instrumente. Dadurch sind die Bank-Hypotheken fast wie die losgeschnittenen Folien eines Depositenbankbuchs anzusehen und statt der Ab- und Zuschreibungen wird die blosse Aushändigung von dem Einen zum Andern möglich. — Ein anderes Erforderniss wäre die Bankhypotheken in nicht zu grossen Beträgen auszufertigen. Höher als 1000 Rthlr. sollte kein solches Instrument lauten und bis zu 100 Rthlr. herab sollten sie noch ausgestellt werden.

Es ist klar, dass der eben bezeichnete Nutzen solcher Banken nur für denjenigen Theil des Hypothekencapitals gilt, der sich überhaupt nicht dem Hypothekenverkehr ganz und gar entziehen will. Bisheriges Hypothekencapital, das durchaus zur Industrie übergehen will und nicht durch Verkauf der Bankhypothek an einen Anderen einen Ersatzmann findet, dessen Kündigung also eventuell Ernst ist, muss durch die Form der Geldsumme hindurch. Hier muss also neues Capital eintreten. Da begegnet einem nun freilich wieder die Frage des Zinsfusses. Wird das Hypothekencapital durch bedeutend höhere Gewinne des Wechselcapitals in starken Massen vom Grundbesitz abgezogen und die Hypothekenbank darf es nicht durch Erhöhung ihres Zinsfusses zurückhalten, so hört ein Hauptnutzen der Hypothekenbank auf, wie denn zuletzt,

wenn dieser Zug noch mehr zunähme, ohnehin die ganze Hypothekenbank aufhören müsste. Aber vielleicht würden doch auch die, welche jetzt die grössten Freunde der Wuchergesetze sind, einem solchen öffentlichen Institut eben so gut die Ueberschreitung des gesetzlichen Hypothekenzinsfusses gestatten, als einer Wechselbank die beliebige Erhöhung des Discontos, vorausgesetzt dass jene Hypothekenbank auf einer Association des Grundbesitzes selbst basirte.

Mit solcher blossen Erleichterung des Umsatzes des Hypotheken-Capitals würden aber auch die Vortheile einer Hypothekenbank noch nicht zu Ende sein. Sie würde auch neues Leihcapital zum Grundbesitz herüberziehen und, indem sie auf diese Weise das Hypothekencapital vermehrte, durch dessen grössere Concurrenz den Zinsfuss erniedrigen. Schon in so fern würde man vielleicht einer Hypothekenbank eher die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfusses gestatten können, denn sie würde wahrscheinlich nur in einzelnen und seltenen Fällen davon Gebrauch zu machen nöthig haben. Jene Anziehungskraft für neues Leihcapital würde sie durch die grössere Bequemlichkeit und Sicherheit erhalten, welche in Folge der Inhaberform und des grösseren Credits eines solchen öffentlichen Instituts ihre Instrumente den Gläubigern böten. Die bequeme Form und die prompte Realisirbarkeit, welche das Wechselcapital vor dem Hypothekencapital voraus hat, ist mit ein Grund des Drucks, unter dem der Hypothekenverkehr leidet. Die heutige Geschwindigkeit der wirthschaftlichen Circulation liebt nicht mehr die Umständlichkeit und Kostbarkeit gerichtlicher oder ungerichtlicher Cessionen oder die Aussicht in das Meer von Schwierigkeiten in Folge von Zinsrückständen und gar Concursen. Man mag diese Eilfertigkeit des Lebens beklagen, — es giebt aber keine irdische Macht mehr, die sie zu hemmen im Stande wäre. Ein Bank-Institut enthebt das leihende Publicum dieser Schwierigkeiten, während es selbst sie leichter erträgt, und die Inhaberform ihrer Instrumente lässt jene Umständlichkeiten sogar ganz aufhören. So erhielten die Bankhypotheken für das Publikum

die Vorzüge der Pfandbriefe, nur dass sie kündbar und den Fluctuationen des Zinsfusses zu folgen im Stande wären.

Durch die Inhaberform der Bankhypotheken würde sich aber noch ein dritter Vortheil erreichen lassen, der mit der Fundirung eines solchen Instituts zusammenhängt und der vielleicht der grösste von allen ist. — Die Frage ist: Woher würde eine Hypothekenbank ihre Fonds nehmen? Antwort: Wenn sich, wie es allein wünschenswerth wäre, die Bankassociation aus Grundbesitzern bildete, — aus deren eigenem Grundbesitz! — Sollten sich nicht in zwei oder drei Provinzen hundert Grundbesitzer finden, die in ihren Gütern eine „depositalmässige" Sicherheit von je 10,000 Rthlr. disponibel hätten oder sich disponibel machen könnten? Diese Million würde die ersten Bankhypotheken au porteur und zugleich den Fond für die Operationen der Bank sowohl für ihre Beleihungen wie für ihr Reservecapital bilden. Auf solche Papiere baar Geld zu bekommen, wenn es etwa bedurft würde, könnte nicht schwer fallen. So würde der erste Fond der Bank dadurch beschafft, dass gleichsam ein unverschuldeter Theil des Grundbesitzes zum Besten des verschuldeten ausgemünzt würde.

Dieser ursprüngliche Fond von Einer Million würde wahrscheinlich genügen mehreren Provinzen Erleichterung zu gewähren. Man muss sich nur erinnern, einmal, dass in Folge mangelhafter Concentration heute schon der blosse Hypothekenumsatz so grosse Summen erfordert, die dann unnöthig würden, zweitens, dass ein solches Institut eine grosse Anziehungskraft auf neues Leihcapital auszuüben vermöchte. Aber freilich, umsonst würde dasselbe dem grundbesitzenden Publicum seine Dienste nicht leisten können. Die hundert Grundbesitzer würden sowohl dafür, dass sie ihre besten Sicherheiten fortgäben, um jedenfalls weniger gute dafür umzutauschen, wie dafür, dass sie eine Garantie für das Leihcapital übernähmen, das durch ihre Association hindurch dem Grundbesitz zuflösse, von diesem zu bezahlen sein. Diese Bezahlung würde in der Weise am besten stattfinden, dass die Hypothekenbank etwas theurer ausliehe als anliehe. Darauf beruht ja überhaupt aller Bankverkehr, auch der der Wechsel-

banken. Dennoch ziehen alle Betheiligten davon Nutzen. So würde auch der von der Hypothekenbank leihende Grundbesitz, obwohl er dieser mehr zahlte als sie ihren Gläubigern, doch immer noch billigeres Capital bekommen, als wenn die Vermittlung nicht dazwischen getreten wäre, denn eben nur durch solche Vermittlung sind solche Vortheile zu erzielen.

Es ist hier nicht die Absicht gewesen, einen ins Einzelne gehenden Plan einer Hypothekenbank vorzulegen. Es hat nur auf ihre immer noch nicht genug erkannten Vortheile im Allgemeinen hingewiesen werden sollen, um auch nur im Allgemeinen erst Interesse dafür zu erwecken. Details tödten dasselbe nur zu leicht. Auch hat gezeigt werden sollen, wie das erste Erforderniss einer Aufhülfe des Preussischen Hypothekencredits immer nur ein „Hufenkataster" ist. Man könnte freilich einwenden wollen, eine Hypothekenbank mache letzteres gerade entbehrlich, da die der Bank leihenden Capitalisten weiter nichts als deren Garantie bedürften. Allein, wenn die Landschaft die beste Sicherheit fortnimmt, die Hypothekenbank die darauf folgende, so bleibt immer noch ein dritter Theil übrig, für den die Credit-Erleichterung gerade am wünschenswerthesten wird und dazu ist das erste Mittel wenigstens die angebotene Sicherheit erkennen zu können. Auch wird, wenn allerdings die Gläubiger der Hypothekenbank kein Hufenkataster bedürfen, gerade diese ihren Schuldnern gegenüber es um so nöthiger haben. Ein Hufenkataster bleibt daher unter allen Umständen der Ausgangspunkt für alle weiteren Creditmassregeln.

Mich dünkt, es könnte auch nicht so schwer fallen solche Anstalten ins Leben zu rufen. Man sagt zwar gegen Hypothekenbanken im Allgemeinen: „der Grundbesitzer werde dadurch dem Capitalisten verkauft." Ich will nicht darauf eingehen, wie viel Wahres oder Falsches in diesem Satze liegt. Jedenfalls würde, wenn eine Hypothekenbank in der von mir angedeuteten Weise fundirt würde, der Einwand nicht am Platze sein. Dann hülfe nur der reichere Grundbesitzer dem ärmeren. Sie wäre vielmehr eine aus diesem Stande selbst hervorgegangene gegenseitige Dienstleistungsanstalt, was freilich jeder

andere Theil des Verkehrs im Wesentlichen auch nur ist. Wenn sich also nur hinreichender unverschuldeter depositalmässiger Hypothekencredit zusammenfände um den ersten Fonds zu bilden, so glaube ich nicht, dass die Staatsregierung abgeneigt sein würde die Association ins Leben treten zu lassen und ihr zu gestatten, Papiere au porteur auszugeben. Die grösste Schwierigkeit an sich bliebe immer die Erlangung eines Hufenkatasters und der dazu erforderlichen Taxprincipien. Allein gerade hier hat ein glücklicher Zufall ausserordentlich vorgearbeitet. Solche Taxprincipien, wie sie ein Hufenkataster voraussetzt, die den ganzen wirthschaftlichen Reinertrag zunächst in Scheffel Roggenwerth ausdrücken, so dass man um den Hufenstand eines Gutes zu erhalten nur noch die Totalsumme mit 500 oder 1000 zu dividiren braucht, sind schon da. In den vierziger Jahren beschloss die Pommersche Landschaft nicht sowohl eine Umarbeitung ihrer alten Principien, als vielmehr die Entwerfung neuer. Eine Commission von vier Mitgliedern aus den verschiedenen Departements wurde mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt. Nach den mühsamsten Vorarbeiten wurde derselbe der Landschaft und der Oeffentlichkeit vorgelegt, von den einzelnen Kreisen begutachtet, in der Presse vielfach besprochen und endlich im Generallandtag fast einstimmig angenommen. Der damalige Oberpräsident der Provinz, von Bonin, selbst ein ausgezeichneter Landwirth, unter dessen aufmerksamster Theilnahme das Werk gefördert worden, billigte dasselbe in allen Einzelnheiten. In allen Departements wurden mehrfache Probetaxen aufgenommen, die sämmtlich befriedigend ausfielen. So sind also Taxprincipien vorhanden, wie deren kaum mit grösserer Sorgfalt ausgearbeitet sein, kaum mehr Prüfungsinstanzen durchgemacht und — zu ihrer Zeit, eine Zeit, die noch nicht so lange her ist, — kaum mehr Anklang gefunden haben können. Sie eignen sich zur Anfertigung eines Hufenkatasters vor allen, weil sie eben zunächst nur in Roggenwerth den Reinertrag aussprechen. Sie verfolgen das Princip des „gleichen Maasses und Gewichts“ für die ganze Provinz und stellen deshalb die Eigenthümlichkeit jeder Gegend und jedes Guts gleichmässig

heraus. Mit wenigen Zusätzen, würden sie für alle östlichen Provinzen maassgebend sein können. Sie entsprechen, mit einem Wort, so sehr den Anforderungen die ein Hufenkataster an Taxprincipien macht, dass man meinen sollte, die Commission hätte auch dies entferntere Ziel dabei im Auge gehabt, und, was das Beste ist, — sie sind fertig.

Unter diesen Umständen würde eine Hypothekenbank, welche diese oder auch andere zur Anlegung eines Hufenkatasters geeignete Taxprincipien zur Anwendung brächte, das Land sogar nebenher mit einem solchen beschenken. Taxprincipien muss eine Hypothekenbank haben, an eine Hypothekenbank werden sich viele Güter wegen Capitalien wenden, sind also die von ihr angewandten Taxprincipien zu einem Hufenkataster geeignet, so tritt dieses auch für alle Güter, die von ihr Capitalien entliehen haben, wie von selbst ins Leben. Die aufgenommenen Taxen brauchen nur in ihren Endresultaten, mit Reduction der Roggenwerth-Reinertragssumme auf Hufenzahl (x: 500 oder 1000), in ein gedrucktes Register aufgenommen und dieses dem Publicum zugänglich gemacht werden. Der Vortheil aber mit einem solchen Maasse gemessen zu sein, wird bald die meisten, dann alle Güter bewegen sich an die Bank zu wenden und so wird bald auf die leichteste und wohlfeilste Weise ein vollständiges Kataster vorhanden sein, ohne dass die geringste Intervention des Staates dazu nothwendig gewesen wäre. Ich glaube, es kommt nur darauf an, dass einige angesehene Gutsbesitzer vorläufig zusammentreten, sich die Schwierigkeiten dieser combinirten Unternehmung zunächst im Allgemeinen klar machen, sich der Zustimmung des Staates zu diesem Plan versichern, dann einen solchen im Detail ausarbeiten und damit, zum Anschluss einer hinlänglichen Anzahl von Standesgenossen, vor die Oeffentlichkeit treten zu näherer Berathung und Prüfung. Die auf diese Weise die Initiative ergreifen, werden sich grosse Verdienste um den Grundbesitz erwerben, denn, ich wiederhole, nichts wird dem noch immer zunehmenden Druck aus dem noch weiter steigenden Hypothekenzinsfuss so wirksam begegnen können als

Hufenkataster und Hypothekenbanken!

## VI.

# Erklärung.[1])

In einer allgemeinen Bewegung der Geister kann die Bitte um Gehör nicht erst einer Rechtfertigung bedürfen.

Die Unterzeichneten protestiren dagegen, dass Deutsche auf den Besitzstand Deutschlands das sogenannte Nationalitätsprinzip anwenden wollen, das vor der Geschichte nicht besteht, und das ein jeder unserer Nachbarn mit seinen Ansprüchen und Wünschen durchbricht. Soll der Prozess der Mischung von Stämmen und Racen, in dem ein jeder Staat, ein jedes Volk erwachsen und begriffen ist, soll er um deshalb, weil er auf einem Gebiete zu einer Krisis gekommen, auf anderen unterbrochen werden? Soll Deutschland die vierhundertjährige Verbindung mit seinen südöstlichen Nachbarn lösen, damit eine andere Macht die unvermeidlichen Conflicte in der bunten Mischung unentwickelter Racen, feindlicher Standesgegensätze und schroffer Bekenntnisse im Namen irgend eines andern „Prinzipes", an dem es nicht fehlen würde, in eignem Interesse zur Ruhe bringe?

Franzosen verleugnen das Prinzip der Nationalität, weil das südliche Element einer noch stärkeren Beimischung von der Ausdauer der nordischen Brüder bedürfe und Paris noch nicht der „mathematische Mittelpunkt" von Frankreich sei; Italiäner verleugnen es, weil Triest südlich von den Alpen liege und das Kapital des östreichischen Lloyd grösstentheils

[1]) Berlin 1861.

*In der 1. Auflage werden auf dem Titel als Verfasser ausser Rodbertus noch genannt:* v. Berg und L. Bucher.

Italiänisches sei; Polen, weil sie alles wieder haben müssten, was sie einmal besessen und schwächere Völker unter ihren Schirm zu nehmen hätten; Dänen „aus europäischer Nothwendigkeit"; Magyaren endlich um des „historischen Rechtes" willen.

Wollen die Deutschen sowohl das Prinzip gegen sich gelten lassen, wie jede Ausnahme?

Wenn die Pflicht, ein von unsern Vorvätern mit dem „schwereren" deutschen Pfluge gewonnenes Erbe den künftigen Geschlechtern zu erhalten, denen die Meinungen, Prinzipien und Sympathien dieses Tages wenig frommen, aber die an unseren Thaten und Unterlassungen zu tragen haben werden, wenn diese Pflicht uns befiehlt, das Gebiet zu behaupten, dessen das deutsche Volk bedarf, um seine durch die Religionskriege aufgehaltene welthistorische Arbeit zu vollziehen, so gebietet ein berechtigter Stolz, dass wir uns vorbehalten, zu bestimmen, wann und an wen wir herausgeben wollen, was wir entbehren können.

Für die volle und stetige Entwickelung seines Güterlebens und für die gesicherte Machtstellung, ohne welche eine solche Entwickelung nicht möglich ist, bedarf Deutschland eben so sehr eines ungefährdeten Zuganges zum Adriatischen Meere und einer Garantie gegen feindliche politische und wirthschaftliche Systeme an der Donau, wie es des Küstenbesitzes an Ost- und Nordsee bedarf und der Herrschaft über die Ströme, die diesen Meeren zufliessen. Zwischen einer Politik, die Schleswig-Holstein dem Vaterlande erhalten, und einer, die unsern Antheil am Mittelmeer vertheidigen will, besteht eine natürliche Solidarität der Interessen und Pflichten. Es ist eine nicht der Antwort zu würdigende Zumuthung an ein Volk von 47 Millionen sich von einem Meere verdrängen zu lassen. Es ist Leichtsinn, Täuschung und geflissentliche Missachtung ausdrücklicher Erklärungen zu glauben, dass die Italiäner, wenn sie einen Theil erhalten, sich ihrer Prätensionen auf den Rest des Uferrandes begeben würden. Wie die Herrschaft eines deutschen Stammes in Venetien die Sicherheit und das Gewicht von ganz Deutschland erhöht, so würde

ganz Deutschland von dem Verluste betroffen werden. Sollten politische Verhältnisse das Opfer erfordern, so könnte eine Entschädigung nur gefunden werden in einer Erwerbung, die dem ganzen Deutschland zu Gute käme.

Der Bundestag ist todt. Die Conferenz fürstlicher Gesandten in Frankfurt besitzt nur die Vollmachten, welche die Regierungen ohne Mitwirkung der Kammern zu ertheilen befugt sind. Sie ist eben so ohnmächtig zur Vereinigung widerstrebender Bundesglieder als incompetent zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten. Das deutsche Volk hat also das Werk wieder aufzunehmen, das, mit der Erhebung gegen die Franzosen begonnen, durch die Rückkehr Napoleons von Elba unterbrochen, in der Errichtung des Bundestages einen provisorischen Abschluss erhalten hatte. In dieser Aufgabe den Bund zu entwickeln sind wir dem Auslande gegenüber nicht länger beschränkt durch die internationalen Stipulationen, in denen Grundsätze für die neue Gestaltung Deutschlands vorgezeichnet sind. Die betreffenden Bestimmungen der Wiener Congressacte, des ersten Pariser Friedens und des Tractates von Chaumont sind cassirt durch die Aufhebung der polnischen Constitution, durch die Anerkennung eines Bonaparte auf dem französischen Thron, durch die Verletzung der Neutralität und die Zerstörung der militairischen Sicherheit der Schweiz, durch die Veränderungen in Italien. Im Innern haben die Verpflichtungen, welche die Regierungen in den Jahren 1848 und 1849 dem ganzen deutschen Volke gegenüber eingegangen sind, uns neue Ansprüche gegeben, haben die Verfassungsrechte, in deren Besitz die Bevölkerungen der einzelnen Staaten getreten, uns neue Mittel gewährt.

Die Aufgabe zu lösen, ehe die Wolken sich entladen, ist keine Zeit; den Sturm zu erwarten, wie wir sind, wäre sicheres Verderben. Aber die Kraft des Nationalgefühles, und sie allein, kann einstweilen die Organisation ersetzen, welche die Ungunst der Zeiten uns bisher versagt hat. Ein Nationalgefühl, das von dem Entfernten auf das Erreichbare, von dem Worte auf die That gelenkt, von eigensinnigem

Widerstreben und selbstsüchtigem Begehren geläutert, von dem Ernst der Gefahr und dem Glauben an sich selbst durchdrungen ist, findet in dem, was schon gewonnen, die bereiten Mittel, um je nach dem realen Machtverhältniss der Staaten hier Zusammenwirken und Unterordnung zu erzwingen, dort zu festem kräftigem Handeln zu spornen, überall aber die Reste einer zehnjährigen Corruption zu vertilgen, deren volle Sühne allein den Willen und die Kraft des Opfermuthes geben kann. Ein solches Nationalgefühl zu wecken und zu nähren, sich ihm zu beugen und seiner befreienden, siegenden und schaffenden Gewalt zu vertrauen, ist jeder Regierung, jeder Kammer, jeder Partei, jedem Einzelnen geboten und gegeben. Jeder ist berufen, sich aus träger Gewohnheit des Denkens loszureissen, die Herrschaft des Wortes abzuschütteln und die Dinge zu erfassen, — den Blick zu erheben von den Zuständen und Persönlichkeiten, von Zufälligem, Hohlem und Lügenhaftem der Gegenwart zu den dauernden Elementen, welche den langsamen Fortschritt der Geschichte beherrschen, — wohl zu prüfen die Stimmen des Auslandes, die ihren Rath aufdrängen oder ihre Kampfgenossenschaft antragen, — sich aufzuraffen aus mechanischem Nachahmen zu einer selbstständigen Würdigung unserer eigenthümlichen Verhältnisse, aus sentimentaler Befriedigung an den Erfolgen Anderer zu dem gesunden Egoismus, den der Einzelne verleugnen mag, aber mit dem ein Volk sich seiner Unsterblichkeit begiebt. Grosses mögen Alle wirken, wo Jeder handelt, als ob die Rettung des Vaterlandes von ihm abhinge.

Wessen Zustimmung wir haben, der sei gebeten, dieselbe durch seinen Beitritt zu dieser Erklärung zu bekunden. Wer zu einer grösseren Aufgabe Beruf und Kraft fühlt, der lege mit Hand an, das Geringere durchzusetzen. Von Gegnern wollen wir gerne beschämt sein in Ernst und Selbstverleugnung.

Jagetzow, Cöln und London, im Januar 1861.

**Rodbertus. v. Berg. L. Bucher.**

## VII.

# Seid deutsch!

### Ein Mahnwort.[1])

### II.

Was wir mit unserer Erklärung vom Januar haben sagen wollen? Für die, die ehrlich so gefragt, ist hier die Antwort: Seid deutsch! — deutsch in Kopf und Herz und Blut! Nehmet nicht Worte auf die Lippen, die von dem Fremden kommen, verschwendet nicht in sentimentaler Befriedigung an den Erfolgen Anderer das Gefühl, auf das Euer eigenes Vaterland das erste Recht hat. Lasst den Kopf das Herz prüfen, ob es gesund schlägt; lasst das Herz den Verstand warnen, dass er sich nicht in Wortwerk verlaufe. Fasst — in der grössten Gefahr, durch die noch unser Volk gegangen, zu einem Entschlusse, der über sein künftiges Leben entscheidet — fasst Euer ganzes Wesen zu der einen, höheren Kraft zusammen, die jede grosse That geboren, die den rechten Dichter die Wahrheit schauen lässt.

Was es heissen soll: „sich aus träger Gewohnheit des Denkens losreissen?“ Es soll heissen, dass Ihr die Zeitungen nicht zu Euren Propheten machen sollt, dass, wer den Autoritäts- und Formelglauben auf anderen Gebieten ver-

---

[1]) Berlin 1861.

*In der 1. Auflage werden auf dem Titel als Verfasser ausser Rodbertus noch genannt:* v. Berg und L. Bucher.

leugnet, sich nicht damit lächerlich machen soll, ihn in der „liberalen“ Politik wieder aufzurichten, dass, wem Glaube ein Bedürfniss ist, den Inhalt anderswo hernehmen soll, als von einem anonymen Wir. Eine Zeitung ist kein übernatürliches Wesen. — Wer hat denn je gesagt, dass sie es sei? — Niemand, dass wir wüssten. Aber es sagt auch selten Einer, dass sie es nicht sei, und doch thäte es bei der herrschenden Gewöhnung des Sprechens und Denkens jeden Morgen um diese Erinnerung noth. — Was immer in der Zeitung steht, Ein Mensch hat es geschrieben, hätten ihn auch mehrere berathen, — ein einzelner Mensch, der vielleicht seine Sache versteht, vielleicht auch nicht; vielleicht von Vaterlandsliebe bewegt ist, vielleicht von Leidenschaft oder Eigensinn; vielleicht von Scheu, einen Irrthum zu gestehen, vielleicht von schimpflicheren Antrieben; vielleicht Kraft und Leben setzt an den Kampf für die Wahrheit, die er erkannt, vielleicht Euch behäbig vorplaudert, was Ihr gern hört; vielleicht Euch sagt, was er selbst gedacht, vielleicht nur verzapft, was ihm eingetrichtert worden; der vielleicht ein Herz im Leibe hat, vielleicht nur eine Disputirmaschine; vielleicht Eurer „Nationalität“ ist, vielleicht nicht; auf den glänzenden Blättern unserer Vergangenheit vielleicht die Thaten von Ahnen liest, als deren Enkel er sich zu bewähren, vielleicht die Thaten von Unterdrückern, an deren Enkeln er Rache zu nehmen hat; der vielleicht seine Brust nährt mit dem Odem, der in unseren Eichen weht, vielleicht seine Sinne gegen des Tages Licht und Luft ertödtet hat in dem parfümirten Gestank des Bonapartismus.

Wendet gegen den Einen Menschen, der hinter dem Wir steckt, denselben Widerspruchsgeist, dieselbe Rechthaberei, dieselbe Eigenliebe, wie gegen den, der das Visir aufschlägt und Ich sagt! Prüfet ihn, was er werth ist. Prüfet seine Einsicht an dem, was er sagt, und seine Ehrlichkeit an dem, was er unterdrückte. Forschet, sammelt, behaltet und vergleichet. Baut Euch selbst die Unterlage Eures Urtheils. Raisonnirt nicht jeden Abend auf Das hin, was Ihr am Morgen gelesen. Legt die Scheu ab, Etwas auszusprechen, was Ihr für verständig

erkannt, nur, weil die Conservativen sagen könnten: das ist verständig. Die Wahrheit ist Eine, auch in der Politik. Legt die Scheu ab, Etwas zu bestreiten, was Ihr für unverständig erkannt, nur, weil die magyarischen, polnischen und ruthenischen, slowakischen und slawonischen, kroatischen und chrobatischen, wallachischen und morlakischen, zigeunerischen und montenegrinischen Nationalitätsgelehrten, weil Jung-Russland, der selbstbestellte Wunderdoktor „der altersschwachen germanischen Welt", weil die literarischen Landsknechte des Völkerbefreiers an der Seine den Kopf dazu schütteln würden, wie ein liberaler Germane so reactionär sein könne. Weiset die Fremden, die Euch ihren Rath aufdrängen, mit demselben Misstrauen und Selbstgefühl zurück, mit dem sie Euren Rath zurückweisen würden! Schüttelt das Lob des Fremden ab, wie ein giftiges Kriechthier! Seid stolz darauf, Querköpfe gescholten zu werden von einem, dessen Kopf auch durch das allgemeine Schrotsieb gelaufen ist! Durchbrecht die Komödie der wechselseitigen Furcht zwischen der Zeitung, die sich vor dem Leser, und dem Leser, der sich vor der Zeitung fürchtet! Stellt Euch auf die eigenen Füsse, habt den Muth des eigenen Urtheils! Bekehret Andere, und verschmähet es nicht Einen zu bekehren, der Eine bekehrt vielleicht Hundert.

Was meint Ihr mit Princip? Eine Regel des Verhaltens, einen Grundsatz? So gebet zu, dass es richtige und falsche Grundsätze giebt. Oder eine Kraft in der Geschichte? So gebet zu, dass Etwas, was sich Princip nennt, einer der festen Sterne sein mag, die Jahrhunderte lang über der Geschichte stehen, wie seiner Zeit das Lehenswesen, das mit einem materiellen und einem sittlichen Bande den Menschen an den Menschen knüpfte, wie heute die bürgerliche Freiheit, die in der Gleichberechtigung eine Gemeinschaft höherer Art gründet; dass es aber auch eine gaukelnde Seifenblase sein kann, heraufgebrodelt aus einem wüsten Gehirn oder aus der Pfeife eines listigen Feindes getrieben. Wollt Ihr Grundsätze, mit denen eine ganze Staatenordnung steht und fällt, von irgend Jemandem auf Treu und Glauben für wahr und recht annehmen? Wolltet Ihr das thun mit einem Grundsatze, in

dessen Ausführung die Völker nach allen Seiten hin zusammenstossen müssen? Wolltet Ihr das thun in einer Zeit, da politische Wörter und Formeln vermöge der hohen mechanischen Entwickelung der Presse von einem Mittelpunkte aus in alle Länder, alle Sprachen, alle Köpfe getrieben werden können und täglich getrieben werden? Prüfet die Wörter, beweiset die „Kraft des Gedankens", mit der man Euch eben wieder geschmeichelt hat.

Nationalitätsprincip! Ekelt nicht dem unverdorbenen Sprachgefühl schon vor dem Worte? Klare Gedanken, reine Sprache; reine Sprache, klare Gedanken; deutscher Sinn, deutsches Wort! Und dieses Ungethüm, zusammengeflickt aus zwei geborgten Fetzen! Befragt Eure Vordenker um eine wissenschaftliche Erklärung, befragt sie mit der ethnographischen Karte, den Bevölkerungslisten, der Geschichte, den Erfahrungen über Kreuzung der Racen in der Hand. Geht die Staaten Europa's mit ihnen durch. Zeigt ihnen, aus welcher mannigfachen Mischung eine jede Nation entstanden ist, und fragt sie, aus welchem Vernunftgrunde ein solcher Mischungsprocess, „weil er an einem Punkte zu einer Krisis gebracht ist, plötzlich an allen andern Punkten unterbrochen werden soll." Besteht auf eine Antwort, ehe ihr in der Erörterung weiter geht. Sagt ihnen, dass den Italienern allerdings das Dogma von den Nationalitäten passt, und dass von ihnen wir es haben. Ihnen ist Nationalität die Vertreibung fremdgeborener Dynastien, die Ausstossung alles Fremden, die Erwerbung und Vereinigung alles Bodens, den italienische Cultur bedeckte, die Abrundung ihres Gebietes, die militairische Sicherung ihrer Grenzen, die Beherrschung aller ihrer Handelswege. Eifersüchtig protestiren ihre Patrioten gegen die Abtretung des französisch redenden Savoyens, weil sie wohl den Schlüssel zu ihrem Hause an ein republikanisches, tugendhaftes Frankreich, aber nicht an eine ehrgeizige und treulose Dynastie abgeben wollen.

Hat aber das Wort Nationalität für uns, für Andere, denselben Inhalt? Muss, was von den Italienern wahr sein mag, die einen Dante und Machiavelli, einen Michel Angelo und

einen Vico geboren, die im 13. und 14. Jahrhundert die Pfleger aller Cultur gewesen, die das Andenken an eine zweimalige Weltherrschaft wie einen Schatz und eine Saat noch heute still und stark im Herzen tragen — muss das auch von Völkern wahr sein, die nichts gethan als ihren Kukuruz zu essen?

Prüfet, prüfet mit Ernst und Argwohn, ob das, was der Italiener Euch räth, auch gut gerathen sei!

Leset Mazzini's Ansprache an die Deutschen! Leset sie nur mit der Aufmerksamkeit und Geduld, mit der Ihr einen wichtigen Geschäftsbrief leset, an einem Rebus rathet. In zweien Zeilen habt Ihr die Essenz im Fläschchen, die den deutschen Liberalen seit Jahren in die Geistesnahrung gemischt worden ist, könnt sie gegen das Licht halten, kosten, zerlegen. Thut das, und Ihr werdet Euch wunderbar erhaben fühlen über den, der Verwässerungen und Verfälschungen des Stoffes in gutem Glauben als eigenes Fabrikat ausgeschenkt hat. Freilich, was Mazzini sagt, dass die Deutschen zu thun haben, steht in mehr als zwei Zeilen. Er ist ein systematischer Kopf, klammert sich nicht an ein Einzelnes, sondern erfasst mit seinem Blick die Gesammtheit der Verhältnisse, richtig oder falsch. Ihm liegen nicht, gleich manchem seiner Schüler, die Gedanken wie Erbsen im Schädel. Ihm strahlen sie von einem lebendigen Mittelpunkte aus. Aber seine Sätze sind mit Vorbedacht zerstückt. Stellt sie jedoch in die Ordnung, in der sie sich in seinem Geiste an einander reihen, und Ihr werdet Folgendes finden.

Er argumentirt von der Voraussetzung und in der Erwartung, dass unser Welttheil sich zu Vereinigten Freistaaten von Europa gestalten werde, unter ihnen eine Republik Italien, „ringsum vertheidigt und geschützt" von andern Republiken. Dazu sollen wir helfen. Das will er damit sagen: „Wir bieten den Völkern in unserer Bewegung eine Operationsbasis an;" — „es hängt grossentheils von Euch ab, ob die Linie in einer schiefen oder geraden Richtung vorgeschoben werden soll." Er meint, proclamiren die Deutschen die Republik, so können die Italiener dasselbe thun, wenn nicht, so müssen sie sich vielleicht mit Victor Emanuel behelfen.

Theilt Ihr diese Voraussetzung und diese Erwartung, so gesteht es auch unumwunden ein und handelt danach mit demselben Geschick, demselben Ernst, derselben Folgerichtigkeit, wie Mazzini. Wo nicht, so spielt nicht länger mit Argumenten, die, wenn ihnen jener Anknüpfungs- und Knotenpunkt genommen ist, in der Luft treiben, wie Sommerfäden, so geht nicht länger einen Weg, dessen Ziel Ihr nicht sehet oder nicht erreichen wollt, der Euch also nur in die Irre oder ins Verderben führen kann. Gebt nicht blos dieses oder jenes Argument auf, thut nicht blos diesen oder jenen Schritt zurück! Wollt nicht sagen: ah, wer glaubt denn an den Mazzinismus! nur, um Euch einen halben Mazzinismus von Cavour predigen zu lassen. Mazzini sagt Euch: Ihr seid nicht sicher, so lange ich nicht in Italien regiere. Fragt Euch, ob er je, und wie lange, regieren wird. Verwerft Ihr sein deutsches Programm — und ein paar Phantasten ausgenommen, wird darüber wohl kein Bedenken sein, — so gesteht auch, welches andere aus der Verwerfung des seinigen mit Nothwendigkeit folgt. Zieht mit Ernst die Consequenzen und geht mit Selbstverleugnung an die Arbeit im Innern und gegen Aussen. — Dem Italienischen Patrioten bleibt, wenn seine Wünsche und Anschläge sich nicht ganz erfüllen, wenn der Kaiser denn doch noch länger in Paris regiert, immer noch die Hoffnung, während des allgemeinen Brandes hinter der Alpenmauer sein Italien gestalten zu können, immer noch die Gewissensbeschwichtigung, dass „ein einiges Italien der Angelpunkt der moralischen Einheit und der fortschreitenden Civilisation Europas“*) sein und auf die Brandstätten der Aussenwelt die Saaten eines neuen, besseren Lebens streuen würde. Welche Aussicht, welchen Trost hättet Ihr, wenn der Plan nicht ganz gelänge? Dass Ihr einem Grundsatze treu geblieben, und zwar einem falschen.

Aber dennoch, lernt von dem Italiener! Lernt von dem Italiener den Egoismus, den Instinkt, den Stolz, die Leidenschaft des Patrioten, und Ihr werdet die Gründe, mit denen er Euren Verstand blendet, auf ihn zurückwerfen, wie die

*) Offener Brief Mazzini's an Pius IX. 1847.

Sonnenstrahlen von einem guten Schilde, Ihr werdet die Trugsale, mit denen Sophisten ohne Eingeweide Euren Verstand umspinnen, von Euch streifen, wie der Erwachende die Ketten, die ihn im Traume geängstigt. — Des Menschen Geist ist eines, wenn auch die Sprache verschiedene Kräfte in ihm unterscheidet, die eine Sprache so, die andere Sprache anders. Nichts Grosses wird vollbracht durch eine seiner Kräfte. Hat doch selbst in der Mathematik nie Einer Grosses geleistet, der mit dem Verstande nicht die Phantasie verband. Zu jeder guten That, jedem entschiedenen Schritte Eures Lebens habt Ihr, vielleicht unbewusst, Geist, Seele und Gefühl zusammengefasst. Verstand ist nicht Weisheit; Weisheit ist nicht Empfindung. Und weiter: Kennen wir nicht die Verbindung zwischen Leib und Seele, so kennen wir auch nicht ihre Grenzen. Ihr werdet das am wenigsten leugnen, die ihr gelehrt seid in Kraft und Stoff. Den Körper binden tausend Fäden an die Mutter Erde; so mit dem Einzelnen, so mit den Völkern. Die Geschichte ist nicht eine Entwickelung oder ein Schattenbild von Ideen allein, wenn auch Wortkünstler so sagen, auch die Erde, die materielle Welt arbeitet mit an der Geschichte. Bodengestalt, Klima, Scenerie, Nahrung, Race, Beschäftigung, Lebensweise, Wohlstand, Selbstgefühl, alle in Wechselwirkung mit einander, bestimmen den Willen, die Thaten, die Schicksale der Völker. Und Ihr wolltet von Klüglern, die nichts verstehen als ein falsches Dilemma zu machen, in einem einfachen, dürftigen „Princip“ Euch eine Entschliessung eingeben lassen, die über die tausendjährige Arbeit unseres Volkes, über das Erbe der künftigen Geschlechter verfügt?

Fühlt Euch als Deutsche! — darin steckt Alles — und diesem Gefühle fragt die Entscheidung ab! Das Besitzthum, das unsere Vorfahren geschaffen, der Namen, den sie uns gemacht, sind nicht mit Klügeln, nicht mit feinen Syllogismen erworben. Fühlt Euch als Deutsche, und der Instinkt wird Euch sagen, was dazu gehörte, jene Güter zu erwerben, was dazu gehört, sie zu behaupten. Er wird Euch „den gesunden Egoismus geben, den der Einzelne verläugnen mag, aber mit

dem ein Volk sich seiner Unsterblichkeit begiebt.“ Er wird Euch den Stolz des Blutes geben, den die Anderen haben und der sie fordern macht, was unser ist. Traurig genug, dass die Deutschen auf dem Markte verhandeln müssen, worüber die anderen sich mit einem Blinzeln verständigen. Sollen wir noch auf den Vorwurf antworten, dass wir das Nationalitätsprincip bekämpften und zugleich an das Nationalitätsgefühl appellirten? Kaum angebracht in einem Collegium practicum über formelle Logik; und die Geschichte, die Politik ist wahrlich kein solches Collegium! Besteht Familiengefühl darin, dass man sich an dem Familiengefühl Anderer ergötzt, aber die Seinigen von andern Familien ausplündern lässt?

Leicht bei einander wohnen die Gedanken:
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen,
Wo eines Platz nimmt, muss das andre rücken;
Wer nicht vertrieben sein will, muss vertreiben.

Durchdringt Euch mit diesen Worten unsers idealsten Dichters, und die Binde wird von Euren Augen fallen. Ihr werdet das Rechte sehen, fühlen, ohne Anstrengung des Gedankens wissen, das Rechte über die Bedeutung unserer Vergangenheit, das Rechte in dem Wirrsal der Gegenwart, das Rechte über die Bedingungen unserer Zukunft.

Wir sind ein colonisirendes Volk — Aber unsere Colonieen liegen nicht jenseits des Meeres, sie sind unmittelbar aus dem alten Stamm herausgewachsen. Oestlich von der Elbe erstrecken sie sich bis an den Peipussee und bis in die südöstlichste Bastion der Karpathen. In der Arbeit des Colonisirens wurde das deutsche Volk geführt von zwei Fürstenhäusern, beide Gränzwächter des Reiches, im Norden den Hohenzollern, deren Vorläufer die Hanse und der deutsche Orden waren, im Süden den Habsburgern. Dass die beiden ihre Staaten aufbauten, das thaten sie nicht durch sich allein und für sich allein, das hätten sie nicht thun können, wenn nicht in den Deutschen wie in ihren Nachbarn die Bedingung, das geschichtliche Gebot des Colonisirens gelegen hätte. Die Habsburger, die Hohenzollern können vergehen, das deutsche Volk

wird bestehen, vorausgesetzt, dass es sich von dem Wahnsinn der Selbstverstümmelung heilt, der ihm wie Aqua Toffana eingeflösst ist. Wir haben in unsern Colonialerwerbungen nicht die Ureinwohner mit Brandtwein und den Pocken „von dem Antlitz der Erde hinwegverbessert", noch durch Proconsule ausgesogen, noch ihnen auf zwei und zwanzig Manieren die Steuern abgefoltert. In der Lausitz, in Schlesien, Pommern, den deutschen Ordenslanden haben wir sie vor Jahrhunderten von der Leibeigenschaft befreit, mit der Russland heute noch ringt. Ueberall haben wir sie in unsere Rechtszustände, welche sie immer sein mochten, als Brüder aufgenommen. Oesterreich ist in der Arbeit um einige Menschenalter gegen Preussen zurück. Was es gethan hat und thut, um den mittelalterlichen Staat, um den Racentrotz, um die noble Faulheit zu brechen, das sieht sich garstig an. Aber was dem Bürgermeister Rohde in Königsberg und dem Ritter von Kalkstein in Warschau geschehen, das sieht bei Lichte betrachtet auch nicht hübsch aus. Absonderliche Logiker, die norddeutschen Liberalen, die gegen Oesterreich poltern um dessen willen was sie in Preussen als das Verdienst der Hohenzollern, als den Lebensquell des Staates feiern! Wollt Ihr das deutsche Volk dafür strafen, dass die Habsburger eine schwierigere Aufgabe ungeschickter angegriffen, dass sie Versehen und Frevel — genug ihrer! — begangen haben?

Wollt Ihr jetzt diese Arbeit des Colonisirens aufgeben, weil es den Fremden so in ihre Plane passt? Wollt Ihr den in einem entwickelten, arbeitsamen Volke natürlichen und berechtigten Drang nach Ausdehnung in Euch ersticken, während er in Romanen und Slaven künstlich erregt und zur Leidenschaft gestachelt wird? Wollt Ihr das in einem Augenblick, da der Aufschwung der Gewerbthätigkeit, das Anwachsen des Capitals, die Erleichterung des Verkehrs allen Deutschen die Möglichkeit bietet, sich an der Arbeit zu betheiligen, die bisher nur einem Stamme obgelegen? In einem Augenblicke da die politischen Verhältnisse uns die Gelegenheit geben, eine solche Zulassung Aller als ein Recht zu fordern?

Wollt Ihr Euch von dem Adriatischen Meere verdrängen

lassen? — Das Civilrecht giebt dem Grundbesitzer einen Weg über des Nachbarn Aecker, um an die Heerstrasse zu gelangen, und die Staatsgewalt schützt ihn darin. Meere sind die Heerstrassen der Völker, und Völker haben sich selbst zu schützen. Ihr wolltet Euch verdrängen lassen in dem Augenblick, da die alten Handelswege nach dem Morgenlande wieder betreten werden, da vielleicht in einigen Jahren der Kanal der Pharaonen und Kaliphen wieder Schiffe trägt? Gewiss fand der deutsche Handel seinen Weg über Triest, so lange Triest die schwache neutrale Republik Venedig und ein österreichisches Kroatien zu Nachbarn hatte. Aber eben so gewiss würde der Weg nicht lange sicher sein zwischen einem „starken" Italien und einem von Deutschland losgerissenen Ungarn.

Und wenn das Osmanische Reich, dessen Lebenskraft manche behaupten, manche bestreiten, und das unbestritten seit 1827 in jedem Versuch zu Reformen durch militairische Gewalt oder diplomatische Einmischung gestört worden ist, das jetzt mit einem französischen Repnin zum Schutz der Dissidenten bequartiert wird, wenn dies Osmanische Reich endlich zusammenbräche, wolltet ihr dann zusehen, wie Andere über weltbeherrschende Positionen verfügen und Eure Kaufleute, die einzigen, die dort dauernd gedeihen, aus den Hafenplätzen der Levante verjagen? Oder wollt Ihr Euch auf Mazzini's „Slavisch-rumänisch-hellenische Conföderation" und deren Neutralität verlassen? Er verlässt sich wohl selber nicht darauf. Er birgt wohl hinter der belächelten Phrase sehr nüchterne, verständige Gedanken, die Cavour und alle Italiener mit ihm theilen, die Erinnerung, dass Galata die Genuesenstadt und dass die Herzoge von Savoyen sich Könige von Cypern schrieben, die Einsicht, dass ein geeinigtes Italien sich nicht damit begnügen würde und könnte, „den Geist auf das Höchste zu kultiviren"*), den Vorbehalt, wenn die Zeit gekommen, aus „der Organisation der Arbeit der Menschheit" den erstaunten Männern des Gedankens in Deutschland folge-

*) Lord Palmerston's Rede in Romsey.

richtig zu entwickeln, welche Arbeit im und am Orient den Italienern beschieden sei.

Alle diese Opfer müsstet Ihr bringen, um zu thun, was an Euch ist, damit Eure kleindeutschen Träume erfüllt würden. Freilich sagt man Euch, wir werden dann intensiv um so stärker sein, um so leichter das Aufgegebene wieder gewinnen und früher Verlorenes dazu. Schickt die Leute in die Kinderstuben, die Euch das predigen! Die krankhafte Empfindelei, die hohle Sophistik, das Ersterben des gesunden patriotischen Egoismus haben ihnen bereits das Verständniss angefressen. In dem Conflict der Racen, der bei einer willigen Unterordnung unter unabänderliche Gesetze der Natur und der Geschichte mild und heilsam verlaufen würde, den aber das Dogma des Nationalitätsprinzips zu einem acuten zerstörenden Ausbruch zu erhitzen droht, wird, wer sich unter die Füsse treten lässt, unter die Füsse getreten werden. Was ist Euer Nationalitätsprincip andres, als die nationale Atomisirung, als ein vom contrat social geborgter, auf das internationale Gebiet übertragener socialwissenschaftlicher Irrthum? Aber wie die innere Entwickelung der Staaten nicht auf den Abschluss dieses Contractes zwischen den Individuen gewartet hat, so würde die Geschichte auch nicht den „freien Bruderbund der Völker“ abwarten. Sie operirt mit andern Kräften, als Euren Principien. Lächelnd würde der kräftigere Egoismus anderer Völker über sie hinwegschreiten, und der Friede würde wiederum entweder andere Nationen in Eure oder Euch in die Staatsgemeinschaft Anderer zwingen.

Weshalb sind die Fremden gerade jetzt so versessen darauf uns klein zu machen? Weil sie besser als wir selbst bemerken, dass wir gerade dabei sind die harmonische Entwickelung unserer geistigen und materiellen Kraft da wieder aufzunehmen, wo sie durch „die Religionskriege unterbrochen ward“, dass wir auf dem Wege zur realen Einheit weiter sind als je im ganzen Laufe unserer Geschichte, dass sich endlich aus dieser realen Einheit die formale Einheit, die staatliche Form mit Leichtigkeit entwickeln wird. Einer der Dichter, die in der Winternacht und über der Wüstung des dreissig-

jährigen Krieges zuerst wieder unsere Sprache stammelten, Logau, sagte von dem Westphälischen Frieden:

> Wir mussten alle Völker zu Todtengräbern haben,
> Bevor sie konnten Deutschland in sich selbst vergraben.
> Jetzt sind sie doppelt sorgsam, den Körper zu verwahren,
> Damit nicht neue Geister in solchen etwa fahren.

Damals wurden wir wenigstens nach den Regeln der Kunst unter den schimpflichen Eselshäuten von Osnabrück und Münster erstickt und bestattet. Heute hat der Fremde es leichter. Heute begräbt er uns unter dem Löschpapier unserer eigenen Zeitungen, er zwingt es mit Leitartikeln, telegraphischen Depeschen und den bewussten „vertraulichen Aufklärungen und Verständigungen". Zerreisst das ekle Leichentuch! Horcht auf das Schnarrwerk in der Brust der Automaten, die daran weben, und schlagt den fremden Meistern die sie aufziehen den Schlüssel aus der Hand! Seid deutsch! Lernt von den Ausgewanderten in Coblenz, die über die Niederlage ihrer jacobinischen Landsleute Thränen vergossen. Entschuldigt Euch nicht vor andern und Euch selbst, dass wir mit dem Pfluge und dem Bergmannshammer den Namen Deutschland in Gebiet gezeichnet haben, das einst ihn nicht getragen. Behauptet Euer Recht das ferner zu thun!

Redet nicht von Bundesgenossen, die wir nicht brauchen, wenn wir alle einig sind und nie haben werden, so lange wir nicht alle einig sind. Glaubt nicht, dass ihr den Westen retten werdet indem ihr den Süden preisgebt. Glaubt nicht, den begehrlichen Feind damit zu entwaffnen, dass Ihr Euch ihm verächtlich macht. Erinnert Eure Wortführer, dass es zum ABC der Politik gehört, nicht dem Gegner die Wahl von Zeit und Gelegenheit zu lassen.

Dem Dänen gegenüber, der Vertragsrecht mit Füssen tritt und an uns dem Gefühl ins Gesicht schlägt, mit dem er selbst sich bläht, fragt nicht die Leute von Courszettel und Stammbaum, nicht die „Consequenten," die den Schimpf lieber einstecken, als durch die deutschen Fürsten gerächt sehen wollen, fragt Euer Herz! Fragt es, wie lange es die Schmach tragen kann, ohne das Bedürfniss nach Genugthuung, das Bewusst-

sein von Ehre, das Verständniss nationaler Fragen ganz zu verlieren.

Endlich Italien. — Mazzini sagt dem deutschen Volke: Helft mir oder Cavour ruft Louis Napoleon. Cavour sagt den deutschen Regierungen: Helft mir oder ich muss Mazzini rufen. Grübelt nicht darüber, wie Garibaldi, Cavour, Mazzini, Louis Napoleon zu einander stehen. Ihr werdet es nicht erfahren, wenigstens nie zur Zeit. Lasst es Euch nicht aus dem Säuseln des Grases, das in Turin und Paris wächst, nicht aus der Philosophie der Geschichte, nicht aus „Princip" oder „Standpunkt" offenbaren. Seid zufrieden mit der Wissenschaft, dass alle vier, so uneinig sonst, darüber vollkommen einig sind, dass das deutsche Land zerrissen und, als Vorbereitung dazu der deutsche Sinn mit Tollkraut vergeben werden soll. Die Räumung Roms wird nicht eine Manifestation des Weltgeistes, noch irgend etwas von dem sein, was die Weisen sagen, sondern der Preis von mehreren Gegenleistungen, und darunter wird eine sein: die thatsächliche Mitwirkung Italiens zu den Anschlägen Bonaparte's gegen den Rhein und den Orient. Prägt Euch diese Worte ein. Wiederholt sie denen, die Euch beweisen, es könne nicht so sein. Ihr werdet Gelegenheit haben, künftig daran zu erinnern, wenn sie wiederkommen, breit sich setzen und von der Weisheit mitreden.

Vielleicht, dass Garibaldi den Angriff auf Venedig vertagt hat. Das Haus, auf das die Italiener es zunächst abgesehen, ist einstweilen zu gut verwahrt, die Nachbaren sind aus dem sanften Traume aufgestört. Aber später wird durch ihn oder früher durch andre die Krisis doch wieder an diesen Punkt verlegt werden. Man wird die Fackel zuerst in das nächste Haus werfen, wo anzukommen ist; wenn in Deutschland Niemand die Republik erklären will, nach Ungarn; wenn es da nicht brennen will, nach Polen; schlimmstenfalles in die Türkei, um von da den Brand wie Steppenfeuer nach Westen zu blasen.

Bringt alle Berufungen, die dann an Euren feinen Verstand und Euer schönes Gefühl ergehen werden, auf den Prüfstein, — nicht Eures Interesses. Nein, den Prüfstein

habt Ihr selbst verdorben. Jahre lang habt Ihr Politik der Sympathien und Doctrinen gemacht. Sehet Eure alten Zeitungen nach, ob es nicht so ist. Endlich gelingt es mit hartnäckiger Arbeit die „Interessen-Politik“ in die öffentliche Meinung hineinzuhämmern. Gar staatsmännisch spricht Jedermann heute von Interessen. Aber, o Jammer und Gelächter! Ihr habt nur das Wort erfasst, nicht die Sache. Ihr befragt nach wie vor erst Eure Sympathien und Doctrinen und redet Euch hinterher ein, dass die Antwort Euren Interessen entspreche. Nur so ist die Lehre zu erklären, dass das deutsche Volk sich erst recht klein machen solle, um dann recht gross zu werden. — Nein, bringt was man Euch dann bieten wird, auf den Prüfstein Eurer patriotischen Leidenschaft, Eures patriotischen Stolzes, die, das walte der Genius unseres Volkes! noch zu erwecken sein werden; Des Stolzes, der nicht, wie Mazzini Euch sagt, „von den Dynastien anerzogen ist“ — wollte der Himmel, die Dynastien hätten das gethan — sondern der, wie er dem Pabste einst schrieb, sein eigenes Herz verzehrt, des Stolzes, sein Volk als das erste der Welt zu sehen. — Fragt Euch mehr als ein Mal: Sollen wir unser Geschlecht von einem Meere verdrängen lassen?

Um Venetien besteht zwischen den beiden Völkern ein verhängnissvoller Conflict, ein Conflict wie die antike Tragödie ihn zu behandeln liebte. Sagt nicht, der Theil sei schuld, jener Theil sei schuld. Das Verhängniss ist schuld. Wird der Conflict redlich vertagt, so mag er einst in Güte gelöst werden. Wenn wir erst versichert sind, was aus Frankreich, was aus Italien wird, wenn Worte wieder wahr und Grenzsteine wieder heilig geworden, so könnten in einem Abkommen nach dem Muster des Barrieren-Tractates das Sehnen der venetianischen Bevölkerung und die Bedingungen unserer nationalen Existenz zumal befriedigt werden. Wenn ein Volk der Erde fähig ist, solchem Zwecke Opfer zu bringen, so sind wir Deutsche es. Aber heute bleiben die vier Schlösser unserer Thüre hängen. Dass, wenn die Italiener die Freiheit gewonnen, ihr keine Gefahr aus dieser Thüre drohen soll, dafür bürgt ihnen, dass Oesterreich des Rückhaltes am deutschen

Volke nicht entbehren kann. Nahen sie uns aber mit falschen Worten oder drohender Gebärde, nahen sie uns, indem ihr König erklärt, dass „Frankreich und Italien, zwischen denen eine Gemeinschaft der Race, der Traditionen und der Sitten bestehe, auf den Feldern von Magenta und Solferino ein Bündniss enger geschürzt haben, dessen Bande unauflöslich seien", und indem ein Bevollmächtigter Bonaparte's erklärt, dass Italien dem Kaiser, der uns bedroht, „ein Heer von 300,000 Mann zur Seite stellen wolle", — so rufen wir ihnen mit ihrer Grössesten einem, mit Dante, zu:

„Wisset, dass auch, was durch das Gottesurtheil der Waffen gewonnen wird, ehrlich, von Rechtswegen gewonnen ist".

## VIII.

# An Mazzini.

### Offner Brief.[1])

### III.

Populumque falsis dedocet uti Vocibus.

---

Signore!

In dem von Ihnen unterzeichneten Aufsatz „Italien und Deutschland", datirt vom 3. Februar, abgedruckt in dem „Popolo d'Italia" vom 14., und von London aus in einer nicht ganz treuen deutschen Uebersetzung verbreitet, ist zu lesen:

„Die Männer, die unter Euch Manifeste schreiben, um die Nationalität zu leugnen, während sie im Namen derselben einen deutschen Krieg gegen Dänemark betreiben, die nicht erröthen, den internationalen Beziehungen im neunzehnten Jahrhundert die rohe Thatsache der Eroberung zur Grundlage zu geben; und die, um Bonaparte zu bekämpfen — ohne es auch nur zu wagen ihn zu nennen — sich zu Vertheidigern des Hauses Habsburg erklären: — sie leugnen, gewiss, ohne sich dessen bewusst zu sein, zugleich Deutschland, die Demokratie, die Moralität und den Fortschritt."

Sie haben, Signore, die Schwäche des heutigen Deutschen wohl erkannt. Sie wagen, was Sie keinem andern Volke gegen-

[1]) Berlin 1861.

*In der 1. Auflage werden auf dem Titel als Verfasser ausser Rodbertus noch genannt:* v. Berg und L. Bucher.

über wagen würden, mit Ihrem Rathe zwischen Deutsche und Deutsche zu treten, in einer deutschen Angelegenheit. Dass Sie uns, den Unterzeichnern jenes Manifestes und dieses Schreibens, in sanften Worten freilich, den gewöhnlichen Menschenverstand halb und den gewöhnlichen Mannesmuth ganz abgesprochen, würde uns nicht veranlasst haben, Ihnen zu antworten. Unsere Landsleute kennen uns; die Billigung des glühenden italienischen Patrioten würde uns stutzig machen. Wir antworten, um Ihnen im Namen Vieler zu sagen, dass es doch Deutsche giebt, die den Rath des Italieners in deutschen Angelegenheiten genau so aufnehmen, wie Sie den Rath des Deutschen über italienische aufnehmen würden. Wir antworten, um unsern Mitbürgern den Quell der Irrlehre aufzuzeigen, die ihnen seit Jahren, mannigfach versetzt, durch mannigfache Kanäle zuströmt.

Aber wir würden Ihrem Genie und, gestatten Sie uns hinzuzusetzen, unserem Verständniss nicht gerecht werden, wenn wir mit der Bekämpfung der einzelnen Argumente beginnen wollten, mit denen Sie uns zu überzeugen suchen. Wir haben vor uns, was Sie in der Politik geschrieben und gethan haben, soweit es bekannt geworden, von der Giovine Italia bis zu Ihrem durch Signor Brofferio vermittelten geheimen Vertrage mit Victor Emanuel. Wir wissen daraus, was keinem aufmerksamen Beobachter entgangen, und von Verschiedenen verschieden gedeutet worden ist, dass bei einem Manne, der so zusammenhängend denkt, wie Sie, ein solcher Meister des Ausdrucks ist, wie Sie, so an geistiges Herrschen gewöhnt ist, wie Sie, anscheinende Widersprüche ihre Lösung finden müssen in etwas Nichtausgesprochenem, dem lebendigen Mittelpunkte Ihrer Gedanken, der geheimen Triebfeder Ihres Handelns. Sich an ein einzelnes Argument machen, hiesse eine äussere Masche eines concentrischen Netzes aufnehmen. Wäre sie gelöst oder zerrissen, Sie würden lächelnd eine neue schlagen. Bliebe der Angreifer darin hängen, so wäre er geistig unterjocht, und Sie könnten ihn für Zwecke arbeiten machen, die er nicht sähe. Der Mittelpunkt des Gewebes ist zu erfassen, der innerste Gedanke Ihrer Seele.

Wir folgern ihn aus dem Schreiben, das Sie im Jahre 1847 an den Pabst gerichtet, und zwar aus diesen Worten:

„Ich bete Gott an und eine Idee, die mir von Gott scheint, ein einiges Italien, den Angelpunkt der moralischen Einheit und der fortschreitenden Civilisation für die Völker Europa's."

Wir haben ihn vor einiger Zeit unsern Landsleuten so ausgedrückt:

„Dem italienischen Patrioten bleibt, wenn seine Wünsche und Anschläge sich nicht ganz erfüllen, wenn der Kaiser denn doch noch länger in Paris regiert, immer noch die Hoffnung, während des allgemeinen Brandes hinter der Alpenmauer sein Italien zu gestalten, immer noch die Gewissensbeschwichtigung, dass dieses Italien auf die Brandstätten der Aussenwelt die Saaten eines neuen, bessern Lebens streuen werde. Welche Beruhigung bliebe euch? Einem Grundsatze treu geblieben zu sein, und zwar einem falschen."

Sie glauben, Signore, an eine dritte Weltherrschaft Italien's. Mit diesem Glauben rechtfertigen Sie vor Ihrem Gewissen die Leiden, die Sie über die Welt zu bringen, den Bürgerkrieg, den Sie in unserm Vaterlande zu entzünden trachten. Ueber die Richtigkeit des Glaubens wollen wir nicht streiten; Ihre Berechtigung ihn zu hegen, erkennen wir an: aber, dass wir ihn theilen, werden Sie nicht erwarten; und dass uns, selbst wenn wir ihn theilten, der unsichere Ersatz leichter wöge, als das sichere Opfer, könnte nur einen Fanatiker befremden.

Sie definiren Nationalität als „die Organisation der Arbeit der Menschheit, in welcher die Völker, so zu sagen, die Individuen sind". Sie werden mit dem Ausspruch erreichen, was uns nicht gelungen war, Ihre plumpen Schüler (wie Sie auf den Schwarm herabsehen müssen!) zum Schweigen bringen, die in dem Nationalitätsprincip nur die Forderung sehen, dass die Grenzen der Staaten mit den Grenzen der Racen oder der Sprachen zusammenfallen sollen. Aber Sie haben damit nicht Ihre ganze Lehre ausgesprochen. Sie haben nur die zweite Hälfte Ihrer Formel „Dio e popolo" ausgelegt. Warum halten Sie dem Deutschen gegenüber mit der andern Hälfte zurück?

Haben Sie doch dem Italiener gesagt, dass die beiden Artikel Ihres Glaubens untheilbar seien. Haben Sie ihm doch nur unter der Voraussetzung, dass er Ihren ganzen Glauben annehme, verheissen, dass der Geist Gottes auf das italienische Volk niedersteigen und es an die Spitze Europa's stellen werde. Haben Sie doch den Ministern in Turin zugedonnert: Ihr seid Atheisten und „Jeder Mann, der sich erhebt und viva Italia ruft, ist Gründer einer neuen Religion". Also auch, wie Sie die Nationalität eben definirt haben, kann sie Ihnen nur als ein nicht lebensfähiges Bruchstück, muss der Versuch sie herzustellen, Ihnen als ein Unheil, ein Frevel erscheinen. Warum nicht warnen Sie den, der an die Börse, an Voltaire glaubt, oder es sich zur Ehrensache macht, an gar nichts zu glauben, warum nicht warnen Sie ihn, von dem Werke zurückzustehen, zu dem Sie Alle aufrufen?

Sie sagen uns, indem wir die Nationalität leugneten, leugneten wir den Fortschritt, die Demokratie, die Sittlichkeit, unser Vaterland. Wer Sie nur nach dem Schriftstück beurtheilte, in dem Sie die Anklage aussprechen, der würde berechtigt sein, Ihnen zu antworten:

„Mit unvergleichlichem Geschick handhaben Sie den alten Kunstgriff der Schulen, den Obersatz, dessen Erörterung Sie scheuen, in einer Vertauschung von Ausdrücken, die nicht vertauschbar sind, in einem Gegensatze, der kein Gegensatz ist, spielend hinzuwerfen, und die Aufmerksamkeit des Gegners an den Untersatz und die Folgerung zu fesseln. Indem Sie Nationalität, Sittlichkeit, Fortschritt, Vaterland, selbstverstanden als identisch behandeln, haben Sie im voraus postulirt, was Sie beweisen zu wollen sich den Anschein geben, und was nicht richtig ist. Sie sind schuldbar verantwortlich für die Begriffsverwirrung, die aus Ihren Worten üppig wuchert."

Wir sagen das nicht, weil wir wissen, dass noch eine Voraussetzung in Ihrer Seele liegt. Sie denken an eine Zeit, wann Ihre Lehre Wirklichkeit geworden, wann jeder Mensch den Gesetzen der Vernunft und der Natur gehorsam, wann jede Staatsgewalt sittlich, weise sein, wann in dem Nationalstaat Dahomey Niemand mehr es sich zur Ehre rechnen, auf

dem Grabe der Majestät geschlachtet zu werden, und Frankreich nicht länger „indem es ihn krönt, sich selber krönen wird". Aber Sie sprechen von der Zeit, in der wir leben, Sie lehren uns, was wir heute zu thun haben. So haben auch wir ein Recht, uns auf denselben Boden zu stellen, die Welt zu nehmen, wie sie heute ist, mit ihrem Glauben und Unglauben, ihren Irrthümern und Leidenschaften, ihrem Ehrgeiz und ihrer Selbstsucht, mit ihrer reichen Mannichfaltigkeit von Temperament und Charakter, von Fähigkeit und Leistung. Und so fragen wir Sie, was verstehen Sie heute unter Organisation der Arbeit der Menschheit?

Doch nicht etwa die Anwendung der wirthschaftlichen Arbeitstheilung auf die Völker? Unmöglich. Es kann Ihrem Scharfsinn nicht entgehen, dass sie sich im Verkehre selbst macht, und dass ihre Richtung, die materielle Gütermasse auf Kosten der harmonischen Entwickelung der Person zu vermehren, eher eines Gegengewichtes als der Beförderung bedarf.

Oder unterschreiben Sie den Satz Auguste Comte's, dass Frankreich eine philosophische und politische Ueberlegenheit, England eine ernstliche Liebe zum Realen und Nützlichen, Deutschland sein natürliches Geschick für System, Italien sein Talent für Kunst, Spanien seine glückliche Verbindung von persönlicher Würde und allgemeiner Brüderlichkeit zu dem neuen Systeme beitragen werde? Unmöglich. Sie weisen Ihrem Vaterlande eine andere Rolle an. Sie glauben, dass an Italien die Reihe gekommen, die herrschende Macht in Europa zu sein.

Ist dem so?

Dann sind wir einig, wenn auch nicht über die Wirkung, so doch über den Inhalt des geschichtlichen Gesetzes, welches Sie mit dem verschleiernden Ausdrucke „Organisation der Arbeit des Menschengeschlechtes", oder mit dem noch verhüllenderen Worte „Nationalität" bezeichnen. Dann glauben Sie, was auch wir glauben, dass die Arbeit schon organisirt ist, d. h. einem vernünftigen Gesetze unterworfen; dass dies Gesetz am kräftigsten nicht in den gleichzeitigen, sondern in den auf einander folgenden Erscheinungen auftritt; dass in gewissen Funktionen ein Volk das andere ablöst; dass „die Ver-

einigten Staaten Europa's", heute Ihr und Garibaldi's Ideal, einst Sully's Programm, nicht das Werk des Willens allein sein, dass ihre Glieder so wenig gleichberechtigt neben einander stehen würden, als sie geistig, sittlich, wirthschaftlich gleich entwickelt sind; dass die Geschichte des Welttheils so wenig auf den Abschluss „des freien Bruderbundes" warten wird, als die Entwickelung der einzelnen Staaten auf die Unterzeichnung des Contrat social gewartet hat; dass es wieder Herrschende geben wird, nur andere und mit einem andern Scepter, als heute. Dann verstehen wir, weshalb Sie aus dem Verzeichniss Ihrer Anklagen gegen uns gerade die weggelassen haben, die von anderen am lautesten erhoben ist, dass wir durch Verleugnung der Nationalität die Freiheit verleugneten. Sie sind zu wahr, um der Vorstellung zu schmeicheln, die unter Freiheit die Abwesenheit jedes Zwanges, höchstens die Unterordnung unter die Mehrheit versteht.

Wenn Sie so denken, — und Sie haben nicht Widerspruch erhoben, obgleich es Ihnen in der englischen Presse nahe gelegt worden ist, — warum sprechen Sie es nicht aus? Warum, gleich Pythagoras, geben Sie dem äussern Kreise, den untern Graden, nur einen Theil der Wahrheit, aber, ungleich dem Pythagoras, nicht zu ihrem Besten, sondern zu ihrem Verderben? Warum hat Ihre Presse den Kroaten, mit dem italienische Mütter bis vor zwei Jahren die Kinder schreckten, mit bewunderungswürdiger Disciplin auf einmal unter den höchst achtbaren und höchst unklaren Namen Südslaven untergesteckt? Warum nähren Sie durch Aufrufe Ihrer Agenten in ihm die Anmassung, dass er berufen sei, den Deutschen zu ersetzen, den Sie aus Ungarn verdrängen wollen, wohin die Bevölkerung ihn rief, sie von den Türken und von der eigenen Anarchie zu erretten, berufen den Magyaren zu absorbiren, den Sie doch wohl, wie den Osmanen, als einen in Europa campirenden Eindringling betrachten? Warum durch Ihr Schweigen nähren Sie allerorten den Wahn, dass Veränderungen auf einen Schlag ins Leben treten werden, die sich nur in Menschenaltern, in Jahrhunderten vollziehen könnten? Warum die Täuschung, dass das italienische Volk den Schau-

platz seiner Arbeit auf die Halbinsel beschränken und nicht auch ausserhalb Aufgaben finden werde, z. B. in der „slavisch-rumänisch-hellenischen Conföderation", in die das türkische Reich aufzulösen wir Ihnen behülflich sein sollen?

Wie in Ihrem Dogma von der Nationalität, so handelt es sich auch in den Rathschlägen, die Sie uns geben, wesentlich um das Nacheinander. Erlauben Sie uns die beiden Punkte zu trennen, die Ihr Artikel in einander webt; für uns haben sie nicht den nothwendigen Zusammenhang, wie für Sie. Sie rathen uns 1. welche Staatsform wir annehmen, und 2. wie wir uns gegen Venetien verhalten sollen.

Stellen wir die zerstückten Glieder Ihres Gedankens, was Deutschland fromme, nach ihrer inneren Ordnung zusammen.

„Ihr habt, und mit Grund kein Vertrauen in die Menschen, die heute unsere Bewegung handhaben, nicht leiten."

„Wir können uns nicht verständigen mit euren fünf oder sechs und dreissig Fürsten und euren Fraktionen von Gemässigten. Seid ein Volk und wir werden uns verständigen."

„Um eure Einheit zu erobern, müsst ihr euch von dem, durch die Monarchieen Oesterreich und Preussen vertretenen Dualismus befreien und auf das Volk zurückgreifen, das einzige unitarische und wahrhaft germanische Element. Wir werden euch helfen, euch von der ersteren zu befreien, befreit ihr uns von den Drohungen, befreit uns von den Listen der zweiten."

„Vor Allem arbeitet an der Gründung eurer nationalen Einheit durch das Volk (popolarmente). Jeder Schritt, den Ihr auf diesem Wege thut, wird unserer Bewegung behülflich sein (ajuterà il nostro moto), sich von den unwürdigen Einflüssen zu befreien, die Ihr mit Recht fürchtet."

„Auf der einen Seite stehen wir, die Männer der Freiheit und der Association, überzeugt durch eine lange Erfahrung, dass weder Freiheit noch Association in irgend einem Winkel Europa's sich festsetzen und halten können, wenn sie nicht ringsum durch Völker vertheidigt und ge-

schützt sind (fortificate e protette) die ein gleichartiges Leben leben."

Also mit kurzen Worten: errichtet in Deutschland die Republik, damit wir in Italien dasselbe thun können.

Aber, Signore, wir können nicht, wir wollen nicht. In Deutschland sind Volkspartei und Republikaner nicht gleichbedeutend, so wenig wie bei den Engländern, die Sie „die freien" nennen und uns als Muster hinstellen. Also fällt das Raisonnement, das auf der Voraussetzung beruht, so folgerichtig es an sich sein mag zu Boden. Also kommen wir, Ihre Gedankenkette rückwärts durchlaufend, bei dem Schlusse an: wenn wir ein Recht haben, heute Misstrauen gegen die italienische Regierung zu hegen, so haben wir die Pflicht, es auch morgen zu hegen.

Damit ist im Wesentlichen erledigt, auch was Sie über Venetien sagen. Wir bedürfen desselben, um unsern Zugang zum adriatischen Meere, um unsere Südgrenze zu decken. Freilich versichern Sie: „Wir werden niemals an einer Invasion eures Landes theilnehmen;" aber, bitte, wen meinen Sie mit „wir"? Ihre Partei oder die italienische Regierung? Was meinen Sie mit „euer Land"? Sie sagen in demselben Artikel „unsere Alpen"; das heisst doch wohl: unser Welschtyrol, unser Triest. Wollen Sie uns von dem Meere, der grossen Heerstrasse der Völker verdrängen, während Sie in demselben Athem verheissen, „das Mittelmeer zu einem europäischen, anstatt eines französischen See's" zu machen? Im Jahre 1855*) sagten Sie: „Nur die Revolution kann die Schweiz zu einer Alpenconföderation erweitern;" das heisst doch wohl: Deutschtyrol soll von Deutschland abgerissen werden? Sollen alle „Nationalitäten" an unserm Leibe satt gemacht werden?

Erringen Sie Ihre Freiheit von der Fremdherrschaft und dann lehren Sie uns unsere Einheit erreichen. Gehen Sie damit voran, „den Bonapartismus durch eine gemäss den

*) Manifest, unterzeichnet von Kossuth, Ledru-Rollin, Mazzi i, September 1855. Es sagt nichts von Elsass und Lothringen.

nationalen Tendenzen, im Namen des Volkes und durch das Volk organisirte Einheit einzugrenzen", und überlassen Sie uns die Sorge, wie wir uns „den gemeinsamen Feind" am Besten vom Halse halten. Sie sagen:

„Wir bieten in unserer Bewegung den Völkern eine Operationsbasis an; es hängt grossentheils von euch ab, ob die Linie in schiefer oder gerader Richtung vorgeschoben werden soll."

Nein, Signore. Sie haben die gerade Linie, auf der wir uns zur Freiheit und Einheit bewegten, verschoben; Sie, Mazzini, durch Ihre Nationalitätstheorie, Sie, die Italiener, durch Ihr Bündniss mit Bonaparte. Sie sagen:

„Wenn die Deutschen sich nach Venetien verirren, wird nichts sie davor retten, die Rheinprovinzen zu verlieren."

Mit andern Worten: während das offizielle Italien sich mit Bonaparte verbündet hat, um Euch den Westen zu entreissen, könnt Ihr nichts Gescheidteres thun, als dem nichtoffiziellen Italien gestatten, ja helfen, Euch den Schlüssel Eurer Südgrenzen zu entreissen. Wir gestehen bereitwillig, dass wir ausser Stande sind, diese Argumentation zu fassen.

Mögen Ihre Landsleute den Mann abschütteln, der sie vorwärts hetzt und ihnen für jedes Stück, das sie im Osten gewinnen, ein Stück im Westen nimmt. Wenn sie das nicht können ohne, so könnten sie es auch nicht mit Venedig. Mögen sie ihr schönes Italien nicht zu einem durchschnittenen Blutegel machen, der sich in den Leib Europas verbissen hat und das Eingesogene in die Schüssel eines Quacksalbers ausströmt. Mögen sie beweisen, dass sie der Lösung der innern Aufgaben gewachsen sind, über die bisher nur Reden gehalten und unausgeführte Dekrete erlassen sind. Mögen sie uns nicht länger mit verschlagenen Worten nahen, nicht länger unserer Presse Tropfen einzugeben, in unser Land die Brandfackel zu werfen suchen, nicht länger ein doppeltes und dreifaches Spiel treiben! Dann wird Norddeutschland ihnen dafür bürgen, dass sie von Oesterreich nichts zu fürchten haben. Dann und nur dann — so haben wir zu unsern Landsleuten gesprochen — mögen dereinst in einem Abkommen nach dem

Muster des Barrieren-Tractates das Sehnen der venetianischen Bevölkerung und die „geographischen Bedingungen“ unserer Existenz als Volk befriedigt werden.

---

## Anhang.

(Aus dem Popolo d'Italia vom 14. Februar.)

## Italien und Deutschland.

### An K. B.

. . . . . Die Lehren des Jahres 1848 sind uns denn also verloren? Werden wir niemals begreifen, dass die grosse, die erste, die einzige Aufgabe für uns alle, die wir die Kämpfe des Rechtes und der Gerechtigkeit kämpfen, heute[1]) die ist, die Völker Europas zu freien Nationen zu constituiren? Im Jahre 1848 waren wir die Herren des Schlachtfeldes. Die Völker hatten, wie immer, dem Rufe der Freiheitsmänner geantwortet. Die Despoten, wie immer, waren dem ersten Anprall gewichen. Wir konnten das neue Zeitalter einführen, und auf den Trümmern der alten Welt die vereinigten Staaten von Europa gründen, die Allianz der Vaterländer, an Stelle der schnöden[2]) (ingannevoli) Verträge der Dynastien. Warum fielen wir? Warum eroberten die flüchtigen, oder zitternden Könige Schritt für Schritt das verlorene Terrain zurück? Ihr Brüder Blum's und Messenhauser's, Trützschler's und Tiedemann's, erinnert Ihr Euch nicht, warum? Unsere ehemaligen Herren schmeichelten dem alten Racenhass, dem Argwohn, den sie selbst zwischen uns gesäet und gross gezogen hatten zu einer Zeit, da die gemeinsame Knechtschaft

---

Bemerkung: Was in vorstehender Uebersetzung, ist auch in dem italienischen Original gesperrt gedruckt. Die numerirten Noten geben die erheblichen Abweichungen des gleichzeitig von London aus verbreiteten deutschen Textes.

[1]) Eingeschaltet: wesentlich. [2]) zerrissenen statt schnöden.

uns hinderte, uns zu verständigen, und da es noch keine[3]) Principien gab, sondern nur Interessen weniger herrschenden Familien. Wir begriffen nicht, dass die Freiheit des einen Volkes nicht siegen und dauern kann, ausser durch jenen Glauben, der das Recht Aller auf die Freiheit proklamirt, und dass, einmal alle frei, wir uns in dem Geist der Liebe des neuen Lebens leicht verständigt haben würden über die wenigen noch zweifelhaften Gebietsfragen. In der Beurtheilung dieser Fragen nahmen wir nicht die Zukunft, sondern die Vergangenheit zum Ausgangspunkt. Wir verwandelten den geheiligten Grundsatz der Nationalität in einen kleinlichen Nationalismus. Wir zersplitterten unsere Kräfte. Wir vereinzelten uns in der Schlacht. Die vereinigten Fürsten konnten uns einen nach dem andern bekämpfen; und sie siegten — und sie spotteten unser. Heute durch dieselben Gefahren bedroht, versuchen sie dieselbe Methode. Werden wir in dieselben Irrthümer zurückfallen?

Welches ist heute im Grossen die Lage Europas.

Auf der einen Seite stehen wir, die Männer der Freiheit und der Association, überzeugt durch eine lange Erfahrung, dass weder Freiheit noch Association sich in irgend einem Winkel Europas festsetzen und halten können, wenn sie nicht ringsum durch Völker vertheidigt und geschützt[4]) sind, die ein gleichartiges Leben leben; überzeugt, dass keine andauernde und friedliche Entwickelung der Kräfte der Menschheit auf dem Wege des gemeinsamen Fortschritts stattfinden kann, wenn nicht die Arbeit nach den natürlichen Fähigkeiten getheilt und vertheilt ist, wenn nicht die willkührliche Abgrenzung der Völker, wie sie heute kraft der Eroberung oder des angeblichen Rechtes der königlichen Familien besteht, durch eine neue Eintheilung ersetzt wird, die sich auf die geographischen Bedingungen, auf die Sprache, auf die Traditionen[5]) stützt. Unter Nationalität verstehen wir — ich brauche es Männern des Gedankens wie Ihre Landsleute sind,

---

[3]) Eingeschaltet: anerkannten. [4]) gestützt statt: vertheidigt und geschützt. [5]) Eingeschaltet: auf offenkundige politische Bestrebungen.

kaum zu sagen — nur die Organisation der Arbeit der Menschheit, in welcher die Völker, so zu sagen, die Individuen sind.

Auf der andern Seite stehen diejenigen, die sich weder um die Menschheit, noch um den Fortschritt — kurz um nichts kümmern, als um ihre Macht und die damit verknüpften Genüsse: die Männer der Legitimität und der Eroberung; die Vertreter einer Autorität, die nicht aus dem lebendigen Bewusstsein der Völker hervorgeht, sondern ausschliesslich aus der todten Ueberlieferung der Vergangenheit; die Politiker des Materialismus, die das Recht in der Thatsache erblicken und die Regelung der Staatsgesellschaft in der nackten Gewalt, anstatt in dem freien und fortschreitenden Leben der Nationen. Es sind die Männer, die sich bemühen, gegen den Ansturm der Freiheit jene beiden künstlichen, nur durch die Tyrannei zusammengehaltenen Gebietsanhäufungen zu vertheidigen, die sich Oesterreichischer Kaiserstaat und Europäische Türkei nennen, und die zu nichts dienen, als Mittel- und Ost-Europa der humanitären Bewegung zu entziehen.

Zwischen diesen beiden Lagern lavirt, ohne Grundsatz, ohne Sympathie für die eine oder andere Seite, ohne einen andern Zweck als seine eigene Macht und Vergrösserung, der französische Imperialismus. Voll Heuchelei und Verstellung ein tiefer Kenner der Schwächen seiner Gegner, stets bereit, jeden Irrthum, den die Völker oder ihre Herren begehen, zu benutzen, auf die Fehler der Menschen geschickt spekulirend, hat Louis Napoleon wohl begriffen, dass wir die Kraft der Zukunft sind; und anstatt stupider Weise diese Kraft zu leugnen, bemüht er sich, sie zu studiren und zu seinem Vortheile zu wenden. Die Regierungen isoliren, indem er einer nach der andern schmeichelt; sich der Nationalitätsbewegung bemächtigen, um die Frage der Freiheit durch die Territorial-Frage, und das Prinzip, das souverän über alle Völker regieren sollte, durch die materiellen Interessen der einzelnen zu ersetzen: das ist der doppelte politische Gedanke, der ihn leitet. Unumschränkter Herrscher Frankreichs, sucht er Frankreich zum Herrscher Europas zu machen. Und welches sind

seine Mittel? Die Macht der ihm feindlichen Regierungen durch Bewegungen der Völker[6]) unterminiren; die Kraft der Völker durch lockere Conföderationen brechen, die der concentrirten Einheit des französischen Volkes gegenüber nothwendig schwach sind; eine nationale Sache, die er nicht verhindern kann, sofort selbst in die Hand nehmen, um sie der Leitung der Demokratie zu entziehen, ihr einen andern Zielpunkt zu geben, und sie, nach erlangter Entschädigung für sich selbst, auf halbem Wege wieder zum Stillstande zu bringen; die Regierungen materiell und moralisch ruiniren, indem man zuerst Krieg gegen sie führt, und sie dann vor der gänzlichen Vernichtung rettet; Frankreich durch die Eroberung der Grenzen des alten Kaiserreichs bezaubern; gegenüber dem feigen Zögern der Andern sich den Ruf der Allmacht in Europa gründen: das sind seine Mittel. Seine Stärke beruht in der Armee, in einer kolossalen Korruption der Geister, die durch eine besoldete Presse befördert wird, und in jener halbschlächtigen Mittelpartei, die sich überall zwischen das Volk und den nationalen Zweck drängt — in jener Partei, die sich gemässigt nennt, weil sie weder die Energie für das Gute, noch den Muth für das Böse hat, und die, unfähig zur Initiative, und vor jedem Opfer zurückschreckend, das ihr eine Volksunternehmung auferlegen würde, stets bereit ist, die leitende Hand jeder starken Regierung anzunehmen, unter welchen Bedingungen es auch sei.

Hier liegt die wahre Gefahr für uns, für Euch, für Ungarn, für Polen, für alle Völker. Die Kräfte der Rückschrittspartei nehmen täglich mehr ab; sie in offenem Krieg zu überwinden ist nur noch eine Frage der Zeit, und zwar einer nahen Zeit. Aber der französische Imperialismus, der sich in unser Lager drängt, mit uns kämpft, die Siegesbeute mit uns theilt, jeder werdenden Freiheit seine Verderbniss einimpft, ist ein viel gefährlicherer Feind. Die Früchte jedes wahren Volkssieges nützen jedem kämpfenden Volke; der Theil aber, den das Kaiserreich an sich reisst, kommt nur einer einzigen Macht

[6]) Ausgelassen: durch Bewegungen der Völker.

zu gut. Und wenn wir eines schönen Morgens, nach vielfach unterbrochenen und isolirten Siegen, endlich unserer Stärke bewusst werden, so werden wir uns dem vergrösserten Kaiserreiche gegenüber finden, dessen Einfluss überwiegend ist, das stark geworden durch eine Anzahl gespendeter (wenn auch halber) Wohlthaten, stark durch den Nimbus des Erfolges, vor allem stark durch die Schwächlichkeit des moderirten Elementes, das durch die imperialistische Einmischung in unsern Krieg[7]) natürlich zum Herrn der Bewegung gemacht[8]) worden sein wird.

Bricht dieser Tag an, so braucht der Kaiser nur zum Czaren zu sagen: „Konstantinopel ist Dein!“ um sich zum absoluten Herrn von West- und Süd-Europa[9]) zu machen.

Wie kann man diese Gefahr abwehren?

Offenbar nur, indem man das Kaiserreich isolirt und die Aktion des Bonapartismus eingrenzt; indem man Europa als junge und starke Einheiten reorganisirt, gemäss den nationalen Tendenzen, im Namen der Völker, und durch die Völker.

Zu diesem Zweck muss man dem kaiserlichen Frankreich jede Gelegenheit der Mitwirkung abschneiden, und unter den Völkern so viel gegenseitiges Vertrauen gründen, als nothwendig ist, um ihnen jedes Verlangen nach fremder Hülfe zu nehmen.[10]) Man muss entschlossen all die Ursachen vernichten, welche die Nationen veranlassen, die Initiative der Bewegung aus dritter Hand zu empfangen, und daher einen unaufhörlich sich erneuernden Vorwand für die usurpatorische Dazwischenkunft Bonaparte's bilden. Man muss sich verständigen, damit von einem Ende Europa's zum andern die Freiheit triumphire, und die Leitung der Bewegung den Händen des Volks verbleibe — vorbehaltlich einer spätern Regelung untergeordneter Fragen, nachdem die Freiheit und das Be-

---

[7]) Intervention statt: Einmischung in unsern Krieg. [8]) An die Spitze der Angelegenheiten gestellt statt: zum Herrn der Bewegung gemacht. [9]) Mittel-Europa statt: Süd-Europa. [10]) Jede fremde Hülfe für sie unnöthig zu machen, statt: ihnen jedes Verlangen nach fremder Hülfe zu nehmen.

wusstsein des Sieges den gegenseitigen Eifersüchteleien ein Ende gemacht haben wird.

Also man muss dem Prinzip dienen, indem man anscheinende Lokal-Interessen vergisst. Der Triumph eines grossen und geheiligten Prinzips ist das beste Pfand für alle gerechten Interessen.

Mit einem Wort: man folge dem Gesetz der ewigen Moralität, nicht den Berechnungen einer trügerischen Nützlichkeitspolitik oder dem Impuls eines Stolzes, der durch die Dynastieen anerzogen und nur für sie von Vortheil ist.

Helft uns daher die Einheit Italiens gründen! Das Mittelmeer wird dann ein europäischer, nicht ein französischer See werden; und im Süden werdet ihr eine stärkere Vertheidigungslinie haben als es der Mincio ist. Ihr fürchtet sicher nicht, dass Italien jemals über die Alpen dringe, um euch anzugreifen. Euer Misstrauen richtet sich gegen Frankreich. Und ihr müsst ihm misstrauen, so lange ihr ein schwaches Italien habt, das selbst der Invasion oder den Verführungen einer Zusage militärischer Unterstützung zugänglich ist. Ein in sich starkes Italien ist eure beste Vertheidigung.

Helft Polen rekonstituiren, und auf den Trümmern des türkischen Reiches eine slavisch-rumänisch-hellenische Conföderation gründen! Ihr werdet dann nicht mehr die Einmischung und Ueberwucht Russlands zu fürchten haben.

Ueberlasst den Oesterreichischen Kaiserstaat der Verurtheilung, welche Gott und die Menschen gegen ihn ausgesprochen haben: dann werdet ihr an der Donau Verbündete, und nicht, wie heute, Feinde haben. Löscht von der Stirne Deutschland's das schwarze Mal, das Oesterreich ihm aufgedrückt, indem es die Söhne Hermann's und Luther's vor Europa als Soldaten des Despotismus zeigt. Die Völker werden euch dann in Eintracht und Liebe umgeben.

Vor allem, arbeitet an der Gründung eurer nationalen Einheit durch das Volk. Gebt der Asche Schiller's ein Vaterland! Jeder Schritt, den ihr auf diesem Pfade thut, wird unserer Bewegung behülflich sein, sich von den verderblichen

Einflüssen zu befreien, die Ihr mit Recht fürchtet.[11]) Wir bieten den Völkern durch unsere Bewegung eine Operationsbasis an: es hängt grossentheils von euch ab, ob die Linie in schiefer oder gerader Richtung vorgeschoben werden soll. Macht dass unser Volk, durch euer Verhalten, zum Bewusstsein seiner Stärke gelangt: ihr werdet damit zugleich eure und unsre Gefahren vernichten.

Ihr habt, und mit Grund, kein Vertrauen in die Menschen, die heute unsre Bewegung in Händen haben, nicht leiten.[12]) Wir unsererseits können uns nicht mit euren fünf- oder sechs und dreissig Fürsten und euren zahllosen Fraktionen von „Gemässigten" verständigen. Seid ein Volk und wir werden uns verständigen. Der germanische Gedanke und der italienische werden auf den freien Alpen den Bruderbund schliessen.

Auf jede andere Weise werdet ihr uns schwächer machen — uns und Euch; und dem gemeinschaftlichen Feinde einen Weg ebnen, der ihm besser verschlossen bliebe. Haltet fest an dem Grundsatz, dass jedes Land seinem Volke gehört; verlangt mit uns und den freien Engländern die Entfernung der Franzosen aus Rom; Deutschland wird dadurch seine Unabhängigkeit besser gesichert haben, als durch eine Schlacht, die es zur Vertheidigung der Tyrannei am Mincio oder an den Alpenpässen schlüge. Die Gefahr für euch ist — so lange das Kaiserreich besteht — in Paris, und nicht in Venedig zu suchen. Wenn ihr Euch in das Letztere verirrt, wird nichts Euch vor dem Verlust der Rheinprovinzen retten.[13])

Die zehn Mitglieder der Kammer-Kommission für die Adresse an den König von Preussen, die gegen den Vorschlag des Herrn v. Vincke stimmten, verstehen weder Italien noch Bonaparte. Das einheitliche Italien wird den Usurpationen des Imperialismus wesentlich feindlich sein.[14]) Darum eben

[11]) Wird für unsere italienische Bewegung ein Sporn sein, sich von einem verderblichen und von Euch mit Recht gefürchteten Einflusse zu befreien. [12]) Unsere Bewegung, zwar nicht leiten, aber doch auf sie einwirken. [13]) Wenn die Deutschen sich gegen das Letztere wenden, wird nichts sie hindern, die Rheinprovinzen zu verlieren. [14]) Gerade das einheitliche Italien würde ein Bollwerk gegen die Usurpationen des Imperialismus sein.

ist Bonaparte dieser Einheit entgegen. Die Männer, die unter euch Manifeste schreiben, um die Nationalität zu leugnen, während sie im Namen derselben einen deutschen Krieg gegen Dänemark betreiben; die nicht erröthen, den internationalen Beziehungen im neunzehnten Jahrhundert die rohe Thatsache der Eroberung zur Grundlage zu geben; und die um Bonaparte zu bekämpfen — ohne es auch nur zu wagen, ihn zu nennen! — sich zu Vertheidigern des Hauses Habsburg erklären: sie leugnen, gewiss, ohne sich dessen bewusst zu sein, zugleich Deutschland[15]), die Demokratie, die Moralität und den Fortschritt. Ich liebe und achte Deutschland zu sehr, um zu fürchten, dass diese Männer viele Anhänger finden könnten. Aber ich sehe mit Bedauern unter den drei Unterzeichnern den Namen eines Mannes, den ich als sehr ehrenwerth und das Gute wollend kenne, und den eine zum Skeptizismus geneigte Verstandesrichtung und ein unverständiges Schrecken[16]) (terrore poco avveduto) vor den Absichten Bonaparte's auf einen Irrweg geführt haben.

In Ihnen lebt Vertrauen auf die Macht des Volkes und Sie fassen die Pläne des Imperialismus unerschrocken ins Auge. An Ihnen, und allen denen, die Ihnen gleichen, ist es daher, Ihren Gesinnungsgenossen im Vaterlande unaufhörlich zu sagen, dass wenn sie je dem, durch die Gegner unsrer Einheit vorgezeichneten Pfade folgen würden, sie uns und sich selbst schaden, und nur dem Bonapartismus dienen würden, den sie bekämpfen.

Ich predige meinen Landsleuten unaufhörlich: „Nehmt euch in Acht; kämpft allein für eure Einheit, denn wenn ihr Bonaparte an eurer Seite habt, werdet ihr ganz Deutschland, vielleicht ganz Europa gegen euch haben, — und mit Recht!"

Aber jede Stimme, die uns von Deutschland her unsre Alpen verweigert, und uns droht, man werde Oesterreich am Mincio unterstützen, stört die Wirksamkeit meiner Warnungen

---

[15]) Deutschland ausgelassen. [16]) Unklare Befürchtung statt: unverständiges Schrecken.

und liefert das stärkste Argument für Cavour. — „Ihr seht," ruft dieser den Italienern zu, „ihr habt alle Welt gegen euch; alle verweigern euch das, was euch gehört. Ihr werdet dem Kampf nicht gewachsen sein. Ihr bedürft eines Alliirten, und wir haben ihn an Louis Napoleon."

Sagen Sie diess Ihren Landsleuten für uns. Wir, die italienische Nationalpartei, haben genug Beweise unserer Ueberzeugungstreue gegeben, dass man uns wohl glauben darf. Wir sind keine Anhänger des Kaiserreichs. Wir haben die Einflüsterungen zurückgewiesen, die darauf ausgingen, in Mittel-Italien eine napoleonische Dynastie einzurichten. Wir haben den Süden trotz dem von Paris gekommenen Verbot befreit. Kümmern Sie sich nicht um die Artikel einiger bestochenen und verachteten Zeitungen: wir werden niemals an einer Invasion Ihres Landes theilnehmen. Wir verlangen nur für alle, wie für uns, das Recht der freien Volksabstimmung.

Möge Deutschland uns in dieser Richtung unterstützen! Möge es nicht durch ungerechte und unkluge Drohungen unsre Massen dazu treiben, sich wieder an fremde Hülfe anzulehnen. Zerstört nicht in uns die heilige Hoffnung, dass unsre Wiedergeburt auch Andern eine Gelegenheit zur Emanzipation bieten wird. Möge zwischen uns Allianz, nicht brudermörderischer Krieg sein. Verwandelt nicht den europäischen Kreuzzug für Freiheit und Völker-Allianz in einen Bürgerkrieg. Die Umstände haben uns gestattet, diesen Kreuzzug zu beginnen; aber er kann sich nur durch eure Wirksamkeit vollenden.

Lasst uns unsre Einheit vervollständigen, und gründet Ihr die eure. Um eine Nation zu sein, brauchen wir Rom und Venedig: helft uns, durch den einstimmigen Ausdruck der öffentlichen Meinung, das erste emanzipiren; trennt euch von Oesterreich in dem unvermeidlichen Kampf, der wegen des zweiten zwischen ihm und uns entbrennen wird. Um eure Einheit zu erobern, müsst ihr euch von dem durch die Monarchieen Oesterreich und Preussen vertretenen Dualismus befreien, und auf das Volk zurückgreifen, das einzige unitarische und wahrhaft germanische Element. Wir werden euch helfen,

euch von der ersteren zu befreien; befreit uns[17]) von den Drohungen, befreit uns von den Listen der zweiten. Wir haben einen gemeinschaftlichen Feind: bekämpfen wir ihn vereint.

Der Ihrige,

**Joseph Mazzini.**

Den 3. Februar 1861.

---

[17]) Euch selbst, statt uns.

## IX.

# Was sonst?

### Ein deutsches Programm.[1])

### IV.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen, unter denen das preussische Volk die ersten Male das Wahlrecht auszuüben hatte, bei dem jähen Wechsel der Regierungsform und der beschränkten Zahl von Männern, die im öffentlichen Leben ihre Grundsätze zu zeigen und ihre Festigkeit zu bewähren Gelegenheit gehabt, war es natürlich, wenn die Bewerber mit so ausführlichen Programmen auftraten, dass deren Inhalt in zwölf Jahren nur zum Theil erst auf die Tagesordnung gekommen ist. Heute heisst es, den Wählern eine unnöthige und schädliche Beschränkung auflegen und den Bewerbern unnöthige und schädliche Opfer an persönlicher Ueberzeugung jetzt und an freier Prüfung künftig ansinnen, wenn man ein Bekenntniss der Rechtgläubigkeit für Alle und Alles zu Stande zu bringen sucht. Die theoretische Erörterung der grossen Gegensätze ist erschöpft, und aus der Praxis haben alle Theile die Ueberzeugung gewonnen, dass in Preussen zwischen dem Vorwärts und dem Rückwärts ein Drittes nicht möglich ist. Aber die Parteien, die damals den Kampf begannen, sind in demselben zerrieben worden; das Feld hat sich verändert,

[1]) Berlin 1861.

*In der 1. Auflage werden auf dem Titel als Verfasser ausser Rodbertus noch genannt:* v. Berg und L. Bucher.

Wind und Sonne stehen anders, und Wolken, die draussen aufgezogen, werfen ihre Schatten in das Land. Zu den alten Zielen müssen neue Wege gesucht, neue Hindernisse überwunden, neue Gefahren bestanden werden. Darum müssen neuen dauerbaren Vereinigungen die gewissenhafte Prüfung, die ernste Arbeit, die freie Bewegung der Einzelnen vorangehen. Wir würden also die Wahlschriften nicht noch um eine vermehrt haben, wenn es sich nur um die innere Politik handelte.

Bei der gegenwärtigen Sachlage und für die Aufgabe einer Legislaturperiode ist genug gesagt mit folgenden Hauptpunkten:

1) Jede Veränderung des Dreiklassenwahlgesetzes darf nur zum allgemeinen, gleichen und geheimen Stimmrecht zurückführen;
2) Reform des Herrenhauses;
3) Einführung des Repräsentativsystems in die Verfassung der Provinzen, Kreise und Landgemeinden;
4) Wiederherstellung der Würde, Unabhängigkeit und Machtvollkommenheit der Justiz, Freigebung der Advokatur und Ergänzung des Richterstandes auch aus den Anwalten;
5) Freiheit der Arbeit und des Eigenthums in der Gewerbegesetzgebung;
6) eine Heeresreform, die den Grundsatz, dass das preussische Heer das preussische Volk in Waffen sei, zur Wahrheit macht, auf gesetzlichem Wege und mit der durch die Steuerkraft des Landes gebotenen Sparsamkeit durchgeführt.

Die deutsche Frage aber gestattet und erfordert eine schärfere Erklärung. Wir stehen im geraden Gegensatz zu denjenigen, welche Kleindeutschland zum Prüfstein des freisinnigen Preussen machen; und wir wollen, wir müssen diesen Gegensatz aussprechen, vor den preussischen Wählern, die bisher viel Behauptung, aber wenig Erörterung gehört haben, und vor den übrigen Deutschen, die an diesem Punkte eines preussischen Wahlprogrammes auch ein Interesse, auch ein Recht haben. Wiegen unsere Worte Andern nichts, so

sind sie ein Protest gegen den Terrorismus einer Tagesmeinung und uns ein Zeugniss, dass wir eine Täuschung nicht theilen, auf die man einst zurücksehen wird, wie heute auf die Schwärmerei für Palmerston, wir fürchten, durch bitterere Erfahrungen geheilt.

Wir verwerfen jede kleindeutsche Politik. Wir halten sie für ein Verkennen des Nationalbewusstseins, welches unzerstückbar ist. Sie steigert die Gefahr des Abfalls, aus der sie ihre Rechtfertigung nimmt. Sie fordert von Preussen sichere Opfer und kann weder Preussen, noch dem übrigen Deutschland einen entsprechenden Erfolg verbürgen. Sie zeigt ein Ziel, aber kann den Weg nicht weisen. Sie würde, müsste vor die Wahl führen, vor der die Haugwitze und Luchesini in ihrem Streben nach einer kleindeutschen Kaiserkrone angelangt waren: Verrath an Deutschland oder schmählicher Rückzug.

Es ist ein seltsames Missverstehen der Theilung der Staatsgewalt in gesetzgebende und gesetzhandhabende, wenn man resolvirt, dass Deutschland unter Preussen geeint werden solle, und der Regierung überlässt, die Resolution auszuführen. Vollends einem Zufall, wohl gar einem frischen, fröhlichen Bruderkriege das Wie anheimgeben, das heisst um Gegenwart und Zukunft, um jedes werthe Besitzthum, jede theure Hoffnung spielen — mit Karten, die der Nachbar gezeichnet hat.

Freilich ist es sehr einfach zu sagen: Preussische Spitze! und wenn das nicht, was sonst? Wir unsererseits haben keine Verpflichtung, die Frage zu beantworten: es ist besser nichts thun, als etwas Verderbliches. Aber wir wollen eine Antwort geben und eine, aus der wenigstens kein Franzose[1]) „die Regulirung der Rheingränze und die Wiederherstellung Polens bis an das Meer“ herauslesen, für die kein Russe[2]) die

[1]) Wie Montalembert vor einigen Wochen.

[2]) Wie die „Nordische Biene“ vom 5. September d. J. „Wir legen der bevorstehenden Zusammenkunft der Herrscher Preussens und Frankreichs eine besondere Wichtigkeit bei, und wir glauben, dass sie für die Verwirklichung der flammenden Hoffnungen der deutschen Nation günstige Folgen haben wird.“ Man vergleiche damit das „Journal des

Zustimmung und Hülfe Napoleon's III. erwarten soll. Wir bestehen auf eine Bundesreform für Gesammtdeutschland und wollen, wie heute die Lage ist, lieber an der strafferen einheitlichen Form, als am Vaterlande einbüssen. Wir fordern daher

1) Rückkehr zu der Idee eines Bundesdirektoriums, in welchem Preussen und Oesterreich geborne Mitglieder sind, das dritte Mitglied von den Fürsten auf Zeit gewählt wird, mit wechselndem Vorsitz und Wechsel des Vororts zwischen Wien, Berlin und Frankfurt;
2) Neben einem Oberhause, sei es Fürstentag, sei es Staatenhaus, eine Volksvertretung, die das Reichsbudget bewilligt, Gesetze und Verträge beräth, die sich auf Handel und Verkehr beziehen, übrigens aber die jetzt schon in den Landesversammlungen fast überall in richtige und übereinstimmende Bahnen gelenkte Entwicklung des Volkes nicht unterbrechen, nur schützen kann;
3) ein Bundesgericht.

Wir sagen Rückkehr zu dem Gedanken eines Bundesdirektoriums. Denn zu beiden Malen, da seit dem Untergange des Reiches eine Gelegenheit zur Neugestaltung sich bot, war ein Direktorium der erste Gedanke. Beidemale ist er durch die Ungunst der Verhältnisse vereitelt worden. Beide-

---

Débats" vom 5. März 1861. „Toute la politique unitaire de Mr. de Vincke et du Nationalverein suppose le sacrifice spontané de la rive gauche du Rhin, et cette politique, qui est pleine de dangers et grosse de désordres sanglants, quand bien même Mr. de Vincke et ses amis seraient décidés à ce sacrifice, est par dessus le marché vaine, chimérique et puérile, s'ils n'y sont pas décidés." Und die „Opinion nationale" vom August d. J. „Deutschland will sich wie Italien einigen. Es ist dies sein Recht, und vor dem Rechte haben wir uns nur zu beugen, unter dem Vorbehalt freilich, dass Frankreich sich mit seinen Nachbarn abfinde, um sich nicht durch die Vergrösserung Anderer schwächen zu lassen." Und die Worte des Freihändlers Michel Chevalier, 1859, „die Rheingränze, die Europa in blinder Leidenschaft uns 1814 genommen hat etc." — Welche Erklärungen hat man von den imaginären Bundesgenossen der kleindeutschen Politik aufzuweisen?

male hat er nur durch unbefriedigende oder nicht lebensfähige Schöpfungen ersetzt werden können.

Als der Wiener Kongress zusammentrat, verlangten die mediatisirten Fürsten und Standesherrn die Wiederbelebung des Reiches. Die beiden Grossmächte hatten aber schon in den geheimen Stipulationen von Chaumont eine der andern, und beide der Eifersucht der Bundesgenossen das Zugeständniss gemacht, dass die Kaiserwürde nicht wieder hergestellt werden sollte. Sie wollten ein Direktorium von Kreisobristen. Ehe aber mit den Ansprüchen und dem Dünkel der kleineren Staaten, namentlich Bayerns, eine Verständigung erreicht war, kehrte Napoleon zurück. Um vor dem aufziehenden Ungewitter irgendwie unter Dach zu kommen, behalf man sich mit dem Bundestage. Damit hatten weder Preussen und Oesterreich, noch das deutsche Volk, noch die Mediatisirten, damit hatten nur die kleinen Regierungen erreicht, was sie wollten.

Im Frühjahr 1848 trafen leitende Stimmen aus allen politischen Parteien darin zusammen, dass ein Direktorium das Zweckmässige, das Erreichbare sei. Freilich handelte es sich damals zunächst nur um ein Provisorium; aber die Natur der Dinge und die Erfahrung musste alle denkenden Köpfe belehren, dass das Definitivum von dem Provisorium nicht weit ab liegen werde. Die gelesensten Broschüren jener Tage[8]) kennen keine einheitliche Centralgewalt, und vergebens sucht man eine Stimme dafür in den Zeitungen. Der König von Würtemberg war der erste, der die Leitung der deutschen Angelegenheiten einstweilen in die Hände eines deutschen Fürsten zu legen vorschlug und zwar des Königs von Preussen, vorausgesetzt dass derselbe dem preussischen Volke dieselben Rechte verleihe, welche die süd- und westdeutschen Stämme bereits besässen. Die von der Heidelberger Versammlung niedergesetzte Siebener-Commission stellte denn auch „ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern“ obenan. Das Vorparlament aber, das auf Grund jenes Programmes berieth, überging die Frage, ob und welche Centralgewalt ein-

[8]) Zum Beispiel von Biedermann, Zöpfl, Eisenmann.

zurichten; und der Funfziger Ausschuss vereinigte sich mit den 17 Vertrauensmännern zu dem Antrage, dass die vollziehende Gewalt dreien Männern übertragen werde, die von der Bundesversammlung im Einverständniss mit den Vertrauensmännern und den Funfzigern den Regierungen vorgeschlagen werden sollten. An diesen Antrag schloss sich der Vorschlag Welckers, des badischen Bundestagsgesandten, zur Bildung einer Exekutivbehörde. „Sie sollte aus drei Mitgliedern bestehen, von welchen Oesterreich das eine, Preussen das andere ernennen würde; das dritte Mitglied sollte aus drei von Bayern vorzuschlagenden Candidaten von den übrigen Regierungen gewählt werden. Der Vorschlag erhielt die volle Zustimmung des Herrn Camphausen und seiner Collegen, obgleich derselbe geeignet war, in der deutschen Frage die von dem Baron Arnim ursprünglich verfolgte Idee der Errichtung eines an den König von Preussen zu übertragenden erblichen Kaiserthums zu beseitigen.“ (David Hansemann das preussische und deutsche Verfassungswerk, S. 123).

Ehe man eine Verständigung erreicht hatte, war die deutsche Nationalversammlung zusammengetreten, in deren Mitte sofort eine Reihe von Anträgen auf Errichtung einer Centralgewalt gestellt wurden. Zur Begutachtung derselben ward ein Ausschuss erwählt, dessen Mitglieder waren: v. Trützschler, M. v. Gagern, v. Mayern, Flottwell, Dahlmann, v. Lindenau, Claussen, Stedtmann, v. Würth, v. Zenetti, R. Blum, Duncker, v. Raumer, Wippermann. Von den vorliegenden 16 Anträgen lauten 1 auf einen verantwortlichen Präsidenten[4]); 1 auf einen unverantwortlichen Reichsstatthalter[5]); 5 auf einen Vollziehungsaus-

[4]) Von Rödinger aus Stuttgart.

[5]) Von Scholten Dr. ph. aus Wardt, für Cleve; Deymann, Rath aus Meppen, für den 21. hannöverschen Wahlbezirk; Braun, Professor aus Bonn, für Düren; Cornelius, Docent aus Braunsberg, für Wormditt; v. Ketteler, katholischer Pfarrer aus Hopsten, für den 19. westphälischen W.-B.; Junkmann, Dr. ph. aus Münster, für Recklinghausen; Schlüter O.-L.-G.-Rath aus Paderborn, für den 5. westphälischen W.-B.; zum Sande, Advokat aus Lingen, für den 22. hannöverschen W.-B.

schuss der Nationalversammlung[6]); 2 auf ein Ministerium, gewählt vom Bundestage[7]); 1 auf ein Direktorium gewählt vom Bundestage[8]); 1 auf eine Reichsstatthalterei, bestehend aus dem Erzherzog Johann von Oesterreich, dem Prinzen Wilhelm von Preussen und dem Prinzen Carl von Bayern[9]); 2 auf eine provisorische Reichsregierung, aus ein bis drei Personen, zu wählen von den Regierungen[10]); 1 auf einen Vollziehungsausschuss von drei Personen, zwei von den Regierungen, eine von der Nationalversammlung zu wählen[11]). Der Ausschuss lehnte zwei Vorschläge, die in seiner Mitte gemacht wurden, ab: die Centralgewalt von und aus der Nationalversammlung, und sie von den Regierungen ernennen zu lassen. Die Mehrheit, bestehend aus Dahlmann (Berichterstatter), v. Gagern, Mayern, Claussen, Stedtmann, v. Würth, v. Zenetti, Duncker, v. Raumer, Wippermann, empfahl „ein Bundesdirektorium von drei Männern, welche von den deutschen Regierungen bezeichnet, und nachdem die National-Versammlung ihre zustimmende Erklärung gegeben, von denselben ernannt werden." Die während der Berathungen des Plenums (19. bis 24. Juni) eingebrachten Verbesserungsanträge spiegeln dieselben Gegensätze wieder; nur einer von Braun (Cöslin) und zwei Genossen, bringt etwas Neues:

---

[6]) a. Von Dr. Wilhelm Schulz und Reh; b. von Wesendonck; c. von v. Dieskau; d. von Wilhelm Schulz; e. von Zimmermann für Spandau.

[7]) a. Von Wippermann, K. Jürgens, Bernhardi, C. v Lassaulx, J. v. Würth, Carl Mathy, J. G. Droyssen, Freiherr v. Andrian, Francke, Heinrich Zachariä von Göttingen, Max v. Gagern, Bassermann, Sommaruga, Jaup, Compes, Adams, Knoodt, Widenmann, Langerfeldt, Biedermann, Hollandt, Backhaus, C. F. Wurm, Stolle, Stedtmann, Dahlmann, v. Rönne, C. F. Gevekoht, Dröge, Wydenbrugk; b. von H. v. Auerswald, v. Saucken-Tarputschen, Beseler, Gervinus, Michelsen, v. Beckerath, Teichert, Bardeleben, Mevissen, v. Hagenow, Flottwell, v. Boddien, v. Bally.

[8]) Von Lette und Pagenstecher.

[9]) Von Möhring aus Wien.

[10]) a. Von Hülsmann; b. von Grumbrecht.

[11]) Von Schierenberg und Detmold.

„Bis zur definitiven Begründung einer obersten Regierungsgewalt für Deutschland werde die Ausübung derselben in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Krone Preussen übertragen."

Der Antragsteller muss durch den Präsidenten vor der „stürmischen Heiterkeit" der Versammlung geschützt werden und findet nicht die erforderliche Unterstützung von zwanzig Mitgliedern. Andeutungen, die im Ausschuss wie in der Versammlung fallen, lassen schliessen, dass damals die Regierungen sich mit einem fürstlichen Direktorium befreundet, ja sich schon über die Personen verständigt hatten; und noch im Dezember desselben Jahres bezeichnete ein preussischer Staatsmann, der heute wieder Preussen vertritt, das Reichsdirektorium aus drei Souverainen als eine von den Grundbedingungen einer vernünftigen definitiven Verfassung.

Nachdem 61 Reden gehalten, sehr heilsam heute zu lesen, begiebt es sich, dass dieselbe Majorität des Ausschusses, denselben Berichterstatter an der Spitze, für eine einheitliche Centralgewalt ihre Stimmen giebt. Was konnte zu diesem merkwürdigen Resultat geführt haben?

Die Versammlung war noch im Taumel ihrer vermeintlichen Allgewalt. Durch die seit einem Menschenalter betriebene Philosophirerei gewöhnt, die Dinge in Begriff zu verflüchtigen, glaubte man durch ein allmächtig Werde! die Begriffe in Dinge verwandeln zu können. Der Hauptkampf entbrannte um die deutsche Volkssouverainetät, die, bemerkte Welcker, nicht einmal ein deutsches Wort, sondern ein Bastard aus fünf Sprachen sei, entbrannte um die Frage, ob die Nationalversammlung allein die Centralgewalt bestellen solle. Davor trat die Frage nach der Zusammensetzung der Gewalt und, was damit zusammenfiel, nach der realen Macht der Versammlung, nach dem was erreichbar, in den Hintergrund. Neben den Republikanern kämpfte v. Vincke gegen das Direktorium, jene für einen amerikanischen Präsidenten, dieser für den noch nicht genannten Erzherzog Johann. Den Konservativen erschien es weniger gefährlich, vorweg zu beschliessen, dass Einer, als dass mehre die Vollziehung haben

sollten: denn der Eine musste doch wohl ein Fürst sein. Die gleichzeitigen Zustände und die während der Debatte von Tage zu Tage einlaufenden Nachrichten schienen mehr und mehr eine provisorische Leitung in Einer Hand zu fordern, die definitive Bildung eines Einheitsstaates zu begünstigen. Die Lombardei verloren, Triest bedroht, Prag im Aufstande, der Kaiser in Innsbruck, und dazu seit dem 21. Juni die Donner der pariser Junischlacht. Die Eine der deutschen Grossmächte schien verloren; von der andern dachte man, wir brauchen nicht zu sagen, was. Gründliche Kenntniss der älteren Kaiser- und Reichsgeschichte war bei Wenigen; und eine nicht in Freiheit aufgewachsene Presse begann das Volk mit dem Worte Nationalitätsprinzip zu füttern, das die in Frankreich zusammengeflossene Emigration aller Racen aus dem deutschen Volksthum der flüchtigen Burschenschafter geschmiedet hatte, zur Waffe gegen Deutschland.

Der Beifall der Gallerien und die Furcht vor einer scharfen Zunge sollen nicht ohne Einfluss gewesen sein; unbekannte Gründe müssen v. Radowitz bestimmt haben, mit seiner zweiten Rede seine erste für das Direktorium zu verleugnen. Schlechte Fragstellung that den Rest. Die Anhänger einer Präsidentschaft, eines Kaiserthums und eines Konvents beseitigen mit vereinten Kräften das fürstliche Direktorium. Die erste und zweite Partei schieben die einheitliche Centralgewalt vor; die zweite verbündet mit den conservativen Anhängern des Direktoriums, entkleidet sie der Verantwortlichkeit, so dass der unverantwortliche Reichsverweser übrig bleiben muss. Die Frage, ob Reichsverweser oder Direktorium, ist nie zur Abstimmung gekommen. Von den ursprünglichen Antragstellern hat Niemand seinen Zweck erreicht als die Herren Scholten und Genossen. Aus dem Scholten'schen Reichsverweser wurde im folgenden Jahre, nicht ohne Hülfe des Schäfers vom Kyffhäuser und des Abts von Lehnin, der Braunsche Kaiser.

Das ist die Entstehung der Idee, eine rechte generatio equivoca, wie ältere Naturforscher sie den Wesen zuschrieben, denen sie Vater und Mutter nicht nachweisen konnten. Wie hat die Idee ihr Leben gefristet?

Brauchen wir so Manchen, der uns heute gegenübersteht, daran zu erinnern, wie er über Gotha, über Erfurt gedacht? Will man uns sagen, was seitdem an den Dingen anders, an dem Urtheil richtiger geworden? Freilich, sieben Jahre nach der „Rettung der Gesellschaft“ hat der alte Lügenwind von Westen die ebenbürtige „Freiheit und Einheit Italiens“ herübergeweht. Ein Fürst soll unser Vorbild sein, der seine Soldaten des Nordens monatlich eintausend seiner annectirten Unterthanen des Südens niedermachen lässt, der eine Stadt, die er seine Hauptstadt nennt, von dem einen Gönner mit Abtretung seines zweiten Stammlandes, und wenn der andere Gönner das nicht zugiebt, mit „thätlicher Mitwirkung gegen den Rhein und den Orient“ zu erkaufen hat — Re galantuomo! sagt der italienische Einheitler mit verbissenem Lachen, wiederholt der deutsche mit andächtigem Gemüthe. Von den glatten Schülern Macchiavells sollen wir Rath nehmen, die einer den andern so meisterlich hintergehen, die, so sagt Ihr, den Befreier eines Tages so ergötzlich prellen werden und die den Vetter Michel natürlich in ihre innersten Gedanken sehen lassen.

Wenn Ihr einmal den Italienern folgen wollt, so folgt ihren Thaten, nicht ihren Worten. Sie wollen den Einheitsstaat, nicht mehr, nicht weniger. Ihr wolltet von Griechenland ein faktisches Verhältniss übertragen, das Griechenland zu Falle gebracht, die Hegemonie? Sie arbeiten mit einer Gewalt des Fanatismus und einer Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel, die noch Staunen erregen, auch wo die Achtung schon aufgehört hat. Ihr wolltet, was 1785, 1806 und 1849 misslungen, mit „gesetzlichen Mitteln“ und energischem Zweckessen zu Stande bringen? Sie verlangen mit Ungestüm nicht nur Venetien, sondern den letzten Stammesgenossen bis nach Dalmatien, bis tief in „ihre Alpen“ hinein für ihren nationalen Einheitsstaat. Ihr wolltet vierzehn Millionen Deutsche aus dem Euern hinausdrängen oder günstigsten Falles „bei Seite liegen lassen?“ Sie wollen erst ihr Gebiet umhägen, dann anbauen. Ihr wolltet erst den Staat einrichten, dann seine Grenzen suchen? Sei doch ganz italienisch, wer

nicht ganz deutsch sein kann! Die Polen wissen das Beispiel und den Rath der Italiener besser zu befolgen.

Es steht mit den Ammen des Findelkindes nicht besser als mit seinen Eltern. Darf eine Idee, die so erzeugt, so genährt ist, noch länger das Hinderniss der deutschen Einigung sein? Wenn heute dieselben Männer in der Paulskirche abzustimmen hätten, ob Kaiser, ob Direktorium, könnte ein Zweifel sein, wie die Antwort lauten würde?

Den deutschen Bund zu reformiren, ist nothwendig, weil er ein Nothbehelf des Augenblickes war und nur unter dem Vorbehalt der Entwicklung angenommen wurde. Die obenbezeichneten Reformen halten wir für erreichbar, ohne Anwendung von Gewalt von Oben oder von Unten. Wir halten sie für geboten, um der Gefahr einer deutschen Revolution zu begegnen, die, ohne es zu wissen, von Gedanken und Interessen des Auslandes beherrscht sein, die, ohne es zu wollen, auch den kleindeutschen Bundesstaat fortspühlen würde. Das Direktorium der Drei wäre nicht die Dreitheilung Deutschlands, von der man in Würzburg träumt, so wenig zwei Konsuln Rom halbirt haben. Wohl aber wäre der kleindeutsche Bundesstaat neben Oesterreich eine Zweitheilung Deutschlands, und eine schlimmere als die Mainlinie, weil sie ein Drittel des deutschen Volkes unter Czechen, Polen, Russinen, Magyaren, Kroaten und Slowaken in einer Ueberzahl von Köpfen würde untersinken lassen. Eine Geschichte, die wir nicht rückgängig machen können, hat einmal in Deutschland die drei Bestandtheile geschaffen, Preussen, Oesterreich und die Masse der kleineren Staaten, der letztere ebenso charakteristisch verschieden von den beiden ersteren, wie diese unter einander. Die Gruppe der kleineren als ein berechtigtes Element anerkennen und ihr in einem festen Antheil an der gemeinsamen Obrigkeit für ganz Deutschland eine Bürgschaft geben, heisst sie von der Sorge, die beiden andern von der Eifersucht befreien. Des trostlosen Schachspiels überhoben, würden jene für die Interessen ganz Deutschlands den Ausschlag geben, diese, von der Wucht ganz Deutschlands getragen, in Eintracht ihre Aufgaben nach aussen verfolgen. Dass die dritte Stimme stets

auf Seiten Oesterreichs fallen würde, dürfen diejenigen am Wenigsten einwenden, die Preussen die Kraft und den Beruf beilegen, ganz Deutschland moralisch oder sonst wie zu erobern.

Heinrich III., Franz von Sickingen, Friedrich der Grosse, haben die deutsche Einheit nicht gemacht, nicht gefördert; keiner wird es, der ihre Fusstapfen sucht. Im Volke lag das Hinderniss, das Stammesgefühl, im Volke wird es überwunden. Die Literatur des vorigen Jahrhunderts, die gemeinsamen Einrichtungen, an denen das gegenwärtige arbeitet, das regelmässige Begegnen, das der Wechsel des Vororts sichern würde, sie werden das Parlament zur langsamen aber fest gefugten Grundlage unserer Einheit machen. Auf dem Grunde, und wie er es gestattete, lasst uns zu einer Spitze fortbauen, und sei es auch nur die republikanische eines Fürsten-Direktoriums, nicht mit papiernen Flügeln nach einem Irrstern von Krone flattern!

## X.

# Offener Brief

an das Comité des

# Deutschen Arbeitervereins

zu Leipzig.[1])

---

Sehr geehrter Herr!

Sie wollen meine Ansichten über Ihre Bestrebungen wissen. Diese liegen, wie ich aus Ihrem Briefe und dem mir mitgetheilten „Offenen Antwortschreiben" von Lassalle ersehe, augenblicklich so:

1) Sie wollen die Interessen des Arbeiterstandes noch in anderer Weise vertreten haben, als dies durch die Schulze'schen Associationen geschieht und nach den Prinzipien der sogenannten Freihandelsschule geschehen kann.
2) Sie haben sich deshalb von der Fortschrittsparthei getrennt, die sich mit jener Schule identificirt hat.
3) Sie haben vorläufig nur das allgemeine gleiche Wahlrecht als Ihr Panier aufgesteckt und wollen die eigentlichen Massregeln zur Verbesserung Ihrer gegenwärtigen Lage „der Zeit nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts vorbehalten."

---

[1]) Leipzig 1863.

Da Sie meine Ansicht in möglichst kurzer Zeit kennen zu lernen wünschen, so antworte ich in einem ungedruckten Briefe, von dem Sie aber immerhin einen öffentlichen Gebrauch machen mögen, und zugleich so kurz, wie es der Gegenstand und die Motivirung meiner Ansicht irgend erlaubt. Ich füge nur hinzu, dass diese Ansicht dieselbe geblieben ist, die ich schon 1842 ausgesprochen habe, und die sich seitdem trotz allen Widerspruches der Tagesmeinungen nur noch in mir befestigt hat.

In dem ersten Punkte sage ich zu Ihren Bestrebungen aus voller Ueberzeugung, dass Sie Recht haben.

Das Lassalle'sche Antwortschreiben hebt dies eben so wahr, wie scharf hervor. In einem sich selbst überlassenen Verkehr mit den heutigen Eigenthumsverhältnissen ist es ein Gesetz so gewiss, wie das von Ursache und Wirkung überhaupt, dass Ihr wirklicher Arbeitslohn fortwährend zu dem Betrage herabgezogen wird, der zur Erhaltung Ihrer Kräfte und zur Versorgung der Gesellschaft mit neuen Arbeitern erforderlich ist — dem sogenannten nothwendigen Arbeitslohn. Dies Gesetz ist eben so gewiss wie das, dass sich in einem solchen Verkehr die Preise nach den Kosten reguliren und beruht zuletzt auch auf denselben Gründen. Lassalle hat Ihnen dies Gesetz, sowie die geringen Modalitäten, unter denen es gilt, so genügend auseinandergesetzt, dass darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Es ist, wie man gesagt hat, ein „natürliches Gesetz", das alle grossen Nationalöconomen aller civilisirten Völker unumwunden anerkannt haben.

Es ist aber leicht einzusehen, eine wie furchtbare Folge dies Gesetz schon im Allgemeinen für die Gesellschaft haben muss, wenn die Fortschritte in Landwirthschaft, Fabrikation und Handel den Reichthum einer Nation vermehren. Wenn Sie, die Arbeiter, immerdar bei ungefähr demselben Einkommen festgehalten werden, muss natürlich der steigende Nationalreichthum das der Andern, der besitzenden Klassen, allein erhöhen. Hieraus geht einleuchtenderweise hervor, dass der materielle Abstand zwischen unsern gesellschaftlichen

Klassen immer grösser werden muss. Nun ist aber nicht die Zunahme des Nationalreichthums überhaupt, die bessere Bedürfnissbefriedigung und selbst der sogenannte Luxus im Leben der Nationen gefährlich, sondern lediglich die Ungleichmässigkeit der Vertheilung. Diese stört den innern Frieden der Nation und den harmonischen Gang ihrer Entwickelung in allen Beziehungen und muss namentlich dann zu den crassesten socialen Widersprüchen führen, wenn, wie heute, Sie, die arbeitenden Klassen, mit den übrigen entweder schon in voller bürgerlicher und politischer Rechtsgleichheit stehen oder diese doch mit vollem Rechte ansprechen.

Ich habe hiermit nur schon im Allgemeinen andeuten wollen, dass Ihre Sache nicht bloss die Ihrige, sondern recht eigentlich die der ganzen Gesellschaft ist.

Aber ich darf Ihnen nicht vorenthalten, dass es einen namhaften Schriftsteller giebt, der anderer Meinung zu sein scheint und jedenfalls durch seinen glänzenden Styl und seine verfängliche Sophistik eine Menge mittelmässiger Köpfe für eine andere Ansicht gewonnen hat — Bastiat. Er stellt den Satz auf, dass die gewerblichen Fortschritte auch in einem sich selbst überlassenen Verkehr die materielle Lage aller Klassen nicht bloss fortwährend verbessern, sondern auch immer mehr ausgleichen müssten, so dass, wenn ihm zu glauben, der Abstand zwischen Ihrer und der materiellen Lage der besitzenden Klassen sich immer mehr verringern würde. Denn in dem Verhältniss, meint er, als in Folge jener Fortschritte die Arbeit immer mehr den Naturkräften aufgebürdet werde und deshalb alle Lebensbedürfnisse wohlfeiler und gleichsam mehr „umsonst“ zu haben sein müssten, da die freie Concurrenz nicht dulden würde, dass sich Jemand das bezahlen lasse, was nicht die Arbeit, sondern die Natur mit ihrer Kraft leistet — in dem Verhältniss müsste auch der Wohlstand der arbeitenden Klassen steigen und sich von selbst zu dem Niveau jenes künftigen Gleichmasses aller Klassen erheben. Aber — bemerken Sie wohl! — es ist bei dem Aufstellen dieses Satzes geblieben. Bastiat bezeichnet ihn als das Resultat einer Untersuchung, die er künftig noch erst

schreiben werde. Indessen hat ihn der Tod hieran verhindert und jener Satz ist deshalb unbewiesen geblieben; denn so viel tausend Anhänger ihn auch seitdem bis zum Ueberdruss nachgesprochen haben, so hat sich doch auch von diesen keiner an seinen Beweis gewagt. — Aber wie sollte er auch bewiesen werden können? Damit geschehe, was Bastiat meint, damit der Arbeitslohn bei steigendem Ertrage mit dem Einkommen der übrigen Classen gleichmässig mitsteige, dürfte er ja nicht der freien Concurrenz und deren Wechselfällen unterstellt, sondern müsste in einem festen Werthmaass oder, was dasselbe sein würde, in einem sich gleichbleibenden Verhältnisstheil des Arbeitsertrages fixirt sein. Dies ist aber grade nach der Ansicht der Freihändler unzulässig, die diese Ansicht sogar zu dem mitleidslosen Wort schärfen, dass die menschliche Arbeit überhaupt nicht mehr werth sei, als sie jedes Mal auf dem Markt gölte — also gar nichts, wenn in Folge der Täuschungen der Unternehmer über die Bedürfnisse des Markts — immerhin Täuschungen, für welche diese selbst nichts können — die Production übermässig angespannt worden, daraus Handelsstockungen entstanden sind, die zu Entlassungen von Arbeitern geführt haben. Und dann kommen die Sophisten zu den Arbeitern und sagen: In der Gesellschaft gilt nur Dienst um Dienst, augenblicklich ist Eure Arbeit kein Dienst für die Gesellschaft. Aber dergleichen periodische Ueberproductionen entstehen in der Regel grade[1]) nur in Folge grösserer Steigerung des Arbeitsertrages durch neue Erfindungen und verbessertes Verfahren. So wenig hat also solche Steigerung eine entsprechende Erhöhung des wirklichen Arbeitslohnes zu ihrer nothwendigen Wirkung, dass sie vielmehr — unter den heutigen Verhältnissen — weit öfter zu Herabsetzungen desselben führt. Wie können also die

[1]) grade *eingeschaltet vom Herausg. nach einem im Besitz des Herrn Karl Geibel (Duncker & Humblot) in Leipzig befindlichen und für diese Ausgabe freundlichst mitgetheilten Briefe von Rodbertus vom 15. 4. 1863, in welchem Rodbertus die ganze Stelle von:* Damit geschehe, was Bastiat — Einkommen der übrigen Classen träumen? *als nachträglichen Einschub in die Druckerei sendet.*

Freihändler bei jenem kalten Schulwort von dem Unwerth der Arbeit doch nur wieder so gemüthlich von der stetigen Erhebung des Lohns zum Niveau mit dem Einkommen der übrigen Classen träumen? Jenes grausame Gesetz der Gravitation Ihres wirklichen Arbeits-Lohnes nach Ihrem nothwendigen Lohne, das auch durch keine noch so hohe Steigerung des Arbeitsertrages ausgeschlossen wird, lässt Ihnen ja von jenem „Umsonst" der Natur wenig zukommen; denn genau im Verhältniss zu diesem „Umsonst" muss nach jenem Gesetz auch Ihr wirklicher Arbeitslohn sinken. Nur weil sich alle Vertheilung in der Gesellschaft nach Geld bemisst und Geld bekanntlich ein trügerischer Massstab ist, springt das nicht sofort in die Augen. Nein, in einem sich selbst überlassenen Verkehr und unter den heutigen Eigenthumsverhältnissen liegt das Niveau, zu dem Ihre Lage tendirt, nicht nach Oben, sondern nur nach Unten. — Blicken Sie, um sich davon zu überzeugen, zuerst auf unsere Zustände im Allgemeinen! Ist, seit wir Maschinen und Eisenbahnen besitzen und sich Productivität und Production so merkwürdig gesteigert haben, der Abstand in dem Einkommen der gesellschaftlichen Klassen grösser oder geringer geworden? Die Antwort kann in der That nicht zweifelhaft sein. — Oder betrachten Sie die Zustände im Besondern und fragen sich die Aeltesten unter Ihnen einmal, ob sich seit 40 Jahren, in Ihrem Vaterlande oder Ihrer Vaterstadt, der Arbeitslohn — der Sach- oder Reallohn — so gehoben hat, wie die Grundrente, oder, was dasselbe ist, der Werth des Grund und Bodens gestiegen ist und das Kapital des Landes sich vermehrt hat? Und das hätte ungefähr geschehen müssen, wenn der Bastiatsche Satz Wahrheit enthielte. — Sie mögen auch noch eine Probe anderer Art machen! Stellen Sie sich vor, das Perpetuum mobile wäre erfunden und setzte fortan statt Ihrer alle Maschinen in Bewegung, dann würde doch gewiss das „Umsonst" aller Produkte möglichst gross sein. Und was würde für Sie hieraus folgen? Entweder, dass Sie sämmtlich Hungers sterben würden, oder, dass der Staat nun erst recht in das Eigenthum eingreifen und den Kapitalisten von ihren Maschinenprodukten

nehmen müsste, um sie Ihnen zu geben, denn das Perpetuum mobile gehörte ja den Kapitalisten.

Befolgen Sie also den Rath, den Lassalle Ihnen gegeben! Fragen Sie den, der sich Ihren Freund nennt, ob er dieses sogenannte „natürliche“ Lohngesetz anerkennt. Sie sind doppelt berechtigt zu dieser Frage, wie zu Allem, was Sie dadurch anstreben, denn, wie ich hervorgehoben, Sie vertreten damit nicht bloss die Interessen Ihres eignen Standes, sondern zugleich die der ganzen Gesellschaft.

Aber Sie würden den grossen Männern, die an der Gründung und Ausbildung der Nationalökonomie gearbeitet haben, Unrecht thun, wenn Sie meinten, diese hätten jenes „natürliche“ Gesetz des Arbeitslohns anders aufgedeckt, als dass es die nothwendigen Wirkungen von Ursachen bezeichnet, die unter den heutigen Eigenthumsverhältnissen in einem sich selbst überlassenen Verkehr gegeben sind. Die meisten jener Männer standen in unserer Wissenschaft erst an dem Punkt, wo es darauf ankam, alle Erscheinungen eines solchen Verkehrs genau zu beobachten und zu registriren. In diesem Sinne also, versteht sich, waren alle regelmässigen Erscheinungen dieses Verkehrs „natürliche“ Wirkungen des losgelassenen Spiels der bestehenden industriellen Kräfte. Erst die kleinen Nachfolger jener Männer haben es sich zu Schulden kommen lassen, diese „Natürlichkeit“ in einem andern Sinne zu nehmen. Ihnen war es vorbehalten, das durch jenes Gesetz bedingte Loos der Arbeiter als ein Naturgesetz im eigentlichen Sinne des Wortes aufzufassen. Verstehen Sie wohl, nicht mehr als blosse natürliche Wirkung von Ursachen, gegen die man sich zu wenden hat, wenn die Wirkung nicht taugt, sondern als ein Gesetz, gegen das sich aufzulehnen naturwidrig, mit Erfolg sich aufzulehnen unmöglich sei. Diese Verkehrung des Begriffes ist in der That den Bestrebungen Ihres Standes noch feindlicher als die Leugnung des Gesetzes selbst. Aber sehen wir uns doch diese „Natur“ näher an. Wie soll Natur sein, was, klar wie die Sonne, nur das Produkt jahrtausendlanger menschlicher Gesetzgebung ist? Sind denn unsere Staaten, als sie Leibeigenschaft und Zünfte auf-

hoben, als sie das Grundeigenthum von seinen Fesseln befreiten, der Arbeit und dem Kapital die freie Wahl der Beschäftigung überliessen und damit die Nationalproduction unter die treibende Kraft des Wetteifers und der Concurrenz stellten, sind, frage ich, unsere Staaten damals mit ihren Bürgern erst neu auf die Welt gekommen? War dem Einen so von Natur sein Grundbesitz, waren den Andern so von Natur die Rohstoffe und Maschinen angewachsen, wie den dritten ihre blossen Arme und Beine? Nein, Grundbesitz und Kapital hatten sich unter dem Schutze von Zuständen gebildet, die mit der Natur so wenig gemein gehabt, wie Lehnrecht und Zwangsrecht und Bannrecht. Aber, wenn der Staat so lange nicht aus Naturgesetzen bestanden hatte, warum denn plötzlich jetzt, wo die Einen mit sehr künstlichen, durch nichts weniger als Naturgesetze zu Tage geförderten[1]) Werkzeugen, die Andern hingegen in der That nur mit ihren natürlichen Organen in jenen Kampf eintreten, den man Concurrenz nennt? Und warum soll plötzlich jetzt der Staat nur an diesem einen Punkt, dem der materiellen Interessen, aus Naturgesetzen bestehen, da er doch sonst überall aus socialen und politischen Gesetzen besteht, — Gesetzen, die die Menschen machen und nicht die Natur, und die machen zu können gerade ihre höchste menschliche Würde ist? Ich frage noch einmal, warum soll es plötzlich für den Staat ein Gebot der Natur geworden sein, von nun an die Einen seiner Bürger jenen ungleichen Kampf ohne den Schutz einer neuen Gesetzgebung ausfechten zu lassen? Fürwahr, in den „natürlichen Gesetzen" dieser Epigonenschule ist nicht mehr Natur als einstmals auch in der Sklaverei war, die dem Alterthum ebenfalls „natürlich" erschien. Missverstehen Sie mich aber nicht! Ich richte meine Angriffe gegen die falsche Auffassung eines Systems, das, wenn es ihm gelänge, seinen Irrthum einwurzeln zu lassen, wenn es die Staaten zu bewegen vermöchte, ihre nothwendige Thätigkeit an diesem Punkte der Gesellschaft grundsätzlich zu suspendiren, entweder deren allmählichen Ruin nach sich ziehen,

[1]) *Die 1. Aufl. hat* Naturgesetzen geförderten *statt des obigen* Naturgesetze zu Tage geförderten. *Geändert vom Herausg.*

oder auch die fürchterlichste Erschütterung, die die Geschichte je gesehen, über die Gesellschaft verhängen würde.

Stellen Sie also noch eine zweite Frage an diejenigen, die sich Ihre Freunde nennen! Fragen Sie sie: ob sie es für ein Naturgesetz halten, dass das Einkommen der Arbeiter, auch unter andern Einrichtungen, nicht höher sein könne, als es in einem sich selbst überlassenen Verkehr allerdings nur ist. In der Antwort auf diese zweite Frage werden Sie noch ein besseres Erkennungszeichen der Freunde besitzen.

Nach diesen Vordersätzen werden Sie schon ermessen können, wie ich über das Associationswesen und alle jene Bestrebungen denke, die nur auf der Grundlage dieses natürlichen Lohngesetzes die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern beabsichtigen. Ich werde Ihnen nur kurz das wiederholen, was ich schon vor Jahren Schulze-Delitsch selbst geschrieben habe. Es stimmt zum Theil mit den Lassalle'schen Ansichten wörtlich überein.

Die Rohstoff-, Vorschuss- und dergleichen Vereine kommen nicht dem Arbeiter als solchem, sondern dem kleinen Kapitalisten, dem für eigene Rechnung arbeitenden Handwerker zu gut. Nun ist es aber ein Gesetz desselben Freihandelssystems, dass die Kleinproduktion immer mehr von der Grossproduktion verdrängt wird. Wenn aber das ist, und doch offenbar niemals durch jene Vereine aus den Kleinproduktionen einer Stadt eine Grossproduktion werden kann, welchen andern Schluss darf man an diesen Theil des Associationswesens knüpfen, als dass der Kleinproduktion nur das Sterben saurer gemacht wird?

Die Consum- und dahin gehörigen Vereine kommen allerdings den Arbeitern zu gut, indem sie diese von der Prämie befreien, die man überall dem Kleinhandel zahlen muss. Aber abgesehen von den Fällen, wo wieder diese Consumvereine jenen Vorschussvereinen entgegenwirken müssen, so hebt Lassalle auch das klar hervor, dass die Vereine dieser Art den Arbeitern nur so lange nützlich sein können, als sie nur erst in spärlicher Anzahl vorhanden sind. Denn erinnern Sie sich jenes natürlichen Gesetzes, das den Arbeiter

immer wieder auf den nothwendigen Unterhalt zurückdrängt! In dem Maass also, wie die Consumvereine ihre Wohlthaten allgemeiner verbreiten, beginnt auch wieder jenes Gesetz, sie zu vernichten.

Die Produktivassociationen endlich, durch die die Arbeiter selbst zu Grossproducenten werden sollen, und die auch Schulze-Delitsch als die höchste Blüthe des Associationswesens anerkennt, nur dass sie sich, nach ihm, ohne Unterstützung des Staates bilden sollen, was sie allerdings, nach Lassalle, nicht können werden, sind noch in zu weitem Felde, als dass es von Nutzen sein könnte, auch auf sie einzugehen. Sie wollen ja auch selbst die Berathung über die Berathung der socialen Maassregel einstweilen noch ausgesetzt wissen. Indessen mag ich doch nicht meine allgemeine Ansicht unterdrücken. Will man die Wirkungen im Grossen erkennen, so muss man sich auch die Ursachen ins Grosse malen. Nun scheint mir aber, wenn ich mir diese Produktivassociationen auch über Landwirthschaft und Handel ausgedehnt denke und mir jeden heutigen Betrieb als eine kleine Handelscompagnie vorstellen muss, in der Jeder mitzusprechen hat, die Nationalproduktion an der Schwerfälligkeit solcher Maschinerie zu Grunde gehen zu müssen.[1])

Ich habe hier das Associationswesen im Grossen und Ganzen, nur in seinen letzten und obersten Wirkungen, berührt. Aber, wie man auch in dieser Beziehung über dasselbe denken mag, sein Werth beschränkt sich nicht auf seine materiellen Wirkungen. Bei weitem grösser als diese halte ich seine geistigen und sittlichen Erfolge. In diesen beiden Beziehungen ist es die beste Bildungsschule des Ar-

[1]) „— und ich wiederhole, dass ich mir auch von den Productivassociationen nicht im Geringsten einen Beitrag zu dem verspreche, was man die Lösung der socialen Frage nennt." *Hier dürfte diese von Lassalle in einem Briefe an Rodbertus „aus dem Gedächtniss" angeführte, von ihm seiner Zeit in Rodbertus Manuscript gestrichene Stelle (vergl. Aus dem litter. Nachlass von Rodbertus, Bd. I, 1878, S. 41) einzufügen sein. Dieser Ort ist schon von Dr. Kozak in dem Abdruck des Rodbertus'schen Briefes in seinem Buche: „Rodbertus-Jagetzow's socialökonomische Ansichten" 1882, S. 342, vorgeschlagen worden.*

beiterstandes. In der Association lernt der Arbeiter verwalten, debattiren und vorläufig in kleinen Kreisen regieren; und indem unaufhörlich dabei an seine eigene Kraft appellirt wird, wird das Selbstgefühl in ihm gesteigert, ohne das seine volle Theilnahme am Staat niemals gedeihlich werden kann. Denn auf diese Kraft und dies Selbstgefühl werden sich die Arbeiter auch stützen müssen, wo und wenn selbst der Staat sie vor der Grausamkeit jenes „natürlichen Lohngesetzes" schirmen wird, — so dass, wenn kein Missverständniss vorliegt, man kaum an den Ernst Derer glauben kann, die Ihnen vorsagen, ein solcher Schutz des Staates beleidige Sie in Ihrer socialen Selbstständigkeit. Was sind sämmtliche Staatseinrichtungen Anderes als Unterstützungen der individuellen Kraft? Und wo haben je die besitzenden Klassen gezögert, solche Unterstützungen anzunehmen?

Wenn also auch tausend Männer wie Schulze-Delitsch kämen, — die Arbeiterassociation kann niemals andere materielle Früchte tragen, als nun einmal in ihrer Natur liegen; aber, wenn demnach auch dieser eine Mann mit seiner ganzen Thätigkeit nichts Grösseres durchzusetzen vermochte, als den deutschen Arbeiterstand in diese Bildungsschule einzuführen — dies Verdienst würde hinreichen, um ihm für alle Zeiten den Dank des Vaterlandes zu sichern. Mag er immerhin im guten Glauben „nach dem Schatz im Weinberge graben", den Schatz findet er dort zwar nicht, aber der Weinberg wird doch fruchtbarer. — Sie werden sich, weil Sie allen Illusionen über das Associationswesen entsagen, seine Segnungen um so weniger nehmen lassen. — —

Sie schrieben, dass Ihre Bestrebungen Verdächtigungen und Verleumdungen ausgesetzt sind. Diese waren vorauszusehen, wenn man die Tagesblätter verfolgt hatte, welche die „sociale Frage", diese höchste und edelste, welche die Gesellschaft heute bewegen kann, in den letzten Jahren unter sich gehabt haben. In der That, wenn man denen Glauben schenken könnte, so wäre diese Frage der sprichwörtlich gewordene „überwundene Standpunkt". Glauben Sie das nicht! Bedauern Sie vielmehr, dass die Bewegung von 1848, die

damals schon im tiefsten Innern eine sociale war, die auch überall von den arbeitenden Klassen als solche aufgenommen ward, die auch nur deshalb die damaligen politischen Mächte so bis ins Mark erschütterte, — bedauern Sie vielmehr laut, dass die Glut dieser Bewegung zu einer blossen Freihandelsbewegung abgekühlt und abgeblasst ist, und geben Sie diesem Bedauern überall, wo Sie können, einen energischen Ausdruck. War etwa auch die Freiheit in den zehn Jahren unserer Reaction ein überwundener Standpunkt? So ist es auch die sociale Frage nicht! Sie ist es weder in der Wissenschaft, noch in der Gesetzgebung, noch in der Ueberzeugung des Volks. Sie ist es namentlich nicht durch den Freihandel geworden.

Blicken Sie auf das Hauptfreihandelsland der Welt, auf England.

Hören Sie, was in der neuesten Zeit der grösste Nationalöconom dieses Landes gesagt hat: — „Wenn man wählen müsste," sagt Stuart Mill, „zwischen dem Communismus mit allen seinen Chancen und dem gegenwärtigen Gesellschaftszustande mit allen seinen Leiden und Ungerechtigkeiten, — wenn die Institution des Privateigenthums es als nothwendige Folge mit sich brächte, dass das Ergebniss der Arbeit so sich vertheile, wie wir es jetzt sehen, fast im umgekehrten Verhältnisse zum Betrage der Arbeit, — dass die grössten Antheile Denjenigen zufallen, welche überhaupt nie gearbeitet haben, die nächstgrössten Denen, deren Arbeit beinahe nur nominell ist, und so weiter hinunter, indem die Vergütung in gleichem Verhältnisse zusammenschrumpft, wie die Arbeit schwerer und unangenehmer wird, bis endlich die ermüdendste und aufreibendste körperliche Arbeit nicht mit Gewissheit darauf rechnen kann, selbst nur den nothwendigsten Lebensbedarf zu erwerben; wenn, sagen wir, die Alternative wäre: ein fortdauernder Zustand solcher Art oder Communismus, so würden alle Bedenklichkeiten des Communismus, grosse, wie kleine, nur wie Spreu in der Waagschaale sein. Die socialen Einrichtungen des jetzigen Europas nahmen ihren Anfang von einer Eigenthumsvertheilung, die nicht das Ergebniss einer

gerechten Theilung oder der Aneignung durch Gewerbthätigkeit, sondern von Eroberung und Gewaltthätigkeit war, und ungeachtet alles dessen, was die Erwerbthätigkeit viele Jahrhunderte hindurch gethan hat, um das Werk der Gewalt zu modificiren, so hat das System doch noch manche und bedeutende Spuren seines Ursprungs behalten. Die Gesetze in Betreff des Eigenthums haben sich noch keineswegs den Prinzipien angepasst, auf denen die Rechtfertigung des Privateigenthums beruht. Sie haben ein Eigenthum über Dinge festgestellt, die nie Eigenthum hätten werden sollen, und ein unbedingtes Eigenthum da, wo nur ein bedingtes Eigenthum stattfinden sollte. Die Gesetze haben die Waagschaale zwischen den verschiedenen Klassen nicht nach Recht und Billigkeit gehalten, sondern haben Einigen Hindernisse in den Weg gelegt, um Andern Vortheile zu gewähren; sie haben absichtlich Ungleichheiten begünstigt und verhindert, dass Alle beim Wettlauf gleichmässig gestellt sind. Es ist freilich unvereinbar mit irgend welchem Gesetze des Privateigenthums, dass Alle unter vollkommen gleichen Bedingungen den Wettlauf beginnen; wenn jedoch so viel Mühe, wie man sich gegeben hat, um die Ungleichheit der Glückszufälle, die aus der natürlichen Wirkung dieses Prinzipes entspringen, noch zu erschweren, dazu angewendet wäre, um diese Ungleichheit durch jedes Mittel, sobald es nur nicht das Prinzip selbst untergräbt, zu mildern; — wenn die Tendenz der Gesetzgebung dahin gegangen wäre, die Ausbreitung des Vermögens statt die Concentrirung desselben zu begünstigen, — die weitere Theilung grösserer Vermögensmassen anzuregen, anstatt deren Zusammenhaltung anzustreben; in solchem Falle würde sich erwiesen haben, dass das Prinzip des Privateigenthums in keinem nothwendigen Zusammenhange steht mit den physischen und socialen Leiden, welche fast sämmtliche socialistische Systeme als davon untrennbar voraussetzen. — Bei jeder Vertheidigung des Privateigenthums wird dasselbe so aufgefasst, dass jedem Individuum die Früchte seiner eigenen Arbeit und Enthaltsamkeit gesichert sein sollen. Eine Garantie der Früchte fremder Arbeit und Enthaltsamkeit gehört nicht

zum eigentlichen Wesen dieser Institution, sondern ist mehr eine hinzutretende Folgerung, welche, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht, die Endzwecke, welche das Privateigenthum rechtfertigen, nicht mehr befördert, sondern mit denselben in Widerspruch geräth." — — So die Wissenschaft im Munde von Stuart Mill. Hier haben Sie also einen „socialistischen Quacksalber", der zu den erleuchtetsten Geistern des heutigen Englands zählt und dabei Freihandel und Associationswesen so gründlich kennt, wie kaum ein Anderer.

Sehen Sie sich ferner die neueste Gesetzgebung dieses Landes an. Es besitzt bereits eine eigene sociale Gesetzgebung. „Charakteristisch für die Unwahrheit des kaufmännischen Systems des Voluntarismus," sagt Gneist, „ist übrigens der Umstand, dass die freie Concurrenz nicht einmal die nothdürftigen Logirhäuser für die ärmeren Klassen in England so beschafft hat, dass sie ohne Gefahr für die Sicherheits-, Gesundheits- und Sittenpolizei bestehen." Also hat die Gesetzgebung eingreifen müssen. Auf den ersten Blick scheint dieser Eingriff unbedeutend zu sein. Durch Gemeindebeschluss und Gemeindesteuern, zu denen unter Umständen auch Unterstützung aus Staatsmitteln hinzutritt, können Wohn-, Bade- und Waschhäuser für die ärmeren Klassen errichtet und ihnen natürlich zu anderen Miethpreisen überlassen werden, als der „freie Verkehr" würde fordern müssen. — Aber beachten Sie das ausserordentliche Prinzip! Verfolgen Sie es in Gedanken weiter, und Sie werden über seine Consequenzen erstaunen. — Uebrigens spreche ich hier nicht von dem Werth dieser bestimmten Gesetzgebung, sondern von ihrem Drange social einzugreifen, von diesem Drange der Gesetzgebung eines Landes, das uns, wie in allen anderen national-ökonomischen Dingen, so auch in der Handelsfreiheit voraus ist. Und wie sollte sich diese Tendenz in der englischen Gesetzgebung nicht finden? Der Freihandel beseitigt nicht die sociale Frage, sondern zieht sie erst gross.

Fragen Sie endlich die Englischen Arbeiter oder Ihre eigenen Deutschen Brüder jenseit des Canals, ob diese Frage nach ihrer Ueberzeugung überwunden ist. Dort in England

besteht das Associationsrecht der Arbeiter seit 40 Jahren. Alle Vortheile, die in ihm liegen, sind hier schon erprobt. Auch der Freihandel hat in diesem Lande schon mächtiger wirken können als bei uns Der Englische Arbeiter wird also Freihandel und Associationsrecht sicherlich zu würdigen wissen. Aber deshalb überschätzt er sie nicht Er würde vielmehr bitter lächeln, wenn man ihm anmuthete, durch sie die sociale Frage für gelöst zu halten. Aber er würde mitleidig die Achseln zucken, wenn er erführe, dass bei uns Männer als „bestochene Werkzeuge der Reaction" geschimpft werden können, lediglich weil sie in der Nationalöconomie zu gut bewandert sind, um in die überschwänglichen Lobreden auf das Associationswesen einzustimmen; er würde, sage ich, die Achseln zucken über die Einfalt eines Volkes, das sich von seinen Tagespolitikern zu solchen Invectiven gegen seine besten Freunde missbrauchen lässt.

Indessen habe ich mich noch vor ein Paar möglichen Missverständnissen zu sichern.

Wenn ich so oft den Freihandel genannt und angegriffen, so habe ich dabei nicht im Entferntesten die zugleich von ihm vertretene Zollfreiheit an den Grenzen der Staaten im Auge gehabt. Diese seine Seite, sowie seine Vertretung der persönlichen Freiheit sind sein besseres Theil. Durch die Handelsfreiheit an den Grenzen, durch die Absatzwege, die der Nationalproduction dadurch verschafft werden, vertagt das System von Zeit zu Zeit mit Glück die ernstliche Inangriffnahme der socialen Frage.

Werfen Sie ferner, wenn ich so oft die Grausamkeit des Verkehrsgesetzes, unter dem Sie stehen, angeklagt habe, deshalb keinen Groll auf die Klassen, mit denen Sie vereint an der Nationalproduction arbeiten. Diese sind zunächst demselben „Naturgesetz" des Verkehrs unterworfen, wie Sie. Nicht eine Klasse allein, nur ein menschliches Gesetz, ein allgemeines Gesetz der Staatsgewalt kann Ihnen helfen. Aber dies Gesetz kann nur im tiefsten Frieden, mit der Zustimmung aller übrigen Klassen gegeben werden. Der Hohn, mit dem man Ihnen vorwirft, dass Sie dies nicht unter den Stürmen

einer Revolution, als Sie in Frankreich ein paar Wochen lang die Macht in Händen hatten, zu thun vermochten, mag Ihnen Bürge sein, dass dem Eigennutz, der sich Ihren Bestrebungen entgegenstellt, die friedliche Lösung allein die gefährliche scheint.

Ich komme jetzt zu dem zweiten Punkte, Ihrer Trennung von der Fortschrittspartei.

Hier kann ich kurz sein. Ich denke dabei nicht einmal an die politischen Fehler, welche diese Partei nach meiner Ueberzeugung nach allen Seiten gemacht, wenn sie auch, der wieder ans Ruder gekommenen Reaction gegenüber, das Glück hat, als das kleinere Uebel zu erscheinen. Ich weiss auch nicht, wie Sie oder doch Viele von Ihnen sich zu dieser „nationalen" Partei verhalten, die ich meinerseits für ein Unglück des deutschen Vaterlandes ansehe. Ich fasse hier lediglich Ihr sociales Ziel ins Auge und die Stellung, welche jene Partei zu diesem genommen. Und da darf ich wohl meine Antwort in die einzige Frage zusammendrängen: Wie können Sie sich in Ihren socialen Bestrebungen einer Partei hingeben, die sich mit einer Schule identificirt hat, die diesen diametral entgegenwirkt? — —

In den vorstehenden beiden Punkten bin ich also einig mit Ihnen. In dem dritten kann ich indess Ihren Entschluss nicht theilen.

Missverstehen Sie mich hiebei nicht! Mag das allgemeine Stimmrecht eine Rechtsfrage oder Culturfrage sein — von dem Augenblicke an, wo ein einfacher Arbeiter, wenn auch nur auf ein paar Wochen, Mitglied der Provisorischen Regierung des gebildetsten und mächtigsten Reiches der Welt geworden war, von dem Augenblicke an war auch entschieden, dass — nicht über Kurz oder Lang, sondern über sehr Kurz — das allgemeine Stimmrecht das gemeine politische Recht Europa's werden würde. Es scheint mir auch selbstverständlich, dass Jeder von Ihnen, wo er dazu berufen ist, das allgemeine Stimmrecht vertreten wird. Aber hier habe ich Ihnen nicht als Politiker oder Demokrat, sondern, immerhin, als „Socialist" zu rathen. Aber ist denn zur Lösung der socialen Frage

das allgemeine Stimmrecht eine unumgängliche Vorbedingung? Sie sagen selbst, dass es nur ein Mittel für Ihre Zwecke sein soll. Mittel sind aber zu verschiedenen Zwecken und mitunter zu den entgegengesetzten brauchbar. Sind Sie also dessen so gewiss, dass hier das Mittel mit zwingender Nothwendigkeit zu dem von Ihnen aufgesteckten Ziele führen muss? Ich glaube das nicht. Erinnern Sie sich — und man hat Sie ja, wie ich finde muthwillig, daran erinnert — dass das allgemeine gleiche Stimmrecht von den „blauen Republikanern“ gegeben ward, die dennoch nicht zögerten, die Junischlacht gegen Sie zu schlagen. Es kann doch auch nicht zweifelhaft sein, dass solche Freunde des Allgemeinen Stimmrechtes sich in der heutigen Fortschrittspartei finden, sowie in deren Anhange, der Freihandelsschule. Endlich mag auch der Hinweis auf Napoleon genügen, dass das Allgemeine Stimmrecht nicht nothwendig dem Arbeiterstande die Staatsgewalt in die Hände spielt. Auf Grund dieses Rechtes könnten sich also Ihre erbittertsten socialen Gegner mit Ihnen verbünden. Glauben Sie aber, dass man stärker wird, wenn man den Feind ins eigene Lager lässt? — Sie trennen sich von einer politischen Partei, weil diese, wie Sie mit Recht glauben, nicht Ihre socialen Interessen genügend vertritt; — aber ist es nun nicht ein Widerspruch, selbst wieder nur eine politische Partei zu stiften, die Sie nimmer davor sichern wird, dass nicht abermals die antisocialen Elemente die Oberhand darin erlangen?

Wenn es also im Hinblick auf Ihren socialen Endzweck auf der einen Seite durchaus ungewiss ist, ob Sie durch Proclamirung des Allgemeinen Stimmrechtes gewinnen, ist es auf der andern durchaus gewiss, dass Sie dadurch verlieren. Denn so unzweifelhaft Sie unter den Freunden des Allgemeinen Stimmrechtes sociale Gegner haben, so unzweifelhaft haben Sie unter den Gegnern desselben sociale Freunde. Warum wollen Sie also sichere Freunde zurückstossen, um mögliche Feinde an sich zu ziehen? Die Freunde des Allgemeinen Stimmrechtes, die zugleich Ihre socialen Freunde sind, kommen ja ohnehin zu Ihnen. — Zudem machen Sie sich durch Proclamirung des Allgemeinen Stimmrechtes alle deutsche Re-

gierungen zu Gegnern. Nun weiss ich zwar, dass das zu thun durchaus nicht gegen den Geist des Tages läuft. Aber ich habe hier auch nicht um Popularität zu werben, sondern mit der Gewissenhaftigkeit von Jemand, der ein Gutachten abzugeben hat, meine Ueberzeugung zu äussern, wenn sie selbst der eigenen Partei missfällt. Ich bekenne offen, wie die Moral über das Recht geht, so gehen mir die socialen Fragen über die politischen. Und wie ich mich deshalb wundern muss, dass Männer, denen aus Rede und Schrift die Uebereinstimmung in diesen Fragen mit Ihnen und mir nachzuweisen ist, dennoch die Fortsetzung Ihres unbedingten Anschlusses an eine politische Partei verlangen, die in dieser Frage gegen Sie steht, — so kann ich natürlich auch die Ansicht nicht theilen, die abermals die sociale Frage nur einer anderen politischen unterordnen will.

Seien Sie also die sociale Partei, die Sie nun doch einmal sind, auch offen und unumwunden! Keinen politischen Umweg, sondern Gradaus! Verlangen Sie mit dürren Worten eine bessere Stellung in der Gesellschaft — materiell, geistig und sittlich besser — als der sich selbst überlassene Verkehr und Ihre ununterstützten Anstrengungen in diesem Verkehr Ihnen je zu gewähren vermögen. Und wenn man Sie frägt, wie denn das geschehen solle? so erwidern Sie, dass man in Deutschland noch gar nicht den Versuch dazu gemacht, ja nicht einmal die Absicht gezeigt habe, auf dies Verlangen einzugehen, und dass die Ermittlung, wie dies am besten geschehen könne, grade zu den Aufgaben Ihres Vereins gehören werde. Damit schliessen Sie allen falschen Freunden, die sich von der einen Seite zu Ihnen drängen könnten, für immer die Thür. Und damit keine zudringlichen Gäste von der andern erscheinen, schieben Sie auch da ein Paar Riegel vor. Nehmen Sie Freizügigkeit und freie Wahl der Beschäftigung als selbstverständlich in Ihr Programm auf! Lassalle hat auch darin Recht: dergleichen debattirt man nicht mehr. Und dennoch genügen diese zwei Zeichen, um jeden Reactionär, der Ihnen schaden könnte, höchst wirksam zurückzuscheuchen.

Und nun, meine Herren, nehmen Sie zum Schluss meinen herzlichsten Gruss! Möchten Ihre Bestrebungen gedeihen, sie machen den innersten Nerv unserer Zeit aus. — Ich habe die Ehre Ihres Vertrauens wohl zu würdigen gewusst, aber ihr nicht anders entsprechen zu dürfen geglaubt, als indem ich Ihnen mittheilte, was ich für die ganze Wahrheit halte.

Ich nenne mich in Ihren socialen Bestrebungen der Ihrige.

Jagetzow, 10. April 1863.

Rodbertus.

## XI.

# Der Normal-Arbeitstag.[1])

### I.

In einer nationalökonomischen Arbeit, die ich unter der Feder habe, „das Capital" betitelt, behandele ich auch den Normalarbeitstag; allein in einer anderen Form, als in welcher er heute von den Arbeitern gefordert wird.

Ich will versuchen, die Hauptpunkte dessen, was ich dort ausführe und begründe, hier, im Raume einer Wochenschrift, klar zu machen, obwohl ich dabei mit eben so grossen Irrthümern über das Wesen des Capitals zu kämpfen haben werde, wie ich in der Frage des Rentenprincips mit Irrthümern über den Grundwerth zu kämpfen hatte, und doch, auf so beschränktem Raume, die Irrthümer über das Capital nicht so ausführlich entschleiern kann, wie ich es in meiner Schrift zur Erklärung und Abhilfe der Creditnoth des Grundbesitzes über den Grundwerth gethan zu haben glaube.

Die Arbeiter begehren heute nur einen normalen Zeitarbeitstag. Dieser wird natürlich in den verschiedenen Gewerken nach der Zeitstundenzahl verschieden zu normiren sein, je nach der verschiedenen Intensität des Mühe- und Kraftaufwandes, den die Arbeit in diesen Gewerken erfordert. Z. B., wenn er in dem einen Gewerk auf 10 Zeitstunden festgestellt werden soll, verdient er nach diesem Verhältniss in einem anderen Gewerk vielleicht schon auf 8 Zeitstunden u. s. w. herabgesetzt zu werden.

---

[1]) Berlin 1871.

Schon ein solcher normaler Zeitarbeitstag, meinen die Arbeiter, würde sie vor zu grosser Ausbeutung schützen und ihnen einen menschenwürdigen, d. h. einen der nationalen Productivität entsprechenden Arbeitslohn gewähren.

Sie irren.

Ein solcher blosser normaler Zeitarbeitstag vermag noch nichts zur Lösung der „socialen Frage" beizutragen, die nach meiner Ueberzeugung allein darin besteht, wie den Arbeitern ein mit der steigenden nationalen Productivität mitsteigender Arbeitslohn zu sichern ist. Im Gegentheil. Das „eherne Gesetz," das in einem sich selbst überlassenen Verkehr den Reallohn stets auf den „nothwendigen Unterhalt" herabdrücken wird, wird dies in einem kürzeren Zeitarbeitstag noch leichter als in einem längeren vermögen. Ausserdem entbehrt der blosse normale Zeitarbeitstag aller socialen Gerechtigkeit, die wesentlich distributiver Natur ist, denn er behandelt den guten und den schlechten Arbeiter gleich und lässt auch die berechtigten Ansprüche der Gesellschaft ungeschützt, die nun einmal in unserer Zeit — schlecht oder recht — durch die Arbeitgeber repräsentirt wird.

Ein blosser normaler Zeitarbeitstag, wie er heute gefordert wird, genügt daher in keiner Beziehung seiner grossen Aufgabe, — der Aufgabe, sowohl die Arbeiter den Klauen jenes „ehernen Gesetzes" zu entreissen und ihnen einen, mit der steigenden nationalen Productivität mitsteigenden Arbeitslohn zu sichern, als auch ihr eigenes Recht und ihr eigenes Interesse untereinander auszugleichen, und dann auch wieder mit dem Recht und Interesse der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Soll ein normaler Arbeitstag diese Aufgabe erfüllen, so müssen zu der Beschränkung des Arbeitstages auf eine bestimmte Anzahl von Zeitstunden noch einige andere Bedingungen hinzukommen.

Der normale Zeitarbeitstag muss zunächst noch erst zu einem normalen Werkarbeitstag erhoben werden, mit anderen Worten, er darf nicht bloss **nach Zeit**, sondern muss ausserdem noch **nach Werk** normirt werden.

Und das würde so geschehen müssen.

Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerk — resp. zu 6, 8, 10 oder 12 Zeitstunden — festgestellt worden, muss auch noch in jedem Gewerk

das normale Arbeitswerk

solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, d. h., muss diejenige Quantität Werk oder Leistung normirt werden, die ein mittlerer Arbeiter, bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiss, während eines solchen Zeitarbeitstages in seinem Gewerbe zu liefern im Stande ist. Diese Quantität Werk oder Leistung repräsentirte in jedem Gewerk das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages, und constituirte damit auch in jedem Gewerk

den normalen Werkarbeitstag,

mit anderen Worten, wäre das, was jeder Arbeiter eines Gewerks in seinem normalen Zeitarbeitstage liefern müsste, damit er einen vollen Arbeitstag — d. i. einen normalen Werkarbeitstag bezahlt oder bescheinigt erhielte. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerks doch nur das halbe normale Tageswerk geleistet, so würde er auch nur einen halben normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er anderthalb Normalwerk darin geliefert, so würde er auch anderthalb Tage gelohnt bekommen.

Damit wäre wenigstens dem genügt, was ich oben als das distributive Princip im Lohnsystem angedeutet habe.

Allein auch damit noch nicht genug!

Zu diesen beiden Festsetzungen eines normalen Zeitarbeitstages und eines normalen Werkarbeitstages, die offenbar nur mittelst Intervention des Staates erfolgen könnten, müsste noch eine weitere Intervention desselben hinzukommen.

Unter der Autorität des Staates müsste auch noch in jedem Gewerk der **Lohnsatz** für den normalen **Werkarbeitstag** festgesetzt resp. zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vereinbart werden, und müssten diese Festsetzungen sich **periodisch** wiederholen und, nach Massgabe der Steigerung der Productivität der Arbeit, ebenfalls **erhöhen**.

Ein normaler Werkarbeitstag nimmt nämlich zugleich das Princip des Stücklohns in sich auf. Nun ist aber bekannt, dass die Arbeiter einen grossen Widerwillen gegen ein allgemeines Stücklohnsystem haben. Und, so lange die Arbeit für Waare gilt und ihr Lohn unter das Gesetz der freien Concurrenz gestellt ist, mit Recht, denn unter solcher Modalität würde ein allgemeines Stücklohnsystem nur zu einem um so bedeutenderen Ausbeutungssystem des Arbeiterstandes werden. Wird hingegen der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag — entweder durch Entscheidung des Staates unter Mitwirkung der Parteien oder durch Vereinbarung der Parteien unter Autorität des Staates — festgesetzt, so wird dadurch erreicht, dass die durch das Stücklohnprincip angefeuerte Aemulation unter den Arbeitern nicht zu einem Druck auf den Reallohn ausschlägt; und, wird dann auch noch der festgesetzte Lohnsatz periodisch revidirt und, nach Massgabe der allgemeinen Steigerung der Productivität, seiner Seits mit erhöht, so wird auch erreicht, dass der nationale Arbeitslohn im Allgemeinen stets ein im Verhältniss der steigenden nationalen Productivität mitsteigender Arbeitslohn wird.

Erst also, nachdem zum normalen Zeitarbeitstag alle diese anderen Festsetzungen noch hinzugekommen wären, würde ein Normalarbeitstag, der seine Aufgabe erfüllte, geschaffen sein, — jene Aufgabe der Einführung eines gerechten socialen Lohnsystems, d. h. eines Systems, das

> den besseren Arbeiter auch besser lohnte wie den schlechteren, also Recht und Interesse der Arbeiter untereinander ausgliche;
>
> die Gesellschaft davor bewahrte, den schlechten Arbeiter wie den guten lohnen zu müssen, und also auch Recht und Interesse der Arbeiter mit dem Recht und Interesse der Gesellschaft in Einklang brächte;
>
> endlich auch den Arbeitslohn im Allgemeinen stetig mit der steigenden nationalen Productivität und dem steigenden Einkommen der beiden Besitzklassen mitsteigen liesse.

Aber alle oben bezeichneten Festsetzungen waren noth-

wendige Voraussetzungen hierzu, während sich doch das sogenannte herrschende System vor allen diesen nothwendigen Festsetzungen auf's Aeusserste entsetzen wird. Die Intervention des Staates auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete verwirft es principiell, und Lohnregulative findet es unvereinbar mit seinen Begriffen von Productionskosten und Capitalvermehrung. Indessen dürfte für das Freihandelssystem die Stunde bald vollgeschlagen haben, wo es aufhören wird, das „herrschende" auch nur genannt zu werden, wo es vielmehr zu seinen Vätern in der Geschichte der Nationalökonomie versammelt sein wird, denn schon seit einiger Zeit ist es dem todten Reiter zu vergleichen, dessen Rüstung Stück für Stück „abfiel wie mürber Zunder." Eine richtiger entwickelte Theorie wird zeigen, einmal, dass der Staat, gerade principiell, zur Leitung auch desjenigen Theils des staatswirthschaftlichen Gebiets berufen ist, den man heute Volkswirthschaft nennt, und dass, wenn ihm hier das Grund- und Capitaleigenthum unzweifelhaft gewisse Functionen entzieht, die ihm aber principiell zustehen, diese vom staatswirthschaftlichen Standpunkt, nur als in Folge jener Rechtsinstitution delegirt anzusehen sind, denen er also remedirend nachzuhelfen, wo es nöthig ist, sowohl das Recht wie die Pflicht hat. Und sie wird, zweitens, zeigen, dass Regulirung und Fixirung von Arbeitslohn und hoher Reallohn gar keinen Einfluss auf Productionskosten und Capitalbildung haben und diese also auch, weil sie in letzter Analyse durch ganz andere Momente bestimmt werden, durch solche Festsetzungen nicht alterirt werden.

Mit dem Entsetzen des Freihandelssystems hätte es also nichts auf sich.

Aber noch mehr! Ich glaube, dass man, auf der Spur des Normalarbeitstages weiter vorgehend, auch noch zu einer tieferen Lösung eines gerechten Arbeitslohnsystems gelangen und zugleich auch noch der Lösung eines anderen wichtigen nationalökonomischen Problems — nämlich der eines besseren Werthmassstabes, als Gold und Silber sind — näher treten kann,

Davon im folgenden Abschnitt.

## II.

Bisher war angenommen, dass die Löhnung des normalen Werkarbeitstages und also auch die Normirung des Lohnsatzes für denselben in Metallgeld geschähe und war also unser heutiges Werthmass sowohl für das normale Tagewerk, wie auch für den Lohn selbst in Gedanken beibehalten worden.

Die Beibehaltung des Metallgeldes beim Normalarbeitstag — d. h. hier, die Beibehaltung eines Werthmasses, das an sich selbst Schwankungen unterworfen ist, die mit den aus der Veränderung der Productivität der Arbeit hervorgehenden Schwankungen des Productwerthes, auf den das Geld anweist, nicht zusammenfallen — ist aber von Schwierigkeiten begleitet, die ich hier nicht weiter bezeichnen will, da dies zu weit führen würde.

Diese Schwierigkeiten lassen sich jedoch vermeiden, wenn man eben auf der in I. verfolgten Spur des Normalarbeitstages noch weiter vordringt.

Es muss zu allen den Festsetzungen, die ich dort erörtert, noch die tiefgreifendste hinzukommen: Der normale Werkarbeitstag muss zu **Werkzeit oder Normalarbeit** erhoben, und nach solcher Werkzeit oder Normalarbeit — nach solcher in sich ausgeglichenen Arbeit — nicht bloss

1) **der Werth des Products jedes Gewerks normirt, sondern auch**

2) **der Lohn in jedem Gewerk gezahlt werden.**

Beides lässt sich in der That ausführen.

Erstens, was die Normirung des Productwerths nach Werkzeit oder Normalarbeit betrifft: —

Um diese zu erreichen, muss der normale Werkarbeitstag, der in jedem Gewerk = 1 Tag gilt, er mag in den verschiedenen Gewerken eine noch so verschiedene Anzahl von Zeitstunden in sich schliessen, und der eine Productquantität repräsentirt, die einem normalen Tagewerk gleich ist, ich sage, muss der normale Werkarbeitstag als Werkzeit oder Normalarbeit aufgefasst und in allen Gewerken in die gleiche An-

zahl von 10 Werkstunden getheilt werden. Nach solcher Werkzeit wird dann das Product in allen Gewerken gemessen. Eine Productquantität, die einem vollen normalen Tagewerk gleich wäre, sei sie nun das Product eines halben normalen Zeitarbeitstages oder zweier normaler Zeitarbeitstage, repräsentirte oder wäre werth 1 Werktag oder 10 Werkstunden; eine Productquantität, die einem halben normalen Tagewerk gleich wäre, sei auch sie das Product irgend einer normalen Zeitarbeit, welche sie wolle, repräsentirte oder wäre werth $^1/_2$ Werktag oder 5 Werkstunden u. s. w., u. s. w. Das Product eines Gewerks, auf dem eine Werkstunde haftete, wäre also nach diesem Mass auch in allen übrigen Gewerken dem Product gleich, auf dem 1 Werkstunde haftete, oder, allgemeiner ausgedrückt: Producte von gleicher Werkzeit wären an Werth einander gleich.

Aber man darf nicht annehmen, dass die Summe oder Quantität Normalarbeit, die irgend eine Productquantität repräsentirte oder werth wäre, nur durch diejenige Quantität Normalarbeit bestimmt würde, welche die producirenden Arbeiter unmittelbar in dem Productquantum geleistet, und die ich daher unmittelbare Arbeit nennen will. Die Arbeiter arbeiten schon mit Werkzeugen, die zur Production beitragen, sogar den Grad der Productivität der Arbeit hauptsächlich bedingen, sich aber während der unmittelbaren Arbeit mit ihnen ab- und vernutzen; mit anderen Worten, es wirkt, ausser der unmittelbaren Arbeit, auch noch mittelbare Arbeit zur Production mit, für welche dem Productquantum auch noch ein Zusatz von Normalarbeit in Rechnung zu stellen wäre. Die Grösse dieses Zusatzes würde sich bestimmen lassen. Er wäre gleich derjenigen Quantität Normalarbeit, die im Verhältniss der Abnutzung des gleichfalls nach Normalarbeit geschätzten Werkzeugs stände. Wäre z. B. zu irgend einer Productquantität von den Arbeitern 50 Stunden unmittelbare Normalarbeit geleistet und die Abnutzung der dabei verwendeten Werkzeuge wäre 10 Werkstunden gleichzusetzen, so würde jene Productquantität auch nicht bloss 50, sondern 60 Stunden Normalarbeit repräsen-

tiren oder werth sein. Allgemein ausgedrückt: Hat ein Werkzeug n Arbeit gekostet und dient es dazu, x Güter, jedes Gut in m unmittelbarer Arbeit herzustellen, so ist das Gut das Product von $m + \frac{n}{x}$ Arbeit.

Zweitens, was die Normirung des Lohnes nach Werkzeit oder Normalarbeit anbelangt:

Wie die Normirung des Productwerthes nach Werkzeit oder Normalarbeit geschehen könnte, könnte auch die Löhnung der Arbeiter nach Werkzeit oder Normalarbeit geschehen. Jeder Arbeiter erhielte in seinem Lohn so viel Normalarbeit bescheinigt, als er an Productwerth zu beanspruchen berechtigt gehalten würde.

Wären die Arbeiter allein zu Antheil am nationalen Productwerth berechtigt, so würde jeder Arbeiter auch die ganze Normalarbeit, die er geleistet, bescheinigt erhalten müssen, und der ganze nationale Productwerth vertheilte sich allein unter die Arbeiter. Z. B., hätte ein Arbeiter $1^1/_2$ normales Tagewerk in seinem normalen Zeitarbeitstag geliefert, so erhielte er auch 15 Werkstunden in seinem Lohn bescheinigt; hätte er nur $^1/_2$ normales Tagewerk in seinem ganzen normalen Zeitarbeitstag geliefert, so auch nur 5 Werkstunden. Das ganze Nationaleinkommen, das x Normalarbeit werth wäre, ginge auch allein in Arbeitslohn auf, der x Normalarbeit betrüge.

Allein ein solcher Zustand, der mancher Arbeiterphantasie vorschweben mag, ist die reinste Chimäre.

Nationale Arbeit ist Arbeitsgemeinschaft, und Arbeitsgemeinschaft setzt nicht bloss den ganzen Staat voraus, wie dieser sie voraussetzt, sondern bedarf auch noch an sich selbst wirthschaftlicher Functionäre, die andere als materielle, in Normalarbeit auszugleichende Leistungen zu verrichten haben — nämlich volkswirthschaftliche Leistungen, z. B. in Erkundung des nationalen Bedürfnisses, in Verwaltung der zur Befriedigung dienenden Productionsmittel, in Leitung der mit diesen Mitteln producirenden Arbeitstheilungskreise u. s. w., u. s. w. — und die daher, in Wiedervergeltung dieser ihrer

Dienstleistungen, auf die Producte der materiellen, productionswirthschaftlichen Arbeitsgemeinschaft mit demselben Recht, wie der ganze Staat mit seinen Bedürfnissen, angewiesen sind. Das Gehaltssystem, nach welchem diese „volkswirthschaftlichen Beamten" bezahlt werden, lässt sich allerdings unter verschiedenen Formen vorstellen. Heute jedoch beruht es auf dem Grund- und Capitaleigenthum, das gleichsam ein erbliches volkswirthschaftliches Beamtenthum dieser Art begründet, dessen Gehalt in der Form von Grundrente und Capitalgewinn gezahlt wird. Dass heute, im „freien Verkehr", Umstände obwalten, die in vielen Fällen das Gehalt unmässig erhöhen und die Beamten dieser Gattung in den Stand setzen, wie reiche Pfründner die ihnen obliegende Arbeit durch Vicare verrichten zu lassen, thut der wesentlichen Richtigkeit dieser Auffassung keinen Eintrag.

Aber, wie dem sein mag, jedenfalls erkennt man einerseits, dass der Arbeiter in keinem Gesellschaftszustande sein ganzes Normalarbeitsproduct erhalten, niemals in seinem Lohn die von ihm geleistete ganze Normalarbeit bescheinigt erhalten kann, sondern, dass unter allen Umständen hiervon auch noch sowohl das, was der Staat „kostet," als auch noch das, was die unmittelbare Leitung der Arbeitsgemeinschaft selbst, in Form von Gehalt für die betreffenden volkswirthschaftlichen Beamten, erfordert, abgezogen werden muss, welcher letztere Betrag heute als Grundrente und Capitalgewinn auftritt. Hat also auch der Arbeiter allerdings in seinem normalen Zeitarbeitstag 10 Stunden Normalarbeit geleistet, — er kann in seinem Lohn doch vielleicht nur drei Werkstunden bescheinigt erhalten, mit anderen Worten, auf drei Werkstunden Productwerth angewiesen werden, denn eine Werkstunde Productwerth repräsentirte vielleicht seinen Beitrag zum Staatsbedarf und je drei Werkstunden würden auf Grundrente und Capitalgewinn daraufgehen. Und ebenso erkennt man andererseits, dass, obwohl Staats- und volkswirthschaftliche Beamte, letztere heute mittelst Grundrente und Capitalgewinn, von dem nationalen Productwerth mitleben wollen und müssen, dennoch der nach Normalarbeit berechnete

Werth hinreichen würde, alle diese Antheilsberechtigten davon zu befriedigen. Es gehört nur eins hinzu: **Die Arbeiter bekommen weniger Normalarbeit, als sie leisten, gelohnt oder bescheinigt,** — was auch in keinem denkbaren Gesellschaftszustande anders sein kann.

In der bisherigen Darstellung bin ich, wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf, pädagogisch zu Werke gegangen, und habe versucht, den Leser Schritt vor Schritt vom Einzelnen zum Einzelnen weiterzuführen. Man kann aber auch von einer erhöhten Stelle aus, möchte ich sagen — in einem raschen Ueberblick den Gegenstand im Ganzen begreifen.

Das geschieht, wenn man das Nationalproduct und das Nationaleinkommen als einheitliche Grössen auffasst.

Von dieser Höhe herab erscheint die Nationalproduction als ein ununterbrochener Strom, der aus dem Schooss der Erde hervorbricht und sich zur Befriedigung der nationalen Bedürfnisse durch die Gesellschaft ergiesst. — Die nationale Arbeit ist diejenige Kraft, die diesen Strom in Bewegung setzt und unausgesetzt darin erhält. — Seine materielle Substanz besteht in dem Nationalproduct, das als Rohproduct aus dem Boden hervorgeholt, dann stufenweise als Halbfabrikat, als Fabrikat — weiter verarbeitet wird und endlich als Nationaleinkommen sich vertheilt. — Auf allen Stufen wird immer zugleich gearbeitet, wodurch eben die Ununterbrochenheit des Stromes und die Regelmässigkeit hergestellt wird, mit der er, in allen seinen Theilen oder Productionsstadien, sich stetig erneut, und zuletzt auch in dem Theil, der Nationaleinkommen wird, stetig in die Consumtion übergeht. — Allein, man mag nun annehmen, dass die Arbeiter, die diese nationale Arbeit verrichten, auch allein die Antheilsberechtigten am Nationaleinkommen wären — was übrigens social unmöglich ist — oder, dass — wie es social allein möglich ist, — auch noch die Staatsbedürfnisse und, bei Grund- und Capitaleigenthum, Grundrente und Capitalgewinn daraus zu bestreiten sind, — jedenfalls lässt sich in dem einen wie in dem anderen Fall, die Quantität Nationaleinkommen, die jährlich in die Consumtion übergeht, mit der

Quantität nationaler Normalarbeit, die zur Herstellung jenes Einkommens jährlich geleistet wird, in Vergleich setzen, und jene als durch diese repräsentirt oder gedeckt, diese als den Werth jener darstellend, annehmen, und lassen sich, in dem einen wie in dem anderen Falle, alle Antheilsberechtigungen nach Massgabe dieses nur nach Normalarbeit berechneten Werthes des Nationaleinkommens realisiren. Der Unterschied ist nur der, dass in dem einen — social unmöglichen — Falle, die Arbeiter auch die ganze von ihnen geleistete Normalarbeit, in dem anderen — social allein möglichen — Falle nur einen Theil bescheinigt oder gelohnt erhalten würden, während der andere Theil zur Deckung der Staatsbedürfnisse wie der Grundrente und des Capitalgewinnes diente. Sie erhalten vielleicht in diesem letzteren allein möglichen Falle — ein Beispiel, das ich festzuhalten bitte, da ich es weiterhin öfters zum Grunde legen werde — wenn man sich x Arbeiter vorstellt, die einen Productwerth von 10 Millionen Werkstunden lieferten, in ihrem eigenen Einkommen nur den Productwerth von drei Millionen Werkstunden, während eine Million den Staatsbedarf und je drei Millionen Grundrente und Capitalgewinn deckten. Mit einander aufgehen, sieht man, würden auch in diesem letzteren Falle Werth des Nationaleinkommens und Werth jener verschiedenartigsten Antheilsberechtigungen vollständig. — So wäre in der That in Werkzeit oder Normalarbeit ein Mass gefunden, das sowohl als Werthmass der Producte, als auch als Einkommensmass der berechtigten Klassen, namentlich auch als Lohnmass des Arbeiters, zu dienen im Stande wäre.

Ein solches Werth- und Lohnmass nach in sich ausgeglichener Arbeit, nach Werkzeit oder Normalarbeit, scheint nun hier vorläufig nur eine theoretische Errungenschaft zu sein, denn dadurch, dass die Producte nach solcher Normalarbeit geschätzt wären, und die Arbeiter im Lohn nur Normalarbeit bescheinigt erhielten, wäre doch noch nicht bewirkt, dass nun auch die Arbeiter ihre auf eine bestimmte Summe Werkzeit lautenden Lohnzettel auch genau gegen eine eben

so viel Werkzeit repräsentirende Productquantität im Verkehr realisirt erhielten. Indessen komme ich auf die Einrichtungen, die noch hierzu nöthig sein würden, weiter unten zurück. Hier will ich noch einen Augenblick bei der Bedeutung selbst einer solchen rein theoretischen Erkenntniss verweilen.

Der Satz, dass der Werth aller wirthschaftlichen Güter im letzten Grunde nach Arbeit zu messen sei, hat bekanntlich schon seit der Zeit, wo A. Smith ihn in dieser so verschieden zu deutenden und so verschieden gedeuteten Allgemeinheit aufstellte, seine Stelle in der Wissenschaft gefunden, und hat diese Stelle seit Ricardo, der sie näher dahin bestimmte, dass darunter die Arbeitsquantität zu verstehen sei, die die Güter herzustellen gekostet, zunehmend mehr behauptet.

Schon bei seiner ersten Aufstellung ward er enthusiastisch begrüsst. So hält Christ. Jakob Kraus — verm. Schriften Bd. II. p. 102 — diesen Satz der Smith'schen Lehre für so wichtig für die Staatswirthschaft, wie die von Galiläi gefundene Einheit für die Geschwindigkeit in der Physik. Und auch ich glaube, dass das Gesetz der Normalarbeit einen solchen Rang erringen kann.

Er wird auch noch heutigen Tages von den entschiedensten Gegnern A. Smith's in seiner hohen Bedeutung gewürdigt. So sagt Roesler in seinem tiefeinschneidenden Werk „Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie", 2. Aufl., in dem Cap. „Der Werth": „Man ist nun ziemlich einig darüber, in der Arbeit die Werthsubstanz der Dinge zu erblicken." Und weiter: „Die Gleichung W 20 L = 20 A bedeutet: der Werth von 20 Ellen Leinwand beträgt ein zwanzigfaches Quantum positiver Arbeit. Arbeit muss also ein Ding sein, welches quantitativ messbar ist, d. h. es wird im Process der Werthbildung von den qualitativen Unterschieden der Arbeit abgesehen und nur qualitativ gleiche Arbeit zu Grunde gelegt." — Und endlich: „Liegt nun qualitativ gleiche Arbeit der Werthbildung zu Grunde, so kann die Zeit als ihr quantitativer Massstab benutzt werden."

Die Wahrheit dieses Satzes ist denn auch eben so ent-

schieden bestritten worden. Man hat die Möglichkeit der Normirung qualitativ gleicher Arbeit bezweifelt und diese Zweifel alle in dem einen Grunde zusammenlaufen lassen, die Verschiedenheit sowohl der Arbeiten wie der Arbeiter sei zu gross, als dass Arbeit jemals ein in sich gleicher Massstab des Werths sein oder werden könne.

Einer oder der Andere, der Studien über diesen Gegenstand gemacht, wird auch vielleicht sagen: Alles schon dagewesen und kläglich missglückt! In der That erzählt Reybaud in seinen Etudes sur les réformateurs modernes, da wo er das Owen'sche System kritisirt: „Noch offenbarer wurde Owen durch eine andere, eben so thörichte Unternehmung kompromittirt, die sich National-labour-equitable-exchange nannte. In dieser handelte es sich um nichts weniger, als um die Abschaffung des Geldes, das durch einen anderen Werth „Arbeitsstunden" ersetzt werden sollte. Eine „Arbeitsstunde" war die kleinste Münze dieses Geldes. Für ein Paar Stiefel gab man eine gewisse Summe Bäcker- oder Weberarbeitsstunden. Zu diesem Zweck wurde ein merkwürdiges Papiergeld, das diesen Werth ausdrückte, creirt. Man kann kaum begreifen, dass ein so urtheilsfähiger Kopf, wie Owen, sich zu einem so kindischen Versuche hinreissen lassen konnte, der übrigens nur einer Fehlgeburt nachgeahmt war, die wir in Frankreich erlebt haben. Die Arbeiten sind sich nicht ähnlicher als die Arbeiter, und der eine Arbeiter kann in zwei Stunden ein grösseres und besseres Stück Arbeit liefern, als ein anderer in vier. Auch dieser Versuch war eine Folge jenes unseligen Systems, das die Gleichheit auf den handgreiflichsten Ungleichheiten gründen will. — Zu ihrem nothwendigen Correlat erheischte diese Wechselbank die Gründung gemeinschaftlicher Magazine, bei denen der Gebrauch des Metallgeldes abgeschafft war und der Waarenumsatz sich durch gegenseitige Abrechnung vollzog. Indessen nach einiger Zeit gingen Bank und Magazine wegen Theilnahmlosigkeit ein." — —

So Reybaud. — Ich habe im Jahre 1842, wo ich in einer Schrift „Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zu-

stände" u. s. w. die Idee eines konstituirten Werths und eines darauf gegründeten Geldes zuerst auseinandersetzte, nicht gewusst, dass jemals, in Frankreich oder England, ein practischer Versuch damit gemacht worden wäre, auch seitdem nichts weiter von diesen Versuchen erfahren, habe auch damals Reybaud noch nicht gekannt, obwohl seine Études schon 1841 den grossen Montyon'schen Preis erhalten hatten — meine Ausgabe datirt von 1848. — Allein wenn die Gegner nichts Besseres einzuwenden haben, als dass die Arbeiten sich nicht ähnlicher sind, als die Arbeiter, so sind ihre Einwendungen nicht weit her. Wenn man eine Stunde Schusterarbeit — nach Sonnenzeit berechnet — einer Stunde Weberarbeit — gleichfalls nach Sonnenzeit berechnet — gleichsetzt, so kann ein solches Werthsystem allerdings nicht vorwärts helfen, denn es ist dann ein allgemeines Prämiirungssystem der Faulheit, ganz abgesehen von dem in der That kindischen Versuch, ein solches System facultativ wie eine Actiengesellschaft gründen zu wollen. Wenn man sich aber den von mir erörterten Begriff Normalarbeit klar gemacht hat, so stellt sich die Sache anders dar. Die Verschiedenheit sowohl der Arbeiten wie der Arbeiter kann vollständig ausgeglichen werden, wenn man, mittelst des normalen Zeitarbeitstages und des normalen Werkarbeitstages, eine, wie Rösler sich ausdrückt, „qualitativ gleiche Arbeit," gewinnt, eben zum Begriff Werkzeit oder Normalarbeit vordringt und dann den Werktag in allen Gewerken in eine gleiche Anzahl Werkstunden theilt.

Aber wie den Werktag practisch machen? Wie ihn zur Lösung der „socialen Frage," zur Einführung eines Lohnsystems verwenden, mittelst dessen auch der Arbeiterstand sich vom Boden des „nothwendigen Unterhalts" aufschwingen und an den zunehmenden Früchten der steigenden nationalen Productivität theilnehmen kann.

Jedenfalls geschieht dies nicht von selbst. Von selbst ist Fabelland, Schlaraffenland. Schon nach Naturgesetzen kommt uns Menschenkindern nichts von selbst zu gut; es gehört saure individuelle Arbeit dazu. Nach Gesellschaftsgesetzen kommt uns aber auch von selbst die Frucht

der individuellen Arbeitsgemeinschaft nur höchst unvollkommen zu gut; es gehört saure Staatsarbeit dazu. Also auch bei dieser tieferen Lösung des socialen Problems, die durch Normalarbeit ermöglicht wird, muss die energische Hand des Staates interveniren.

In welcher Weise, soll ein dritter Abschnitt in einigen raschen Umrissen zeigen.

## III.

Wie vorstehend die sociale Frage formulirt worden, behaupte ich, lässt sie sich mittelst Normalarbeit lösen, und zwar, ohne dass man dem Grund- und Capitaleigenthum von seinem heutigen Grundrenten- und Gewinnbetrage etwas fortzunehmen braucht. **Man braucht nämlich nur den Mehrlohn auf die Zukunft, auf die steigende nationale Productivität anzuweisen, braucht nur zu verhindern, dass auch für alle Zukunft dies Plus einer steigenden Productivität der Grundrente und dem Capitalgewinn allein zuwachse.**

Dies geschieht, wenn

a. der Productwerth, wenigstens der Lohngüter, nach Normalarbeit **constituirt** wird;

b. der Lohn als **Quote** dieses nach Normalarbeit berechneten Productwerthes **fixirt** wird;

c. Anstalten getroffen werden, welche die **Realisirung dieses Lohnes nach dem angewandten Mass in Lohngütern sichern.**

Setzen wir einen Augenblick voraus, dass diese drei guten Dinge geschehen sind, so leuchtet ein, dass auch wirklich die Frage gelöst ist, denn der **Reallohn** steigt nun in der That im Verhältniss der steigenden Productivität mit, ohne dass dem gegenwärtigen Grundrenten- oder Capitalgewinnbetrage irgend etwas entzogen worden.

Kommen wir, um dies besser zu begreifen, auf ein oben gebrauchtes Beispiel zurück:

Wir hatten angenommen, dass eine bestimmte nationale Arbeiterbevölkerung zehn Millionen Werkstunden Productwerth

lieferte, wovon drei Millionen auf Lohn, eine Million auf Staatsbedarf und je drei Millionen auf Grundrente und Capitalgewinn draufgingen. Die auf Lohn draufgehenden drei Millionen Werkstunden mögen zur Zeit nur einen Reallohn enthalten, der dem nothwendigen Unterhalt gleichkommt. Indessen nach 20 Jahren ist die Productivität auf das Doppelte gestiegen, d. h., dieselbe Anzahl Arbeiter stellt in derselben Zeitarbeit die doppelte Quantität Product her. Jetzt würden also drei Millionen Werkstunden Productwerth zweimal den Ertrag des nothwendigen Unterhalts repräsentiren. In einem sich selbst überlassenen, sog. freien Verkehr, in welchem das „eherne Gesetz" den Lohn immer wieder auf den Betrag des nothwendigen Unterhalts herabdrückt, würde also auch der Lohn — nach Normalarbeit bemessen — auf die Hälfte fallen: die Arbeiter würden in einem solchen Gesellschaftszustande — und dies ist im Wesentlichen der heutige — nur $1^1/_2$ Millionen Werkstunden Productwerth, oder nur noch $^3/_{20}$ des ganzen nationalen Productwerths erhalten. Wäre hingegen der Lohn, wie hier vorausgesetzt worden, als Quote — im vorliegenden Falle zu $^3/_{10}$ des ganzen nationalen Productwerths — fixirt worden, so wäre damit auch das „eherne Gesetz" beseitigt und die Arbeiter bekämen mittelst eines sich gleichgebliebenen Lohnwerthbetrages doch doppelt so viel Reallohn, als der nothwendige Unterhalt betragen hatte.

Für den, der nicht Nationalökonom von Fach ist, erwähne ich beiläufig, dass dies der „verhältnissmässige Arbeitslohn" ist, dessen allgemeinen Begriff in die Wissenschaft eingeführt zu haben, ich für das grösste Verdienst Ricardo's halte, denn seine Grundrententheorie ist falsch. Allein Ricardo irrte in der concreten Auffassung dieses Begriffs. Er theilt zwar vollständig die Ansicht, dass in einem „freien Verkehr" der Arbeitslohn immer auf dem nothwendigen Unterhalt festgehalten wird, allein er geht, verleitet von seiner falschen Grundrententheorie, von der Voraussetzung aus, dass zwar die Fabrikations- und Transportationsarbeit immer productiver, die Rohproductionsarbeit aber, namentlich der Ackerbau, immer unproductiver werde, dass also z. B. nach 20 Jahren nicht

halb so viel, sondern doppelt so viel Arbeit nothwendig sein werde, um einen Scheffel Weizen zu produciren. Er musste daher auch, da in der Gesammtarbeit, welche die Lohngüter kosten, Fabricationsarbeit der geringere, Rohproductionsarbeit der grössere Theil ist, zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen, als ich, zu der Schlussfolgerung nämlich, dass der verhältnissmässige Arbeitslohn — nicht wie es wirklich statt hat, weil in der That auch die Rohproduction immer productiver wird*), in einem „freien Verkehr" fortwährend falle, fortwährend eine kleinere Quote vom Nationalproduct fortnähme — sondern fortwährend steige, fortwährend eine grössere Quote davon fortnähme. Wie bekannt, wird durch diese Ansicht dann auch wieder Ricardo's Ansicht vom fortwährenden Fallen des Capitalgewinnes bestimmt. Nach der Ricardo'schen Theorie ist daher in letzter Analyse die sociale Frage überhaupt nicht zu lösen, sondern die Gesellschaft geht einem allgemeinen Hungerende, ihrem wirthschaftlichen „jüngsten Tage", entgegen.

Aber glücklicherweise hat Ricardo Unrecht, und wenn es daher unzweifelhaft wahr ist, dass, wenn die angenommenen Voraussetzungen verwirklicht sind, wenn

a. der Werth der Lohngüter nach Normalarbeit constituirt worden,
b. der Lohn als Quote dieses Productwerths fixirt worden,
c. Anstalten getroffen worden, welche die Realisirung eines solchen Lohnes nach jenem Mass in Lohngütern sichern; —

ich sage, wenn es unzweifelhaft wahr ist, dass, diese Vorbedingungen als verwirklicht angenommen, sich alsdann auch die Lage der Arbeiter mit der Zukunft fortwährend verbessern muss, weil in demselben Verhältniss, in welchem die Productivität steigt, auch in dem fixirten „verhältnissmässigen Arbeitslohn" immer mehr Reallohn enthalten ist — so tritt jetzt die Frage an uns heran:

Wie, in welcher Weise sind diese Vorbedingungen zu verwirklichen?

*) Ich glaube das in meinem dritten socialen Briefe bewiesen zu haben.

Und auch hier kann die Antwort nicht anders lauten:

Lediglich durch Intervention des Staates!

Als wir uns in I noch in den Vorstellungen des Metallgeldwerthes bewegten, stiessen wir auf die Intervention des Staates, die mittelst Lohnregulative ein befriedigendes Lohnquantum festzusetzen und dieses im Wege periodischer Revisionen im Verhältniss der steigenden nationalen Productivität immer mitzusteigern hatte. Jetzt, wo wir uns in den Vorstellungen eines nach Normalarbeit bemessenen Werthes und Lohnes bewegen, ist zur Verwirklichung jener nothwendigen Vorbedingungen die Intervention des Staates um so unumgänglicher erforderlich.

a. Der Werth, wenigstens der Lohngüter, muss nach Normalarbeit constituirt werden.

Dazu muss der Staat, nachdem in allen Gewerken der normale Zeitarbeitstag und der normale Werkarbeitstag festgesetzt worden, den Werth der Productquantität, die das normale Tagewerk repräsentirt, nach solcher Normalarbeit constituiren und dann diese Festsetzungen periodisch revidiren, um sie immerwährend mit den Fortschritten der nationalen Productivität in Einklang zu erhalten. Wenn also z. B., bei dem heutigen Stande der Productivität, x Productquantität aequal 1 normalem Tagewerk ist, so wird heute auch diese Productquantität auf den Werth von 1 Werktag oder 10 Werkstunden constituirt. Hat sich aber in 10 Jahren die Productivität so gesteigert, dass alsdann das normale Tagewerk gleich zwei x ist, so wird nun auch der Werth von zwei x Productquantität auf einen Werktag oder 10 Werkstunden constituirt. M. a. W. und allgemein ausgedrückt: Ein nach Normalarbeit bemessener gleicher Productwerth schliesst immer in demselben Verhältniss, in welchem die Productivität sich steigert, auch gesteigerte Productquantität ein.

b. der Lohn muss als Quote eines solchen Productwerthes fixirt werden.

Dazu muss der Staat:

1) den augenblicklichen Metallgeldwerth des Nationalproducts, so wie die Quote, die der augenblickliche

nationale Geldarbeitslohn davon ausmacht, ermitteln, und muss,

2) diesen selben Quotensatz auf das nach Normalarbeit geschätzte Nationalproduct übertragen und für alle Zukunft den Lohn auf diesem Satze festhalten.

Es leuchtet ein, dass dadurch bewirkt wird, dass derselbe Lohnwerth, z. B. drei Werkstunden, in geradem Verhältniss der steigenden Productivität auch aufsteigend mehr Reallohn anweist, denn in demselben Verhältniss ist ja auch immer der Productwerth regulirt.

c. Es müssen Anstalten getroffen werden, welche die Realisirung des Lohnes nach solchem Masse in Lohngütern sichern.

Dazu muss der Staat

1) die Ausgabe dieses Lohngeldes — gleich dem Papiergelde — sich selbst vorbehalten;
2) muss den Arbeitgebern, nach Massgabe der Arbeit, die sie in ihrer Unternehmung beschäftigen, in diesem Gelde Darlehne gewähren, die sie in nach Normalarbeit bemessenem Productwerth zurückzuzahlen haben;
3) muss Magazine für diese in Producten zurückgezahlten Darlehne anlegen;
4) muss endlich die Lohnzettel der Arbeiter gegen diese Producte nach dem constituirten Werth annehmen.

Man sieht, hier ist die Idee der Waarennote oder des unmittelbar auf Waaren fundirten Darlehnskassenscheines verwirklicht, nur in einem anderen Werthmass als Metallgeld ist, wodurch — was ich hier aber nicht weiter ausführen kann, — Gefahren, die sonst mit der Waarennote verbunden sind, vermieden werden.

Offenbar würde der Staat im Stande sein, den Arbeitgebern einen sehr billigen Credit in diesem Gelde zu gewähren, der dieselben in den Stand setzen würde, leichter mit dem Auslande zu concurriren, und sie daher auch um so mehr dieser Einrichtung geneigt machen würde. Es würde selbst fraglich sein, ob sich nicht deshalb dies Arbeitsgeld ohne Staatsmagazin schon von selbst zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in Cours

erhalten würde und der Staat nur Wechselcomptoirs einzurichten hätte, um nach dem gegenseitigen Stande des Metallgeldes und des Arbeitsgeldes — der sich sehr klar herausstellen würde, da dieselben Producte, die nach Arbeitswerth constituirt wären, auch nach Metallgeldwerth circuliren würden, — eins für das andere geben zu können.

Durch solche Intervention des Staates wäre also in der That der verhältnissmässige Arbeitslohn fixirt, der Reallohn stiege von nun an immer im geraden Verhältniss mit der steigenden nationalen Productivität mit, und dem gegenwärtigen Grundrenten- und Capitalgewinnbetrage wäre nichts dadurch entzogen worden. —

Noch ein Paar weiterreichende Fingerzeige! — denn die sociale Frage ist eben keine particulare Frage; sie treibt vielmehr ihr Geäder durch den ganzen Gesellschaftskörper.

Die ganze Production der civilisirten Welt wird unter dem gegenwärtigen System periodisch von Handelskrisen heimgesucht. Sie bilden die Geissel, die dann und wann auch das allzu geile Fleisch des Capitals züchtigt. Aber das Weh durchzuckt doch die ganze Gesellschaft und abermals diejenigen Klassen am meisten, die es am wenigsten verdient haben. Dann tritt die wahnsinnige Erscheinung zu Tage, dass alle Magazine übervoll von Waaren sind, und alle Arbeiter übermässig darben. Das scheinbar Unvereinbare wird dann vereinigt. Nichts als das — nach den gegenwärtigen Verkehrsgesetzen mit der steigenden nationalen Productivität stets gleichmässig erfolgende — Fallen des verhältnissmässigen Arbeitslohnes trägt hieran die Schuld. Die Werthantheile der bei der Nationalproduction betheiligten Klassen sind es nämlich, die allein deren Kaufkraft bestimmen, sind die Kräfte, die in der Nachfrage den Markt im Gleichgewicht erhalten. Eine bei dem einen Betheiligten, in Folge seines sinkenden Werthantheils am Product, fortwährend abnehmende Kaufkraft muss natürlich zum Verlust des Gleichgewichts ausschlagen. Nur die Metallgeldwand, die sich heute vor diesem steten Sinken des verhältnissmässigen Arbeitslohnes vorschiebt, und die sich in ihrer Höhe nach anderen, eigenen Gesetzen auf-

richtet, macht es, dass wir den wirklichen Vorgang hinter ihr nicht deutlich erkennen. In Metallgeldwerth ist oft der Arbeitslohn gestiegen, während er als verhältnissmässiger Arbeitslohn, als Quote am Product, bedeutend gefallen ist. So staut sich dann gleichsam in dem einen Arm des dreitheiligen Stromes, da keine entsprechende Kaufkraft ihm hier sein Bett öffnet, die Nationalproduction mächtig auf, und die Erscheinung erklärt sich, dass die Magazine übervoll sind und die Mehrzahl des Volkes hungert. — Man wende nicht ein, das Quantum Kraft, das dem einen Betheiligten entzogen werde, wachse ja den anderen beiden Betheiligten zu und müsse mit derselben Stärke auf dem Markt wirken. Der Werth haftet zwar an den Producten, setzt sich aber nicht über das Bedürfniss fort. Was in der Hand des einen Betheiligten noch Werth geblieben wäre, wird in den Händen der anderen eben überflüssiges, d. h. unverkäufliches Product! Die Nationalproduction muss zu grossem Theil erst eine Zeit lang pausiren, damit sich nach und nach die aufgestauten Massen vertheilen, und muss sich dann zu grossem Theil erst umgestalten, damit das, was dem einen Betheiligten genommen wird, in den Händen des anderen, als auf dem Markt wirkender Kraftzuwachs wieder auftreten kann.

Und weiter!

Was wird nun schliesslich in der Nationalproduction das, was den Arbeitern am verhältnissmässigen Arbeitslohn fortwährend entzogen wird, weil heute bei steigender nationaler Productivität der Lohn immer auf den nothwendigen Unterhalt herabgedrückt wird, — was wird, frage ich, schliesslich dieser Abzug, der als Zuwachs in die Hände der anderen beiden Betheiligten übergeht, oder vielmehr heute nur des Capitals allein, das dazu auch noch vom Grundbesitz fortnimmt, da diesem seine natürliche Bewehrung im Rentenprinzip fehlt? — Luxus, nichts als Luxus! — denn die Bedürfnissreihe dieses anderen so überaus bevorzugten Theilnehmers ward ohnehin schon bis in die Luxusregion hinein gestillt. Um ein Beispiel aus dem Leben zu greifen! Man baut glanzvolle Passagen, aber keine gesunden Arbeiter-

wohnungen. Und das „herrschende System“ hat hierin Recht, denn es bringt nur zu Markt, was seine Bezahlung findet. Nun können zwar reiche Flaneur's das Schauen luxuriöser Passagen bezahlen, aber Arbeiter, die nur den nothwendigen Unterhalt bekommen, nicht das Bauen gesunder Arbeiterwohnungen. So bewegt sich denn das System in seinen eigenthümlichen Geleisen weiter: Nach Unten streut es ob der zunehmend ungleicheren Vertheilung des Nationalreichthums immer mehr Neid, Hass und Rache aus. Nach Oben wird die Bewegung etwas anders; hier folgt auf den Wetterwerb der Wettgenuss, auf den Wettgenuss die Corruption. — So fiel Rom! So sinkt Frankreich! — Auch wir? —

Aber die Kosten!

Gewiss, mehr als die Druckerschwärze einer Polizeiverordnung wird die sociale Frage kosten, denn sie ist eben die sociale Frage. Aber, wenn wir im vergangenen Decennium viele Millionen aufgewendet haben, um über den Grundbesitz eine der grössten Ungerechtigkeiten zu verhängen, weshalb sollten wir nicht halb so viel Millionen aufwenden, um einen Act socialer Gerechtigkeit in's Leben zu rufen, der einen neuen Abschnitt in der Weltgeschichte bezeichnen würde? — — —

Ich bin natürlich auf diesen wenigen Blättern über die tiefsten Probleme nur wie im Fluge hingestreift. Ich habe nur die Spitzen der Hauptgrundsätze berührt. Wer nicht schon viel über national-ökonomische Verhältnisse nachgedacht hat, wird wenig davon begriffen haben. Auch denen, welche bewandert in diesen Fragen sind, bin ich noch nicht gerecht geworden. Es fehlt die Begründung alles dessen, was ich nur angedeutet. Aber, um auch wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen, muss eben ein Buch geschrieben werden. Hier sollten nur allgemeine Gesichtspunkte, sollte nur ein Blick auf die Kette der Schwierigkeiten eröffnet werden, die sich gleich riesigen Berghäuptern am Horizont der Frage abzeichnen. Hier sollte — um damit wieder an unseren Anfang anzuknüpfen — nur gezeigt werden, wie winzig sich dagegen der von den Arbeitern begehrte normale Zeitarbeitstag ausnimmt,

wie wenig des Rumor's, den er macht, wie keine einzige Stunde Strike er für sich allein werth ist.

Nein! Auf der Strasse, mittelst Strikes, Pflastersteinen oder gar Petroleum wird die sociale Frage nicht gelöst. Als nur noch erst abzuschaffen war, mochten im Sturm errungene Decrete genügen. Aber damals wurde auch erst an der Wiege der socialen Frage gezimmert. Heute nun ist sie selber da, ist uns fast schon über den Kopf gewachsen, und abzuschaffen, um sie zu lösen, giebt es nichts mehr. Heute heisst es organisiren. Dabei ist sie von eigenthümlicher Constitution, wie eine Sinnpflanze; vor rauhen, gewaltthätigen Händen fährt sie erschrocken zurück. Dauernder socialer Friede, einheitliche politische Regierungsgewalt, fester, vertrauensvoller Anschluss der arbeitenden Klassen an diese Gewalt, grosse Aufnahmen, Vorarbeiten und Anstalten, die eine Reihe tiefer Combinationen bilden und nur in Ruhe, mit Ordnung und Energie zu treffen sind, — das sind die Vorbedingungen der Lösung der socialen Frage. Sie schliessen gleichermassen eine zerfahrene Staatsgewalt, eine turbulente Arbeiterbevölkerung und „Carlsbader Beschlüsse" aus. —

Wenn Conservativ die Conservirung des verrottetsten Plunders bedeutet — nenne er sich nun liberal oder werde er illiberal genannt — so giebt es nichts Anticonservativeres als die sociale Frage. Wenn aber Conservativ bedeutet Stärkung monarchischer Staatsgewalt, friedliche Reformarbeit, Aussöhnung der socialen Klassen unter der Aegide und nach der Norm des strahlenden Suum cuique — so giebt es nichts Conservativeres als die sociale Frage.

# Anhang.

## XII.

## Aufruf an die Deutschen

von

**Joseph Mazzini.**[1])

Aus dem Italienischen.

An

die Herren v. Berg, Rodbertus und Bucher.*)

Meine Herren!

Seit dreissig Jahren befolge ich die Regel: niemals auf das zu antworten, was mich persönlich betrifft; in Ihrem Briefe finde ich nichts, was mich veranlassen könnte, davon abzugehen.

Wenn ich sehe, wie Sie sich wegen Ihrer Vertheidigung des Hauses Habsburg mit der Behauptung rechtfertigen, dass ich für das Haus Savoyen kämpfe, so lächele ich, indem ich dabei an das dreifache Lächeln denken muss, das sicherlich auf Ihren Gesichtern erglänzte, als Sie dies schrieben.

---

[1]) Berlin 1861.

*) Die Herren v. Berg, Rodbertus und Bucher haben kürzlich einen offenen Brief an Mazzini veröffentlicht, auf den er mit diesem Manifeste antwortet.

Sie wissen ja besser, als jeder Andrer, dass ich für die Einheit Italiens kämpfe, trotz des Schwankens und der Tendenzen des Hauses Savoyen, während Sie für Habsburg kämpfen, das Ihre nationale Einheit unmöglich machen will.

Ich habe Ihnen den Vorwurf gemacht, — Ihre Feindseligkeit gegen Dänemark widerspreche Ihrer Nichtanerkennung des Nationalitäts-Prinzipes — wenn ich höre, wie Sie diesen Vorwurf zu widerlegen suchen, so lächele ich auf's Neue über den eines Legations-Secretairs würdigen Eifer, mit dem Sie sich ausschliesslich auf diplomatische Verträge berufen. — Sie wissen ja eben so gut wie ich, dass diese Verträge von Nationalitäts-Ideen inspirirt sind.

Und wenn Sie nun gar Ihre ganze Kunst der Analyse gebrauchen, um „meine tief versteckten" Absichten zu erforschen, bei denen „das nicht ausgesprochene Wort den wahren Kern meiner Gedanken ausmacht", so kann ich bei aller Ihnen schuldigen Achtung nichts thun, als die Achseln zucken.

Seit 1831 predige ich ja mein Geheimniss Freunden und Feinden. Ja — ich hege die Hoffnung — ich sage dies nicht Ihnen, sondern dem deutschen Volke, das wir achten und lieben — es ist für uns wichtig, dass die nationale Partei in Deutschland es höre — ich hege die Hoffnung für mein Vaterland, es werde, wenn es dereinst constituirt sein wird, die Initiative zu einer Umgestaltung Europa's ergreifen, es werde den moralischen Anstoss zu einem Zustande der Dinge in Europa geben, der das Gegentheil von der zum System erhobenen Anarchie sein wird, in der wir alle uns nur als galvanisirte Leichen bewegen. — Ich hoffe, mein Vaterland werde den moralischen Anstoss zu einer Umgestaltung geben, wo das wahrhaft Göttliche überall beschützt und verehrt wird, wo Europa in grosse, ihrer natürlichen Verwandtschaft nach gebildete Nationen getheilt sein wird, so dass kein eroberner Usurpator, kein dynastischer Ehrgeiz uns jemals wieder in einen Bruderkrieg treiben kann, — wo wir von der Versuchung befreit werden, uns in die Arme des Verräthers Napoleon zu stürzen, und Sie, meine Herren, von der Ver-

suchung, sich zum Vertheidiger des Bösen, d. h. des Hauses Habsburg zu machen.

Nun — ist dies die Gefahr, die Sie wittern?

Ist die Furcht vor einer ehrlichen und gewaltigen Bestrebung Eurer würdig, Ihr Deutschen, Ihr, die Ihr die heilige Unverletzlichkeit des Gedankens proklamirt? — Oder wollt Ihr unser Leben im Keime ersticken, nur um es an seiner Entfaltung zu verhindern, die Euch vielleicht in der Zukunft einmal zu gross werden könnte? —

Ich sehe, wie seit 1815 jede Bewegung für den Fortschritt vernichtet ist.

Ist es nun ein Verbrechen, wenn ich meinem Volke zurufe: „beginne mit der Bewegung"?

Die gegenwärtigen Zustände haben mich davon überzeugt, dass wir unter allen Nationen allein den zweifachen Nachtheil — oder ich sollte vielleicht sagen Vortheil — haben; das habsbürgische Kaiserthum und das Papstthum.

Ist es nun meine Schuld, wenn wir uns nicht zu einer Nation gestalten können, ohne dass aus der blossen Thatsache unserer Existenz einerseits die Nationalität — andrerseits die in der ganzen Welt proklamirte Freiheit der Gewissen hervorgeht?

Thut das, was ich thue, träumt das, was ich träume.

Dereinst kamt Ihr in unser Land, um im Namen der menschlichen Freiheit gegen die materielle Versumpfung zu protestiren, welche die Cäsaren an die Stelle unserer civilisatorischen Mission setzten. — Später wiederholtet Ihr diesen Protest, als Ihr die halbe Welt mit dem grossen Worte Eures Luther erfülltet.

Diese beiden grossartigen Manifestationen aber legen Euch jetzt die Pflicht zu einer dritten noch gewaltigeren auf, durch die Ihr verkündet: die gewaltsame Eroberung begründet kein Recht, auch Verträge nicht, die nur zum Vortheil weniger Personen, der Könige und Fürsten, geschlossen werden. — Die Menschheit kennt nur ein Gesetz, das des Guten und Gerechten.

Ergreift Ihr nun die moralische Initiative dazu, die Ihr

mich beschuldigt für mein Vaterland zu begehren; wir werden Euch unseren begeisterten Beifall zollen und Euch auf dem schönen Wege nachfolgen; mit Euch werden wir Grossartiges vollbringen: der Wetteifer ist das Geheimniss der Grösse der Völker.

Ihr aber wollt die grosse heilige Idee unserer Zukunft, diese Idee, welche heute ganz Europa beschäftigt, in den Staub ziehen, indem Ihr dabei fragt, ob und wie viel Sklaven die Livree verlieren, welche sie jetzt noch von dem Herrscher irgend eines Landes tragen. — Rechtfertigt nicht die Tyrannei, indem Ihr die Völker dafür verantwortlich macht.

Ihr Männer des Gedankens, des Fortschrittes, warum nehmt Ihr Eure Waffen aus den Schreibstuben des Mittelalters? —

Ihr ruft Euren Brüdern zu: seid Deutsche; — was versteht Ihr unter dem Worte „Deutsche", von welchem Deutschland sprecht Ihr; von dem Deutschland, das im Namen der Gewalt tyrannisirt, oder von dem, welches durch die Macht seines Geistes Segen verbreitet;. von dem Deutschland Metternichs oder Luthers?

Ich, der Fremde, kenne nur ein Deutschland, das ich mit Ehrfurcht begrüsse; es ist das Deutschland, welches durch seine Reformation sagte: prüfet — durch seine verachteten Bauern jener Zeit: „die Erde soll ein Abbild des Himmelreichs sein" — durch seine ruhmreiche Reihe von Philosophen von Lessing bis Bauer: erforschet die grossen Fragen der Menschheit: Gedanke, Geschichte, Religion.

Dieses Deutschland aber bedarf zur Erfüllung seiner grossen Mission nicht der Gebiete der Etsch, von Trient und Roveredo.

Nur der Einheit, der Uebereinstimmung seiner Gedanken und seiner Thaten bedarf es — damit man von ihm nicht sagen könne, es predige heute das, was es morgen durch die That verleugnet. — Dieses Deutschland muss sich von den Verbrechen seiner Dynastieen reinigen; es muss sich von der Wucht des Unrechts befreien, welches Oestreich auf seinen Nacken legen will; es bedarf der Liebe und der Achtung der Völker — nicht des Misstrauens und des Krieges.

Dieses Deutschland muss seine Macht concentriren, es muss seine besten Kräfte da hinaussenden, wo man seine Sprache spricht und wo die Mütter an den Wiegen ihrer Kinder seine Märchen erzählen; es darf sich nicht da hinaus zersplittern, wo es nur bleiben kann, wenn sich seine Soldaten dort als feindliche Legionen aufstellen, die von Feinden umringt sind. — Zu diesem Deutschland habe ich gesprochen.

Dieses Deutschland kann nicht eher zur Einheit gelangen, als bis das habsburgische Kaiserthum vernichtet ist; die Liebe der Völker, die Concentration seiner Kräfte, das Bewusstsein seiner Bestimmung kann es nur dann erreichen, wenn es seine eignen Söhne nicht mehr dazu hergiebt, um an der Seite der Kroaten (die auch Sie, meine Herren, nicht sehr zu lieben scheinen) gegen die Freiheit solcher Völker zu kämpfen, die es niemals gekränkt, die ihm nicht gefährlich werden können und die nichts wollen, als Herren in ihrem eignen Lande sein.

Sie, meine Herren, gehen von der Theorie der Interessen, ich von der Theorie der Prinzipien aus, ohne die dauernde Interessen gar nicht möglich sind; nur im materiellen und lokalen Sinn sind Sie Deutsche — ich bin Italiener — aber zugleich Mensch und Europäer; ich verehre mein Vaterland, weil ich das Vaterland verehre; unsere Rechte, weil ich an das Recht glaube, unsere Freiheit, weil ich an die Freiheit glaube. — Die Nationalität ist für mich geheiligt, weil ich sie als ein Werkzeug zur Arbeit für das Wohl und die Fortentwickelung des Ganzen betrachte; — die geographische Lage, die geschichtliche Tradition, die Sprache, die Eigenthümlichkeit der Völker sind für mich nur die Wege zum Ziele; sie werden durch die Aufgabe geweiht und geheiligt, welche eine Nationalität lös't oder zu lösen berufen ist. Die Nation darf für die Menschheit nichts anderes sein, als was die Familie für das Vaterland ist oder wenigstens sein sollte. —

Eine Nation aber, die Unrecht begeht, die sich eines vorübergehenden Interesses halber zur Vertreterin des Unrechts hergiebt, verliert das Recht zu existiren und gräbt sich ihr eigenes Grab. —

Das ist meine ganze „Geheimlehre“ über die Nationalitäten. Ich würde meinen Glauben an Italien verleugnen, wenn ich den Italienern sagen wollte: sichert Euch gegen einen möglichen Angriff Deutschlands dadurch, dass Ihr Euch an der Drau und Sau festsetzt; — an dem Tage würde ich mich zum Verräther meines Vaterlandes stempeln, an dem ich so weit käme, den Italienern zu sagen: Deutschland bedroht Euch; den Feind zu schwächen, wo man kann, ist jetzt nützlich — Ihr müsst also den Fahnen Louis Napoleons an dem unausbleiblichen Tage folgen, wo er einstens Deutschland am Rhein angreifen wird.

Sie aber, meine Herren, halten es für recht, sich von diesen kleinlichen Prinzipien der politischen Moral zu emancipiren. Sie rufen Deutschland zu: Venetien gehört Dir zwar nicht, Race, Sprache, geographische Lage, Sitte und Neigung sind italienisch — die sinkende Macht Oestreichs erhält sich dort nur noch durch Bajonette und Henker — aber dennoch musst Du die Tyrannei beschützen, das Recht mit Füssen treten, die Freiheit vernichten, es könnte ja eines Tages aus der Verwirklichung des Rechtes, das Italien von Dir fordert, eine Gefahr für Dich entstehen.

Die beste Sicherheit gegen diese entfernte Möglichkeit einer Gefahr, behaupte ich, findet Ihr in der Verbindung mit dem italienischen Volke und in dessen Liebe zu Euch. —

Sie aber, meine Herren, ziehen es vor, sich auf die Kanonen des Festungs-Vierecks zu verlassen; zwischen uns ist somit eine Verständigung nicht möglich. Zwischen Ihrer und meiner Politik liegt die tiefe Kluft, welche das Recht von der Gewalt, das ewige Gesetz von der Thatsache des Augenblicks, die Unterdrückung von der Freiheit trennt. — Und Sie wähnen wirklich in dieser Weise dem deutschen Vaterlande zu nützen? — Niemals nützt man seinem Vaterlande, wenn man es auffordert, sich zu entehren. —

Meine Herren, in der Welt giebt es ein Gesetz der Vergeltung; dieses Gesetz ist mächtiger als alle Sophismen des materiellen Egoismus — stärker als alle nur erdenkliche militairische Positionen — dieses Gesetz lautet: Die Un-

gerechtigkeit dauert nicht ewig, die Tyrannei vernichtet sich selbst.

Durch die ganze Geschichte können Sie die Wahrheit dieses Gesetzes verfolgen. Die heutige Geschichte beweis't es Ihnen mit der gegenwärtigen Lage Oestreichs, mit dessen unaufhaltsam fortschreitender Auflösung, mit dem Schreien nach Nationalität, den man in der Dinte der Sophistik und in dem Blute der Martyrer erstickt zu haben glaubte, der aber — es mag Ihnen, meine Herren, gefallen oder nicht, heute in den Herzen von zehn Völkern zugleich wieder lebendig wird.

Sie werden Venetien nicht für Oestreich retten, so wenig nicht, als es wahr ist, dass ich dies schreibe. In kurzer Frist wird Venetien italienisch sein, keine menschliche Macht kann es hindern.

Dächte ich also nur an Italien, so würde ich schweigen, das kann ich Ihnen, meine Herren, versichern, und meine Antwort der Zukunft überlassen.

Aber sollte Deutschland jemals auf Ihre erbärmliche Politik hören, was würden die Folgen davon sein? — Die Gefahren, welche ihm drohen, nicht an den Alpen, sondern am Rhein, würden dadurch nicht im Mindesten verringert werden, ja ich möchte hinzufügen, auch die Gefahren nicht, welche ihm erwachsen könnten aus der verletzten Empfindung eines Volkes, das sich in einer für Deutschland freundlichen Gesinnung muthig erhoben hat, das aber in der Wahl seiner Wege noch unsicher ist und Hilfe verlangen muss.

Ihre kleinliche Politik würde Deutschland isoliren und zugleich der einzigen Macht, die es in Wahrheit allein zu fürchten hat, den Schein verschaffen, als ob ihre Fahne von den Sympathien Europa's getragen werde, einen Schein, den wir eben bekämpfen.

Seit 30 Jahren bekämpfe ich, so weit meine schwachen Kräfte reichen, jede Macht, die nicht die Gerechtigkeit, die Wahrheit und den Fortschritt repräsentirt, — die ihr Recht nicht in der Zustimmung des Volkes begründet, ich bekämpfe

sie, welche Namen sie auch führe, Papst, Czar, Bonaparte oder auch knechtender Nationalismus.

Hohe Begeisterung ergreift mein trotz der Jahre noch jung gebliebenes Herz bei der grossartigen Bewegung der Völker, die berufen ist, eine neue Zeit, ein neues Leben zu erschaffen.

Aber Schmerz und Zweifel ergreifen mich, wenn ich sehe, wie man jetzt der einzigen Macht neue Kräfte zuführt, welche allein die neue Zeit zurückzudrängen und das neue Leben zu ersticken und zu verderben droht.

Für Europa giebt es heute nur eine Gefahr. Sie liegt nicht in der Freiheit Venetiens oder darin, dass 500,000 Italiener auf beiden Seiten der Alpen und im italienischen Tyrol sich mit dem Vaterlande vereinigen wollen — oder darin, dass das schwache Haus Savoyen für kurze Zeit die Früchte der aus dem revolutionairen Prinzipe hervorgegangenen Thaten geniesst: diese Gefahr ist einzig und allein das Kaiserthum, sie liegt darin, dass der Czar des Westens die usurpatorischen Gelüste der Bonaparte's hinter einer Fahne verstecken könnte, die Europa als die der Wiedergeburt und der Gerechtigkeit begrüsst; diese Gefahr liegt darin, dass 37 Millionen Franzosen — tapfer, stark durch das unerschütterliche Bewusstsein ihrer Einheit, ruhmbegierig — sich daran gewöhnen, in diesem Manne den Repräsentanten einer grossen Idee zu sehen. Wer aber könnte es ohne Schmerz sehen, dass eben die Männer, welche ihn mehr als alle Anderen verabscheuen und fürchten, unbewusst für die Unterjochung durch ihn arbeiten und seine Pläne befördern.

Den englischen Staatsmännern und auch Ihnen, meine Herren, fehlt die Einsicht, die jener Mann hat; er allein hat es begriffen, dass das Prinzip der Nationalität allmächtig geworden und dass der Moment einer Umgestaltung nach diesem Prinzip herannaht. — Er begreift, dass er aus dem Nationalitätsprinzip ein Monopol für sich machen müsse, sobald es sich nicht mehr unterdrücken lässt; — er weiss, dass man dieses Prinzip seiner naturgemässen Entwickelung entfremden und alles das von ihm entfernen muss, was seiner unumschränkten

Macht hinderlich ist; er begreift, dass man es beschränken, sein Wesen umgestalten müsse, indem man die nackte Gebietsfrage an die Stelle der Freiheitsfrage schiebt. — In dieser Weise kann Louis Napoleon, er weiss dies sehr wohl, aus dem Nationalitätsprinzipe ein Werkzeug zur Vermehrung seiner eigenen Kräfte, sowie zur allmählichen Vergrösserung seiner Dynastie und des kaiserlichen Frankreichs machen. Hierin beruht das Geheimniss seiner Macht. — Und was bedurfte es, um solche Pläne zu vernichten? — Man musste begreifen, was er begriffen hat, und sich der Aufgabe, die er jetzt zu der seinigen macht, bemächtigen — aber mit lauteren Absichten.

Wenn England im Jahre 1857 auf die Vorschläge eingegangen wäre, welche ihm damals von Piemont gemacht wurden, wenn es ohne Zeitverlust die Konsequenzen gezogen, die aus der in den pariser Konferenzen geführten Sprache sich ergaben — wenn es sich entschlossen hätte, die Sache Italiens offen zu unterstützen — so hätte Louis Napoleon sich nicht zum einzigen Beschützer Italiens aufwerfen können, und weder der Friede von Villafranca noch die Abtretung Savoyens und Nizza's hätten stattgefunden.

Wenn Deutschland jetzt seine Sympathieen für die gerechte Sache Oestreich gegenüber ausspräche und seine Sache von der der Unterdrücker Venetiens trennte, wenn es im Verein mit England die stricte Beobachtung des Nicht-Interventions-Principes in Italien und demgemäss die sofortige Entfernung der französischen Truppen aus Rom forderte — es würde dadurch die begeisterte Freundschaft Italiens gewinnen, es würde Italien von dem kaiserlichen Frankreich emancipiren — es würde den einzigen Feind schwächen, den es zu fürchten hat — es würde eine Präcedenz gegen jede fremde Einmischung in seine eigenen Angelegenheiten feststellen — es würde jeden Vorwand zu dem beabsichtigten Rhein-Feldzuge beseitigen und die Hilfe, welche Louis Napoleon für dieses Unternehmen von Italien fordert, unmöglich machen, eine Hilfe, die Graf Cavour bereit ist, ihm zu gewähren, um dafür Rom von ihm zu bekommen.

England, mit seiner durchaus negativen Politik, mit der es Italien jeden offenen und direkten Beistand verweigert, mit der es das kaiserliche Frankreich in fabelhafter Offenheit gegen die Möglichkeit jeder Einmischung seiner Zeit sicherte — hat Italien an Napoleon ausgeliefert und ihn zum Schiedsrichter über die kontinentale Politik gemacht.

Heute gewährt England den traurigen Anblick eines Landes, das zwar den Krieg voraussieht, auch dazu rüstet, inzwischen aber dem Feinde die Wahl der Zeit und des Kampfplatzes, und die ungehinderte Besitznahme aller wichtigen Positionen gestattet, die jenem den Sieg sichern müssen.

Und Sie, meine Herren, werfen sich zum Vertheidiger einer Macht auf, die für Sie so wie für uns das Böse repräsentirt; Sie drohen, sich mit Oestreich zu verbinden, um uns an der Erreichung dessen zu hindern, was uns gehört. Sie weisen die Fahne der Nationalität, deren dereinstiger Sieg unfehlbar ist, von sich, anstatt sie, im Namen der Freiheit als die Ihrige anzuerkennen. Wenn Deutschland Ihrem Rathe folgte, würde es das Werk seiner nationalen Einheit auf ungewisse Zeit hinausschieben. —

Sie würden alsdann Ihrem Vaterlande das Brandmal einer politischen Niederträchtigkeit auf die Stirne drücken, — Sie würden Louis Napoleon den Vorwand leihen, dessen er bedarf und ihm eine Fahne in die Hand drücken, mit der er die Völker gewinnt, — Sie würden das italienische Kabinet zwingen, die bonapartistische Politik zu der seinigen zu machen, eine Politik, die wir bekämpfen, und die wir Sie aufgefordert haben, mit uns zu bekämpfen.

Deutschland rettet sich von den ihm drohenden Gefahren nicht, wenn es am Mincio kämpft; es rettet sich nur, wenn es seine nationale Einheit begründet, wenn es die Unabhängigkeit befördert, und Ungarn und Italien sich zu constituiren hilft. Nur so kann der Czarismus des Westens und des Nordens bekämpft werden.

Im Interesse der allgemeinen Sache war es für mich wichtig, diese Wahrheiten dem deutschen Volke zu wieder-

holen, und ich danke Ihnen, meine Herren, dass Sie mir dazu Gelegenheit gegeben haben.

Eine europäische Krisis steht nahe bevor; aus ihr wird die Sklaverei oder die Freiheit der Welt auf Jahrhunderte hinaus hervorgehen. Jedes Volk, jeder Einzelne hat deshalb das Recht und die Pflicht seinen Brüdern zuzurufen: gebt acht, der Augenblick ist gekommen, wo Ihr vernünftig, entschieden zu wählen habt zwischen dem Guten und Bösen, zwischen dem Gerechten und Ungerechten, zwischen der Freiheit der Völker und dem Imperialismus Russlands, Frankreichs und Oestreichs. — Wer darauf beharrt, zwischen beiden Lagern unentschlossen hin und her zu schwanken, der wird sicherlich von beiden erdrückt. —

Sie aber, meine Herren, gestatten mir noch, Ihnen einen Rath zu geben.

Wenn es sich darum handelt, aus reiner Liebe zur Sache mit Männern zu streiten, welche im Kriege für die Aufrechthaltung ihrer Grundsätze auch für das, was sie für wahr halten — mögen sie darin irren oder nicht — grau geworden sind — so ist jede Beschuldigung von versteckten Absichten „von Täuschungen und Künsten, die man den Völkern vorspiegelt“ — nicht allein unzart sondern auch der Beweis einer Ungerechtigkeit, die den, der sich ihrer schuldig macht, nicht ehrt. — Suchen Sie sich deshalb künftig davon fern zu halten. Die wenig edle Wahl Ihrer Waffen könnte andere zu dem Schlusse berechtigen, dass Sie in der Ueberzeugung von der Wahrheit Ihrer Sache nicht ganz sicher seien.

J. Mazzini.

Unser Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft, Setzerinnen-Schule des Lette-Vereins

Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

Grundriss
zu
**Vorlesungen über Finanzwissenschaft**
in aphoristischer Form.
Von
**Dr. Adolph Wagner,**
Professor der Staatswissenschaften an der Berliner Universität.
1893. Preis Mk. 2,40.

Ueber die wirkliche
**Entstehung der Kapitalien.**
Vorarbeiten zur Entkräftung sozialistischer Theoreme.
Von
**Dr. jur. Oskar Jurnitschek.**
1897. Preis Mk. 3,—.

**Die soziale Kategorie**
in der Volkswirthschaftslehre.
Von
**Rudolf Stolzmann,**
Kaiserlichem Geheimen Regierungsrath.
1896. Preis Mk. 10,—.

**Arbeit und Boden.**
System der politischen Oekonomie.
Von
**Dr. Otto Effertz.**
Neue wohlfeile Ausgabe. 1897. Preis Mk. 3,—.

**Der wirthschaftliche Werth.**
Begriff und Normen.
Von
**H. Schröder,**
Grossherzoglich Badischer Oberamtmann a. D.
1894. Preis Mk. 2,—.

**Werthvertheilung und Rententheorie.**
Von
**H. Schröder,**
Grossherzoglich Badischer Oberamtmann a. D.
1894. Preis Mk. 2,40.

Verlag von **Puttkammer & Mühlbrecht** in Berlin.

## Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich.

Von

**Dr. Eugen Jäger.**

Band I. **Frankreich bis zur grossen Revolution.** 1879 . Mk. 8.—
„ II. **Frankreich am Vorabende der Revolution von 1789.** 1889 . . . . . Mk. 8.—

## Die Agrarfrage der Gegenwart.

Sozialpolitische Studien.

Von

**Dr. Eugen Jäger.**

Theil I—IV. 1882—1893. Preis Mk. 18,—.

## Das Recht auf Arbeit.

Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und praktischen Lösung.

Von

**Friedr. Joh. Haun.**

1889. Preis Mk. 2,40

## Das angebliche Recht auf Arbeit.

Eine historisch-kritische Untersuchung.

Von

**Dr. Berthold Prochownik.**

1891. Preis Mk. 1,60.

## Der Ausbau der deutschen Binnenwasserstrassen.

Ein Beitrag zur Lösung dieser Frage.

Von

**E. Lühring,**

Königl. Regierungs-Baumeister.

1898. Preis Mk. 1,—.

Die wirthschaftliche Bedeutung

eines

## deutschen Mittelland-Kanals.

Von

**Dr. Max Wittenberg.**

1898. Preis Mk. 2,—.

## Reichsbank und Geldumlauf.

Von

**G. H. Kaemmerer.**

Zweite vermehrte Auflage. 1898. Preis Mk. 2,—.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin SW.